

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Seitenzahl
40	Amprion GmbH	30
15	Autobahn GmbH Außenstelle Montabaur	2
15_1	Autobahn GmbH Außenstelle Neunkirchen	2
6	BAIUSBw	342 - 350
57	BUND	39
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	39 - 90
301	Bürger Neudorferhof	228 - 231
41	Creos	30 - 33
42	DB AG	33 - 36
11	EBA	1
87	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbh FBG	350 - 353
202	Firma Altus	178 - 198
204	Firma BayWa r.e.	209 - 211
201	Firma GAIA	159 - 177
203	Firma JUWI	199 - 208
202_1	Firma KMW AG	198 - 199
205	Firma Prometheus WEAG Future Energies AG	211 - 227
200	Firma UKA	148 - 158
303	Flächeneigentümergeinschaft Pfeddersheim	234 - 236
22	GDKE Landesarchäologie	16
21	GDKE Praktische Denkmalpflege	12 - 16
59	GNOR	91 - 92
304	Klimabündnis Mainz	237 - 238
96	Kreisverwaltung Alzey-Worms	78 - 81
104	KV Mainz-Bingen	119
60	LAG	93
24	LfU	17 - 26
24	LfU	341
29	LGB	27 - 28
29	LGB	341
52	LWK	38
17	Mdl	3 - 4
61	NABU Rheinland-Pfalz	94 - 113
61	NABU Rheinland-Pfalz	342
119	OG Braunweiler	146 - 147
100_1	OG Frettenheim	117 - 118
109	OG Klein-Winternheim	129 - 140
111_1	OG Manubach	142
111_2	OG Oberdiebach	143
108_2	OG Selzen	127 - 129
108_1	OG Udenheim	122 - 126
89	Pfalzwerke	115
300	Privat 1	228

302	Privat 2	232 - 233
305	Privat 3	239
307	Privat 4	313 - 323
308	Privat 5	324
309	Privat 6	325 - 327
310	Privat 7	328 - 330
311	Privat 8	331 - 333
312	Privat 9	334 - 335
313	Privat 10	336 - 338
314	Privat 11	339 - 341
131	Rhein-Hunsrück-Kreis	147 - 148
92	RMR	115 - 116
64	SDW	114
18	SGD Nord	4 - 7
19	SGD Süd	8 - 11
101	Stadt Alzey	119
95	Stadt Worms	117
34	Verband Region Rhein-Neckar	29
113	VG Bodenheim	145
118	VG Kirner Land	145 - 146
111	VG Rhein-Nahe	140 - 141
108	VG Rhein-Selz	120 - 121
112	VG Sprendlingen-Gensingen	144
306	Wormser for Future	240 - 312
51	ZdF	37 - 38
23	ZV Welterbe Oberes Mittelrheintal	17

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
			<p>Folgende Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben, die entweder keine abwägungsrelevanten Inhalte oder keine Bedenken beinhaltet: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation, Pfalzgas, Verbandsgemeinde Monsheim, Regierungspräsidium Darmstadt, Kreis Groß-Gerau, Deutscher Wetterdienst, Landesbetrieb Mobilität Worms, Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, Stadt Bad Kreuznach, Architektenkammer RLP, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Stadt Bingen, Regionalverband FrankfurtRheinMain, Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.</p> <p>Auf einen Abdruck dieser Stellungnahmen wird verzichtet.</p>		
11	Eisenbahnbundesamt	20.08.2025	<p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der „Vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014“ in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) – Zweite erneute Anhörung und öffentliche Auslegung des Planentwurfs berührt.</p> <p>Es befinden sich Bahnstromleitungen (Eisenbahninfrastruktur) sowie Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung weder die Substanz der (benachbarten) Eisenbahnbetriebsanlagen, noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird. Ich weise darauf hin, dass nach den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB, Ausgabe 2025/1) Windenergieanlagen einen größeren Abstand von mehr als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis aufweisen müssen (Anlage A 1.2.8./6 EiTB). Ferner weise ich darauf hin, dass nach den seit März 2002 geltenden Zusatzbestimmungen DE.2 zum Abschnitt 5.4.5 der VDE 0210 Teil 3 (EN 50341-3-4) die Thematik der Annäherung von Windenergieanlagen an Hochspannungsleitungen erstmals normativ geregelt ist. Dadurch sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter wie folgt einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser. <p>Die Forderungen und Hinweise der DB InfraGO AG, die in den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Anhörung vom 18.02.2025 bis 11.03.2025 erfolgten, sind zu berücksichtigen.</p>		<p>Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.</p> <p>Auf einen erneuten Abdruck der bereits abgewogenen Stellungnahmen wird verzichtet.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
15	Autobahn GmbH Außenstelle Montabaur	22.09.2025	<p>gegen die o.g. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans bestehen un-sererseits grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen jedoch auf folgende Punkte hin:</p> <p>1. Für die Errichtung von Windenergieanlagen empfehlen wir die Einhaltung der Kipphöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) als Mindestabstand zu klassifizierten Straßen. Dieser wird gemessen vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes.</p> <p>2. Von der 4. Teilfortschreibung (Windenergiestandorte) ist nur die A 63 bei Wörrstadt betroffen. Im aktuellen Bedarfsplan der Bundesfernstraßen (Anlage 1. des FStrAbG vom 23.12.2016) ist an der A 63 zwischen AK Alzey und AS Saulheim keine 6-streifige Erweiterung vorgesehen. Nur die 6-streifige Erweiterung der A 63 zwischen AS Saulheim – AS Klein-Winternheim ist im Wei-teren Bedarf ausgewiesen. Aufgrund der aktuellen Personalsituation im Bereich der Planung und der aktuellen Prioritätensetzung auf Ersatzneubauten im Autobahnnetz ist ein Planungsbeginn in diesem Streckenabschnitt in den nächsten 20 Jahren derzeit nicht absehbar.</p>		<p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und ist auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
15_1	Autobahn GmbH Außenstelle Neunkirchen	29.08.2025	<p>Die 5. Teilfortschreibung der ROP Rheinhessen-Nahe berührt den örtlichen Zuständigkeitsbereich von verschiedenen Außenstellen der Autobahn GmbH. Diese Stellungnahme umfasst daher lediglich die Vorranggebiete Nr. 52 Birkenfeld / Ellweiler und Nr. 53 Dienstweiler / Nohen, welche im Zuständigkeitsbereich der Außenstelle Neunkirchen (Saarland) liegen.</p> <p>Da sich beide Vorranggebiete mehr als 2 KM von der nächstgelegenen Autobahn (BAB 62) entfernt befinden, bestehen aus Sicht der Autobahn GmbH, Niederlassung West, Außenstelle Neunkirchen gegen die 5. Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe keine Bedenken. Belange welche die Sicherheit des Verkehrs auf der Autobahn betreffen sind nicht erkennbar.</p> <p>Bei Planungen zu neuen Windkraftanlagen und den damit verbundenen Schwertransporten wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Zuwegung der Schwertransporte zu den Flurstücken der Windkraftanlagen ausschließlich über das reguläre Straßennetz bzw. nachgeordnete Netz zu erfolgen hat, da kein Anspruch auf eine direkte Zuwegung von oder zur Bundesautobahn an die jeweilige Örtlichkeit besteht, auch nicht während der Bauphase. Auch die dauerhafte Zuwegung während der Laufzeit der Anlage (Wartung etc.) sollte ausschließlich über das untergeordnete Netz erfolgen.</p> <p>Für die übrigen hier nicht genannten Vorranggebiete wird Ihnen die Außenstelle Montabaur / Außenstelle Wiesbaden von der Autobahn GmbH gesondert für deren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abgeben.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die angegebenen Informationen werden in den nachgelagerten Verfahren berücksichtigt.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
17	Ministerium des Innern und für Sport	23.09.2025	<p>Das Ministerium der Finanzen (FM), das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) sowie das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) als fachlich berührte Ressorts der rheinlandpfälzischen Landesregierung sowie die berührten Fachabteilungen Abteilung 1 mit Referat 317 „Kulturelles Erbe, Weltkulturerbe“, Abteilung 3 „Kommunales und Sport“, Abteilung 5 mit Referat 355 „Streitkräfte, US-Stabilisierungsprogramm“ und Abteilung 8 „Wiederaufbau und Kommunalentwicklung“ des hiesigen Ministeriums wurden von mir per E-Mail vom 21.08.2025 beteiligt und konnten sich zu dem verfahrensgegenständlichen Planentwurf der 4. TF des ROP RN (Windenergie) aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht äußern. Daraufhin sind mir nachfolgend aufgeführte und für den weiteren Abwägungsprozess relevante Stellungnahmen übermittelt worden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE – Praktische Denkmalpflege vom 11.09.2025 2. Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) vom 10.09.2025 3. Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 11.09.2025 <p>Diese Stellungnahmen leite ich Ihnen im Originalwortlaut zur Prüfung und Abwägung zu (siehe beigefügte Anlagen 1 bis 3).</p> <p>Die übrigen von mir per E-Mail vom 21.08.2025 beteiligten Stellen haben entweder mitgeteilt, dass keine Bedenken, Anregungen bzw. Hinweise vorzutragen sind, oder sich nicht geäußert, so dass ich davon ausgehe, dass deren fachliche Belange von dem verfahrensgegenständlichen Entwurf der 4. TF des ROP RN nicht berührt sind bzw. aus deren fachlicher Sicht hierzu keine Stellungnahme erforderlich ist.</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
17	Ministerium des Innern und für Sport	23.09.2025	<p>Die obere Landesplanungsbehörde der SGD Süd als unmittelbare Aufsichtsbehörde der PGRN und die obere Landesplanungsbehörde der SGD Nord wurden von Ihnen im Rahmen des laufenden Verfahrens unmittelbar beteiligt und werden sich zum Entwurf der 4. TF des ROP RN aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht mit separaten Stellungnahmen gegenüber der PGRN ausführlich äußern.</p> <p>Vor diesem Hintergrund möchte ich mich aus Sicht der hiesigen obersten Landesplanungsbehörde nachfolgend auf zwei redaktionelle Anmerkungen und Hinweise zu dem verfahrensgegenständlichen Entwurf der 4. TF des ROP RN beschränken.</p> <p>In der Begründung zu Z 163 sollte die prozentuale Flächenangabe der mit Vorranggebieten Windenergie überplanten Regionsfläche auf zwei Nachkommastellen angegeben werden. Zugleich sollte (neben der Gesamtsumme der geplanten Vorranggebiete Windenergie) auch der Flächenüberhang in Bezug auf die 1. Stufe LWindGG in Hektar beziffert werden (vgl. § 3 Abs. 2 LWindGG).</p> <p>Die in Z 163 a Satz 5 angegebene Zeitpunkt (Mai 2025) hinsichtlich der zeitlichen Aufnahme in das nationale Explorationsprogramm ist bereits überschritten, so dass die Frage der Aufnahme geprüft und die Zielformulierung ggfs. modifiziert werden müsste. Ich bitte, die Ihnen als Anlage übermittelten Stellungnahmen sowie die darüberhinausgehenden weiteren Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf der 4. TF des ROP RN (Windenergie) im Rahmen der Abwägung sachgerecht zu prüfen und bei den von der Regionalvertretung der PGRN zu treffenden Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Im Übrigen weise ich darauf hin, dass unsererseits lediglich eine cursorische Durchsicht des überarbeiteten Entwurfs der 4. TF des ROP RN (Windenergie) erfolgt und die vorgenommenen Änderungen nicht im Detail geprüft wurden. Die abschließende Prüfung bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird übernommen.</p> <p>Ein nationales Explorationsprogramm wurde nicht wie von der EU gefordert bis Mai 2025 erarbeitet. Gleichwohl ist es möglich, dass dies in Zukunft noch nachgeholt wird. Die Zielformulierung wird angepasst, indem das Datum gestrichen wird. Eine Aufnahme von Rohstofflagerstätten in ein nationales Explorationsprogramm und eine Anerkennung durch die EU ist weiterhin nicht auszuschließen.</p> <p>Es erfolgt eine Abwägung der Stellungnahmen an den entsprechenden Stellen der Abwägungstabelle.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
18	SGD Nord	08.09.2025	<p>gerne möchte ich im Rahmen der 2. erneuten Anhörung des Planentwurfs eine redaktionelle Anmerkung zur Karte in Anlage 4 machen.</p> <p>Hier sollten die Datennutzungsbedingungen des Rauminformationssystems der SGD Nord beachtet werden (s. Anlage) und bei den Kartengrundlagen als Datenquelle das "Rauminformationssystem ROK25 ONLINE SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde" angegeben werden. Auch sollte hier der Stand der Darstellung der Sonderbauflächen Windenergie im FNP (z.B. Exportdatum) angegeben werden.</p>		<p>Die Angaben werden in der Karte "Planungsrechtlicher Status der Windenergieflächen" ergänzt.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
18	SGD Nord	23.09.2025	<p>Im Rahmen des durchgeführten innerbehördlichen Beteiligungsverfahrens wurden die Referate 21a (Zentralreferat Gewerbeaufsicht), 22 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein), 23 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz), 24 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier), 31 (Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz [WAB]), 32 (Regionalstelle WAB Koblenz), 33 (Regionalstelle WAB Montabaur), 34 (Regionalstelle WAB Trier), 42 (Naturschutz), 43 (Bauwesen) sowie 41 (Raumordnung, Landesplanung) angehört.</p> <p>Die eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Referate werden nachstehend zu-sammengefasst wiedergegeben.</p> <p>I. Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz - Aus Sicht des Immissionsschutzes werde empfohlen, dass immissionsschutzrechtliche Belange wie Lärm oder Schattenwurf in den nachfolgenden verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bewerten seien. Ansprechpartner im Referat 23 ist Herr Peter Paul Salz (Telefon: 0261/120-2055).</p> <p>II. Referat 32 - Regionalstelle WAB Koblenz - Die Aussagen der Stellungnahme des Referats 32, die bei der erneuten Anhörung... getroffen wurden, behielten weiterhin ihre Gültigkeit. Ergänzend werde auf folgendes hingewiesen:</p> <p>1. Grundwasserschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bad Kreuznach <p>Die Sonderbaufläche Wind Nr. 34 überschneide die Schutzzone III des zugunsten der Stadtwerke Bad Kreuznach GmbH mit Rechtsverordnung vom 23.04.1986, Az. 56-61-7-2/83, abgegrenzten Wasserschutzgebietes Sobernheim/Dörndich (WSG Nr. 401308503) zum Schutz der Tiefenbrunnen 2 bis 6 Sobernheim. Dies betreffe die in der Gemarkung Sobernheim überplanten Flurstücke des Flures 22. Hier seien bei der Errichtung von Windkraftanlagen die genannten Ge- und Verbote der Rechtsverordnung zu beachten.</p>	34	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Regelungen der Rechtsverordnung sind in den Genehmigungsverfahren zu beachten.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
18	SGD Nord	23.09.2025	<p>Die Sonderbaufläche Wind Nr. 35 überschneide die Schutzzone III des zugunsten der Stadtwerke Bad Kreuznach GmbH mit Rechtsverordnung vom 24.06.1987, Az. 56-61-7-6/86, festgesetzten Wasserschutzgebietes Fürfeld (WSG-Nr. 401217036) zum Schutz der Quelle Orselbach. Dies betreffe in der Gemarkung Fürfeld die Flur 17, Flurstück 41 sowie die Flur 18, Flurstücke 44/1, 47 und 48. Es handele sich hier um ein Wasserschutzgebiet zum Schutz des oberflächennahen Grundwassers, welches zur Sicherung der Trinkwasserversorgung verwendet werde. Da mit der Errichtung von Windkraftanlagen die schützenden Deckschichten geschwächt würden, führe dies zur Gefährdung des oberflächennahen Grundwassers. Somit werde der Errichtung von Windkraftanlagen in den genannten Flurstücken nicht zugestimmt.</p> <p>Die Sonderbaufläche Wind Nr. 35 überschneide die Schutzzone III des zugunsten der Stadtwerke Bad Kreuznach GmbH abgegrenzten Wasserschutzgebietes Fürfeld (WSG Nr. 401201322) zum Schutz des Brunnens Fürfeld. Dies betreffe in der Gemarkung Fürfeld überplanten Flure 15, 16 und 17, hier seien bei der Errichtung die aufgeführten Gefährdungen der Schutzgebietsrichtlinie DVGW 101 zum Schutz der Trinkwasserversorgung zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Birkenfeld <p>Sondergebiete der Grundwasserbewirtschaftung seien von dem Vorhaben nicht be-troffen.</p> <p>2. Allgemeine Wasserwirtschaft</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergäben sich Berührungspunkte durch die tangierten Oberflächengewässer. Einzelheiten dazu würden, wie zuvor genannt, in den weiteren Verfahren vorgebracht.</p>	35	<p>Aufgrund der vorliegenden Äußerungen erscheint eine Genehmigung von Windenergieanlagen in dem ca. 3 ha großen Erweiterungsbereich nicht realistisch. Auf die Erweiterung wird daher verzichtet, stattdessen wird an dieser Stelle wieder auf die Flächenabgrenzung aus der vorangegangenen Offenlage zurückgegangen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
18	SGD Nord	23.09.2025	<p>3. Abfallwirtschaft, Bodenschutz</p> <p>Die Beurteilungskriterien und Datengrundlagen zum Bodenschutz seien für die Pla-nungsphase hinreichend beschrieben. Es werde kein Ergänzungsbedarf gesehen. Im Rahmen einer detaillierteren Planung (Flächennutzungsplan / Bebauungsplan) seien die Plangebiete auf das Vorhandensein von Altablagerungen oder Altstandorte abzu prüfen.</p> <p>Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestünden gegen die 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>III. Referat 33 - Regionalstelle WAB Montabaur – Für das Referat 33 bestehe durch die Teilfortschreibung keine Betroffenheit. Ansprechpartner im Referat 33 ist Herr Dr. Thomas Lenhart (Telefon: 02602/152-4122).</p> <p>IV. Referat 34 - Regionalstelle WAB Trier - Gegen die Teilfortschreibung des RROP bestünden aus Sicht der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes keine Einwände. Ansprechpartner im Referat 34 ist Herr Michael Schäfer (Telefon: 0651/4601-5427).</p> <p>V. Referat 42 - Fachreferat Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde) – Referat 42 verweist auf die Stellungnahme vom 01.08.2024 (Gesamtstellungnahme der SGD Nord vom 19.08.2024) im Rahmen der ersten Anhörung. Diese Stellungnahme gelte auch für die zweite erneute Anhörung.</p> <p>VI. Referat 43 - Bauwesen – Aus städtebaulicher bzw. bauleitplanerischer Sicht bestünden weiterhin keine Anregun-gen. Im Übrigen werde davon ausgegangen, dass die Städte und Gemeinden im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung, im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, in eigener Verantwortung ihre bauleitplanerischen und städtebaulichen Absichten und Interessen, soweit für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich, im vorliegenden Verfahren vertreten würden.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf eine erneute Abwägung der Stellungnahme wird verzichtet.</p>
18	SGD Nord	23.09.2025	<p>Das Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz und der Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal sei bei der 4. Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) ebenfalls beteiligt worden und haben eine auf die Belange der Welterbestätte Oberes Mittelrheintal abgestimmte Stellungnahme abgegeben, der sich die Initiative Baukultur Welterbe Oberes Mittel-rheintal inhaltlich anschließe.</p> <p>VII. Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung - Aus landesplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
19	SGD Süd	10.10.2025	<p>die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) - Obere Landesplanungsbehörde – dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur erneuten Offenlage der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe Stellung nehmen zu können.</p> <p>Im Rahmen der erneuten Anhörung und öffentlichen Auslegung des vorgelegten Planentwurfes wurden folgende Stellen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) gehört:</p> <p>I. Abteilung 1: Zentrale Aufgaben Die Abteilung 1 – Zentrale Aufgaben hat keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>II. Abteilung 2: Gewerbeaufsicht Die Abteilung 2 – Gewerbeaufsicht hat keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>III. Abteilung 3: Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz - Obere Wasser- und Abfallbehörde</p> <p>1) Allgemeine Wasserwirtschaft Vorranggebiet Nr. 5 (Selzen / Köngernheim)</p> <p>Das Gebiet wird im Nordosten erweitert. Es wird darauf hingewiesen, dass sich in diesem Erweiterungsgebiet der Langer Graben (Gewässer III. Ordnung) befindet. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind Abstände von 10m zu Gewässern III. Ordnung einzuhalten. Sollten diese Abstände nicht eingehalten werden können, so bedarf die Errichtung der Anlagen gemäß § 31 LWG (Landeswassergesetz) der Genehmigung. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Darüber wird darauf hingewiesen, dass in dem Erweiterungsbereich Gebiete vorhanden sind, die im Falle eines Starkregenereignisses von Sturzfluten betroffen sind. Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ können die Sturzflutgefahrenkarten für die betreffenden Bereiche eingesehen werden. Bezüglich der Sturzflutgefährdung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 05.06.2025 (Anhörung des öffentlichen Planentwurfes).</p>	5	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein Hinweis auf den Langer Graben ist im Steckbrief bereits vorhanden, allerdings wird dieser irrtümlicherweise als Gewässer II. Ordnung benannt. Die Angabe wird korrigiert. Die Auflagen und übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
19	SGD Süd	10.10.2025	<p>Vorranggebiet 5 a Uнденheim / Bechtolsheim</p> <p>Das Gebiet wird im Südosten erweitert. Es wird darauf hingewiesen, dass sich am südlichen Rand dieses Gebietes ein namenloses Gewässer III. Ordnung befindet. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind Abstände von 10 m zu Gewässern III. Ordnung einzuhalten. Sollten diese Abstände nicht eingehalten werden können, so bedarf die Errichtung der Anlagen gemäß § 31 LWG (Landeswassergesetz) der Genehmigung. Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Erweiterungsbereich Gebiete vorhanden sind, die im Falle eines Starkregenereignisses von Sturzfluten betroffen sind. Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ können die Sturzflutgefahrenkarten für die betreffenden Bereiche eingesehen werden. Bezüglich der Sturzflutgefährdung verweise ich auf meine Stellungnahme vom 05.06.2025 (Anhörung des öffentlichen Planentwurfs).</p> <p>2) Grundwasserschutz</p> <p>Anregungen und Hinweise sollen sich auf die gegenüber der letzten Offenlage geänderten Inhalte beschränken.</p> <p>Betroffen von den Änderungen sind in Zuständigkeit der Regionalstelle Mainz folgende Vorranggebiete:</p> <p>Nr. 01: Mainz/ Klein-Winternheim/ Nieder-Olm</p> <p>Das Vorranggebiet Windenergienutzung wird im Südosten verkleinert. Bereichsweise liegt das geplante Vorranggebiet damit noch immer innerhalb des im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebiet Ebersheim, Hechtsheim. In Bezug auf das Wasserschutzgebiet Ebersheim, Hechtsheim bleibt die Stellungnahme vom 05.06.2024 weiterhin gültig.</p> <p>Nr. 05: Friesenheim/ Köngernheim/ Nierstein/ Mommenheim/ Selzen/ Dalheim</p> <p>Das Vorranggebiet Windenergienutzung im Nordosten erweitert und im Südosten verkleinert.</p>	5a 1 5	Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
19	SGD Süd	10.10.2025	<p>Geplante oder bestehende Wasserschutzgebiete oder Einzugsgebiete nach Trink-wEGV sind hiervon nicht betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich gem. Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP1 östlich von Selzen ein nachgewiesenes Hangrutschgebiet befindet. Nr. 05a: Udenheim/ Bechtolsheim Das Vorranggebiet Windenergienutzung wird wieder im Südosten erweitert, aber auf Bechtolsheimer Gemarkung um einen 75 m-Saum reduziert. Geplante oder bestehende Wasserschutzgebiete oder Einzugsgebiete nach Trink-wEGV sind hiervon nicht betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich gem. Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP südwestlich des Vorranggebietes nachgewiesene und vermutete Hangrutschgebiete (genau Abgrenzung nicht bekannt) befinden. Nr. 09: Mörsstadt/ Worms Das Vorranggebiet wird im Westen verkleinert. Geplante oder bestehende Wasserschutzgebiete oder Einzugsgebiete nach Trink-wEGV sind hiervon nicht betroffen.</p> <p>3) Bodenschutz Aus den Flächenänderungen im Zuständigkeitsbereich der SGD Süd ergeben sich keine Änderungen an der in der Stellungnahme vom 07.06.2023 aufgeführten Liste planungsrelevanter Einträge aus dem BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZKATASTER (BOKAT). Dementsprechend hat die Stellungnahme vom 06.07.2023 weiterhin Bestand.</p> <p>4) Hochwasserschutz / LDSVO Bei Beachtung folgender Vorgaben bestehen im Hinblick auf die geplante Teilfortschreibung „Windenergie“ keine Bedenken:</p>	5a 9	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
19	SGD Süd	10.10.2025	<p>Bei der Errichtung der Windenergieanlagen ist darauf zu achten, dass die Anlagen nach der geltenden Deichordnung ((Landesdeichverordnung Rheinland-Pfalz Süd – LDSVO), außerhalb der Deichschutzzonen errichtet werden.</p> <p>Sollten diese Abstände nicht eingehalten werden können, so ist für die Errichtung der Anlagen eine Genehmigung nach der geltenden Deichordnung (LDSVO) zu beantragen.</p> <p>IV. Referat 42: Naturschutz – Obere Naturschutzbehörde</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in beiden vorliegenden Vorprüfungen (FFH und Vo-gelschutz) „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ (Kap 3.3) sowie im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigende artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen genannt werden. In diesen Zusammenhang wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme der ersten Anhörung verwiesen.</p> <p>Dieser Sachverhalt bedarf zudem vor dem Hintergrund des am 15.08.2025 in Kraft getretenen „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ einer gesonderten rechtlichen Einordnung. Die Potenzialfläche 1 wurde in dieser Offenlage im Südosten verkleinert. Diese Entscheidung wird begrüßt. Es wird jedoch auf die bereits genannten möglichen arten-schutzrechtlichen Konflikte auch in der verkleinerten Flächenkulisse hingewiesen.</p> <p>Für das VSG „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ werden nicht alle für das Gebiet gelisteten Arten betrachtet. Außerdem wird der Aussage widersprochen, dass sich die nächste Potenzialfläche 12 in 1.200 m Entfernung befindet. Selbst wenn die fast unmittelbar an das VSG anschließende Potenzialfläche 14 nicht betrachtet wird, liegt die Potenzialfläche 12 in unter 850 m Entfernung zum VSG.</p>	1 12	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es handelt sich beim Kapitel 3.3 um allgemeine Prämissen, die bei Errichtung von Windenergieanlagen vorausgesetzt werden und nicht um konkrete flächenbezogene Maßnahmen. Die Formulierungen werden zur Vermeidung von Missverständnissen angepasst. Die Maßnahmen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren werden - sofern noch vorhanden - als optionale Maßnahmen verstanden.</p> <p>Es werden keine Beschleunigungsgebiete im Zuge der 4. Teilfortschreibung ausgewiesen.</p> <p>Die Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) und die Steppenweihe (<i>Circus macrourus</i>) werden im Standard-Datenbogen als Zielarten explizit ausgeschlossen, weshalb diese Arten nicht aufgeführt werden. Diese kommen indes nur sporadisch mit anderen Weihen-Arten vergesellschaftet ohne Brutnachweise im VSG vor. Die Entfernungsangabe wird auf 830 m reduziert.</p>
19	SGD Süd	10.10.2025	<p>V. Referat 43: Bauwesen – Obere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Das Referat 43 (Bauwesen) hat keine erneute Stellungnahme abgegeben.</p> <p>VI. Referat 41: Raumordnung und Landesplanung – Obere Landesplanungsbehörde (SGD Süd)</p> <p>Das Referat 41 (Obere Landesplanungsbehörde) hat keine erneute Stellungnahme abgegeben.</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
21	GDKE Praktische Denkmalpflege	22.09.2025	<p>wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 21.08.2025 und die Beteiligung unserer Behörde gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz gem. § 1 Abs. 3 im vorliegenden Vorhaben.</p> <p>Gesetzlicher Auftrag des Denkmalschutzes</p> <p>Denkmalschutz und Klimaschutz sind gleichberechtigte öffentliche Belange. Im Rahmen der Verfahren zu Landes-, Regional-, und Bauleitplanung sowie im bau- und denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz hat die Direktion Landesdenkmalpflege den gesetzlichen Auftrag für den möglichst ungeschmälersten Erhalt des baulichen kulturellen Erbes von Rheinland-Pfalz einzutreten.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 3 DSchG sind Gemeinden, Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Kulturdenkmäler sind gemäß § 10 DSchG RLP in die Denkmalliste Rheinland-Pfalz eingetragen und sind daher nach § 8 Abs. 1 DSchG RLP als geschützte Kulturdenkmäler anzusehen.</p> <p>Über mögliche Veränderungen in der Umgebung eines Kulturdenkmals müssen in jedem Einzelfall gemäß § 13 DSchG die Denkmalbehörden, hier die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde sowie die Denkmalfachbehörde, umgehend unterrichtet und das weitere Vorgehen im Vorfeld der Veränderungen mit den Denkmalbehörden abgestimmt und durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde denkmalrechtlich genehmigt werden.</p> <p>Im Rahmen des Denkmalschutzes ist gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 DSchG neben dem Objekt an sich auch dessen Erscheinungsbild sowie städtebauliche Wirkung von Bedeutung. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Daher unterliegen auch Veränderungen in der Umgebung von Kulturdenkmälern gemäß 13 DSchG einem Genehmigungsvorbehalt.</p>		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
21	GDKE Praktische Denkmalpflege	22.09.2025	<p>Denkmalfachliche Stellungnahme</p> <p>Im vorliegenden Verfahren sind in einigen der behandelten Potenzialflächen Kulturdenkmäler betroffen, welche als besonders raumwirksam bewertet wurden. Bei Verfahren in diesen, unten aufgeführten Teilflächen sind den zuständigen Denkmalbehörden aussagekräftige Visualisierungen vorzulegen, so dass die möglichen Auswirkungen auf die jeweils betroffenen Kulturdenkmäler hinreichend geprüft und unsere Stellungnahme entsprechend konkretisiert werden können. Die betroffenen Teilflächen werden im Folgenden aufgelistet, unter Auflistung der besonders raumwirksamen Kulturdenkmäler, welche sich innerhalb eines relevanten Umkreises dieser Teilflächen befinden.</p> <p>3.5.2.1 Potenzialfläche 1 (Mainz/ Klein-Winternheim/ Ober-Olm) Betroffene Kulturdenkmäler: St. Gereon, Nackenheim</p> <p>3.5.2.4 Potenzialfläche 5 (Friesenheim/ Dalheim/ Köngernheim/ Nierstein/ Mommenheim/ Selzen) Betroffene Kulturdenkmäler: St. Gereon, Nackenheim, Burgruine Schwabsburg, Nierstein Burgruine Landskron, Oppenheim</p> <p>3.5.2.5 Potenzialfläche 5a (Bechtolsheim/ Uнденheim) Betroffene Kulturdenkmäler: Burgruine Schwabsburg, Nierstein (Randgebiet)</p> <p>3.5.2.26 Potenzialfläche 28 (Daxweiler/ Oberdiebach/ Weiler bei Bingen) Betroffene Kulturdenkmäler: Burgruine Dalburg, Dalberg, Stromburg, Stromberg</p> <p>3.5.2.28 Vorranggebiet: 30 (Seibersbach) Betroffene Kulturdenkmäler: Burgruine Dalburg, Dalberg, Stromburg, Stromberg</p>	<p>1</p> <p>5</p> <p>5a</p> <p>28</p> <p>30</p>	Die Hinweise werden in den Flächensteckbrief aufgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
21	GDKE Praktische Denkmalpflege	22.09.2025	<p>3.5.2.38 Potenzialfläche 41 (Abtweiler/ Desloch/ Lauschied/ Raumbach), Ev. Bergkirche, Waldböckelheim</p> <p>3.5.2.45 Potenzialfläche 52 (Birkenfeld/ Dambach/ Ellweiler) – Wiederaufnahme Betroffene Kulturdenkmäler: Ruine Frauenburg, Frauenberg</p> <p>3.5.2.46 Potenzialfläche 53 (Dienstweiler/ Nohen) Betroffene Kulturdenkmäler: Ruine Frauenburg, Frauenberg, Burg Oberstein und Burg Stein, Idar-Oberstein</p> <p>Umgebungsschutz und Raumwirksamkeit von Kulturdenkmälern Kulturdenkmäler sind Sachen, Sachteile und Sachgesamtheiten an denen aufgrund bestimmter Kriterien (wissenschaftliche, geschichtliche, städtebauliche, volkskundliche, landschaftsgestaltende, technische) ein öffentliches Interesse besteht (nach: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, München 2022). Im Denkmalschutzgesetz regelt der Begriff des Umgebungsschutzes den Anspruch eines Denkmals auf eine angemessene positive Gestaltung und Erhaltung auch seiner Umgebung. Dies reflektiert den Umstand, dass jedes Kulturdenkmal entsprechend seiner Eigenart einen Wirkungsraum besitzt, der im Rahmen des Umgebungsschutzes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 DSchG gesetzlichen Schutz genießt. Diese Umgebungsbereiche variieren nach Lage (Raumwirksamkeit) und Art des Kulturdenkmals.</p> <p>Die Grundlage für den Schutz der Umgebung von Kulturdenkmälern ist nicht einfach nur deren Wirkungsraum, sondern muss der räumliche Bereich sein, der auf das Denkmal selbst zurückwirkt und sein Erscheinungsbild prägt. Der Umgebungsschutz soll nicht die Umgebung schützen, sondern das Kulturdenkmal und dessen Wirkung in seiner Umgebung (vgl. Eidloth, Das Baudenkmal in seiner Umgebung, 2008).</p>	41 52 53	Die Hinweise werden in den Flächensteckbrief aufgenommen. Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
21	GDKE Praktische Denkmalpflege	22.09.2025	<p>Hinweis zu Kleindenkmälern und Grenzzeichen:</p> <p>Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a.Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Kleindenkmäler und Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen, insbesondere, da die Grenzzeichen noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren können bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern. Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, sind die Kulturdenkmäler zunächst in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen.</p> <p>Dieser Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen.</p> <p>Die weitere Vorgehensweise ist in jedem Einzelfall mit der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden, abzustimmen und denkmalrechtlich zu genehmigen.</p> <p>Hinweis zu den Stellungnahmen der GDKE:</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen. Die Direktion Landesarchäologie erhält diese Stellungnahme in Kopie.</p>		Die Hinweise werden in den nachfolgenden Verfahren berücksichtigt.
22	GDKE Landesarchäologie	25.08.2025 05.06.2024	<p>Da im Planungsgebiet verschiedene Fundstellen und Fundschichten mit bedeutenden Zeugnissen der Erdgeschichte bekannt sind, sind wir bei den Einzelplanungen weiterhin zu beteiligen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen prinzipiell gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3033, erdgeschichte@gdke.rlp.de.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichtlichen Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz und der Direktion Landesdenkmalpflege/Fachbereich Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
23	ZV Welterbe Oberes Mittelrheintal	19.09.2025	<p>Innerhalb des Planungsraums der Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe liegen auch Gebiete der UNESCO-Welterbestätte Oberes Mittelrheintal sowie deren Pufferzone. Das Obere Mittelrheintal wurde 2002 als bisher einzige Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz in die UNESCO-Welterbeliste eingetragen wurde. Daher bewerten wir geplante Maßnahmen und Projekte im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert (OUV) der Welterbestätte. Mit Blick auf das UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 12.08.2024 und 25.03.2025.</p>		Kenntnisnahme.
24	Landesamt für Umwelt	23.09.2025	<p>Hinweise zu den Natura 2000-Vorprüfungen betroffener Vorranggebiete: Hinsichtlich der Vorprüfung für die durch die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie potenziell betroffenen Vogelschutzgebiete (VSG) sind – trotz geringfügiger Überarbeitung – weiterhin fachliche Mängel aufgefallen. Ausführliche Hinweise zur Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung sind bereits in der Stellungnahme des LfU zur 2. Offenlage aufgeführt worden. Diese wurden überwiegend nicht berücksichtigt. Daher werden einige der bereits benannten Punkte erneut erläutert. - Sofern in der Vorprüfung bereits ersichtlich wird, dass Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist eine weiterführende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Da in den Vorprüfungen zur Natura 2000-Verträglichkeit bereits die „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ (Kapitel 3.3) aufgeführt sind und konkret für einzelne Gebiete als erforderlich dargestellt wird, ist eine weiterführende Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Konkrete Ausführungen dazu sind S. 74 der im Auftrag des BfN erstellen „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/ingriffsregelung/Dokumente/endbericht_beeintraechtigung_ffh-vu_2004.pdf) zu entnehmen: „Für Projekte oder Pläne, die bereits im Stadium der Vorprüfung erkennbar Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen benötigen, um eine Verträglichkeit mit den gebietsbezogenen Erhaltungszielen sicherzustellen, ist eine FFH-VP durchzuführen. Denn die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen wird sich regelmäßig nur bei näherer Betrachtung feststellen lassen. Das Instrument hierfür ist die FFH-VP.“ Die benannte Fachempfehlung wurde in der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung erwähnt, jedoch nicht konsequent angewandt.</p>		<p>Es handelt sich um allgemein übliche Maßnahmen zur Eingriffsminimierung, die bei der Errichtung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden sollten und hier als Prämisse angenommen werden. Hieraus lassen sich keine konkreten flächenbezogenen Umsetzungsvoraussetzungen ableiten, die eine vollumfängliche Natura2000-Prüfung erfordern würden. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird der Sachverhalt im Kapitel 3.3 der SUP ausführlicher erläutert.</p>

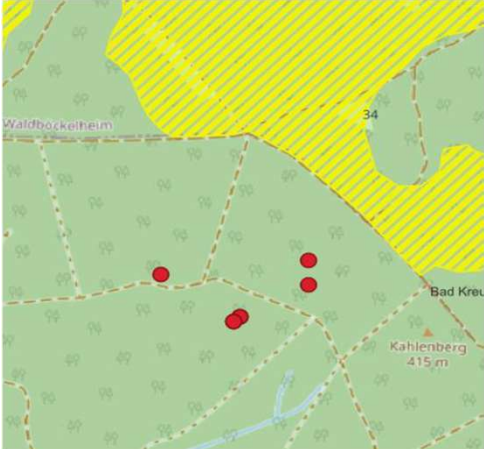
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	Landesamt für Umwelt	23.09.2025	<p>- Hinweise, dass „im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens“ artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt werden, sind aufgrund der gesetzlichen Regelungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) irreführend. § 6a WindBG bzw. § 28 Raumordnungsgesetz (ROG) beschreiben die Voraussetzungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie als Beschleunigungsgebiete. Sofern die Vorranggebiete für Windenergie innerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen, dürfen diese nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Liegen diese jedoch außerhalb eines Natura 2000-Gebietes (z. B. in unmittelbarer Nähe zum Gebiet), gilt diese Vorgabe nicht und das Gebiet wäre als Beschleunigungsgebiet ausweisbar. Daher kann sich in der FFH- bzw. Natura 2000-VP - die zunächst grundsätzlich ebenfalls Gebiete außerhalb des eigentlichen Gebietes im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen betrachten muss - mit Blick auf § 6a WindBG bzw. § 28 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 6b WindBG nicht darauf gestützt werden, dass artenschutzrechtliche Untersuchungen im Rahmen der Genehmigung erforderlich sind. Eine entsprechende Berücksichtigung möglicher Konflikte hat daher bereits auf Planungsebene zu erfolgen. Alle Ausführungen, die auf der Grundannahme beruhen, dass artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen sind, sind entsprechend anzupassen und die Notwendigkeit einer vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsstudie ist erneut zu prüfen. Darüber hinaus ist die artenschutzrechtliche Prüfung unabhängig von der Natura 2000-Verträglichkeit zu beurteilen. Eine bereits erfolgte Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung, die einem Vorhaben eine Natura 2000-Verträglichkeit attestiert, kann daher durch eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht widerlegt oder bestätigt werden, insbesondere da sich die in der Prüfung erforderliche Berücksichtigung von Arten, Wirkfaktoren, Wirkintensitäten und Einflussbereichen wesentlich unterscheiden kann.</p>		<p>§ 6a WindBG ist nur auf Anträge anwendbar, die bis zum 30.06.2025 eingegangen sind. Eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erfolgt im Rahmen der 4. Teilfortschreibung nicht. Im Zuge eines künftigen Verfahrens ist für jedes Gebiet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Beschleunigungsgebiet vorliegen. Zwischenzeitliche artenschutzrechtliche Erkenntnisse, die einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet entgegenstehen, werden dabei berücksichtigt.</p> <p>In zwei Fällen (Flächen 34 und 42) wurden Flächenreduktionen vorgenommen, da sich artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen lassen. Im Übrigen gilt: Von der Natura 2000-Vorprüfung sind artenschutzrechtlich relevante Prüfungen nach § 44 und 45b BNatSchG strikt abzugrenzen, die gegebenenfalls im Zuge des Genehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt werden können. Die einschlägigen Regelungen sollen laut aktueller Rechtsprechung jedoch im Zuge der Konfliktbewertung in der Natura 2000-Verträglichkeits(vor)prüfung angemessen berücksichtigt werden. Diesen Konkretisierungsbedarf regelt § 6 WindBG. Eine entsprechend präzise und aktuelle öffentliche Datenlage steht erfahrungsgemäß nicht zur Verfügung, sodass im Zuge der Genehmigungsverfahren für Potenzialflächen artenschutzrechtliche Prüfungen nach den §§ 44 und 45b BNatSchG sowie in Folge Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden können, um die häufig in Rede stehenden Konflikte mit dem gemeinschaftlichen Artenschutzrecht präventiv zu untersuchen.</p> <p>Die Vorprüfung beschäftigt sich somit mit den aktuell prognostizierbaren Auswirkungen auf der Planungsebene des Raumordnungsplans und berücksichtigt hierbei die rechtlich erforderliche Methodik.</p>


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	Landesamt für Umwelt	23.09.2025	<p>- Neben den nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG aufgeführten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, deren Betroffenheit hinsichtlich des Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen ist, sind weitere Arten durch die anlage- sowie betriebsbedingten Wirkfaktoren von Windenergieanlagen (WEA) betroffen. Dazu zählen kollisionsgefährdete koloniebrütende Vogelarten (z. B. Grau- und Purpurreiher) im Umfeld ihrer Brutplätze sowie störungsempfindliche Brut- und Rastvogelarten (bezüglich des Verbotstatbestands nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG). Die konkreten Konflikte und entsprechende Abstandsempfehlungen sind in der vom LfU im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) erstellten „Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz“ (Geisen et al. 2025) aufgeführt. Da diese zum Zeitpunkt der 2. Offenlage noch nicht veröffentlicht war, galt bis dahin der „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSW & LUWG 2012) als Bewertungsgrundlage. Beide Fachempfehlungen des Landes wurden in den Natura 2000-Vorprüfungen in großen Teilen nicht berücksichtigt bzw. lediglich zur Betroffenheit kollisionsgefährdeter Arten erwähnt. Durch die Bundesregelung nach § 45b BNatSchG sind die Fachempfehlungen des „Naturschutzfachlichen Rahmens“ (VSW & LUWG 2012) bereits überholt und von untergeordneter Rolle. Die Betroffenheit von windenergiesensiblen Vogelarten wurde in der Natura 2000-Vorprüfung überwiegend nicht berücksichtigt. Die potenzielle Betroffenheit gegenüber WEA wurde fälschlicherweise nur für kollisionsgefährdete Vogelarten nach § 45b BNatSchG (Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) angenommen. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines VSG kann auch durch die Betroffenheit von beispielsweise störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten resultieren.</p>		<p>Im Rahmen der ersten erneuten Anhörung war die aktuelle Arbeitshilfe noch nicht veröffentlicht. Es erfolgte nunmehr eine Anpassung der Unterlagen an die neue Arbeitshilfe. Eine Berücksichtigung störungsempfindlicher Brut- und Rastvogelarten wurde vom Gutachter ergänzt, z.B. Rohr- und Kornweihe in den Vogelschutzgebieten Oberhilbersheimer Plateau und Klärteiche Offstein.</p>
24	Landesamt für Umwelt	23.09.2025	<p>- Ausführungen zur kleinräumigen Störungsempfindlichkeit von Vogelarten werden weiterhin durch die in den Natura 2000-Artensteckbriefen aufgeführten Fluchtdistanzen gegenüber durch Menschen induzierte Störwirkungen begründet. Das Meideverhalten gegenüber WEA übersteigt dieses i. d. R. erheblich. Entsprechend ergreifen Individuen störungsempfindlicher Arten nicht aufgrund von plötzlich aufkommenden Störwirkungen durch WEA die Flucht, sondern Meiden die anlagennahen Gebiete z. T. dauerhaft weiträumig. Zur Darstellung der möglichen Betroffenheit sind daher spezifische Studien (in der „Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz“ (Geisen et al. 2025) benannt) heranzuziehen. Entsprechend liegt seitens des LfU kein Widerspruch der Fachempfehlungen – wie in der Abwägungstabelle zu den Stellungnahmen der 2. Offenlage angenommen – vor. Eine Betrachtung der Störungsempfindlichkeit von kollisionsgefährdeten Vogelarten (nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG) ist nicht erforderlich, da diese bereits in der artspezifischen Definition des Nahbereichs inbegriffen ist. Auch wenn aus der Anpassung der Abstandsempfehlungen im Einzelfall keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines VSG resultieren, empfiehlt das LfU eine Anpassung der Ausführungen, da fachlich fehlerhafte Dokumente in der Regel rechtlich angreifbar sind.</p>		<p>Im Rahmen der ersten erneuten Anhörung war die aktuelle Arbeitshilfe noch nicht veröffentlicht. Es erfolgte nunmehr eine Anpassung der Unterlagen an die neue Arbeitshilfe.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	Landesamt für Umwelt	23.09.2025	<p>- Zur Bewertung wurden z. T. falsche Schlussfolgerungen in Bezug auf einzelne Zielarten gezogen. Beispielsweise ist die Kornweihe im VSG 6014-402 „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ als Überwinterungsvogel (w) im Standarddatenbogen aufgeführt. In der artbezogenen Betrachtung wird eine Beeinträchtigung ausgeschlossen, „... da für die Art keine Bruthabitate innerhalb des Schutzgebiets existent sind...“. Die Art ist auch außerhalb der Brutzeit kollisionsgefährdet. Durch die Ansammlung höherer Individuenzahlen an Schlafplätzen bei der Rast im Herbst oder Frühling sowie bei der Überwinterung muss eine mögliche Betroffenheit bezüglich des Tötungsverbots nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG dargelegt werden. Weiterführende Informationen dazu befinden sich in Modul IIa der Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz (Geisen et al. 2025), Kapitel 2.2.3. Auch für das VSG 6014-403 „Ober-Hilbersheimer Plateau“ erfolgte die Beurteilung hinsichtlich der Zielart Kornweihe ausschließlich für brütende Individuen. Im Standarddatenbogen ist für die Art das Erhaltungsziel „Sammlung“ (c) aufgeführt. Auch wenn im Bewirtschaftungsplan auf Brutvorkommen verwiesen wird, ist in der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung auch auf die Auswirkungen des Vorhabens auf Ansammlungen der Art einzugehen. Ausführungen wie „Die Kornweihe ist als Winterzieher ausschließlich während der Fortpflanzungszeit ab März bis November im Gebiet anzutreffen“ sind dementsprechend unzutreffend und überarbeitungsbedürftig. Die Art tritt insbesondere während der Zugzeit sowie in den Wintermonaten in Ansammlungen auf.</p> <p>- Naturschutzfachlich falsch ist weiterhin die getroffene Annahme, dass Baumfalken Nester selbst errichten.</p>		<p>Zwar wird die Kornweihe als Wintergast im Standard-Datenbogen gelistet, jedoch mit 0 Individuen; auch der Bewirtschaftungsplan liefert keine validen Informationen. Außerhalb der Brutzeit sind kollisionsgefährdeten Arten nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG an Schlafplätzen zu berücksichtigen. Die Fachempfehlung nach SCHMITT et al. (Modul IIa, 2015) verweist hier auf ein Urteil zum Rotmilan, für den der Bereich des Schlafplatzes unter 1.200 m Entfernung zur Anlage während der Schlafplatzphase als ein einheitlicher „zentraler Prüfbereich“ zu betrachten sei, auf den die Wertung des § 45b Absatz 3 Nr. 2 BNatSchG insgesamt zu übertragen sei.</p> <p>Für die Kornweihe bedeutet dies eine Bewertung des Bereichs von unter 500 m. Weihen zeigen allgemein kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Infolgedessen existiert ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Flugaktivitäten in größerer Höhe (z.B. bei Balz oder Thermikreisen).</p> <p>Der Baumfalke nimmt sowohl unbelegte Horste anderer Greifvögel als auch Nester krähenartiger Vögel an. Die Textpassage wird entsprechend korrigiert.</p>
24	Landesamt für Umwelt	23.09.2025	<p>- Auf Ausführungen bezüglich der Betroffenheit von Limikolenarten z. B. im VSG 6014-402 „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ kann mangels konkreter Hinweise zur artspezifischen (weitreichenden) Störung verzichtet werden. Die Informationen sind der „Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz“ (Geisen et al. 2025) zu entnehmen. Die Übertragung einer Studie zum Mornellregenpfeifer (Grunwald 2022), der vorwiegend auf weitläufigen Ackerflächen rastet, auf an Gewässer gebundene Arten (Flussuferläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Kampfläufer und Rotschenkel) ist aufgrund von stark unterschiedlichen Habitatansprüchen nicht möglich bzw. fachlich falsch.</p> <p>Eine umfangreiche Überarbeitung der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (...) wird ausdrücklich empfohlen. Darüber hinaus empfehlen wir die Berücksichtigung der Fachempfehlungen in der Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz des LfU (Schmitt et al. 2025, Geisen et al. 2025), in denen die Betroffenheit windenergiesensibler Arten differenziert dargelegt wird. Die Inhalte beruhen auf der aktuellen Studienlage und können sowohl zur Erstellung von Fachbeiträgen als auch zur Prüfung durch die zuständigen Genehmigungsbehörden genutzt werden.</p> <p>Hinweise zu den FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen betroffener Vorranggebiete: Ausführliche Hinweise zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sind bereits in der Stellungnahme des LfU zur 2. Offenlage aufgeführt worden.</p>		<p>Die Natura2000-Vorprüfung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Im Rahmen der ersten erneuten Anhörung war die aktuelle Arbeitshilfe noch nicht veröffentlicht. Es erfolgt nun eine Anpassung der Unterlagen an die neue Arbeitshilfe.</p>

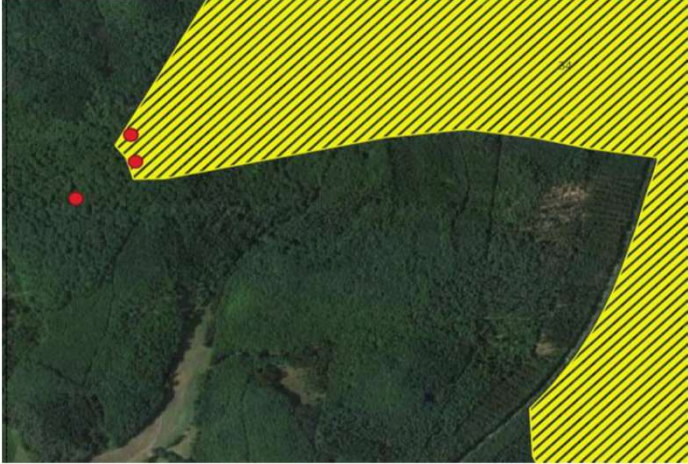
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	Landesamt für Umwelt	23.09.2025	<p>Da die Hinweise teilweise nicht berücksichtigt wurden, werden einige der bereits benannten Punkte erneut erläutert.</p> <p>- Sofern in der Vorprüfung bereits ersichtlich wird, dass Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung (synonym von der EU-Kommission verwendeter Begriff: „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“) erforderlich sind, ist eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Da in den Vorprüfungen zur FFH-Verträglichkeit bereits die „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ (Kapitel 3.3) aufgeführt sind, ist korrekterweise eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Konkrete Ausführungen dazu sind S. 74 der im Auftrag des BfN erstellen „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/ingriffsregelung/Dokumente/endbericht_beeintraechtigung_ffh-vu_2004.pdf) zu entnehmen: „Für Projekte oder Pläne, die bereits im Stadium der Vorprüfung erkennbar Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen benötigen, um eine Verträglichkeit mit den gebietsbezogenen Erhaltungszielen sicherzustellen, ist eine FFH-VP durchzuführen. Denn die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen wird sich regelmäßig nur bei näherer Betrachtung feststellen lassen. Das Instrument hierfür ist die FFH-VP.“</p> <p>- Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 36 im FFH-Gebiet 6212-303 „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“</p> <p>o Im Rahmen der vom LfU beauftragten „Erfassung windenergiesensibler Fledermausarten in Rheinland-Pfalz – 2025“ wurden in unmittelbarer Nähe zur östlichen Teilfläche des geplanten Vorranggebietes für die Windenergienutzung 4. Teilfortschreibung (Potenzialfläche) Wochenstubenquartiere der Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) nachgewiesen. Das nächstgelegene Quartier innerhalb des FFH-Gebietes befindet sich in ca. 330 m Entfernung zur Potenzialfläche und das nächstgelegene Quartier außerhalb des FFH-Gebietes befindet sich in ca. 160 m Entfernung zur Potenzialfläche (s. Abbildung 1 und Abbildung 2).</p>	36 34	<p>Es handelt sich um allgemein übliche Maßnahmen zur Eingriffsminimierung, die bei der Errichtung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden sollten und hier als Prämisse angenommen werden. Hieraus lassen sich keine konkreten flächenbezogenen Umsetzungsvoraussetzungen ableiten, die eine vollumfängliche Natura2000-Prüfung erfordern würden.</p> <p>Wie in der FFH-Vorprüfung geschildert bezieht sich diese nicht auf bereits planungsrechtlich gesicherte Flächen. Die Karte in der Vorprüfung zeigt, um welche Flächen es sich dabei handelt. § 245e BauGB führt hierzu aus: „Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden.“ Bereits in der Abwägung der letzten Eingabe des LfU wurde darauf hingewiesen, dass die Fläche 36 bereits in einem rechtswirksamen FNP enthalten ist. Daher ist davon auszugehen, dass entsprechende Untersuchungen auf Ebene der Bauleitplanung stattgefunden haben.</p> <p>Vermutlich bezieht sich die Einwendung jedoch auf die Fläche 34.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	Landesamt für Umwelt	23.09.2025	<p>Die Quartierstandorte/Komplexe befinden sich in ca. 1.100 m Entfernung zueinander.</p> <ul style="list-style-type: none"> o Aufgrund des arttypischen Aktionsraums von ca. 1.500 m ist daher nicht auszuschließen, dass es sich bei den unterschiedlichen Quartierkomplexen um die gleiche Kolonie handelt. Außerdem suchen die Weibchen der Wochenstubenkolonie im gleichen Umfeld Jagdgebiete auf. Dabei ist nicht auszuschließen, dass einige der Jagdhabitats (v. a. in den strukturreichen Laubwaldbeständen) im Bereich der Potenzialfläche liegen. o Neben dem direkten Quartierverlust kann also je nach potenziellem Eingriff die Beeinträchtigung bzw. der Verlust essenzieller Strukturen, wie essenzieller Nahrungshabitats oder traditionell bzw. häufig genutzter Flugrouten, relevant sein. Dies kann zu einer Verminderung der Überlebenschancen und des Fortpflanzungserfolgs führen und somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population bedingen. o Korrekterweise wird in der derzeitigen FFH-Vorprüfung auf folgenden Sachverhalt verwiesen: „Im Einzelfall können auch Flächen außerhalb des Gebietes zu berücksichtigen sein, sofern die betroffenen (Teil-)Habitats eine wesentliche funktionale Bedeutung für die im Gebiet vorkommenden Bestände der Art aufweisen. Dies betrifft insbesondere FFH-Gebiete, deren Erhaltungsziele durch die hohe Mobilität der Fledermäuse auch deutlich über die Grenzen der Schutzgebiete hinaus durch die Inbetriebnahme von WEA im potenziellen Wirkraum (max. 1.000 m-Radius) gefährdet sein können.“ o Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung dessen, dass es sich bei den nachgewiesenen Wochenstubenquartieren außerhalb und innerhalb des betrachteten FFH-Gebietes ggf. um eine Kolonie handeln könnte, wäre erneut zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des Natura 2000-Gebietes möglich sind. Die Ziele für die Bechsteinfledermaus sind die Sicherung der bekannten Vorkommen, die Erhaltung und Förderung geeigneter Habitats im FFH-Gebiet sowie das Beibehalten eines günstigen Erhaltungszustandes der Art. 	34	<p>Das im FFH-Gebiet verzeichnete Quartier der Bechsteinfledermaus weist eine Distanz zur nächstgelegenen Potenzialfläche Nr. 34 von ca. 450 m auf. Die Potenzialfläche ist in ein weitläufiges eingefasstes Waldgebiet. Lichtungen, Waldwege und differenzierte Waldstrukturen im Gebiet bilden prägenden Leitstrukturen im räumlich-funktionalen Verbund für die waldbewohnende Fledermausart. Zudem befindet sich die Potenzialfläche innerhalb des arttypischen nächtlichen Aktionsradius von durchschnittlich 1.500 m. Neueste Untersuchungen für den östlichen Bereich der Potenzialfläche Nr. 34 zeigen, dass die Bechsteinfledermaus-Kolonie des FFH-Gebietes auch außerhalb der Schutzgebietsgrenzen aktiv ist. Die Daten weisen darauf hin, dass dabei insbesondere der Wald südlich der Fläche 34 eine Rolle spielt, sowie in geringerem Maß auch Bereiche innerhalb der Fläche 34. Die Aktivität hier kommt aber primär von einem Einzeltier, welches dort jedoch nur einen kleinen Teil seiner Aktivität hatte, während der Aktivitätsschwerpunkt außerhalb der Fläche 34 lag. Folglich ist für dieses Quartier eine maßgebliche Beeinträchtigung im räumlich-funktionalen Verbund auszuschließen, da keine Vergrämungseffekte in essenziellen Nahrungshabitats zu erwarten sind.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	Landesamt für Umwelt	23.09.2025	<p>o Sofern auf Untersuchungen verzichtet werden soll, die bestätigen, dass die Bechsteinfledermaus-Kolonie Teile der Potenzialflächen als Jagdgebiete aufsucht, wäre der Ausschluss der Laubwaldbestände im Aktionsraum von 1,5 km sowie eine 200 m-Pufferung der Laubwaldbestände (ebenfalls Ausschluss) eine geeignete Maßnahme um die FFH-Verträglichkeit herbeizuführen.</p>  <p>Abbildung 1: Nachgewiesener Wochenstubenkomplex der Bechsteinfledermaus in unmittelbarer Nähe zur Potenzialfläche 34. Gelb schraffierte Fläche: Potenzialfläche, rote Punkte: Wochenstubenquartiere Bechsteinfledermaus.</p>	34	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	Landesamt für Umwelt	23.09.2025	 <p data-bbox="472 759 1267 826">Abbildung 2: Nachgewiesenes Wochenstubenquartier der Bechsteinfledermaus innerhalb des FFH-Gebietes „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“. Gelb schraffierte Fläche: Potenzialfläche, schwarz schraffierte Fläche: FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“, rote Punkte: Wochenstubenquartiere Bechsteinfledermaus.</p>	34	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	Landesamt für Umwelt	23.09.2025	<p>Naturschutzfachliche Hinweise zu einzelnen Vorranggebieten</p> <p>Vorranggebiet 34:</p> <p>Neben dem o. g. Wochenstubennachweis wurde darüber hinaus im südwestlichen Bereich des geplanten Vorranggebietes für die Windenergienutzung 4. Teilfortschreibung (Potenzialfläche), welche sich außerhalb der rechtlich gesicherten Sonderbaufläche Windenergie im FNP befinden, Wochenstubenquartiere der Bechsteinfledermaus nachgewiesen (s. Abbildung 3).</p> <p>Darüber hinaus weisen wir erneut darauf hin, dass diese Fläche großflächige Überschneidungen mit den Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (Kategorie II Flächen: Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) des Fachbeitrags Artenschutz (LfU 2023) aufweisen. Die Eignung des Gebietes wird durch die nachgewiesene Kolonie der Bechsteinfledermaus bestätigt. Insgesamt sind auf diesen Flächen hohe naturschutzfachliche Konflikte zu erwarten. Eine Ausweisung als Vorranggebiet im RROP ist unserer Auffassung nach mit naturschutzfachlichen Bedenken verbunden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich Flächen, die eine Überlagerung aller drei Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr aufweisen, besonders für die Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz der durch Bau, Anlage und Betrieb von WEA betroffenen Arten (z. B. im Rahmen des nationalen Artenhilfsprogrammes) eignen. Darüber hinaus sind solche Flächen besonders für Maßnahmen geeignet, die im Rahmen des Artikel 4 der Wiederherstellungs-Verordnung (Verordnung 2024/1991) durchzuführen sind. Dieser verpflichtet die Mitgliedsstaaten verbindlich zur Ausweisung von Flächen für die Durchführung von Maßnahmen zur Wahrung guter und Verbesserung schlechter Erhaltungszustände von zahlreichen und nach FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie besonders und streng geschützter Arten und deren Habitate.</p>	34	<p>Im Bereich der VG Nahe-Glan wurde das Vorranggebiet weitgehend aus dem FNP übernommen. Auf planungsrechtlich noch nicht gesicherte Flächen wird hingegen nun verzichtet.</p> <p>Aufgrund mehrheitlichen Beschlusses der Regionalvertretung wird die Fläche im Südwesten entsprechend dem Flächennutzungsplan abgegrenzt. Da in diesem Bereich inzwischen mehrere Windengieanlagen genehmigt worden sind, ist davon auszugehen, dass mögliche Bedenken bezüglich der dortigen Fledermausvorkommen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft worden sind.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
24	Landesamt für Umwelt	23.09.2025	 <p data-bbox="472 735 1256 775">Abbildung 3: nachgewiesene Wochenstubenquartiere der Bechsteinfledermaus innerhalb und in unmittelbarer Nähe zur Potenzialfläche 34. Gelb schraffierte Fläche: Potenzialfläche, rote Punkte: Wochenstubenquartiere Bechsteinfledermaus.</p> <p data-bbox="472 804 1256 850">Bei fachlichen Fragen, u. a. bezüglich der FFH- bzw. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung steht Ihnen das LfU gerne beratend zur Verfügung.</p>	34	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
29	LGB Landesamt für Geologie und Bergbau	17.09.2025	<p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau/Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 - in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) - von zahlreichen aufrechterhaltenen sowie bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen der bereits erloschenen Bergwerksfelder liegen hier nicht vor.</p> <p>In dem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass unsere Stellungnahmen vom 02.07.2024 (Az.: 3240-1345-09/V30) sowie 14.03.2025 (Az.: 3240-1345-09/V33) für ihre Änderungen auch weiterhin ihre Gültigkeit behalten.</p> <p>Da es sich hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine genaue Aussage über Altbergbau erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Flächennutzungsplanes vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich.</p> <p>Boden:</p> <p>Es erfolgen aus bodenkundlicher Sicht zu den im Planungsvorhaben genannten Änderungen keine ergänzenden Aussagen.</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
29	LGB Landesamt für Geologie und Bergbau	17.09.2025	<p>Hydrogeologie: Fachinformationen zu den hydrogeologischen Untergrundverhältnissen sind im Internetportal des LGB verfügbar unter: https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten.html Diese geben einen Überblick über die Untergrundverhältnisse im regionalen Maßstab und ersetzen nicht standortbezogene Untersuchungen. Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.</p> <p>Ingenieurgeologie: Einwände des Landeserdbedienstes: Alle bisherigen Stellungnahmen bzw. Einwände der Ingenieurgeologie und des Landeserdbedienstes behalten weiterhin Ihre Gültigkeit. Dies ist auch korrekt in der Anlage 9 (Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen) enthalten.</p> <p>Rohstoffgeologie: Gegen die geplanten Änderungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. Es ist zu begrüßen, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 37 (Bauwald) mit Rücksicht auf den Rohstoffabbau etwas reduziert wird.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>	37	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
34	Verband Region Rhein-Neckar	23.09.2025	<p>Mit Schreiben vom 24.03.2025 äußerte sich der Verband Region Rhein-Neckar bereits im Rahmen der erneuten Anhörung zu dem Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014. Dieser Planentwurf wurde für diese zweite erneute Anhörung überarbeitet.</p> <p>Das im Planentwurf enthaltene Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 9 „Mörstadt / Worms“ wurde aufgrund von Gewerbegebietsüberlegungen der Stadt Worms im Westen verkleinert. Das Vorranggebiet ist in seiner Abgrenzung deckungsgleich mit dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung WO-VRG01-W „Wonnegau“ aus dem Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 10 „Worms“ ist in seiner Abgrenzung deckungsgleich mit dem geplanten Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung DÜW/RPK/WO-VRG01-W „Stahlberg, Wörschberg“.</p> <p>Seit dem 17. September 2025 liegt der Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietgesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG) vor. Für den rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar wird darin ein regionalisiertes Teilflächenziel von 2,01 % vorgegeben. Nach aktuellem Abwägungsstand wird dieses Teilflächenziel nicht erreicht. Vor diesem Hintergrund kann sich die Notwendigkeit ergeben, dass geplante Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar auf Gemarkung der kreisfreien Stadt Worms in ihrer Dimension vergrößert werden müssen. Auch kann sich die Notwendigkeit der Aufnahme gänzlich neuer Vorranggebiete, die nicht Bestandteil der ersten Anhörung waren, ergeben.</p>	9 10	Kenntnisnahme
34	Verband Region Rhein-Neckar	23.09.2025	<p>In der Stellungnahme zur erneuten Anhörung vom 24.03.2025 wurde seitens des Verbands Region Rhein-Neckar um einen zeitnahen Austausch bezüglich der im Rahmen der Anhörung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar eingegangenen Rückmeldungen zur weiteren Planung auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Worms gebeten. Dieser Austausch ist zwischenzeitlich erfolgt.</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
40	Amprion GmbH	13.08.2025	<p>zu der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 210 haben wir bereits mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 13.02.2025, Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Wie wir den eingereichten Unterlagen entnehmen können, wurden die geplanten Windvorrangzonen nochmals angepasst.</p> <p>Gemäß der Anlage 3, Planänderungen zeichnerischer Teil, ist nunmehr die Fläche 29a entfallen. Dadurch entfallen auch die Berührungspunkte dieser Fläche mit unserer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim, Bl. 4512 (Maste 1192 bis 201). Die Fläche 28 im Bereich der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Windesheim, Bl. 4512 (Maste 205 bis 210) wird im südlichen Bereich reduziert. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die bisherigen Berührungspunkte mit unserer Freileitung. Bezüglich der weiteren in der v. g. Stellungnahme vom 13.02.2025 aufgeführten Berührungspunkte mit unseren Netzanlagen verweisen wir auf die Auflagen und Hinweise aus dem Schreiben.</p> <p>Alle anderen vorgestellten Änderungen, wie in der Anlage 3 dargestellt, liegen nicht im Einflussbereich von Höchstspannungsnetzanlagen der Amprion GmbH, so dass wir keine Bedenken gegen diese Änderungen vorzubringen haben.</p>	29a	<p>Auf einen erneuten Abdruck der bereits abgewogenen Stellungnahmen wird verzichtet. Die darin genannten Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.</p>
41	Creos	02.09.2025	<p>In verschiedenen Bereichen sind Anlagen der Creos Deutschland GmbH vorhanden. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass untergeordnete Einzelmaßnahmen, Maßnahmen der Bauleitplanung, weiteren Fachplanungen o. Ä. grundsätzlich separat von den jeweilig zuständigen Behörden und Unternehmungen anzufragen sind.</p> <p>Zur Veranschaulichung haben wir die entsprechenden Planunterlagen beigefügt.</p> <p>Gerne sind wir bereit, Ihnen den Verlauf unserer Leitungen in digitaler Form zur Übernahme in den Regionalplan zu übermitteln. Falls hierzu Ihrerseits Interesse besteht, bitten wir Sie, uns unter der untenstehenden E-Mail-Adresse zu kontaktieren.</p> <p>Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir darum, die folgenden allgemeinen Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. - Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. 		<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
41	Creos	02.09.2025	<p>- Abstände zu Windenergieanlagen sind sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch in Bezug auf mögliche elektrische Beeinflussungen festzulegen:</p> <p>- Für den Fall der elektrischen Beeinflussungen können die Abstände zu Windenergieanlagen in Anlehnung an die AfK-Empfehlung Nr. 3 festgelegt werden. Hinsichtlich der mechanischen Gefährdung wird auf das DVGWRundschreiben G 07/15 verwiesen.</p> <p>- Der Mindestabstand zwischen Windenergieanlage und Rohrleitungsachse beträgt 50,0 m. Im Bereich von Anlagen wie Schieber, Ausblaseleitungen und Stationen ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Größere Mindestabstände können daraus resultieren. Bezüglich der Abstände empfehlen wir die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung.</p> <p>- Bei Windparks und bei der Aufstellung von max. 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Versorgungsanlage, können sich je nach Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Versorgungsanlagen (DN) und Nenndruck (PN) weitaus größere Abstände ergeben. Auch hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Alle zur Beurteilung erforderlichen Technischen Daten (Typ, Leistung, Rotordurchmesser, Nabenhöhe, usw.) sind Creos Deutschland GmbH zur Verfügung zu stellen.</p> <p>- Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.</p>		Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
41	Creos	02.09.2025	<p>- Innerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung sind kreuzende Kabel und Telekommunikationsleitungen grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen. Der lichte Abstand zur Gashochdruckleitung darf dabei 0,4 m nicht unterschreiten. In Abhängigkeit der Spannungsebene ist eine Vergrößerung des Mindestabstandes erforderlich.</p> <p>- Bei der Verlegung von Mittelspannungs- / Hochspannungskabeln ist die Gashochdruckleitung im Kreuzungsbereich zu schützen. Dies erfolgt z.B. durch das Einbringen von Betonplatten zwischen Kabel und Leitung oder vergleichbaren Maßnahmen.</p> <p>- Parallelführungen müssen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens verlegt werden. Die Inanspruchnahme unseres Schutzstreifens kann nur in Ausnahmefällen nach vorheriger technischer Abstimmung gestattet werden. Bei mehr als 100 m Parallelverlauf ist zusätzlich der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.</p> <p>- Werden Kabelpflüge, Grabenfräsen oder Verfahren mit ähnlichem Gefahrenpotenzial eingesetzt, so ist eine Parallelverlegung ausschließlich außerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitung vorzunehmen. Eine Kreuzung der Gashochdruckleitung unter Verwendung der genannten Verfahren ist nicht gestattet.</p> <p>- Die tatsächliche Lage der Gashochdruckleitung ist vor Baubeginn durch Suchschlitze festzustellen.</p> <p>- Erdarbeiten sind bei Näherungen in horizontalem und vertikalem Abstand unter 0,5 m zur Gashochdruckleitung nur von Hand durchzuführen.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden in den nachfolgenden Verfahren beachtet.</p>
41	Creos	02.09.2025	<p>- Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</p> <p>Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister.</p> <p>Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Regionalen Raumordnungsplan zu übernehmen.</p> <p>Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den Regionalen Raumordnungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden in den nachfolgenden Verfahren beachtet werden.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
41	Creos	02.09.2025	<p>Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist. Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.</p> <p>Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.</p>		Die Hinweise werden in den nachfolgenden Verfahren beachtet.
42	DB AG	17.09.2025	<p>Im Geltungsbereich des Raumordnungsverfahrens verlaufen die o. g. planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH. Die Leitungen verfügen über einen Annäherungsbereich von 60 Meter (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 2148 - 2155 und 6748 - 6752. Um Gefährdungen auszuschließen, ist die DB Energie GmbH bei allen Baumaßnahme im Annäherungsbereich zu beteiligen.</p> <p>Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Ortlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.</p> <p>Die nachfolgend genannten Bedingungen / Auflagen und Hinweise gelten ausschließlich für die o.g. Bahnstromleitungen BL 444 und BL 452 der DB Energie GmbH in den definierten Mastbereichen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei der DB Energie GmbH zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse ist anzugeben. 2. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An- und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden. 3. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. 4. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gemäß DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. 5. Für geplante Windenergieanlagen sind die Hinweise gemäß beigefügtem "Merkblatt - WKA" zu beachten. 		Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
42	DB AG	17.09.2025	<p>6. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.</p> <p>7. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzbereichs nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.</p> <p>8. Die Zufahrt in einer Breite von 6 Metern zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Weiterhin kann es im Zuge von Instandhaltungsarbeiten nötig sein, das Umfeld temporär im Traversenbereich großflächig abzudecken, um Verschmutzungen zu verhindern. Einschränkungen in diesem Zeitraum sind zu tolerieren. Eine Umzaunung von Maststandorten ist nicht zulässig.</p> <p>9. Durch die Unterbauung der Bahnstromleitungen mit PV-Anlagen können Verschattungen auftreten. Witterungsabhängig kann es bei den Bahnstromleitungen zu Eisansatz kommen, wodurch Eisabwurf entstehen kann. Weiterhin werden die Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH von Vögeln als Ruheplätze genutzt, wodurch es unter den Anlagen zu vermehrten Kotablagerungen kommen kann.</p> <p>10. Bei gewerblichen PV-Anlagen im Annäherungsbereich der Bahnstromleitungen ist ein abgestimmtes Brandschutzkonzept der Anlage vorzulegen.</p> <p>11. Die im Erdbereich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden.</p>		<p>Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.</p> <p>Die Planung von PV-Flächen ist nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung.</p> <p>Die Planung von PV-Flächen ist nicht Gegenstand der 4. Teilfortschreibung.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
42	DB AG	17.09.2025	<p>12. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und Freigabe durch die DB Energie GmbH ist erforderlich. Die zur Prüfung einzureichenden Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.</p> <p>13. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, u. ä. angebracht werden sollen, sind diese extra von der DB Energie GmbH genehmigen zu lassen.</p> <p>14. Evtl. im Leitungsschutzbereich zu pflanzende Gehölze sind im Benehmen mit der DB Energie GmbH zulässig.</p> <p>15. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen elektrisches und magnetisches - Feld. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.</p> <p>16. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kVBahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der "Verordnung über elektrische Felder " - 26. BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 uT für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht.</p> <p>17. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten u. a. auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.</p>		Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
42	DB AG	17.09.2025	<p>18. Im Übrigen werden die Belange der DB Energie GmbH ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich dargelegt werden.</p> <p>19. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.</p> <p>Bei der Festlegung Festsetzung von Vorranggebieten Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).</p> <p>Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p> <p>(1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes: Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Teil A Kapitel A 1 Ifd. Nr. 1.2.8.7i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <p>(2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen 15 kVSpeiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01. Laut normativer Regelung ist: a) ein Mindestabstand von WEA zu Freileitungen gefordert. b) zu prüfen, ob sich die Leiter der Freileitung innerhalb oder außerhalb der Nachlaufstömung der Windenergieanlage befinden.</p>		Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.
42	DB AG	17.09.2025	<p>Übergeordnete Planungen (z.B. Bundesverkehrswegeplan/ Bundesschienenwegeausbaugesetz und Landesnahverkehrsplan RLP) sind bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinl. Nahe, 4. Teilfortschreibung und nachlaufender Planungen laufend zu berücksichtigen. Konkrete planerische Konflikte zwischen einzelnen Windenergieanlagen und bestehenden bzw. geplanten Bahnanlagen können im Einzelfall geklärt werden.</p> <p>Relevante übergeordnete Planungen: - ABS Bingen - Bad Kreuznach - Hochspeyer (Elektrifizierung Alsenztalbahn, potentieller Bedarf Bundesschienenwegeausbaugesetz) - diverse Vorhaben des Landes Rheinland-Pfalz zur Reaktivierung derzeit nicht regelmäßig im Nahverkehr befahrener Bahnstrecken.</p> <p>Wir behalten uns vor, bei detaillierten Planungs- oder Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit o.g. Raumordnungsplan, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p>		Die Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
51	Zentralstelle der Forstverwaltung ZdF	30.09.2025	<p>der Planungsraum der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe betrifft die Zuständigkeitsbereiche der rheinland-pfälzischen Forstämter Bad Sobernheim, Birkenfeld, tlw. Boppard, tlw. Idarwald, Rheinhessen, Soonwald sowie tlw. das Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Abstimmung mit den örtlich betroffenen Forstämtern teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht zur o.g. vierten Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes für die Region Rheinhessen-Nahe für das Sachgebiet Windenergie Folgendes mit:</p> <p>Forstfachliche Bewertung: Planungsleitlinien Windenergie: Zu den Planungsleitlinien und dem vorgelegten Kriterienkatalog haben wir uns in unserer Stellungnahme vom 02.07.2024 hinreichend geäußert.</p> <p>Als Ergebnis der Eignungsanalyse verbleiben 47 Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 9.633 ha Größe, was 3,17 % der Regionsfläche ausmacht. Dabei betreffen ungefähr 50 % dieser Vorranggebiete auch Waldflächen. Da fast alle Vorrangflächen Windenergie des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe auf Grundlage von Fortschreibungen der Flächennutzungspläne der einzelnen Verbandsgemeinden übernommen werden, ist die Waldbetroffenheit durch die örtlichen Forstbehörden geprüft worden. Geschützte Waldflächen wie Naturwaldreservate, alte Laubwaldbestände, zugelassene Erntebestände und Wälder mit Erosionsschutzfunktion wurden nicht überplant.</p> <p>Betroffenheit der einzelnen Forstämter: Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald: Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald ist komplett Ausschlussgebiet für die Windenergie und daher von der vierten Teilfortschreibung nicht betroffen.</p>		Kenntnisnahme
51	Zentralstelle der Forstverwaltung ZdF	30.09.2025	<p>Forstamt Rheinhessen: Im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Rheinhessen ist kein Wald durch die Teilfortschreibung betroffen. Die Änderungen der Vorranggebiete Nr. 1, 5, 5a, 9 und der Wegfall des Vorranggebietes Nr. 24 betreffen keine forstlichen Belange.</p> <p>Forstamt Soonwald: Die Flächenänderungen der Vorranggebiete Nr. 30, 34 und 35 sind marginal.</p> <p>Forstamt Idarwald: Das Vorranggebiet Nr. 48 im Gemeindewald Oberkirn liegt innerhalb des FFH-Gebietes Obere Nahe. Es wird nicht weiterverfolgt wegen der negativen Natura2000-Verträglichkeitsprüfung.</p> <p>Forstamt Birkenfeld: Das Vorranggebiet Nr. 52 im Stadtwald Birkenfeld wird wiederaufgenommen, da der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet aufgehoben wurde. Das Vorhabengebiet Nr. 53 wurde etwas verkleinert aufgrund der Nähe zu einem Baugebiet und wegen des Flugplatzes in Hoppstädten-Weiersbach. Die Vorranggebiete Nr. 58 und Nr. 59 entfallen aufgrund der Nähe zu militärischen Anlagen.</p>	48	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Planungsgemeinschaft lagen hierzu missverständliche Informationen vor. Es war davon ausgegangen worden, dass die Natura2000-Prüfung negativ ausgefallen war. Nachdem der Antrag tatsächlich wegen lückenhafter Untersuchungen des Artenschutzes zurückgezogen wurde, wird nun ein neuer Standort innerhalb der Fläche geprüft. Auch auf der zweiten Teilfläche liegt noch kein abschließender Antrag vor. Somit besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Anträge auf der Fläche 48 erfolgreich beschieden werden können. Da es sich um eine Bestandsfläche aus dem verbindlichen Plan handelt, soll sie nun doch im Plan verbleiben.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
51	Zentralstelle der Forstverwaltung ZdF	30.09.2025	<p>Forstamt Bad Sobernheim:</p> <p>Das Gebiet Nr. 37 in Duchroth/Odernheim am Glan soll mit Rücksicht auf den Rohstoffabbau verkleinert werden, um diese Teilfläche in eine Vorrangfläche für den kurzfristigen Abbau umzuwandeln. Dieses Vorhaben kollidiert mit der 5. Teilfortschreibung Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung. Ob die Höherstufung des Gewanns Bauwald von der langfristigen in eine kurzfristige Rohstoffsicherungsfläche erfolgen wird, steht noch nicht fest. Zudem hätte diese Planänderung direkte Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit, deren Windenergieplanung auf den geplanten Vorrangflächen Windenergie in diesem Bereich bereits weit fortgeschritten ist. Wir sehen die Planänderung vom langfristigen zum kurzfristigen Abbau sehr kritisch. Nach unseren Erkenntnissen aus dem Scoping-Termin im Austausch mit dem LGB heraus liegt für die betroffene Fläche unserer Meinung nach keine akute Notwendigkeit des dringlichen Abbaus vor. In Zeiten des Klimawandels sind die Ansprüche der Gesellschaft an den bedarfsgerechten Umgang mit der Ressource Wald gestiegen. Die nachhaltige Walderhaltung rückt immer stärker in den Vordergrund. Im Klimaschutzprogramm des Landes wird die Erhaltung des Waldes als wichtiger Baustein gesehen. Weiterhin liegt der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. EEG § 2).</p> <p>Im Bereich der Überlagerung mit der Rohstoffsicherungsfläche soll nunmehr eine temporäre Windenergienutzung bis Ende 2055 ermöglicht werden. Dies ergäbe eine Zwischennutzung von der Dauer zwischen 25 bis maximal 30 Jahren.</p>	37	<p>Die gefundene Lösung stellt einen Kompromiss zwischen der Verfügbarkeit eines seltenen Rohstoffes und dem Ausbau von Windenergie dar. Die nun beabsichtigte Verkleinerung der Windenergiefläche präjudiziert noch nicht die Hochstufung der Rohstofffläche in einen höheren Bedarf. Die betroffenen Gemeinden wurden in den Diskussionsprozess eingebunden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
51	Zentralstelle der Forstverwaltung ZdF	30.09.2025	<p>Grundsätzlich ist innerhalb der Sondergebiete eine waldverträgliche Standortwahl vorzunehmen, die auf das sensible Ökosystem Wald eine maximale Rücksicht nimmt. Laubwälder sollen geschont werden. Insbesondere stehen alle Waldflächen in waldarmen Gebieten – insbesondere Rheinhessen – als Vorrangflächen Wald und Forstwirtschaft unter Bestandschutz.</p> <p>Die örtlich betroffenen Forstämter Bad Sobernheim, Birkenfeld, Boppard, Idarwald, Rheinhessen, Soonwald sowie das Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald erhalten Durchschrift dieser Stellungnahme. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.</p>		Die genannten Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.
52	Landwirtschaftskammer	18.09.2025	<p>im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe soll das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) angepasst werden. Dies ist aufgrund von Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene erforderlich. Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir daher keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplante 4. Teilfortschreibung. Die dargestellten Flächen gehen über die Landesvorgabe hinaus. Die Flächenziele betragen in Rheinland-Pfalz 1,4 % bis Ende 2027 und 2,2 % bis Ende 2030. Der vorliegende Planentwurf stellt in der Region ein Flächenpotenzial von 3,2 % dar. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die Region Rheinhessen-Nahe aufgrund von Minderausweisungen in anderen Regionen mindestens etwa 3 % der Fläche als Windenergiegebiete darstellen muss. Die vorgesehene planerische Sicherung von Flächen für die Windenergie entspricht demnach in etwa dem Bedarf, der sich aus den gesetzlichen Vorgaben ergibt.</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57	BUND	20.09.2025	<p>Potentialfläche 1</p> <p>Der BUND erkennt das Bemühen an, einen Kompromiss zu schaffen und das Risiko für die vom Aussterben bedrohte Art des Europäischen Feldhamsters (<i>Cricetus cricetus</i>) gegenüber den vorigen Vorschlägen zu verringern. Dennoch lehnt der BUND die Windenergievorrangfläche 1 an dieser Stelle auf Mainzer Stadtgebiet aus den bekannten Gründen weiterhin ab, da das grundsätzliche Problem bestehen bleibt, dass der Einfluss von WEA auf Feldhamster und die beabsichtigte Erweiterung der Feldhamsterpopulation ungewiss ist.</p> <p>Der BUND zweifelt daran, dass die Verkleinerung der Windenergievorrangfläche eine deutliche Schutzwirkung zeigen kann. Erschwerend kommt hinzu, dass die Stadt Mainz dem Vernehmen nach plant, nördlich von Ebersheim ein neues Wohngebiet zu schaffen. Hierdurch würde der Druck auf die Population von einer weiteren Seite aus deutlich steigen. Das muss verhindert werden.</p> <p>Potentialfläche Nr. 9</p> <p>Wir lehnen die Verkleinerung dieser Potentialfläche ab. Die Begründung entnehmen Sie bitte der beigelegten Stellungnahme unserer Kreisgruppe Worms, der sich der Landesverband anschließt.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen.</p>	1 9	<p>Die derzeitige Flächenabgrenzung stellt einen Kompromiss zwischen den Interessen des Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem Artenschutz dar. Zum dicht besiedelten Kernraum wurde ein Sicherheitspuffer belassen. Derzeit ist fraglich, ob die Fläche im Zuge einer künftigen Planfortschreibung als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden kann. Daher gehen wir auch in den folgenden Planungsschritten von weiteren Artenschutzuntersuchungen aus.</p> <p>Die Einwendungen werden im Folgenden kommentiert.</p>
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Stellungnahme zur geplanten Reduzierung des Vorranggebiets Nr. 9 „Mörstadt/Worms“ um 55 ha zugunsten eines geplanten Gewerbegebietes</p> <p>1. Gegenstand und Zusammenfassung der Stellungnahme</p> <p>Das in Worms nördlich des Stadtteils Pfeddersheim geplante Vorranggebiet Windenergie Nr. 9 „Mörstadt/Worms“ soll nach dem Planentwurf, ausgelegt bis zum 09. September 2025, in der Fläche von 336 ha auf 281 ha reduziert werden. Die Stadtverwaltung Worms beabsichtigt dort gemäß der Begründung für die Planungsänderung die Entwicklung eines Gewerbegebietes. Das soll eine Fläche von 55 Hektar haben und südwestlich der Georg-Scheu-Straße (K 11) nach Mörstadt und nordöstlich der Nieder-Flörsheimer Straße nach Dalsheim (L 443) gelegen sein.</p> <p>Wir zitieren zur Verständlichkeit die zeichnerische Darstellung aus dem Entwurf:</p> <p style="text-align: center;">Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 9 Mörstadt / Worms wird aufgrund von Gewerbegebietsüberlegungen der Stadt Worms wieder im Westen verkleinert.</p>  <p>Abb.: 1 Teilfortschreibung Regionalplan Rheinhessen-Nahe - Ausriss</p>	9	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Für die Beibehaltung des im Regionalen Raumordnungsplan dort geplanten Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie sprechen zusammenfassend vorrangige öffentliche Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Befriedigung des Bedarfs zugunsten einer klimagerechten Energieversorgung, - des Wormser „Klimaschutz und Energieeffizienzkonzeptes“ - KLIK -, mit dem Ziel, durch geeignete Maßnahmen eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes in Worms alle fünf Jahre um 10% (Ratsbeschluss vom 27.1.2010), - der Selbstverpflichtung der Mitglieder des Klima-Bündnisses, eine Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen (Basisjahr 1990) bis spätestens 2030 zu erreichen (Ratsbeschluss aus 2006 „Beitritt der Stadt Worms zum Klimabündnis“), - der Pflicht des Landes Rheinland-Pfalz (und der Planungsgemeinschaft) aus dem WindBG, 1,4 (bis 2027) bzw. 2.2% (bis 2032) der Landesfläche zur Deckung des Flächenbedarfs der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen, - des Zieles des Kommunalen Klimapaktes, Treibhausemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu reduzieren und Erneuerbare Energiegewinnung zu fördern, - des Völkerrechts der Bindung an das 1,5 °C-Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens, - der Menschenrechte zugunsten des Klimaschutzes, - des Verfassungsrechts, - der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes, - der landesgesetzlichen Leitvorstellungen der Raumordnung zum Schutz des Klimas als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen, - der landesplanerische Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) und - der verbindlichen Ziele der Raumordnung als Inhalt des Regionalen Raumordnungsplans. <p>Der Planungsverband ist an die Umsetzung dieser öffentlichen Belangen gebunden.</p>	9	<p>Die vorgetragenen Argumente sind zwar grundsätzlich richtig, jedoch nicht von der Ausweisung genau dieser 55 ha abhängig, da es auch alternative Flächen für die Windenergie gibt.</p> <p>Die Regionalplanung betrachtet die regionalen Zielsetzungen, kommunale Zielsetzungen können dagegen auch durch ergänzende Ausweisungen von Windenergiegebieten im Flächennutzungsplan erreicht werden.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Die Stadt Worms hat sich selbst verpflichtet, bis 2040 klimaneutral zu werden. Dieses Ziel setzt angesichts des erheblichen Bedarfs an elektrischer Energie in Worms voraus, dass jede geeignete Fläche für die Produktion erneuerbarer Energien gesichert bleibt. Eine Herausnahme von 55 ha aus dem Vorranggebiet des Raumordnungsplans würde zusammenfassend dieses Ziel gefährden.</p> <p>Die geplante Darstellung einer gewerblichen Baufläche, bekanntermaßen der Anlass für die Planänderung, widerspricht vorrangigen öffentlichen Interessen zum Schutz</p> <p>(1) des dem Ziel „Vorrangfläche Landwirtschaft im ROP zugrundeliegende Widmung als "Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft" im 4. Landesentwicklungsprogramm – LEP IV -,</p> <p>(2) der landesplanerisch und raumordnerisch gebotenen langfristigen Sicherung des für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders geeigneten und zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vorgesehenen Gebietes zur nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zur Versorgung der Bevölkerung in der Region (Z 83 und G 81, 82),</p> <p>(3) der Gliederung des Siedlungsraumes und des Siedlungsgefüges (Z 52),</p> <p>(4) der Erhaltung siedlungsklimatisch bedeutsamer Freiflächen in schlecht durchlüfteten und thermisch hochbelasteten Gebieten und Siedlungen (Z 52),</p> <p>(5) der Sicherung und Entwicklung der siedlungsnaher landschaftsgebundenen Erholung (Z 52),</p> <p>(6) der Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Sinne des Biotopverbundes (Z 52),</p> <p>(7) dem Schutz des Wasserhaushalts und des natürlichen Wasserrückhaltevermögens der Landschaft (Z 52),</p> <p>(8) der Erhaltung des Bodens und seiner vielfältigen Bodenfunktionen (Z 52),</p> <p>(9) der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und -elemente (Z 52) und</p> <p>(10) der Sicherung noch größerer unzerschnittener Räume (Z 52).</p>	9	<p>Der Stadt Worms steht es frei weitere Flächen über den Flächennutzungsplan für die Windenergie auszuweisen, es sind noch weitere Flächenpotenziale vorhanden.</p> <p>Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung. Mit Rücksicht auf die kommunale Planung sollen lediglich mögliche Entwicklungsoptionen nicht frühzeitig unmöglich gemacht werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist weder klar, ob die Stadt Worms hier tatsächlich eine Gewerbeentwicklung plant, noch ist geklärt, ob dem raumordnerisch zugestimmt wird. Ein frühzeitiger Verzicht auf die Fläche bedingt jedoch die Gefahr, dass mangels besserer Alternativen eine noch kritischere Fläche in die Diskussion gebracht wird. Aus diesem Grund soll derzeit noch keine Entwicklungsoption für die Fläche vorgegeben werden, eine spätere Nutzung für die Windenergie ist weiterhin möglich.</p>
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Die Umweltverbände lehnen daher diese Planänderung entschieden ab und fordern dort die Ausweisung eines „Vorranggebietes Windenergienutzung“. Dies begründen wir nachfolgend im Detail und stellen dem zu Orientierung ein Inhaltsverzeichnis voran.</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstand und Zusammenfassung der Stellungnahme 1 2. Ungedeckter Bedarf an Erneuerbarer Energieerzeugung 6 3. Eignung des Vorranggebietes Nr. 9 für die Windenergienutzung 8 4. Methodenkritik der Eignungsprüfung von Flächen für die Windenergienutzung 8 5. Recherchen zu gesetzlich geschützten Arten im Plangebiet 11 6. Völkerrechtliche Verpflichtung der Planungsgemeinschaft ... 14 7. Verfassungsrechtliche Pflicht des Staates zum Klimaschutz 16 8. Grundsatz der räumlichen Konzentration der Siedlungstätigkeit.... 18 9. Grundsatz des Ausbaus der erneuerbaren Energien 19 10. 2 % der Fläche für die Nutzung der Windenergie als Ziel des LEP IV 20 11. Bindung an einen „Landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft“ im LEP IV ... 21 12. Vorrang der nachhaltigen landwirtschaftlichen Bodennutzung.... 22 	9	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>13. Verbot der funktionellen Beeinträchtigung des Regionalen Grünzuges 29</p> <p>a) Gliederung des Siedlungsraumes und des Siedlungsgefüges 31</p> <p>b) Klimatisch für Durchlüftung/ Abkühlung bedeutsame Freifläche 32</p> <p>c) Siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung..... 35</p> <p>d) Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Sinne des Biotopverbundes..... 36</p> <p>e) Schutz des Wasserhaushalts und des -rückhaltevermögens 39</p> <p>f) Erhaltung des Bodens und seiner vielfältigen Bodenfunktionen 42</p> <p>g) Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und -elemente 44</p> <p>h) Sicherung größerer unzerschnittener Räume 46</p> <p>i) Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes/ Kulturlandschaft 49</p> <p>14. Erhaltung und Gestaltung einer ausgewogenen Freiraumstruktur 50</p> <p>15. Integratives Entwicklungskonzept 50</p> <p>16. Flächen- und Wirkungsbilanz der 55 ha im Überblick 51</p> <p>17. Gewerbeflächenbedarf 52</p> <p>18. Prüfung von Standortalternativen 53</p> <p>19. Prognose der Abwägungsentscheidung 53</p> <p>20. Rechtsschutz 54</p> <p>Abbildungsverzeichnis</p> <p>Abb.: 1 Teilfortschreibung Regionalplan Rheinhessen-Nahe - Ausriss 2</p> <p>Abb.: 3 ERP Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte West – Ausriss – 22</p> <p>Abb.: 4 Ausschnitt aus der Gesamtkarte RegRP Rheinhessen -Nahe 2014 29</p> <p>Abb.: 5 Landschaftsplan Plan Nr. 5 Klima – Ausriss – 34</p> <p>Abb.: 6 LRP für die Region Rheinhessen-Nahe, Plan Nr. 1 – Ausriss – 36</p> <p>Abb.: 7 ERP Rhein-Neckar, Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt (West) ... 37</p> <p>Abb.: 8 Landschaftsplan (Plan 2) zum Flächennutzungsplan – Ausriß – 38</p> <p>Abb.: 9 DTK 25 Ausschnitt mit dem Plangebiet 40</p> <p>Abb.: 10 Landschaftsplan (Plan 4) Landschaft und Erholung – Ausriss – 45</p>	9	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>2. Ungedeckter Bedarf an Erneuerbarer Energieerzeugung</p> <p>Im Gebiet der Stadt Worms werden jährlich ca. 4.809 GWh Energie verbraucht. Dieser Verbrauch gliedert sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private Haushalte: ≈ 569 GWh • Gewerbe/Handel/Dienstleistungen: ≈ 265 GWh • Industrie: ≈ 3.196 GWh • Verkehr & Kommunen: ≈ 779 GWh <p>Diese Werte stammen aus der Wormser BSKO-Bilanz (Bilanzjahr 2019) und sind im Energieatlas Rheinland-Pfalz im Bereich Bilanzierung/ Endenergieverbrauch hinterlegt. Dieser Energieatlas bündelt die Berichte der kommunalen Klimaschutzplaner. Dieser Verbrauch erzeugt 1,5 Millionen Tonnen Treibhausgasemissionen pro Jahr oder umgerechnet 17 Tonnen pro Einwohner.</p> <p>Die Bruttostromerzeugung im Stadtgebiet ist nicht transparent. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung beträgt nach den im Energieatlas zitierten Registers der Marktstammdaten der Bundesnetzagentur 48.045 kW aus Photovoltaik (PV) und 26.691 kW aus 11 Windkraftanlagen.</p> <p>https://www.energieatlas.rlp.de/earp/daten/strom/ee-stromerzeugung-bestand/suche/2024/0731900000</p> <p>Drei ältere Anlagen (je 1,5 MW) sollen im Windpark Worms (Herrnsheim/Herrnsheimer Höhe) zurückgebaut und durch zwei neue Anlagen vom Typ Enercon E-160 (je ca. 5,5 MW) ersetzt werden, die 2026 mit einer Leistungssteigerung von 6,5 MW in Betrieb gehen sollen.</p> <p>Das Industrieunternehmen RENOLIT plant in Worms (nahe der Autobahn A 61) fünf moderne Windkraftanlagen zu errichten. Konkrete Leistungen wurden noch nicht veröffentlicht, aber nach heutiger Praxis (6 MW-Klasse) entspricht dies grob einer Zusatzleistung von bis zu 30 MW.</p>	9	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Beziffert wird nur die elektrische Leistung, keine Jahresarbeit, zeigt aber den heutigen sehr geringen Ausbaugrad. Während sich die Stromerzeugung aus PV seit 2018 verdoppelt hat, stagniert die Erzeugung von Erneuerbarer Energie aus Windkraft seit 2012. Industrielle KWK-Eigenanlagen speisen teils nicht vollständig ins Netz ein und erscheinen dann nur begrenzt in den Einspeisedaten. Deshalb wird kommunal meist mit Einspeisemengen nach Energieträgern gearbeitet (praktische Näherung der „Bruttostromerzeugung“). Zusammenfassend ist erkennbar, dass im Stadtgebiet von Worms ein erheblicher Bedarf an Flächen für die Erzeugung Erneuerbarer Energie insbesondere aus Windkraft besteht, der derzeit weder auf der Ebene der Raumordnungsplanung noch der Flächennutzungsplanung befriedigt wird. Die Stadt Worms benötigt daher dringend neue Flächen für Vorranggebiete zugunsten von Windenergieerzeugung.</p> <p>3. Eignung des Vorranggebietes Nr. 9 für die Windenergienutzung Das Vorranggebiet Nr. 9 ist nach der von der Planungsgemeinschaft eingeholten Potenzialstudie für die Windenergieerzeugung besonders geeignet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe liegt bei 5,8–5,9 m/s. • Die Fläche ist durch 14 benachbarte Windenergieanlagen und die Autobahn A 61 bereits vorbelastet. • Potentielle Betreiber haben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung konkret Interesse am Bau von drei weiteren modernen Anlagen auf den 55 ha bekundet. Jede moderne Anlage könnte jährlich rund 20 Mio. kWh (20 GWh) Strom erzeugen. Drei Anlagen würden somit etwa 60 GWh pro Jahr liefern. Das entspricht • dem Jahresstromverbrauch von ca. 20.000 Haushalten, • einer jährlichen CO₂-Einsparung von rund 50.000 Tonnen (gerechnet mit 0,85 kg/kWh CO₂-Emissionsfaktor fossiler Strom), oder den Emissionen von etwa 25.000 Pkw, die jeweils 15.000 km pro Jahr fahren (bei ϕ-Ausstoß von 130 g CO₂/km). 	9	<p>Die Regionalplanung betrachtet die regionalen Zielsetzungen, diese werden für die Region Rheinhessen-Nahe mit einem Flächenanteil von über 3% erreicht. Kommunale Zielsetzungen können dagegen auch durch ergänzende Ausweisungen von Windenergiegebieten im Flächennutzungsplan erreicht werden.</p> <p>Der grundsätzlichen Eignung der Fläche wird zugestimmt.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>4. Methodenkritik der Eignungsprüfung von Flächen für die Windenergienutzung Windenergieanlagen sind nach der Bewertung des Entwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans auf der Fläche raumverträglich. Begründet wird dies aus der Bewertung der Faktoren des Grades der Versiegelung, der Erhaltung der offenen Landschaft, des Klimaschutzes, des Freiflächenschutzes, des Artenschutz und des Schutz des Landschaftsbildes. Wir fassen die Argumente des Planentwurf nachfolgend gegliedert zusammen:</p> <p><i>Versiegelung</i> Nur ca. 1–3 % der Fläche werden als Standorte für solche Anlagen dauerhaft versiegelt, während die Landwirtschaft auf der verbleibenden Fläche weiter ausgeübt werden kann.</p> <p><i>Schutz der Offenlandschaft</i> Insbesondere auch die Offenlandschaft bleibt erhalten. In der historisch geprägten Agrarlandschaft stellen die Windenergieanlagen absehbar einen nur temporären Fremdkörper dar, weil diese Anlage nach Erreichen des technischen und wirtschaftlichen Endes ihrer Laufzeit und der Weiterentwicklung etwa der Photovoltaik als das Klima schonenden Energieträger voraussichtlich zurückgebaut werden. Der Fremdkörper eines 55 ha großen Gewerbegebietes würde dagegen aus den Erfahrungen der Vergangenheit über Jahrhunderte die Landschaft verunstalten. Die hier geplante Gewerbeansiedlung weitab der geschlossenen Siedlungsränder von Mörstadt und Pfeddersheim wäre eine Zersiedlung der Offenlandschaft.</p> <p><i>Absehbare Erweiterungsplanung</i> Planerisch würde die Insellage dazu einladen, ein solches Gewerbegebiet auch südwestlich der Nieder-Flörsheimer Straße (L443) im Gewinn Kriegsheimer Landwehr um weitere ca. 100 ha zu vergrößern. Das wäre die Zerstörung der Offenlandschaft in sogenannter Salamitaktik.</p>	9	Die grundsätzliche Eignung der Fläche wird nicht infrage gestellt. Im Zuge des Gegenstromprinzips sind jedoch auch kommunale Planungen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Mit Rücksicht auf diese soll gegenwärtig keine Vorentscheidung zur weiteren Flächennutzung gefällt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p><i>Klimaschutz</i> Drei moderne Windräder werden im Plangebiet jährlich rund 60 GWh Strom erzeugen und damit den CO₂-Ausstoß um 50.000 Tonnen senken. Ein Gewerbegebiet würde dagegen zusätzlichen Strombedarf und Emissionen erzeugen.</p> <p><i>Flächenschutz</i> Windenergie ermöglicht eine Doppelnutzung mit Landwirtschaft. Gewerbe führt dagegen zum vollständigen Flächenverlust.</p> <p><i>Artenschutz</i> Nach SUP, VSG- und FFH-Vorprüfungen bestehen durch Nutzung für Windenergieanlagen im Gebiet 9 keine unüberwindbaren Konflikte, denn die Konfliktdichte ist gering.</p> <p><i>Landschaftsbild</i> Das Gebiet ist durch vorhandene Windenergieanlagen vorbelastet. Neue Anlagen würden sich ins bestehende Bild einfügen.</p> <p>Wir konzentrieren uns hier auf die Prüfung der Methodik zur Erfassung des Bestandes und der Konflikte mit der Avifauna, der Chiroptera und Cricetus cricetus. Die Bewertung des Konfliktpotenzials im Entwurf der Teilfortschreibung wird erheblich dadurch erschwert, dass aktuelle und belastbare Bestandsdaten insbesondere für die Avifauna in der Planungsfläche 9 fehlen. In Kapitel 3.3.2 der Potenzialstudie Windenergie wird ausdrücklich auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen hingewiesen. Insbesondere für den faunistischen Artenschutz ist die Datenlage heterogen und teils veraltet. So stammen viele Biotop- und Artdaten aus unterschiedlichen Erfassungszeiträumen; wichtige Lebensraumtypen (z. B. bestimmte Grünlandbiotop) und Erweiterungen nach § 30 BNatSchG wie Streuobstwiesen sind unvollständig kartiert. Dadurch ergeben sich Erfassungslücken, die eine belastbare Beurteilung erschweren. Selbst auf landesweiter Ebene wird eingeräumt, dass für windkraftrelevante Arten häufig keine flächendeckend aktuellen Daten vorliegen.</p>	9	<p>Eine abschließende Beurteilung, ob die genannte Fläche besser für Windenergie oder Gewerbe geeignet ist, erfolgt im Rahmen dieser Teilfortschreibung nicht. Zumindest mit Blick auf die Region Rheinhessen-Nahe gibt es derzeit genügend Alternativflächen für die Windenergie. Auch der Verband Region Rhein-Neckar als zuständiger Planungsträger zur Erbringung des Flächenbeitrags plant nach den bisherigen Abstimmungsgesprächen keine Ausweisung der Fläche.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Der Fachbeitrag Artenschutz des Landesamts für Umwelt (LfU) stellt fest, „dass auf der vorgelagerten Planungsebene für weitere Arten, die für die Planung von Windenergiegebieten zu beachten sind, in der Regel keine adäquaten Datengrundlagen vorliegen“.</p> <p>Mangels behördlicher Felderfassungen musste die Potenzialstudie auf verfügbare Sekundärdaten zurückgreifen. Für die Avifauna wurden hauptsächlich Meldedaten aus dem Portal Ornitho ausgewertet. Diese Datenbasis ist jedoch problematisch: Ornitho enthält lediglich Zufallsbeobachtungen (Sichtmeldungen von Vögeln) und bildet weder vollständige Reviernachweise noch die tatsächliche Raumnutzung der Arten ab. Einzelbeobachtungen lassen offen, ob es sich um durchziehende Individuen, um Tiere auf Nahrungssuche oder um lokale Brutvögel handelt. Beispielsweise kann ein gesichteter Rotmilan entweder auf einen in der Nähe befindlichen Horst hindeuten oder nur einen sporadischen Überflug darstellen. Ohne gezielte Brutplatzkartierungen fehlen daher verlässliche Hinweise auf Horststandorte im Gebiet. Ebenso wenig sind regelmäßige Flugkorridore oder Nahrungshabitate der genannten Arten dokumentiert. Die Potenzialstudie selbst räumt ein, dass diese Lücken bestehen und weitere Analysen geprüft werden müssen – so wird „derzeit noch geprüft, ob vertiefende Betrachtungen sonstiger Arten erforderlich sind“. Insgesamt führt die lückenhafte Datenlage zu deutlichen Unsicherheiten in der Konfliktbewertung. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dies kritisch, da ohne aktuelle Brutbestands- und Habitaterfassungen keine belastbare Prognose zur Verträglichkeit von Windenergieanlagen oder Gewerbeansiedlungen möglich ist.</p>	9	<p>Nach derzeitiger Rechtslage sind Nacherhebungen nicht vorgeschrieben, eine Beurteilung der Fläche kann nur anhand der vorliegenden Daten vorgenommen werden. Eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt mit dieser Teilfortschreibung noch nicht. Somit sind für Anträge, die nach dem 30.06.25 eingehen, weitere Artenschutzermittlungen vorgeschrieben.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Für das Plangebiet und dessen Nachbarschaft besteht eine Monitoring-Lücke. Obwohl bereits 14 Windenergieanlagen zwischen Pfeddersheim und Westhofen/ Mörsstadt immissionsschutzrechtlich geprüft, genehmigt und in Betrieb genommen sind, liegen offenbar keine systematischen Kollisionsdaten oder Erfolgskontrollen zu Brutvogelvorkommen vor. Für eine fachliche Bewertung der Eignung auch der Fläche 9 muss der tatsächliche Status Quo der gesetzlich geschützten Tierwelt ermittelt werden. Hierzu gehören die Aktualisierung der Bestandsdaten und eine Kartierung aller relevanten Reviere von Großvögeln, Chiroptera und <i>Cricetus cricetus</i> im weiteren Umfeld (mindestens im 5-km-Radius). Erst mit solchen Informationen können geeignete Vermeidungsmaßnahmen geplant werden, etwa das Aussparen von Turbinenstandorten in Horstnähe, das zeitweise Abschaltungen in sensiblen Perioden oder gar ein Verzicht auf die Nutzung einzelner Teilflächen.</p> <p>5. Recherchen zu gesetzlich geschützten Arten im Plangebiet Vor der Fertigstellung dieser Stellungnahme haben wir bei qualifizierten Fachleuten, aber auch in den Datenbanken der Naturschutzvereinigungen die Erkenntnisse zu geschützten Arten und deren Lebensraum im Plangebiet abgefragt und berichten darüber.</p> <p>Mopsfledermaus Eine Betroffenheit dieser Art wird weitgehend ausgeschlossen, da das nördlich angrenzende Wäldchen – gemäß dem Steckbrief ein „waldstrukturiertes Habitatpotential“ als potentiell Fledermaushabitat - eine ca. 40 Jahre alte Aufforstungsfläche darstellt, in welchem eine für die Art notwendige differenzierte Altersstruktur, innere Waldränder und ausreichend dimensionierte Habitatbäume fehlen. Daher kommt der Steckbrief zu der überzeugenden Bewertung, dass angesichts der zahlreichen bestehenden Anlagen »ein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten gering wahrscheinlich ist« und sich mögliche Betroffenheiten durch geeignete Maßnahmen vermeiden oder minimieren lassen.</p>	9	<p>Nach derzeitiger Rechtslage sind Nacherhebungen nicht vorgeschrieben, eine Beurteilung der Fläche kann nur anhand der vorliegenden Daten vorgenommen werden. Eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgt mit dieser Teilfortschreibung noch nicht. Somit sind für Anträge, die nach dem 30.06.25 eingehen, weitere Artenschutzmaßnahmen vorgeschrieben.</p> <p>Die Erkenntnisse werden in den Flächensteckbrief aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Avifauna</p> <p>Zu dem im Planentwurf unterstellten Vorkommen der Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Weißstorch und Wiesenweihe vermerkt der Steckbrief zur Fläche 9, dass für die Avifauna auf Basis der vorliegenden Daten ein hoher Konflikt vorliege. Dazu ist anzumerken, dass nach den für diese Stellungnahme beigezogenen fachkundigen Beobachtungen von Ornithologen im Plangebiet Nr. 9 und in dessen Umgebung kein Horst eines solchen Vogels existiert. Dies spricht dafür, dass es sich bei den im Entwurf angesprochenen Arten um Zufallsbeobachtungen möglicher Durchzüge handeln kann.</p> <p>Bei den Arten mit einem hohen Konflikt handelt es sich um Greifvögel bzw. den Weißstorch. Beide kommen nach den von uns abgefragten Beobachtungen der Ornithologen im Betrachtungsraum eher selten und dann als Überflieger vor. Dieser Konflikt ließe sich durch Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. eine temporäre Abschaltung bei Annäherung der Arten lösen. Dies würde auch Arten mit einem mittleren Konflikt (z.B. Mäusebussard) zugutekommen.</p> <p>Die auf der Potentialfläche 9 befindliche Heckenstruktur und ihr Umfeld eröffnen den Arten des Offenlandes wie beispielsweise Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze und Graunammer geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Diese bundeweit von starken Bestandsrückgängen betroffenen Arten wären durch ein Gewerbegebiet stark betroffen.</p> <p>Vier der hier auf der Potentialfläche uns konkret genannten Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) - Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) - Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) -Graunammer (<i>Emberiza calandra</i>) <p>sind europäische Brutvogelarten und stehen damit unter dem besonderen Schutz der § 7 Abs. 2 Nr. 13 i.V.m. 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit der gesetzlichen Konkretisierung eines Verbotes der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>	9	Die Hinweise werden in den Flächensteckbrief aufgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Cricetus cricetus</p> <p>Die Potentialfläche 9 (Mörstadt/ Worms) weist ein Potential als Feldhamster-Lebensraum auf. Da ein Bestand nicht kartiert wurde, liegen keine aktuellen Nachweise vor. Eine potentielle Betroffenheit einer Population des Feldhamsters kann durch den Bau der wenigen Punktfundamente für Windenergieanlagen sowie deren Zuwegungen entstehen. Ein solcher Konflikt kann durch die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren standardmäßig gebotene Arterfassung ermittelt und durch eine Feinjustierung des Standortes und eine Trassenführung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die von der Stadtverwaltung Worms angestrebte Ausweisung einer Siedlungsfläche Gewerbe würde dagegen den potentiellen Lebensraum des Feldhamsters zerstören und versiegeln. Dies verstößt gegen das gesetzliche Verbot, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten erheblich zu stören und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG).</p> <p>Artenschutzrechtlichen Einzelfallprüfung</p> <p>Vorsorglich regen wir folgende Auflagen als Voraussetzung für eine Darstellung des Vorranggebietes zur Windenergienutzung an:</p> <p>(1) Artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung</p> <p>Die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb des dargestellten Vorranggebietes sollte unter dem Vorbehalt einer artenschutzrechtlichen Einzelfallprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens stehen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) eingehalten werden.</p>	9	<p>Die Hinweise zum Feldhamster werden in den Flächensteckbrief übernommen.</p> <p>(1) Es wird auf die geltende Rechtslage verwiesen. Solange kein Beschleunigungsgebiet ausgewiesen ist, sind artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>(2) Ergänzende faunistische Erhebungen Vor einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind artspezifische Erhebungen zu Vorkommen besonders geschützter Arten durchzuführen. Hierbei ist ein angemessener Untersuchungsrahmen nach den einschlägigen fachlichen Empfehlungen zugrunde zu legen.</p> <p>(3) Maßnahmen zur Risikominderung Im Falle des Nachweises relevanter Brutplätze, Nahrungshabitate oder Flugkorridore geschützter Vogelarten sind geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Dazu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> o projektspezifische Abstandsregelungen zu Horsten, o Abschaltungen zu sensiblen Tageszeiten oder Phasen des Vogelzuges, o Anlage von Habitatverbesserungen an alternativen Standorten. <p>(4) Monitoringaufgabe Für genehmigte Windenergieanlagen ist ein begleitendes Monitoring zum Verhalten der Vogelarten während der Betriebsphase anzuordnen. Werden signifikante Beeinträchtigungen festgestellt, sind nachträgliche Betriebsbeschränkungen (z. B. zeitweise Abschaltungen) vorzubehalten.</p> <p>(5) Keine Vorwegnahme der Genehmigung Die Darstellung des Vorranggebietes im Regionalplan stellt keine Vorwegnahme einer artenschutzrechtlichen Zulässigkeitsentscheidung dar. Über die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften wird ausschließlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verbindlich entschieden.</p>	9	<p>(2) Es wird auf die geltende Rechtslage verwiesen. Solange kein Beschleunigungsgebiet ausgewiesen ist, sind artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich.</p> <p>(3) Es handelt sich hierbei um bekannte Maßnahmen. Im Zuge einer künftigen Planfortschreibung sind für jedes Beschleunigungsgebiet konkrete Maßnahmen festzulegen.</p> <p>(4) Hierüber ist immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.</p> <p>(5) Zustimmung</p>
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>6. Völkerrechtliche Verpflichtung der Planungsgemeinschaft Am 29. März 2023 richtete die UN Generalversammlung mit großer Mehrheit (Resolution A/RES/77/276) die Frage an den Internationalen Gerichtshof (IGH), ob Staaten nach völkerrechtlichen Normen verpflichtet seien, das Klimasystem vor anthropogenen Treibhausgasemissionen zu schützen, und welche rechtlichen Konsequenzen sich bei Nichtbeachtung ergäben, insbesondere vor dem Hintergrund der Gefährdung von kleinen Inselstaaten sowie gegenwärtigen und zukünftigen Generationen. Initiiert wurde dies durch den pazifischen Inselstaat Vanuatu, unterstützt von einer breiten Jugend- und Umweltkampagne.</p> <p>Der Gerichtshof bekräftigt in seinem Gutachten, dass Staaten zur Erreichung des 1,5 Grad Zieles des Pariser Abkommens verpflichtet sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich konkrete Ziele für Emissionssenkungen zu setzen, • ambitionierte nationale Klimapläne (NDCs) vorzulegen, • emissionsintensive Aktivitäten – insbesondere aus dem fossilen Sektor – zu regulieren, • nicht nur eigene Emissionen, sondern auch Handlungen unter staatlicher Kontrolle privater Akteure zu steuern. <p>Eindeutig stellt der Gerichtshof fest, dass auch reiche Staaten eine besondere Führungsverantwortung tragen; dazu zählen die Pflichten zum Abbau von Subventionen und zur strikten Reduktion von Emissionen zum Erreichen des 1,5 °C Zieles des Pariser Abkommens.</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Das Gutachten „Obligations of States in respect of climate change“ des Internationalen Gerichtshofes – IGH - vom 23. Juli 2025 markiert einen umfassenden Durchbruch im internationalen Klimarecht. Es integriert Klimaabkommen, Umwelt- und Menschenrechte in eine kohärente völkerrechtliche Verpflichtung und schafft die normative Grundlage für Verantwortung, Regulierung und Reparation zugunsten des Klimaschutzes. In diese Verpflichtung sind nicht nur Staaten, sondern als deren Teil auch regionale Planungsverbände, Landkreise, Städte und Gemeinden eingebunden. Kraft seiner Unteilbarkeit wird es Auswirkungen auf die nationale Gesetzgebung, die Auslegung von Verträgen, auf Klimaklagen, auf globale Reformen aber auch auf das Handeln von Städten und Gemeinden haben.</p> <p>Das Gutachten ist zwar formal nur eine Beratung, verkörpert aber eine tiefgreifende Rechtswende, denn es verankert rechtlich den Klimaschutz für heute und zugunsten kommender Generationen.</p> <p>Das Völkerrecht verpflichtet daher auch die Planungsgemeinschaft zur Erreichung des 1,5 Grad Zieles des Pariser Abkommens, sich bei der Teilfortschreibung des Raumordnungsplanes konkrete Ziele für Emissionssenkungen zu setzen, eine klimaschutzfachliche raumordnerische Planung vorzulegen, emissionsintensive Siedlungsprojekte zu regulieren und solche mit einer Gewerbeansiedlung verbundene klimaschädliche Handlungen unter staatlicher Kontrolle privater Akteure zu begrenzen.</p> <p>Schon das Völkerrecht entscheidet daher den durch den Entwurf der Teilfortschreibung aufgerufenen Planungskonflikt zugunsten des Klimaschutzes und der Beibehaltung des Vorranggebietes Windenergienutzung im Plangebiet.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Bundesregierung hat hierzu den Ländern Flächenziele zum Ausbau der Windenergie gesetzt, die das Land auf die Regionen hinuntergebrochen hat. Die Region Rheinhessen-Nahe hat das Flächenziel von 2,97% erreicht.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Ausweisung der nur ca. 50 ha großen Fläche lässt sich aus dem Völkerrecht nicht ableiten. Die Verantwortung für die Erreichung des Flächenziels für die Stadt Worms hat die Region Rhein-Neckar.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>7. Verfassungsrechtliche Pflicht des Staates zum Klimaschutz</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat mit einem richtungsweisenden Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 u.a., - festgestellt, dass das deutsche Klimaschutzgesetz (KSG) in Teilen verfassungswidrig ist, da es die Freiheits- und Grundrechte künftiger Generationen unangemessen beeinträchtigt. Das Gericht formuliert dazu folgende Leitsätze:</p> <p>»Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen. Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität. ...</p> <p>Als Klimaschutzgebot hat Art. 20a GG eine internationale Dimension. Der nationalen Klimaschutzverpflichtung steht nicht entgegen, dass der globale Charakter von Klima und Erderwärmung eine Lösung der Probleme des Klimawandels durch einen Staat allein ausschließt. Das Klimaschutzgebot verlangt vom Staat international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas und verpflichtet, im Rahmen internationaler Abstimmung auf Klimaschutz hinzuwirken. Der Staat kann sich seiner Verantwortung nicht durch den Hinweis auf die Treibhausgasemissionen in anderen Staaten entziehen. In Wahrnehmung seines Konkretisierungsauftrags und seiner Konkretisierungsprerogative hat der Gesetzgeber das Klimaschutzziel des Art. 20a GG aktuell verfassungsrechtlich zulässig dahingehend bestimmt, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist.</p>		Kenntnisnahme

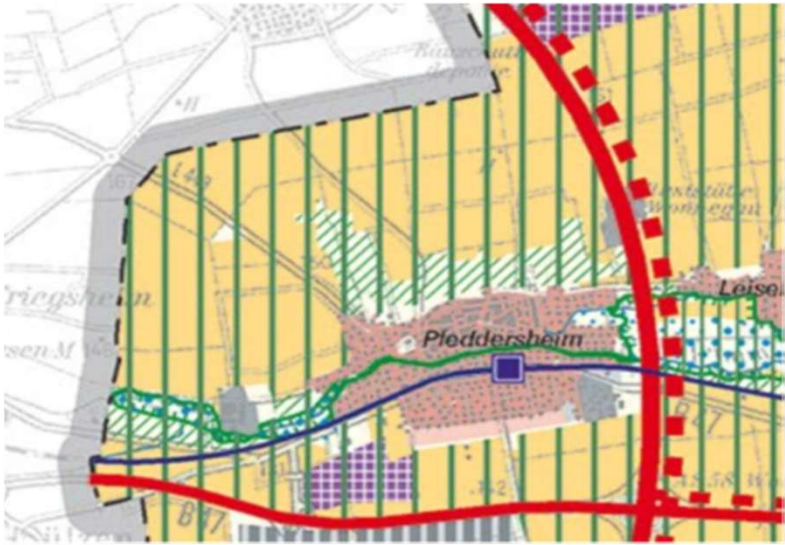
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll.</p> <p>Die Vereinbarkeit mit Art. 20a GG ist Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte.</p> <p>Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.</p> <p>Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordert dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.«</p> <p>Die Entscheidung ist ein "historischer Meilenstein", weil sie dem Ziel der Klimaneutralität Verfassungsrang verleiht und die Bedeutung rechtzeitigen Klimaschutzes durch staatliche Akteure wie die Planungsgemeinschaft unterstreicht. Der Beschluss machte deutlich, dass es ein einklagbares Verfassungsrecht auf eine unversehrte Umwelt gibt, das durch Klimaschutz gesichert wird.</p> <p>Zusammenfassend verpflichten die Grundrechte der rheinhessischen Bürgerinnen und Bürger auch die Planungsgemeinschaft bei ihren raumordnerischen Entscheidungen</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>zum Schutz des Klimas und dabei dazu, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.</p> <p>Dieses Verfassungsrecht bindet die Planungsgemeinschaft bei der planerischen Flächenkonkurrenz zwischen der Nutzung erneuerbarer Energien und Beeinträchtigungen des gleichen Themas durch Gewerbebauten zu einer eindeutigen Entscheidung zugunsten des Klimaschutzes.</p> <p>8. Grundsatz der räumlichen Konzentration der Siedlungstätigkeit (1) Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist. Danach ist die Siedlungstätigkeit als Grundsatz der Raumordnung »räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten. ... Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.« (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ff. ROG)</p> <p>Als Grundsatz fordert das Raumordnungsgesetz, dass »die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten« (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG)</p>	9	<p>Eine abschließende Beurteilung, ob die genannte Fläche besser für Windenergie oder Gewerbe geeignet ist, erfolgt im Rahmen dieser Teilfortschreibung nicht.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Der Raum ist in seiner Bedeutung »für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen und weiterzuentwickeln. Der regionale Landschaftswasserhaushalt ist zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern. Dieser ist zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern. Der Wasserhaushalt umfasst auch den Landschaftswasserhaushalt. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ... ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen.« (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).</p> <p>Die von der Planungsgemeinschaft mit dieser Teilfortschreibung in Worms angestrebte Gewerbeansiedlung erfolgt gerade nicht räumlich konzentriert in Ergänzung vorhandener Siedlungen und unter Beachtung des Schutzes der Menschen vor Überschwemmungen, sondern als isolierte Insel in einer für die Versickerung von Niederschlägen unverzichtbaren Außenbereichsfläche.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die 4. Teilfortschreibung enthält keinerlei Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen.</p>
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>9. Grundsatz des Ausbaus der erneuerbaren Energien</p> <p>Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist als weiterer Grundsatz der Raumordnung Rechnung zu tragen, sowohl »durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.« (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)</p> <p>Die Raumordnung soll das Land und seine Teilräume nach der Leitvorstellung des Landesplanungsgesetzes so entwickeln, dass die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft gewährleistet ist, sie den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sichert und die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offenhält (§ 1 Abs. 1 LPIG). Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gelten die Grundsätze des § 2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes unmittelbar für alle Behörden, öffentliche Planungsträger, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 4 LPIG). Mit diesem Grundsatz zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien ist die Planungsgemeinschaft in ihrer Abwägungsentscheidung zwischen einem Gewerbegebiet und einem Vorranggebiet für Windenergienutzung zugunsten des Letzteren als öffentlichem Belang von herausragendem Gewicht faktisch gebunden.</p>		<p>Eine abschließende Beurteilung, ob die genannte Fläche besser für Windenergie oder Gewerbe geeignet ist, erfolgt im Rahmen dieser Teilfortschreibung nicht.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>10. 2 % der Fläche für die Nutzung der Windenergie als Ziel des LEP IV</p> <p>Das Landesentwicklungsprogramm enthält die Ziele und Grundsätze der Landesplanung (§ 7 Abs. 1 LPlG). Das Landesentwicklungsprogramm - LEP IV - vom 7. Oktober 2008 und seine Teilfortschreibung vom 11. Mai 2013 geben verbindlich vor, dass »landesweit mindestens 2 % der Fläche für die Nutzung der Windenergie bereitgestellt werden.«</p> <p>Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe setzt diese Vorgaben mit der Darstellung von rund 10.141 ha an Vorranggebieten (≈ 3,3 % der Regionsfläche) um. Innerhalb dieser Vorranggebiete hat die Windenergienutzung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Dieser gesteigerte Anteil an Vorrangflächen gleicht aber das bestehende Defizit anderer Planungsregionen nicht aus, sodass die Zielvorgabe des Landesentwicklungsprogramms von 2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie noch nicht gesichert ist.</p> <p>Eine in der Teilfortschreibung angestrebte Reduzierung des Vorranggebiets Windenergie Nr. 9 um 55 ha widerspricht daher der Zielvorgabe des Landesentwicklungsprogramms von mindestens 2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie.</p> <p>11. Bindung an einen „Landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft“ im LEP IV</p> <p>Das 4. Landesentwicklungsprogramm für Rheinland-Pfalz gibt als Ziel vor (Z 120): „Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert“.</p> <p>Dies Programm stellt in dieser Karte 15 das hier betroffene Plangebiet als „Landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft“ (LEP IV S. 135) dar.</p> <p>Im nachfolgenden Kapitel wird im Detail dargelegt, dass die Planungsgemeinschaft im Regionalplan für die hier angesprochene Planungsfläche ein Vorranggebiet Landwirtschaft in Umsetzung des Landesentwicklungsplanes »konkretisiert und gesichert« (Z 120).</p>	9	<p>Inzwischen ist die Fortschreibung des Landeswindenergiegebietegesetzes in Kraft getreten. Der Region Rheinhessen-Nahe wird ein Flächenbeitragswert von 2,97% zugewiesen. Das Wormser Stadtgebiet wird hierauf ohnehin nicht angerechnet, sondern in der benachbarten Region Rhein-Neckar veranschlagt.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Eine ökonomisch ausgerichtete und gemäß guter fachlicher Praxis nachhaltige landwirtschaftliche und weinbauliche Nutzung ist nach der Leitentscheidung des Landesentwicklungsprogramms als Voraussetzung zur Erhaltung der Funktionen von Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau im Rahmen der Landesentwicklung unerlässlich. Sie tragen damit zur Sicherung der Kulturlandschaften bei. Deshalb wirkt das Land Rheinland-Pfalz den strukturellen Defiziten der rheinlandpfälzischen Landwirtschaft, wie ungünstige Betriebsgrößen und ungünstige Flurverfassung, durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar und Marktstruktur entgegen.</p> <p>Die Landwirtschaft kann einen wesentlichen Beitrag als Biomasse-Lieferant und als Biomasse-Erzeuger leisten. In der Erschließung und Nutzung nachwachsender Rohstoffe sieht das LEP IV eine Chance der Landwirtschaft zur Erschließung zusätzlicher und alternativer Einkommensquellen und zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe.</p> <p>Die von der Stadtverwaltung Worms geplante Entwicklung einer Siedlungsflächen Gewerbe im hier angesprochenen Plangebiet widerspricht dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms IV der Sicherung eines landesweit bedeutsamen Bereichs für die Landwirtschaft im ausgewiesenen Vorranggebiet Landwirtschaft.</p> <p>12. Vorrang der nachhaltigen landwirtschaftlichen Bodennutzung</p> <p>Für die Erhaltung von Gebieten für die Landwirtschaft, den Wein- und Obstbau sowie für den Anbau von Sonderkulturen als regional bedeutsame und kulturlandschaftsprägende Raumnutzungen und Wirtschaftszweige, weist der regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe das hier diskutierte Plangebiet als Vorranggebiet für die Landwirtschaft aus.</p> <p>Auch der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar weist das Plangebiet westlich der Potenzialfläche 9 (Mörstadt/ Worms) mit einer dunkelgelben Farbgebung als »Vorrangfläche Landwirtschaft« aus.</p>		Im vorliegenden Planverfahren wird nicht geprüft, ob eine Planänderung zugunsten einer Gewerbefläche vertretbar wäre.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	 <p data-bbox="474 863 972 887">Abb.: 2 ERP Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte West – Ausriss –</p>		
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p data-bbox="474 911 763 930">Vorranggebiet für die Landwirtschaft</p> <p data-bbox="474 935 1272 1337">Dieses für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders geeigneten Gebiet nordwestlich von Pfeddersheim soll der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zur Versorgung der Bevölkerung in der Region dienen und langfristig gesichert werden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll darüber hinaus zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft beitragen und damit andere Nutzungsansprüche an die Landschaft, insbesondere Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild und Erholung unterstützen. Weil dies hier unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange möglich ist, sollen auf den Flächen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur für die Sicherung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft, umgesetzt werden (ROP Rheinhessen-Nahe G 81). Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist als festgelegtes Ziel der Regionalplanung in den „Vorranggebieten für die Landwirtschaft“ nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar »eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig«. ... Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich.« ERP Nr. 2.3.1.2).</p>	9	Kenntnisnahme

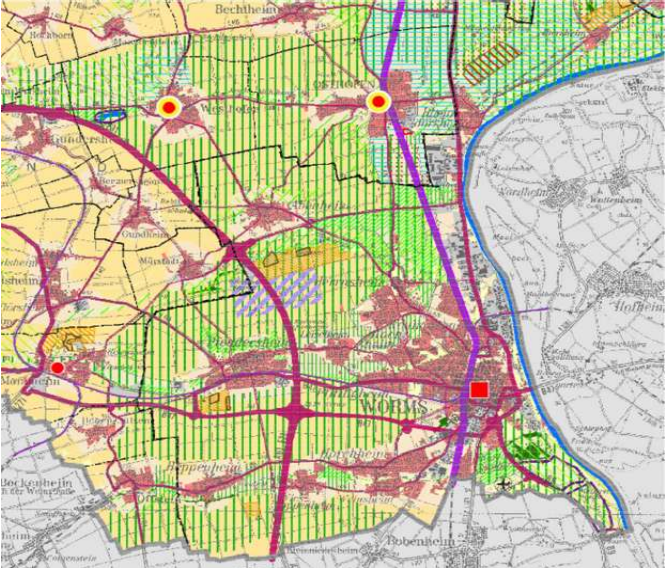
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Den Belangen der Landwirtschaft ist nach dem Regionalplan Rheinhessen-Nahe bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen grundsätzlich ein besonderes Gewicht beizumessen. In der Abwägung sollen insbesondere die Funktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ernährungs- und Versorgungsfunktion (Acker-/Grünlandzahl, Ertragspotenzial, Berechnungswürdigkeit), - Einkommensfunktion, - Wertschöpfungsfunktion, - Arbeitsplatzfunktion, - Kulturlandschaftspflege- und Erholungsfunktion, - Bodenschutzfunktion, - Funktion für die bodengebundene Tierhaltung in Grünlandbereichen <p>berücksichtigt werden (ROP Rheinhessen-Nahe Z 82).</p> <p>Zur Begründung verweist der Regionalplan Rheinhessen-Nahe auf den stetigen Verlust an Landwirtschaftsfläche durch Siedlungs- und Verkehrsflächenzuwachs, durch die Zunahme der Wald- und Erholungsflächen sowie durch eine zunehmende Flächenbeanspruchung für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen. Insgesamt verzeichnet die Landwirtschaftsfläche in der Region seit 1978 erhebliche Verluste (20.000 ha; - 12,3 %). Aufgrund des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft geht zwar die Zahl der Betriebe zurück, aber gleichzeitig vergrößern sich die durchschnittlichen Betriebsgrößen. Dem Verlust an Landwirtschaftsfläche steht aktuell eine erhöhte Flächennachfrage gegenüber. Dies und insbesondere die vielfältigen Funktionen der Landwirtschaft, wie die Ernährungs- und Versorgungsfunktion, Rohstoffproduktion, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktion, Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, begründen insgesamt eine hohe Sorgfaltspflicht für die Nutzung und für den Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen (ROP Rheinhessen-Nahe Begründung zu G 81 und 82).</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Der Regionalplan Rhein-Neckar begründet die Zielfestlegung für das Vorranggebiet für die Landwirtschaft damit, dass Flächen der Feldflur, die für die landwirtschaftliche Nutzung »besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen«, als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ festgelegt wurden. Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete seien neben standörtlichen Kriterien (Bodengüte, Hangeignung) auch die agrarstrukturellen Aspekte (Betriebsgrößen, Nutzungsklassen und Sonderkulturen, Flurstruktur und Schlaggrößen, Großvieheinheiten je Hektar LF) berücksichtigt worden. Dieses Vorranggebiet dient der langfristigen Sicherung der verschiedenen Funktionen der Landwirtschaft (Ernährungs-, Einkommens-, Arbeitsplatz-, Erholungs- und Schutzfunktion).</p> <p>In den Räumen mit hohem Siedlungsdruck und Mehrfachansprüchen an die Flur ist nach diesem Plan eine langfristige gesicherte, ökonomische Bewirtschaftung durch landwirtschaftliche Betriebe die Voraussetzung für eine verbrauchernahe Versorgung und die Sicherung der o.g. Funktionen der Landwirtschaft.</p> <p>Den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und landespflegerischen Aufgaben kann die Landwirtschaft nach dem Regionalplan Rhein-Neckar langfristig nur nachkommen, wenn ihre Belange bei konkurrierenden Raumnutzungen beachtet werden.</p> <p>Die punktuelle Errichtung von Windkraftanlagen stellt nach der Abwägung des Regionalplans Rhein-Neckar »aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme« keinen Zielkonflikt mit den Vorranggebiet für die Landwirtschaft dar.</p> <p>In dem früheren Planentwurf der Planungsgemeinschaft für die Fläche geplanten Vorranggebiet zugunsten der Nutzung der Windenergie ist diese daher wegen der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Im Gegensatz dazu gefährdet die von der Stadtverwaltung Worms beabsichtigte Darstellung einer Siedlungsfläche Gewerbe die dort nach den Vorgaben des Regionalplans vorrangig gebotene nachhaltige Produktion von qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zur Versorgung der Bevölkerung in der Region.</p>	9	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stadtverwaltung Worms hat noch keine Entscheidung über die weitere gewerbliche Entwicklung getroffen, die genannte Fläche ist lediglich einer von mehreren Suchräumen. Eine raumordnerische Einschätzung hierzu liegt ebensowenig vor.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Weiterhin beeinträchtigt der Flächenentzug den Beitrag der Landwirtschaft zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft, zum Arten- und Biotopschutz, zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Erholung. Die Gewerbeflächenplanung widerspricht weiterhin der Einkommens-, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktion der Landwirtschaft und hier insbesondere des Weinbaus, der Funktion der Fläche zur Pflege der Kulturlandschaft, zur Erholung und zum Bodenschutz.</p> <p>Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen</p> <p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen und bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sind gem. § 4 Abs. 1 ROG »Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.« Dem folgend hat der Regionalplan für das Plangebiet ein »Vorranggebiet für die Landwirtschaft « ausgewiesen und das zu beachtende Ziel der Raumordnung aufgestellt, dass hier die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung »Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen« (ROP Z 83) hat. Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind. Mit der Sicherung von für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Gebieten durch Vorranggebiete werden die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion im Sinne des § 2 Abs. 4 ROG geschaffen. Gleichzeitig wird hiermit dem Ziel 120 des LEP IV, „die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalplänen gesichert“, Rechnung getragen. Die zu schaffenden räumlichen Voraussetzungen werden ergänzt durch das System der zentralen Orte und die dortige Darstellung von Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe. Diese planerischen Konzepte konzentrieren und begrenzen die Siedlungsentwicklung auch für Gewerbe auf Gemeinden in einem polyzentrischen System.</p>		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Nach den Kriterien der Landwirtschaftskammer (z. B. Ackerzahl/Grünlandzahl, Ertragspotenzial und Berechnungswürdigkeit sowie Einkommens-, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktionen) haben 80 % der Landwirtschaftsfläche in der Region Rheinhessen-Nahe eine sehr hohe Bedeutung und Schutzbedürftigkeit und rund 20 % noch eine hohe Bedeutung. Somit sind in dieser Region faktisch alle landwirtschaftlichen Nutzflächen schutzbedürftig.</p> <p>Bedingt durch den landwirtschaftlichen Strukturwandel gewinnt heute das Kriterium „größere zusammenhängende Gebiete“ als Voraussetzung für eine hoch mechanisierte und wettbewerbsfähige Landwirtschaft zunehmend an Bedeutung, so dass das Kriterium Bodengüte nicht mehr als Alleinstellungsmerkmal für die Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft zu sehen ist. Die vorrangige Sicherung von Landwirtschaftsflächen auf Ebene der Regionalplanung orientiert sich daher insbesondere an solchen Flächenpotenzialen, welche grundsätzlich die räumlichen Voraussetzungen erfüllen bzw. auch weitere Entwicklungspotenziale (Bodenordnung) für eine moderne landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Bezogen auf die regionalbedeutsamen Nutzungstypen sind dies für den Ackerbau zusammenhängende Flächen > 50 ha, für Grünland > 25 ha, für Weinbau > 10 ha, für Obstbau > 5 ha (siehe Karte 12, S. 60). Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft im ROP erfolgte unter dieser Prämisse sowie unter Berücksichtigung der wertgebenden Merkmale der landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft gemäß LEP IV, welche auf der Aggregation der Vorranggebiete für die Landwirtschaft gemäß ROP 2004 basieren. Hierdurch werden die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft konkretisiert.</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Die Ausweisung des Plangebietes als regionalplanerisches Vorranggebiet für die Landwirtschaft begründet der ROP schließlich auch aus vier weiteren Aspekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sind für die Nahrungsmittelproduktion von sehr hohem gesellschaftlichem Wert. Sie sind natürlicherweise begrenzt und nicht vermehrbar. Sie sind auch Grundlage der Wertschöpfungskette, landwirtschaftlicher Einkommen und bedürfen damit der nachhaltigen Sicherung im Sinne der Daseinsvorsorge. - Die regionale standörtliche Vielfalt ist Grundlage räumlich differenzierter landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten, betrieblicher Spezialisierungen (Grünland, Viehhaltung, Acker-, Wein-, Obst-, Gemüse- und Spargelanbau), regionaler Vermarktung und verbrauchernaher Versorgung. Diese breite Palette regionaler landwirtschaftlicher „Begabungen“ soll erhalten bleiben. - Für die landwirtschaftliche Nutzung sind auch Flächen von Bedeutung, die bei einer geringeren natürlichen Ertragsfähigkeit noch einen signifikanten Beitrag zur Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion leisten können bzw. den Anbau spezifischer Produkte, wie z.B. Wein, Obst, Spargel, Gemüse und Futtermittel, ermöglichen. - Eine hohe Agrarstrukturgüte ist Grundvoraussetzung zur Sicherung einer leistungsund wettbewerbsfähigen Landwirtschaft. <p>Die von der Stadtverwaltung Worms beabsichtigte Darstellung einer Siedlungsfläche Gewerbe im Plangebiet widerspricht Bundesrecht, denn sie ignoriert die gesetzlich angeordnete der Pflicht zur Beachtung des Zieles des Vorranggebietes Landwirtschaft mit dem damit verbundenen »Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen « etwa der Siedlungsplanung für Gewerbe. Die Planung widerspricht auch der gesetzlich angeordneten Pflicht zur Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze der Raumordnung zum Schutz vielfältiger Funktionen der Landwirtschaft.</p>		Die Stadtverwaltung Worms hat noch keine Entscheidung über die weitere gewerbliche Entwicklung getroffen, die genannte Fläche ist lediglich einer von mehreren Suchräumen. Eine raumordnerische Einschätzung hierzu liegt ebensowenig vor.
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Vermeidungsgebot großflächiger Bodenversiegelungen</p> <p>Großflächige Bodenversiegelungen von wertvollen Böden für die Nahrungsmittelproduktion sollen nach der Entscheidung des Regionalplans »grundsätzlich vermieden werden « (ROP Rheinhessen-Nahe G 85).</p> <p>Die Begründung des ROP ruft in Erinnerung, daß die Erhaltung wertvoller Böden für die Nahrungsmittelproduktion grundsätzlich und auch für zukünftige Generationen von hoher Bedeutung ist.</p> <p>Die von der Stadtverwaltung Worms verfolgte Planung einer Siedlungsfläche Gewerbe ist nach der Erfahrung in Parallelfällen mit großflächigen Bodenversiegelungen der hier betroffenen wertvollen Böden für die Nahrungsmittelproduktion verbunden. Eine solche Planung soll nach der Entscheidung des Regionalplans grundsätzlich vermieden werden.</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>13. Verbot der funktionellen Beeinträchtigung des Regionalen Grünzuges</p> <p>Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 bezieht die 55 ha landwirtschaftlichgenutzten Böden im Gewann Die Wülpen nordöstlich der Nieder-Flörsheimer Straße in einen großflächigen Regionalen Grünzug (senkrechte Grünschräffur auf der Abbildung) ein.</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	Abb.: 3 Ausschnitt aus der Gesamtkarte RegRP Rheinessen -Nahe 2014  The map shows a geographical area with various planning zones. A prominent purple line runs vertically through the center. Two yellow circles with red centers are placed on the map, one to the left and one to the right of the purple line. A red square is located in the lower right quadrant of the map. The map includes labels for various locations such as Bechthelm, Wüstlingen, and Bubenheim.		

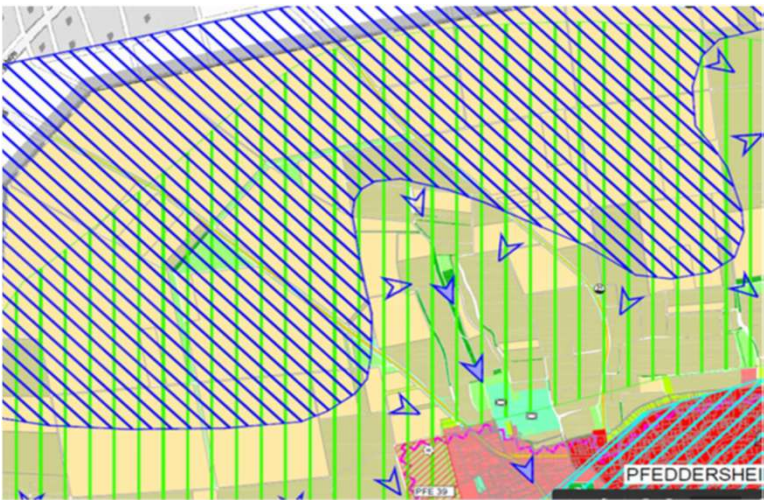
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Auch der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar weist für dieses Planungsgebiet – ausweislich des weiter oben abgebildeten Planausschnittes – einen Regionalen Grünzug aus.</p> <p>Dieser Grünzug beginnt im Planteil bei der Regionalpläne auf dem Stadtgebiet von Worms im Osten an der Bundesstraße 9, überspannt die gesamte nicht besiedelte Fläche bis zur Bundesautobahn A 61 und setzt sich westlich der Autobahn bis zur Stadtgrenze in Richtung Monsheim und in Richtung Norden bis Mörstadt fort; im Süden werden davon alle Freiflächen im Stadtgebiet mit Ausnahme der Siedlungsflächen der Stadtteile Pfeddersheim, Weinsheim, Horchheim, Wiesoppenheim und Heppenheim erfasst.</p> <p>Überlagert wird diese Darstellung mit der Darstellung eines Vorranggebietes Windenergienutzung.</p> <p>In den hochverdichteten und verdichteten Räumen und in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdichte und -dynamik sowie in Tälern mit besonderen raumbedeutsamen Freiraumfunktionen weist der Raumordnungsplan landschaftsräumlich zusammenhängende multifunktionale regionale Grünzüge aus und stellt diese in der Raumordnungskarte dar. Sie dienen ausweislich des Regionalplans Rheinhessen-Nahe als dortiges Ziel Nr. 52 der Raumordnung funktional insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) der Gliederung des Siedlungsraumes und des Siedlungsgefüges, (2) der Erhaltung siedlungsklimatisch bedeutsamer Freiflächen in schlechtdurchlüfteten und thermisch hochbelasteten Gebieten und Siedlungen, (3) der Sicherung und Entwicklung der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung, (4) der Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Sinne des Biotopverbundes, (5) dem Schutz des Wasserhaushalts und des natürlichen Wasserrückhaltevermögens der Landschaft, 		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>(6) der Sicherung der natürlichen Überschwemmungsgebiete und dem Schutz der Gewässer, (7) der Erhaltung des Bodens und seiner vielfältigen Bodenfunktionen, (8) der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und -elemente, (9) der Sicherung und Entwicklung insbesondere landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaftselemente, (10) der Sicherung noch größerer unzerschnittener Räume. Der Regionalplan Rhein-Neckar definiert als weiteres Ziel, das die Regionalen Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar dient. Sie dienen insbesondere den Freiraumfunktionen »Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie der landschaftsgebundenen Erholung« ERP Nr. 2-1-1). In den regionalen Grünzügen dürfen nach dem verbindlichen Ziel des Einheitlichen Raumordnungsplanes Rhein-Neckar »nicht gesiedelt werden« (Nr. 2.1.3) und nach dem Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe »nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigen oder unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse unabdingbar notwendig sind. In den Regionalen Grünzügen ist eine flächenhafte Besiedelung grundsätzlich nicht zulässig.« (RROP Nr. 3.2 Ziel 53). In dem vorliegenden Verfahren ist daher zu prüfen, welche der vorgenannten funktionalen Ziele der Darstellung eines Gewerbegebiets entgegenstehen.</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.

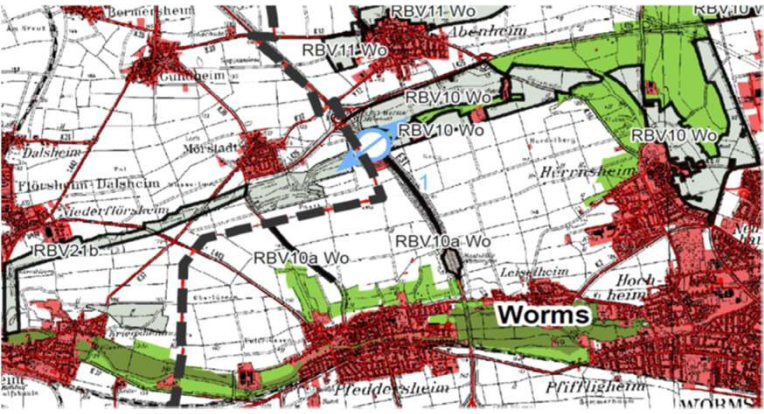
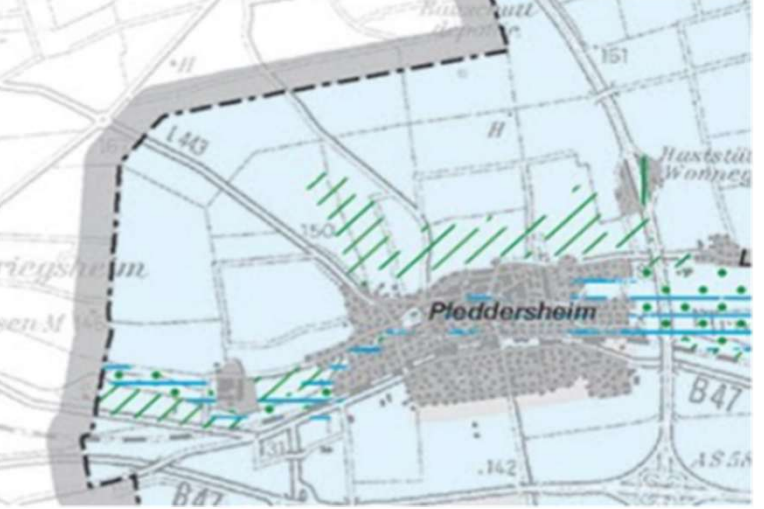
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>a) Gliederung des Siedlungsraumes und des Siedlungsgefüges Regionale Grünzüge dienen als landschaftliche Gliederungselemente im verdichteten Siedlungsraum. Sie verhindern ein unkontrolliertes Zusammenwachsen von Städten, Stadtteilen und Gemeinden. Damit erhalten sie klare Siedlungsgrenzen, sichern räumliche Trennungen und wahren die Eigenständigkeit der einzelnen Ortslagen. Sie bilden zugleich Entwicklungsachsen, indem sie Siedlungskörper strukturieren und vor Zersiedelung schützen. Die Entwicklung einer gewerblichen Siedlungsflächen im dem 55 ha großen Plangebiet (Gewann „In Wülpen“) nordwestlich von Pfeddersheim hebt im verdichteten Siedlungsraum von Worms die regionalplanerisch gebotene Gliederung zwischen den Siedlungsgebieten einerseits und den Freiflächen andererseits auf. Es entsteht eine Siedlungsinsel als Fremdkörper in der für die Funktion der Landwirtschaft und Erholung genutzten Freifläche. Nach der Erfahrung der Raumordnungsplanung kann dies als Keimzelle eines neuen Stadtteils angesehen werden, der später auch zu einer Erweiterungsfläche südlich der Landstraße einlädt.</p> <p>b) Klimatisch für Durchlüftung/ Abkühlung bedeutsame Freifläche Grünzüge sichern insbesondere in schlecht durchlüfteten und thermisch hochbelasteten Stadt- und Ortslagen wichtige Freiflächen für die Luftzirkulation. Sie dienen als Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete und tragen durch die Ventilation der angrenzenden Siedlungen maßgeblich zur Verbesserung des Stadtklimas bei. Damit erfüllen sie eine zentrale Funktion für Gesundheitsschutz und Klimaanpassung. Worms zählt laut Hitzeaktionsplan (vgl. Hitzeaktionsplan der Stadt Worms [Endfassung] Aussagen zur Hitze- und Durchlüftungsproblematik der Kernstadt; Leitlinie „Luftleitbahnen/Kaltluftflächen freihalten“, S. 10, S. 73–76) zu den besonders hitzebelasteten Städten. Bereits heute ist vor allem die Kernstadt durch Wärmeinseleffekte, verminderte Durchlüftung und mangelnde nächtliche Abkühlung betroffen.</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.

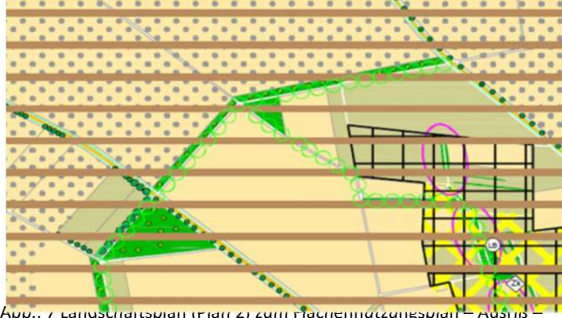
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>In den nächsten Jahrzehnten werden nach den Erkenntnissen des Plans Hitzetage, Tropennächte und Hitzeperioden und davon ausgehende Gefahren für die Gesundheit der Bürger weiter zunehmen. Das Bundesgesundheitsministerium bilanziert eine Übersterblichkeit durch Hitze in den Sommern bundesweit von 4.500 Bürgerinnen und Bürgern (2022). Nach den Erkenntnissen des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind davon im Schwerpunkt ältere, gesundheitlich vorbelasteten Personen am stärksten betroffen. Dieser Hitzeaktionsplan der Stadt Worms empfiehlt zur Verminderung dieser Risiken bei allen Entscheidungen zur Stadtentwicklung das „Freihalten wichtiger Luftleitbahnen und kaltluftproduzierender Flächen“ sowie die Ventilation prioritär zu sichern (HAP „Hitzeaktionsplan der Stadt Worms“, S. 10 und S. 73–75).</p> <p>Die „Karte der Lufttemperaturverteilung in einer sommerlichen Strahlungsnacht (2 m)“ zeigt im Kernstadtbereich im Vergleich deutliche Überwärmungen von +3 bis +4 °C (K) und damit ein Indiz für eine dort geringere nächtliche Abkühlung als Folge einer schwachen Durchlüftung der dicht bebauten Quartiere (Klimakarten, S. 2). Die „Klimatopkarte – IST-Zustand“ weist im Zentrum größere zusammenhängende Bereiche als Innenstadt- bzw. Stadtklimatop aus (Farbe rot/ magenta). Diese Klimatope stehen definitionsgemäß für hohe thermische Belastung und ungünstige lufthygienische Bedingungen (Klimakarten, S. 5; vgl. auch HAP-Kapitel zur Nutzung der Klimatopkarten).</p> <p>Dies belegt die hohe Hitzesensitivität der Innenstadt und angrenzender Stadtgebiete (HAP, S. 11–14, 16 ff.). Die „Karte der Hitzebelastungen“ markiert die Hitzeinseln im IST-Zustand und die voraussichtliche Ausweitung in Zukunft. Schwerpunkte der Belastung mit zukünftig zunehmender Tendenz liegen entlang der dicht bebauten Kernstadtachse, aber auch im Stadtteil Pfeddersheim. (Klimakarten, S. 7).</p> <p>Als Zwischenergebnis sind die städtischen Siedlungsgebiete mit einem Schwerpunkt in der Innenstadt, aber auch in Pfeddersheim thermisch hoch belastet, schlecht durchlüftet und kühlen nachts unzureichend aus.</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Die westlich der Kernstadt gelegenen Acker- und Grünlandbereiche übernehmen nach den Klimakarten eine Doppelfunktion; sie dienen als: Entstehungsgebiete für Kaltluft und als Transportbahnen (Luftleitbahnen) in Richtung der belasteten Siedlungsräume.</p> <p>Die „Kaltluftkarte Klima“ weist im westlichen Stadtgebiet ausgedehnte Flächen mit Kaltluftmächtigkeit > 2 m aus (farblich blau hinterlegt). In diesen Freiräumen bildet sich in Strahlungs Nächten großflächig Kaltluft. Die Vektorpfeile zeigen den Eintrag dieser Kaltluft in Richtung der bebauten Zonen, mithin die Zufuhr von Frischluft in die westlichen Siedlungsgebiete und weiter zur Kernstadt (Klimakarten, S. 8).</p> <p>Die „Bewertungskarte Klima“ markiert im Westen umfangreiche „Relevante Kaltluftflächen“ (Stufe I/II) sowie „Luftleitbahnen (Stufe I/II)“ als verbindende Frischluftkorridore Richtung innerstädtischer Wärmeinseln. Genau diese westlichen Freiflächen sind funktional unverzichtbare Träger der nächtlichen Ventilation, denn sie leiten die in den Agrarlandschaften entstehende Kaltluft in die westlichen Stadtteile und bis in die Innenstadt (Klimakarten, S. 9).</p> <p>Diese planerische Analyse und Prognose ist auch konzeptionell abgesichert, denn der Hitzeaktionsplan verlangt – ausdrücklich und wiederholt – das Freihalten wichtiger Luftleitbahnen und die Sicherung kaltluftproduzierender Flächen als Grundvoraussetzung hitzesensibler Stadtentwicklung (HAP, S. 73–75). Bereits im Vorlauf des Klimaanpassungskonzepts wurde dasselbe Prinzip benannt: „Frischlufzufuhr gewährleisten, Versiegelung hemmen, Kaltluftentstehungsgebiete Freihalten.“ (Präsentation „Klimaanpassungskonzept Worms – AG Stadtplanung“, 10.12.2015). Nach den Erkenntnissen der Landschaftsplanung handelt es sich im Plangebiet um ein »Kaltluftentstehungsgebiet mit Abflussmöglichkeiten« Kaltluft mit flächiger Abströmung in Richtung Pfeddersheim und einer Eignung zum Luftaustausch bei Schwachwindwetterlagen und der planerischen Entscheidung: »Bebauung nur so weit Wirkung erhalten bleibt« (Landschaftsplan Plan 5).</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	 <p data-bbox="472 788 1256 936">Abb.: 4 Landschaftsplan Plan Nr. 5 Klima – Ausriss – Das Plangebiet zwischen der Georg-Scheu-Straße (K11 nach Mörstadt) und der Nieder-Flörsheimer Straße (L443) mit seinen dort vorhandenen Acker-/Grünlandklimatopen westlich der Kernstadt ist Kaltluftquelle und Teil der Wormser Frischluftkorridore (Kaltluftkarte, S. 8; Bewertungskarte, S. 9). Die bauliche Inanspruchnahme/ Versiegelung dieser 55 ha großen Fläche würde die dem Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Bürger wichtige kleinklimatische Ventilation schwächen, die nächtliche Abkühlung weiter mindern und die Hitzeinseln verschärfen. Damit widerspricht die planerische Entwicklung einer gewerblichen Siedlung in diesem Gebiet den Leitlinien des Hitzeaktionsplans der Stadt Worms zur klimawandelangepassten Stadtentwicklung (HAP, S. 73–76), aber auch den Leitvorstellungen des Landesplanungsgesetzes zur Raumordnung und der Funktion des dort im Raumordnungsplan dargestellten Regionalen Grünzuges.</p> <p>c) Siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung Grünzüge stellen wohnungsnaher, unbebaute Landschaftsräume dar, die für Freizeit und Erholung im Freien genutzt werden können. Sie sichern damit wohnortnahe Erholungsmöglichkeiten in verdichteten Räumen und verhindern, dass diese durch andere Nutzungen verdrängt oder verbaut werden. Diese Art der Erholung in der Regel zu Fuß oder mit dem Rad ist klimaschützend, weil sie auf die Nutzung privater Kraftfahrzeuge zum Erreichen weiterer entfernter Erholungsflächen verzichtet. Zu den Erholungs- und Erlebnisräumen enthält das LEP IV folgende Vorgaben: „Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (...), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind“ (Z 91) Das Plangebiet ist aus Pfeddersheim über das Weinbergstadion (Weg „Zum Fohndel“) und aus Mörstadt über Wirtschaftswege fußläufig zum Zweck der Naherholung gut erreichbar und eröffnet dort auch für ältere Personen und Kinder eine ungefährdete Freizeitnutzung mit einer attraktiven Fernsicht. Die Verwirklichung eines Gewerbegebiets im Plangebiet würde für die Bewohner des verdichteten Gebiets die Nutzung der 55 großen Fläche für wohnortnahe Freizeit und Erholung im Freien unterbinden bzw. unattraktiv machen. Im Ergebnis widerspricht die Planung einer gewerblichen Baufläche dem Ziel des Grünzuges einer siedlungsnaher landschaftsgebundenen Erholung.</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>d) Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Sinne des Biotopverbundes Grünzüge umfassen Freiflächen, die für den Biotopverbund von zentraler Bedeutung sind. Sie gewährleisten durch ihre Offenhaltung und Vernetzung die Durchlässigkeit der Landschaft für wandernde Arten, sichern Habitate und leisten so einen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität. Der von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd veröffentlichte Entwurf eines Landschaftsrahmenplanes – LRP - für die Region Rheinhessen-Nahe stellt südwestlich der Potenzialfläche 9 die Regionale Biotopverbundfläche 10a Worms und nördlich davon zwischen Monsheim im Westen und dem Rheinufer im Osten als »sehr bedeutende Flächen des regionalen Verbunds (Vorranggebiete nach RROP 2024 ergänzt um Gewässerverbund nach LUWA) die Regionale Biotopverbundflächen 10 Worms und 21b dar. Ergänzt wird dies um einen Vorschlag für Grünverbindungen südlich des Kreuzes der Bundesautobahn 61 und der Landesstraße 425:</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	 <p data-bbox="472 711 1003 730">Abb.: 5 LRP für die Region Rheinhessen-Nahe, Plan Nr. 1 – Ausriss –</p> <p data-bbox="472 762 1182 834">Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar stellt die südlichen Teile das hier diskutierte Plangebiet durch eine schräge grüne Schraffur als »bedeutende Räume für den regionalen Biotopverbund« dar.</p>		
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	 <p data-bbox="472 1398 1126 1417">Abb.: 6 ERP Rhein-Neckar, Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt (West)</p>		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Der in beiden Regionalplan in ausgewiesene Regionale Grünzug misst dem Verbund dieser bislang nicht vernetzten Flächen - unter Einschluss der Potenzialfläche und der von der Stadtverwaltung Worms geplanten Siedlungsfläche Gewerbe - eine »zentrale Bedeutung« zu, weil der Grünzug durch die Offenhaltung der Fläche und die Vernetzung der Biotope zugleich die Durchlässigkeit der Landschaft für wandernde Arten gewährleistet, Habitate sichert und so einen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität leistet. In der Landwirtschaftsfläche des Plangebietes befindet sich eine mehrere Meter breite durchgehende Grünzäsur zwischen der Georg-Scheu-Straße (K11 nach Mörstadt) und der Nieder-Flörsheimer Straße (L443), die als Lebensraum und Verbundachse den genetischen Austausch geschützter Tierarten sicherstellt. Sie wird im Landschaftsplan der Stadt Worms zum Flächennutzungsplan als Biotop und »Basis für Wiederaufbau von Vielfalt und Biotopverbund« mit der Planung »Tabu für Bebauung« dargestellt:</p>  <p>Abb. 7 Landschaftsplan (Plan 2) zum Flächennutzungsplan - Auszug</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Die von der Stadtverwaltung Worms angestrebte Entwicklung einer Siedlungsfläche Gewerbe würde die Funktion dieser Grünzäsur zur Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Sinne des Biotopverbundes unterbrechen und damit unmöglich machen, weshalb diese Planung auch unter diesem Aspekt dem Ziel des Regionalen Grünzuges widerspricht.</p> <p>e) Schutz des Wasserhaushalts und des -rückhaltevermögens</p> <p>Freiflächen in Grünzügen sind unverzichtbar für die natürliche Wasserführung. Sie sichern Versickerungsflächen, tragen zur Grundwasserneubildung bei und reduzieren den Oberflächenabfluss. Durch den Erhalt unversiegelter Böden leisten sie einen Beitrag zur Anpassung an Starkregenereignisse und Hochwasserschutz.</p> <p>Die Stadt Worms dokumentiert für das Starkregenereignis am 28. Mai 2025 Niederschläge bis 54 mm in kurzer Zeit und Schäden vor allem in Pfeddersheim (und Wiesoppenheim). Die ebwo AÖR verweist ausdrücklich auf Außengebietswasser, das bei Starkregen über Hanglagen auf die Ortslage trifft, und listet umgesetzte Rückhalte- und Fassungselemente (Mulden/Schlammfangbecken, Ausbau von Einlaufbauwerken) u. a. am Friedhof und am Mittelberg in Pfeddersheim auf. Dies illustriert die Exposition Pfeddersheims gegenüber hangseitigem Zufluss und die Notwendigkeit, Vorsorgeflächen im Außengebiet zu sichern und auszubauen. (Städt. Meldung „Starkregenvorsorge in Worms“, 18.06.2025, Abschnitt „Ausgangslage“ & „Maßnahmen ...“).</p> <p>Ergänzend zeigt die städtische Seite „Kommunale Starkregenvorsorge: Regen // Sicher // Worms“ die Starkregenarten und deren Einsatz in der Beratung. Die Karten berechnen bzw. visualisieren oberflächliche Abflussbahnen und Wassertiefen für definierte Starkregenereignisse im Stadtgebiet. Damit werden jene Zuflussbahnen aus dem Aussengebiet erkennbar, über die sich Niederschlagswasser bei dem Überflutungsereignis am 28. 05. 2025 seine Bahn in Richtung der Ortslage von Pfeddersheim gesucht hat (Starkregen-Seite Stadt Worms).</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Dass Pfeddersheim wiederholt betroffen ist, belegen auch aktuelle lokale Berichte aus dem Juni 2025 u.a. über überflutete Straßen und die Forderung nach zusätzlichen Rückhalteflächen und technischem Ausbau. Diese decken sich inhaltlich mit der o.g. städtischen Zielvorgabe der Schaffung von dezentralen (Wasser-) Rückhalt und von Retentionsflächen im Außengebiet. Parallel zur Sturmflutvorsorge adressiert die Stadt am Gewässer Pfrimm eine Rückverlegung/Ausbau von Hochwasserschutzdämmen. Begünstigt werden u. a. die Ostrand siedlung in Pfeddersheim. Diese Maßnahmen zielen auf die Minderung von Gefahren durch Gewässerhochwasser (HQ-Szenarien)., Zur Vermeidung von Sturmfluten aus dem Außengebiet bleibt dennoch die dezentrale Retention erforderlich, wie sie die 55 ha große Freifläche in ihrer derzeitigen Nutzung als Landwirtschaftsfläche gewährleistet (Städt. Seite „Hochwasserschutz an der Pfrimm“).</p> <p>Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) stellt landesweit Sturmflutgefahrenkarten bereit in Weiterentwicklung der früheren Starkregen-Hinweiskarten. Diese Karten bilden – auf einheitlicher Methodik – Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließwege bei Sturmfluten (gewässerunabhängige Starkregenabflüsse) ab. Für Worms/ Pfeddersheim liefern sie Erkenntnisse zu hohen Abflusskonzentrationen aus Hanglagen, die in Ortslagen einlaufen können und damit ein wesentliches Werkzeug, um Vorsorgeflächen im Außengebiet planerisch zu sichern und Zuflüsse gezielt abzufangen. (LfU-Infos zu Starkregen-/Sturmflutgefahrenkarten, 09.03.2021 und 17.11.2023).</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	 <p>Abb.: 8 DTK 25 Ausschnitt mit dem Plangebiet</p>		

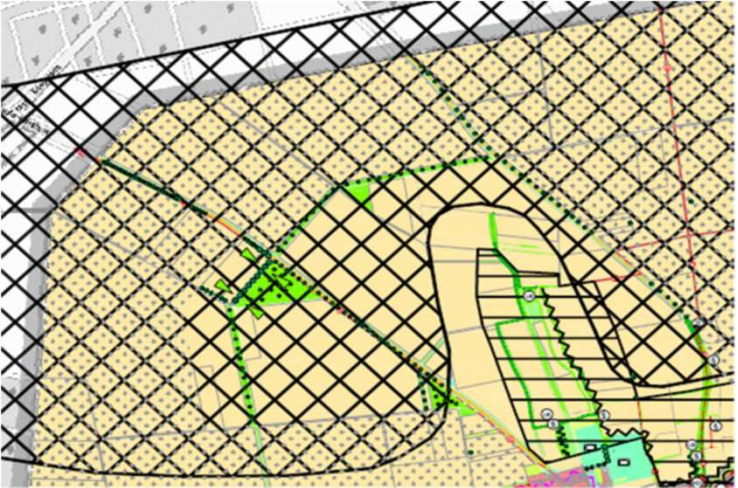
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Das Plangebiet umfasst eine 55 ha große Freifläche nordwestlich von Pfeddersheim, die auf einer leicht nach Südwesten und Osten geneigten Ebene in Höhen von 160,5 – 162 m. ü.N.N. gelegen ist. Das Gelände fällt nach Süden in die Tallage Richtung Kriegsheim und Pfeddersheim zu dem dortigen Gewässer Pfrimm auf 125 m über Normalnull stark ab. Das Plangebiet wirkt – bereits in ihrem heutigen, weitgehend unversiegelten Zustand – als Infiltrations- und Verzögerungsraum: Niederschlagswasser kann hier versickern, zwischengespeichert und abflusswirksam zeitverzögert abgegeben werden. Damit reduziert die Fläche Oberflächenabfluss und Abflussspitzen, stabilisiert die Grundwasserneubildung und entlastet die Vorfluter (v. a. Pfrimm, Entwässerungsgräben). Das entspricht 1:1 dem in Worms ausdrücklich verfolgten Grundsatz der Starkregenvorsorge „Versickern vor Verzögern, vor Speichern, vor Ableiten, vor Einleiten“ (Priorität in genau dieser Reihenfolge). Die Stadt bzw. ebwo AöR stellen dies als Leitlinie ihres örtlichen Hochwasser- und Starkregenkonzepts heraus. Bei den durch die klimatischen Änderungen schon heute häufiger auftretenden Starkregen-Ereignissen ist der natürliche Abfluss vom Plangebiet über das Fohndelsloch/ zum Fohndel hinein in die Ortslage von Pfeddersheim schon derzeit über das Fassungsvermögen der Böden und der geordneten Abflusswege hinaus belastet und führt in dem Stadtteil zu Überschwemmungen. Die Verwirklichung der Planung würde diese Gefährdungslage durch den Verlust von Versickerungsflächen und eine Beschleunigung des Abflusses verschärfen und damit Menschenleben gefährden.</p> <p>Die Planung steht im Widerspruch zur Klimaanpassungsstrategie der Stadt Worms, die im Handlungsfeld Wasserhaushalt, Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz die Sicherung unversiegelter Flächen, die Außengebietsentwässerung in Kooperation mit der Landwirtschaft und die Vorsorge gegen urbane Sturzfluten als prioritäre Maßnahmengruppe benennt (Maßnahmen 2, 3).</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Für die Stadtteile sind ausdrücklich Retentionsräume und Renaturierungen an Pfrimm/ Eisbach vorgesehen (Maßnahme 24), flankiert von Instandhaltung von Entwässerungsgräben (M 25) und Straßenentwässerung in Grünflächen (M 26). Diese Maßnahmen zielen genau auf das, was das Plangebiet auf einer Freifläche von 55 ha heute bereits leistet, nämlich einen dezentralen Rückhalt, eine Versickerung und die Drosselung von Abflussspitzen auf Freiflächen außerhalb der Ortslage (Maßnahmenkatalog S. 135–159, insb. S. 135–137, 157–159).</p> <p>Das Plangebiet erfüllt mit den Funktionen Versickerung, Grundwasserneubildung, Retention, Erosionsminderung und Pufferung gegenüber der Ortslage zusammenfassend Schlüsselrollen des kommunalen Wasserhaushalts. Eine großflächige Versiegelung im Plangebiet würde diese Funktionen schwächen, den Abfluss beschleunigen und Abflussspitzen in Richtung Pfeddersheim und Kriegsheim verschärfen und damit gerade das Risiko erhöhen, das die Stadt durch ihr Vorsorgekonzept reduzieren will.</p> <p>f) Erhaltung des Bodens und seiner vielfältigen Bodenfunktionen</p> <p>Die Böden in Grünzügen bleiben als Lebensraum, Filter und Puffer, zur Nährstoff- und Wasserspeicherung sowie zur Produktion landwirtschaftlicher Erträge unversiegelt und damit in ihrer ökologischen Funktion erhalten. Durch die Sicherung wertvoller Acker- und Grünlandböden wird die langfristige Ernährungssicherung unterstützt.</p> <p>Zum Schutzgut Fläche gibt das LEP IV folgendes Ziel vor (Z 31):</p> <p>„Die quantitative Flächenneuanspruchnahme ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Die Innentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Bei einer Darstellung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ist durch die vorbereitende Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken.“</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Im ROG i.d.F. vom 22.3.2023, heißt es in § 2 (2) Nr. 2: „die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen“. Die Norm des § 2 (2) Nr. 6 des ROG ergänzt: „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen“.</p> <p>Das LEP IV gibt als Grundsatz zum Schutzgut Boden vor (G 112): „Alle Bodenfunktionen sollen insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig bewahrt werden. Der Schutz des Bodens soll durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen verbessert werden; Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie die Bodenversiegelung soll vermieden bzw. minimiert werden“. Damit sind die wesentlichen Punkte zusammengefasst, wie sie sich auch in den Bodenschutzgesetzen des Bundes und des Landes und im Baugesetzbuch finden.</p> <p>Das LEP IV gibt als Ziel vor (Z 120): „Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (...) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert“.</p> <p>Der Regionale Raumordnungsplan (vgl. ROP-SUP, Kap. „Schutzgut Fläche/Boden“, Flächensparen/Innen-vor-Außen/ LEP IV G 112, Z 31; Bodenfunktionsbewertung (LGB-Karten), Potenzialstudie, Schutzgut Boden) hebt den Boden mit seinen Funktionen als Lebensraum und Standort, seines Filter- und Puffervermögens, seiner Nähr- und Wasserspeicherung sowie der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als Schlüsselressource hervor. Der Erhalt dieser Funktion bestimmt maßgeblich die Umweltauswirkungen von Flächenentscheidungen.</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Deshalb betrachtet der Plan die Schutzgüter Fläche/ Boden explizit im Verbund und leitet daraus eine strikte Flächenschonung und qualitative Steuerung der Inanspruchnahme ab. Diese inhaltliche Grundentscheidung ist auch im Raumordnungsgesetz und im Landesentwicklungsprogramm IV bundes- und landesplanerisch verankert. Danach ist der Flächenverbrauch im Freiraum zu begrenzen. Eine Innenentwicklung hat vorrangig vor jeder Außenentwicklung zu erfolgen. Alle Bodenfunktionen sollen langfristig bewahrt, Erosion, Verdichtung und Bodenversiegelung vermieden bzw. minimiert werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 6 ROG; LEP IV G 112, Z 31). Der Regionale Raumordnungsplan übernimmt diese Vorgaben, indem er Flächennutzungen bündelt, Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung priorisiert und die räumliche Bündelung der Windenergienutzung als Grundsatz festschreibt, um zusätzliche Flächeninanspruchnahme klein zu halten.</p> <p>Für die fachliche Bewertung der Bodenqualität stützt sich der RROP auf die Bodenfunktionskarten des Landesamts für Geologie und Bergbau (LGB) als Gesamt- und Teilfunktionsbewertung für Acker- und Grünlandflächen. Die Begründung hebt die deutliche räumliche Differenzierung der Region mit einem hohen Ertragspotenzial v. a. im Ostteil und einem geringeren im Westteil hervor und sichert über Vorrang-/ Vorbehaltskulissen die besonders schutzwürdigen Bodeneigenschaften in der Regionalplanung und erkennt, dass ohne die raumordnerische Steuerung Bodenentscheidungen allzu oft vom kurzfristigen Nutzungsinteresse statt vom langfristigen Ressourcenschutz geprägt würden. Die Begründung des RROP verknüpft den Bodenschutz mit Wasser- und Klimaschutz.</p> <p>Unversiegelte Böden sichern Grundwasserneubildung, natürlichen Rückhalt und Erosionsschutz. Deshalb betont der ROP – im Einklang mit dem LEP IV (Z 103, Z 106, Z 109, Z 111) – die Sicherung von Freiflächen u.a. zur Versickerung von Niederschlagswasser, wo immer dies möglich ist.</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Zusammenfassend schützt der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe den Boden als endliche, multifunktionale Ressource. Seine Begründung verpflichtet die Kommunen auf das Flächensparen, die Bündelung einer Inanspruchnahme und den Funktionsschutz zugunsten hochwertige Acker- und Grünlandböden, die Vermeidung der Versiegelung, eine Konzentration der Eingriffe und deren Minimierung.</p> <p>Die hier zu beurteilende Planung widerspricht diesen Funktionen des Regionalen Grünzuges, weil multifunktional wertvolle Freiflächen überbaut werden sollen, statt sie im Sinne des ROP funktional zu sichern.</p> <p>g) Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und -elemente Grünzüge enthalten markante Landschaftsbilder, Geländestrukturen, Baumreihen, Hecken oder topographisch prägende Elemente, die das Erscheinungsbild der Region bestimmen. Sie sichern so landschaftsbildprägende und identitätsstiftende Strukturen gegen Überbauung und Zerstörung.</p> <p>Wir haben oben dargelegt, dass das Plangebiet von einer mehreren Meter breiten durchgehende Grünzäsur zwischen der Georg-Scheu-Straße (K11 nach Mörstadt) und der Nieder-Flörsheimer Straße (L443) durchzogen wird. Es handelt sich dabei um ein prägendes Landschaftselement, welches durch seine Heckenstruktur das Landschaftsbild gliedert. Die Landschaftsplanung erkennt im Plangebiet den (Kultur-) Landschaftsfaktor der Riedelkuppen mit Fernwirkung und eines exponierten Hanges mit Kleinstrukturen. Riedel sind als geomorphologischer Begriff schmale, langgestreckten Geländerücken zwischen zwei Tälern und eine Kuppe ist der abgerundete höchste Sporn des Rückens. Diese Riedelkuppen prägen hier das Landschaftsbild in den Löss- und Muschelkalklandschaften Rheinhessens und der Pfalz.</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Der Landschaftsplan fordert mit folgendem Zitat deren Schutz im Plangebiet durch das Gebot der Suche nach geeigneten Alternativstandorten: »Tabu, solange weniger auffällige Alternativen«. Diese Riedelkuppen mit Fernwirkung haben hier die Qualität eines geschützten Landschaftsbestandteiles und auf den Kuppen können gesetzlich geschützten Biotope vorhanden sein, was hier vor einer Entscheidung über die Planänderung zu untersuchen ist.</p>  <p>Abb.: 9 Landschaftsplan (Plan 4) Landschaft und Erholung – Ausriss –</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Bei einer Verwirklichung der Planung einer gewerblichen Baufläche würde dieser prägende Landschaftsfaktor der Riedelkuppen mit Fernwirkung überbaut und damit ein vermeidbarer Eingriff in das gem. §§ 13 und 14 BNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbild vollzogen werden. Damit widerspricht die Planung auch insoweit einer weiteren Schutzfunktion des Grünzuges.</p> <p>h) Sicherung größerer unzerschnittener Räume</p> <p>Grünzüge gewährleisten das Vorhandensein von weitgehend unzerschnittenen Freiflächen, die weder durch großflächige Siedlung- noch durch Verkehrsbauten beeinträchtigt sind. Diese Räume sind von zentraler Bedeutung für großräumige Erholungsfunktion, für störungsempfindliche Tierarten und den Landschaftshaushalt insgesamt. Das Planungsgebiet ist Teil eines hier so angesprochenen Grünen Bandes zwischen dem Rheinufer im Osten, dem nördlichen Siedlungsrändern der Wormser Stadtteile einerseits und den Nachbarkommunen Osthofen, Westhofen und Mörstadt nördlich der Landstraße 425. Dabei handelt es sich um einen vergleichsweise durch große Siedlungen und Verkehrswege unzerschnittenen Raum. Unzerschnittene Räume sind Achsen und Puffer zugleich. Für störungsempfindliche Arten und den regionalen Biotopverbund sind barrierearme, großflächige Freiräume entscheidend. Fachbeiträge zu Wildtierkorridoren betonen, dass Kernräume erhalten und Korridore nicht weiter eingeengt werden dürfen, sonst reißen Funktionsketten (Wanderung, genetischer Austausch). Der bandartige Korridor zwischen Rhein und L 425 erfüllt genau diese Durchlässigkeits- und Pufferfunktion. (Titel/Seite: Arbeitskreis Wildtierkorridore RLP, Leitfaden/Thesenpapier, Kernaussage S. 1 ff.). Unzerschnittene Räume sichern Ruhe, Weite, Sichtbeziehungen und Wegebeziehungen, mithin Voraussetzungen, die für die landschaftsgebundene Erholung in Rheinhessen knapp sind. Die SUP ordnet diese Räume als qualitativ hochwertige Erholungsräume ein; zusätzliche Zerschneidung (Gewerbe/Verkehr) schmälert die Erlebnisqualität überproportional, weil der verbliebene unzerschnittene Rest ohnehin klein ist. (Titel/Seite: SUP Gewerbe – Umweltbericht, S. 26).</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Die SUP „Gewerbe“ verweist ausdrücklich auf die Karten des Landschaftsrahmenplans als dessen Ergebnis größere noch unzerschnittene Räume in Rheinhessen-Nahe selten sind. Gebiete mit ≥ 3 km Durchmesser sind bereits „bemerkenswert“, weil die Zerschneidung in der Region sonst „deutlich engmaschiger“ ist. Genau diese Maßstäbe sprechen für den bandartigen Freiraum zwischen Rhein und L 425: Er bildet – trotz der insgesamt zerschnittenen Kulturlandschaft – noch einen zusammenhängenden, siedlungsfernen Freiraumkörper, der überörtlich bedeutsam ist. (Titel/Seite: SUP Gewerbe – Umweltbericht, S. 26).</p> <p>Das Regionale Gewerbeflächenkonzept benennt mit Überhängen, dispersen Ausweisungen und Freiraumverlust bei gleichzeitig unpassenden Qualitäten der angebotenen Flächen klar das Problem einer expansiven, dezentralen Gewerbeflächenpolitik. Aufgabe der Regionalplanung ist es daher, Bedarf zu präzisieren, Standorte v. a. an Wirtschaftsachsen zu bündeln und Freiräume zu schonen. Eine zusätzliche Zerschneidung des bandartigen Freiraums stünde gegen diese Steuerungslogik. (Titel/Seite: Regionales Gewerbeflächenkonzept, S. 5, 22–27, 30–36, 39–47).</p> <p>Die SUP listet mit den Planungsaufgaben des Flächensparens (Z 31), der Sicherung von Bodenfunktionen (G 112), des Grund- und Hochwasserschutzes (Z 103/ 106/ 109/ 111), der Sicherung von Luftaustauschbahnen (Z 114) die für das Gebot der Sicherung gegen eine Zerschneidung einschlägigen Ziele des LEP IV auf. Unzerschnittene, unversiegelte Freiräume sind Versickerungs-, Rückhalte- und Kaltluftentstehungsräume, also genau die Funktionen, die im Rheinhessischen Hügelland ohnehin knapp sind (vgl. SUP Gewerbe – Umweltbericht, S. 5–8 – Ziele; S. 33–41 – Umweltauswirkungen). Jede weitere Zerschneidung/ Versiegelung des erkannten Grünen Bandes zwischen den Siedlungsändern von Worms, Osthofen, Westhofen und Mörstadt reduziert diese Puffer- und Ventilationsleistung.</p>		Die SUP Gewerbe und das regionale Gewerbeflächenkonzept sind nicht Bestandteil der 4. Teilfortschreibung. Stellungnahmen sollen sich auf die ausgelegten Unterlagen beziehen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Die Planungsgemeinschaft betont im Regionalen Raumordnungsbericht, dass Siedlungs- und Gewerbeentwicklung mit Blick auf Flächenverbrauch, Landschaftsbild und Freiraumsicherung qualitativ zu steuern ist. Der Bericht (aktualisiert 2024/25) setzt Schwerpunkte auf Siedlungsentwicklung und Gewerbe und stellt sich das Ziel, Freiräume zu sichern und Dispersion zu vermeiden. (vgl. Regionaler Raumordnungsbericht der Region Rheinhessen-Nahe). Dieses Ziel wird durch das geplante Gewerbegebiet konterkariert, weil es als Insel im grünen Band einen nicht zerschnittenen Raum erstmals in seinen Schutzfunktionen beeinträchtigt. In der SUP werden 23 Standorte für regionale Gewerbeentwicklung steckbrieflich bewertet. Kriterien sind Vorbelastungen, Schutzgebiete, Bodenfunktionskarten LGB, Sturzflugfahnenkarten, Wasserschutz, Landschaft/ Erholung. Die Methodik zielt darauf, konfliktarme Standorte (grün) zu priorisieren und stark konfliktbehaftete Standorte (rot) zu vermeiden (vgl. SUP Gewerbe – Umweltbericht, S. 53 f. (Karten), 56–84 (Steckbriefe)). Übertragen auf den hier zu bewertenden örtlichen bandartigen Freiraum lässt sich daraus ableiten, dass die erkennbaren Zerschneidungs- und Landschaftskonflikte in ungeteilten Räumen bei der Bewertung der Standorteignung überproportional ins Gewicht fallen, denn eine Inanspruchnahme würde mehrere Schutzgüter zugleich treffen (Landschaft/ Erholung, Klima/ Luft, Boden/ Wasser, Biotopverbund).</p> <p>Das LEP IV macht die Sicherung der Freiraumstruktur zur verbindlichen Zielbestimmung. Innenentwicklung gebietet sich vor Außenentwicklung (Z 31), Sicherung klimaökologischer Ausgleichsflächen und Luftleitbahnen (Z 114), Grund-/ Hochwasserschutz (Z 103/106/109/111), landesweit bedeutsame Landwirtschaftsbereiche (Z 120). Der bandartige Raum zwischen Rhein, Siedlungsrand der Wormser Stadtteile und der L 425 bündelt genau diese Funktionen. Seine planerische Sicherung entspricht daher dem Ziel des LEP IV und ist nicht bloß ein Abwägungswunsch. (vgl. LEP IV –Teil C SUP des LEP, passim)</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Der zwischen Rheinufer, Wormser Siedlungsrand und den Siedlungsändern der Nachbarkommunen Osthofen/ Westhofen/ Mörsstadt (L 425) verlaufende bandartige Freiraumkörper ist – gemessen an der in Rheinhessen weit fortgeschrittenen Zerschneidung der Landschaft – ein vergleichsweise großer unzerschnittener Raum. Genau solche Räume werden in den ROP-Unterlagen/ SUP als selten, schutzwürdig und erholungsrelevant herausgestellt. Sie tragen mehrere, rechtlich verankerte Querschnittsfunktionen: Erholung/Landschaftsbild, Biotopverbund, Boden- und Wasserschutz, Kaltluft- / Frischluftbahnen und Flächensparen.</p> <p>Die regionalplanerische Linie ist klar definiert zugunsten der Ziele einer Bündelung der Gewerbeentwicklung an definierten Achsen, mit Innen- und Bestandsentwicklung, einer Sicherung der Freiraumkorridore und einer Vermeidung von Dispersion (vgl. SUP Gewerbe – Umweltbericht, S. 5–8, 26, 33–41, 53–84; Regionales Gewerbeflächenkonzept, S. 5, 22–27, 30–47; LEP IV; RROB-Webseite 2024/25). Eine weitere Zerschneidung des hierdurch die Planung betroffenen bandartigen Freiraums (Grünes Band) würde überproportional viel Freiraumqualität vernichten, mehrere Schutzgüter gleichzeitig beeinträchtigen und der landes-/ regionalplanerischen Zielhierarchie (LEP IV/ROP/SUP) widersprechen. Daher ist die planerische Sicherung und Freihaltung dieses Korridors geboten.</p> <p>i) Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes/ Kulturlandschaft</p> <p>Nach der Zieldefinition des Einheitlichen Raumordnungsplans Rhein-Neckar dienen Regionalen Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung.</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Regionale Grünzüge sind damit zusammenhängende und gemeindeübergreifende Freiräume, die unterschiedlichen ökologischen Funktionen, naturschonenden und nachhaltigen Nutzungen, der Erholung sowie dem Kulturlandschaftsschutz dienen. Sie bilden ein multifunktionales Instrument zur regionalplanerischen Sicherung der Freiräume in der Metropolregion. In dieses multifunktional begründete regionale Freiraumsystem wurden Gebiete einbezogen, die aufgrund ihrer spezifischen naturräumlichen Funktionen als besonders wertvoll einzustufen sind. Damit sollen für die Region oder einzelne Teilräume charakteristische, das Landschaftsbild dominierende und nachhaltig prägende Elemente und Gesamtanlagen vor einer Beeinträchtigung durch heranrückende Besiedlung geschützt und dauerhaft erhalten werden. In der Regel beinhalten die als Regionale Grünzüge ausgewiesenen Gebiete mehrere der oben genannten Funktionen.</p> <p>Die von der Stadtverwaltung Worms für das hier diskutierte Plangebiet favorisierte Siedlungsentwicklung Gewerbe würde eine mit 55 ha Flächengröße relevante Insel in einem großräumigen Freiraumsystem implantieren, die durch den Flächenentzug, die Trennwirkung, die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und einen Fremdkörper in der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft darstellen. Die Planung widerspricht daher auch dieser Funktion des Grünzuges.</p> <p>14. Erhaltung und Gestaltung einer ausgewogenen Freiraumstruktur</p> <p>Die regionalen Grünzüge einschließlich der Grünzäsuren sollen nach der Vorgabe des regionalen Raumordnungsplans so entwickelt und gestaltet werden, dass diese nachhaltig die oben genannten Funktionen erfüllen können, sie zur Erhaltung und Gestaltung einer ausgewogenen Freiraumstruktur im Zuge der fortschreitenden Entwicklung von Stadtlandschaften und zu einer langfristigen Verbesserung der Umweltqualität im dichtbesiedelten Raum beitragen sowie die Gestaltungsmöglichkeiten des Raumes langfristig wahren (RROP G 54).</p>		Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Diesen Grundsätzen widerspricht die Planung einer gewerblichen Baufläche, über die oben genannten acht Funktionen nicht mehr nachhaltig erfüllt werden können und die ausgewogene Freiraumstruktur nicht erhalten wird.</p> <p>15. Integratives Entwicklungskonzept Die funktionale Entwicklung und Ausgestaltung der regionalen Grünzüge soll im Rahmen integrativer Entwicklungskonzepte und insbesondere auf Basis des Masterplanes Regionalpark Rheinhessen durch Ausgestaltung der Regionalparkrouten konkretisiert werden (RRÖP G 55). Dem widerspricht die Planung eines Gewerbegebiets, weil sie die Entwicklung eines integrativen Entwicklungskonzeptes als Fremdkörper beeinträchtigt.</p> <p>16. Flächen- und Wirkungsbilanz der 55 ha im Überblick - Kriterium: Windenergienutzung (3 moderne WEA auf 55 ha): Gewerbegebiet (55 ha Bebauung/Versiegelung) - Flächenversiegelung: ca. 1–3 % (Fundamente, Wege) = 1–2 ha; Rest bleibt Acker/Grünland nutzbar: nahezu 100 % = 55 ha; vollständiger Verlust landwirtschaftlicher Böden - Stromproduktion: ca. 60 Mio. kWh (60 GWh) pro Jahr = Versorgung von ~20.000 Haushalten: keine Produktion, zusätzlicher Stromverbrauch durch Betriebe - CO₂-Einsparung: ca. 50.000 t CO₂/Jahr = Emissionen von ~25.000 Pkw (15.000 km/Jahr): keine Einsparung; zusätzlicher Ausstoß durch Energie- und Verkehrsbedarf - Klimaneutralität: 2045 Direkt wirksamer Beitrag, dauerhaft wiederkehrend: Klimabelastung, Zielerreichung erschwert - Freiraumfunktion/Grünzug: Erhalten (Doppelnutzung, Offenhaltung, Frischluftschneise bleibt intakt): Zerstört (Versiegelung, Verlust Frischluft, Zersiedelung)</p>	9	<p>Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>- Wertschöpfung vor Ort: Pachten, kommunale Einnahmen nach EEG-Beteiligung, regionale Arbeitsplätze (Wartung): mögliche Gewerbesteuern, aber erst bei Realisierung; unklarer Bedarf</p> <p>- Zeithorizont: Kurzfristig realisierbar (Projektinteresse liegt vor): Langfristig, Genehmigungs- und Erschließungsverfahren ungewiss</p> <p>17. Gewerbeflächenbedarf</p> <p>Eine Planung zulasten öffentlicher Belange bedarf nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Rechtfertigung durch eine Bedarfsprognose (vgl. § 1 Abs. 3, 5, 7 i.V.m. 2 Abs. 3 BauGB). Eine solche Prognose darf nicht bloß pauschal einen Bedarf behaupten, sondern muss auf nachvollziehbaren Daten beruhen (BVerwG Urteil vom 24. September 1998 – 4 CN 2.98). Dazu sind aktuelle statistische Grundlagen zur Bevölkerungsentwicklung, zu Haushaltszahl und -größen, die Wirtschaftsdaten und Daten zum Arbeitsmarkt zu verwenden und ein realistischer Betrachtungszeitraum von 10-15 Jahren zugrunde zu legen. Bei der Prognose des Bedarfs nach Gewerbeflächen ist zu ermitteln, wie viele Flächen bereits vorhanden sind, ungenutzt geblieben sind oder in welchem Maße nachzuverdichten sind. Dabei ist eine Differenzierung nach Branchen, Betriebsgrößen und Standortanforderungen vorzunehmen. Die Schaffung pauschaler Reserven ohne eine solche Konkretisierung genügt den Anforderungen der Rechtsprechung nicht. In den Planunterlagen fehlt ein Nachweis eines Bedarfs für die von der Stadt Worms als Begründung für die Teilfortschreibung angestrebte Gewerbefläche (55 ha) im Norden des Stadtteils Pfeddersheim. Das Gewerbeflächenkonzept der Planungsgemeinschaft als Grundlage für die vorausgegangene Planung des Gewerbegebiets Mittelhahntal erfüllt nicht die oben genannten methodischen Anforderungen und wurde von uns bereits in der vorangegangenen dazu verfassten Stellungnahme kritisiert.</p>		<p>Es ist derzeit völlig offen, in welchem Umfang die Stadt Worms eine gewerbliche Nutzung anstrebt.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Selbst wenn ein solcher Bedarf durch eine methodisch fachgerechte Prognose nachgewiesen wäre, darf dessen Befriedigung nicht auf Flächen erfolgen, für die vorgerichtliche, verfassungsrechtliche und planungsrechtliche Bindungen zugunsten vorrangiger anderer öffentlicher Belange bestehen.</p> <p>18. Prüfung von Standortalternativen Die Stadt Worms ist gehalten, unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Umweltverbände eine Bedarfsprognosen für Gewerbe zu erstellen und geeigneten Standorte unter Ausschöpfung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie der Nachverdichtung bestehender Gewerbeflächen und der Nutzung von Brachflächen planerisch zu prüfen und zu entwickeln.</p> <p>19. Prognose der Abwägungsentscheidung Das von der Stadt Worms geplante Gewerbegebiet ist zusammenfassend mit den Zielen des Regionalen Grünzuges unvereinbar, weil es als Folge der angestrebten Bautätigkeit zu einer weitgehenden Versiegelung der Böden, dem Verlust hochwertiger Ackerböden, einer Unterbrechung von Frischluftströmen und einer dauerhaften Zerschneidung biologischer Funktionen kommen würde. Die planungsrechtliche Vorgabe der Darstellung eines Regionalen Grünzuges spricht daher eindeutig für die Beibehaltung der im Plangebiet auf 55 ha geplanten Windenergienutzung und gegen eine geplante Umnutzung zugunsten eines Gewerbegebiets. Eine Realisierung dieses 55 ha großen Gewerbegebietes fernab der Siedlungsränder und der dortigen Erschließungsfunktion ist unsicher und die Planung und Erschließung würden nicht nur viele Jahre beanspruchen, sondern auch erhebliche Kosten für die Stadtkasse aufwerfen.</p>	9	<p>Eine planungsrechtliche Bindung für die Ausweisung von Windenergieanlagen besteht für die Fläche nicht, die vorgetragene Argumentation überzeugt nicht. Weder eine Gemeinde noch ein Träger der Regionalplanung kann zur Ausweisung eines Windenergiegebiets gezwungen werden. Die geltende Rechtslage wird in den vorgetragenen Ausführungen ignoriert. zu 18. Die Ausführungen richten sich an die Stadt Worms.</p> <p>Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, die Ausführungen sind nicht abwägungsrelevant.</p>
57_1	BUND Kreisgruppe Worms	20.09.2025	<p>Die auf dem Plangebiet zulässige Windenergienutzung ist dagegen kurzfristig Sicherung und zum Erreichen der kommunalen Klimaschutzziele sofort wirksam. Die Windenergienutzung ist auch mit den Zielen des Grünzuges vereinbar, ein Gewerbegebiet dagegen nicht. Eine Herausnahme des Vorrangs der Nutzung von Windenergie als planerische Aussage des Raumordnungsplans für das Gebiet Nr. 9 „Mörstadt/Worms“ widerspricht übergeordnetem Recht, gefährdet die Erreichung der Klimaziele des Bundeslandes und der Stadt Worms; es widerspricht auch den aufgezeigten acht Schutzziele des Regionalen Grünzuges.</p> <p>Für unsere Forderung, die von der Teilfortschreibung thematisierte Teilfläche von 55 ha im Vorranggebiet Nr. 9 zugunsten der Windenergienutzung zu belassen, sprechen zusammenfassend zwingende Vorgaben des Völkerrechts, des Verfassungsrechts, bindende Grundsätze der Raumordnung und ebenfalls die Planungsgemeinschaft bindende Zielvorgaben des Landesentwicklungsplanes und des Regionalen Raumordnungsplans.</p> <p>20. Rechtsschutz Eine Reduzierung der Vorrangfläche zugunsten eines Gewerbegebietes würde daher einer gem. §§ 3 ff. UmwRG eröffneten (vgl. BVerwG Urteil vom 11. Juli 2019 – 4 CN 2.18; OVG Münster Urteil vom 10. Dezember 2021 – 2 D 21/20.NE) verwaltungsgerichtlichen Überprüfung voraussichtlich nicht standhalten.</p>	9	<p>Die Fläche 9 wird nicht herausgenommen, sie wird gegenüber dem verbindlichen Plan sogar erweitert. Lediglich eine zwischenzeitlich in den Planentwurf genommene Erweiterung nach Westen wird zunächst zurückgestellt.</p> <p>Aktuell erfolgt keine Reduzierung zugunsten eines Gewerbegebietes. Der Verzicht auf die Erweiterung soll lediglich eine laufende Standortsuche nicht frühzeitig einschränken.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
59	GNOR	22.09.2025	<p>Nr. 1 Mainz/Klein-Winternheim:</p> <p>Wir begrüßen zwar die Verkleinerung der Vorrangfläche gegenüber der letzten Planung, müssen aber dennoch auf die naturschutzfachlich hochproblematische Ausweitung dieser Windvorrangfläche hinweisen. Das Areal ist vorkommens- und potenzialhabitat des Feldhamsters (<i>Cricetus cricetus</i>). Bei dem Feldhamster-Vorkommen im Bereich Mainz-Hechtsheim und Mainz-Ebersheim handelt es sich um eine bundesweit vom Aussterben bedrohten (MEINING et al. 2009) und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie § 44 BNatSchG streng geschützten Art und um das letzte vitale Vorkommen von <i>Cricetus cricetus</i> in Rheinland-Pfalz. Das Vorkommen von um die 300 Tiere (2024) als einzig nachweisbare zusammenhängende Population ist durch genetische Verarmung (hohe Verwandtschaftsgrade) gekennzeichnet und deshalb für Bedrohungen jeglicher Art als hochsensibel (genetischer Aussterbestrudel) einzuschätzen.</p> <p>Es ist deshalb nicht zu verantworten, dass das letzte Vorkommen im Bundesland, für die die EU die Wiederherstellung eines positiven Erhaltungszustandes fordert, durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen zusätzlich gefährdet werden. Das gilt für die Tiere selbst und für die Beeinträchtigung der Funktionalität ihrer Lebensräume (EUGH, Urteil vom 28.10.2021, Rs. C-357/20). Die von der EU geforderten und vom Land erarbeiteten Schutzmaßnahmen im Zielraum Ebersheim–Marienborn–Hechtsheim benötigen für eine Kernpopulation kurzfristig mindestens 600 ha, mittelfristig 2000 ha, die für die Hamsterpopulation störungsfrei und mit Habitatalementen angereichert sind. Dies ist absehbar nicht zu realisieren, wenn in den anliegenden Potenzialgebieten Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden, wie sie im geplanten Vorranggebiet Nr. 1 (Mainz/Klein-Winternheim) vorgesehen sind.</p>	1	<p>Die derzeitige Flächenabgrenzung stellt einen Kompromiss zwischen den Interessen des Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem Artenschutz dar. Zu dem am dichtesten besiedelten Bereich des Kernraumes wurde ein Sicherheitspuffer belassen. Derzeit ist fraglich, ob die Fläche im Zuge einer künftigen Planfortschreibung als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden kann. Daher gehen wir auch in den folgenden Planungsschritten von weiteren Artenschutzuntersuchungen aus.</p> <p>Das Vorranggebiet Nr. 1 Mainz/Klein-Winternheim wurde im Gegensatz zum Vorranggebiet, das 2012 im Teilplan Windenergie in diesem Bereich ermittelt wurde, vor allem im Südwesten und Norden erweitert und im Südosten verkleinert. Dadurch hat sich der Abstand zu dem von der Stiftung Natur und Umwelt ermittelten am dichtesten besiedelten Bereich des Kernraumes des Feldhamsters im Südosten vergrößert.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
59	GNOR	22.09.2025	<p>Eine Gefährdung geht sowohl vom Bau als auch vom Betrieb einer WEA aus. Die verkehrliche Erschließung, Bau- und Verdichtungsmaßnahmen mit Flächenversiegelung zerstören Hamsterlebensräume. Das Fahrzeugaufkommen und Flächenversiegelungen führen zu Ausweichbewegungen der Feldhamster im Umfeld. Dadurch wird es zu vermehrten Verlusten kommen, neben Prädationsverlusten (Fuchs, Marder, Eulen, Mäusebussard...) ist auch mit direkten Verlusten durch die stärkere Frequentierung der Wege zu rechnen, besonders während den Baumaßnahmen.</p> <p>Auch eine Umsiedlung betroffener Individuen ist mit Risiken verbunden, da nicht alle umgesiedelten Tiere Ersatzlebensräume annehmen und durch Abwanderung für die Population verloren gehen, was angesichts des Populationszustandes nicht zu verantworten ist. Eingriffe in den Populationsbereich der letzten, gefährdeten Vorkommen müssen unbedingt vermieden werden (RUNGE et al. 2021, MAMMEN & MAMMEN 2003, KUPFERNAGEL 2007, SNU 2023, WEINHOLD 2021).</p> <p>Ob der Betrieb von WEA (Lärm, Vibration) eine negative Wirkung auf Feldhamsterpopulationen hat, ist bisher nicht ausreichend untersucht. Die Autoren (ŁOPUCKI & PERZANOWSKI 2018), die das Thema behandeln, schließen Vermeidungsreaktionen bei niedrigen Populationsdichten ausdrücklich nicht aus. Schon allein aus Gründen der Beachtung des Vorsorgeprinzips und der geschilderten Sensibilität des letzten nennenswerten und hochsensiblen Vorkommens ist eine Realisierung des Windparks ausgerechnet an der für den Artenschutz zu entwickelnden Stelle nicht genehmigungsfähig, zumal die angestrebten 2,2% WEA-Vorranggebiete der Landesfläche bereits erreicht sind und das Land sowie die Stadt Mainz bekanntlich erhebliche Mittel in die Planung und Realisierung der Stützung und Entwicklung der dortigen letzten Feldhamsterpopulation in RLP investiert hat.</p> <p>Im Falle der planerischen Realisierung des in Rede stehenden Vorhabengebietes werden wir eine Klage prüfen und das Vorhaben der EU zur Kenntnis bringen.</p>	1	<p>Die derzeitige Flächenabgrenzung stellt einen Kompromiss zwischen den Interessen des Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem Artenschutz dar. Zu dem am dichtesten besiedelten Bereich des Kernraumes wurde ein Sicherheitspuffer belassen.</p> <p>Aufgrund des Vorkommens des Feldhamsters ist fraglich, ob die Fläche im Zuge einer künftigen Planfortschreibung als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden kann. Daher gehen wir auch in den folgenden Planungsschritten von weiteren Artenschutzuntersuchungen aus.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
60	LAG	04.09.2025	<p>Die LAG unterstützt das Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien regional zu steuern und ungeordneten Wildwuchs von Einzelstandorten zu verhindern. Allerdings zeigt die Abwägungstabelle, dass eine Vielzahl der geplanten Vorrangflächen erhebliche Konflikte mit Belangen von Natur- und Landschaftsschutz aufweist. Insbesondere Eingriffe in Wälder, strukturreiche Landschaften und geschützte Lebensräume sind aus landschaftspflegerischer Sicht kritisch zu bewerten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vorrangflächen zeigen erhebliche Konflikte mit Natura-2000-Gebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Vorkommen windenergiesensibler Arten. • Besonders hervorzuheben ist die Gefährdung von Fledermäusen und windenergiesensiblen Arten wie dem Schwarzstorch oder dem Rotmilan. • Trockenlebensräume, Feldhecken, Streuobstwiesen und naturnahe Waldränder dürfen nicht durch Erschließung, Leitungsbau oder Fundamentflächen beeinträchtigt werden. • Reine Aufforstungsmaßnahmen reichen nicht aus. Stattdessen sind hochwertige Ausgleichsmaßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> o Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland, o Erhalt und Pflege von Streuobstwiesen, o Sicherung und Aufwertung von Trockenmauern, Hecken und Feldgehölzen, o Förderung naturnaher Gewässerabschnitte. • Alle Maßnahmen müssen durch langfristige Pflegeverträge gesichert werden, da kurzzeitige Eingriffe keinen nachhaltigen ökologischen Nutzen stiften. <p>Aus Sicht der LAG sind die vorgeschlagenen Vorrangflächen nur dann akzeptabel, wenn sie keine erheblichen Konflikte mit Natur und Landschaft bergen. Wo solche Konflikte bestehen, ist ein Ausschluss erforderlich. Die Planung muss durch verbindliche, qualitätsvolle landschaftspflegerische Maßnahmen ergänzt werden, die sowohl Biodiversität sichern als auch die Eigenart des Landschaftsbildes bewahren.</p>		<p>Die Windenergiegebiete wurden nach einem festen Kriterienkatalog ausgewählt. Dabei wurde auch beachtet, Flächen mit möglichst geringen Restriktionen für Natur und Umwelt auszuwählen. Kritische Flächen wurden komplett ausgeschlossen.</p> <p>Es wurden Natura2000-Vorprüfungen durchgeführt. Im Ergebnis liegen keine Konflikte vor, welche die Schutzziele der Gebiete einschließlich der darin vorkommenden Arten gefährden.</p> <p>Soweit diese Lebensräume als NSG, Natura2000-Gebiet oder als Waldfunktionen mit besonderem Schutzanspruch ausgewiesen wurden, sind sie in der Ausschlusskulisse enthalten. Gesetzlich geschützte Biotope sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und dürfen nicht überplant werden.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen.</p> <p>siehe oben</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	Nabu	23.09.2025	<p>vielen Dank für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zur Vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe. Namens und im Auftrag des NABU Rheinland-Pfalz e.V. möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>Im Allgemeinen möchten wir folgendes erneut aufzeigen:</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende und somit essenziell für den Klimaschutz. Gleichzeitig stellt der Verlust der biologischen Vielfalt eine der größten ökologischen Krisen unserer Zeit dar. Seit November 2023 liefert der „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ des Landesamts für Umwelt (LfU) fundierte wissenschaftliche Grundlagen, um den Ausbau der Windenergie mit dem Schutz gefährdeter Vogel- und Fledermausarten in Einklang zu bringen. Dieser Fachbeitrag ist daher von hoher Relevanz, um eine nachhaltige und naturverträgliche Energiewende zu ermöglichen und sollte aus diesem Grunde auch bei Fortschreibungen des Regionalen Raumordnungsplans berücksichtigt werden.</p> <p>Es ist daher sehr besorgniserregend, dass der Fachbeitrag in der aktuellen Planungs- und Genehmigungspraxis bislang keine angemessene Anwendung gefunden hat. Die darin dargelegten populationsbezogenen Ansätze, wie die Identifikation von Dichtezentren und Habitatmodellen für windenergiesensible Arten, bieten eine wissenschaftlich fundierte Grundlage zur Minimierung von Konflikten zwischen Windenergieausbau und Artenschutz. Dennoch werden diese Erkenntnisse in der Praxis nicht konsequent berücksichtigt, wodurch potenziell schwerwiegende Beeinträchtigungen für bedrohte Arten riskiert werden.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Einwendungen können nicht nachvollzogen werden, denn Überlagerungen mit den Kategorien I und II wurden vermieden. Eine Ausnahme stellen planungsrechtlich gesicherte Flächen dar, auf die der Fachbeitrag nicht anzuwenden ist. Allein bei der Fläche 34 war versehentlich noch eine Überlagerung mit der Kategorie II im westlichen Teil verblieben, diese ist nun beseitigt worden.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	Nabu	23.09.2025	<p>Durch das Fehlen einer systematischen Umsetzung des Fachbeitrags entstehen erhebliche Defizite im Planungsprozess. Konfliktträchtige Standorte für Windenergieanlagen werden nicht ausreichend ausgeschlossen, wodurch negative Auswirkungen auf empfindliche Vogel- und Fledermauspopulationen verstärkt werden. Dies kann nicht nur den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes widersprechen, sondern auch zu langwierigen rechtlichen Auseinandersetzungen und Verzögerungen im Ausbau der Windenergie führen.</p> <p>Um einen verantwortungsvollen und zukunftsorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien sicherzustellen, ist es daher unerlässlich, den Fachbeitrag des LfU konsequent in die Planungsverfahren zu integrieren. Dies erfordert eine verbindliche Berücksichtigung der vorgeschlagenen Methoden und Schutzmaßnahmen sowie eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Planungsbehörden, Naturschutzfachstellen und weiteren relevanten Akteuren.</p> <p>Nur durch die konsequente Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und eine vorausschauende Planung kann es gelingen, den Ausbau der Windenergie naturverträglich zu gestalten. Es ist daher äußerst wichtig, den Fachbeitrag in der Praxis angemessen zu berücksichtigen, um sowohl den Klimaschutz als auch den Schutz der biologischen Vielfalt gleichermaßen voranzubringen.</p> <p>Auch in der vorliegenden Planung scheint der Fachbeitrag keine tiefergehende Anwendung gefunden zu haben. Einige der Flächen, die sich als Vorranggebiet Windenergie in Planung befinden, kollidieren mit Kategorie I oder II Flächen des Fachbeitrags. Darunter bereits bestehende Flächen, die nun trotzdem vergrößert werden sollen. Die Tatsache, dass ein Vorranggebiet Windenergie nicht direkt in einer Fläche des Fachbeitrags liegt, bedeutet nicht automatisch, dass auf diese keine Beeinträchtigungen ausgehen können. Viele Vorranggebiete in der vorliegenden Planung grenzen an Kategorie I oder II Flächen des Fachbeitrags.</p>		<p>siehe oben</p> <p>Leider werden die Behauptungen nicht durch konkrete Beispiele belegt, weshalb eine Nachvollziehbarkeit schwierig ist. Eine versehentliche Überlagerung mit der Kategorie II im westlichen Teil der Fläche 34 ist inzwischen beseitigt worden.</p> <p>Bei der Eingrenzung der Windflächen wurden zur Konfliktminimierung auch diese Bereiche aus der Kulisse ausgenommen. Ausnahmen wurden nur für bereits bestehende Windflächen zugelassen, da hier davon ausgegangen wird, dass im Rahmen der Planverfahren die Verträglichkeit untersucht und bestätigt wurde. Im Vorfeld der zweiten erneuten Anhörung wurden dann auch kleinflächige Überlagerungen bei mehreren Flächen herausgenommen, obwohl diese im Maßstab 1:75.000 kaum erkennbar sind und der ROP keine Parzellenschärfe besitzt. Abstandsempfehlungen spricht der Fachbeitrag nicht aus, z.T. sind diese auch in die Flächen einberechnet (z.B. bei Rastgebieten).</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	Nabu	23.09.2025	<p>Werden die Windenergieanlagen in diesen Gebieten an den äußeren Rand der ausgewiesenen Fläche errichtet, liegt der Rotor einer solchen Anlage außerhalb des Vorranggebiets und kann in Flächen der Kategorie I oder II des Fachbeitrages hineinreichen und dort negative Beeinträchtigungen hervorrufen. Im Hinblick auf die Kategorisierung der roten und orangenen Flächen im Rahmen der Planung von Windenergiegebieten möchten wir betonen, dass innerhalb dieser Flächen Windenergie strikt ausgeschlossen werden muss. Diese Flächen wurden aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Artenschutz als besonders sensibel eingestuft. Die dort vorkommenden Arten sind durch Windenergieanlagen erheblich gefährdet, sowohl durch direkte Kollisionen als auch durch Störungen in ihren Lebensräumen. Aufgrund dessen ist der Schutz dieser Flächen von größter Bedeutung für die Erhaltung der Biodiversität. Der Ausbau der Windenergie an diesen sensiblen Orten steht nicht mit den Zielen des Artenschutzes in Einklang.</p> <p><i>Weiter nehmen wir Bezug zu der geplanten Änderung des Planentwurfs für die Fläche des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 9 »Mörstadt/Worms“ um 55 ha zugunsten eines dort von der Stadt Worms geplanten Gewerbegebietes.</i></p> <p><i>Identisch mit BUND_KG_Worms 57_1 bis Rechtsschutz</i></p> <p>Eine Reduzierung der Vorrangfläche zugunsten eines Gewerbegebiets würde daher einer gem. §§ 3 ff. UmwRG eröffneten (vgl. BVerwG Urteil vom 11. Juli 2019 – 4 CN 2.18; OVG Münster Urteil vom 10. Dezember 2021 – 2 D 21/20.NE) verwaltungsgerichtlichen Überprüfung voraussichtlich nicht standhalten.</p>		<p>Z 164 a der 4. TF des ROP 2014 besagt, dass in den Vorranggebieten Windenergienutzung die Rotor-außerhalb-Regelung gilt. Es ist zulässig, dass die Rotoren über die Gebietsgrenze hinausragen, soweit diese nicht in Ausschlussgebiete hineinragen. Die Flächen der Kategorie I und II fallen zwar nicht in die in Z 163 LEP IV bzw. in Z 164 ROP aufgelisteten Ausschlussgebiete, doch gleichwohl sind die Maststandorte im Rahmen der konkreten Anlageplanung so zu wählen, dass negative Auswirkungen minimiert werden. Dies wird im Fachbeitrag als Micro-Sitting mehrfach als mögliche Maßnahme genannt. Ferner ist zu beachten, dass Rastgebiete und Rotmilandichtezentren bereits im Fachbeitrag mit einem Sicherheitsradius gepuffert wurden.</p> <p>Zur Konfliktminderung wurden Windenergieflächen hauptsächlich in Bereichen ausgewiesen, wo es zu keiner oder nur einer Konfliktüberlagerung kommt. Bereiche, für die in der Potenzialstudie Windenergie 4 bis 6 Konflikte (orange bis rot) ausgewiesen haben, wurden für Windenergieflächen ausgeschlossen.</p> <p>Aktuell erfolgt keine Reduzierung zugunsten eines Gewerbegebietes. Der Verzicht auf die Erweiterung soll lediglich eine laufende Standortsuche nicht frühzeitig einschränken.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	Nabu	23.09.2025	<p>Gefährdung des Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i> (hier: im Bereich Hechtsheim-Ebersheim; Auszug aus der gemeinsamen Stellungnahme von GNOR, POLLICHA, BUND und NABU): Bei dem Feldhamster-Vorkommen im Bereich Hechtsheim–Ebersheim, einer bundesweit vom Aussterben bedrohten (MEINING et al. 2009) und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie § 44 BNatSchG streng geschützten Art, handelt es sich um das letzte größere Vorkommen von <i>Cricetus cricetus</i> in RLP. Darüber hinaus existieren in Rheinhessen nur noch winzige Restvorkommen, die auf wenige, isolierte Kleinbestände zusammengeschrumpft und unmittelbar vom Erlöschen bedroht sind. Auch das erstgenannte Vorkommen von um die 300 Tiere (2024) als einzig nachweisbare zusammenhängende Population, ist durch genetische Verarmung (hohe Verwandtschaftsgrade) gekennzeichnet und deshalb für Bedrohungen jeglicher Art als hochsensibel (genetischer Aussterbestrudel) einzuschätzen. Es ist deshalb nicht zu verantworten, dass die letzten Restvorkommen, für die die EU die Wiederherstellung eines positiven Erhaltungszustandes fordert, durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen zusätzlich gefährdet werden. Das gilt für die Tiere selbst und für die Beeinträchtigung der Funktionalität ihrer Lebensräume (EUGH, Urteil vom 28.10.2021, Rs. C-357/20). Die von der EU geforderten und vom Land erarbeiteten Schutzmaßnahmen im Zielraum Ebersheim–Marienborn–Hechtsheim benötigen für eine Kernpopulation kurzfristig mindestens 600 ha, mittelfristig 2000 ha, die für die Hamsterpopulation störungsfrei und mit Habitatelementen angereichert sind. Dies ist absehbar nicht zu realisieren, wenn im letzten Vorkommensgebiet Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden, wie sie im geplanten Vorranggebiet Nr. 01 (Mainz und Nieder-Olm) vorgesehen sind. Insbesondere im Südosten kommt das geplante Vorranggebiet nahezu komplett in den Erhaltungs- und Entwicklungsraum der Feldhamsterpopulation zu liegen. Eine Gefährdung geht sowohl vom Bau als auch vom Betrieb einer WEA aus. Die verkehrliche Erschließung, Bau- und Verdichtungsmaßnahmen mit Flächenversiegelung zerstören Hamsterlebensräume.</p>	1	<p>Die derzeitige Flächenabgrenzung stellt einen Kompromiss zwischen den Interessen des Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem Artenschutz dar. Zu dem am dichtesten besiedelten Bereich des Kernraumes wurde ein Sicherheitspuffer belassen. Derzeit ist fraglich, ob die Fläche im Zuge einer künftigen Planfortschreibung als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden kann. Daher gehen wir auch in den folgenden Planungsschritten von weiteren Artenschutzuntersuchungen aus.</p> <p>Das Vorranggebiet Nr. 1 Mainz/Klein-Winternheim wurde im Gegensatz zum Vorranggebiet, das 2012 im Teilplan Windenergie in diesem Bereich ermittelt wurde, vor allem im Südwesten und Norden erweitert und im Südosten verkleinert. Dadurch hat sich der Abstand zu dem von der Stiftung Natur und Umwelt ermittelten am dichtesten besiedelten Bereich des Kernraumes des Feldhamsters im Südosten vergrößert.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	Nabu	23.09.2025	<p>Das Fahrzeugaufkommen und Flächenversiegelungen führen zu Ausweichbewegungen der Feldhamster im Umfeld. Aufgrund der für die Individuen zu überwindenden Schlaggrößen und zu tätigen Bautätigkeiten wird es zu vermehrten Verlusten durch Prädation kommen (Fuchs, Marder, Eulen, Mäusebussard...). Auch die Umsiedlung betroffener Individuen ist mit Risiken verbunden, da nicht alle umgesiedelten Tiere Ersatzlebensräume annehmen und durch Abwanderung für die Population verloren gehen, was angesichts des Populationszustandes nicht zu verantworten ist. Eingriffe in den Populationsbereich der letzten, gefährdeten Vorkommen müssen unbedingt vermieden werden (RUNGE et al. 2021, MAMMEN & MAMMEN 2003, KUPFERNAGEL 2007, SNU 2023, WEINHOLD 2021). Ob der Betrieb von WEA (Lärm, Vibration) eine negative Wirkung auf Feldhamsterpopulationen hat, ist bisher nicht ausreichend untersucht. Die Autoren (ŁOPUCKI & PERZANOWSKI 2018), die das Thema behandeln, schließen Vermeidungsreaktionen bei niedrigen Populationsdichten ausdrücklich nicht aus. Schon allein aus Gründen der Beachtung des Vorsorgeprinzips und der geschilderten Sensibilität des letzten nennenswerten und hochsensiblen Vorkommens ist eine Realisierung des Windparks ausgerechnet an der für den Artenschutz zu entwickelnden Stelle nicht genehmigungsfähig, zumal die angestrebten 2,2% WEA-Vorranggebiete der Landesfläche bereits erreicht sind und das Land bekanntlich erhebliche Mittel in die Planung und Realisierung der Stützung und Entwicklung der dortigen letzten Feldhamsterpopulation in RLP investiert hat.</p> <p>Auch nach der Verkleinerung des Gebietes bleibt die Gefährdung bestehen und das Vorranggebiet 01 kann nicht also solches akzeptiert werden.</p>	1	<p>Die derzeitige Flächenabgrenzung stellt einen Kompromiss zwischen den Interessen des Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem Artenschutz dar. Zu dem am dichtesten besiedelten Bereich des Kernraumes wurde ein Sicherheitspuffer belassen.</p> <p>Aufgrund des Vorkommens des Feldhamsters ist fraglich, ob die Fläche im Zuge einer künftigen Planfortschreibung als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden kann. Daher gehen wir auch in den folgenden Planungsschritten von weiteren Artenschutzuntersuchungen aus.</p> <p>Inzwischen ist die Fortschreibung des Landeswindenergiegebietgesetzes in Kraft getreten. Der Region Rheinhessen-Nahe wird ein Flächenbeitragswert von 2,97% zugewiesen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	Nabu	23.09.2025	<p>Im weiteren Verlauf der Stellungnahme wird der Kreis Birkenfeld näher betrachtet: Zusammenfassung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es existieren erhebliche und zahlreiche Konfliktflächen, Flächen, die sowohl bauliche Planungen als auch einen dem entgegenstehenden ökologischen Schutzstatus aufweisen. Sie werden beim Übereinanderlegen des Flächennutzungsplans, des Landschaftsplans und den Eintragungen in LANIS offensichtlich. 2. Eine Verschneidung mit den LANIS-Layern ist offensichtlich nicht erfolgt. Sie ist jedoch unabdingbar für das Auffinden der Konfliktflächen und muss vom Planungsbüro geleistet und dokumentiert werden. 3. Als gravierender Mangel ist das Fehlen der Naturdenkmale im Text- und im Kartenmaterial zu nennen. 4. Forderung der Ausweisung von Naturschutzgebieten <p>Allgemeine Anmerkungen: Der zum jetzigen Zeitpunkt höchstens als Ideenübersicht gedachte Entwurf des Flächennutzungsplans weist bei der Verschneidung mit dem Planentwurf des Landschaftsplans bereits auf den ersten Blick auf erhebliche Konfliktflächen zwischen Schutzgebieten und einer großen Menge an „geplanten“ Sonderbauflächen für Windenergieanlagen hin. Es ist zumindest fraglich, warum Flächen, die offensichtlich im Konflikt zu bestehenden Schutzgebieten und/oder geplanten Biotopvernetzungen stehen, nicht bereits vor der Beteiligung entfernt oder so angepasst wurden, dass keine derartigen Konfliktflächen entstehen. Dies steht der guten fachlichen Praxis entgegen. Wünschenswert wäre im Sinne der Digitalisierung der Landschaftsplanung ein Online-Zugang zu einer Art interaktivem Landschaftsplan (technisch vergleichbar mit LANIS), in dem einzelne Layer bei Bedarf übereinandergelegt werden können. Einwendungen, die sich aus dem Kartenmaterial ergeben:</p>		<p>Für die Ermittlung der geeigneten Potenzialflächen wurde in der Potenzialstudie "Windenergie" u. a. die landesweite Datenbank LANIS herangezogen.</p> <p>Naturdenkmäler sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Festlegung der Anlagenstandorte zu betrachten.</p> <p>Es entsteht der Eindruck, die vorliegenden Aussagen beziehen sich auf die Flächennutzungsplanentwürfe einiger kreisangehöriger Verbandsgemeinden und nicht auf den ROP-Entwurf.</p> <p>Bei der Eingrenzung der Windflächen wurden zur Konfliktminimierung auch die im Fachbeitrag Artenschutz genannten Flächen in den Kategorien I und II aus der Kulisse ausgenommen. Ausnahmen wurden nur für bereits bestehende Windflächen zugelassen, da hier davon ausgegangen wird, dass im Rahmen der Planverfahren die Verträglichkeit untersucht und bestätigt wurde.</p>
61	Nabu	23.09.2025	<p>Fehlender Ausweis der Naturdenkmale im Kreis Birkenfeld nach §28 BNatSchG Ein gravierender Fehler im Kartenmaterial ist, dass weder in den textlichen Festsetzungen noch in den Karten die 51 Naturdenkmale (meist besonders schützenswerte, alte, sehr mächtige Bäume) innerhalb der VG verzeichnet sind. Beide Texte weisen lediglich darauf hin, dass die Naturdenkmale eine Quelle der Planinhalte sind (Erläuterungsbericht I S. 225) respektive zu den typischen schützenswerten Elementen gezählt werden (Erläuterungsbericht II S. 20). Die Naturdenkmale sind inhaltlich in den Landschaftsplan aufzunehmen und sollten unbedingt auch in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Uns ist hierbei bewusst, dass die Aufnahme der Naturdenkmale regelmäßig nicht maßstäblich erfolgen kann und „Überplanungen“ betreffender Flächen zulässig und üblich sind. Allerdings darf der Schutzstatus des Naturdenkmals hierbei nicht in Vergessenheit geraten, sodass entsprechende Markierungen im Kartenmaterial erwartet werden können. Bei dieser Gelegenheit sollte ferner darauf hingewirkt werden, dass die auch im LANIS-Kartenmaterial fehlenden Naturdenkmale des LK Birkenfeld in das System eingepflegt werden. Zudem sollte ein Landschaftsplan auch Vorschläge für weitere Naturdenkmale enthalten.</p>		<p>Naturdenkmäler sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Festlegung der Anlagenstandorte zu betrachten. Die Forderungen richten sich offenbar an den Landschaftsplan, der von der Verbandsgemeinde erarbeitet wird.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	Nabu	23.09.2025	<p>Windkraftvorrangflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Windkraftvorrangflächen östlich von Hausen und Oberkirn liegen zum größten Teil im FFH-Gebiet „Obere Nahe“ (FFH-7000-092), was schon an sich eine Bebauung mit Windkraftanlagen ausschließt, weil der Schutzzweck des FFH-Gebiets deutlich in Gefahr ist. Das FFH-Gebiet ist u.a. wegen vier Fledermausarten, zwei Schmetterlingsarten und dem Prächtigen Dürrfarn ausgewiesen worden. Alle Arten sind auf unzerschnittene Waldgebiete, die strukturreich sein müssen, angewiesen. Außerdem befindet sich ein nennenswerter Teil der Vorrangfläche im Altwaldbestand, was einen weiteren Ausschlussgrund darstellt. Zudem hat eine Stellungnahme von uns bereits dazu geführt, dass eine Planungsfirma den Antrag zum Bau von Windkraftanlagen, eben wegen dieses Schutzgebietes und der damit verbundenen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH Arten, zurückgezogen hat und eine Umsetzung des geplanten Vorhabens dort nicht möglich gewesen wäre. Ebenso liegt die Fläche genau auf der Vogelzuglinie auf denen zehntausende Vögel jedes Frühjahr und Herbst ihre Zugrouten nutzen. Die Kempfelder Hochmulde ist als Verdichtungszone des Südwestdeutschen Vogelzug ausgewiesen und seit Jahrzehnten bekannt (Isselbacher & Isselbacher). Deswegen lehnen wir diese beiden Vorrangflächen entschieden ab. Die Windkraftvorrangflächen 49 östlich von Hottenbach liegt genau auf der Vogelzuglinie auf denen zehntausende Vögel jedes Frühjahr und Herbst ihre Zugrouten nutzen. Auf der Fläche rasten jedes Jahr Kraniche und Kiebitze, sowie der Silberreiher. Die Kempfelder Hochmulde ist als Verdichtungszone des Südwestdeutschen Vogelzug ausgewiesen und seit Jahrzehnten bekannt (Isselbacher & Isselbacher). In der Nähe der geplanten Vorrangfläche befinden sich mehrere Winter- und Schwarmquartiere von Fledermäusen an alten Bergwerkstollen. Dies erhöht das Kollisionsrisiko für Fledermäuse erheblich, weil die Aktivität von Fledermäusen in diesem Bereich wesentlich höher ist. Zudem wirkt sich der Lebensraumverlust negativ auf die Population aus. Auch diese Vorrangfläche lehnen wir entschieden ab. 	<p>48</p> <p>49</p>	<p>Das Vorranggebiet 48 wurde in der zweiten erneuten Anhörung herausgenommen, da die Annahme bestand, dass eine negative Verträglichkeitsprüfung zu einer Ablehnung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geführt hatte. Dies war jedoch nicht der Fall. Der Antragsteller hat die Anträge zurückgezogen um sie zu ergänzen. Aus diesem Grund wird das Vorranggebiet 48, das schon im verbindlichen ROP dargestellt ist, wieder aufgenommen.</p> <p>Der Vogelzug wird auf regionalplanerischer Ebene nicht mehr betrachtet.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt laut Fachbeitrag Artenschutz außerhalb von Flächen der Kategorie I und II. Mögliche Betroffenheiten planungsrelevanter Arten sind auf der nachgelagerter Ebene zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	Nabu	23.09.2025	<p>• Die Windkraftvorrangfläche südlich von Idar-Oberstein Struth-Neuweg liegt in unmittelbarer Nähe am FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ (FFH-7000-093). Außerdem befindet sich ein nennenswerter Teil der Vorrangfläche im Altwaldbestand, was einen weiteren Ausschlussgrund darstellt. In unmittelbarer Nähe der geplanten Vorrangfläche befinden sich dutzende alte Bergwerkstollen, die von Fledermäusen als Schwarm- und Winterquartier intensiv genutzt werden. Diese Bergwerke stellen somit einen Hotspot für Fledermäuse, vor allem im Spätsommer und Herbst, dar was die Gefahr einer Kollision mit den sich drehenden Windkraftanlagen signifikant erhöht. Im Gebiet liegen Altholzbestände, die vom §30 LNatSchG geschützt sind, in den Biotopkartierungen heißt es: „Der große Buchen-Altholzkomplex findet sich zwischen Großfallbachshang und Kleintiefenbach südöstlich Idar-Oberstein, Stadtteil Struth-Neuweg, nach Süden reicht er bis zum Rehberg. Es handelt sich um einen großflächigen, struktur- und altholzreichen Hainsimsen-Buchenwald. Die Baumschicht wird von der Rotbuche dominiert, wobei in trockeneren Bereichen auch die Traubeneiche hohe Deckungsgrade erreichen kann, Fichten und Lärchen nur vereinzelt. Eine Strauchschicht ist nur teilweise entwickelt und dann von der Rotbuche bestimmt. Die meist nur schwach entwickelte Krautschicht zeigt den Hainsimsen-Buchenwald an, kleinflächig (oft an Störstellen) Übergänge zum artenarmen Waldmeister-Buchenwald. Eingeschlossen eine zentral gelegene Rotbuchen-Dickung sowie im Übergang Schlagfluren. Geringfügige Beeinträchtigungen durch Fremdhölzer und jagdliche Nutzung. Neben lokal bedeutender Lebensraumfunktion mit Bedeutung als Vernetzungsbiotop innerhalb des lokalen Biotopverbundes.“</p> <p>Zudem sind aufgrund der Nähe zum Truppenübungsplatz und die dort vorkommenden Vogelbestände mit internationaler Bedeutung, wie z.B. dem Schwarzstorch, dem Rotmilan oder der Heidelerche, von einem sehr hohen Konfliktpotential auszugehen. Außerdem lehnen wir WEA im Wald, und insbesondere in solchen geschlossenen großen und unverschnittenen Wäldern ab.</p>		Die noch im verbindlichen ROP dargestellte Vorrangfläche Windenergie wurde in der 4. Teilfortschreibung nicht weiter betrachtet.

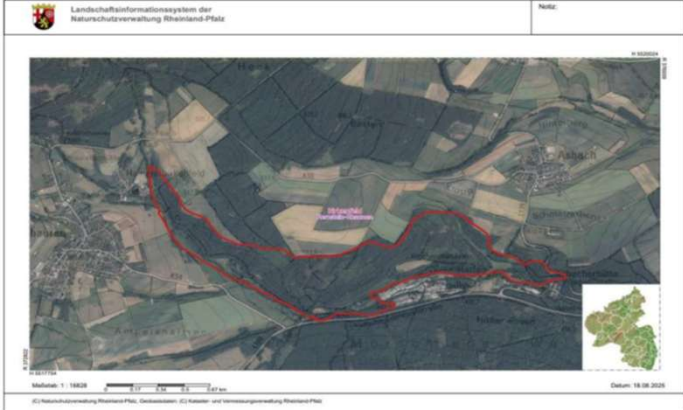
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	Nabu	23.09.2025	<p>• Die Windkraftvorrangfläche 56 zwischen Fohren-Linden und Berglangenbach liegt inmitten eines Gebietes in dem 2025 zuletzt erfolgreich der Schwarzstorch gebrütet hat, der Horst befindet sich ca. 700m südlich der Bächelshöfe. Die genaue Lage des Horstes ist der Unteren Naturschutzbehörde bekannt. Zudem liegt auch diese Fläche in Teilen mitten in einem Altwaldbestand, was einen weiteren Ausschlussgrund darstellt. Dies verdeutlicht auch die Biotopkartierung, denn ein Teil der Fläche befindet sich auf einer vom § 30 geschützten Biotope. Im Text der Biotopkartierung heißt es: „Hirschbachtal mit landschaftstypischem Biotopkomplex aus Bächen, Grünland, Gebüsch und Laubwäldern zw. Mettweiler und Heimbach. Regional bedeutsamer Biotopkomplex aus naturnahen Quellbach- und Mittelgebirgsbachabschnitten begleitet von Mädesüßhochstaudenfluren, teils fragmentarisch ausgebildeten Sumpfdotterblumenwiesen, großflächigen Mager- und Glatthaferwiesen und einer kleinen Pfeifengraswiese. Auf den nördlichen Talhängen findet man stellenweise großflächige Buchenhochwälder und Eichen-Hainbuchenniederwälder. Kleingehölze wie Schlehengebüsche, Strauchhecken und eine sehr alte Linden-Baumreihe am Friedhof von Fohren-Linden vernetzen die o.g. Biotoptypen und tragen so zu deren hohen Wertigkeit bei. Wichtiges Gewässerbiotopvernetzungselement zw. Oberem Nahetal und Oberem Nahebergland.“ Daher lehnen wir diese Fläche ab.</p> <p>Anmerkungen und fachliche Einschätzungen: Naturschutzverträglicher Ausbau von Windenergie Wir erwarten grundsätzlich, dass bei der Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen die im NABU Grundsatzpapier Wald (S. 61) und dem NABU-Positionspapier „Naturverträglicher Ausbau der Windenergie“ (Im Folgenden vor allem S. 4) genannten Forderungen berücksichtigt werden. In den folgenden in §§ 23 ff. BNatSchG genannten Gebieten ist der Ausbau von Windenergie bereits aus bundesnaturschutzrechtlicher Sicht ausgeschlossen:</p>	56	<p>Stellungnahmen haben sich in der zweiten erneuten Anhörung auf die geänderten Inhalte zu beschränken, hierzu zählt die Fläche 56 nicht.</p> <p>Das Vorranggebiet ist größtenteils schon im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche WEA ausgewiesen, teilweise auch im bestehenden ROP. § 245e BauGB führt hierzu aus: „Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden.“ Die Erweiterungen liegen außerhalb von Flächen der Kategorie I und II (Fachbeitrag Artenschutz, LfU 2023). Der Schwarzstorchhorst findet nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Berücksichtigung, indem Anlagen einen Abstand von 500 m hierzu einzuhalten haben.</p> <p>Wegen des dynamischen Geschehens erfolgt erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Prüfung zum Alter der Laubwaldbestände.</p>


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	Nabu	23.09.2025	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) • Nationalparks (§ 24 BNatSchG) • Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG) • Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) • Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) • Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) • Kernzonen und Pflegezonen (letzteres laut Rundschreiben des Landes RLP von 2013) von Biosphärenreservaten • EIV-Flächen • KOM-Flächen • OEK-Fläche • EMA/MAE-Flächen <p>Aus Sicht des NABU ist der Ausbau von Windenergie weiterhin in folgenden sensiblen Bereichen kritisch zu sehen bzw. abzulehnen, auch wenn laut BNatSchG und den Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen unter Berücksichtigung des Schutzzwecks unter Umständen ein Ausbau der Windenergie erfolgen könnte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiete des Natura-2000-Netzwerks (FFH- und Vogelschutzgebiete), Pflege und Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten sowie Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete); • Pufferzonen um Schutzgebiete, die je nach Schutzzweck oder räumlicher Abgrenzung variieren können. Im konkreten Beispiel ist es aus unserer Sicht jedenfalls abzulehnen, Sonderbauflächen für Windenergieanlagen direkt angrenzend an einen Entwicklungsbereich des Nationalparks Hunsrück-Hochwald auszuweisen, wie bspw. auf der Gemarkung Mackenrod auf der „Sielenheck“. • Landschaftsschutzgebiete bei Betroffenheit des Schutzzwecks; 		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Sinne einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Windenergiegebiete und eines ausreichenden Flächenbeitragswertes soll die Flächenkulisse nicht von vornherein eingeschränkt werden. Es wird daher nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinausgegangen. Gleichwohl finden viele der genannten Flächenkategorien als Restriktionskriterien Berücksichtigung in der Flächenbewertung und -auswahl.</p> <p>Natura2000-Gebiete werden außerhalb planerisch bereits gesicherter Flächen nicht überplant, im Umfeld dieser Gebiete ist eine Natura2000-Vorprüfung erforderlich.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	Nabu	23.09.2025	<ul style="list-style-type: none"> • Artspezifische Puffer zu Vogel- und Fledermauszugkorridoren sowie Gastvogellebensräume von besonderer Bedeutung; • Gebiete mit relevanten Populationen windenergiesensibler Vogel- und/oder Fledermausarten; • Auch in alten (über 100-jährigen Beständen), naturnahen sowie unzerschnittenen Wäldern, Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung, Waldentwicklungsflächen oder solchen Flächen, die als Wald-Wildnisgebiete ausgewiesen sind, darf aus unserer Sicht kein Windenergieausbau stattfinden. <p>Wir erkennen nichtsdestotrotz den wesentlichen Anteil – sowohl des Neubaus als auch des Repowerings – der Windenergie im Zuge der Energiewende an, sofern die genannten sensiblen Bereiche in Wäldern unbedingt berücksichtigt werden, indem sie für den Ausbau der Windenergie ausgeschlossen werden. Stark vorbelastete (bspw. Kalamitätsflächen) und weniger sensible Bereiche können sich nach vorheriger naturschutzfachlicher Prüfung unter Umständen eignen.</p> <p>Alle ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windkraftanlagen sind im Hinblick auf die Überschneidung mit den genannten Schutzgebieten inkl. etwaiger Pufferzonen zu prüfen und bei positivem Befund aus dem Flächennutzungsplan zu streichen.</p> <p>Wir weisen weiter darauf hin, dass für Windenergieanlagen bereits während der Planung die während des Betriebs und einem späteren Rückbau anfallenden naturschutzfachlichen und- rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen sind. Hierzu zählt neben der grundsätzlichen Trennbarkeit der Materialien auch die vollständige Entfernung der Fundamente aus dem Boden. Es ist darauf hinzuwirken, dass diese Aspekte bereits bei Vertragsabschluss mit geregelt werden.</p> <p>Außerdem fordern wir bei allen Windkraftanlagen ein Fledermausabschaltungs-Algorithmus nach Brinkmann et.al. 2011.</p>		<p>siehe oben</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im ROP werden keine Sonderbauflächen ausgewiesen, die Forderung richtet sich an die Träger der Bauleitplanung.</p> <p>Die Forderungen richten sich an das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.</p>


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	Nabu	23.09.2025	<p>Hinweise auf die Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete:</p> <p>Wir als NABU Kreisgruppe Birkenfeld e.V. fordern der Natur im neuen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe genauso viel Raum zu geben sich zu entwickeln, wie dies für die erneuerbaren Energien getan werden soll, also mindestens so viel Hektar an neuen Naturschutzgebieten.</p> <p>Dies würde die Bereitschaft der Planungsgemeinschaft zeigen nachhaltig etwas für den Natur- und Artenschutz zu tun. Unserer Meinung nach ist ein dauerhafter Schutz, verbunden mit einem Erhaltungsziel des Schutzgebietes, der einzig sinnvolle Weg die letzten schützenswerten Gebiete für bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu bewahren.</p> <p>Daher müssen die folgenden Gebiete als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden: (die Flächen sind mit einer roten Linie umrandet)</p> <p>Gebiet 1 Idarkopf:</p> <p>Die Fläche der alten Skipiste des Idarkopfes ist schon nach wenigen Jahren, in denen sie nicht mehr genutzt wird, zu einem Hotspot der Biodiversität geworden. Nicht nur die Wildkatze, die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus und der Skabiose-Schneckenfalter fühlen sich hier heimisch, sondern auch eine Vielzahl an weiteren FFH-Anhang II und IV Arten, sowie Arten, die auf der Roten Liste stehen. Im Text der Biotopkartierung steht: „Biotopkomplex aus Heiden und Magerrasen im Bereich des ehemaligen Militärgebietes und der Skipiste am Idarkopf. Auf der ehemaligen Militärfäche sind gut ausgeprägte Bergheiden mit Vorkommen des Keulenbärlapps vorhanden. Borstgrasrasenfragmente finden sich kleinflächig in Kontakt mit den Heideflächen sowie streifenförmig im Übergangsbereich des Magergrünlands zu den sich anschließenden Fichtenforsten.“</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Naturschutzgebiete werden von den oberen Naturschutzbehörden bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen ausgewiesen. Die Planungsgemeinschaft kann lediglich freiraumschutzbezogene Festlegungen, z.B. Regionale Grünzüge, Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund vornehmen. Die genannten Flächen sind teilweise bereits als regionale Grünschütze oder Vorbehaltsgebiete Regionaler Biotopverbund geschützt. Die Überprüfung der Freiraumfestlegungen ist nicht Gegenstand dieser Fortschreibung und wird im Zuge einer künftigen Gesamtfortschreibung erfolgen.</p>


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	Nabu	23.09.2025	<p>Das Grünland auf der derzeit nicht mehr genutzten Skipiste ist mager, aber überwiegend artenarm. Lediglich am Südende der Piste sind artenreiche Magerwiesen ausgebildet. Baumreihen und Einzelbäume finden sich in der Pistenmitte und stellen wertvolle Kleinstrukturen dar. International bedeutsamer Biotopkomplex aufgrund des Vorkommens von Borstgrasrasen und Bergheiden, die als FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen sind, in Kontakt mit Magergrünland, Brachen und Kleingehölzen. Bedeutendes Trittsteinbiotop für Arten der Borstgrasrasen, Bergheiden und Magergrünland im Idarwald.“ Leider wurde auf einer Teilfläche durch Umbruch und neu Einsatz der Borstgrasrasen zerstört, aber dies lässt sich mit einem Förderprogramm wieder herstellen.</p> <p>Gebiet 2 Oberes Fischbachtal an der Harfenmühle: Dieses Gebiet zeichnet sich durch die Bergbaurelikte aus, in Form von alten Bergwerksstollen im Schiefergestein. Diese stellen zahlreichen Fledermausarten als Schwarm- und Winterquartier dar. Darunter FFH-Anhang II Arten, wie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr. Im Text der Biotopkartierung ist die internationale Bedeutung des Biotopkomplexes deutlich dargestellt: „Der Abschnitt des Hammerbachtals (ca. 2 km) erstreckt sich von Hammerbirkenfeld bis zur Harfenmühle, liegt nördlich der K 54, beidseitig begrenzt von Campingplätzen. Die Bachau ist meist ausgesprochen feucht bis nass. An den in weiten Bereichen naturnahen Bachlauf mit seinem Ufergaleriewald grenzt ein außergewöhnlich großflächiger Nass- und Feuchtgrünlandzug, der augenscheinlich extensiv mit Rindern beweidet wird. Die Nasswiesen in den nassesten Bereichen auf der Talsohle scheinen vom Vieh weitgehend gemieden zu werden. Im Osten etwas erhöht nördlich des Baches findet sich ferner eine kleine Magerwiese.</p>		siehe oben


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	Nabu	23.09.2025	<p>Zufallsfunde von Ringelnatter, Zweigestreifter Quelljungfer, Spanischer Flagge sowie Sumpfschrecke (massenhaft) und Großer Goldschrecke (zahlreich) belegen die faunistische Bedeutung des Talabschnittes. Die Beeinträchtigungen durch historische Gewässerausbaumaßnahmen (Teiche), kleinen Fichtenanpflanzungen, Gärten u. a. bleiben insgesamt von geringer Intensität. Mit den FFH-LRT 91E0 und 6510 ein Biotopkomplex von internationaler Bedeutung, daneben besondere Bedeutung als Vernetzungsbiotop innerhalb des regionalen bis landesweiten Biotopverbundes.“</p> 		sieh oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	Nabu	23.09.2025	<p>Gebiet 3 Fischbachtal Bergrücken zwischen Weiden und Breithenthal:</p> <p>Dieses Gebiet zeichnet sich durch die Bergbaurelikte aus, in Form von alten Bergwerksstollen im Schiefergestein. Diese stellen zahlreichen Fledermausarten als Schwarm- und Winterquartier dar. Darunter FFH-Anhang II Arten, wie die Mopsfledermaus, die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr in lokal sehr bedeutenden Populationen. Im Text der Biotopkartierung ist die internationale Bedeutung des Biotopkomplexes deutlich dargestellt: „Reich strukturierter Biotopkomplex an den steilen Nordhängen des Fischbachtals zwischen Weidermühle und Hahnenmühle. Das Gebiet besteht überwiegend aus Waldbeständen, die sich aus Niederwäldern, Buchen-Hochwäldern sowie wärmeliebenden Eichenwäldern und Schluchtwäldern zusammensetzen. Einige Quellbäche, die zum Fischbach entwässern, durchfließen diese Waldbestände. Südwestlich von Breithenthal kommen Grünlandflächen hinzu die sich im Umfeld eines Quellgebietes befinden. Nördlich der Hahnenmühle befinden sich am Hangfuß einige Schieferschutthalden und Felsen. Bemerkenswert ist im mittleren Teil des Gebietes das Vorkommen eines kleinen Schluchtwaldes mit zahlreichen Lunaria rediviva-Pflanzen. Durch seinen Struktur- und Artenreichtum sowie das Vorkommen eines Schluchtwaldes, eines Buchenwaldes, von Schutthalden, Glatthaferwiesen und Eichen-Hainbuchenwäldern, die Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie innerhalb eines FFH-Gebietes darstellen, ist der Biotopkomplex von internationaler Bedeutung. Sowohl für Nieder- wie Hochwald bewohnende Arten, sowie für Arten artenreichen Grünlands, wärmeliebender Wälder, der Quellbäche, Gebüsche, Schutthalden und Felsen ist der Biotopkomplex ein sehr bedeutsames Trittsteinbiotop im Naturraum Idar-Soon-Pforte.“</p> <p>Außerdem ist es Nahrungs- und vermutlich Fortpflanzungshabitat für den Schwarzstorch. Das Gebiet ist von internationaler Bedeutung.</p>		siehe oben
61	Nabu	23.09.2025			

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	Nabu	23.09.2025	<p>Gebiet 4 Berschweiler bei Kirn und Fischbach:</p> <p>Das Gebiet im Hosenbachtal und am Fischbach ist von internationaler Bedeutung, nicht nur das größte bekannte Fledermaus Schwarm- und Winterquartier im Hunsrück mit über 1000 überwinternden Fledermäusen in neun Arten ist hier zu finden, auch der Uhu und der Wanderfalke brüten an den Steilhängen des Hosenbach- und Fischbachtals. Im Text der Biotopkartierung heißt es: „Reich strukturierter, artenreicher und großflächiger Biotopkomplex des nördlichen Hosenbachtals zwischen Berschweiler und Fischbach. Der Biotopkomplex setzt sich überwiegend aus ausgedehnten Waldgebieten zusammen, wobei je nach Standort wärmeliebende Eichenwälder, Maßholder-Eichenwälder, Hainbuchen-Eichenwälder, Niederwälder, Eichen- und Eichenmischwälder verbreitet sind. Durchzogen wird das Gebiet von einer Reihe von Kerbtälern mit Quell- und Mittelgebirgsbächen. An den Rändern der Wälder finden sich häufig Gebüschbestände, die teilweise auch großflächig auftreten. Im nördlichen Gebietsteil stehen artenreiche Grünlandflächen mit Magerwiesen in Kontakt zu den Wäldern und Gebüsch. Hier haben auch selten Arten wie z.B. Orchis morio mehrere Vorkommen. Den sehr hohen Wert des Gebietes vervollständigen Felsfluren und Steppenrasen, in denen ebenfalls zahlreiche seltene Arten auftreten. Als Besonderheit und seltener Biotoptyp ist eine Wacholderheide im Nordwesten des Biotopkomplexes aufzuführen. Auf Grund des Vorkommens mehrerer Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie innerhalb eines FFH-Gebietes ist der Biotopkomplex von internationaler Bedeutung. Für Arten der Eichenwälder, des mageren Grünlands, der Trockenlebensräume sowie Quellbäche ist das Gebiet ein sehr bedeutsames Trittsteinbiotop der Obersteiner Vorberge und der Bergener Hochfläche. Darüber hinaus ist das Gebiet ein bedeutendes Element im Fließgewässerverbund des Hosenbaches und verbindet die Waldbestände des nördliche Hosenbachtals mit den Wäldern des Nahetales.“ Und weiter heißt es: „Außerordentlich struktur- und artenreicher Biotopkomplex am Rankenpocherberg.</p>		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	Nabu	23.09.2025	<p>Besonders bedeutsam Bestandteile des Gebietes sind die ausgedehnten Magerwiesen auf dem Bergrücken und die wärmeliebenden Wälder und Felsen mit Trockenrasen und Felsgebüsch am Südhang des Rankenpocherberges. Die Magerrasen auf dem Bergrücken sind teilweise mit Felsgrus durchsetzt und weisen eine Reihe seltener und gefährdeter Arten auf. Zu nennen sind beispielsweise <i>Artemisia campestris</i>, <i>Trifolium striatum</i>, <i>Vulpia bromoides</i>, <i>Hieracium caespitosum</i>, <i>Platanthera chlorantha</i> und <i>Helianthemum nummularium</i>. Die Südhänge weisen weithin sichtbare, hohe Felsformationen auf, die von Felsfluren, Felsgebüsch und Trockenrasen besiedelt werden. Bemerkenswerte seltene und charakteristische Arten sind hier z.B. <i>Phleum phleoides</i>, <i>Stipa joannis</i>, <i>Melica ciliata</i>, <i>Anthericum liliago</i>, <i>Orobanche alba</i> und <i>Aster linosyris</i>. Daran angrenzend finden sich große Bestände von wärmeliebenden und Maßholder-Eichenwäldern die individuenstarke Vorkommen von <i>Dictamnus albus</i> aufweisen. Am Hangfuß grenzen Eichen-Hainbuchenwälder an. Auf Grund seines Struktur- und Artenreichtums, des Vorkommens zahlreicher seltener Arten und von Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in einem FFH-Gebiet ist der Biotopkomplex von internationaler Bedeutung. Für Arten der Felsen, Trockenlebensräume, wärmeliebenden Wälder und des Grünlands ist der Biotopkomplex als Trittsteinbiotop von außerordentlicher Bedeutung im Naturraum der Obersteiner Vorberge.“ Dies verdeutlicht in außerordentlicher Weise die internationale Bedeutung des Gebietes. Einige Teile sind bereits NSG, aber diese Gebiete sind viel zu klein, als dass sie dauerhaft den Schutz und den Erhalt der geschützten Tier- und Pflanzenarten gewährleisten könnten. Deswegen ist dieses Gebiet großflächig unter Naturschutz mit NSG-Status zu stellen.</p>		siehe oben
61	Nabu	23.09.2025			

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	Nabu	23.09.2025			
61	Nabu	23.09.2025	<p>Gebiet 6 Oberkirn:</p> <p>Das Gebiet nördlich und östlich von Oberkirn ist von internationaler Bedeutung. In diesen Bachtälern sind mehrere dutzend alte Bergwerksrelikte, in Form von alten Bergwerkstollen im Schiefergestein. Diese stellen zahlreichen Fledermausarten als Schwarm- und Winterquartier dar. Darunter FFH-Anhang II Arten, wie die Mopsfledermaus, die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr. Im Text der Biotopkartierung ist die internationale Bedeutung des Biotopkomplexes deutlich dargestellt: „Westliche Hangbereiche des Kirrbachtales östlich Schwermach mit Eichen-Hainbuchenwäldern, Niederwäldern, Quellbächen und Stollen sowie Gehölzbeständen an Hangkanten. Die Wälder befinden sich in einer ausgeprägten Steilhanglage mit Ostexposition und weisen dementsprechend eine standorttypische, moosreiche Ausprägung mit Blockschutt und kleinen Felseinsprengeln auf. Im Bereich der Hangkante zur Kyrbachau befinden sich zudem Schieferschutthalde. Aufgrund des Vorkommens von Eichen-Hainbuchenwäldern des Galio-Carpinetums in einem FFH-Gebiet besitzt der Biotopkomplex eine internationale Bedeutung. Das Gebiet stellt für Arten der Eichen-Hainbuchenwälder sowie für Niederwald und Gesteinsschutt bewohnende Arten ein bedeutsames Trittsteinbiotop im Naturraum Idar-Soon-Pforte dar. Desweiteren ist es ein Teilelement im Waldbiotopverbund im Naturraum Idar-Soon-Pforte.“</p> <p>Weiter heißt es in den Biotopkartierungen: „Kyrbachtal O Schwermach bis Oberkirn. Der Kyrbach ist zum größten Teil von einem Erlen-Weiden-Gehölzsaum begleitet, beeinträchtigt ist der Bach durch Wehre. Neophytische Hochstauden kommen vor allem in den gehölzfreien Abschnitten vor. Das Grünland des Bachtals wird weitgehend intensiv genutzt und ist relativ blütenpflanzenarm. Aufgrund des Vorkommens von Auwaldresten im FFH-Gebiet kommt dem Bachtal eine internationale Bedeutung zu. Bedeutendes Teilelement im Gewässersystem des Hahnenbaches im Naturraum Idar-Soon-Pforte.“</p> <p>Das Bachtal mit den anschließenden Seitentälern dient dem Schwarzstorch als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat. Außerdem ist es wichtig für den</p>		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	Nabu	23.09.2025	<p>Biotopkomplex im Hahnenbachtal und könnte zusammen mit dem Gebiet bei Bundenach Synergieeffekte darstellen.</p> 		siehe oben
61	Nabu	23.09.2025	<p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten darum, unsere Hinweise und Anregungen im weiteren Verfahren sorgfältig zu prüfen und zu berücksichtigen. Im Interesse einer naturverträglichen und nachhaltigen Regionalentwicklung hoffen wir, dass die Belange des Naturschutzes in den Plan Eingang finden, werden.</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
64	SDW	04.09.2025	<p>Die SDW Rheinland-Pfalz bedankt sich für die Möglichkeit zur Beteiligung am Verfahren. Als anerkannter Naturschutzverband sehen wir die Pflicht, sowohl die Ziele des Klimaschutzes als auch die Belange des Waldes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Einklang zu bringen. Wir erkennen die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien an, sehen aber die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald grundsätzlich kritisch. Wälder erfüllen zentrale Funktionen für Biodiversität, Klimaschutz, Wasserhaushalt und Erholung. Eingriffe durch Rodung, Erschließung und Fundamentbau bedeuten dauerhaft Flächenverluste und Beeinträchtigungen ökologischer Prozesse. Wir unterstützen ausdrücklich die Hinweise und Vorschläge der rheinland-pfälzischen Forstverwaltung (z. B. Forstämter Soonwald und Boppard). Deren Forderungen nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • konsequenter Vermeidung von Windkraftstandorten in naturnahen Laubwäldern, • Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder, • sowie einer verbindlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung teilen wir und halten diese für Mindestvoraussetzungen einer verantwortungsvollen Planung. <p>Die eingegangenen Stellungnahmen von LfU, SGD Süd und Nord sowie NABU und BUND zeigen deutlich auf, dass zahlreiche Vorranggebiete erhebliche Konflikte mit europarechtlich geschützten Arten (z. B. Feldhamster, Fledermäuse, windenergiesensible Vogelarten) und mit Natura-2000-Gebieten bergen. Wir schließen uns diesen Einschätzungen an und fordern eine restriktive Handhabung nach dem Vorsorgeprinzip:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Ausweisung von Vorrangflächen, wenn artenschutzrechtliche Konflikte absehbar sind. • Durchführung belastbarer FFH- und Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen vor endgültiger Gebietsausweisung. 		<p>Waldfunktionen mit besonderem Schutzanspruch wurden ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Wälder, die als NSG oder Natura2000-Gebiet ausgewiesen wurden. Auch Laubholzbestände mit einem Alter von > 120 Jahren sind nach Z 163d LEP IV ausgeschlossen, wenngleich sich dies aufgrund dynamischer Daten erst in den weiteren Planungsstufen verbindlich klären lässt. Darüber hinaus gehende Einschränkungen werden mit Verweis auf G 163c LEP IV (Bereitstellung von landesweit 2% der Waldfläche für Windenergiegebiete) nicht gemacht, zumal die Windenergieanlagen nur punktuelle Eingriffe erzeugen. Gleichwohl fließen die Vorranggebiete Wald und Forstwirtschaft als Restriktionskriterien ein.</p> <p>Mit dem Fachbeitrag Artenschutz liegt eine Abwägungsgrundlage vor, die sensible Flächen ausspart. Bei weiteren windenergiesensiblen Arten führt ein potenzielles Vorkommen nicht zum Ausschluss der Fläche; es sind jedoch Hinweise in den Flächensteckbriefen enthalten, die bei den weiteren Planungsschritten zu beachten sind. Dies kann durch die konkrete Platzierung der Masten sowie Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen geschehen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nur erforderlich, wenn die Vorprüfung keine Unbedenklichkeit bescheidet.</p>
64	SDW	04.09.2025	<p>Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald führt unweigerlich zu erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild, besonders in sensiblen Regionen wie dem Hunsrück, dem Nahetal oder am Rand von UNESCO-Welterbestätten. Hier sehen wir die Gefahr, dass die landschaftliche Eigenart und die Erholungsfunktion des Waldes irreversibel geschädigt werden.</p> <p>Wir empfehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorrang für Standorte außerhalb des Waldes (Konversionsflächen, Agrarflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit). • Ausschluss von naturnahen Laubwäldern und Schutzwaldtypen von der Windenergienutzung. • Strikte Einhaltung der forstlichen Stellungnahmen und Sicherung langfristiger Waldfunktionen. • Transparente Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die zu einer qualitativen Verbesserung der Biodiversität führen. 		<p>Die historischen Kulturlandschaften der Stufe I, II und III sind Ausschlussgebiete, die Randbereiche des UNESCO-Welterbes Mittelrheintal wurden nicht überplant.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Flächen werden bereits für die Freiflächen-Photovoltaik herangezogen. - Bestimmte Waldgebiete (siehe oben) sind bereits ausgeschlossen oder fließen zumindest als Restriktionskriterium in die Bewertung ein. - Die Raumordnung hat die forstlichen Stellungnahmen in die Abwägung zu konkurrierenden Belangen einzustellen und zu gewichten. Eine strikte Einhaltung über die gesetzlichen Regelungen hinaus wäre eine einseitige Bevorzugung forstwirtschaftlicher Belange. - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf den nachfolgenden Planungsstufen bzw. im Rahmen der Anlagengenehmigung festgelegt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
89	Pfalzwerke	09.09.2025	<p>Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der Beteiligung mit den Schreiben vom 22.09.2023 (Zeichen: RP43-2023-610-16172-04), vom 04.06.2024 (Zeichen: RP32-2024-610-16172-04) und vom 10.03.2025 (Zeichen: RP13-2025-610-16172-04) bereits mitgeteilte Anregungen haben weiterhin Gültigkeit. Zur mitgeteilten Planung bestehen weiterhin keine Bedenken.</p> <p>Die Pfalzwerke Netz AG ist an weiteren nachgelagerten Verfahren zwingend zu beteiligen, da wir erst im Zuge der Konkretisierung der regionalplanerischen Vorgaben eine Aussage zur Betroffenheit unserer Versorgungseinrichtungen und zu den einzuhaltenden Bedingungen / Auflagen treffen können.</p>		<p>Auf einen erneuten Abdruck der bereits abgewogenen Stellungnahmen wird verzichtet. Die darin genannten Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wären auf nachfolgenden Planungsebenen bei der konkreten Platzierung der Anlagen zu beachten.</p>
92	RMR	12.08.2025	<p>Zunächst dürfen wir nach Einholung rechtlicher Beratung klarstellen, dass unsere bisherigen Stellungnahmen und die nachfolgende Stellungnahme nicht nur als Träger öffentlicher Belange, sondern auch als Einwendungen gegen die beantragte Genehmigung vortragen, soweit eine WEA innerhalb eines Abstandes von weniger als Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser + 5 m Schutzstreifen geplant ist.</p> <p>Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren für Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können.</p> <p>Nach der allgemeinen Definition von Gefahr liegt eine solche bereits in Bezug auf Störereignisse wie den Abwurf von Eis oder Teilen der Konstruktion von Windkraftanlagen, insbesondere auch von Rotorblättern oder des Umsturzes der gesamten Konstruktion o.ä. vor.</p> <p>Nicht nur für Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen, bei denen die Einhaltung von Mindestabständen der Anlagen zu Schutzgütern rechtlich festgelegt sind, wird das Einhalten von Sicherheitsabständen als das geeignete und probate Mittel zur Begegnung von solchen Gefahren angesehen (Bundesverband Windenergie zu der Problematik von Windkraftanlagen im Bereich von Bundesautobahnen).</p> <p>Diesem Prinzip folgt insofern auch der Ansatz des planerischen Schutzes von Rohrfernleitungen in NRW gemäß dem gemeinsamen Ministererlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass vom 08. Mai 2018).</p> <p>Gemäß Ziffer 8.2.8.7 soll danach grundsätzlich ein Abstand von Nabenhöhe der WEA + ½ Rotordurchmesser + 5m Schutzstreifen eingehalten werden.</p> <p>Dies ist ausdrücklich geregelt nur für Rohrfernleitungen, die der militärischen Nutzung dienen und bringen insofern die Gefährdungseinschätzung der Bundeswehr zum Ausdruck, deren Einschätzungsprärogative hier berücksichtigt wird.</p>		<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
92	RMR	12.08.2025	<p>Die Ergebnisse dieser Einschätzung müssen allerdings auch gelten für Rohrfernleitungsanlagen, die wegen ihrer Versorgungsaufgabe der kritischen Infrastruktur zugeordnet sind, wie dies für die hier betroffene Mineralölproduktenfernleitung zutrifft.</p> <p>Die Parallelität ergibt sich allerdings insbesondere auch im Hinblick auf die gleichbedeutende und gleichrangige Schutzbedürftigkeit der betroffenen Leitungen, da im Falle der Verletzung der Integrität des jeweiligen Leitungssystems erheblich Umweltgefahren und darüber hinaus Gefahr für Leib und Leben einer unbestimmten Vielzahl von Personen drohen.</p> <p>Es werden stets optimale Bedingungen für die Produktion der Baukonstruktion, der Fehlerfreiheit der Statik sowie insbesondere die Fehlerfreiheit der Errichtung und insbesondere die Einhaltung aller Bedingungen für eine kontinuierliche Überwachung während der gesamten Lebensdauer der Anlagen zugrunde gelegt.</p> <p>Diese Annahme ist allerdings völlig unrealistisch, wie die Vielzahl der zwischenzeitlich tatsächlich (entgegen der ermittelten Eintrittswahrscheinlichkeit) festzustellenden Ereignisse vollständig oder teilweisen Konstruktionsversagens eindrucksvoll belegt.</p> <p>Eine Gefährdungsbeurteilung unter ausdrücklichem Außerachtlassen der Beurteilung tatsächlich eingetretener Gefährdungen und ohne die Bewertung von etwaigen Schwachstellen in der Produktionskette und insbesondere in der Lebensdauerlangen Überwachung ist aber rein theoretischer Natur und genügt nicht den Anforderungen einer Beurteilung der von der Anlage für besonders schutzbedürftige Anlagen in ihrer unmittelbaren Nähe. Ob den nicht nur theoretisch, sondern in praktischer Hinsicht Risiken ggfls. durch zusätzliche Maßnahmen begegnet werden könnte, z.B. ggfls. durch geeignete Auflagen für die Ausführung und insbesondere eines Monitorings, wäre ggfls. durch zusätzliche gutachterliche Bewertung zu ermitteln. Hier erscheint die nach § 6 RohrFltgV zuständige Prüfstelle eine tatsächlich geeignete und nach Auffassung von RMR auch erforderlich einzuschaltende Instanz.</p>		<p>Bei den Vorranggebieten Windenergienutzung Nr. 5a, 9, 17, 19 und 27 wird ein Hinweis auf die Erforderlichkeit einer frühzeitigen Abstimmung mit dem Leitungsträger in die Flächensteckbriefe der Potenzialstudie und in die tabellarische Übersicht aller Windenergiegebiete in den Textteil des ROP übernommen um Projektierer, Gemeinden und Genehmigungsbehörden hierfür zu sensibilisieren.</p>
92	RMR	12.08.2025	<p>Im Ergebnis bitten wir noch einmal dringend, bei der Abwägung die besondere Gefahrenlage zu berücksichtigen, die im Fall eines tatsächlichen Konstruktionsversagens aufgrund von Umständen, durch eine durch Eisabwurf, Rotorblatteinschlag oder gar Umsturz bzw. Zusammensturz der Windkraftanlage Beschädigung unserer Rohrfernleitungsanlage verursacht werden würde.</p> <p>Die Fotos vieler Umsturzeignisse aufgrund von Blitzeinschlag oder Konstruktionsmängeln können Sie dem Internet entnehmen.</p> <p>Wir fordern hier einen Abstand zu unserer Rohrfernleitung von Nabenhöhe der WEA + ½ Rotordurchmesser + 5m Schutzstreifen einzuhalten.</p> <p>Für den Fall der Genehmigung bitten wir um die Zustellung des rechtsmittelfähigen Bescheides, damit wir ggfls. die Interessen der RMR wahren können.</p>		<p>siehe oben</p> <p>Die Abstände können bei der genauen Platzierung der Anlagen auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden. Eine pauschale Freihaltung des Korridors erfolgt nicht, da dieser im Maßstab 1:75.000 kaum erkennbar ist, hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht und die Nabenhöhe differieren kann.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
95	Stadt Worms	17.09.2025	<p>vielen Dank für die zweite erneute Beteiligung zur vierten Teilfortschreibung. Die Stadt Worms nimmt hierzu nachfolgend Stellung.</p> <p>Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 9 Mörsstadt / Worms</p> <p>Die Stadt Worms begrüßt die Anpassung des Vorranggebiets Windenergienutzung Nr. 9 durch Herausnahme der Flächen zwischen der K 11 und der L 443.</p> <p>Einheitlicher Regionalplan Verband Region Rhein-Neckar</p> <p>Wir bitten weiterhin um Abstimmung der Planinhalte mit den Aussagen des Teilregionalplans Windenergie des Einheitlichen Regionalplans Verband Region Rhein-Neckar und um einheitliche Darstellung.</p> <p>Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme steht Ihnen der Bereich 6 - Stadtentwicklung, Planen und Bauen gern zur Verfügung.</p>		Kenntnisnahme
100_1	OG Frettenheim	22.09.2025	<p>erneut möchten wir zur Offenlegung der „Vierten Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022“ gemäß Beschlussfassung in der Regionalvertretungssitzung vom 23. Juni 2025 über die zweite erneute Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs.1) und dessen zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 3 ROG) i.V.m. §6 Abs.4 Satz 5 und §10 Landesplanungsgesetz (LPIG) im Namen der Ortsgemeinde Frettenheim wie folgt Stellung nehmen bzw. fordern wir Sie umgekehrt um Stellungnahme auf. Eine erste Stellungnahme unsererseits erfolgte am 06.03.2025. Die von Ihnen in der erneuten Offenlage vorgebrachten Gegenargumente waren für uns nur in Teilen hilfreich. Der aus unserer Sicht unglücklich und vermutlich vorsätzlich festgelegte Grenzverlauf der Potenzialfläche soll noch einmal im Rahmen von Planungsgesprächen mit der Ortsgemeinde Gau-Odernheim geprüft werden. Die Ortsgemeinde Gau-Odernheim, hat in einem persönlichen Gespräch am 06.09.2025 versichert, dass der von uns monierte Grenzverlauf so nicht geplant gewesen wäre. Es sei vielmehr vorgesehen gewesen, dass der Grenzverlauf der Gemarkung Gau-Odernheim maßgeblich herangezogen werden soll. Dies soll nun noch einmal geprüft werden.</p> <p>Dass die Forderung, die Machbarkeit zu prüfen, ob auf der Gemarkungsfläche Frettenheim im Bereich zwischen WEA GAU8, GAU6 sowie HIL4 (im bereits in Planansätzen vorgesehenen Windpark Hillesheim) ein Windrad platziert werden könnte, ignoriert und einfach nur an den Landkreis Alzey-Worms verwiesen wird, finden wir bedauerlich. Wenn der Landkreis Alzey-Worms bereits eh überproportional hinsichtlich auszuweisender Flächen herangezogen wird, sollte ein weiterer Standort, auf den freiwillig hingewiesen wird, zumindest geprüft werden.</p>	17	<p>Das angesprochene Vorranggebiet Nr. 17 ist nicht mehr Bestandteil der erneuten Offenlage. Stellungnahmen dürfen nur noch zu den geänderten Inhalten abgegeben werden.</p> <p>Das Vorranggebiet Nr. 17 wurde nachträglich in den Planentwurf aufgenommen, weil es zwischenzeitlich als Sonderbaufläche Wind in den Flächennutzungsplan der VG Alzey-Land aufgenommen worden war. § 245e BauGB führt hierzu aus: „Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden.“ Der einzige Unterschied besteht darin, dass laut Flächennutzungsplan der Rotor die Außengrenze des Gebietes nicht überschreiten darf, um nicht in eine benachbarte Verbandsgemeinde hineinzuplanen. Im Regionalplan können Gemeindegrenzen hingegen nicht als Entscheidungskriterium herangezogen werden, weshalb grundsätzlich die Rotor-außerhalb-Regelung gilt, wonach sich nur der Mast innerhalb der Fläche befinden muss.</p> <p>Es steht der Verbandsgemeinde Wonnegau frei, die Fläche auf der Gemarkung Frettenheim zu arrondieren.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
100_1	OG Frettenheim	22.09.2025	<p>Die Antwort zum Punkt der erwartbaren Lärmbelastung irritiert mehr, als dass sie aufklärt. Zu erwarten ist, dass die Rotoren Schlaglärm verursachen, der in Ruhezeiten sicher wahrgenommen werden kann – schon alleine wegen des relativ flachen Flächenverlaufs. Der Hinweis auf den Mindestabstand von 900 Metern bringt unseres Erachtens nichts. Es ist klar, dass diese Art von Lärm auch weit über die 900 Meter Entfernung spürbar sein wird. Zu beachten ist auch, dass bei möglichen zukünftigen Repowering-Maßnahmen der Abstand zur Wohnbebauung auf 720 Meter verringert werden kann. Wir fordern demzufolge nach wie vor hierzu eine speziell auf die Ortslage Frettenheim geprüfte Immissionsbetrachtung nach BImSchG.</p> <p>Die Antwort auf die Feststellung, dass die Ortsgemeinde Frettenheim in ihrer Entwicklung gehindert wird, weil ein mögliches Baugebiet nördlich der ehemaligen Bahnlinie durch die Abstandsregelung von WEA zu Wohngebieten nahezu zunichtegemacht wird, halten wir für fadenscheinig. Die Attraktivität von Bauflächen in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen ist nahezu gleich null. Die Erschließung und der mögliche Verkauf von Bauland erübrigten sich hier.</p> <p>Interessant ist die Feststellung zu dem Thema „Feldhamsterpotenzial“ sowie der Feststellung „Die Planung greift in einen deutlich einsehbaren und von Anlagenstandorten bislang unbelasteten Raum im Umfeld eines Landschaftsschutzgebietes ein-> mittlerer Konflikt“. Man liest aus der Antwort, dass es dem Land offenbar egal ist, ob es Konflikte gibt und dass man vermutlich die Einwände dagegen lapidar abwehren wird. Die erwähnte „günstigste Kategorie“ zeigt, dass man hier nur wenig Konflikte erwartet, die einfach abgewehrt werden können. Die Ursachen und dahinterliegenden Interessen oder Begründungen, die eventuell genannt würden, sind jetzt schon irrelevant.</p>		<p>Der Abstand beträgt an der engsten Stelle nicht 900 m, sondern 1.070 m Die erwartbare Lärmbelastung ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen zu klären. Ein Repowering ist nach derzeitiger Rechtslage nur noch bis 2030 außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete unproblematisch, danach verengen sich die Zulassungsmöglichkeiten deutlich.</p> <p>Wir weisen daraufhin, dass die Fläche bereits in einem rechtswirksamen FNP enthalten ist und nur nachrichtlich in den Regionalplan übernommen wird. Ein Verzicht auf die Fläche im Regionalplan würde nichts an der Sachlage ändern.</p> <p>Stellungnahmen dürfen nur noch zu den geänderten Inhalten abgegeben werden. Daher wird auf eine erneute Kommentierung verzichtet.</p>
100_1	OG Frettenheim	22.09.2025	<p>Nach wie vor fraglich bleibt, warum der Landkreis Alzey-Worms, trotz der überproportionalen Beanspruchung, weiterhin mit WEA belastet wird. Alleine wenn schon, wie in der Antwort genannt, die vorgesehene Fläche in der ersten Anhörung nicht Bestandteil der Planung war, stellt sich uns die Frage, warum das trotz des jetzt schon hohen Wertes von 6% statt der vorgegebenen 2,2% überhaupt noch gemacht wird. Hierzu bitten wir wiederholt um Stellungnahme, warum eine Ausweisung der Fläche in dem betreffenden Bereich unbedingt notwendig ist, wenn der Landkreis schon überproportional herangezogen wird.</p> <p>Zum Punkt der Umzingelung von Ortsgemeinden mit WEAs möchten wir ausführen, dass die Frage, ob ein weiterer Windpark in Hillesheim Bestandteil Ihrer Planung ist, oder nicht, nicht relevant ist. Dass Sie davon keine Kenntnis haben, klingt bei solch komplexen Themen nicht glaubhaft. Fakt wird sein, dass der Sachverhalt, der Umzingelung von Ortsgemeinden im Allgemeinen (ob Gau-Odernheim, Framersheim, Frettenheim, oder welche auch immer) eine unschöne Vorstellung ist. Und Ihre Auslegung, dass dies für Gau-Odernheim schlimm zu sein scheint, für Frettenheim aber zumutbar, klingt nicht vertrauenswürdig. Wir bitten Sie hierzu weiterhin um Stellungnahme, warum das offensichtlich für Gau-Odernheim/Framersheim ein Problem darstellt, für Frettenheim aber nicht. Wir möchten abschließend weiterhin betonen, dass die Gemeinde Frettenheim sich nicht aktiv gegen Windkraft ausspricht. Aber Lärm, Landschaftsoptik und das Ignorieren von kleinen Gemeinden in solchen Prozessen erhöht nicht die Akzeptanz für die Energiewende.</p>		<p>Ein Verzicht auf die Fläche würde lediglich eine Anrechnung auf den Flächenbeitragswert verhindern, die rechtliche Zulässigkeit für die Windenergie wird bereits durch den Flächennutzungsplan hergestellt.</p> <p>Stellungnahmen dürfen nur noch zu den geänderten Inhalten abgegeben werden. Daher wird auf eine erneute Kommentierung verzichtet.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
101	Stadt Alzey	21.08.2025	<p>die Stadt Alzey begrüßt, dass gemäß der Begründung zu Z 164 a ausgeführt wird, dass die Rotor außerhalb-Regelung nicht für Anlagen gelten soll, die sich außerhalb der Vorranggebiete befinden (z.B. Repowering-Anlagen mit 720 m Abstand zur Wohnbebauung).</p> <p>Zur klaren Regelung über Rotor-innerhalb/Rotor-außerhalb bei Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete möchten wir jedoch anregen, Z 164 a - wie folgt - zu ergänzen:</p> <p><i>"Bei Windenergieanlagen, die außerhalb der Vorranggebiete errichtet werden, gilt die Rotor-innerhalb-Regelung".</i></p> <p>Sofern mit der Begründung zu Z 164 a nur die Fälle gemeint sind, in denen Windenergieanlagen in einem Abstand von 720 m zur Wohnbebauung errichtet werden sollen (die Begründung ist hier nicht eindeutig), regen wir an, zumindest folgenden Zusatz in Z 164 a zu ergänzen:</p> <p><i>"Bei Windenergieanlagen, die außerhalb der Vorranggebiete errichtet werden, ist ein Mindestabstand von 720 m zur Wohnbebauung, gemessen ab der Rotorblattspitze, einzuhalten (Rotor-innerhalb-Regelung)".</i></p>		<p>Z 164 a ist eigentlich nicht mehr Bestandteil der Anhörung, da es im Vergleich zur vorangegangenen Anhörung nicht mehr geändert wurde. Allerdings ist der Verweis in der Planbegründung auf Z 165 a nicht korrekt und wird daher in Z 165 b geändert.</p> <p>Die angestrebte Regelung, bei Repoweringvorhaben die Siedlungsabstände nicht vom Mastfuß aus zu messen, steht im Widerspruch zu den Zielen 163 h und i LEP IV und kann daher nicht übernommen werden. Die entsprechende Passage wird aus der Begründung zu Z 164a ersatzlos gestrichen.</p>
104	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	23.09.2025	<p>aus der Sicht der von unserem Hause zu vertretenden öffentlichen Belange werden zum o.g. Verfahren folgende Anregungen vorgetragen:</p> <p>1. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen folgende Anmerkungen:</p> <p>Bezüglich des Entwurfs zur vierten TF des RROP Rheinhessen-Nahe wird zur Potentialfläche 5a (Nr. 3.5.2.5) Bechtolsheim/Undenheim darauf hingewiesen, dass das Plangebiet von zwei Gräben gequert wird.</p> <p>Der Nordelsheimer Graben (Gewässer III. Ordnung) wurde in jüngerer Vergangenheit auf Undenheimer Gemarkung durch die Verbandsgemeinde Rhein-Selz umfassend renaturiert unter Bereitstellung entsprechender Flächen sowie Inanspruchnahme öffentlicher Fördergelder.</p> <p>Es sollte sichergestellt werden, dass Beeinträchtigungen der Renaturierungsmaßnahme z.B. durch Schaffung neuer Wegeverbindungen / Baustraßen innerhalb des Renaturierungsgebietes ausgeschlossen werden. Sofern im Plangebiet z.B. die Verlegung von Kabeltrassen etc. innerhalb des Renaturierungsgebietes vorgesehen sein könnte, weisen wir darauf hin, dass mit Mehraufwand zu rechnen wäre bzw. dies ggf. ausgeschlossen sein könnte.</p>	5a	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf den Nordelsheimer Graben wird in den Flächensteckbrief aufgenommen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
108	VG Rhein-Selz	18.09.2025	<p>nachfolgende Stellungnahmen der Verbandsgemeinde Rhein-Selz zur erneuten Offenlage des Entwurfs zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) möchten wir Ihnen weiterleiten:</p> <p>001 Verbandsgemeinde Rhein-Selz: Verbandsgemeinderatsitzung am 28.08.2025 Keine Bedenken</p> <p>010 Dalheim: Gemeinderatsitzung am 15.09.2025: Stellungnahme der Ortsgemeinde Dalheim zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 Die Ortsgemeinde Dalheim erhebt im Rahmen der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 folgende Einwände: Reduzierung des Vorranggebiets Windenergienutzung Nr. 5 Durch die Verringerung des „Vorranggebiets Windenergienutzung Nr. 5“ wird verhindert, dass die Windenergieanlage DN 2 auf dem Flurstück der Gemarkung Dalheim errichtet werden kann. Aus den vorliegenden Unterlagen geht zudem nicht eindeutig hervor, ob auch die Windenergieanlage DS1 (Weißfläche) davon betroffen ist und somit eventuell nicht realisiert werden kann.</p>	5	<p>Die Reduktion der Fläche dient zur Sicherung des Rechenzentrums (kritische Infrastruktur), dessen Ansiedlung bei Missachtung erhöhter Abstände gefährdet wäre. Auch die "Weißfläche" im FNP ist von der Verkleinerung des Vorranggebiets betroffen.</p>
108	VG Rhein-Selz	18.09.2025	<p>Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde und deren Bürger Da die genannten Windenergieanlagen einen ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung einhalten würden, wären die Auswirkungen auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortsgemeinde Dalheim eher gering. Dennoch würde der Wegfall dieser Anlagen der Gemeinde langfristig erhebliche Einnahmen entziehen – ein Aspekt, der angesichts der angespannten Haushaltslage vieler Kommunen in Rheinland-Pfalz besonderes Gewicht hat. Die geplanten Maßnahmen zum Schutz kritischer Infrastruktur führen aus Sicht der Ortsverwaltung und des Gemeinderats zu einer nicht hinnehmbaren Einschränkung der Entwicklungsperspektiven Dalheims. Die Notwendigkeit eines solchen Schutzes wird von der Gemeinde jedoch erst noch als belegungsbedürftig angesehen. Bedenken bezüglich des Abstands zum Ortsrand Wohl wissend, dass die in der Weißfläche geplanten WEA nichts mit der 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans zu tun haben, äußert die Ortsverwaltung und der Gemeinderat starke Bedenken gegenüber allen geplanten Windenergieanlagen, die in einem Abstand unter 1.100 Metern vom Rand des Ortes Dalheim entstehen sollen. Dies betrifft vor allem Projekte der SelzEnergie im Nordwesten sowie Vorhaben benachbarter Gemeinden im Südosten. Angesichts der Ansiedlung eines der größten Rechenzentren Europas und des Baus einer Grundschule in bzw. nahe der Ortsgemeinde ist eine Erweiterung durch Neubaugebiete in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren unabdingbar. Die geplanten Windenergieanlagen mit sehr geringem Abstand würden diese Entwicklung verhindern. 018 Friesenheim: Gemeinderatsitzung am 08.09.2025 Keine Bedenken 033 Köngernheim: Gemeinderatsitzung am 15.09.2025 Keine Bedenken 033 Mommenheim: Gemeinderatsitzung am 11.09.2025 Keine Bedenken 043 Nierstein: Stadtratsitzung am 26.08.2025 Keine Bedenken</p>	5	<p>Die finanziellen Einnahmen der Gemeinden sind kein raumordnerischer Abwägungsbelang. Der Sicherheitsabstand errechnet sich aus der Kipphöhe zuzüglich eines Puffers für herumfliegende Teile. Eine Beschädigung der Server hätte weitreichende Folgen in der Region und könnte auch sicherheitsrelevante Bereiche betreffen.</p> <p>Der Abstand zur Fläche Nr. 5 zum Ortsrand von Dalheim beträgt an der schmalsten Stelle 1.500 m, zur Fläche Nr. 7a sind es 990 m. Die Abstände nach LEP IV werden eingehalten, die Gemeinde besitzt noch Entwicklungsmöglichkeiten in mehrere Himmelsrichtungen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
108	VG Rhein-Selz	18.09.2025	<p>053 Selzen</p> <p>Eilentscheid durch Ortsbürgermeisterin mit den Beigeordneten am 17.09.2025</p> <p>Die Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Selzen trifft im Benehmen mit den Beigeordneten bezüglich der Stellungnahme zur 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen—Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Fortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) folgenden Eilentscheid:</p> <p>1.)Gegen die Erweiterung des Vorranggebiets Windenergienutzung Nr. 5 im Nordosten bei gleichzeitiger Verkleinerung im Südosten werden seitens der Ortsgemeinde Selzen keine Einwände erhoben.</p> <p>2.)Zur Potentialstudie Windenergie Stand Juli 2025, Abschnitt 3.5.2.4 widerspricht die Ortsgemeinde Selzen dem gezogenen Fazit in folgenden Punkten:</p> <p>Aus Sicht der Ortsgemeinde besteht ein höheres Konfliktpotential als im Fazit/Begründung dargelegt. Die Erweiterung ist keineswegs als moderat anzusehen, vielmehr schränkt diese Erweiterung die Entwicklungsmöglichkeit der Ortsgemeinde vollends ein.</p> <p>In der Studie wird beim Feldhamsterpotential ein hoher Konflikt sowie beim Vorkommen des Mäusebussards ein mittlerer Konflikt festgestellt, die beide im Fazit/Begründung keine ausreichende Berücksichtigung finden. Des weiteren wurde das Vorkommen von Turmfalken und Schleier- sowie Waldohreulen nicht berücksichtigt. Im Ort befinden sich u. a. eine Nistsituation für Schleiereulen im Kirchturm der ev. Kirche.</p> <p>Aus den genannten Gründen unter Punkt 2.) versagt die Ortsgemeinde Selzen ihre Zustimmung zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Fortschreibung vom 19.04.2022.</p> <p>060 Udenheim: Gemeinderatsitzung am 21.08.2025 Keine Bedenken</p>	5	<p>zu 1. Kenntnisnahme</p> <p>zu 2. Die Fläche wird im Vergleich zum FNP um weniger als 10% erweitert, was als moderat gewertet wird.</p> <p>Die Ortsgemeinde Selzen hat auch nach Norden noch Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Auf die Konflikte mit dem Schutzgut Fauna wird auch im Fazit hingewiesen. Die Artenhinweise werden im Steckbrief ergänzt.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
108_1	OG Undenheim	22.09.2025	<p>im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Teilfortschreibung Energieversorgung (Windenergie) möchten wir Sie über Windkraftanlagen auf der Gemarkung Undenheim informieren über die die Ortsgemeinde Undenheim im Rat per Ratsbeschlüsse entschieden hat.</p> <p>Bauleitplanverfahren "sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie" der Verbandsgemeinde Rhein-Selz; Hier Standpunkt der Ortsgemeinde Undenheim.</p> <p>Sachdarstellung der Verwaltung (VG).</p> <p>Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Selz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.11.2023 den Feststellungsbeschluss zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie gefasst. Der Feststellungsbeschluss ist unverzichtbare Wirksamkeitsvoraussetzung für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Flächennutzungsplans (§ 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) und bedarf gemar § 67 Abs. 2 GemO der Zustimmung der verbandsangehörigen Ortsgemeinden/Städte. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden/Städte zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Kommt die Ermittlung der Mehrheit im gesamten Gebiet der Verbandsgemeinde nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Der sachliche Teilflächennutzungsplan ist nach Ermittlung der mehrheitlichen Zustimmung gem&R § 6 Abs. 1 BauGB der Kreisverwaltung Mainz-Bingen als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Im Anschluss ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen, wodurch der Flächennutzungsplan rechtswirksam wird (§ 6 Abs. 5 BauGB).</p> <p>Der Gemeinderat Undenheim hat in der Sitzung vom 14.12.2023 die Zustimmung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie gemäß § 67 Abs. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 BauGB nicht erteilt.</p>		Kenntnisnahme.


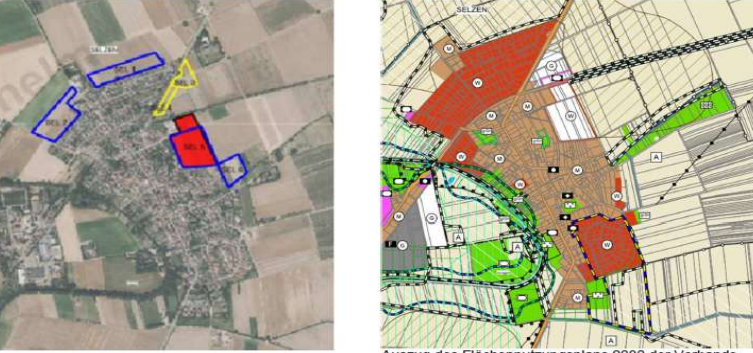
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
108_1	OG Udenheim	22.09.2025	<p>FNP 2030 Flächen in Udenheim, Weißflächen / Vorrangflächen</p> <p>Der FNP 2030 weist 219 ha an Flächen für die Windkraft aus bestehend aus Vorrangflächen und Weißflächen. Das sind 22% der Gemeindefläche Udenheims weit über dem Soll. Der sogenannte Flächenbeitragswert für das Bundesland Rheinland-Pfalz beträgt 1,4 % der Landesfläche bis Ende 2027 und 2,2 % bis Ende 2032 und 3% bis 2045.</p> <p>Derzeit haben wir Informationen, dass auf den ausgewiesenen Flächen der Gemeinde Udenheim (Weißflächen und Vorrangflächen) 8 neue Windkraftanlagen projektiert sind, die zu den 5 Bestandsanlagen hinzukommen. Damit wäre Udenheim von WEA komplett eingezungelt und die weitere Ortsentwicklung eingeschränkt bzw. unmöglich.</p> <p>Wir nehmen wahr, dass aktuell offensichtlich vorrangig Projekte auf Weißflächen projektiert und vorangetrieben werden, da diese Anlagen nur noch so lange möglich sind bis der neue Raumordnungsplan rechtsgültig ist. Dieser sieht nach heutigem Sachstand den künftigen Ausschluss von Weißflächen für Windkraftanlagen aus gutem Grund vor, da ausreichend Flächen in Vorrangflächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Windenergieanlage im Süden von Udenheim auf einer Weißfläche (Gaia)</p> <p>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag gem. §4 BImSchG auf Neugenehmigung von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Udenheim vom Typ Nordex N175/6.X, SDG-Süd Schreiben vom 13.1.2025. Aktenzeichen 21/08/5.1/2024/0023 6620#2024/0064-0111 21</p> <p>Der Gemeinderat Udenheim hat in seiner Sitzung vom 6.3.2025 den Beschluss gefasst das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen. Der geplante Standort der Anlage befindet sich nicht in einer Konzentrationsfläche oder Vorrangfläche gemäß dem aktuellem ROP. Laut ROP befindet sich die Anlage in einem Vorranggebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild und in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft, südlich der Dr. de Millas-Strasse in einem Abstand von 950m. Somit genau zentral in dem südlichen Sichtfeld der Ortsgemeinde an einem sehr prädestinierten Platz, so dass alle Bürger,</p>		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 im Außenbereich privilegiert. Seit Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplan beschränkt sich die Zulässigkeit auf die Sonderbauflächen Wind und die Weißflächen. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in den Weißflächen entfällt nach § 1 Abs. 1 WindBG, sobald der Flächenbeitragswert erreicht wird, unabhängig von den Regelungen des Flächennutzungsplans. Das Erreichen wird durch die Bekanntgabe der Genehmigung der 4. Teilfortschreibung bestätigt. In der Gemarkung Udenheim werden nur die Sonderbaufläche, aber nicht die Weißflächen in den ROP übernommen. Somit dürfte der vorliegende Planentwurf im Sinne der Ortsgemeinde sein.</p>


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
108_1	OG Undenheim	22.09.2025	<p>welche am südlichen Rand von Undenheim leben direkten Sichtkontakt zu dieser Anlage haben. Laut §35 BauGB Abs.3 Pkt.5 liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird und dies dürfte bei diesen Gegebenheiten vorliegen. Der FNP2030 der VG weist den geplanten Standort als Weißfläche aus, das sind Flächen deren Nutzung noch nicht bestimmt sind und in unserem Fall nach §35 BauGB behandelt werden soll. Weiterhin wird im FNP2030 von Schutzzonen um Naturschutzgebiete (NSG) gesprochen, die man allerdings noch nicht festlegen kann, was natürlich keine Aussage ist.</p> <p>Die geplante Kabeltrasse soll am Rande des NSG lang geführt werden und verhindert womöglich eine Weiterentwicklung des NSG-Selztal und würde den §35 BauGB Abs.3 Pkt.5 verstossen. Auch die geplante Zuwegung hat eine zusätzliche Verdichtung des Bodens zur Folge, wie der Standort der Anlage selbst auch und beeinträchtigt die Agrarstruktur (§35BauGB, Abs.3 Pkt.6) empfindlich.</p> <p>Der Punkt Umweltauswirkungen (§35, Abs.3, Pkt.3) wie Lärm, Schattenwurf, Infraschall soll durch ein Gutachten geprüft werden, doch wer kontrolliert diese Immissionen? Wie überlagern sich Umweltauswirkungen mit Anlagen die nach §6 WindBG ohne Umweltschutzgutachten erst später realisiert werden, jetzt aber schon projektiert sind oder werden? Wie aus dem schalltechnischen Gutachten zu entnehmen ist wird die Windkraftanlage UDH1 der Fa. Gaia, die auf einer Weißfläche südlich von Undenheim errichtet werden soll, gemeinsam mit den bereits in der Umgebung bestehenden bzw. in der Genehmigungsphase befindlichen WKA an den beiden kritischen Messpunkten Dr.-de-Millas-Str. 51a und Pommermühlweg 29 einen Gesamtschalldruckpegel von ~41dB erzeugen und damit den IRW erreichen.</p>		Die vorgetragenen Argumente beziehen sich auf laufende Genehmigungsverfahren einzelner Windenergieanlagen bzw. den Flächennutzungsplan und nicht auf die ausgelegten Unterlagen der 4. Teilfortschreibung. Die Abwägung der Argumente erfolgt in den jeweiligen Verfahren durch die zuständigen Behörden.


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
108_1	OG Undenheim	22.09.2025	<p>Nicht berücksichtigt sind 6 weitere derzeit projektierte WKA der Fa. Juwi die auf Vorrang-/Weißflächen südwestlich bis westlich von Undenheim errichtet werden sollen. Da diese Anlagen laut §6 WindBG von einem Umweltschutzgutachten ausgenommen sind, gehen wir davon aus, dass der Gesamtschalldruckpegel von 41dB durch diese Anlagen noch überschritten wird und somit mindestens der westliche Ortsteil von Undenheim überproportional mit Schallimmissionen belastet wird. Hinzu kommen weitere WEA die sich an die Gemarkung Undenheims anschließen, deren Auswirkungen zu prüfen sind.</p> <p>Windenergieanlage im Norden von Undenheim auf einer Weißfläche — WiWi Consult Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag gem. § 4 BImSchG auf Neugenehmigung und § 9 BImSchG auf Vorbescheid von 4 Windenergieanlagen in der Gemarkung Hahnheim und Undenheim vom Typ Enercon E-175 EP5 E2.</p> <p>Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.8.2025 den Beschluss gefasst, dass gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.</p> <p>Der geplante Standort der Anlage befindet sich nicht in einer Konzentrationsfläche oder Vorrangfläche gemäß dem aktuellem ROP. Laut ROP befindet sich die Anlage in einem Vorranggebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild und in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft, nördlich der Staatsrat-Schwamb-Straße in einem Abstand von 900 m. Somit genau zentral in dem nördlichen Sichtfeld der Ortsgemeinde an einem sehr prädestinierten Platz, so dass alle Bürger, welche am nördlichen Rand von Undenheim leben direkten Sichtkontakt zu dieser Anlage haben. Der Gemeinderat hat sich im Vorfeld klar für einen Abstand von mindestens 1100m ausgesprochen. Das Einvernehmen zum Teilplan Wind wurde nicht erteilt.</p> <p>Laut §35 BauGB Abs.3 Pkt.5 liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird und dies dürfte bei diesen Gegebenheiten vorliegen.</p>		<p>Die vorgetragenen Argumente beziehen sich auf laufende Genehmigungsverfahren einzelner Windenergieanlagen und nicht auf die ausgelegten Unterlagen der 4. Teilfortschreibung. Die Abwägung der Argumente erfolgt in den jeweiligen Verfahren durch die zuständigen Behörden.</p> <p>§ 6 WindBG ist nur auf Anlagen in Windenergiegebieten anwendbar und nicht auf Weißflächen. Zudem entbindet § 6 WindBG nur von der Verpflichtung weitere Artenschutzgutachten zu erarbeiten, aber nicht von der Erstellung eines Schallgutachtens.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
108_1	OG Udenheim	22.09.2025	<p>Der FNP2030 der VG weist den geplanten Standort als Weißfläche aus, das sind Flächen deren Nutzung noch nicht bestimmt sind und in unserem Fall nach §35 BauGB behandelt werden soll. Weiterhin wird im FNP2030 von Schutzzonen um Naturschutzgebiete (NSG) gesprochen, die man allerdings noch nicht festlegen kann, was natürlich keine Aussage ist.</p> <p>Die Anlage WEA3 befindet sich im äußersten Teil der Weißfläche Richtung Udenheim und der Rotor der Anlage ragt über die Gebietsgrenze hinaus. Dies widerspricht dem gültigen Raumordnungsplan (ROP) Ziffer 164a (siehe Anlage Z164a). Für sonstige Flächen ist hier kein Rotor out Prinzip vorgesehen. Ähnlich verhält es sich mit dem FNP 2030 der VG Rhein-Selz, die auch keine Rotor out Regelung für Weißflächen vorsieht. Dementsprechend ist der Standort nicht zu genehmigen.</p> <p>Auch die geplante Zuwegung hat eine zusätzliche Verdichtung des Bodens zur Folge, wie der Standort der Anlage selbst auch und beeinträchtigt die Agrarstruktur (§35BauGB, Abs.3 Pkt.6) empfindlich.</p> <p>Der Punkt Umweltauswirkungen (§35, Abs.3, Pkt.3) wie Lärm, Schattenwurf, Infrasschall soll durch ein Gutachten geprüft werden, doch wer kontrolliert diese Immissionen? Wie überlagern sich Umweltauswirkungen mit Anlagen die nach §6 WindBG ohne Umweltschutzgutachten erst später realisiert werden, jetzt aber schon projektiert sind oder werden?</p> <p>Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen befinden sich nördlich der Bundesstraße 420, die schon jetzt eine erhebliche Lärmbelastung für Udenheim darstellt.</p> <p>Da diese Anlagen laut §6 WindBG von einem Umweltschutzgutachten ausgenommen sind, gehen wir davon aus, dass der Gesamtschalldruckpegel von 41dB durch diese Anlagen noch überschritten wird und somit Ortsteile von Udenheim überproportional mit Schallimmissionen belastet werden. Hinzu kommen weitere WEA die sich an die Gemarkung Udenheims anschließen, deren Auswirkungen zu prüfen sind.</p>		<p>Die vorgetragenen Argumente beziehen sich auf laufende Genehmigungsverfahren einzelner Windenergieanlagen und nicht auf die ausgelegten Unterlagen der 4. Teilfortschreibung. Die Abwägung der Argumente erfolgt in den jeweiligen Verfahren durch die zuständigen Behörden.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
108_2	OG Selzen	23.09.2025	<p>in Ergänzung zur Stellungnahme vom 17.09.2025 beantragt die Ortsgemeinde Selzen im Zuge der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen—Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Fortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) die Verkleinerung der Potentialfläche 5 (Friesenheim/Dahlheim/Köngernheim/Nierstein/Mommenheim), welche in Anlage 5 „Potentialstudie Windenergie, Stand Juli 2025“ unter Abschnitt 3.5.2.4 auf Seite 60 aufgezeigt ist, um die in Abbildung 1 dargestellte Fläche (siehe beigefügte Anlage) in nordöstlicher Richtung der Siedlungsbebauung der Ortsgemeinde Selzen.</p> <p>Zur Begründung:</p> <p>1.) Die Potentialfläche 5 umschließt die Siedlung der Ortsgemeinde Selzen durchgehend von nordöstlicher in südöstlicher Richtung. Diese Umschließung ist angesichts der Genehmigungs-/Nutzungsdauer von Windenergieanlagen nicht mit der städtebaulichen Entwicklung der Ortsgemeinde Selzen vereinbar. Die Ortsgemeinde Selzen hat sich, entsprechend einer Potentialanalyse im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans 2030 der Verbandsgemeinde Rhein-Selz (FNP 2030), bewusst für das nun im FNP 2030 ausgewiesene Baugebiet (vgl. Abbildung 2, Anlage) entschieden, da dieses als einziges die Möglichkeit einer Erweiterung aufweist. Mit Ausweisung der Potentialfläche 5, wie im bereits genannten Regionalen Raumordnungsplan vorgesehen, wird der Ortsgemeinde Selzen diese Entwicklungsmöglichkeit vollständig genommen.</p>	5	<p>Die Fläche Nr. 5 ist bereits im rechtswirksamen FNP der VG Rhein-Selz enthalten. Ein Verzicht auf Übernahme in den ROP würde der Ortsgemeinde keinen wesentlichen Vorteil bringen, die Fläche wäre aber nicht mehr auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. § 245e BauGB führt hierzu aus: „Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden.“ Der einzige Unterschied besteht darin, dass der ROP eine Rotor-außerhalb-Regelung beinhaltet.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft hat die geplanten Wohnbauflächen der OG Selzen im FNP 2030 innerhalb der Flächenausweisung berücksichtigt. Der Abstand von Vorrangfläche 5 zur geplanten Wohnbaufläche liegt bei > 900 m. Zusätzlich bestehen nach Norden noch Entwicklungsmöglichkeiten.</p>
108_2	OG Selzen	23.09.2025	<p>2.) Die Potentialfläche 5 grenzt direkt an den stark frequentierten Selztal-Radweg an. Mit Ausnahme der beantragten Fläche wird vermieden, dass dieser, aufgrund der verbindlichen Rotor-außerhalb-Regelung für die im bereits genannten Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Vorranggebiete, durch Rotorflügel von dort in unmittelbarer Nähe neu errichteten Windenergieanlagen überstrichen werden kann. Dies dient zum einen der Sicherheit der Nutzer des Radweges und stellt weiterhin dessen große Akzeptanz sicher. Die Nutzung von Radwegen dient nicht allein dem Zweck der Naherholung, sondern ist als wertvoller Beitrag zum Klimaschutz zu sehen.</p> <p>Mit der beantragten Verkleinerung der Potentialfläche 5 steht weiterhin ausreichend Vorrangfläche in der Gemarkung Selzen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen zur Verfügung. Ein Vergleich mit der im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rhein-Selz (FNP 2030) ausgewiesenen Sonderfläche für Windkraft (vgl. Abbildung 3, Anlage) zeigt, dass sich die Vorrangfläche für Windenergie bezüglich der Potentialfläche 5, die bei einer Verkleinerung auf die Gemarkung Selzen entfällt, einen Vergrößerungsfaktor von rund 4,25 besitzt. Die Berücksichtigung der unter 1.) und 2.) genannten Punkte durch eine Verkleinerung der Potentialfläche 5 wird zu einer stärkeren Akzeptanz der Windkraft beitragen, ohne dabei deren Ausbau wesentlich zu beeinträchtigen.</p>	5	<p>Die Hinweise können in den Genehmigungsverfahren bei der genauen Platzierung der Masten berücksichtigt werden.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe muss bis 2029 2,97 % der Fläche als Vorrangfläche für Windenergie ausweisen. Aktuell liegt der Wert noch bei ca. 3,13 %. Die Fläche Nr. 5 ist bereits im rechtswirksamen FNP der VG Rhein-Selz enthalten. Ein Verzicht auf Übernahme in den ROP würde der Ortsgemeinde keinen wesentlichen Vorteil bringen, die Fläche wäre aber nicht mehr auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Eine Ausnahme der Fläche ist daher nicht geplant.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
108_2	OG Selzen	23.09.2025	<p>Anlage zum Antragsschreiben vom 23.09.25: Abbildung 1: Beantragte Verkleinerung der Potentialfläche 5 (Friesenheim/Dalheim, Köngernheim, Nierstein/Mommenheim/Selzen)</p>  <p>Potentialfläche 5 [wie in Anlage 5 „Potentialstudie Windenergie, Stand Juli 2025“ unter Abschnitt 3.5.2.4 (S. 60) zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhesse—Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Fortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) dargestellt.]</p> <p>Änderung rot hervorgehoben = beantragte Verringerung der Potentialfläche 5 [wie in Anlage 5 „Potentialstudie Windenergie, Stand Juli 2025“ unter Abschnitt 3.5.2.4 (S. 60) zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhesse—Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Fortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) dargestellt.]</p>		Kenntnisnahme.
108_2	OG Selzen	23.09.2025	<p>Anlage zum Antragsschreiben vom 23.09.25: Abbildung 2: Ortsgemeinde Selzen – Wohnbaufläche in Planung</p>  <p>Potentielle Gebiete für die Ausweisung von Neubaugebieten im Rahmen der Neuaufstellung des FNP 2023/30</p> <p>Auszug des Flächennutzungsplans 2030 der Verbandsgemeinde Rhein-Selz (FNP 2030) mit erweiterungsfähigem Wohngebiet in Planung.</p>		Die Wohnbaufläche in Planung wurde von der Geschäftsstelle bereits beachtet und die 900 m Abstand sind eingehalten.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
108_2	OG Selzen	23.09.2025	<p>Abbildung 3: Ortsgemeinde Selzen – Sondergebiet Windkraft</p>  <p>Auszug des Flächennutzungsplans 2030 der Verbandsgemeinde Rhein-Selz (FNP 2030) mit Sondergebiet Windkraft</p> <p>Sondergebiet Windkraft im Vergleich mit Potentialfläche 5</p>		<p>Der Flächennutzungsplanausschnitt entspricht nicht dem aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Zwischenzeitlich existiert ein sachlicher Teilflächennutzungsplan in der Verbandsgemeinde, der die Fläche in der Gemarkung Selzen kongruent zum geplanten Vorranggebiet darstellt.</p>
109	OG Klein-Winternheim	18.08.2025	<p>in der im Betreff genannten Angelegenheit bestellen wir uns für die Ortsgemeinde Klein-Winternheim (folgend auch: Mandantin). Eine uns legitimierende Vollmacht reichen wir anbei als Anlage 1 in Kopie zu Ihren Akten.</p> <p>Unter Bezugnahme auf die beiden Schreiben unserer Mandantin vom 19.08.2024 und 05.03.2025 vertiefen wir deren Einwendungen gegen die im Verfahren befindliche 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhausen-Nahe, Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie), wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unsere Mandantin ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Ober-Olm, Flur 16, Flurstück 207/1. Ihr entsprechender Grundbesitz ist derzeit verpachtet. Die betreffende Parzelle liegt im Haybachtal und grenzen über eine Länge von rund 220 m unmittelbar an das Flurstück 263, auf dem der Haybach als fließendes Gewässer verläuft. 2. Den im vorherigen Abschnitt bezeichneten gewässernahen Grundbesitz hat unsere Mandantin erworben, um gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Nieder-Olm eine Renaturierung des angrenzenden Bachabschnitts umzusetzen, die von der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zu 100% als Ausgleichsmaßnahme (Ökokonto) zugunsten der Ortsgemeinde Klein-Winternheim anerkannt wird. Durch die betreffende Maßnahme soll dem Haybach wieder mehr Platz gegeben werden. Insgesamt wird die Ortsgemeinde Klein-Winternheim eine Teilfläche des Haybachs von ca. 8.300 m² selbst renaturieren. Dabei soll unter anderem dessen Gewässerlauf auf die Grundstücke unserer Mandantin verlegt werden. Dies ist aufgrund ihrer geringen Höhendifferenz zur Gewässerparzelle 263 vertretbar. Dadurch soll eine nachhaltig ökologisch intakte Aue etabliert werden. Daher wird die Verpachtung des Flurstücks 207/1 mit Beginn der Renaturierungsarbeiten enden. Zur Verdeutlichung des gegenwärtigen Zustands der vorgenannten Parzelle und des derzeit daran entlang fließenden Haybachs verweisen wir auf die beiden nachstehenden Lichtbilder. 	1	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
109	OG Klein-Winternheim	18.08.2025	Abbildung 1: Gemarkung Ober-Olm, Flur 16, Flurstück 207/1: 	1	
109	OG Klein-Winternheim	18.08.2025	Abbildung 2: Zustand des Haybachs entlang des Grundbesitzes unserer Mandantin: 	1	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag																								
109	OG Klein-Winternheim	18.08.2025	<p>3. Für die Durchführung dieser seit mehr als 20 Jahren in Planung befindlichen Renaturierungsmaßnahme unter anderem auf dem im Eigentum unserer Mandantin stehenden Grundbesitz, hat die Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm bei der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd eine wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 WHG beantragt. Das Plangenehmigungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Zu dessen Beschleunigung fanden jedoch bereits Abstimmungen mit den zuständigen Behörden vor Ort statt.</p> <p>4. Unserer Mandantin sind im Zusammenhang mit der geplanten Renaturierung des Haybachs auf ihrem Grundstück bisher (Stand: 17.07.2025) Kosten in Höhe von insgesamt 386.989,79 € entstanden, die sich im Einzelnen auf folgende Positionen verteilen:</p>	1	Die Durchführung des Verfahrens wurde seitens der oberen Wasserbehörde bestätigt.																								
109	OG Klein-Winternheim	18.08.2025	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Position-Nr.</th> <th>Beschreibung</th> <th>Kosten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Preis für den Ankauf der Grundstücke</td> <td>66.912,00 €</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Gründerwerbssteuer</td> <td>3.345,00 €</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>UVP-Vorprüfung</td> <td>3.708,49 €</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Planungsleistungen für Leistungsphasen 1 bis 8</td> <td>29.024,30 €</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Wasserbauliche und landespflegerische Arbeiten</td> <td>264.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>Sonstige Arbeiten</td> <td>20.000,00 €</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Summe:</td> <td>386.989,79 €</td> </tr> </tbody> </table>	Position-Nr.	Beschreibung	Kosten	1	Preis für den Ankauf der Grundstücke	66.912,00 €	2	Gründerwerbssteuer	3.345,00 €	3	UVP-Vorprüfung	3.708,49 €	4	Planungsleistungen für Leistungsphasen 1 bis 8	29.024,30 €	5	Wasserbauliche und landespflegerische Arbeiten	264.000,00 €	6	Sonstige Arbeiten	20.000,00 €	Summe:		386.989,79 €	1	
Position-Nr.	Beschreibung	Kosten																											
1	Preis für den Ankauf der Grundstücke	66.912,00 €																											
2	Gründerwerbssteuer	3.345,00 €																											
3	UVP-Vorprüfung	3.708,49 €																											
4	Planungsleistungen für Leistungsphasen 1 bis 8	29.024,30 €																											
5	Wasserbauliche und landespflegerische Arbeiten	264.000,00 €																											
6	Sonstige Arbeiten	20.000,00 €																											
Summe:		386.989,79 €																											
109	OG Klein-Winternheim	18.08.2025	<p>5. Der im Zeitraum vom 07.05. bis 18.06.2024 offengelegte Entwurf zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhausen-Nahe sah auf der Gemarkung Ober-Olm die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergienutzung bis nahe an den Haybach heran vor. Dagegen wandte die Ortsgemeinde Klein-Winternheim mit Schreiben vom 19.08.2024 ein, dass dadurch die von unserer Mandantin in den vergangenen Jahren mit hohem Aufwand und viel Engagement als Gemeinschaftsprojekt mit der Verbandsgemeinde Nieder-Olm geplanten Renaturierungsmaßnahmen des Gewässers und seines Umfelds wesentlich beeinträchtigt würden. Die im Rahmen der ersten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wurden durch die Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe abgewogen. Hierzu beschloss Regionalvertretung am 26.11.2024 einen Änderungsentwurf, der in der Zeit vom 18.02. bis einschließlich 11.03.2025 Gegenstand einer erneuten Offenlage war. Einwendungen und Anregungen konnten bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis 25.03.2025, vorgebracht werden. Von dieser Stellungnahmemöglichkeit zum Änderungsentwurf machte unsere Mandantin mit Schreiben vom 05.03.2025 Gebrauch. Darin wandte sie ein: "Die Ortsgemeinde Klein-Winternheim wendet sich entschieden gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie im Südosten der Gemeinde bis in die Nähe des Haybaches. Wir sehen das seit mehr als 20 Jahren in der Planung und seit einigen Jahren in der Umsetzung befindliche Projekt der Renaturierung des Haybaches durch die Verbandsgemeinde Nieder-Olm, die Ortsgemeinden Klein-Winternheim und Ober-Olm in großer Gefahr. Wir sehen eine erhebliche Gefährdung durch die Planungen und den Bau der Windenergieanlagen für das natürliche Potenzial des Haybaches und seiner direkten Umgebung. Ohne Zweifel wird ein wichtiges Erholungsgebiet für unsere Bevölkerung gravierend an Attraktivität verlieren, ohne dass ein örtlicher Ausgleich möglich ist.</p>	1	<p>Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung hält einen Abstand von mehr als 150 m zu den genannten Grundstücken ein.</p> <p>Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm hat die Fläche selbst als Windenergiegebiet in ihrem Flächennutzungsplan dargestellt. Es ist daher davon auszugehen, dass der Träger der vorbereitenden Bauleitplanung ebenfalls keinen Widerspruch zwischen den Bestrebungen zur Renaturierung des Haibachs und einer benachbarten Windenergienutzung sieht. § 245e BauGB führt hierzu aus: „Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden.“ Die obere Wasserbehörde bestätigt ebenfalls, dass keine Beeinträchtigungen aus Sicht der Wasserwirtschaft durch die benachbarte Windenergie erwartet werden. Hinsichtlich der Erholungsnutzung bleibt festzuhalten, dass sich bereits heute in ca. 600 m Entfernung ein Windrad befindet.</p>																								

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
109	OG Klein-Winternheim	18.08.2025	<p>Die für den Natur- und Artenschutz unabdingbaren Gehölz- und Buschstreifen in diesem Bereich verlieren ihre ökologische Relevanz. Es tritt ein nicht zu ersetzender Naturverlust ein. Ausgleichsflächen sind nicht erkennbar.</p> <p>Die Ortsgemeinde Klein-Winternheim hat sich entschieden, eine Teilfläche des Haybaches von ca. 8.300 m² selbst zu renaturieren. Die Investitionen beträgt ca. 250.000 €. Unsere Bevölkerung sieht unsere Investitionen durch die Windenergieanlagen als strategisch gefährdet an.“</p> <p>6. Die von unserer Mandantin im Rahmen der beiden bisherigen Offenlagen der Entwürfe zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhesen-Nahe, Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) mit Schreiben vom 19.08.2024 und 05.03.2025 erhobenen Einwendungen (vgl. oben, 5.) mit Blick auf die Renaturierung des Haybachs (vgl. oben, 1. bis 4.) vertiefen wir – insbesondere für die weitere planerische Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG – folgendermaßen:</p> <p>a) Das für Renaturierungsmaßnahmen vorgesehenen Grundstück der Ortsgemeinde Klein-Winternheim ist derzeit durch seine natürlichen, jedoch primär anthropogen geprägten Biotoptypen nicht wertvoller Lebensraum einzustufen. Es handelt sich um eine (gegenwärtig) intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die dort heute vorhandenen betreffenden Biotoptypen sind relativ häufig in der Natur anzutreffen und landes- wie bundesweit nicht gefährdet und geschützt. Durch die geplante Renaturierung des Haybachs können sich jedoch neue wertvolle Biotopkomplexe ausbilden und Zielarten neue Habitate bieten.</p> <p>Beweis: Ingenieurbüro Francke + Knittel GmbH, Landespflegerischer Begleitplan zur Renaturierung des Haybach bei Klein-Winternheim – Abschnitt „Brühl Nord“ – in Kopie beigefügt als Anlage 2, S. 20, Kapitel 4.3.5.</p>	1	<p>Es ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Gehölzstreifen entlang des Baches zu rechnen und somit auch nicht mit einem Ausgleichserfordernis. Denn das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung hält selbst an der schmalsten Stelle einen Abstand von mehr als 150 m ein. An den anderen Gewässerabschnitten sind die Abstände sogar deutlich größer und betragen mehr als 300 m. Selbst im ungünstigsten Fall, nämlich bei Platzierung eines Windrades mit einem großen Rotorradius von 85 m an der Gebietsgrenze, würde ein Abstand von 65 m zur Rotorblattspitze eingehalten. Hinzu kommt die Höhendifferenz, da der Bach im Tal verläuft und die Windräder auf der Kuppe stünden. Der vorliegende Antrag für eine Windenergieanlage in diesem Bereich hält sogar einen Abstand von 450 m ein.</p> <p>zu a) Kenntnisnahme</p>
109	OG Klein-Winternheim	18.08.2025	<p>Die Maßnahme wird den im Eigentum unserer Mandantin stehenden Grundbesitz in einem in ökologischer Hinsicht hohen Maße aufwerten. Es ergibt sich in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt, das Biotop- und Artenpotenzial, die Erholungsfunktion sowie das Landschaftsbild eine wesentliche Verbesserung. Durch die Gewässerverlegung und die Schaffung eines durchgehenden Gehölzsaums ist insbesondere mit einer Verbesserung der Habitatsqualitäten und somit der Lebensbedingungen heimischer Arten zu rechnen,</p> <p>Beweis: Anlage 2, S. 36, Kapitel 9,</p> <p>zu denen auf den relevanten Grundstücken unserer Mandantin unter anderem die Feldlerche als in Rheinland-Pfalz gefährdete Vogelart gehört.</p> <p>Beweis: Anlage 2, S. 20, Kapitel 4.3.4.</p> <p>Hierbei handelt es sich außerdem um eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b)bb) BNatSchG besonders geschützte Art, für die die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten. Darüber hinaus wird durch das Renaturierungsvorhaben unserer Mandantin der größte naturnahe Biotopverbund am Haybach erschlossen.</p> <p>Beweis: Auszüge aus dem GeoPortal RLP, in Kopie beigefügt als Anlage 3.</p> <p>Von den betreffenden Biotopen ist der nächstgelegene Standort einer zukünftigen Windenergieanlage in dem im Entwurf der 4. Teilfortschreibung des Regionalplans Rheinhesen-Nahe, Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie), vorgesehenen Vorranggebiets nur rund 250 m entfernt.</p>	1	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Feldlerche findet im Flächensteckbrief der Potenzialstudie bereits als weitere planungsrelevante Art Erwähnung. Der Konflikt wird jedoch als gering eingeschätzt (mittleres Kollisionsrisiko, häufige Verbreitung in RLP). Nach Fachbeitrag Artenschutz des Landesamtes für Umwelt erzeugt ein Feldlerchenvorkommen keinen pauschalen Ausschluss für eine Windenergienutzung.</p> <p>Es gibt keine Abstandsregelungen zu Fließgewässern oder linearen Biotopverbänden für die Windenergieplanung.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
109	OG Klein-Winternheim	18.08.2025	<p>b) Die im wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG befindliche Renaturierung des Haybachs auf dem Grundstück im Eigentum unserer Mandantin ist mit Blick auf die beabsichtigte Ausweisung neuer Vorranggebiete für die Windenergie als Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ROG) in die planerische Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG einzustellen. Denn zum Abwägungsmaterial gehören auch Vorhaben, für die bereits ein Zulassungsverfahren anhängig ist. Dies bereits nach dem Wortlaut von § 7 Abs. 2 S. 1 ROG der Fall. Danach sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. dazu auch OVG Bln.-Bbg., Urt. v. 05.07.2018 – OVG 2 A 12.16, BeckRS 2018, 14686 Rn. 58). Die Voraussetzungen der Erkennbarkeit und Abwägungsbedeutung liegen mit Blick auf die Renaturierung des Haybachs auf den im Eigentum unserer Mandantin stehenden Grundstücken vor.</p> <p>aa) Dieser Belang ist zunächst im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe, Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie), erkennbar. Denn auf die von der Ortsgemeinde Klein-Winternheim auf ihrem Grundbesitz in der Gemarkung Ober-Olm, Flur 16, Flurstück 207/1, in Eigenverantwortung geplante Renaturierung hat unsere Mandantin in ihren Stellungnahmen vom 19.08.2024 und 05.03.2025 hingewiesen. Dieses Vorhaben lässt sich außerdem bereits hinreichend konkretisieren. Diese Schlussfolgerung ergibt sich vor allem aus den Antragsunterlagen für das bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd anhängige wasserrechtliche Plan-genehmigungsverfahren zur Renaturierung des Haybachs.</p> <p>Beweis: Ingenieurbüro Francke + Knittel GmbH, Renaturierung des Haybach bei Klein-Winternheim, Abschnitt „Brühl Nord“ – Genehmigungsplanung – Erläuterungsbericht, in Kopie beigefügt als Anlage 4.</p>	1	<p>Von Seiten der oberen Wasserbehörde wird keine Beeinträchtigung für das Projekt aus wasserwirtschaftlicher Sicht gesehen.</p> <p>Es handelt sich zudem um kein geschütztes Biotop. Zwar sind zukünftige Veränderungen des Gebietszustandes zu berücksichtigen, doch auch zu vorhandenen naturnahen Gewässern werden keine erweiterten Abstände eingehalten. Im ungünstigsten Fall könnte maximal eine Anlage in einem Abstand von 150 m zum Projektvorhaben entstehen. Eine maßgebliche Beeinträchtigung kann hieraus nicht abgeleitet werden.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
109	OG Klein-Winternheim	18.08.2025	<p>bb) Dieses Vorhaben ist auch für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG von Bedeutung, also abwägungsrelevant. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie in der in Aufstellung befindlichen 4. Teifortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe, Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie), soll als Ziel der Raumordnung erfolgen, das gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG vom Träger der Raumordnung, hier: der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, abschließend abzuwägen ist (vgl. OVG Bln.-Bbg., Urt. v. 05.07.2018 – OVG 2 A 12.16, BeckRS 2018, 14686 Rn. 58). Da die entsprechende Zielfestlegung in Gestalt eines Vorranggebiets in einem Raumordnungsplan ein Windenergiegebiet im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG darstellen wird, besitzt die geplante Renaturierung des Haybachs auf dem benachbarten Grundbesitz unserer Mandantin erhöhte Abwägungsrelevanz. Denn nach § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG ist, wenn die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage oder dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15a EEG in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG beantragt wird, im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Daher sind alle Umweltauswirkungen einschließlich des Artenschutzes hier in der Umweltprüfung und im Umweltbericht nach § 8 ROG zu behandeln. Dies erfasst auch die Auswirkungen der beabsichtigten Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf die auf dem benachbarten, im Eigentum der Ortsgemeinde Klein-Winternheim stehenden Grundstück vorge-sehene Renaturierung des Haybachs. Denn insoweit sind jedenfalls mit Blick auf die im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) bb) BNatSchG besonders geschützte Feldlerche auch artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG abwägungsrelevant.</p>	1	<p>§ 6 Abs. 1 S. 1 WindBG ist nur auf Anträge anwendbar, die bis zum 30.06.2025 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingegangen sind. Da das Vorranggebiet Nr. 01 Bestandteil der zweiten erneuten Anhörung ist, können derzeit keine Genehmigungsanträge auf Grundlage des regionalen Raumordnungsplans beschieden werden. Die in § 245e Abs. 4 BauGB definierten Voraussetzungen sind bis zur nächsten Beschlussfassung über den Planentwurf bezüglich des ROP nicht erfüllt. Demgegenüber liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan bereits seit Anfang 2024 vor. Daher ist davon auszugehen, dass vorliegende Anträge auf dieser Grundlage beschieden werden.</p>
109	OG Klein-Winternheim	18.08.2025	<p>c) Dass die Planungsgemeinschaft die von unserer Mandantin beabsichtigte Renaturierung des Haybachs auf ihrem Grundbesitz bisher fehlerfrei abgewogen hat, ist nicht ersichtlich. Dies ist aus den folgenden Gründen der Fall:</p> <p>aa) Nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Für die Abwägung ist gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ROG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend (vgl. dazu auch BVerwG, Urt. v. 18.08.2015 – 4 CN 7.14, NVwZ 2016, 396 Rn. 7). Die rechtlichen Abwägungsanforderungen im Rahmen von § 7 Abs. 2 S. 1 ROG entsprechen grundsätzlich denen des bauplanungsrechtlichen Abwägungsgebots in § 1 Abs. 7 BauGB (OVG Bln.-Bbg., Urt. v. 05.07.2018 – OVG 2 A 12.16, BeckRS 2018, 14686 Rn. 58):</p> <p>„Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen hat sich der Abwägungsvorgang im Grundsatz an den Vorgaben zu orientieren, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB entwickelt worden sind. Danach ist das Abwägungsverbot (erst) dann verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird oder wenn der Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Art und Weise vorgenommen wird, der zur Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht.“</p>	1	<p>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
109	OG Klein-Winternheim	18.08.2025	<p>Die Anforderungen an die Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte hängen dabei maßgeblich von der jeweiligen – gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG abschließend abzuwägenden – Ziel-aussage ab (vgl. OVG Bln.-Bbg., Urt. v. 14.09.2010 – OVG 2 A 2.10, juris Rn. 31; OVG Bln.-Bbg., Urt. v. 05.07.2018 – OVG 2 A 12.16, BeckRS 2018, 14686 Rn. 58). Soll eine Vorrang-gebietsausweisung mit Zielcharakter in einem Raumordnungsplan die Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auslösen, verlangt die Abwägung nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG die Entwicklung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 18.08.2015 – 4 CN 7.14, NVwZ 2016, 396, 397 Rn. 8). Das Ergebnis der Umweltprüfung und die Stellungnahmen in den Beteiligungsverfahren sind zu berücksichtigen (vgl. OVG Bln.-Bbg., Urt. v. 05.07.2018 – 2 A 12.16, BeckRS 2016, 14686 Rn. 58). Das Abwägungsgebot nach § 7 Abs. 2 S. 1 ROG erfordert auch eine Untersuchung, ob der Verwirklichung der Planung bei der Errichtung oder dem Betrieb von Windenergieanlagen im Rahmen des Planvollzugs aufgrund der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen (vgl. OVG Bln.-Bbg., Urt. v. 05.07.2018 – OVG 2 A 12.16, BeckRS 2018, 14686 Rn. 96). Insoweit ist der Plangeber grundsätzlich nicht gehindert, eine artenschutzrechtliche Ausnahme- bzw. Befreiungslage hineinzuplanen (vgl. OVG Bln.-Bbg., Urt. v. 05.07.2018 – OVG 2 A 12.16, BeckRS 2018, 14686 Rn. 97). Wenn wie hier eine raumordnerische Zielfestlegung in Form eines Vorranggebietes für Windenergie zugleich ein Windenergiegebiet im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG darstellen wird, ist aufgrund der Rechtswirkungen von § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG (vgl. oben) eine erschöpfende und abschließende Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich artenschutzrechtlicher Themen im Umweltbericht nach § 8 ROG als maßgebliche Grundlage für die Abwägung im Sinne von § 7 Abs. 2 S. 1 ROG erforderlich.</p>	1	<p>Das Planverfahren ist noch nicht abgeschlossen, die aktuelle Rechtslage ist zu berücksichtigen. § 6 WindBG ist nur noch auf Anträge anwendbar, die bis zum 30.06.2025 bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind. Potenzielle Datenlücken bezüglich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hätten allenfalls Auswirkungen auf die Genehmigungsanträge, aber nicht auf den Planentwurf. Denn der Planentwurf enthält keine Beschleunigungsgebiete gem. § 6a WindBG, diese werden entsprechend § 28 Abs. 5 ROG in einem separaten Verfahren festgelegt. Im Übrigen liegt ein Umweltbericht vor ebenso wie eine flächenbezogene Bewertung jedes Windenergiegebietes. Der Artenschutz wird entsprechend der Vorgaben des Fachbeitrages Artenschutz des Landesamtes für Umwelt behandelt.</p>

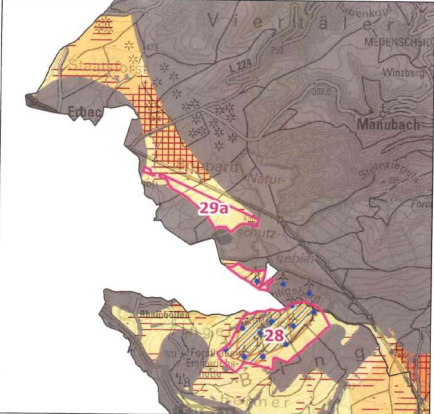
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
109	OG Klein-Winternheim	18.08.2025	<p>Ansonsten droht ein nach § 11 Abs. 3 S. 2 ROG erheblicher Abwägungsfehler. Nach dieser Vorschrift sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Offensichtlichkeit im Sinne von § 11 Abs. 3 S. 2 ROG liegt bereits dann vor, wenn ein Fehler sich in den verfahrensbegleitenden Unterlagen widerspiegelt (vgl. Hager, in: Kment, ROG, 1. Aufl. [2019], § 1 Rn.92), der auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass die Planung ohne den Mangel im Abwägungsvorgang anders ausgefallen wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 – 4 CN 2.12, ZfBR 2013, 569, 570 Rn. 9). Dies ist bereits dann der Fall, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Plangeber andere Windeignungsgebiete ausgewiesen oder den Zuschnitt der bestehenden Windeignungsgebiete verändert hätte (vgl. OVG Bln.-Bbg., Urt. v. 05.07.2018 – OVG 2 A 12.16, BeckRS 2018, 14686 Rn. 123). Gleiches gilt mit Blick auf die raumordnerische Zielausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 – 4 CN 2.12, ZfBR 2013, 569, 570 Rn. 9). Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass, wenn in einem Raumordnungsplan einzelne Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Teile dieser Gebiete fehlerhaft festgelegt werden, der Plan gemäß § 11 Abs. 3 S. 3 ROG nur dann im Übrigen wirksam bleibt, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und der vorrangigen Nutzung oder Funktion substantiell Raum verschafft wird.</p> <p>bb) Bei Anlegung der oben dargestellten Maßstäbe ist derzeit eine fehlerfreie Abwägung der im wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren befindlichen Renaturierung des Haybachs auf den im Eigentum unserer Mandantin stehenden Grundstücke nicht ersichtlich. Damit ist auch ein erheblicher Mangel im Abwägungsvorgang nach gegenwärtigem Verfahrensstand nicht auszuschließen. Diese Schlussfolgerungen ergeben sich aus den folgenden Erwägungen:</p>	1	<p>Kenntnisnahme</p> <p>zu bb) Von Seiten der zuständigen oberen Wasserbehörde ist weder auf einen Konflikt im Rahmen der bisherigen Stellungnahmen hingewiesen worden noch hat eine gezielte Nachfrage unsererseits die geäußerten Befürchtungen bestätigt.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
109	OG Klein-Winternheim	18.08.2025	<p>(1) Die von der Ortsgemeinde Klein-Winternheim schon während der ersten Offenlage mit Stellungnahme vom 19.08.2024 eingewandte Renaturierung des Haybachs auf ihren Grundstücken hat die Geschäftsstelle in ihrem folgenden Abwägungsvorschlag für die Beschlussfassung der Regionalversammlung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe am 26.11.2024 überhaupt nicht berücksichtigt.</p> <p>„Grundsätzlich werden nur Baugebiete berücksichtigt, die bereits bauleitplanerisch gesichert sind. Andernfalls können mögliche Planungen immer vorgeschoben werden, um größere Siedlungsabstände zu generieren. Im konkreten Fall sprechen jedoch die bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Windenergiefläche für eine Berücksichtigung im ROP sowie das hohe Feldhamsterpotenzial in dem Gebiet, da sich angrenzend die größte noch vorhandene Feldhamsterpopulation in Rheinland-Pfalz befindet. Die Fläche 1 wird daher auf der Westseite geringfügig verkleinert.“</p> <p>Dass die Haybach-Renaturierung, die unsere Mandantin auch in der zweiten Offenlage mit Schreiben vom 05.03.2025 gegen die 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe, Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie), eingewandt hat, später im laufenden Raumordnungsverfahren Berücksichtigung gefunden hätte, ist ebenfalls nicht ersichtlich.</p> <p>(2) Darüber hinaus hat das abwägungsrelevante Renaturierungsvorhaben der Ortsgemeinde Klein-Winternheim nach unserem Kenntnisstand weder mit Blick auf die damit verbundenen naturschutzfachlichen Verbesserungen und deren Beeinträchtigung infolge der Windenergienutzung im geplanten benachbarten Vorranggebiet noch im Zusammenhang mit der insoweit in Betracht zu ziehenden Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG Eingang in Umweltprüfung und Umweltbericht nach § 8 ROG gefunden.</p>	1	<p>(1) In der Stellungnahme vom 19.08.2024 wird auf die Westgrenze des zuvor rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nieder-Olm verwiesen. Es erfolgte eine Anpassung an diesen Wunsch. Somit wurde davon ausgegangen, dass auch die Bedenken bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung des Haybachs ausgeräumt seien. Es wurde in der Stellungnahme der Ortsgemeinde nicht explizit darauf hingewiesen, dass man weiter südlich keine Anpassung an den eigenen Flächennutzungsplan möchte und der ROP eine kleinere Fläche darstellen soll. Hier lag ein Missverständnis vor, das aber zwischenzeitlich geheilt worden ist, da der Belang in der erneuten Anhörung nochmals vorgetragen und nun auch abgewogen wurde: <i>„Insbesondere im Bereich der Gemarkung Klein-Winternheim wird Abstand zum Haybach gehalten, weswegen die Renaturierung des Bachlaufs nicht beeinträchtigt werden sollte.“</i> Ein Anspruch auf Änderung der Planung besteht dagegen nicht.</p> <p>(2) Es liegen keine Daten vor, die auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände schließen lassen. Mögliche Betroffenheiten lassen sich nach Einschätzung des Gutachters voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen auf Genehmigungsebene vermeiden oder minimieren. Im Zuge eines nachfolgenden Verfahrens nach § 28 Abs. 5 ROG ist zu prüfen, ob die Fläche die Voraussetzungen für ein Beschleunigungsgebiet nach § 6a WindBG erfüllt. Bis dahin ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG im Genehmigungsverfahren für alle Anträge erforderlich, die nicht unter Anwendung von § 6 WindBG gestellt werden. Anträge nach § 6 WindBG werden bis zur Verbindlichkeit dieser Teilfortschreibung auf Grundlage des Flächennutzungsplans beurteilt.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
109	OG Klein-Winternheim	18.08.2025	<p>(3) Dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Auswirkungen auf in der unmittelbaren Umgebung durchgeführte Renaturierungsmaßnahmen haben können, die nach § 8 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 Nr. 1 ROG in der Umweltprüfung zu ermitteln sowie im Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind, ist offensichtlich. Dies ist bereits deshalb der Fall, weil Renaturierungsmaßnahmen regelmäßig geeignete Kompensations-, FCS- bzw. CEF-Maßnahmen sind, um die mit Windenergievorhaben verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft auszugleichen (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote auszuschließen (vgl. § 44 Abs. 5 S. 1 i.V.m. S. 2 und 3 BNatSchG).</p> <p>(4) Dementsprechend ist derzeit mit Blick auf die Renaturierung des Haybachs auf dem Grundbesitz unserer Mandantin zunächst unter dem Blickwinkel des Natur- und Artenschutzes ein mit § 7 Abs. 2 S. 1 ROG nicht zu vereinbarendes Abwägungsdefizit festzustellen, das außerdem auch das einfachgesetzliche Eigentum der Ortsgemeinde Klein-Winternheim an den betreffenden Grundstücken betrifft. Sie kann sich auf diese Rechtsposition im Rahmen der Abwägung berufen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.03.1992 – 7 C 18.91, NVwZ 1993, 364, 365; Beckmann, in: Stür/Beckmann, Handbuch des Bau- und Planungsrechts, 6. Aufl. [2025], Rn. 8001). Demnach wäre unsere Mandantin in einem etwaigen Normenkontrollverfahren gegen die 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhausen-Nahe, Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie), mit Blick auf die Zielausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie im Umfeld ihrer Grundstücke, auf denen die Renaturierung des Haybachs erfolgen soll, gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO antragsbefugt.</p>	1	<p>(3) Es ist nicht ersichtlich, warum ein Vorranggebiet Windenergienutzung eine Renaturierungsmaßnahme in mehr als 150 m Abstand wesentlich beeinträchtigen sollte. Selbst zu bereits naturnahen Gewässern werden keine größeren Abstände eingehalten, wenn sie nicht einen besonderen Schutzstatus (z.B. Natura 2000-Gebiete) besitzen. Die Renaturierungsmaßnahmen im Bereich des Haybachs stellen unserem Kenntnisstand nach keine Kompensationen für Windenergieanlagen dar. Im Zuge des Absichtungsprinzips ist eine doppelte Umweltprüfung nicht erforderlich, das Vorranggebiet Nr. 01 wurde im Bereich der VG Nieder-Olm bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung einer Umweltprüfung unterzogen.</p> <p>(4) Es wird verkannt, dass die Fläche bereits in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan enthalten ist. Diese Planung ist im Zuge des Gegenstromprinzips nach § 1 Abs. 3 ROG vom Träger der Regionalplanung zu berücksichtigen. Die Ortsgemeinde Klein-Winternheim ist bei der vorliegenden Fläche hingegen nicht Träger der Planungshoheit, sondern nur Flächeneigentümer. Die Ortsgemeinde Klein-Winternheim ist ihrerseits dazu verpflichtet den bereits seit Anfang 2024 rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu beachten. Sofern entgegen unserer Annahme und der Einschätzung der oberen Wasserbehörde dennoch Zweifel an einer Vereinbarkeit mit einer im Flächennutzungsplan enthaltenen Windenergiefläche bestehen, ist die Planung der Ortsgemeinde entsprechend anzupassen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
109	OG Klein-Winternheim	18.08.2025	<p>(5) Derzeit ist auch nicht ausgeschlossen, dass es sich beim festgestellten Abwägungsdefizit um einen nach § 11 Abs. 3 S. 2 ROG beachtlichen Mangel im Abwägungsvorgang handelt. Dies gilt auch mit Blick auf § 2 S. 1 und 2 EEG. Gemäß Satz 1 der Vorschrift liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, § 2 S. 2 EEG. Dieser Regelvorrang gilt jedoch nicht im Hinblick auf eine planbedingte Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Denn dabei handelt es sich um eine reine Tatsachen- und keine Abwägungsfrage (vgl. OVG Bln-Bbg., Urt. v. 05.07.2018 – OVG 2 A 12.16, BeckRS 2018, 14686 Rn. 98). Insoweit ist nicht auf § 2 S. 1 und 2 EEG abzustellen.</p>	1	<p>(5) Die Ausweisung von Windenergiegebieten an sich löst noch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus. Ebenso führen die mit Windenergieanlagen im Zusammenhang stehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren nicht automatisch zum Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Hier sind die Signifikanzschwelle und Erheblichkeit der Auswirkungen zu berücksichtigen sowie die Durchführung von Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen mit einzubeziehen. Bezogen auf das betriebsbedingte Tötungsrisiko bedeutet dies beispielsweise, dass gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verstoßen wird, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht. Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes genügt es nicht, dass im Eingriffsbereich überhaupt Tiere der fraglichen Art angetroffen werden oder einzelne Exemplare zu Tode kommen. Erforderlich sind vielmehr Anhaltspunkte dafür, dass sich das Tötungsrisiko deutlich erhöht. Verbleibende Risiken, die für einzelne Individuen einer Art in der Regel nicht ausgeschlossen werden können, erfüllen den Verbotstatbestand nicht, da sie unter das „allgemeine Lebensrisiko“ fallen. Dies bedeutet, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bei der Ausweisung von Windenergiegebieten auf der Planungsebene nicht unmittelbar angewendet werden können. Dies gilt insbesondere auch für die Regelungen, die am 29. Juli 2022 über das „Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ in seinem artenschutzrechtlichen Teil in Kraft getreten (§§ 45b bis 45d BNatSchG) sind und bundeseinheitliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung vorsehen.</p>
109	OG Klein-Winternheim	18.08.2025	<p>Vielmehr greift der artenschutzrechtliche Ausnahmetatbestand in § 45b Abs. 8 Nr. 2 Buchst. a BNatSchG ein. Das Vorliegen dieses Ausnahmetatbestands lässt sich mit Blick auf die derzeit offene, weil nicht untersuchte Frage nach zumutbaren Standortalternativen (vgl. § 45b Abs. 8 Nr. 2 i.V.m. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG) im Zusammenhang mit der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf dem Grundbesitz unserer Mandantin nach Durchführung der dortigen Renaturierungsmaßnahme nicht hinreichend sicher beurteilen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass § 45 Abs. 8 Nr. 2 BNatSchG einer unionsrechtlichen Überprüfung nicht standhält, da die Regelung den Kreis möglicher Alternativstandorte übergangsweise bis zur Erreichung eines Flächenbeitragswerts bzw. eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels verengt, ohne dass dieses Kriterium in Art. 9 Abs. 1 der (Vogelschutz-)Richtlinie 2009/147/EG bzw. Art. 16 Abs. 1 der (FFH-)Richtlinie 92/43/EWG einen Rückhalt findet (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 106. EL [Stand: Januar 2025], BNatSchG § 45b Rn. 49; s. auch: Frenz, EnWZ 2022, 452, 454; Rieger, UPR 2022, 453, 460).</p>	1	<p>zur Anwendung von § 45b Abs. 8 siehe oben Die Behauptung, es habe keine Alternativenprüfung gegeben, ist nicht zutreffend. Die ausgewählten Vorranggebiete Windenergienutzung wurden über eine regionsweite Potenzialanalyse ermittelt. In der SUP werden in den Kapiteln 1.6 und 1.8 die geprüften und im Verfahrensverlauf ausgesonderten Alternativflächen benannt. Ein Nachweis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen oder eintreten könnten, wird nicht erbracht. Es handelt sich hier um spekulative Annahmen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
109	OG Klein-Winternheim	18.08.2025	<p>Richtlinienkonformität lässt sich vor diesem Hintergrund nur durch eine abschließende Prüfung von Standortalternativen im laufenden Raumordnungsplanverfahren sicherstellen, die den strengen Anforderungen in § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG genügt (so auch Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 106. EL [Stand: Januar 2025], BNatSchG § 45b Rn. 49).</p> <p>Um Berücksichtigung unserer obigen Ausführungen im weiteren Aufstellungsverfahren zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe, Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie), wird gebeten. Rügen nach § 11 Abs. 5 S. 1 ROG und die Stellung eines Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz nach Verfahrensabschluss bleiben ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>Abschließend stellen wir klar, dass die in den Stellungnahmen vom 19.08.2025 und 05.03.2025 ebenfalls erhobenen Einwendungen, dass durch die beiden offengelegten Entwürfe der 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe, Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie), (1.) notwendige Weiterentwicklungen der Ortsgemeinde Klein-Winternheim sachlich unmöglich werden und (2.) sie aufgrund ihrer geringen Gemarkungsgröße von nur 551 ha vollständig eingeschlossen wird, auch aufrechterhalten werden. Zur Verdeutlichung, dass unsere Mandantin bereits heute von zahlreichen vorhandenen Windenergieanlagen, Verkehrswegen (BAB 63, Landesstraße L 401) etc. umschlossen ist, verweisen wir auf die hier im Konvolut als Anlage 5 beigefügten Lichtbilder.</p>	1	<p>Die Behauptung, es habe keine Alternativenprüfung gegeben, ist nicht zutreffend. Die ausgewählten Vorranggebiete Windnergienutzung wurden über eine regionsweite Potenzialanalyse ermittelt. In der SUP werden in den Kapiteln 1.6 und 1.8 die geprüften und im Verfahrensverlauf ausgesonderten Alternativflächen benannt.</p> <p>Als Zugeständnis an die Ortsgemeinde Klein-Winternheim sind sogar geplante Wohnbauflächen berücksichtigt worden, die bisher nur in informellen Konzepten enthalten sind und nicht berücksichtigungspflichtig gewesen wären. Hierdurch hat die Ortsgemeinde zunächst noch Entwicklungspotenzial. Zudem wird ein Gemarkungsaustausch mit Ober-Olm angeregt, da im Südwesten der Ortslage noch restriktionsarme Flächenpotenziale vorhanden sind.</p>
111	VG Rhein-Nahe	22.09.2025	<p>Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe hat sich in seiner Sitzung am 10.09.2025 mit der Thematik befasst und folgende Stellungnahme beschlossen:</p> <p>Zu Fläche 28 (Daxweiler/Oberdiebach/Weiler): Der Verbandsgemeinderat stimmt der neuen Konfiguration der Fläche 28 zu.</p> <p>Zu Fläche 29 a (Bacharach/Manubach/Oberdiebach): Der Verbandsgemeinderat lehnt die Streichung der Fläche 29 a (Bacharach/ Manubach/Oberdiebach) aus dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe ab. Der Wegfall der Fläche 29a ist aus unserer Sicht nicht berechtigt. Das Argument der Nichteinhaltung des 900 m-Abstandes zum geplanten Wohnbaugebiet in Dichtelbach ist nicht korrekt. Die im wirksamen FNP der Alt-VG Rheinböllen dargestellte und derzeit noch nicht realisierte Wohnbaufläche wurde bei der Abgrenzung der Windpotenzialflächen berücksichtigt. Der Abstand von 900 m wird eingehalten.</p> <p>Weiterhin sehen wir es als unproblematisch an, dass die Fläche kleiner als 50 ha ist, da sie sich in unmittelbarer Umgebung (ca. 600 m) zur Fläche 28 befindet und somit im räumlichen Verbund mit dieser. Die Fläche 28 besteht aus zwei Teilflächen, einer kleineren (<30 ha) und einer größeren, in einem Abstand von rund 500 m. Diese werden ebenfalls im räumlichen Verbund gesehen. Aus unserer Sicht steht die Fläche 29a mit der Fläche 28 im räumlichen Zusammenhang. In der Flächenkulisse aus der ersten erneuten Offenlage wird dies deutlich: Räumlicher Verbund der Flächen 28 und 29a (Flächenkulisse, Stand November 2024)</p>	28 29a	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Fläche hielt bereits bei der ersten Anhörung den erforderlichen Abstand von 900 m zur geplanten Wohnbaufläche in Dichtelbach ein. Der Abstand wurde im Zuge der erneuten Anhörung verkleinert aufgrund einer falschen Information. Bei der erneuten Anhörung wurde daher der Siedlungsbestand angesetzt. Eine Nachfrage bei der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen ergab, dass die Planungsabsicht weiterhin besteht. Daher wurde der Abstand wieder auf das ursprüngliche Maß vergrößert.</p> <p>Eine Wiederaufnahme der verbliebenen Restfläche der Fläche 29 a ist möglich, wenn sie der südlich gelegenen Fläche 28 zugeschlagen wird. Die Fläche 29a wird daher in Teilen als Bestandteil der Fläche 28 wieder aufgenommen.</p>

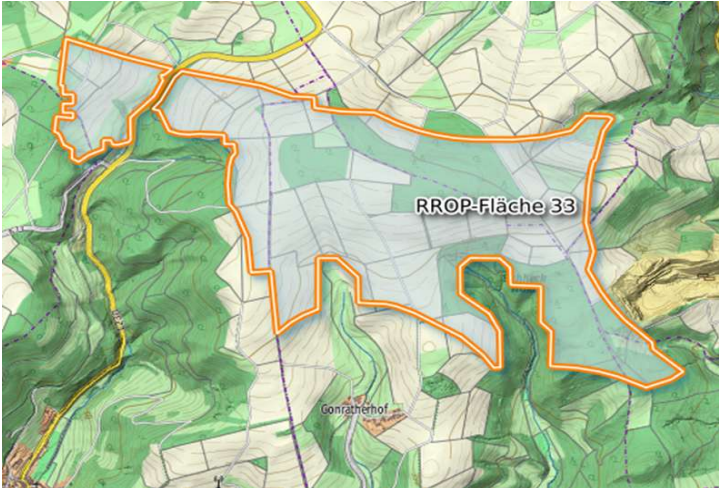
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
111	VG Rhein-Nahe	22.09.2025		29a	
111	VG Rhein-Nahe	22.09.2025	<p>Bei Besatz mit Windenergieanlagen würden diese als eine zusammenhängende Windfarm wahrgenommen werden. In der Potenzialstudie Windenergie mit Stand vom Juli 2025 befindet sich auf S. 26 folgender Textabschnitt, der unsere Ansicht bestätigt:</p> <div data-bbox="501 810 1160 963" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Ziel war es, u.a. auch die lokalen und sonstigen planerischen Gegebenheiten einzelfallbezogener berücksichtigen zu können. Zudem sollte gewährleistet sein, dass eine Vorrangfläche 50 ha nur in Ausnahmefällen unterschreitet. Ausnahmen wurden im Allgemeinen dann zugelassen, wenn eine Fläche an der Grenze der Planungsregion lag und jenseits dieser Grenze bereits ein Windpark besteht. Zudem wurden kleinere Teilflächen in die Auswahl übernommen, wenn weitere Einzelflächen in unmittelbarer Nähe vorhanden waren, mit denen ein Verbund gebildet werden konnte.</p> </div>	29a	Der Anregung wird gefolgt.
111	VG Rhein-Nahe	22.09.2025	<p>Aus den zuvor genannten Gründen lehnt die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe die Streichung der Fläche 29a (Bacharach/Manubach/Oberdiebach) aus dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe ab.</p>	29a	Die verbliebene Potenzial der Fläche 29a wird der Fläche 28 zugeschlagen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
111_1	OG Manubach	21.09.2025	<p>Da die Ortsgemeinde Manubach aufgrund der Änderungen berührt ist, möchte sie entsprechend Stellung nehmen.</p> <p>Die Gemeinde Manubach widerspricht einer Herausnahme der Fläche 29a aus dem bisherigen Plan. Der Wegfall der Fläche 29a ist aus mehreren Gründen nicht berechtigt (siehe auch Stellungnahmen Rechtsanwälte Engemann & Partner und Fa. ALTUS renewables GmbH).</p> <p>Im Folgenden möchte die Gemeinde Manubach noch weitere Ergänzungen anführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes [§2 (2) Nummer 1+2] sind "im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen." - Mit der Streichung der Fläche 29a findet diese Vorgabe keine Berücksichtigung. - Vor dem Hintergrund, dass der BUND Naturschutz Bayern eine Mindestfläche von 15 ha als ausreichend erachtet, ist die willkürliche Festsetzung einer Mindestfläche von 50 ha nicht nachvollziehbar. Auch nach umfangreicher Recherche konnte keine gesetzliche Grundlage für die Vorgabe von mindestens 50 ha gefunden werden. - In Anbetracht der Tatsache, dass unmittelbar angrenzend schon mehrere Windkraftanlagen bestehen (Auf dem Kandrich), würde sich die Fläche 29a nahtlos in die vorhandenen Anlagen einfügen. - Darüber hinaus ist durch Verträge mit dem Investor ALTUS gewährleistet, dass die Fläche 29a für Windkraft genutzt und somit gemäß Vorgaben des EEG ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele bis 2032 geleistet wird. <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.</p>	29a	<p>Aus den genannten Grundsätzen kann kein Anspruch auf Festlegung eines Windenergiegebietes abgeleitet werden, zumal die Verbandsgemeinde dies auch über ihren Flächennutzungsplan erwirken kann.</p> <p>Die Mindestgröße leitet sich nicht aus gesetzlichen Vorgaben, sondern aus dem Prinzip des räumlichen Verbundes von 3 Anlagen (G 163g LEP IV) ab, wobei mit ca. 15 ha pro Anlage kalkuliert wird. Im Sinne des Prinzips der räumlichen Konzentration sind kleinflächige Windenergiegebiete kritisch zu sehen. Ihr Beitrag zur Energieerzeugung ist gering, die zusätzliche Veränderung des Landschaftsbildes erheblich.</p> <p>Im vorliegenden Fall besteht tatsächlich eine Nachbarschaft zum Kandrich. Eine Wiederaufnahme der verbliebenen Restfläche der Fläche 29 a und ihr Zuschlag zur südlich gelegenen Fläche 28 ist möglich. Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
111_2	OG Oberdiebach	23.09.2025	<p>Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im 2. Entwurf sind wir in unseren Planungen berührt und möchten im Folgenden Stellung dazu nehmen:</p> <p>Die Ortsgemeinde Oberdiebach widerspricht einer Herausnahme der Fläche 29a aus der bisherigen Raumordnungsplanung.</p> <p>Wie auch die bereits eingereichten Stellungnahmen der Rechtsanwälte Engemann & Partner, sowie der Firma ALTUS renewables GmbH klar darlegen, ist der Wegfall der Fläche 29a aus mehreren Gründen unberechtigt und abwägungsfehlerhaft, da in der Begründung für die Herausnahme mehrere, nicht belastbare Argumente, aufgeführt werden, und darüberhinaus gesetzliche Forderungen und Verordnungen erst gar nicht angewendet werden.</p> <p>Im Folgenden möchte die Ortsgemeinde Oberdiebach, analog zur ebenso betroffenen Ortsgemeinde Manubach, noch weitere Ergänzungen anführen:</p> <p>- Gemäß den Grundsätzen des Raumordnungsgesetz [§2 (2) Nr. 1+2] sind „im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen.“ Mit einer Streichung der Fläche 29a fände diese Vorgabe keinerlei Berücksichtigung.</p>	29a	<p>Es besteht kein Anspruch auf Ausweisung von Windnergiegebieten im ROP, die Ausweisung kann ebenso über den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde erfolgen.</p>
111_2	OG Oberdiebach	23.09.2025	<p>- Nach umfangreicher Recherche, konnte keine gesetzliche Grundlage für die Festlegung einer Mindest-Hektarzahl zur Ausweisung neuer Windenergieflächen gefunden werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass der BUND Naturschutz eine Mindestfläche von 15 Hektar als ausreichend erachtet, ist die willkürliche Festsetzung einer Mindestfläche von 50 Hektar an dieser Stelle keinesfalls nachvollziehbar.</p> <p>Laut der Potenzialstudie Windenergie mit Stand vom Juli 2025, wurden auch kleinere Teilflächen mit in die Auswahl übernommen, wenn mit weiteren Teilflächen in der Nähe ein Verbund gebildet werden konnte.</p> <p>- In Anbetracht der Tatsache, dass unmittelbar angrenzend schon mehrere Windkraftanlagen bestehen (Kandrich, Löwensteinchen), würde sich die Fläche 29a nahtlos in die vorhandenen Anlagen einfügen, und wäre damit nicht als Einzelfläche zu betrachten.</p> <p>- Die Ortsgemeinden Oberdiebach und Manubach können nur durch das Invest von ALTUS, und deren Ausbau erneuerbarer Energiegewinnungsmöglichkeiten in Form von Windkraftanlagen auf der Teilfläche Fläche 29a, ihren Beitrag gemäß den Vorgaben des EEG zur Erreichung der Klimaziele bis 2032 leisten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund beantragen wir die Ausweisung der vollständigen Projektfläche aus M1 - mindestens aber die Ausweisung der Potenzialfläche 29a aus M4 als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie.</p>	29a	<p>Die Mitglieder der Regionalvertretung haben die Mindestgröße von 50 ha beschlossen. Die Größe ergibt sich aus dem Gebot der planerischen Konzentration von drei Anlagen, wobei je Anlage mit einem Flächenbedarf von ca. 15 ha kalkuliert wird. Dadurch soll die Ausnutzbarkeit gewährleistet, die Anlagenkonzentration auf eine überschaubare Flächenanzahl begrenzt und der empfindliche Freiraum geschützt werden.</p> <p>Eine Wiederaufnahme der verbliebenen Restfläche der Fläche 29a ist möglich, indem sie der südlich gelegenen Fläche 28 zugeschlagen wird.</p> <p>Die nördliche Teilfläche M1 (vgl. Stellungnahme Nr. 202 ALTUS) wird aufgrund der vorgegebenen Höhenbeschränkung und der damit verbundenen fehlenden Anrechenbarkeit nicht in den ROP übernommen.</p>

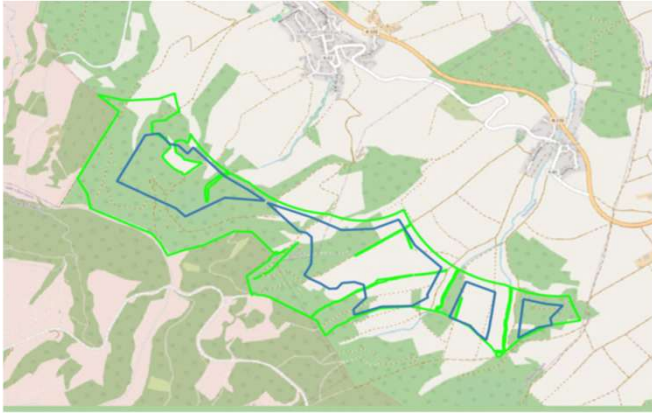
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
112	VG Sprendlingen-Gensingen	22.09.2025	<p>im Rahmen der erneuten Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen geben wir die folgende gemeinsame Stellungnahme der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen sowie der Ortsgemeinde Horrweiler ab:</p> <p>Potenzialfläche 24 Gensingen/Horrweiler/Stadt Bingen am Rhein</p> <p>Die Verbandsgemeinde wie auch die Ortsgemeinde Horrweiler sprechen sich weiterhin gegen die Herausnahme der Potenzialfläche 24 aus. Der LBM-Luftverkehr hat in seiner Stellungnahme vom 12.03.2025 darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen im östlichen Teil der geplanten Vorrangflächen errichtet werden müssen, da im Bereich der Bestandsanlagen die Hindernisbegrenzungsflächen des Sonderlandeplatzes Langenlonsheim tangiert werden. Insofern ist aus Sicht des Luftverkehrs die Errichtung weiterer Anlagen grundsätzlich möglich. Auch die Abstandsfläche zu den geplanten Wohnbauflächen des Ortsteils Bingen Dromersheim kann innerhalb des Vorranggebietes eingehalten werden. Sogar die Herausnahme der Flächen des bedeutsamen Rastgebietes windenergiesensibler Vogelarten führt lediglich zu einer Verkleinerung der Fläche und stellt nicht per se ein Hindernis zur tatsächlichen Nutzung der Fläche dar.</p> <p>Die Fläche ist durch die Bestandsanlagen wie auch das vorhandene Verkehrsnetz deutlich vorbelastet. Unter Punkt 3.6 der Potenzialstudie Windenergie wird darauf hingewiesen, dass im weiteren Sinn auch die bevorzugte Inanspruchnahme von Flächen mit bestehenden Anlagen sowie entlang bestehender Infrastrukturtrassen mit bestehenden Störungen wie Autobahnen, Hochspannungsleitungen etc. zu den Vermeidungsmaßnahmen zählen. Die geplante Vorrangfläche weist Bestandsanlagen sowie eine Autobahntrasse, Hochspannungsleitungen und ein großflächiges Gewerbegebiet in nächster Nachbarschaft auf.</p>	24	<p>Die Geschäftsstelle hat die Fläche auf Grund der hier genannten Einschränkungen verkleinert und auf Grund ihrer Größe von unter 50 ha aus den Planungen herausgenommen.</p>
112	VG Sprendlingen-Gensingen	22.09.2025	<p>Der Plangeber begründet die geforderte Mindestgröße von 50ha damit, dass hierdurch auf regionaler Ebene die Ausnutzbarkeit gewährleistet werden soll, der Anlagenkonzentration auf eine überschaubare Flächenanzahl dienen und damit empfindliche Freiräume geschützt werden sollen. An anderer Stelle wird auf die Anlagenkonzentration durch die Mindestgröße von 50 ha hingewiesen und dass damit eine flächig diffuse Verteilung vermieden werden soll. Dadurch, dass bereits drei Windenergieanlagen innerhalb des geplanten Gebietes errichtet wurden, kann unserer Auffassung nach durchaus von einer Konzentrationswirkung ausgegangen werden und eine Ausweisung als Vorrangfläche erscheint auch bei einer Unterschreitung der Mindestgröße sinnvoll.</p> <p>Hinzu kommt, dass ein Projektierer bereits in der Planung sehr weit fortgeschritten ist und der Genehmigungsantrag nach BlmSchG im September/Oktober eingereicht werden soll. Sollte eine Genehmigung der Anlage nach BlmschG im Laufe des Verfahrens nicht mehr möglich sein, da die Anlage nicht in einem Vorranggebiet liegt, würde das die Planungen um Jahre verzögern. Selbstverständlich ist die Errichtung der Anlage in einem nachgelagerten Verfahren möglich, nur müssten hierzu Ressourcen innerhalb der Verbandsgemeinde und den Genehmigungsbehörden und der projektierenden Firma in Anspruch genommen werden, die durchaus anders genutzt werden könnten.</p> <p>Die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen und die Ortsgemeinde Horrweiler unterstützen die Ausweisung der geplanten Fläche in verkleinerter Form als Vorranggebiet ausdrücklich und bitten um Ausnahme von der Regelung zur Mindestgröße.</p>	24	<p>Es handelt sich bei den drei bestehenden Anlagen um Standorte innerhalb eines regional bedeutsamen Rastgebietes. aufgrund der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde ist ein Repowering der Anlagen nicht sicher, sodass langfristig eine Fläche von nur ca. 38 ha übrig bliebe. Nach den aktuellen Planungen würde nur eine Anlage zusätzlich errichtet werden, die perspektivisch als Einzelanlage übrigbleiben könnte.</p> <p>Eine Genehmigung wäre bis zur Verbindlichkeit der 4. Teilfortschreibung ROP auch nach § 35 BauGB denkbar. Da die Anträge bereits bei der Genehmigungsbehörde eingereicht sind, erscheint ein rechtzeitiger Abschluss des Genehmigungsverfahrens realistisch.</p> <p>Eine Ausnahmeregelung würde die planerische Konzeption angreifbar machen, da dann auch vergleichbare Flächenvorschläge übernommen werden müssten.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
113	VG Bodenheim	15.08.2025	<p>Zu den gegenüber der letzten Offenlage vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen haben wir grundsätzlich keine Anregungen vorzutragen.</p> <p>Gemäß der Abwägungstabelle wird zu unserer Stellungnahme zur vergangenen erneuten Anhörung mitgeteilt, dass die von der Verbandsgemeinde Bodenheim vorgeschlagene Fläche mit einer Größe von ca. 48,5 ha im Norden der Gemarkung Bodenheim nicht mehr als Potenzialfläche in der vierten Teilfortschreibung aufgenommen wird, da die Regionalplanung den Auftrag zur Erfüllung des Flächenbeitragswertes bereits durch die Auswahl ausreichender Flächen abgeschlossen hat. Ferner stehe es den Kommunen frei, im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für Windenergie auszuweisen.</p> <p>Die Nichtaufnahme der Potenzialfläche in die vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes nehmen wir zur Kenntnis und werden, sofern konkrete Vorhaben seitens Windenergieanlagenbetreiber bestehen, eine Ausweisung der betroffenen Flächen im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes vornehmen.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass der Verbandsgemeinderat Bodenheim inzwischen in seiner Sitzung am 03.06.2025 die Fortschreibung der Studie zur Windenergie als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen hat. Die Fortschreibung der Studie zur Windenergie aus Mai 2025 übersenden wir Ihnen in der Anlage zur Information und Kenntnis.</p>		<p>Die Mindestgröße von 50 ha für Vorrangflächen ist von der Regionalvertretung auf Grund von fachlichen Gründen beschlossen worden.</p> <p>Die vorgeschlagene Fläche erreicht diese beschlossene Mindestgröße nicht. Da die Planungsgemeinschaft mit dem aktuellen Planentwurf den vorgegebenen Flächenbeitragswert erreicht, ist sie nicht verpflichtet weitere Flächen aufzunehmen. Die Aufnahme von Flächen unter 50 ha widerspräche der vorgegebenen Mindestgröße und würde einen Bruch der Systematik der Flächenauswahl innerhalb des weit fortgeschrittenen Verfahrens darstellen.</p> <p>Die Verbandsgemeinde die hat Möglichkeit, zusätzlich zum Regionalplan weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen.</p>
118	VG Kirner Land	19.09.2025	<p>Im Rahmen der gemäß § 9 Abs. 1 ROG erfolgten Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen geben wir nun nachfolgend Auskunft über im Bereich der Ortsgemeinde bereits eingeleitete Planungen.</p> <p>Auf den Flächen in den Ortsgemeinden Simmertal und Horbach finden aktuell Planungen für einen Windpark statt. Durch die Anpassung der Fläche des Vorranggebietes Nr. 33 im westlichen Bereich ist keine vollständige Planung auf den kommunalen Flächen der Ortsgemeinde Horbach mehr möglich. Umso wichtiger ist für die Gemeinde, dass keine weiteren kommunalen Flächen durch eine weitere Verkleinerung des Vorranggebietes für Windenergie verloren gehen. Dies hätte zur Folge, dass primär private Eigentümer von der Windenergie profitieren würden.</p> <p>Das Gebiet, in dem prinzipiell die Planung von Windenergieanlagen möglich ist, finden Sie auf beiliegender Karte. Hierbei wurde bei der Fläche westlich der Landesstraße L230 bereits vollständig der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt. Zudem gibt es keine negativen Restriktionen, die eine Planung verhindern würden. Insofern steht dieser Bereich der Fläche aus unserer Sicht auch vollständig als Windvorrangfläche zur Verfügung und muss nicht weiter reduziert werden.</p> <p>Der Planer, die Fa. GAIA mbH aus Lamsheim, wird in einer separaten Stellungnahme detaillierter auf die prinzipielle Eignung der Flächen im Gemeindegebiet zur Nutzung der Windenergie eingehen. Die Ortsgemeinde wird zukünftig erzielte Einnahmen aus der Windenergie haushaltswirksam nutzen und damit zugleich der örtlichen Bevölkerung ermöglichen, möglichst zusätzliche kommunale Vorhaben zu nutzen bzw. kommunale Dienstleistungen günstiger als bisher in Anspruch nehmen zu können.</p>	33	<p>Eigentumsverhältnisse werden auf der Ebene der Regionalplanung nicht berücksichtigt.</p> <p>Es ist nicht beabsichtigt die Fläche 33 weiter zu verkleinern.</p>

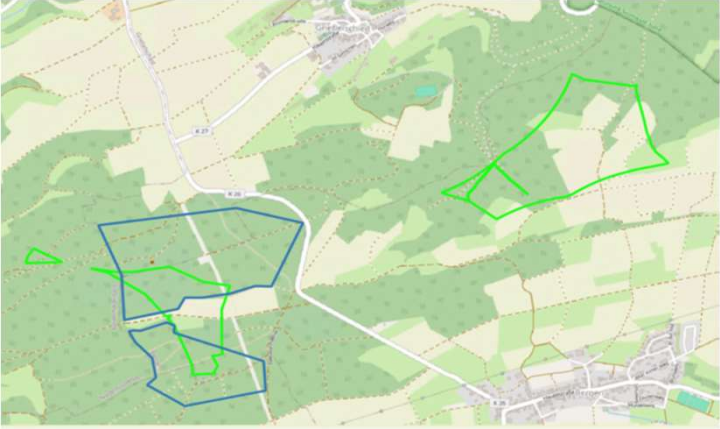
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
118	VG Kirner Land	19.09.2025	 <p data-bbox="472 788 1010 810">Wir bitten um wohlwollende Prüfung und Beachtung der Ergänzung.</p>		
119	OG Braunweiler	19.09.2025	<p data-bbox="472 831 1283 975">Teil I: Der derzeitige Planungsstand des ROP in der vorliegenden Fassung sieht eine deutliche Übererfüllung des Flächenbeitragswertes vor, daher ist es vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, dass es den Kommunen weiterhin freisteht im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Die Übererfüllung der Ausbauziele zur Stromerzeugung durch Windenergieanlagen,</p> <ol data-bbox="472 979 1283 1107" style="list-style-type: none"> 1. Gefährdet massiv die Stabilität der Energieversorgungsnetze und das Risiko von Blackout-Situationen/Phasen 2. Verursachen hohe Kosten (Netzentgelt und Steuergelder) durch sog. Phantomstrom insbesondere in Zeiten von „Hellbriesen“ (Windkraft- und Photovoltaikanlagen speisen gleichzeitig in das Stromnetz ein) <p data-bbox="472 1112 1283 1208">Aus vorgenannten Gründen ist die Freigabe weitere Flächen für Windenergienutzung ausweisen zu dürfen, generell auszusetzen. Eine Freigabe von Kommunalen Planungen von WEA kann allenfalls erfolgen, wenn die Erfüllung der Ausbauziele (Untererfüllung des geforderten Flächenbeitragswert) gefährdet wären.</p> <p data-bbox="472 1212 1283 1235">Sollten ggf. ergänzende Kommunale Planungen erforderlich werden ist sicherzustellen, dass:</p> <ol data-bbox="472 1240 1283 1367" style="list-style-type: none"> 3. Keine Unterschreitung der gesetzten Planungskriterien insbesondere im Artenschutz erfolgt, d.h. eine generelle Herausnahme der Flächen gemäß Artenschutzfachlichem Beitrag LFU der Kategorien I und II auch bei kommunalen Planungen angewendet wird 4. Artenschutzuntersuchungen/-gutachten nicht durch die Projektierer von Windenergieanlagen beauftragt werden dürfen (die gutachterliche Unabhängigkeit muss gewährleistet bleiben) 		<p data-bbox="1391 831 2051 901">Inzwischen ist die Fortschreibung des Landeswindenergiegebietegesetzes in Kraft getreten. Der Region Rheinhessen-Nahe wird ein Flächenbeitragswert von 2,97% zugewiesen.</p> <p data-bbox="1391 932 2051 1002">Die weitere Planung von Flächen für die Windenergie im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist durch die Gesetzgebung geregelt. Sie unterliegt der Planungshoheit der Kommunen.</p>


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
119	OG Braunweiler	19.09.2025	<p>Teil II: Dieser Abschnitt (Teil II) kann gerne vorab durch die Expertise der VG (Bereich Herr Vollmer) verifiziert werden.</p> <p>In dem dichtbesiedelten Bereich Rheinhessen-Nahe grenzt eine hohe Anzahl von Gemeinden unmittelbar an Waldflächen an, in denen die Positionierung von Windenergieanlagen geplant ist. Windenergieanlagen stellen eine hohe Brandlast dar, für die es kein ausreichendes Brandbekämpfungskonzept gibt. Die Beschränkung auf die Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben durch die Feuerwehr im Umkreis der WEA ist kein Brandbekämpfungskonzept für bewaldete Gebiete. Insbesondere unter Berücksichtigung des, aufgrund der Höhe der WEA großen Schutzabstandes (> 250-300m (Radius um die WEA)), ist der Schutz der Bevölkerung bei fortgeschrittenen Bränden nicht gewährleistet.</p> <p>Es ist auch für den Bereich Rheinhessen-Nahe zu erwarten, dass die Ausweitung von Zeiträumen mit hohen bis höchsten Brandstufen weiterhin zu nimmt, daher ist die Positionierung von WEA in Waldgebieten gänzlich in Frage zu stellen.</p> <p>Die Akzeptanz von WEA kann unseres Erachtens bei den Bürgern in den Gemeinden nur erreicht werden wenn auch der Aspekt der Sicherheit für die Bevölkerung in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p>		Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist von Antragsteller ein Brandschutzkonzept vorzulegen, welches von der Brandschutzbehörde geprüft wird.
131	Rhein-Hunsrück-Kreis	23.09.2025	<p>Die interne Beteiligung der betroffenen Sachgebiete in unserem Hause hat Folgendes ergeben:</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat festgestellt, dass bei den geplanten Änderungen lediglich drei Gebiete betroffen sind, die sich naturschutzfachlich auf den Rhein-Hunsrück-Kreis auswirken könnten. Es handelt sich um die folgenden Gebiete Nr. 28, 29a und 30. Gebiete die nicht in unmittelbarer Nähe zum Rhein-Hunsrück-Kreis liegen, wurden seitens der unteren Naturschutzbehörde aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht betrachtet.</p> <p>zu Windenergiegebiet 28: Das Windenergiegebiet 28 überlagert sich mit dem aktuellen Fachbeitrag Naturschutz zur Windenergie. Im Zuge der Anpassung wurde das Gebiet so reduziert, dass konfliktträchtige Flächen – insbesondere Waldgebiete der Kategorie II mit hohem Habitatpotenzial für Fledermauskolonien – ausgeschlossen wurden.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Anpassung ausdrücklich zu begrüßen, da sie einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte leistet.</p> <p>zu Windenergiegebiet 29a: Das Windenergiegebiet 29a wurde vollständig aus der Planung herausgenommen, da eine Überschneidung mit der Siedlungsplanung besteht.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Perspektive ergeben sich durch diese Änderung keine negativen Auswirkungen.</p>	28 29a	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Fläche 29a wird in einem verkleinerten Zuschnitt der Fläche 28 zugerechnet und wieder in die Planungen aufgenommen. Dadurch entstehen keine Überplanungen mit der Siedlungsentwicklung der OG Dichtelbach.</p>

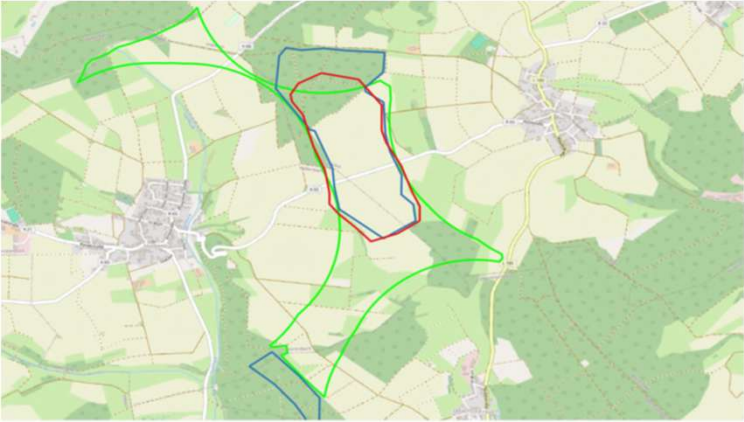
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
131	Rhein-Hunsrück-Kreis	23.09.2025	<p>zu Windenergiegebiet 30: Auch das Windenergiegebiet 30 wurde an den Fachbeitrag Naturschutz zur Windenergie angepasst. Konfliktträchtige Flächen (Waldgebiete der Kategorie II mit hohem Habitatpotenzial für Fledermauskolonien) wurden dabei ausgeschlossen.</p> <p>Diese Anpassung ist aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls positiv zu bewerten, da sie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte beiträgt. Gleichwohl befinden sich in unmittelbarer Umgebung verschiedene weitere Konfliktgebiete. Auf Ebene der Regionalplanung stellt dies zwar kein erhebliches Problem dar. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Zuge der konkreten Anlagenplanung artenschutzrechtliche Konflikte mit hoher Wahrscheinlichkeit auftreten können und daher frühzeitig im Planungsverfahren zu berücksichtigen sind.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgenommenen Änderungen an den Windenergiegebieten aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich positiv zu bewerten sind, da konfliktträchtige Flächen ausgeschlossen wurden. Gleichwohl ersetzt diese Bewertung auf Ebene der Regionalplanung nicht die im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren erforderliche detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung.</p>	30	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden in den Genehmigungsverfahren beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
200	UKA	09.09.2025	<p>1. Allgemeine Stellungnahme zu Kriterien 1.1 Reduzierung der geplanten Ausweisungsfläche (Z 163) Wir kritisieren die Entscheidung, die geplante Ausweisungsfläche um 150 Hektar zu reduzieren. Eine größere Ausweisungsfläche wäre erforderlich, um die klimapolitischen Ziele Deutschlands zu erreichen, da viele Vorranggebiete (VRG) durch erst später sichtbare Einschränkungen, etwa militärische Belange wie Hubschraubertiefflugstrecken, unbrauchbar werden könnten. Es ist daher unerlässlich, die Ausweisungsfläche deutlich über den Soll-Wert hinaus zu planen, um sicherzustellen, dass genügend Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. 1.2 Ermöglichung von VRG temporärer Windenergienutzung (Z 163 a) Ausdrücklich begrüßen wir die Schaffung von Vorranggebieten temporärer Windenergienutzung. Innerhalb der VRG für langfristige Rohstoffsicherung die Nutzung bis 2055 zu erhöhen, trägt sowohl dem Ziel der langfristigen Rohstoffsicherung Deutschlands Rechnung als auch dem Fakt, dass die Betriebsdauer von Windenergieanlagen normalerweise 20 Jahre übersteigt. So muss die Anlage nicht direkt nach ihrem EEG-Stopp abgebaut werden, sondern kann bei Bedarf und Möglichkeit noch darüber hinaus betrieben werden. Auch ermöglicht der Raumordnungsplan so ein größeres Planungsfenster für die Errichtung von Windenergieanlagen. Von der ersten Idee bis zur fertigen Windenergieanlage muss durch diverse Faktoren mit mehreren Jahren gerechnet werden. Da dieses VRG erst mit dem neuen ROP geöffnet wird, sollte hier also mit einem Planungsverzug gerechnet werden. Daher bewerten wir die Verlängerung des Zeitraums als sehr positiv.</p>		<p>Der Entwurf umfasst in der erneuten Anhörung 3,13%. Die Fortschreibung des Landeswindenergiegebietegesetzes sieht für unsere Region einen Zielwert von 2,97% für 2030 vor. Die gesetzlichen Vorgaben werden somit erfüllt. Die zwischenzeitlichen Flächenreduktionen erfolgten aufgrund berechtigter Einwände.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

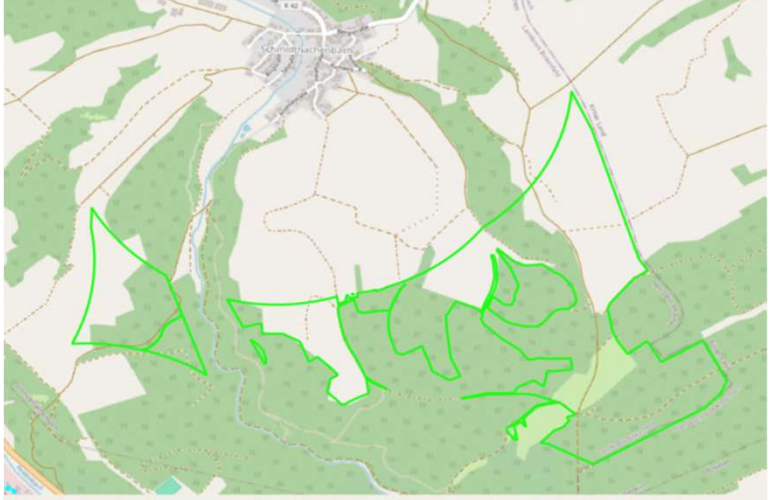
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200	UKA	09.09.2025	<p>2. Betroffene Belange der UKA</p> <p>2.1. Oberreidenbach</p> <p>Die Windpotentialfläche „Oberreidenbach“ ist im südlichen Bereich der Ortsgemeinden Oberreidenbach und Sienhachbach in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen angesiedelt, wodurch beide Ortsgemeinden betroffen sind. Der Potentialbereich ist ebenfalls im Vorentwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als möglicher Windenergiebereich identifiziert worden. Die Gesamtfläche für das Projekt beträgt 215 Hektar, auf der insgesamt elf Windenergieanlagen sowohl auf Freiflächen als auch auf Nadelwaldflächen errichtet werden können. Die Flächenkulisse ist zusammenhängend, jedoch durch einige Biotope minimal unterteilt, um Konfliktpotenziale zu vermeiden und die Umwelt zu schonen. In Bezug auf weitere naturschutzfachliche Aspekte ist wichtig zu erwähnen, dass südlich angrenzend das Vogel-schutzgebiet „Baumholder“ liegt. Dieses Gebiet beheimatet kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Vogel- und Fledermausarten, wodurch es bei der Planung ausgespart wurde, jedoch zählt es nicht zu den Ausschlussbereichen nach dem Landesentwicklungs-plan Rheinland-Pfalz.</p> <p>Ein wichtiger Aspekt des Projekts ist die Einhaltung der Abstände zur Wohnbebauung. Die Flächenkulisse ist so geplant, dass die gesetzlichen Abstände zur Siedlung von mindestens 900 Metern gemäß des Landesentwicklungsplanes Rheinland-Pfalz eingehalten werden. Zudem kann ein Abstand von 500 bis 600 Meter zu der nördlich gelegenen Wohnnutzung im Außenbereich eingehalten werden, je nachdem mit welchem Windenergieanlagentyp geplant wird. Bei einem nahegelegenen Wochenendplatz sind die Abstände auf 750 Meter reduziert, wie nach Annahme des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe festgelegt.</p>		2.1 In der zweiten erneuten Anhörung sind nur noch Eingaben zu den geänderten Inhalten möglich. Vorschläge für neue Windenergiegebiete sind aufgrund des weit vorangeschrittenen Verfahrensstandes nicht mehr zulässig.
200	UKA	09.09.2025	<p>Abbildung 1: Ermittelter Windpotentialbereich UKA (grün) und Wind-Entwurfsfläche der VG Herrstein-Rhaunen (blau) - Eigene Darstellung auf Grundlage der OpenStreetMap</p> 		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200	UKA	09.09.2025	<p>Das Projekt involviert sowohl Gemeindeflächen als auch Privateigentum, was bei der Akzeptanz und Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern von Vorteil ist. Zudem weisen die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten in 150 Metern über Normalnull von 6,0 bis 7,2 m/s darauf hin, dass eine wirtschaftliche Entwicklung des Projekts möglich ist. Die Hybrid-Planung des Projekts erkennt das Potenzial für eine vielfältige Nutzung der Fläche. Hierbei weisen die Bodenwertzahlen von 20 bis 40 und die Lage innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes auf geeignete Bedingungen hin. Zusätzlich besteht eine nutzbare Feldkapazität von 80 bis 110 mm. Diese Kennzahlen begünstigen nicht nur den Bau von Windenergieanlagen, sondern auch die Möglichkeit einer hybriden Nutzung durch die Integration von Freiflächenphotovoltaik. Damit kann die Fläche effizienter genutzt werden, was sowohl die nachhaltige Energieproduktion als auch die örtliche Energieversorgung optimiert. Zusammenfassend bietet dieses Projekt die Chance, erneuerbare Energien nachhaltig in der Region zu integrieren, wobei sowohl wirtschaftliche als auch ökologische Faktoren optimal berücksichtigt werden.</p> <p>2.2 Ochsenheck</p> <p>Die Windpotentialfläche „Ochsenheck“ befindet sich im nördlichen Bereich der Ortsgemeinde Bergen in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen. Bei einer Erweiterung würde die Fläche auch die westlich angrenzende Ortsgemeinde Niederhosenbach betreffen. Die Fläche umfasst etwa 61 Hektar und ist Teil des aktuellen Flächennutzungsplan-Entwurfs der Verbandsgemeinde, dessen Zuschnitt bislang nicht vollständig nachvollziehbar ist, da er bisher nur die Flurstücke der Ortsgemeinde Bergen berücksichtigt.</p>		<p>siehe oben</p> <p>2.2 Die Fläche Ochsenheck wurde bereits in den vergangenen Anhörungen von anderer Seite vorgetragen und von der Regionalvertretung verworfen.</p>
200	UKA	09.09.2025	<p>Auf der von uns ermittelten Potentialfläche sind vier Standorte für Windenergieanlagen auf Frei- und Nadelwaldflächen realisierbar. Um Konfliktpotenziale mit Biotopen zu vermeiden wurde die Flächenkulisse in drei Teilflächen unterteilt. Der Abstand zur Wohnbebauung spielt eine zentrale Rolle in der Planung: die laut Landesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz vorgeschriebenen Abstände von 900 Metern zur Siedlung werden eingehalten. Außerdem befindet sich ein Wochenendplatz nordwestlich von Bergen, wo nach Annahme des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe ein Abstand von 750 Metern berücksichtigt wurde. Die von uns geplanten Flächen sind sowohl im Besitz der beiden Ortsgemeinde als auch von privaten Eigentümern, was positiv zu beurteilen ist, da es die Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung der Bürger eröffnet. In einer Höhe von 150 Metern über Normalnull sind Windgeschwindigkeiten von 6,2 bis 6,7 m/s gegeben, was eine wirtschaftliche Projektentwicklung ermöglicht.</p> <p>Auch dieser Windenergiebereich kann in der näheren Umgebung hybrid durch Solarenergie genutzt werden. Ungefähr 30 Hektar könnten in Form einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant werden. Der Potentialbereich ist als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet ausgewiesen und weist Bodenwerten von 20 bis 40 vor, was weitere wirtschaftliche Entwicklungsimpulse erwarten lässt. Die Topografie ist nur leicht bewegt, und es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen im Bereich Luftfahrt erwartet. Zudem gibt es vorhandene Infrastrukturen wie zum Beispiel eine 500 Meter südlich gelegene Kabeltrasse, welche genutzt werden könnten. Dieses Projekt bietet der Region die Chance, erneuerbare Energien zu nutzen und gleichzeitig die wirtschaftliche Beteiligung der lokalen Bevölkerung zu fördern.</p>		<p>siehe oben</p>


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200	UKA	09.09.2025	<p>Abbildung 2: Ermittelter Windpotentialbereich UKA (grün) und Wind-Entwurfsfläche der VG Herrstein-Rhaunen (blau) - Eigene Darstellung auf Grundlage der OpenStreetMap</p> 		siehe oben
200	UKA	09.09.2025	<p>2.3 Rhaunen-Sulzbach Das Windpotentialgebiet „Rhaunen-Sulzbach“ befindet sich im nördlichen Bereich der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen und liegt im nördlichen Bereich der Ortsgemeinde Sulzbach unmittelbar an der Gemeindegrenze zur Ortsgemeinde Rhaunen. Das Areal umfasst insgesamt 27 Hektar und bietet Platz für drei Windenergieanlagen (WEA). Die geplante Fläche ist Teil des aktuellen Flächennutzungsplan-Entwurfs der Verbandsgemeinde. Besonders hervorzuheben ist, dass die vorgesehenen Abstände zur Wohnbebauung eingehalten werden. Laut Landesentwicklungsplan sind Abstände von 900 Metern zur nächsten Siedlung erforderlich. Trotz der FNP-Einzeichnung, die den Hochwälderhof im Nordwesten als Gemischte Baufläche ausweist, kann ein Abstand von 700 bis 800 Metern sichergestellt werden. Dies übertrifft deutlich die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, da ein dazwischen liegender Waldbereich Sichtschutz bietet und die durch WEA entstehenden Geräusche zusätzlich reduziert. Um Konfliktpotenziale zu minimieren, wurden Waldbereiche ausgespart, insbesondere um Laubwälder zu schonen. Die Planung fokussiert sich ausschließlich auf Freiflächen.</p>		2.3 In der zweiten erneuten Anhörung sind nur noch Eingaben zu den geänderten Inhalten möglich. Vorschläge für neue Windenergiegebiete sind aufgrund des weit vorgeschrittenen Verfahrensstandes nicht mehr zulässig.

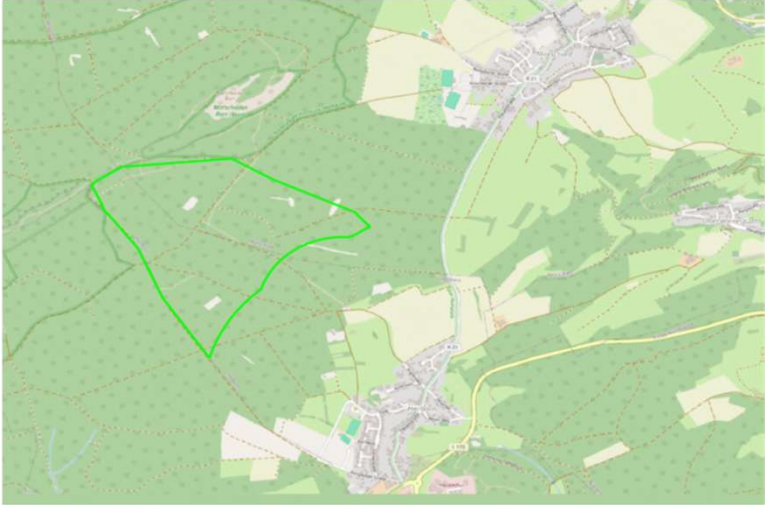
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200	UKA	09.09.2025	<p>Abbildung 3: Ermittelter Windpotentialbereich UKA (grün) und Wind-Entwurfsfläche im FNP der VG Herrstein-Rhaunen (blau) - Eigene Darstellung auf Grundlage der OpenStreetMap</p> 		siehe oben
200	UKA	09.09.2025	<p>Die Flächen bestehen sowohl aus Gemeindeflächen der Ortsgemeinde Sulzbach als auch aus privatem Eigentum, wobei die Besitzer:innen der privaten Flächen offen für die Nutzung durch Windenergieanlagen sind. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in 160 Metern über Normalnull beträgt 6,1 bis 6,2 m/s, was eine wirtschaftliche Entwicklung des Projekts ermöglicht. Interessant ist zudem die Hybrid-Planung: Im Norden der Fläche wurde ein Bereich bereits als Sondergebiet für Photovoltaik ausgewiesen. Dies zeigt das Potenzial für eine kombinierte Nutzung von Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen. Auch auf der südlich gelegenen Fläche ist eine Hybrid-Planung möglich.</p> <p>2.4 Sulzbach-Hottenbach</p> <p>Das Windpotenzialgebiet „Sulzbach-Hottenbach“ erstreckt sich über eine weitläufige Fläche im nördlichen Teil der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen. Diese Potenzialfläche befindet sich im westlichen Bereich der Ortsgemeinde Sulzbach und erstreckt sich weiter über die Ortsgemeinden Hottenbach und Rhaunen, insgesamt umfasst sie 158 Hektar und bietet Platz für 14 Anlagen. Diese Fläche ist Teil des aktuellen Flächennutzungsplan-Entwurfs der Gemeinde, dessen Zuschnitt nicht vollständig nachvollziehbar ist. Die Hälfte des Areals gehört zudem zum Regionalplan-Entwurf von Rheinhesen-Nahe. Wie beim vorherigen Projekt, zeigt sich auch hier, dass die erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung größtenteils eingehalten werden können. Laut Landesentwicklungsplan beträgt der geforderte Abstand zur nächsten Siedlung 900 Meter. Bei einer Reduzierung dieses Abstandes insbesondere beim Hochwälderhof im Nordosten der Fläche würde sich das Potenzial der Fläche signifikant erhöhen. Eine Konzentration der Planungen auf die Freiflächen und die Auspaarung der Waldbereiche wäre möglich, was zur Erhöhung der Akzeptanz in der Bevölkerung beitragen könnte.</p>		<p>siehe oben</p> <p>2.4 In der zweiten erneuten Anhörung sind nur noch Eingaben zu den geänderten Inhalten möglich. Vorschläge für neue Windenergiegebiete sind aufgrund des weit vorgeschrittenen Verfahrensstandes nicht mehr zulässig. Teile der Fläche wurden zudem bereits in den vergangenen Anhörungen von anderer Seite vorgetragen und von der Regionalvertretung verworfen.</p>

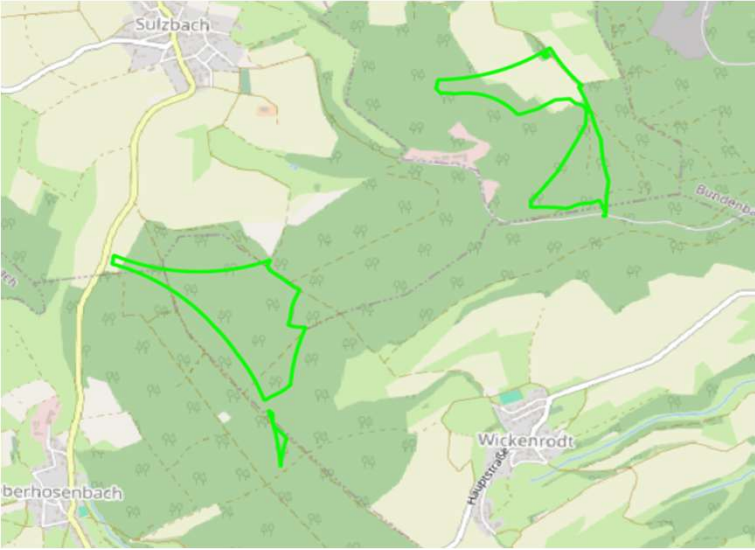
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200	UKA	09.09.2025	<p>Die Fläche besteht sowohl aus Gemeindeflächen der Ortsgemeinden Sulzbach und Hottenbach als auch aus privatem Eigentum, dessen Besitzer offen gegenüber der Nutzung durch Windenergieanlagen sind.</p> <p>Mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit zwischen 6,3 und 6,5 m/s in 160 Metern über Normalnull ist eine wirtschaftliche Projektentwicklung möglich. Besonders hervorzuheben ist die Eignung für eine Hybrid-Planung, die eine kombinierte Nutzung durch Wind- und Photovoltaikanlagen ermöglicht, was ein sehr gutes Potenzial für eine nachhaltige Energieerzeugung bietet.</p> <p>Wegen dieser Gründe plädieren für ein Bestehen der Fläche im weiteren Raumordnungsplan.</p>		siehe oben
200	UKA	09.09.2025	<p>Abbildung 4: Ermittelter Windpotentialbereich UKA (grün), Wind-Entwurfsfläche der VG Herrstein-Rhaunen (blau) und Windentwurfsfläche Rhein-Neckar (rot) - Eigene Darstellung auf Grundlage der OpenStreetMap</p> 		siehe oben
200	UKA	09.09.2025	<p>2.5 Schmidhachenbach</p> <p>Die von uns ermittelte Windpotentialfläche befindet sich im südlichen Bereich der Ortsgemeinde Schmidhachenbach in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen und umfasst eine Fläche von 137 Hektar. Diese Fläche ist nicht im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan Rheinhesen-Nahe enthalten. Innerhalb dieser Fläche sind sieben Windenergieanlagen auf Freiflächen realisierbar. Bei der Planung wurden gesetzlich geschützte Biotopflächen ausgespart, um Konfliktpotenziale zu vermeiden und die Umwelt zu schonen. Teilflächen wurden aufgrund der Tallage und schlechter vorliegender Windwerte ausgeschlossen. Trotz dieser Einschränkungen sind die gesetzlichen Abstände zur Wohnbebauung der zentrale Faktor für die Planung. Es wird sichergestellt, dass die laut Landesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz vorgeschriebenen Abstände von 900 Metern zur Siedlung eingehalten werden. Ein Wochenendplatz ist ebenfalls betroffen, wo nach Annahme des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhesen-Nahe ein Abstand von 750 Metern eingehalten wird.</p>		2.5 In der zweiten erneuten Anhörung sind nur noch Eingaben zu den geänderten Inhalten möglich. Vorschläge für neue Windenergiegebiete sind aufgrund des weit vorangeschrittenen Verfahrensstandes nicht mehr zulässig.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200	UKA	09.09.2025	<p>Abbildung 5: Ermittelter Windpotentialbereich UKA (grün) - Eigene Darstellung auf Grundlage der OpenStreet-Map</p>  The image is a topographic map of a rural area with a river and some buildings. Overlaid on the map are several irregular green shapes that represent wind potential areas. The map shows terrain contours, roads, and a river. The green areas are scattered across the landscape, following the contours and avoiding the river and buildings.		siehe oben


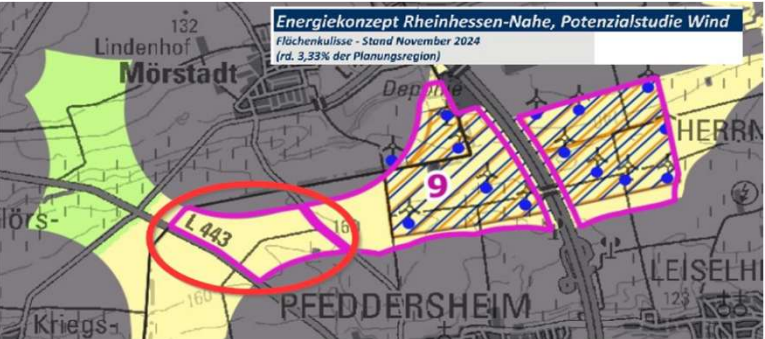
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200	UKA	09.09.2025	<p>Die Projektfläche umfasst sowohl Gemeindeflächen als auch Privateigentum, was positiv zu bewerten ist, da es die Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung der Bürger bietet und deren Stimmung berücksichtigt. In einer Höhe von 150 Metern über Normalnull beträgt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit 6,4 m/s was eine wirtschaftliche Projektentwicklung ermöglicht. Eine Hybrid-Planung ist ebenfalls möglich, sodass die Freiflächen für Photovoltaik-Anlagen genutzt werden können. Das Gebiet ist als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet ausgewiesen, wobei Bodenwertzahlen zwischen 20 und 40 gegeben sind. Die nutzbare Feldkapazität liegt bei 80 bis 110 mm. Als weitere positive Aspekte der Lage ist die Nähe zu wichtigen Verkehrsverbindungen zu erwähnen: circa 570 Meter südlich verläuft eine Bundesstraße und circa 630 Meter östlich eine Landesstraße. Die Vielzahl an möglichen Anlagenstandorten wird durch den ausreichend großen Siedlungsabstand gewährleistet.</p> <p>Dieses Projekt bietet der Region die Möglichkeit, erneuerbare Energien intensiv zu nutzen und die lokale Wirtschaft zu fördern.</p> <p>2.6 Stipshausen</p> <p>Die von uns ermittelte Windpotenzialfläche von einer 240 Hektar großen Fläche befindet sich im nördlichsten Bereich der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, am westlichen Rand der Ortsgemeinde Stipshausen und verläuft an der Grenze zur Nachbargemeinde. Diese Fläche ist nicht im Regionalplan-Entwurf enthalten.</p> <p>Es handelt sich um eine zusammenhängende Fläche. Die laut Landesentwicklungsplan erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung können eingehalten werden. Die Fläche wird vor allem durch den Abstand zur Siedlung von Stipshausen bedingt, die nach Landesentwicklungsplan erforderlichen Abstände von 900 Metern können hier eingehalten werden.</p>		<p>siehe oben</p> <p>2.6 In der zweiten erneuten Anhörung sind nur noch Eingaben zu den geänderten Inhalten möglich. Vorschläge für neue Windenergiegebiete sind aufgrund des weit vorangeschrittenen Verfahrensstandes nicht mehr zulässig. Zudem liegt die Fläche bei Anwendung unserer Planungskriterien vollständig im Ausschlussgebiet.</p>
200	UKA	09.09.2025	<p>Um Konfliktpotenziale zu vermeiden, wurden geschützte Biotop- und Biotopkataster innerhalb der Fläche ausgespart. Die Fläche liegt im Wasserschutzgebiet der Zone II, was im Regionalplan Rheinhausen-Nahe keinen Ausschlussgrund darstellt. Trotz der Lage im Natura2000-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet können Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz vorgenommen werden. Zudem handelt es sich innerhalb der Fläche um großflächige Kalamitätsbereiche, die das Artenvorkommen vermutlich bereits beeinflusst haben. Außerdem wurde ein Abgrabungsbereich im Süden unter Berücksichtigung eines 300 Meter Abstandes eingeplant, und das Skigebiet des Idarkopfes wurde ebenfalls ausgespart.</p> <p>Diese Fläche ist ausschließlich Gemeindegut der Ortsgemeinde Stipshausen, was die Planung und Umsetzung vereinfacht. Ein herausragender Vorteil der Fläche ist die Windgeschwindigkeit von 7,0 bis 7,5 m/s bei 160 Metern über Grund, die für Rheinland-Pfalz verhältnismäßig sehr hoch ist und eine wirtschaftliche Projektentwicklung deutlich begünstigt. Gerade aufgrund der Problematiken in Bezug auf die Windhöflichkeit in südlichen Regionen sollte diese Fläche in der Flächennutzungsplan-Kulisse berücksichtigt werden.</p> <p>Aufgrund der Lage im Wald ist eine Hybrid-Planung, die die gleichzeitige Nutzung von Wind- und Solarenergie ermöglicht, hier nicht möglich.</p>		<p>siehe oben</p>

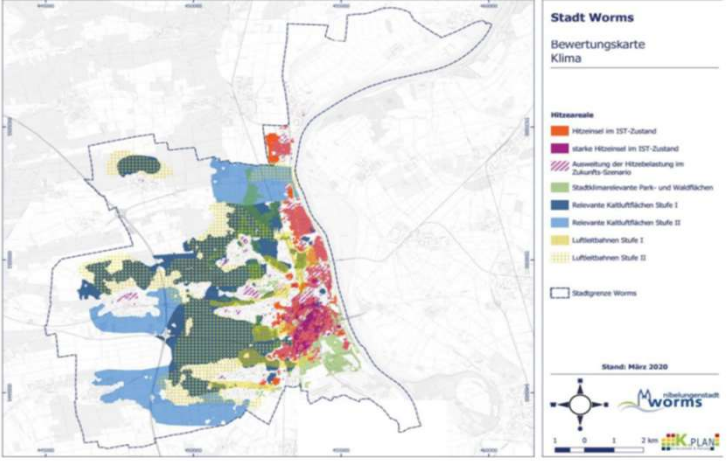
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200	UKA	09.09.2025	<p>Abbildung 6: Ermittelte Windpotentialbereich UKA (grün) - Eigene Darstellung auf Grundlage der OpenStreet-Map</p> 		siehe oben
200	UKA	09.09.2025	<p>2.7 Herborn-Mörschied Die von uns ermittelte Windpotenzialfläche „Herborn-Mörschied“ von 103 Hektar befindet sich in der westlichen Region der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen und erstreckt sich über die Ortsgemeinden Herborn und Mörschied. Die Fläche ist nicht im aktuellen Regionalplan-Entwurf enthalten. Diese zusammenhängende Fläche bietet Platz für sieben Windenergieanlagen und gewährleistet die Einhaltung der laut Landesentwicklungsplan erforderlichen Abstände von 900 Metern zu nächstgelegenen Siedlungen. Innerhalb der Fläche wurden keine kritischen Aspekte festgestellt, die eine Planung oder Umsetzung behindern könnten. Die Fläche grenzt jedoch an die Entwicklungszone des Nationalparks „Hunsrück-Hochwald“. Die Anlagen könnten so positioniert werden, dass keine Rotorflächen in diese Zone hineinragen. Zudem gibt es zahlreiche großflächige Kalamitätsflächen, die für das Projekt genutzt werden können. Die Fläche besteht sowohl aus Gemeindeeigentum der Ortsgemeinde Herborn als auch aus Privatflächen, deren Besitzer für die Nutzung durch Windenergieanlagen offen sind, was die Planung sehr positiv beeinflusst. Mit einer Windgeschwindigkeit von 6,9 bis 7,2 m/s in 160 Metern Höhe ist eine wirtschaftliche Projektentwicklung sehr gut möglich. Die Fläche sollte aufgrund der für Rheinland-Pfalz verhältnismäßig hohen Windgeschwindigkeiten in der Raumordnungsplan-Kulisse berücksichtigt werden, gerade angesichts der Herausforderungen der Wirtschaftlichkeit in südlichen Regionen. Aufgrund der Lage im Wald ist eine Hybrid-Planung, die eine kombinierte Nutzung von Wind- und Solarenergie ermöglicht, auf derselben Fläche nicht möglich.</p>		2.7 In der zweiten erneuten Anhörung sind nur noch Eingaben zu den geänderten Inhalten möglich. Vorschläge für neue Windenergiegebiete sind aufgrund des weit vorangeschrittenen Verfahrensstandes nicht mehr zulässig.

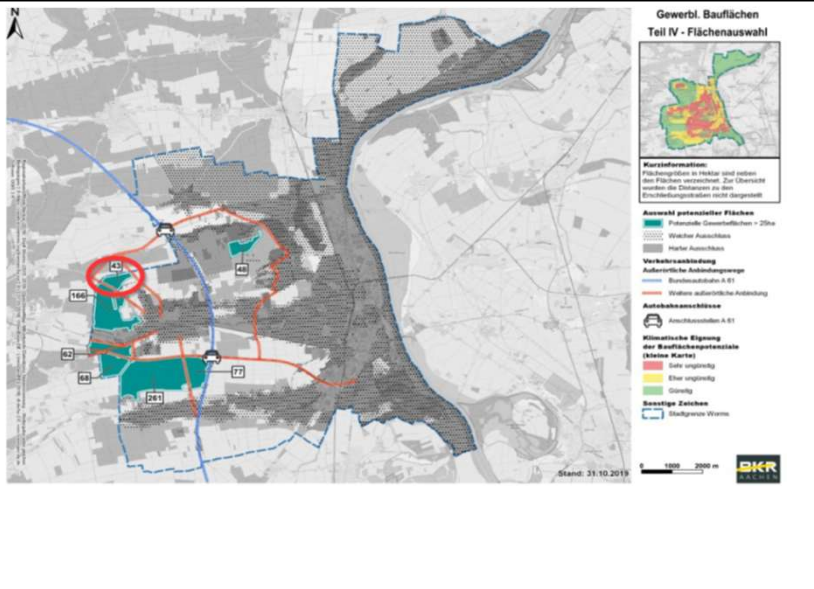
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200	UKA	09.09.2025	<p>Abbildung 7: Ermittelte Windpotentialbereich UKA (grün) - Eigene Darstellung auf Grundlage der OpenStreet-Map</p> 		siehe oben
200	UKA	09.09.2025	<p>2.8 Wickenrodt-Bollenbach Die Potenzialfläche Wickenrodt-Bollenbach ist nach unserer Ansicht für Windenergie geeignet. Die Fläche ist circa 63 Hektar groß und erstreckt sich über die Ortsgemeinden Wickenrodt, Bollenbach, Sulzbach und Oberhosenbach der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen. Sie befindet sich weder im Entwurf des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde noch im Regionalplan-Entwurf. Bis zu sechs Windenergieanlagen können in der Fläche errichtet werden, während die vorgeschriebenen Abstände zum nächsten Siedlungsbereich von 900 Meter einhalten werden. Die Fläche befindet sich vorrangig auf Waldflächen im kommunalen Besitz und in einem kleinen Bereich auf Freifläche in Privatbesitz. Sie grenzt an mehrere gesetzlich geschützte Biotope, jedoch werden diese in der Flächenkulisse ausgespart. Außerdem umschließt sie einen Bereich mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung (nach Regionalplan). Dieser wurde ebenfalls freigehalten. Die Lage im Wald schließt eine Hybrid-Entwicklung mit Freiflächen-Photovoltaik aus. Eine Windhöffigkeit von 5,9 – 6,6m/s in 160 Metern Höhe spricht für die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Projektentwicklung.</p>		2.8 In der zweiten erneuten Anhörung sind nur noch Eingaben zu den geänderten Inhalten möglich. Vorschläge für neue Windenergiegebiete sind aufgrund des weit vorangeschrittenen Verfahrensstandes nicht mehr zulässig.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
200	UKA	09.09.2025	<p>Abbildung 8: Ermittelter Windpotentialbereich UKA (grün) - Eigene Darstellung auf Grundlage der OpenStreet-Map</p> 		siehe oben
200	UKA	09.09.2025	<p>3. Fazit</p> <p>Die von uns gemachten Ausführungen und Anregungen ermöglichen einen schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien im Gebiet der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und tragen dazu bei, dass die entsprechenden Klimaschutzziele erreichbar bleiben. Die von unserem Unternehmen vorgebrachten fundierten Vorschläge zur Nutzung der Windenergie sind sehr gut geeignet, um das von der Landesregierung Rheinland-Pfalz vorgegebene Ausbauziel für die Erneuerbaren Energien zu erreichen.</p> <p>Aus diesem Grund bitten wir Sie, unsere Anregungen und Vorschläge im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sowie uns im Anschluss die Abwägungsunterlagen zu den von uns aufgeführten Anmerkungen zuzuschicken.</p>		<p>In der zweiten erneuten Anhörung sind nur noch Eingaben zu den geänderten Inhalten möglich. Vorschläge für neue Windenergiegebiete sind aufgrund des weit vorangeschrittenen Verfahrensstandes nicht mehr zulässig. Einige Flächen wurden zudem bereits in den vergangenen Anhörungen von anderer Seite vorgetragen und von der Regionalvertretung verworfen.</p>

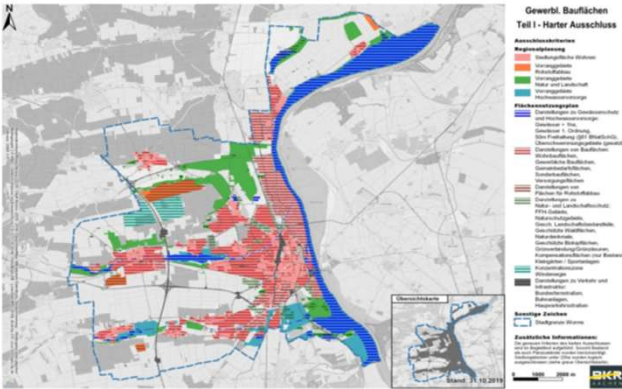
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
201	GAIA	22.09.2025	<p>die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat am 20. Juni 2023 den Aufstellungsbeschluss zur vierten Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe gefasst. Die beabsichtigte vierte Teilfortschreibung beinhaltet Änderungen bzw. Anpassungen im Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie).</p> <p>Die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die Inhalte der vierten Teilfortschreibung erfolgte gemäß Bekanntmachung im Staatsanzeiger vom 17. Juli 2023 in der Zeit vom 25. Juli bis 22. September 2023. Durch Beschluss vom 23. Juni 2025 hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe den Entwurf zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für das zweite erneute Anhörungsverfahren und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 5 und § 10 Landesplanungs+D244gesetz (LPIG) freigegeben.</p> <p>Die zweite erneute Offenlage wurde auf drei Wochen gem. § 9 Abs. 3 ROG (19. August bis einschließlich 9. September 2025) verkürzt. Anregungen und Hinweise können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 23. September 2025) schriftlich oder elektronisch gegenüber der Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe vorgebracht werden.</p> <p>Anregungen und Hinweise sollten sich auf die gegenüber der letzten Offenlage geänderten Inhalte beschränken, die farblich hervorgehoben sind.</p> <p>Die Firma GAIA mbH möchte zum Planentwurf zu den Flächen Nr. 9 Worms-Pfeddersheim, Fläche Nr. 34 Waldböckelheim, Fläche Nr. 35 Altenbamburg/Hochstätten/Fürfeld, Fläche Nr. 48 Oberkirm/Hausen wie folgt Stellung nehmen und bittet um die Aufnahme der nachfolgend beschriebenen Flächen in die vierte Teilfortschreibung des Raumordnungsplans 2014 der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe.</p>		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
201	GAIA	22.09.2025	<p>Anmerkungen zu den einzelnen Flächen Fläche Nr. 9 Worms-Pfeddersheim</p> <p>Im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Vierten Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) möchten wir Ihnen Informationen bezüglich der Fläche 9 zur Verfügung stellen. Wir beziehen hierbei Stellung gegen den Beschluss vom 27.03.2025 der Stadt Worms (Bauausschuss). Dieser sieht vor die im Rahmen der letzten Öffentlichkeitsbeteiligung hinzugenommene Vorrangfläche nördlich von Worms-Pfeddersheim (nochmalige Erweiterung nach Westen, Bereich zwischen der K11 und der L443, siehe nachfolgende Abbildung, roter Kreis) als Windgebiet abzulehnen, da die Stadt Worms an dieser sowie weiteren Stellen im Stadtgebiet Potenziale für Gewerbeflächen ermittelt hat.</p>  <p>Abbildung 1: Vorranggebiet Windenergie Fläche Nr. 9 – Änderung im Vergleich zur ersten erneuten Anhörung (Quelle: PG RHN; URL: https://www.pg-rheinessen-nahe.de/wp-content/uploads/2025/08/Anl3_Planeaenderungen_zeichnerischer_Teil.pdf [Zugriff: 19.09.2025])</p>	9	Kenntnisnahme
201	GAIA	22.09.2025	 <p>Abbildung 2: Auszug aus dem Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, Potenzialstudie Wind, Flächenkulisse – Stand November 2024 mit eigenen Ergänzungen (rot) (Quelle: PG RHN; URL: https://www.pg-rheinessen-nahe.de/wp-content/uploads/2024/11/Anlage8_Flaechenkulisse_Wind.pdf [Zugriff: 12.09.2025])</p>	9	


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
201	GAIA	22.09.2025	<p>Im Folgenden möchten wir Argumente aufführen, welche gegen die Entwicklung eines Gewerbegebiets und für die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie sprechen:</p> <p>1. Hoher Bodenverbrauch und negative Umweltauswirkungen Die Umwandlung der Fläche in ein Gewerbegebiet würde mit einer erheblichen Bodenversiegelung und damit einem dauerhaften Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Flächen (aktuell Acker- und Weinbau) einhergehen. Dies widerspricht u.a. der Nachhaltigkeitsstrategie Rheinland-Pfalz, insbesondere den Zielen „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ (Nachverdichtung statt Neubau) sowie „Schutz von landwirtschaftlichen Flächen, Wäldern, Biodiversität und Bodenfunktionen“. Für Windenergieanlagen hingegen wird nur ein geringer Teil der Fläche dauerhaft versiegelt, der weitaus größte Teil der landwirtschaftlichen Fläche kann nach Abschluss der Bauphase wieder genutzt werden.</p> <p>2. Frischluftschneise für das dahinterliegende Stadtgebiet Dem „Klimakonzept Innenentwicklung der Stadt Worms“ vom 21.01.2021 kann entnommen werden, dass sich im Plangebiet eine wichtige Frischluftschneise für das nahegelegene Stadtgebiet befindet. Teile der betroffenen Fläche werden im Bericht als „Luftleitbahnen Stufe II“ sowie als „Kaltluftflächen Stufe I“ klassifiziert (S. 20). Eine Bebauung und Versiegelung in Form eines Gewerbegebiets könnte diese Luftleitbahn beeinträchtigen und zur Verschlechterung des Stadtklimas beitragen. Die Erhaltung solcher Schneisen ist insbesondere im Zuge des Klimawandels von zunehmender Bedeutung.</p>	9	<p>1. Eine Entscheidung über eine gewerbliche Nutzung der Fläche ist noch nicht gefallen. Die Fläche ist lediglich einer von mehreren potenziellen Suchräumen für Gewerbeflächen im Stadtgebiet. Eine Windenergienutzung würde nicht nur diesen Suchraum, sondern auch noch den westlich angrenzenden Suchraum in Teilen frühzeitig aus der weiteren Entscheidungsfindung eliminieren. Die vorgetragenen Argumente gelten eigentlich für jeden Standort im Außenbereich. Sofern keine Innenpotenziale mehr vorhanden sind, kann einem Mittelzentrum die gewerbliche Entwicklung jedoch nicht komplett abgesprochen werden.</p> <p>2. Eine Entscheidung über eine gewerbliche Nutzung der Fläche ist noch nicht gefallen. Die Einbeziehung möglichst vieler Alternativen in die Standortsuche erhöht die Wahrscheinlichkeit eine Fläche zu finden, die das Klima nicht so stark beeinträchtigt.</p>
201	GAIA	22.09.2025	 <p>Abbildung 3: Bewertungskarten Klima für das Stadtgebiet von Worms (Quelle: Stadt Worms: Klimakonzept Innenentwicklung der Stadt Worms, Klimatische Bewertung und Untersuchung potenzieller Bauflächen, Endbericht, 2021)</p>	9	

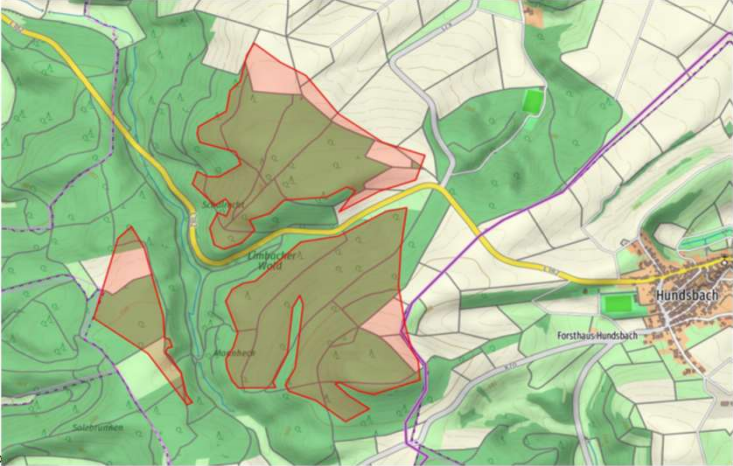
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
201	GAIA	22.09.2025	<p>3. Geringer Nutzen, zahlreiche Alternativen</p> <p>Die angedachte Gewerbefläche (43 ha, sie nachfolgende Abbildung roter Kreis) ist im Verhältnis zur Gesamtfläche aller potenziellen Gewerbeflächen (insgesamt 725 ha) mit Abstand die kleinste im Stadtgebiet (vgl. o.g. Studie, Seite 70). Somit wäre auch ihr Beitrag für eine sinnvolle Gewerbeflächenentwicklung kaum relevant. Gleichzeitig stehen der Stadt Worms noch zahlreiche größere und besser geeignete Flächen zur Entwicklung von Gewerbegebieten zur Verfügung. Eine wirtschaftliche und strategische Notwendigkeit für diese konkrete Fläche ist daher nicht erkennbar. Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bauausschusses vom 25.01.2024 zur Beauftragung einer Gewerbeflächenstudie lässt sich festhalten, dass derzeit noch keine klaren Informationen zum Stand der Auftragsvergabe oder zum Fortgang der Studie vorliegen.</p> <p>Diese bislang zurückhaltende Kommunikation führt verständlicherweise zu Fragen hinsichtlich der strategischen Ausrichtung und der Prioritätensetzung innerhalb der städtischen Planung – auch wenn die beiden Planungsansätze grundsätzlich nicht im Widerspruch zueinanderstehen müssen.</p>	9	Die zuletzt diskutierte Fläche Mittelhahntal umfasste 37 ha, insofern können auch 43 ha von potenziellem Interesse sein.
201	GAIA	22.09.2025		9	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag																																																																																													
201	GAIA	22.09.2025	<p>4. Verfügbarkeit Gewerbeflächen vs. Verfügbarkeit Flächen für Windenergie</p> <p>Bei der Planung von Windenergieanlagen sind umfangreiche Restriktionen zu beachten – etwa Mindestabstände zur Wohnbebauung, topografische Gegebenheiten wie Hangneigung, ausreichende Windverhältnisse, Belange des Naturschutzes sowie Eigentumsverhältnisse. Diese Faktoren führen dazu, dass das Potenzial für geeignete Windenergievorrangflächen stark eingeschränkt ist – so auch im Gebiet der Stadt Worms.</p> <p>Demgegenüber zeigt der „Regionale Raumordnungsbericht - Rheinhessen-Nahe 2024“, dass in Worms noch über 40 % der ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieflächen als Außenreserven zur Verfügung stehen (vgl. Tabelle 3, S. 72).</p> <p>Vor diesem Hintergrund erscheint es aus raumordnerischer Sicht angebracht, die Möglichkeit zur Ausweisung eines Windvorranggebiets zu nutzen und die Planung von Gewerbeflächen auf einen der zahlreich vorhandenen Alternativstandorte zu verlagern.</p> <p>Tabelle 1: Verfügbarkeit freier Gewerbe-/ Industrieflächen (ha) (Quelle: nach Raum+Monitor 2024)</p>	9	Es handelt sich um 40 ha, die jedoch in vielen Fällen als Betriebserweiterungsflächen bereits verplant sind.																																																																																													
201	GAIA	22.09.2025	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Verbandsgemeinde</th> <th colspan="2">Verfügbarkeit freier Gewerbe-/Industrieflächen (Ha)</th> </tr> <tr> <th>Außenreserven</th> <th>Innenpotenzial</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Alzey</td><td>72,33</td><td>8,16</td></tr> <tr><td>Bad Kreuznach</td><td>0</td><td>9,99</td></tr> <tr><td>Bingen am Rhein</td><td>45,08</td><td>12,66</td></tr> <tr><td>Budenheim</td><td>13,37</td><td>0</td></tr> <tr><td>Idar-Oberstein</td><td>29,99</td><td>21,75</td></tr> <tr><td>Ingelheim am Rhein</td><td>77,04</td><td>2,04</td></tr> <tr><td>Mainz</td><td>61,8</td><td>26,6</td></tr> <tr><td>VG Alzey-Land</td><td>28,11</td><td>7,06</td></tr> <tr><td>VG Bad Kreuznach</td><td>9,01</td><td>2,67</td></tr> <tr><td>VG Baumholder</td><td>75,2</td><td>5,11</td></tr> <tr><td>VG Birkenfeld</td><td>82,11</td><td>2,38</td></tr> <tr><td>VG Bodenheim</td><td>0</td><td>6,14</td></tr> <tr><td>VG Eich</td><td>0,67</td><td>0</td></tr> <tr><td>VG Gau Algesheim</td><td>2,76</td><td>0,85</td></tr> <tr><td>VG Herrstein-Rhaunen</td><td>67,51</td><td>2,06</td></tr> <tr><td>VG Kirner-Land</td><td>4,12</td><td>0</td></tr> <tr><td>VG Langenlonsheim-Stromberg</td><td>15,47</td><td>2,47</td></tr> <tr><td>VG Monsheim</td><td>0</td><td>0,25</td></tr> <tr><td>VG Nahe-Glan</td><td>2,52</td><td>2,13</td></tr> <tr><td>VG Nieder Olm</td><td>47,73</td><td>1,14</td></tr> <tr><td>VG Rhein-Nahe</td><td>1,16</td><td>1,97</td></tr> <tr><td>VG Rhein-Selz</td><td>11,19</td><td>3,72</td></tr> <tr><td>VG Rudesheim</td><td>3,95</td><td>2,45</td></tr> <tr><td>VG Sprendlingen-Gensingen</td><td>10,47</td><td>22,44</td></tr> <tr><td>VG Wöllstein</td><td>4,61</td><td>0</td></tr> <tr><td>VG Würstadt</td><td>48,35</td><td>1,22</td></tr> <tr><td>VG Wonnegau</td><td>6,65</td><td>0,38</td></tr> <tr><td>Worms</td><td>41,7</td><td>2,3</td></tr> <tr> <td>INSGESAMT</td> <td>762,9</td> <td>147,94</td> <td>910,84</td> </tr> </tbody> </table>	Verbandsgemeinde	Verfügbarkeit freier Gewerbe-/Industrieflächen (Ha)		Außenreserven	Innenpotenzial	Alzey	72,33	8,16	Bad Kreuznach	0	9,99	Bingen am Rhein	45,08	12,66	Budenheim	13,37	0	Idar-Oberstein	29,99	21,75	Ingelheim am Rhein	77,04	2,04	Mainz	61,8	26,6	VG Alzey-Land	28,11	7,06	VG Bad Kreuznach	9,01	2,67	VG Baumholder	75,2	5,11	VG Birkenfeld	82,11	2,38	VG Bodenheim	0	6,14	VG Eich	0,67	0	VG Gau Algesheim	2,76	0,85	VG Herrstein-Rhaunen	67,51	2,06	VG Kirner-Land	4,12	0	VG Langenlonsheim-Stromberg	15,47	2,47	VG Monsheim	0	0,25	VG Nahe-Glan	2,52	2,13	VG Nieder Olm	47,73	1,14	VG Rhein-Nahe	1,16	1,97	VG Rhein-Selz	11,19	3,72	VG Rudesheim	3,95	2,45	VG Sprendlingen-Gensingen	10,47	22,44	VG Wöllstein	4,61	0	VG Würstadt	48,35	1,22	VG Wonnegau	6,65	0,38	Worms	41,7	2,3	INSGESAMT	762,9	147,94	910,84	9	
Verbandsgemeinde	Verfügbarkeit freier Gewerbe-/Industrieflächen (Ha)																																																																																																	
	Außenreserven	Innenpotenzial																																																																																																
Alzey	72,33	8,16																																																																																																
Bad Kreuznach	0	9,99																																																																																																
Bingen am Rhein	45,08	12,66																																																																																																
Budenheim	13,37	0																																																																																																
Idar-Oberstein	29,99	21,75																																																																																																
Ingelheim am Rhein	77,04	2,04																																																																																																
Mainz	61,8	26,6																																																																																																
VG Alzey-Land	28,11	7,06																																																																																																
VG Bad Kreuznach	9,01	2,67																																																																																																
VG Baumholder	75,2	5,11																																																																																																
VG Birkenfeld	82,11	2,38																																																																																																
VG Bodenheim	0	6,14																																																																																																
VG Eich	0,67	0																																																																																																
VG Gau Algesheim	2,76	0,85																																																																																																
VG Herrstein-Rhaunen	67,51	2,06																																																																																																
VG Kirner-Land	4,12	0																																																																																																
VG Langenlonsheim-Stromberg	15,47	2,47																																																																																																
VG Monsheim	0	0,25																																																																																																
VG Nahe-Glan	2,52	2,13																																																																																																
VG Nieder Olm	47,73	1,14																																																																																																
VG Rhein-Nahe	1,16	1,97																																																																																																
VG Rhein-Selz	11,19	3,72																																																																																																
VG Rudesheim	3,95	2,45																																																																																																
VG Sprendlingen-Gensingen	10,47	22,44																																																																																																
VG Wöllstein	4,61	0																																																																																																
VG Würstadt	48,35	1,22																																																																																																
VG Wonnegau	6,65	0,38																																																																																																
Worms	41,7	2,3																																																																																																
INSGESAMT	762,9	147,94	910,84																																																																																															

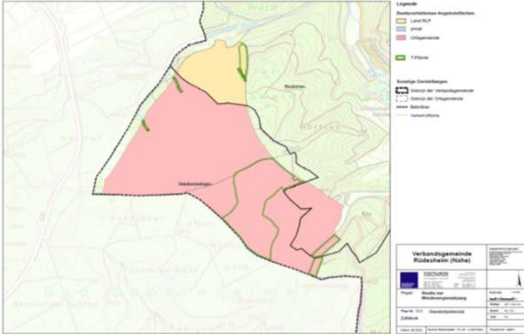
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
201	GAIA	22.09.2025	<p>5. Konzentration der Windenergie</p> <p>Die Erweiterung des Vorranggebiets für Windenergie soll westlich der bereits mit Windenergieanlagen bebauten Fläche 9 des ROP erfolgen. Die bestehende Windvorrangfläche ist die einzige in Worms. Es besteht daher die Möglichkeit an dieser bereits vorbelasteten Stelle (Windpark, bestehende Infrastruktur) eine Konzentrationszone für die Windenergie zu schaffen. Dies entspricht auch dem Konzentrationsgebot im Grundsatz G 163 g des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV: Vierte Teilfortschreibung, 2023).</p>  <p>AI Innenentwicklung der Stadt Worms, Klimatische Bewertung und Untersuchung potenzieller Bauflächen, Endbericht, 2021)</p>	9	<p>Der ROP sieht mit der Fläche 10 eine weitere Fläche im Süden von Worms vor, die unmittelbar an einen bestehenden Windpark im Rheinpfalzkreis grenzt.</p>

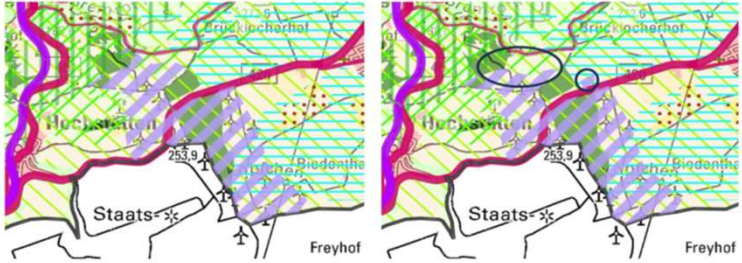
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
201	GAIA	22.09.2025	<p>6. Befürwortung der Windenergie durch die Flächeneigentümer*innen Über 90 % der Eigentümer*innen der betroffenen Flächen zwischen der K11 und der L443 haben ihre Zustimmung zu einem hier realisierbaren Windenergieprojekt erklärt und bereits zum Jahreswechsel 2024/2025 schriftliche Verträge mit der GAIA mbH unterzeichnet. Dies unterstreicht die Akzeptanz und Umsetzungsbereitschaft der lokalen Akteure für das Windprojekt.</p> <p>7. Ablehnung des Gewerbegebiets durch die Flächeneigentümer*innen Die Eigentümer*innen der Flächen zwischen der K11 und der L443 haben nach Bekanntwerden des Beschlusses der Stadt Worms umgehend deutlich gemacht, dass sie ihre Flächen nicht für ein Gewerbegebiet zur Verfügung stellen werden. Die Gründe hierfür sind nachvollziehbar: Durch die dauerhafte Versiegelung der hochwertigen Böden gingen produktive landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Auch finanziell ist es für die Eigentümer*innen interessant mittelfristig eintretende und anschließend etwa 25 Jahre andauernde, kontinuierliche Pachtzahlungen aus einem Windkraftprojekt zu erhalten. Da es sich im Gegenzug bei der Fläche lediglich um ein Potenzial für Gewerbe handelt, sind hier etwaige Zahlungen weder zeitlich absehbar noch garantiert.</p> <p>8. Transparente Kommunikation mit der Kommune Seit Konkretisierung des Windkraftprojekts (u.a. gemeinschaftliche Auswahl eines geeigneten Projektierers Ende 2024) wurde die Stadt Worms regelmäßig durch die Eigentümergemeinschaft über den Projektstand informiert. Am 19.03.2025 fand zudem ein erstes Gespräch zwischen der Flächeneigentümerversammlung, der Stadt Worms und der GAIA mbH statt. Dort positionierte sich die Stadt dem Projekt gegenüber aufgeschlossen und erteilte auf Nachfrage keine Hinweise darauf, dass etwas gegen das Windvorhaben sprechen würde. Am 27.03.2025 beschloss der städtische Bauausschuss in seiner nicht-öffentlichen Sitzung eine negative Stellungnahme bzgl. der besagten Fläche an die Planungsgemeinschaften zu richten. Diese Entscheidung wurde dem Sprecher der Flächeneigentümerversammlung, jedoch nicht dem Projektierer, mitgeteilt.</p>	9	<p>6. Eine Umsetzung der Windenergiefläche ist weiterhin möglich, zunächst soll jedoch die Suche nach einer geeigneten Gewerbefläche abgewartet werden.</p> <p>7. Dies spielt für die strategischen Überlegungen in der derzeitigen Planungsphase keine Rolle.</p> <p>8. Kenntnisnahme</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
201	GAIA	22.09.2025	 <p>Abbildung 7: westlicher Teil der Vorrangfläche Nr. 33 in der VG Kirner-Land und Flächen der Kategorie II – „Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien aus dem artenschutzrechtlichen Beitrag LfU. Links: Stand 2024, rechts: Stand 2025 (Quelle: PG RHN; URL: https://www.pg-rheinessen-nahe.de/wp-content/uploads/2025/08/Anl3_Planeaenderungen_zeichnerischer_Teil.pdf [Zugriff: 19.09.2025])</p> <p>Ein Zuschnitt der Fläche aufgrund der Überlagerung mit den Habitatpotenzialen für Fledermaus-Kolonien ist nachvollziehbar. Aus Sicht des Projektierers ist nun eine weitere Verkleinerung der Fläche nicht notwendig.</p> <p>Dies ist auch wichtig damit eine Planung der WEA auf kommunalen Flächen möglich ist und somit das Ziel verfolgt werden kann, dass primär die Gemeinden von der Windenergie profitieren sollen.</p> <p>An dem jetzigen Flächenzuschnitt sollte daher unbedingt festgehalten werden. Die Planungsgemeinschaft wird gebeten die Fläche wie dargestellt (siehe Abbildung 7, rechts) in den ROP zu übernehmen.</p>	33	Es ist keine weitere Flächenverkleinerung geplant.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
201	GAIA	22.09.2025	<p>Verbandsgemeinde Kirner-Land Ortsgemeinde Limbach Im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Windenergie möchten wir folgende Fläche in der Gemarkung Limbach zur Prüfung vorschlagen.</p> 		Die zweite erneute Anhörung ist auf die geänderten Inhalte beschränkt, neue Flächenvorschläge sind in dem bereits weit vorangeschrittenen Verfahren nicht mehr zulässig.
201	GAIA	22.09.2025	<p>Flächenbeschreibung: Die vorgeschlagene Fläche befindet sich im Kreis Bad Kreuznach in der Verbandsgemeinde Kirner-Land in der Ortsgemeinde Limbach, Flur 9, Flur 10, Flur 12 und Flur 13 und umfasst etwa 93 Hektar. Die Fläche liegt außerhalb der Pufferzone zu Siedlungsgebieten und ist über das bestehende Wege- und Straßennetz gut zu erschließen. Es handelt sich um eine restriktionsarme Fläche ohne harte Ausschlusskriterien, welche der Windenergie im Wege stehen. Die Eignung des Gebietes als Lebensraum für Fledermäuse muss durch naturschutzfachliche Untersuchungen bewertet werden. Die Windgeschwindigkeiten können mit etwa 6m/s durchaus als gut bewertet werden. Da es sich zu einem großen Teil um eine kommunale Fläche handelt, profitiert in erster Linie die Gemeinde Limbach von der Windenergie, was die regionale wirtschaftliche Entwicklung fördert. Wir, die GAIA mbH aus Lamsbheim, sehen in dieser Fläche ein geeignetes Windvorranggebiet für die Nutzung der Windenergie, mit welchem ein Beitrag für die Erreichung der gesetzten Flächenziele geleistet wird. Daher bitten wir darum, die vorgeschlagene Fläche im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.</p>		siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
201	GAIA	22.09.2025	<p>Fläche Nr. 34 Waldböckelheim</p> <p>Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat gegenüber der letzten Offenlagen das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 34 im Bereich der Gemarkung Waldböckelheim wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt geändert.</p> <div data-bbox="481 347 1240 694" data-label="Image"> </div> <p>Abbildung 9: Vorranggebiet Windenergie Fläche Nr. 34 – Änderung im Vergleich zur ersten erneuten Anhörung (Quelle: PG RHN; URL: https://www.pg-rheinhessen-nahe.de/wp-content/uploads/2025/08/Anl3_Planaenderungen_zeichnerischer_Teil.pdf [Zugriff: 19.09.2025])</p> <p>Bereits im ersten Anhörungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass die Vorranggebietsfläche Nr. 34 auf der Gemarkung von Waldböckelheim im sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Rüdesheim Berücksichtigung findet, wobei der Flächenzuschnitt der Sonderbaufläche über den des Vorranggebietes hinausgeht</p>	34	<p>Eine Berücksichtigung kommunaler Planungen erfolgt erst nach Abschluss der Beteiligung nach § 4 (2) bzw. § 3 (2) BauGB. Erst dann kann von einer hinreichend konkreten Planung ausgegangen werden und von einer Prüfung vorgelegter Artenschutzgutachten durch die zuständigen Behörden. Bisher hat die Beteiligung nicht stattgefunden.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
201	GAIA	22.09.2025	<p>Dies hat die PG in Ihrer Abwägung zur Kenntnis genommen und dennoch einen Flächenzuschnitt der Vorranggebietsfläche vorgenommen, indem die Fläche verkleinert wurde.</p> <p>Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Rüdesheim wurde durch den Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 25.06.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.</p> <p>Für den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, wurde bereits die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt und die landesplanerische Stellungnahme nach § 30 LPlG eingeholt.</p> <p>Die förmliche Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Rüdesheim soll nun in der Sitzung am 20.11.2025 beschlossen werden.</p>  <p>Abbildung 2022) energienutzung (Quelle: BBP</p>	34	siehe oben
201	GAIA	22.09.2025	<p>Für die Sonderbaufläche Windenergie im Entwurf wurden leitfadentechnische faunistische Erfassungen der Avifauna und Fledermäuse im Jahr 2024 durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen auf, dass der Artenschutz in diesem Gebiet kein unüberwindbares Hindernis darstellt und mit der Windenergie vereinbar ist. Die finalen Gutachten der Artengruppen Avifauna und Fledermäuse zur Sonderbaufläche Windenergie auf der Gemarkung Waldböckelheim können Ihnen Mitte Oktober zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Wir fordern daher die Ausweisung der gesamten sich im Entwurf befindlichen Sonderbaufläche des „Sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan ‘Windenergie’“ der VG Rüdesheim Windenergie als Vorranggebietes, wodurch für die konkreten WEA-Planungen, auf Grundlage der Erfassungsergebnisse, im Sinne des Arten- und Naturschutzes eine optimierte Standortwahl für WEA und deren Nebenanlagen erfolgen kann.</p>	34	Die vorgelegten Gutachten müssten erst von den Naturschutzbehörden geprüft werden. Dies ist aus zeitlichen Gründen schwierig und erfordert anschließend eine abermalige Auslegung. Dies verzögert den Abschluss des Verfahrens. Da der Flächenbeitragswert von 2,97% bereits übertroffen ist, besteht keine Verpflichtung zu Flächenerweiterungen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
201	GAIA	22.09.2025	<p>Fläche Nr. 35 Altenbambberg/ Hochstätten/ Fürfeld Unsere Stellungnahme bezieht sich auf nachfolgende aufgeführte Änderung an der Flächenkulisse, die im Zuge der Abwägung der letzten Offenlage umgesetzt wurde:</p> <p style="text-align: center;">Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 35 Fürfeld / Hochstätten/ Altenbambberg wird im Norden wegen des Steilhanges reduziert und kleinflächig im Nordosten erweitert, da hier entgegen der letzten Abwägung keine Artenschutzbelange betroffen sind.</p>  <p>Abbildung 11: Vorranggebiet Windenergie Fläche Nr. 35 – Änderung im Vergleich zur ersten erneuten Anhörung (PG RHN; URL: https://www.pg-rheinessen-nahe.de/wp-content/uploads/2025/08/Anl3_Planänderungen_zeichnerischer_Teil.pdf [Zugriff: 19.09.2025])</p> <p>Zunächst begrüßen wir, dass die von uns und den Kommunen vorgetragene Anregungen aus den vergangenen Offenlagen berücksichtigt und entsprechende Änderungen an der Flächenkulisse vorgenommen wurden.</p>	35	Kenntnisnahme

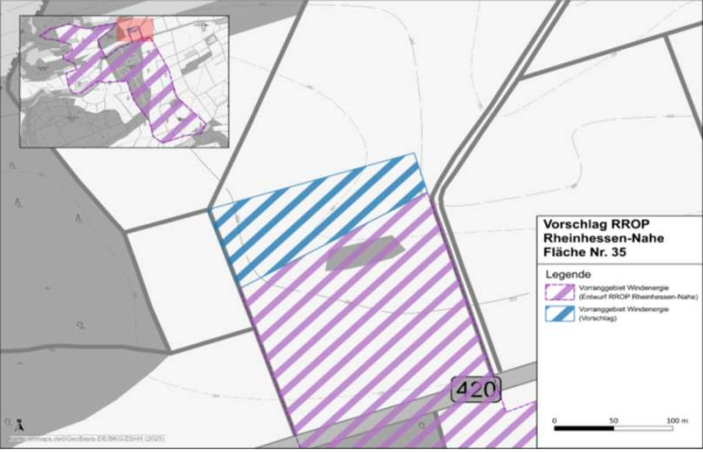

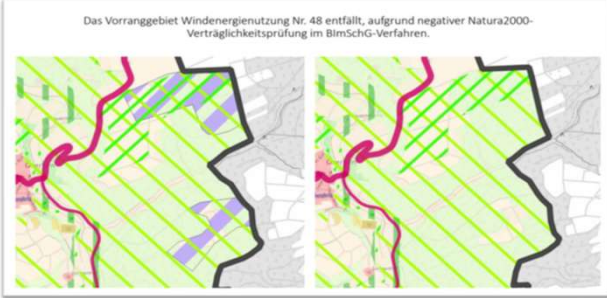
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
201	GAIA	22.09.2025	<p>Hinsichtlich der o.g. kleinflächigen Erweiterung im Nordosten möchten wir dennoch folgende Anpassung anregen:</p> <p>Um die Windenergienutzung im betreffenden Bereich vor dem Hintergrund technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte tatsächlich zu ermöglichen, bitten wir darum, die nördliche Grenze der Erweiterungsfläche ca. 50m weiter nördlich, in Verlängerung des dort in verlaufenden Wirtschaftsweges (Gemarkung Fürfeld, Flur 18, Flurstück 55), anzusetzen.</p> 	35	<p>Es liegt eine negative Stellungnahme der oberen Wasserbehörde vor, die für den Erweiterungsbereich der Fläche 35 keine Genehmigungsfähigkeit sieht. Für den nördlich angrenzenden Bereich sind die wasserwirtschaftlichen Bedingungen ähnlich. Daher ist eine Erweiterung der Fläche nicht möglich, stattdessen wird die Fläche wieder auf ihren ursprünglichen Zuschnitt verkleinert.</p>

Abbildung 12: Angepasster Erweiterungsvorschlag erneute Offenlage 09/2025 (Quelle: GAIA mbH, eigene Darstellung)

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
201	GAIA	22.09.2025	<p>Für eine entsprechende Anpassung sprechen folgende Argumente:</p> <p>1. Eingriffsvermeidung in vorhandenes Feldgehölz Für die Umsetzung einer Windenergieanlage innerhalb der aktuell geplanten Erweiterungsfläche müsste der Standort unter Berücksichtigung einzuhaltender Abstände zur unmittelbar südlich verlaufenden Bundesstraße B420 so platziert werden, dass eine Rodung des dortigen Feldgehölzes unvermeidbar wäre. Durch die vorgeschlagene Erweiterung nach Norden kann ein Eingriff im Rahmen der Standortplanung ggfs. vermieden werden. Der ökologische und der landschaftlich-kulturelle Wert des Feldgehölzes werden geschützt.</p> <p>2. Bepflanbarkeit hinsichtlich topografischer Aspekte Entlang der aktuell geplanten nördlichen Grenze des Vorranggebietes verläuft eine Senke. Zum einen erschwert dies die Erschließung eines möglichen Windenergieanlagenstandortes an dieser Stelle, zum anderen sind durch die mehrere Meter tiefergelegene Platzierung einer Windenergieanlage Ertragsseinbußen im Betrieb zu erwarten. Eine geringfügige Erweiterung der Flächenkulisse Richtung Norden ermöglicht eine erhebliche Optimierung im Rahmen des Microsittings.</p> <div data-bbox="562 671 1059 908" style="text-align: center;">  <p>Abbildung 13: (Luftaufnahme)</p> </div>	35	<p>Da die Fläche nördlich der B 420 entfallen muss, wird auch ein Eingriff in das Feldgehölz vermieden.</p> <p>Es liegt eine negative Stellungnahme der oberen Wasserbehörde vor, die für den Erweiterungsbereich der Fläche 35 keine Genehmigungsfähigkeit sieht. Für den nördlich angrenzenden Bereich sind die wasserwirtschaftlichen Bedingungen ähnlich. Daher ist eine Erweiterung der Fläche nicht möglich, stattdessen wird die Fläche wieder auf ihren ursprünglichen Zuschnitt verkleinert.</p>
201	GAIA	22.09.2025	<p>3. Ausweisung mit Fledermausschutz vereinbar Laut dem Abwägungsvorschlag der PG Rheinhessen-Nahe wurde der zuletzt von uns vorge-tragene Erweiterungsvorschlag nicht vollumfänglich umgesetzt (Aussparung im nördlichen Bereich), um das westlich gelegene, im Fachbeitrag Artenschutz dargestellte Fledermaushabitatpotenzial für die Bechsteinfledermaus und das Braune Langohr nicht ringsherum einzukreisen. Mit der bei der letzten Offenlage eingereichten fachgutachterlichen Stellungnahme des Büros Öko-Vision konnten wir belegen, dass im vorliegenden Fall keine erhöhte Konfliktlage zu erwarten und der Ausweisung diesbezüglich keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Dies gilt weiterhin für die Ausweisung eines im Vergleich zu unserem ursprünglichen Erweiterungsvorschlag kleineren Vorranggebietes. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in der Erweiterungsfläche ohnehin nur eine Einzel-WEA umgesetzt werden kann und schon deswegen keine Einkreisung zu befürchten ist. Aufgrund der, insbesondere für regionalplanerische Maßstäbe, äußerst geringfügigen Abweichung unseres Erweiterungsvorschlags vom aktuellen Planentwurf, sehen wir durch eine entsprechende Änderung keine Betroffenheit der Grundzüge der Planung, weshalb eine erneute Offenlage nicht erforderlich ist. Vielmehr kann die Anpassung mit der nicht parzellenscharfen Auflösung des Regionalplans begründet werden. Bei der Anpassung handelt es sich um eine Konkretisierung, die zudem im kommunalen Interesse liegt.</p>	35	siehe oben

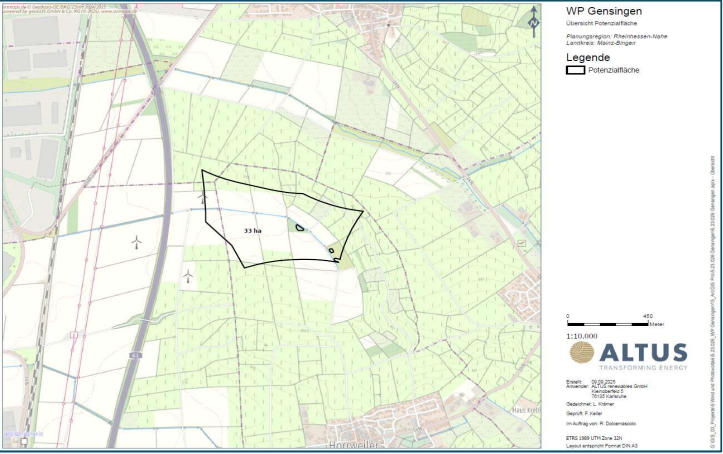
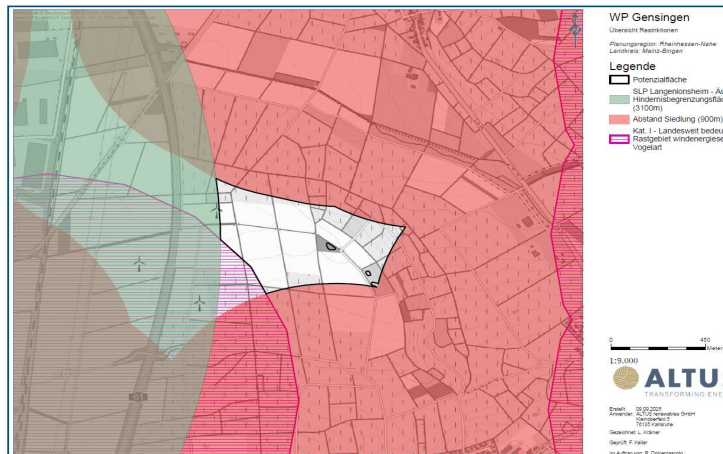
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
201	GAIA	22.09.2025	<p>Fläche Nr. 48 Oberkirn / Hausen Oberkirn Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat gegenüber der letzten Offenlagen das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 48 im Bereich der Gemarkungen Oberkirn und Hausen ersatzlos gestrichen.</p>  <p>Abbildung 14: Vorranggebiet Windenergie Fläche Nr. 48 – Änderung im Vergleich zur ersten erneuten Anhörung (PG RHN; URL: https://www.pg-rheinhessen-nahe.de/wp-content/uploads/2025/08/Anl3_Planeaenderungen_zeichnerischer_Teil.pdf [Zugriff: 19.09.2025])</p> <p>Argumentiert wird dies damit, dass die Fläche (Oberkirn) bereits im ROP enthalten sei und ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG für zwei Anlagen läuft. Im Rahmen dessen ist geprüft worden, ob artenschutzrechtliche Konflikte überwunden werden können. Aufgrund der negativen Natura 2000-Prüfung wird die Fläche aus dem ROP herausgenommen.</p>	48	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
201	GAIA	22.09.2025	<p>Argumentiert wird dies damit, dass die Fläche (Oberkirn) bereits im ROP enthalten sei und ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG für zwei Anlagen läuft. Im Rahmen dessen ist geprüft worden, ob artenschutzrechtliche Konflikte überwunden werden können. Aufgrund der negativen Natura 2000-Prüfung wird die Fläche aus dem ROP herausgenommen.</p> <p>Diese Aussage möchten wir gerne korrigieren und fordern in diesem Zuge, die im aktuell gültigen ROP enthaltenen Vorranggebiete in Hausen und Oberkirn weiterhin darzustellen.</p> <p>Richtig ist, dass ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG für zwei Anlagen in der Gemarkung Oberkirn beantragt wurde. Der Antrag wurde freiwillig durch den Projektierer zurückgezogen. Eine wie in der Abwägungstabelle behauptet, negative Natura 2000-Prüfung liegt nicht vor.</p> <p>Für die beantragten WEA fand am 31.10.2024 ein Erörterungstermin statt, in dem auch das FFH-Gebiet „Obere Nahe“ unter Beisein von Vertretern des LfU thematisiert wurde.</p> <p>Diese kamen hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit zu folgendem Ergebnis: <i>„Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der FFH-VP stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u. a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird.“</i> (BfN, https://www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung).</p> <p><i>Nach Auffassung des LfU kann derzeit eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Eine sorgfältige, nachvollziehbare und vollständige Sachverhaltsermittlung entsprechend den Empfehlungen gängiger Länderleitfäden ist aus Sicht des LfU zu bezweifeln. Diese hinreichende Sachverhaltsermittlung stellt die Grundlage dar, um - je nach Erfassungsergebnissen - erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.</i></p>		Eine Nachfrage bei der Kreisverwaltung Birkenfeld bestätigt die vorgetragenen Aussagen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
201	GAIA	22.09.2025	<p><i>Es fällt auf, dass in der FFH-Verträglichkeitsprüfung dargestellt wird, dass die Wimperfledermaus nicht nachgewiesen wurde (S. 3.3.3, S. 27). Im Ergebnisbericht zu den fledermauskundlichen Untersuchungen, wurde die Art jedoch akustisch erfasst.</i></p> <p><i>Grundsätzlich sind aus Sicht des LfU die Lücken und Defizite in der Sachverhaltsermittlung durch Überarbeitung im Hinblick auf die Fledermäuse zu schließen bzw. zu beheben.“</i></p> <p>Zusammenfassend zeigt sich, dass eine abschließende Bewertung hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit aufgrund von lückenhafter und veralteter Fledermauserfassungen nicht erfolgen konnte. Die fachlich objektive Stellungnahme des LfU hat die UNB wiederum für ihre Stellungnahme herangezogen. Mit Schreiben vom 10.03.2025 teilte die Kreisverwaltung Birkenfeld mit, dass sie von der UNB eine ablehnende Stellungnahme mit Datum 06.03.2025 erhalten hat. Darin heißt es: „Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Vorhaben nicht zu. Die vorgelegten Unterlagen sind unvollständig. Es besteht ein erhebliches Sachverhaltsermittlungsdefizit zur Fledermausfauna. Auch die FFH-Verträglichkeit kann mangels erforderlicher Erhebungen zur Fledermausfauna nicht nachgewiesen werden.“</p> <p>Auch hieraus ergibt sich deutlich, dass nicht etwa, wie von der PG dargelegt, eine negative Natura 2000-Prüfung vorliegt, sondern das schlicht und ergreifend die Grundlage fehlt, damit überhaupt erst eine FFH-Prüfung durchgeführt werden konnte. Vor diesem Hintergrund kann erst gar nicht bewertet werden ob durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets vorliegt.</p>	48	Kenntnisnahme
201	GAIA	22.09.2025	<p>Weiterhin schreibt die KV: „Aufgrund des erheblichen Sachverhaltsermittlungsdefizits im Hinblick auf die Fledermäuse, des Fehlens von geeigneten Unterlagen zur Bewertung von Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets verbunden mit den konkreten Erwartungen der Beeinträchtigung von Fledermäusen und des dortigen FFH-Gebietes beabsichtigen wir, Ihren Antrag auf Errichtung und Betrieb der o.g. WEAn abzulehnen sofern keine geeigneten Unterlagen vorgelegt werden, die die o.g. Defizite beseitigen und die Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Artenschutz und dem FFH-Gebietsschutz ausräumen. Vor Erlass des Ablehnungsbescheides geben wir Ihnen hiermit bis zum 10.06.2025 Gelegenheit die erforderlichen Unterlagen nachzureichen.“</p> <p>Aufgrund der Aufforderung der KV binnen 3 Monaten die erforderlichen Unterlagen nachzureichen hat sich der Antragssteller dazu entschieden den Antrag zurückzuziehen. Hintergrund ist, dass erneut (leitfadenkonforme) Erfassungen der Fledermäuse, welche i.d.R. über ein ganzes Erfassungsjahr laufen, innerhalb von 3 Monaten hätten vorliegen müssen, was nicht umsetzbar war.</p> <p>Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass durch eine Vorranggebietsausweisung innerhalb eines Natura 2000-Gebietes die Verfahrenserleichterungen des § 6a sowie § 6b WindBG ohnehin nicht greifen und somit auch im Zuge eines Neuantrages auf immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene erneut eine FFH-(Vor-)prüfung durchzuführen wäre.</p> <p>Darüber hinaus, ist zu erwähnen, dass die eingereichten WEA-Standorte, innerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes für die Windenergie so platziert wurden, dass die bei Projektierung der Planung noch vor der 4. Teilfortschreibung des LEP IV einzuhaltenden Siedlungsabstände von 1.000 m/1.100 m zur Wohnbebauung Berücksichtigung fanden.</p>	48	siehe unten

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
201	GAIA	22.09.2025	<p>Vor dem Hintergrund des derzeit gültigen Rechtsrahmens des LEP IV, 4. Teilfortschreibung (Siedlungsabstand 900 m) können die WEA-Standorte innerhalb des Vorranggebietes durchaus so platziert werden, dass in keine hochwertigen Waldstrukturen eingegriffen werden muss und somit eine FFH-Verträglichkeit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Hausen</p> <p>Innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergie auf der Gemarkung Hausen wurde (noch) kein immissionsschutzrechtlicher Antrag gestellt. Vor dem Hintergrund, dass das Vorranggebiet bereits im derzeit gültigen ROP enthalten ist, wird die Fläche (im Einvernehmen mit der Gemeinde) seit mehreren Jahren projektiert. Anhand einer konkreten Planung von WEA innerhalb des Vorranggebietes wurde bereits im Jahr 2024 ein Gutachterbüro mit der faunistischen Kartierung (Avifauna, Fledermäuse) beauftragt, welches im Jahr 2025 mit den Erfassungen begonnen hat. Die streng vertrauliche fachgut-achterliche Stellungnahme des Gutachterbüros haben wir Ihnen dieser Stellungnahme beigelegt.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die Vorranggebiet in Hausen und Oberkirn bereits im aktuellen ROP enthalten sind, sehen wir in der Wiederaufnahme der Flächen in den ROP-Entwurf eine erneute Offenlage nicht erforderlich, sodass dadurch von keiner Verzögerung der vierten Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) auszugehen ist.</p>	48	<p>Der Planungsgemeinschaft lagen hierzu missverständliche Informationen vor. Es war davon ausgegangen worden, dass die Natura2000-Prüfung negativ ausgefallen war. Nachdem der Antrag tatsächlich wegen lückenhafter Untersuchungen des Artenschutzes zurückgezogen wurde, wird nun ein neuer Standort innerhalb der Fläche geprüft. Auch auf der zweiten Teilfläche liegt noch kein abschließender Antrag vor. Somit besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Anträge auf der Fläche 48 erfolgreich beschieden werden können. Da es sich um eine Bestandsfläche aus dem verbindlichen Plan handelt, soll sie im Plan verbleiben.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus	22.09.2025	<p>Die von der Altus renewables GmbH geplante Einzelanlage wird weder von der Hindernisbegrenzungsfläche des Flugplatzes noch von dem landesweit bedeutsamen Rastgebiet oder dem 900-m Siedlungsabstand zum geplanten Baugebiet in Bingen-Dromersheim überlagert. Das Plangebiet wurde dementsprechend angepasst (s. Anlage 1). Mit der für die Flugsicherheit des Flugplatzes Langenlohnshem zuständigen Behörde LBM Luftverkehr haben Gespräche stattgefunden. Die geforderten Mindestabstände werden im neuen Flächenzuschnitt eingehalten. Der neue Flächenzuschnitt des Plangebiets berücksichtigt ebenfalls den 900-m Siedlungsabstand zum geplanten Baugebiet sowie das landesweit bedeutsame Rastgebiet (s. Anlage 2). Es bestehen somit keine raumordnerischen Konflikte, die der Realisierung der Einzelanlage im Wege stehen.</p> <p>Das angepasste Plangebiet umfasst in ihrem jetzigen Zuschnitt 33 ha. Der Plangeber gibt in der Abwägungstabelle in Anlage 1 mehrfach an, dass das geplante Vorranggebiet Nr. 24 Gensingen / Stadt Bingen nicht verkleinert werden kann, da es dann die Mindestgröße von 50 ha unterschreitet. Das Kriterium der Mindestgröße begründet der Plangeber auf S. 192 der Potenzialstudie Wind in Anlage 5 wie folgt:</p> <p>„Planerische Festlegung: Ausschluss: Flächen unter 50 ha (Ausnahme: enger Zusammenhang (>500 m) mit größeren Räumen oder Anschluss an Windgebiete jenseits der Region</p> <p>Nach Ausschluss der oben angeführten Tabuflächen verbleibt im Planungsraum eine hohe Anzahl von potenziellen Entwicklungsflächen, die teils nur wenige Hektar umfassen. Diese können im Rahmen kommunaler Planungen entwickelt werden, sofern keine sonstigen Konflikte entgegenstehen. Auf Ebene der Regionalplanung wird die quantitative Grenze eines Vorranggebietes bei etwa 50 ha gesehen. Ausnahmen sind kleinräumige Ergänzungen von Windparks, welche jenseits der Grenzen der Planungsgemeinschaft unmittelbar angrenzend liegen.“</p>	24	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Mitglieder der Regionalvertretung haben die Mindestgröße von 50 ha beschlossen. Die Größe ergibt sich aus dem Gebot der planerischen Konzentration von drei Anlagen, wobei je Anlage mit einem Flächenbedarf von ca. 15 ha kalkuliert wird. Dadurch soll die Ausnutzbarkeit gewährleistet, die Anlagenkonzentration auf eine überschaubare Flächenanzahl begrenzt und der empfindliche Freiraum geschützt werden. Die Fläche 24 erreicht nicht die Mindestgröße im aktuellen Zuschnitt.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus	22.09.2025	<p>WP Gensingen Anlage 1</p>  <p>The map displays the potential area for 'WP Gensingen Anlage 1'. A legend indicates 'Übersicht Potenzialfläche' (Overview Potential Area) and 'Planungsregion: Flächenzonen-Nahe Landwirtschaft' (Planning Region: Near Agricultural Land Zones). A scale bar shows 0 to 400 meters at 1:10,000. The Altus logo is present at the bottom.</p>	24	Kenntnisnahme.
202	Altus	22.09.2025	<p>Windpark Gensingen Anlage 2</p>  <p>The map displays the potential area for 'Windpark Gensingen Anlage 2'. The legend includes 'Übersicht Restkategorien' (Overview Residual Categories), 'Planungsregion: Flächenzonen-Nahe Landwirtschaft', and 'Legende' with categories: 'POTENTIALFLÄCHE', 'SLP Langensiehem - Äußere Höhenbegrenzungsbüchse (3100m)', 'Abstanz-Siedlung (500m)', and 'Kart. I - Landesweit bedeutendes Ranggebiet windenergiestärker Vegetation'. A scale bar shows 0 to 400 meters at 1:9,000. The Altus logo is present at the bottom.</p>	24	Kenntnisnahme.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus	22.09.2025	<p>Auf S. 33 ergänzt der Plangeber wie folgt: „Größe und Zuordnung zueinander – Eine Mindestgröße von rd. 50 ha sollte auf regionaler Ebene die Ausnutzbarkeit gewährleisten, der Anlagenkonzentration auf eine überschaubare Flächenanzahl dienen und damit empfindliche Freiräume schützen.“ (S. 33). Auf S. 177 begründet der Plangeber erneut, dass die Mindestgröße von 50 ha dem planerischen Ziel einer räumlichen Konzentration von Anlagen dient und eine „flächig „diffuse“ Verteilung der Anlagen“ verhindern soll.</p> <p>In dem konkreten Fall des geplanten Vorranggebiets Nr. 24 Gensingen / Stadt Bingen wird eine Konzentrationswirkung eindeutig erreicht. Zusammen mit den drei angrenzenden Bestandsanlagen entsteht ein Windpark mit insgesamt vier Windenergieanlagen. Von einer „flächigen diffusen Verteilung der Anlagen“ kann hier keine Rede sein. Demzufolge bestätigt auch die Potenzialstudie des Plangebers vom Mai 2023, dass die Fläche durch drei Bestandsanlagen, die Autobahn A61, eine Bahntrasse sowie ein nordwestlich gelegenes Gewerbegebiet stark vorbelastet ist und weitgehend konfliktfrei ist. Auch die Einzelprüfung der Umweltbelange zeigt grundsätzlich die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den geprüften Belangen. Die bereits bestehenden Anlagen ermöglichen eine Konzentration von Windenergieanlagen in einem „deutlich vorbelasteten und konfliktarmen Raum“ (Potenzialstudie vom Mai 2023).</p> <p>Es ist fachlich nicht begründbar, warum kleinräumige Ergänzungen von Windparks nur jenseits der Grenzen der Planungsgemeinschaft als Ausnahme gelten und die Mindestgröße nicht einhalten müssen, denn eine Konzentrationswirkung erfolgt losgelöst der verwaltungsrechtlichen Zuordnung einzelner Flächen. Auch im Fall des Vorranggebiets Nr. 24 Gensingen / Stadt Bingen ist die Anwendung der Ausnahme zwingend geboten, und die angepasste Projektfläche aus Anlage 1 als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie auszuweisen.</p>	24	<p>Es handelt sich bei den drei bestehenden Anlagen um Standorte innerhalb eines regional bedeutsamen Rastgebietes. Aufgrund der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde ist ein Repowering der Anlagen nicht sicher, sodass langfristig eine Fläche von nur ca. 38 ha übrig bliebe. Nach den aktuellen Planungen würde nur eine Anlage zusätzlich errichtet werden, die perspektivisch als Einzelanlage übrigbleiben könnte. Es handelt sich somit im vorliegenden Fall nicht um die Ergänzung eines langfristig gesicherten Windparks.</p> <p>Da die Planungsgemeinschaft den geforderten Flächenbeitragswert erreicht, ist sie nicht verpflichtet neue Flächenvorschläge aufzunehmen. Die Aufnahme würde der bisherigen Systematik innerhalb des weit fortgeschrittenen Verfahrens widersprechen.</p>
202	Altus	22.09.2025	<p>Der geplante Windpark Horrweiler/Gensingen ist in seiner Entwicklung sehr weit fortgeschritten. Es wurden alle für das Genehmigungsverfahren nach BImSchG notwendigen Verträge abgeschlossen und alle notwendigen Gutachten erstellt. Das nach Leitfaden erstellte Avifauna-Gutachten bestätigt die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des Artenschutzes. Der Antrag auf Genehmigung nach BImSchG wird voraussichtlich Ende September/Anfang Oktober bei der Genehmigungsbehörde SGD Süd eingereicht. Für die Entwicklung des Windparks wurden, über Personalkosten hinaus, bereits Kosten in Höhe eines 6-stelligen Betrages aufgewendet. Sowohl die Verbandsgemeinde Gensingen-Sprendlingen sowie die Ortsgemeinde Horrweiler unterstützen die Errichtung der Windenergieanlage. Unter Berücksichtigung der fortgeschrittenen Entwicklung des Windparks Gensingen, der Unterstützung der kommunalen Planungsträger und der Vereinbarkeit mit dem Plankonzept ergibt sich das zwingende Erfordernis, die beantragte Fläche aus Anlage 1 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.</p>		<p>Eine Genehmigung wäre bis zur Verbindlichkeit der 4. Teilfortschreibung ROP auch nach § 35 BauGB denkbar. Da die Anträge bereits bei der Genehmigungsbehörde eingereicht sind, erscheint ein rechtzeitiger Abschluss des Genehmigungsverfahrens realistisch.</p> <p>Die Fläche wird auf Grund der o.g. Gründe nicht wieder aufgenommen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus	22.09.2025	<p>3 Stellungnahme Windpark Manubach</p> <p>A. Sachverhalt</p> <p>Die Altus renewables GmbH (fortan: ALTUS) plant im Bereich der Projektfläche aus Anlage M1 die Errichtung von vier WEA. Diesbezüglich hat die ALTUS im Rahmen der letzten beiden Offenlagen mit Schreiben bereits Stellung genommen und insbesondere auf das überragende öffentliche Interesse am beschleunigten Ausbau der Windenergie gemäß § 2 EEG hingewiesen (Anlage 1). Gleichwohl lässt sich der Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der 2. Offenlage vom 23.06.2025 entnehmen, dass seitens der Geschäftsstelle vorgeschlagen wurde, dass die Potenzialfläche 29a leider entfallen müsse. Als Begründung wurde angegeben, dass eine Nachfrage bei der VG Simmern-Rheinböllen ergeben habe, dass das geplante Wohngebiet weiterhin im FNP enthalten sei. Damit sei die Planung zwingend zu berücksichtigen und es müsse wieder zu dem alten Siedlungsflächenabstand aus der 1. Anhörung zurückgekehrt werden. Die Potenzialfläche 29a würde sich dadurch auf 32 ha verkleinern und müsse daher leider entfallen.</p> <p>Dadurch wird die ALTUS durch den Entfall der Potenzialfläche im geänderten 3. Entwurf in ihrem Nutzungsinteresse massiv beeinträchtigt, ohne dass sich hierfür dem Entwurf eine von Abwägungsmängeln freie und der Norm des § 2 EEG standhaltende Begründung entnehmen ließe, sodass wir gegen diesen geänderten 3. Entwurf des ROP Einwendungen erheben.</p> <p>Die ALTUS beantragt die Ausweisung der vollständigen Projektfläche des Windparks Manubach/Oberdiebach aus Anlage M1 als Vorranggebiet Windenergie, mindestens aber die Ausweisung der Potenzialfläche 29a aus M4.</p> <p>B. Begründung</p> <p>I. Materielle Mängel des 3. Entwurfs</p> <p>Der 3. Entwurf des ROP ist in materieller Hinsicht abwägungsfehlerhaft, was sich aus Folgendem ergibt:</p>	29a	<p>Kenntnisnahme</p> <p>siehe hierzu unten stehende Ausführungen</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus	22.09.2025	<p>1. Abwägungsfehlerhafte Streichung der Potenzialfläche 29a</p> <p>Der vorliegende Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe ist abwägungsfehlerhaft, weil die noch im vorherigen Entwurf zur Ausweisung vorgesehene Potenzialfläche 29a nunmehr gestrichen wurde, ohne dass dem eine der Norm des § 2 EEG standhaltende Begründung zugrunde liegt. Im Einzelnen rügen wir die fehlerhafte Interpretation des Tabukriteriums „Abstände“ (a.), der insbesondere ein fehlerhaftes Verständnis der Bestimmung Z 163 h des Landesentwicklungsprogramms</p> <p>– LEP – (aa.) sowie des § 249 Abs. 9 BauGB (bb.) zugrunde liegt und in tatsächlicher Hinsicht verkennt, dass im vorliegenden Fall gar kein Konflikt mit Wohnbebauung gegeben ist (cc.). Zudem findet § 2 EEG in der planerischen Konzeption des ROP keine angemessene Berücksichtigung. Insbesondere wird die Bedeutung des § 2 EEG als Abwägungsdirektive nicht erkannt (b.).</p> <p>a) Fehlerhafte Interpretation des Tabukriteriums „Abstände“</p> <p>Der Abwägungsvorschlag in der Tabelle der eingegangenen Stellungnahmen vom 23.06.2025 enthält die Aussage, eine Nachfrage bei der VG Simmern-Rheinböllen habe ergeben, dass das geplante Wohngebiet weiterhin im FNP enthalten sei. Damit sei die Planung zwingend zu berücksichtigen und es müsse wieder auf den alten Siedlungsflächenabstand aus der 1. Anhörung zurückgekehrt werden, wodurch die Potenzialfläche 29a entfallen müsse. Dieser Abwägungsvorschlag bezieht sich auf die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rheinböllen als Wohnbaufläche gekennzeichnete Fläche. Diese Fläche ist ausschließlich im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Ausweislich des Geoportals Rhein-Hunsrück (www.gis.rheinhunsrueck.de) existiert in Bezug auf diese Fläche kein Bebauungsplan. Die Potenzialstudie Windenergie setzt als Tabukriterium „Abstände“ eine Entfernung von 900 m insbesondere zu Wohnbauflächen fest, wobei hierbei auf die 4. Teilfortschreibung LEP IV. verwiesen wird.</p>	29a	<p>Dem § 2 EEG wird dadurch Rechnung getragen, dass durch die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie der Flächenbeitragswert in der Region erfüllt wird. In diesem Zusammenhang sei auch auf den novellierten § 1 Abs.2 WindBG verwiesen.</p> <p>Für die verschiedenen raumordnerischen Planungsebenen sind unterschiedliche Träger zuständig, deren Planungen sich im sogenannten „Gegenstromprinzip“ gegenseitig beeinflussen. Die zusammenfassende, fachübergreifende und überörtliche Raumordnung setzt dabei einen Rahmen für die Bauleitplanung und Fachplanungen, berücksichtigt diese andererseits aber auch im raumordnerischen Planungsprozess und anderen Abstimmungsverfahren. Ein schon im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche ist zu beachten und kann nicht einfach übergangen werden.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus	22.09.2025	<p>Als Datengrundlage sollen FNP-Daten aus der Region sowie angrenzende Gebiete herangezogen werden (Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, Baustein: Potenzialstudie Windenergie, Stand: Juli 2025, S. 182; fortan: Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe).</p> <p>aa) Fehlerhaftes Verständnis des Z 163 h des LEP Die derzeit gültige Fassung des Landesentwicklungsprogramms (fortan: LEP), so wie sie durch die 4. Änderung des LEP vom 17. Januar 2023 geändert wurde (GVBl. Nr. 01 vom 30.01.2023, S. 4 ff.) enthält folgende Bestimmung (zitiert nach der Lesefassung des LEP IV. Kap. Erneuerbare Energien nach Vierter Teilfortschreibung, S. 13): „Z 163 h Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 m zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten.“ Betrachtet man den Wortlaut der Bestimmung Z 163 h des LEP, so fällt auf, dass dort von reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten (Hervorhebung durch Unterzeichner) die Rede ist. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rheinböllen ist hingegen von einer Wohnbaufläche (Hervorhebung durch Unterzeichner) die Rede. Die Unterscheidung von Wohnbauflächen und Wohngebieten entspricht der Systematik, so wie sie in § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie in § 1 Abs. 1, Abs. 2 BauNVO angelegt ist. In einem Flächennutzungsplan können gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO die für die Bebauung vorgesehenen Flächen sowohl nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) als auch gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) – und damit insbesondere als reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), besondere Wohngebiete (WB), Dorfgebiete (MD) sowie dörfliche Wohngebiete (MDW) – dargestellt werden (vgl. diesbezüglich auch die Differenzierung in § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).</p>	29a	<p>Die Planungsgemeinschaft kann eigenständige Kriterien zur Auswahl geeigneter Windenergiegebiete festlegen. Es wurde keine Differenzierung zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen bei den Abständen vorgenommen, da es der politische Wunsch war nicht zwischen verbindlicher und vorbereitender Bauleitplanung zu differenzieren. Dies geschieht vor dem Hintergrund des Gegenstromprinzips (vgl. oben), wonach planerisch gesicherte Flächen auf regionaler Ebene zu beachten sind. Folglich wurden bei der Flächenermittlung durchgängig alle im Flächennutzungsplänen enthaltenen Wohn- und Mischbauflächen zugrunde gelegt. Im Kriterienkatalog der Potenzialstudie wurde dies jedoch nicht richtig dokumentiert, der Kriterienkatalog wird entsprechend korrigiert.</p>

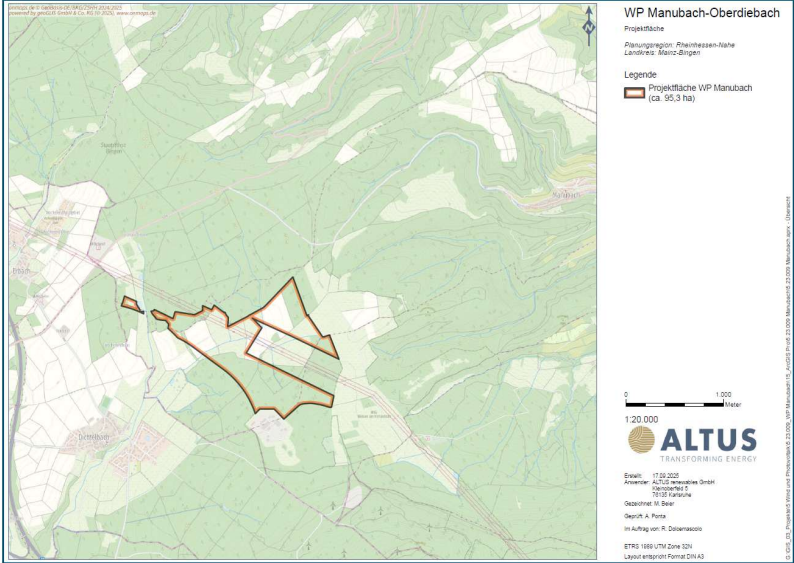


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus	22.09.2025	<p>Dadurch, dass der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rheinböllen lediglich eine Wohnbaufläche festsetzt, wird gerade nicht ein Wohngebiet festgesetzt. Dies ist jedoch nach dem Wortlaut der Bestimmung Z 163 h des LEP notwendig, um von einem Mindestabstand von 900 m ausgehen zu können. Das Tabukriterium „Abstände“ der Potenzialstudie Windenergie ist damit auf den vorliegenden Fall gar nicht anwendbar.</p> <p>bb) Fehlerhaftes Verständnis des § 249 Abs. 9 BauGB</p> <p>Etwas anderes ergibt sich auch nicht durch den Hinweis auf § 249 Abs. 9 BauGB, wonach durch Landesgesetz bestimmt werden kann, dass § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf Windenergieanlagen nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten, § 249 Abs. 9 S. 1 BauGB (Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, S. 182). Von der ihm nach § 249 Abs. 9 BauGB eröffneten Möglichkeit hat der Landesgesetzgeber in der LBauO RLP keinen Gebrauch gemacht, sodass der Hinweis der Potenzialstudie Windenergie auf den maximalen Mindestabstand von 1.000 m gemäß § 249 Abs. 9 S. 2 BauGB bereits deshalb nicht mit der gesetzgeberischen Wertung des Landesgesetzgebers in Bezug auf Abstandsregeln in Bezug auf Windenergieanlagen übereinstimmt und daher auch nicht als Rechtsfertigung für die Festlegung eines Tabukriteriums „Abstände“ von 900 m herhalten kann.</p> <p>cc) Kein Konflikt mit Wohnbebauung</p> <p>Im Übrigen wäre das Tabukriterium „Abstände“ auch dann, wenn man – entgegen unserer Ausführungen – die Bestimmung Z 163 h des LEP vorliegend für anwendbar hielte, nach dem Sinn und Zweck des Tabukriteriums „Abstände“ nicht geeignet, im vorliegenden Fall eine Verringerung der Potenzialfläche 29a zu rechtfertigen. In den Erläuterungen zu Z 163 h des LEP wird insbesondere auf die Emissionen von Windenergieanlagen Bezug genommen (Lesefassung des LEP IV. Kap. Erneuerbare Energien nach Vierter Teilfortschreibung, S. 26).</p>	29a	<p>siehe oben</p> <p>Eine entsprechende Umsetzung ist in Rheinland-Pfalz in der 4. Teilfortschreibung LEP IV vorgenommen werden</p>

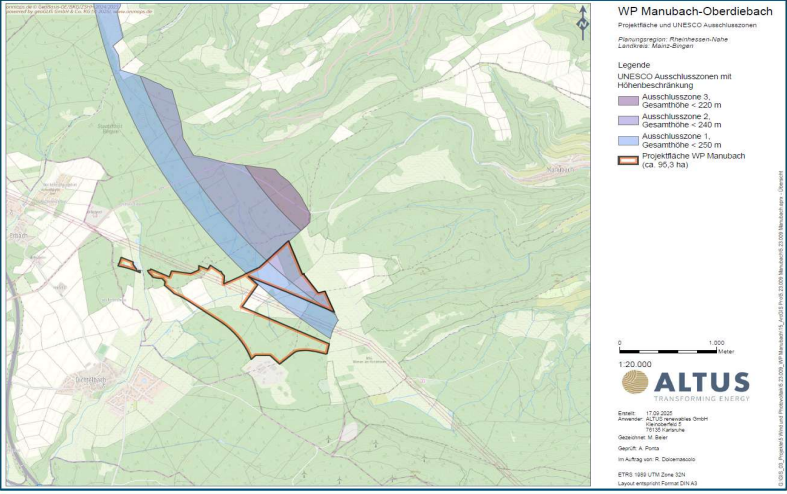
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus	22.09.2025	<p>Unabhängig davon, dass sich auch nach den Erläuterungen zu Z 163 h ergibt, dass der Landesgesetzgeber grundsätzlich davon ausgeht, dass auch bei näher als 900 m von Siedlungsbereichen entfernten Windenergieanlagen die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens eingehalten werden können (vgl. Lesefassung des LEP IV. Kap. Erneuerbare Energien nach Vierter Teilfortschreibung, S. 36), ist es darüber hinaus auch in tatsächlicher Hinsicht sehr unwahrscheinlich, dass in absehbarer Zeit ein Wohngebiet im Bereich des bisher vom Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche gekennzeichneten Gebiet ausgewiesen werden wird. Aus der öffentlichen Beschlussvorlage zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen – Verfahren zur Neuaufstellung (Grundlagenermittlung) – vom 19.05.2020 (Vorlage-Nr. 2020/0037-1, Anlage 2) bzw. aus der in dieser Beschlussvorlage enthaltenen Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde vom 08.11.2018 (Az. 2120-00015-18) ergibt sich, dass die Verbandsgemeinde nach damaligem Stand einen Wohnbauflächenüberhang von 39,4 ha hatte (siehe S. 2 des Schreibens vom 08.11.2018) und in den Schlussbemerkungen der Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass das vorhandene Wohnbauflächenpotenzial in der Verbandsgemeinde Simmern im weiteren Verfahren um mindestens 18,54 ha zu reduzieren sei. Die Sichtung des in der öffentlichen Beschlussvorlage zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen – Vorstellung der Konzeptionsgrundlagen für die Baulandausweisung und Beratung zum weiteren Verfahren – vom 26.02.2025 (Vorlage-Nr. 2025/0118, Anlage 3) enthaltene städtebaulichen Entwicklungskonzept zur Siedlungsentwicklung der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen ergibt, dass der Bereich Dichtelbach in Bezug auf die Kriterien Nahversorgung, medizinische und soziale Infrastruktur sowie ÖPNV-Anbindung in sehr deutlicher Weise vom benachbarten Bereich Rheinböllen abweicht.</p>	29a	<p>Den spekulativen Annahmen können wir nicht folgen. Die Wohnbaufläche ist im Flächennutzungsplan der VG Simmern-Rheinböllen dargestellt und ist deshalb in der Abwägung zu betrachten.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus	22.09.2025	<p>Nach alledem gibt es klare Indizien dafür, dass auch nach aktuellem Planungsstand 2025 nicht damit zu rechnen ist, dass das Gebiet um Dichtelbach in absehbarer Zeit für eine weitergehende Wohnbebauung ausreichend attraktiv sein wird. Ist demnach eine Ausdehnung der bestehenden Siedlung in Dichtelbach über den Bereich des Bebauungsplans „Auf der Bachwiese“ mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, so lässt sich die Einhaltung eines Abstands von 900 m zu einem – rein fiktiven – Siedlungsbereich nicht rechtfertigen. Die unreflektierte und nach den obigen Ausführungen überdies auch fehlerhafte Anwendung des Tabukriteriums „Abstände“ auf die Potenzialfläche 29a stellt folglich einen nicht zu heilenden Abwägungsmangel dar.</p> <p>b) Keine angemessene Berücksichtigung des § 2 EEG</p> <p>Schließlich wird bei der Abwägung in Bezug auf Potenzialfläche 29a die überragende Bedeutung der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG nicht angemessen berücksichtigt. Nach § 2 S. 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden (§ 2 S. 2 EEG). Von der Regionalplanungsbehörde wird die Bedeutung des § 2 EEG im Regionalen Energiekonzept Rheinhesen-Nahe lediglich bezüglich der Konfliktkriterien FFH-Gebiete und Landschaftsschutz aufgeführt (Regionales Energiekonzept Rheinhesen-Nahe, S. 195 f.) und diesbezüglich konkret in Bezug auf die Potenzialfläche 33, bezogen auf den Landschaftsschutz, erwähnt (Regionales Energiekonzept Rheinhesen-Nahe, S. 125). Es fällt auf, dass bei der Vorstellung des Ziels und der Methodik der Potenzialstudie (Regionales Energiekonzept Rheinhesen-Nahe, S. 3 ff.) die Bedeutung des § 2 EEG als Abwägungsdirektive nicht einmal erwähnt wird.</p>	29a	<p>Den spekulativen Annahmen können wir nicht folgen. Die Wohnbaufläche ist im Flächennutzungsplan der VG Simmern-Rheinböllen dargestellt und ist deshalb in der Abwägung zu betrachten.</p> <p>Die Bundesregierung hat den Ländern Flächenziele zum Ausbau der Windenergie gesetzt, die das Land auf die Regionen hinuntergebrochen hat. Die Region Rheinhesen-Nahe hat das Flächenziel von 2,97% erreicht. Dieser Flächenbeitragswert wird erreicht. In diesem Zusammenhang sei auch auf den novellierten § 1 Abs.2 WindBG verwiesen, wonach der überragenden Bedeutung der erneuerbaren Energien mit Erreichen des Flächenziels Rechnung getragen wird .</p>

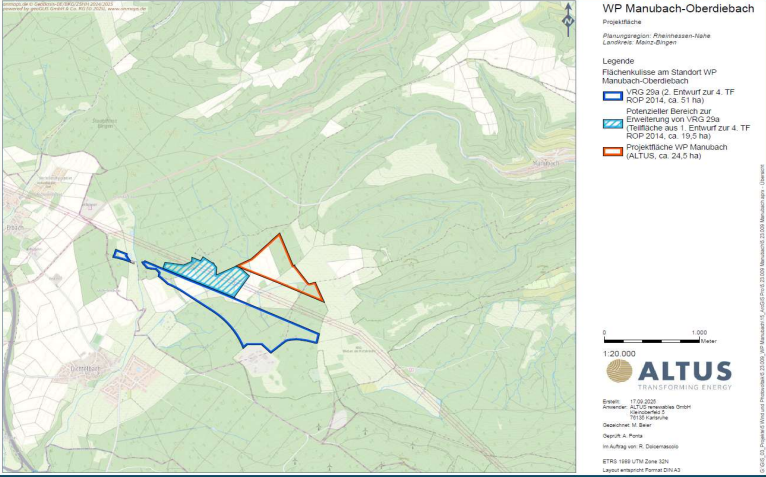
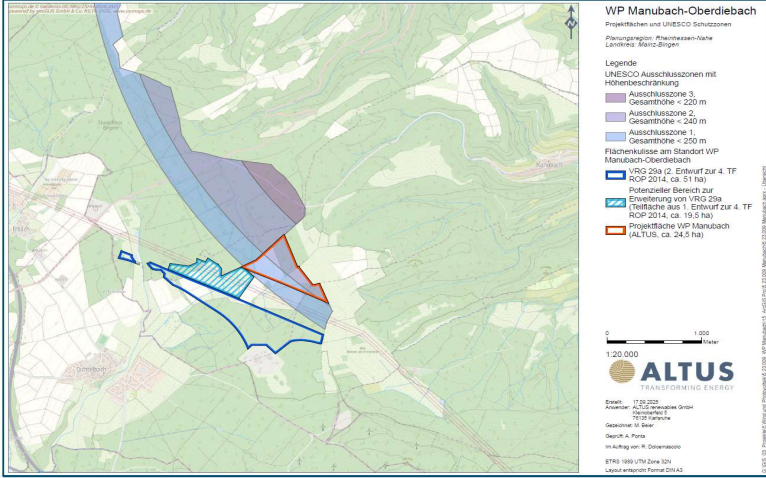
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus	22.09.2025	<p>Als Kriterien für die Flächenauswahl und -abgrenzung werden vielmehr insbesondere die Kriterien „Lage/Abgrenzung bereits bestehender Windflächen (FNP/Vorranggebiete)“, „Windflächen aktuell laufender FNP-Verfahren“, „Konfliktarmut“, „Größe und Zuordnung zueinander“ sowie „regionale Verteilung“ genannt (Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, S. 27). Insgesamt entsteht der Eindruck, dass man sich vor allem auf Restriktionen und Konflikte konzentriert hat und nicht die Wertung des § 2 EEG und den gesetzlich geforderten Ausbaupfad der erneuerbaren Energien (§ 4 EEG) angemessen in die Abwägung eingestellt hat. So ist bei der Darstellung der Herangehensweise der Untersuchung insbesondere von „Flächenausschluss“ die Rede (vgl. das Ablaufschema Potenzialstudie, zu finden in: Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, S. 4). Ausführungen, die den Abwägungsvorrang für erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG herausstellen, fehlen jedoch bzw. werden nur punktuell – so insbesondere in Bezug auf den Landschaftsschutz (Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, S. 178) – getätigt.</p> <p>2. Abwägungsfehlerhafte Nichtberücksichtigung der möglichen Vergrößerung der Potenzialfläche nach Norden</p> <p>Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, warum sich die Regionalplanungsbehörde nicht damit auseinandergesetzt hat, die Potenzialfläche 29a nach Norden hin zu vergrößern. Aus der Flächenkulisse – Stand Juli 2025 – lässt sich erkennen, dass die Regionalplanungsbehörde selbst davon ausgeht, dass auch Bereiche nördlich der Freileitung für die Windenergienutzung in Betracht gezogen werden können. Umso unverständlicher ist es, dass die Regionalplanungsbehörde in der Abwägungstabelle ohne weitere Erläuterungen konstatiert, dass sich die Fläche 29a durch eine Verkleinerung auf 32 ha verkleinern würde und daher leider entfallen müsse. Nach dem Regionalen Energiekonzept Rheinhessen-Nahe (Baustein: Potenzialstudie Windenergie) stellt eine Freileitung gerade kein Ausschlusskriterium dar.</p>	29a	<p>Dem § 2 EEG wird dadurch Rechnung getragen, dass durch die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie der Flächenbeitragswert in der Region erfüllt wird.</p> <p>Um Vorranggebiete Windenergie auszuweisen sind alle Anknüpfungspunkte zu betrachten.</p> <p>Es handelt sich um den üblichen Ablauf einer Flächensuche. Ohne planerische Kriterien ist es nicht möglich die am besten geeigneten Flächen zu ermitteln. Sofern der geforderte Flächenbeitragswert erreicht wird, sind die planerisch festgelegten Tabukriterien legitim.</p> <p>Die Flächen nördlich der Leitung sind gemäß LEP IV mit einer Höhenbegrenzung belegt. Flächen mit Höhenbegrenzung können nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden und werden deshalb nach Entscheidung der Planungsgemeinschaft nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen. Die Regionalplanung konzentriert sich auf ihre Aufgabe das Flächenziel zu erreichen. Flächen mit Höhenbegrenzung lassen sich über die Bauleitplanung entwickeln.</p>

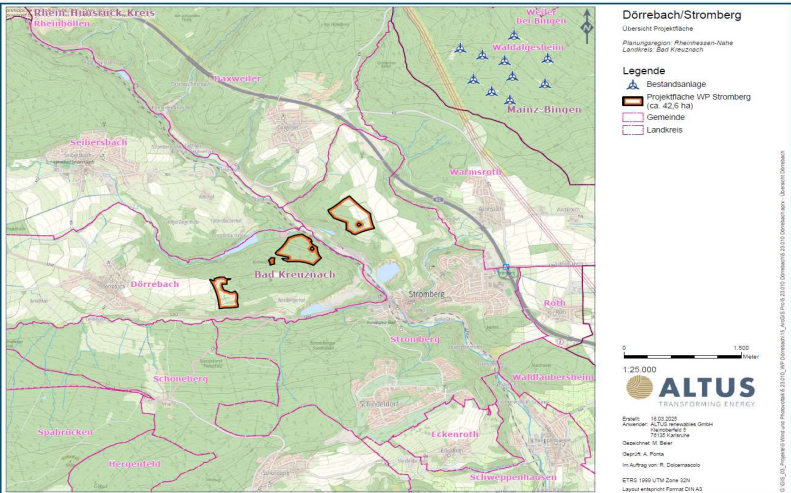
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus	22.09.2025	<p>Vielmehr sind im jetzigen Entwurf sogar zwei Potenzialflächen (Potenzialfläche 7a und Potenzialfläche 54) vorhanden, in deren Beschreibung explizit auf eine Querung des jeweiligen Gebiets durch eine Freileitung hingewiesen wird (Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, S. 71, 166). Nach der Windpotenzialstudie werden zudem die Potenzialflächen 8, 20 und 27 von Hochspannungsleitungen gequert bzw. sie grenzen an eine Hochspannungsleitung an (Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, S. 74, 105, 112). Zudem wird im Rahmen der standort-bezogenen Umweltprüfung ausgeführt, dass die raumordnerisch wichtigste Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme in Bezug auf erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans die Auswahl der Standorte bzw. der Ausschluss von Standorten ist, an denen unverhältnismäßig hohe Umweltauswirkungen einer bestimmten Nutzung zu erwarten sind. Im weiteren Sinne sei hier auch die bevorzugte Inanspruchnahme von Flächen mit bestehenden Anlagen (Repowering) sowie entlang bestehender Infrastrukturtrassen mit bestehenden Störungen wie Autobahn, Hochspannungsleitungen etc. zu nennen (Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe, S. 176 f.). Wenn es gerade aus Gründen des Umweltschutzes sinnvoll ist, auch auf Gebiete zurückzugreifen, die (insbesondere durch Hochspannungsleitungen) infrastrukturell vorbelastet sind, so erschließt es sich nicht, weshalb die Potenzialfläche 29a nicht nach Norden erweitert werden kann und soll.</p> <p>Darüber hinaus plant die ALTUS WEA im angrenzenden Bereich der Höhenbeschränkung des UNESCO-Weltkulturerbes. Bereits in vorherigen Stellungnahmen zum laufenden Verfahren hat die ALTUS hierauf aufmerksam gemacht.</p> <p>Die gesamte Projektfläche der ALTUS ist unter Anlage M1 dargestellt. Anlage M2 zeigt die Überlagerung mit den Ausschlusszonen 1,2 und 3 des UNESCO-Weltkulturerbes. Die geplanten Anlagen der ALTUS befinden sich in der Ausschlusszone 2, in der eine Gesamthöhenbeschränkung von 240m vorliegt. Hierbei handelt es sich um eine faktische Bauhöhenbeschränkung.</p>	29a	<p>Es handelt sich hierbei, im Gegensatz zu den Flächen 7a und 54, um eine doppelte Freileitung, von der mit einem extrem breiten Korridor Abstand zu halten ist.</p> <p>Eine Erweiterung in den Trassenkorridor würde keine zusätzlich nutzbare Fläche erbringen, nördlich davon bestehen Höhenbeschränkungen nach LEP IV.</p> <p>Flächen mit Höhenbegrenzung können nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden und werden deshalb nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus	22.09.2025	<p>Anlage M1</p>  <p>WP Manubach-Oberdiebach Projektfläche Planungsregion: Rheinlössen-Nahe Landschaft: Rhein-Elzger</p> <p>Legende  Projektfläche WP Manubach (ca. 95,3 ha)</p> <p>1:20 000  TRANSFORMING ENERGY</p> <p>Erstellt: 17.09.2025 Anwender: ALTUS Energiebetrieb GmbH Arbeitsfeld: 70128 Karlsruhe Geodaten: M. Gierke Geprüft: A. Frenz Im Auftrag von: R. Dolanessico ETRS 1989 UTM Zone 32N Layout entspricht Format DIN A3</p>	29a	

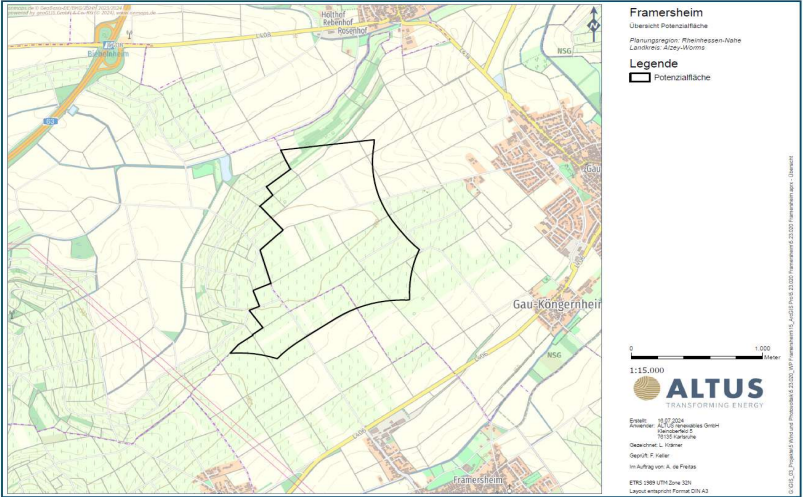
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus	22.09.2025	<p>Anlage M2</p>  <p>WP Manubach-Oberdiebach Projektfläche und UNESCO Ausschlusszonen Planungsregion: Rheinhessen/Nähe Landkreis Mainz-Bingen</p> <p>Legende: UNESCO Ausschlusszonen mit Höhenbeschränkung Ausschlusszone 3, Gesamthöhe <math>< 220\text{ m}</math> Ausschlusszone 2, Gesamthöhe <math>< 240\text{ m}</math> Ausschlusszone 1, Gesamthöhe <math>< 250\text{ m}</math> Projektfläche WP Manubach (ca. 95,3 ha)</p> <p>0 1.000 Meter 1:20.000 ALTUS TRANSFORMING ENERGY</p> <p>Datum: 17.09.2025 Anwender: ALTUS Rheinhessen-Ordnung 10550 Manubach Gezeichnet: M. Beer Geprüft: A. Bock in Auftrag von: D. Dornackowski ETRS 1989 UTM Zone 52N Layout: empasoft/Format: DIN A3</p>	29a	
202	Altus	22.09.2025	<p>Der vorliegende Entwurf des ROP legt folgendes zu Höhenbeschränkungen in Vorranggebieten für Windenergie fest: „Z 163 Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen hat innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung (siehe Karte 19, S.102) Vorrang vor allen anderen Raumnutzungen. Eine Darstellung bzw. Festsetzung von Höhenbegrenzungen ist innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung ausgeschlossen. Eine Ausnahme gilt nur, sofern im konkreten Genehmigungsverfahren standortbedingte Erkenntnisse eine Höhenbeschränkung rechtfertigen.“ (ROP)</p> <p>In der Begründung wird ausgeführt: „Nur wenn sich im konkreten Einzelfall abzeichnet, dass aufgrund zwischenzeitlicher Erkenntnisse eine Windenergienutzung ohne Höhenbeschränkung am Standort nicht zulässig ist, sind abweichende Regelungen möglich.“ (ROP)</p> <p>Im Bereich der Projektfläche aus M2 liegt eine konkrete standortbedingte, also faktische Höhenbeschränkung vor, die eindeutig festgelegt ist. Eine abweichende Regelung ist hier somit möglich und vor dem Hintergrund der verfestigten Planungen der ALTUS und dem § 2 EEG zwingend geboten.</p> <p>Auch andere Regionen wie die Region Hannover oder die Region Heilbronn-Franken haben vor dem Hintergrund des § 2 EEG trotz den Festlegungen des WindBG höhenbeschränkte Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen.</p> <p>Ferner bestätigt die fortgeschrittene Planung der ALTUS die Durchsetzungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und auch Sinnhaftigkeit, solche Flächen als Vorranggebiete festzulegen.</p>	29a	<p>Flächen mit Höhenbegrenzung können nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden und werden deshalb nicht als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen.</p> <p>Die Begründung wird hier missverstanden. Adressat des Ziels 163 ROP sind in diesem Fall die Träger der Bauleitplanung. Diese dürfen in den regionalplanerischen Vorranggebieten Windenergienutzung keine Höhenbeschränkungen in ihre Pläne aufnehmen, es sei denn, es stellt sich aufgrund von Erkenntnissen, die bei der Fortschreibung des ROP nicht bekannt waren, heraus, dass eine Höhenbeschränkung zwingend geboten ist. Im vorliegenden Fall resultiert die Höhenbeschränkung aus dem LEP IV, eine Anrechnung ist daher ausgeschlossen.</p> <p>Es bleibt jedem Träger der Regionalplanung unbenommen, wie er mit dem Thema umgeht.</p>

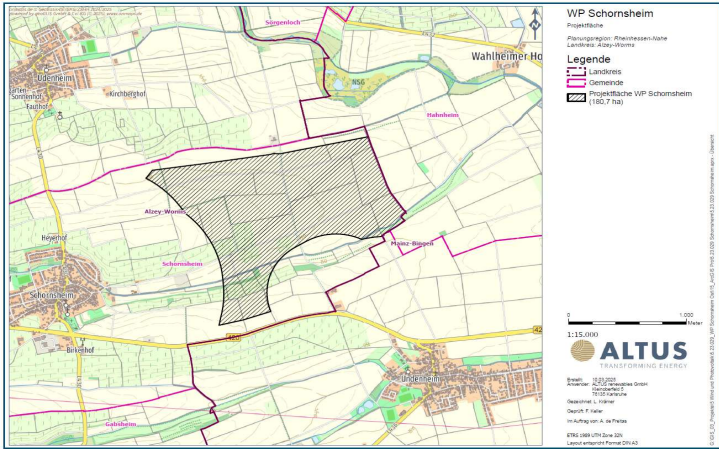
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus	22.09.2025	<p>Nach alledem ist nichts dafür ersichtlich, dass der an die Potenzialfläche 29a angrenzende Bereich in Bezug auf seine Tauglichkeit als Potenzialfläche im Rahmen der nunmehrigen Offenlage vertieft geprüft worden wäre. Dies wäre jedoch gerade aufgrund der – im Übrigen bereits nicht nachvollziehbaren (s.o.) – Verkleinerung der Potenzialfläche 29a aufgrund des behaupteten Heranrückens an Wohnbebauung naheliegend und erforderlich gewesen. Eine Überschreitung der Mindestflächengröße von 50 ha und eine planerische Darstellung als Potenzialfläche nach den eigenen planerischen Kriterien des Raumordnungsprogramms wäre damit nämlich wieder möglich gewesen.</p> <p>Selbst wenn die Verkleinerung der Potenzialfläche fälschlicherweise beibehalten würde und die Potenzialfläche 29a die erforderliche Mindestgröße unterschritte, bestünde weiterhin die Notwendigkeit, sie als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Wie bereits unter 2 dargelegt, liegt dem Kriterium der Mindestgröße die Konzentration von Windenergieanlagen zu Grunde. Eine Konzentration wäre weiterhin mit den geplanten Windenergieanlagen im höhenbeschränkten Bereich gegeben. Die Gemeinde unterstützt die Errichtung der Windenergieanlagen im höhenbeschränkten Bereich, eine Ausweisung über die Bauleitplanung ist angestrebt und die Flächen bereits im Rahmen eines Konzepts der Verbandsgemeinde Rhein-Selz für die Errichtung von WEA vorgesehen.</p> <p>Nach alledem ist die komplette Streichung der Potenzialfläche 29a abwägungsfehlerhaft. Selbst bei – tatsächlich nicht gegebener – Notwendigkeit der Verkleinerung aufgrund des behaupteten Siedlungsabstands wäre die Potenzialfläche 29a nach Norden hin erweitert darzustellen. Nicht zuletzt führt auch die mangelnde Berücksichtigung von § 2 EEG zu einem Abwägungsfehler.</p> <p>Vor diesem Hintergrund beantragen wir die Ausweisung der vollständigen Projektfläche aus M1 – mindestens aber die Ausweisung der Potenzialfläche 29a aus M4 als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie.</p>	29a	<p>Benachbarte Teilflächen können zusammengezählt werden, wenn sie in geringem Abstand zueinander liegen. Im vorliegenden Fall beträgt der Abstand zur Fläche 28 nur 585 m. Das verbleibenden Restpotenzial der Fläche 29a wird daher nunmehr Teil des südlich gelegenen Vorranggebietes Nr. 28.</p> <p>Derzeit besteht keine Gewissheit, wie die Gemeinde mit den höhenbeschränkten Flächen umgeht. Der ROP muss als selbständiges Planwerk in sich schlüssig sein und kann nicht auf Annahmen beruhen, was andere Planungsträger später tun. Das verbleibenden Restpotenzial der Fläche 29a wird dennoch als Teil des südlich gelegenen Vorranggebietes Nr. 28 wieder aufgenommen.</p> <p>Zu § 2 EEG: siehe oben</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus	22.09.2025	<p>Anlage M3</p>  <p>WP Manubach-Oberdiebach Projektfläche Planungsregion: Rheinmassen-Nahe Landschafts-Planungsgebiet</p> <p>Legende Flächenkulisse am Standort WP Manubach-Oberdiebach VRG 23a (2. Entwurf zur 4. TF RCP 2014, ca. 51 ha) Potenzieller Bereich zur Erweiterung von VRG 23a Teilfläche aus 1. Entwurf zur 4. TF RCP 2014, ca. 19,5 ha) Projektfläche WP Manubach (ALTUS, ca. 24,9 ha)</p> <p>0 1.000 Meter 1:20.000 ALTUS TRANSFORMING ENERGY Datum: 17.09.2025 Anwender: ALTUS Energie GmbH Schicht: 1012 Fläche Geodaten: WGS Zeichner: A. Pösch Im Auftrag von: R. Dörmann ETRG 1985 UTM Zone 32N Layout-entwurf: Formel D143</p>	29a	
202	Altus	22.09.2025	<p>Anlage M4</p>  <p>WP Manubach-Oberdiebach Projektflächen und UNESCO Schutzzone Planungsregion: Rheinmassen-Nahe Landschafts-Planungsgebiet</p> <p>Legende UNESCO Ausschlusszonen mit Höhenbeschränkung Ausschlusszone 3, Gesamthöhe = 220 m Ausschlusszone 2, Gesamthöhe = 240 m Ausschlusszone 1, Gesamthöhe = 250 m Flächenkulisse am Standort WP Manubach-Oberdiebach VRG 23a (2. Entwurf zur 4. TF RCP 2014, ca. 51 ha) Potenzieller Bereich zur Erweiterung von VRG 23a Teilfläche aus 1. Entwurf zur 4. TF RCP 2014, ca. 19,5 ha) Projektfläche WP Manubach (ALTUS, ca. 24,9 ha)</p> <p>0 1.000 Meter 1:20.000 ALTUS TRANSFORMING ENERGY Datum: 17.09.2025 Anwender: ALTUS Energie GmbH Schicht: 1012 Fläche Geodaten: WGS Zeichner: A. Pösch Im Auftrag von: R. Dörmann ETRG 1985 UTM Zone 32N Layout-entwurf: Formel D143</p>	29a	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus	22.09.2025	<p>4 Stellungnahme Windpark Windesheim Im vorliegenden Entwurf wurden keine Änderungen am Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 26 Windesheim / Gutenberg vorgenommen. Wie in der Stellungnahme der Altus renewables GmbH vom 07.08.2024 dargestellt, plant die ALTUS einen Windpark mit vier Windenergieanlagen im Bereich des geplanten Vorranggebiets. Wir begrüßen die Ausweisung des Vorranggebiets Windenergienutzung Nr. 26 Windesheim / Gutenberg und bestätigen, dass hiermit ein Beitrag zum überragenden öffentlichen Interesse des beschleunigten Ausbaus der Windenergie gem. § 2 EEG geleistet wird.</p> <p>5 Stellungnahme Windpark Dörrebach-Stromberg Wir beantragen die Ausweisung des Plangebiets des Windparks Dörrebach-Stromberg aus Anlage 1 als Vorranggebiet Windenergie. Die Begründung hierfür ist die Vereinbarkeit mit dem Planungskonzept und die Konfliktarmut der Fläche. Die Fläche ist aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet. Die Planungen der ALTUS sind hier bereits fortgeschritten (Details siehe Stellungnahme zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung). In der Synopse zur Abwägung der Stellungnahmen der ersten Offenlage wird von der regionalen Planungsgemeinschaft aufgezeigt, warum die geplante Projektfläche nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wird. Zum einen wird auf den Grundsatz 166 verwiesen, wonach der Abstand zur bestehenden Fläche weniger als 2 km beträgt. Nach Anpassung der Projektfläche wird dieser Abstand eingehalten (siehe Anlage 2).</p>	26	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Flächenvorschlag wurde bereits mehrfach vorgetragen und abgewogen. Stellungnahmen haben sich in der zweiten erneuten Anhörung auf die geänderten Inhalte zu beschränken.</p> <p>Die Anpassung erfolgte bereits vor der letzten Anhörung und wurde daher bereits in der letzten Abwägung behandelt.</p>
202	Altus	22.09.2025	<p>Anlage WP Dörrebach/Stromberg</p> 		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus	22.09.2025	<p>Außerdem wird argumentiert, dass die Fläche im Konzept der Verbandsgemeinde nicht zur Ausweisung empfohlen wurde. Allerdings beruht die Potenzialstudie der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg auf anderen Kriterien als die der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. So wird beispielsweise ein Siedlungsabstand von 1.000 m zu Wohnbebauungen sowie ein Abstand zu 900 m zu Ferienhaussiedlungen angelegt, welcher deutlich über den Abstandskriterien der regionalen Planungsgemeinschaft liegt. Die Fläche aus diesen Gründen abzulehnen, ist abwägungswidrig. Zudem wird an dieser Stelle nochmals betont, dass die Stadt Stromberg den geplanten Windpark Dörrebach-Stromberg unterstützt.</p> <p>Die Umzingelung der OG Daxweiler stellt kein Ausschlusskriterium dar. Im Radius von 2,5 km werden Korridore von deutlich über 60° zwischen unserer Projektfläche und den ausgewiesenen Vorranggebieten eingehalten.</p> <p>Eine Natura-2000 Vorprüfung ist bereits beauftragt. Die Ergebnisse werden für Sommer 2025 erwartet. Das Kriterium der Mindestgröße von 50 ha ist nicht allein ausschlaggebend für die Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen. In einem Vorranggebiet müssen potenzielle Negativflächen, topografische Gegebenheiten wie starkes Gefälle sowie weitere Einschränkungen berücksichtigt werden. In unserer Projektfläche wurden diese Faktoren bereits berücksichtigt, sodass trotz einer kleineren Gesamtfläche eine Konzentrationswirkung durch die geplanten drei Anlagen gegeben ist.</p> <p>6 Stellungnahme Windpark Framersheim</p> <p>Wir beantragen die Ausweisung der Projektfläche des Windparks Framersheim aus Anlage 3 als Vorranggebiet Windenergie. Die Begründung hierfür ist die Vereinbarkeit mit dem Planungskonzept und die Konfliktarmut der Fläche. Die Fläche ist aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet. Die Planungen der ALTUS sind hier bereits fortgeschritten (Details siehe Stellungnahme zur 1. Öffentlichkeitsbeteiligung).</p>		<p>Der Flächenvorschlag wurde bereits mehrfach vorgetragen und abgewogen. Stellungnahmen haben sich in der zweiten erneuten Anhörung auf die geänderten Inhalte zu beschränken.</p> <p>Der Flächenvorschlag wurde bereits mehrfach vorgetragen und abgewogen. Stellungnahmen haben sich in der zweiten erneuten Anhörung auf die geänderten Inhalte zu beschränken.</p>


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus	22.09.2025	<p>Anlage WP Framersheim</p> 		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus	22.09.2025	<p>7 Stellungnahme Windpark Schornsheim</p> <p>Wir beantragen die Ausweisung der Projektfläche des Windparks Schornsheim aus Anlage 4 als Vorranggebiet Windenergie. Die Begründung hierfür ist die Vereinbarkeit mit dem Planungskonzept und die Konfliktarmut der Fläche. Die Fläche ist aus Sicht eines Projektentwicklers sehr gut für die Entwicklung eines Windparks geeignet. Die Planungen der ALTUS sind hier bereits fortgeschritten (Details siehe Stellungnahme zur 1. und 2. Öffentlichkeitsbeteiligung).</p> <p>Anlage WP Schornsheim</p> 		<p>Der Flächenvorschlag wurde bereits mehrfach vorgetragen und abgewogen. Stellungnahmen haben sich in der zweiten erneuten Anhörung auf die geänderten Inhalte zu beschränken.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
202	Altus	22.09.2025	<p>8 Fazit</p> <p>Zusammenfassend macht die ALTUS mit den hier dargelegten Ausführungen auf das bestehende Nutzungsinteresse und die fortgeschrittenen Windparkplanungen in der Region Rheinhessen-Nahe aufmerksam und begrüßt die Ausweisungen des Vorranggebiets Nr. 26 Windesheim / Gutenberg. Ferner machen wir auf die fortgeschrittenen Windparkplanungen in Gensingen, Manubach, Dörrebach-Stromberg, Framersheim und Schornsheim aufmerksam und beantragen die Ausweisung der Projektflächen aus G1, M1, D1, F1 und S1 als Vorranggebiet für Windenergie. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG). Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Das Ziel des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien findet nicht nur einfachgesetzlich in § 2 EEG 2023 Beachtung, sondern auch im Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels. Die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie auf den hier vorgestellten Flächen trägt den beschleunigten Ausbauzielen für Windenergie bei. Wir bitten höflich darum, uns den Eingang unserer Stellungnahme zu bestätigen und uns die Eingangsnummer, unter welcher die Abwägung in den Synopsen erfolgt, mitzuteilen.</p>		Abwägung zu den einzelnen Punkten: siehe oben
202_1	KMW AG	23.09.2025	<p>wir nehmen Bezug auf die erneute Anhörung zur vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014, Fassung zur Offenlage vom 23. Juni 2025. Aufgrund der beabsichtigten Festlegungen im 2. Entwurf sind wir in unseren Planungen berührt und möchten im Folgenden Stellung dazu nehmen.</p> <p>A. Sachverhalt</p> <p>Die Altus renewables GmbH (fortan: ALTUS) ist eine Tochtergesellschaft der Kraftwerke Mainz Wiesbaden AG (KMW) und plant im Auftrag der KMW im Bereich der Projektfläche aus Anlage M1 die Errichtung von vier WEA. Diesbezüglich hat die ALTUS im Rahmen der letzten beiden Offenlagen mit Schreiben bereits Stellung genommen und insbesondere auf das überragende öffentliche Interesse am beschleunigten Ausbau der Windenergie gemäß § 2 EEG hingewiesen (Anlage 1). Gleichwohl lässt sich der Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der 2. Offenlage vom 23.06.2025 entnehmen, dass seitens der Geschäftsstelle vorgeschlagen wurde, dass die Potenzialfläche 29a leider entfallen müsse. Als Begründung wurde angegeben, dass eine Nachfrage bei der VG Simmern-Rheinböllen ergeben habe, dass das geplante Wohngebiet weiterhin im FNP enthalten sei. Damit sei die Planung zwingend zu berücksichtigen und es müsse wieder zu dem alten Siedlungsflächenabstand aus der 1. Anhörung zurückgekehrt werden. Die Potenzialfläche 29a würde sich dadurch auf 32 ha verkleinern und müsse daher leider entfallen.</p>	29a	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Fläche 29a wurde auf Grund der genannten Gründe verkleinert. Die verbliebene Restfläche ist zwar < 50 ha, kann aber aufgrund der Nähe zur südlich gelegenen Fläche Nr. 28 als Teilfläche des Vorranggebietes Nr. 28 wieder aufgenommen werden.</p>

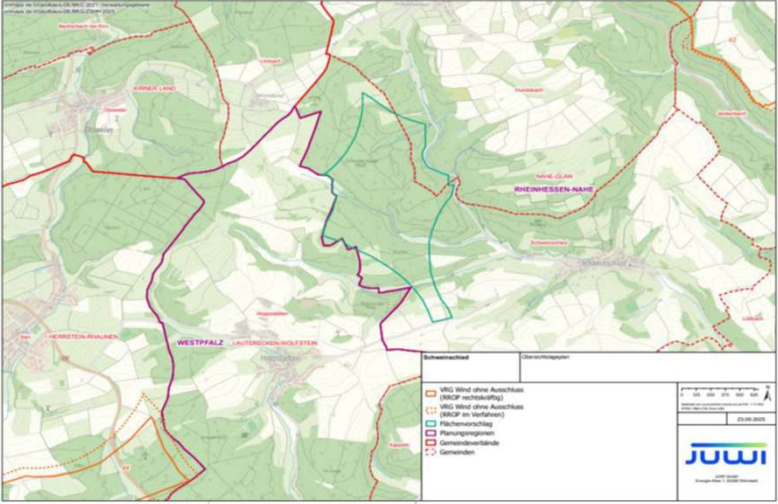
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag												
202_1	KMW AG	23.09.2025	<p>Gleichlautend mit ALTUS von:</p> <p><i>Dadurch wird die ALTUS durch den Entfall der Potenzialfläche im geänderten 3. Entwurf in ihrem Nutzungsinteresse massiv beeinträchtigt, ohne dass sich hierfür dem Entwurf eine von Abwägungsmängeln freie und der Norm des § 2 EEG standhaltende Begründung entnehmen ließe, sodass wir gegen diesen geänderten 3. Entwurf des ROP Einwendungen erheben.....</i></p> <p>bis:</p> <p><i>Vor diesem Hintergrund beantragen wir die Ausweisung der vollständigen Projektfläche aus M1 – mindestens aber die Ausweisung der Potenzialfläche 29a aus M4 als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie.</i></p> <p>entspricht bis einschl. Punkt 3 der Stellungnahme ALTUS</p>		siehe Abwägung zu ALTUS (Nr. 202)												
203	JUWI	23.09.2025	<p>In der folgenden Stellungnahme haben wir uns mit den gegenüber der letzten Offenlage geänderten textlichen und zeichnerischen Festsetzungen befasst, beschränken uns jedoch auf die Punkte, die unseres Erachtens noch einmal geprüft werden sollten.</p> <p>Aufstellungsverfahren</p> <p>Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat in ihrer Sitzung am 20.06.2023 mit dem Aufstellungsbeschluss das formelle Verfahren zur Aufstellung der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014, Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) eingeleitet. Die 1. Offenlage fand vom 25.06.2024 bis zum 06.08.2024 statt. Mit Beschluss vom 26.11.2024 durch die Regionalvertretung wird der geänderte Planentwurf abermals öffentlich ausgelegt. Die 2. Beteiligung fand vom 18.02.2025 bis zum 11.03.2025 statt. Die 3. Offenlage findet vom 19.08.2025 bis zum 09.09.2025 statt. Anregungen und Hinweise können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 23.09.2025) vorgebracht werden. JUWI möchte die Gelegenheit nutzen im Rahmen der Beteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht abzugeben.</p> <p>1. Ausreichend nutzbaren Raum schaffen</p> <p>Die Rechtssicherheit des Planwerks hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung ausreichend nutzbarer Raum zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe gibt an, dass nach jetzigem Entwurf Vorranggebiete zur Windenergienutzung in einem Umfang von 9.308 ha dargestellt werden soll. Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 3,18 % in Bezug auf die Gesamtfläche der Planungsregion.</p>		Kenntnisnahme												
203	JUWI	23.09.2025	<table border="1" data-bbox="504 1157 1205 1252"> <thead> <tr> <th>Planungsregion Rheinhessen-Nahe (exkl. Worms)</th> <th>Flächenbeitrags- wert 2027</th> <th>Flächenbeitrags- wert 2030</th> <th>VRG Wind Offenlage 1</th> <th>VRG Wind Offenlage 2</th> <th>VRG Wind Offenlage 3</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>293.007 ha</td> <td>4.102 ha (1,4 %)</td> <td>6.446 ha (2,2 %)</td> <td>9.924 ha (3,4 %)</td> <td>9.762 ha (3,3 %)</td> <td>9.308 ha (3,2 %)</td> </tr> </tbody> </table>	Planungsregion Rheinhessen-Nahe (exkl. Worms)	Flächenbeitrags- wert 2027	Flächenbeitrags- wert 2030	VRG Wind Offenlage 1	VRG Wind Offenlage 2	VRG Wind Offenlage 3	293.007 ha	4.102 ha (1,4 %)	6.446 ha (2,2 %)	9.924 ha (3,4 %)	9.762 ha (3,3 %)	9.308 ha (3,2 %)		
Planungsregion Rheinhessen-Nahe (exkl. Worms)	Flächenbeitrags- wert 2027	Flächenbeitrags- wert 2030	VRG Wind Offenlage 1	VRG Wind Offenlage 2	VRG Wind Offenlage 3												
293.007 ha	4.102 ha (1,4 %)	6.446 ha (2,2 %)	9.924 ha (3,4 %)	9.762 ha (3,3 %)	9.308 ha (3,2 %)												

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203	JUWI	23.09.2025	<p>Es ist zu bedauern, dass sich die Flächenkulisse im Verlauf des Verfahrens kontinuierlich reduziert hat. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der aktuellen Fassung des LWindGG der zweite Flächenbeitragswert zwar landesweit auf 2030 vorgezogen wurde, jedoch eine gewichtete Verteilung auf die einzelnen Planungsregionen anhand der Physiognomie der Planungsräume bislang fehlt. Dies soll mittels einer Novellierung des Gesetzes im Jahr 2025 erfolgen. Aus Gründen der Vereinfachung ist deshalb in der obigen Tabelle deshalb der Flächenbeitragswert 2030 bei einer pauschalen Gleichverteilung angegeben. Aufgrund des nach FPEE RLP hohen Flächenpotenzial für die Windenergie in der Planungsregion Rheinhessen-Nahe (4,62 % der Regionsfläche an Flächen ohne Ausschlüsse und Restriktionen / 11,75 % an Flächen ohne Ausschlüsse) ist ggf. auch eine deutliche Anhebung des regionalisierten Teilflächenziels im Gegensatz zu einer Gleichverteilung für die Region zu erwarten, um geringe Flächenpotenziale anderer Planungsregionen ausgleichen zu können. Wir plädieren ausdrücklich dafür die Ziele des WindBG und daraus abgeleitet auch des LWindGG als Mindestziele zu verstehen. Eine planerische Flächenbereitstellung über diese Vorgaben hinaus kommt der Rechtssicherheit des Planwerks als auch der zügigen Energiewende in Deutschland sowie der Planungsregion zugute. Gerade mit Blick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien muss der Plangeber sich daher auch damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere für die Windenergie nutzbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können, um jedenfalls die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele für das Land RLP zu erreichen und mit Blick auf die voranschreitende Klimakatastrophe darüber hinaus schnellstmöglich eine treibhausgasneutrale Energieversorgung zu ermöglichen.</p>		<p>Es wurde bewusst zunächst mit einer sehr großen Flächenkulisse gestartet, da zu erwarten war, dass einige Flächen im Verfahren infolge der eingehenden Stellungnahmen entfallen würden. Teilweise konnten diese Verluste kompensiert werden, insbesondere weil abgeschlossene oder weit vorangeschrittene kommunale Planungen übernommen wurden. Die Aufnahme neuer Flächen ab der ersten erneuten Anhörung barg das hohe Risiko weiterer Offenlagen in sich, da ein anschließender Wegfall der Fläche infolge negativer Stellungnahmen ohne weitere Auslegung nicht möglich ist. Daher wurden neue Flächenvorschläge in den erneuten Anhörungen in der Regel nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>Inzwischen ist die Fortschreibung des Landeswindenergiegebietegesetzes in Kraft getreten. Der Region Rheinhessen-Nahe wird ein Flächenbeitragswert von 2,97% zugewiesen.</p> <p>Die inzwischen rechtskräftige Neufassung des WindBG stellt klar, dass nach Erreichen des Flächenziels § 2 EEG genüge getan ist.</p>
203	JUWI	23.09.2025	<p>2. Potenzialflächen der JUWI GmbH</p> <p>Im Folgenden möchten wir im Planentwurf enthaltene Vorranggebiete bestätigen sowie auf die Aktualisierung von behördlichen Entscheidungen bezüglich eines unsererseits in früheren Beteiligungsverfahren aufgeführten Flächenvorschlags hinweisen. Wir bitten darum, dass die aufgeführten Flächen und Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwurfsfläche 5a - Undenheim (Kreis Mainz-Bingen, Undenheim) • Prüffläche 43 - Schweinschied (Kreis Bad Kreuznach, Schweinschied / Hundsbach) 		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag																		
203	JUWI	23.09.2025	<p>2.1 Udenheim (Entwurfsfläche 5a)</p> <table border="1" data-bbox="510 304 1205 691"> <tr> <td>Landkreis/e</td> <td>Mainz-Bingen</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde/n</td> <td>Udenheim</td> </tr> <tr> <td>Flächengröße</td> <td>256 ha + 43 ha (Flächenvorschlag)</td> </tr> <tr> <td>Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe</td> <td>5,6 m/s</td> </tr> <tr> <td>Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag</td> <td>6 WEA (Gesamtleistung 40,8 MW; Jahresertrag ca. 83.000 MWh/a) 2 Altanlagen (Gesamtleistung 3 MW; Jahresertrag ca. 6.500 MWh/a)</td> </tr> <tr> <td>Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.660 kWh/a)</td> <td>31.200 Haushalte 2.400 Haushalte (Altanlagen)</td> </tr> <tr> <td>Eingesparte CO₂-Äquivalente (UBA 2022)</td> <td>64.700 t 5.000 t (Altanlagen)</td> </tr> <tr> <td>ROP-Festlegung bisher</td> <td>VRG Landwirtschaft, VBH Freizeit, Erholung und Landschaftsbild</td> </tr> <tr> <td>FNP-Festlegung bisher</td> <td>Flächen für die Landwirtschaft, SO Wind sowie Weißfläche D1 des TeilFNP Wind der VG Rhein-Selz</td> </tr> </table>	Landkreis/e	Mainz-Bingen	Gemeinde/n	Udenheim	Flächengröße	256 ha + 43 ha (Flächenvorschlag)	Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe	5,6 m/s	Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag	6 WEA (Gesamtleistung 40,8 MW; Jahresertrag ca. 83.000 MWh/a) 2 Altanlagen (Gesamtleistung 3 MW; Jahresertrag ca. 6.500 MWh/a)	Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.660 kWh/a)	31.200 Haushalte 2.400 Haushalte (Altanlagen)	Eingesparte CO₂-Äquivalente (UBA 2022)	64.700 t 5.000 t (Altanlagen)	ROP-Festlegung bisher	VRG Landwirtschaft, VBH Freizeit, Erholung und Landschaftsbild	FNP-Festlegung bisher	Flächen für die Landwirtschaft, SO Wind sowie Weißfläche D1 des TeilFNP Wind der VG Rhein-Selz	5a	
Landkreis/e	Mainz-Bingen																						
Gemeinde/n	Udenheim																						
Flächengröße	256 ha + 43 ha (Flächenvorschlag)																						
Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe	5,6 m/s																						
Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag	6 WEA (Gesamtleistung 40,8 MW; Jahresertrag ca. 83.000 MWh/a) 2 Altanlagen (Gesamtleistung 3 MW; Jahresertrag ca. 6.500 MWh/a)																						
Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.660 kWh/a)	31.200 Haushalte 2.400 Haushalte (Altanlagen)																						
Eingesparte CO₂-Äquivalente (UBA 2022)	64.700 t 5.000 t (Altanlagen)																						
ROP-Festlegung bisher	VRG Landwirtschaft, VBH Freizeit, Erholung und Landschaftsbild																						
FNP-Festlegung bisher	Flächen für die Landwirtschaft, SO Wind sowie Weißfläche D1 des TeilFNP Wind der VG Rhein-Selz																						
203	JUWI	23.09.2025		5a																			

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203	JUWI	23.09.2025	<p>Bestandsbeschreibung (Realnutzung) Das Plangebiet wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Im Zentrum des Plangebietes sind fünf Bestandsanlagen in Betrieb, zwei dieser WEA können abgebaut werden.</p> <p>Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Die gesetzlichen Siedlungsabstände von 900 m werden eingehalten. Die nächstgelegene Siedlung im Außenbereich befindet sich sogar in einer Entfernung von ca. 500 m.</p> <p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Die Entwurfsfläche 5a sowie die dargestellte Erweiterung werden von dem Fachbeitrag Artenschutz in der nördlichen Teilfläche sehr kleinräumig (Kategorie II) und überwiegend nicht berührt. Es handelt sich somit um artenschutzfachlich konfliktarme Flächen, welche bevorzugt für die Windenergie auszuweisen ist. Anhand eines durchgeführten Fachgutachtens konnte festgestellt werden, dass aus ornithologisch-naturschutzfachlicher sowie auch aus artenschutzrechtlicher Sicht im Hinblick auf Vögel der Errichtung der geplanten WEA bei Udenheim nichts entgegensteht, soweit die bei den Brutvögel genannten Maßnahmen umgesetzt werden. Dies schließt auch die geplante Anlage ein, die nördlich des Plangebiets in der Weißfläche D1 des FNP enthalten ist.</p> <p>Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche. Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche.</p> <p>Infrastruktur & Luftfahrt Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche.</p> <p>Projektkonstellation Die Flächen befinden sich im Eigentum von Privatpersonen. Für fast alle Flächen der geplanten WEA-Standorte wurden privatrechtliche Gestattungsverträge abgeschlossen.</p>	5a	Die Flächenerweiterung wurde bereits in der Unterrichtung und den beiden folgenden Anhörungen vorgetragen und daher schon mehrfach von der Regionalvertretung abschlägig beschieden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203	JUWI	23.09.2025	<p>Projektrealisierung Die Erschließung des Windparks kann südwestlich von Bechtolsheim erfolgen.</p> <p>Zusammenfassende Bewertung Die Abgrenzungen unseres Potenzialgebietes gehen im Norden über die Entwurfsfläche 5a hinaus (überlagernde Konflikte der Potenzialanalyse des ROP: 0). Es ist uns nicht ersichtlich, weshalb der konfliktarme, bereits anthropogen geprägte Raum als Entwurfsfläche so stark beschnitten wurde. Der Standort ist ausgesprochen restriktionsarm. Vogel-, Natur-, Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete befinden sich in größerer Entfernung. Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz hat die Teilfläche des Erweiterungsvorschlages im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Windenergie als Weißfläche ausgewiesen und somit von der planerischen Ausschlusswirkung des Plans gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB befreit. Begründet wurde dies in der FNP-Aufstellung mit den damals noch fehlenden artenschutzfachlichen Erkenntnissen zu den Themen Vogelzug und Rastplätze, welche im Rahmen von Genehmigungsanträgen ermittelt werden sollen. Für die Weißfläche D1 des FNP liegen diese Erkenntnisse durch das ornithologische Fachgutachten mittlerweile vor, durch das bestätigt werden konnte, dass keine entsprechenden Bedenken gegen die Errichtung der Windenergieanlagen bestehen. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf der Weißfläche liegen somit vor. Die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ist unserem Erweiterungsvorschlag in der 1. Offenlage des Planentwurfes nicht gefolgt, mit dem Verweis darauf, dass in der VG Rhein-Selz bereits 10 % der Gemarkungsfläche für die Windenergie ausgewiesen seien. Diese Bemessungsgrenze stellt jedoch keinen gesetzlichen oder landesplanerischen Grenzwert dar und ist der Abwägung durch den Plangeber zugänglich.</p>	5a	Nach Erreichen des Flächenbeitragswertes von 2,97% besteht kein Anspruch auf die Hereinnahme weiterer Flächen. Dies gilt insbesondere für Teilräume, in denen bereits sehr viele Vorranggebiete vorhanden sind.
203	JUWI	23.09.2025	<p>Gerade mit Blick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien muss der Plangeber sich daher auch damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere für die Windenergie nutzbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können, zumal eine begründete Herleitung des angewandten Grenzwertes von 10 % maximal auszuweisender Fläche pro VG in der Potenzialstudie nicht enthalten ist. Unserem Erweiterungsvorschlag in der 2. Offenlage des Planentwurfes ist die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ebenfalls nicht gefolgt, mit der Begründung, dass die Zulässigkeit von WEA gegenüber dem FNP aufgrund von Greifvogelhorsten in der Umgebung nicht erweitert werden soll. Diese Argumentation konnte durch das erwähnte Fachgutachten widerlegt werden, in dem festgestellt werden konnte, dass aus ornithologisch-naturschutzfachlicher sowie auch aus artenschutzrechtlicher Sicht im Hinblick auf Vögel der Errichtung der geplanten WEA nichts entgegensteht, soweit die bei den Brutvögel genannten Maßnahmen umgesetzt werden. Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an. Wir bitten darum, dass die Entwurfsfläche 5a in nördlicher Richtung (Weißfläche D1 für die Windenergienutzung des TeilFNP Wind der VG Rhein-Selz) um die dargestellte Potenzialabgrenzung erweitert wird und die aufgeführten Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.</p>	5a	Die inzwischen rechtskräftige Neufassung des WindBG stellt klar, dass nach Erreichen des Flächenziels § 2 EEG genüge getan ist. Somit besteht kein Anspruch auf die Hereinnahme weiterer Flächen ungeachtet des erwähnten Artenschutzgutachtens. Dies gilt insbesondere für Teilräume, in denen bereits sehr viele Vorranggebiete vorhanden sind.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag																		
203	JUWI	23.09.2025	<p>2.2 Schweinschied (Prüffläche 43)</p> <table border="1" data-bbox="504 316 1240 639"> <tr> <td>Landkreis/e</td> <td>Bad Kreuznach</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde/n</td> <td>Schweinschied / Hundsbach</td> </tr> <tr> <td>Flächengröße</td> <td>Ca. 127 ha</td> </tr> <tr> <td>Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe</td> <td>6,09 m/s</td> </tr> <tr> <td>Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag</td> <td>3 WEA (Gesamtleistung 21,6 MW; Jahresertrag 46.626 MWh/a)</td> </tr> <tr> <td>Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.660 kWh/a)</td> <td>17.529 Haushalte</td> </tr> <tr> <td>Eingesparte CO₂-Äquivalente (UBA 2022)</td> <td>35.343 t</td> </tr> <tr> <td>ROP-Festlegung bisher</td> <td>Sonstige Waldfläche, VRG Landwirtschaft</td> </tr> <tr> <td>FNP-Festlegung bisher</td> <td>Flächen für Wald</td> </tr> </table>	Landkreis/e	Bad Kreuznach	Gemeinde/n	Schweinschied / Hundsbach	Flächengröße	Ca. 127 ha	Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe	6,09 m/s	Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag	3 WEA (Gesamtleistung 21,6 MW; Jahresertrag 46.626 MWh/a)	Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.660 kWh/a)	17.529 Haushalte	Eingesparte CO ₂ -Äquivalente (UBA 2022)	35.343 t	ROP-Festlegung bisher	Sonstige Waldfläche, VRG Landwirtschaft	FNP-Festlegung bisher	Flächen für Wald	43	
Landkreis/e	Bad Kreuznach																						
Gemeinde/n	Schweinschied / Hundsbach																						
Flächengröße	Ca. 127 ha																						
Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe	6,09 m/s																						
Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag	3 WEA (Gesamtleistung 21,6 MW; Jahresertrag 46.626 MWh/a)																						
Versorgte Zwei-Personen-Haushalte (Annahme 2.660 kWh/a)	17.529 Haushalte																						
Eingesparte CO ₂ -Äquivalente (UBA 2022)	35.343 t																						
ROP-Festlegung bisher	Sonstige Waldfläche, VRG Landwirtschaft																						
FNP-Festlegung bisher	Flächen für Wald																						
203	JUWI	23.09.2025		43																			

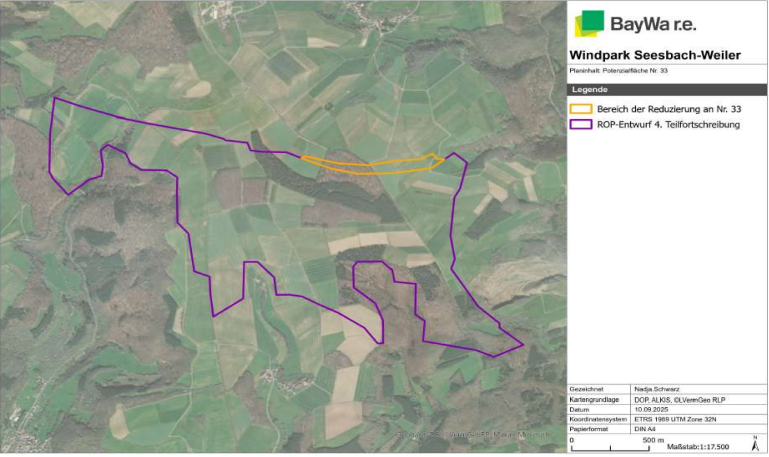
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203	JUWI	23.09.2025	<p>Bestandsbeschreibung (Realnutzung) Das Plangebiet wird intensiv forstwirtschaftlich und zur Jagd genutzt. Der Schweinschieder Wald verfügt über gut ausgebaute Hauptwege. Direkt eingefasst in den Wald sollen 3 WEA errichtet werden, die über die Hauptwege erschlossen werden sollen. Das Gebiet wird im Norden und Osten jeweils durch die Kreisstraße und im Westen durch die Gemarkungsgrenze umfasst. Die B270 befindet sich südlich in einer Nähe von ca. 2,3 km.</p> <p>Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit Die Abgrenzungen unseres Potenzialgebietes gehen im Süden über die Prüffläche 38 der Potenzialstudie Wind von WSW & Partner GmbH hinaus. Der 900 m Siedlungsabstand zum Welchschröterhof wird - trotz einer möglichen Einzelfallbetrachtung aufgrund der vorliegenden schützend wirkenden Topographie des 425 m hohen Röderbergs - eingehalten. Die Planung in dem Gebiet weist sogar einen Abstand von über 1.100 m zum Welschröterhof auf.</p> <p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Nach Auskunft des zuständigen Forstamtes hat auch der Schweinschieder Wald mit den Folgen des Klimawandels (Trockenheit, Borkenkäfer) zu kämpfen, wodurch der vorhandene Bewuchs ausgedünnt wurde. Eine zeitlich befristete Nutzung der Windenergie würde eine Aufforstung des Standortes mit klimaangepassten Arten ermöglichen und bietet den Waldeigentümer*innen die dazu notwendigen finanziellen Mittel.</p> <p>Das Potenzialgebiet liegt innerhalb einer Waldfläche mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermauskolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Bechsteinfledermaus), welches ein Kriterium der Kategorie II des Fachbeitrags Artenschutz für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz darstellt (LfU 2023, Link). Die Daten des LfU werden im Regionalplanverfahren als Konfliktkriterium und nicht als Ausschluss bewertet (WSW & Partner GmbH (2024): Potenzialstudie Windenergie, S. 26). Die Waldflächen mit</p>	43	Die Fläche 43 ist nicht Bestandteil der zweiten erneuten Anhörung. Sie war auch in der vorausgegangenen Anhörung schon nicht mehr enthalten. Die Stellungnahme ist unzulässig.

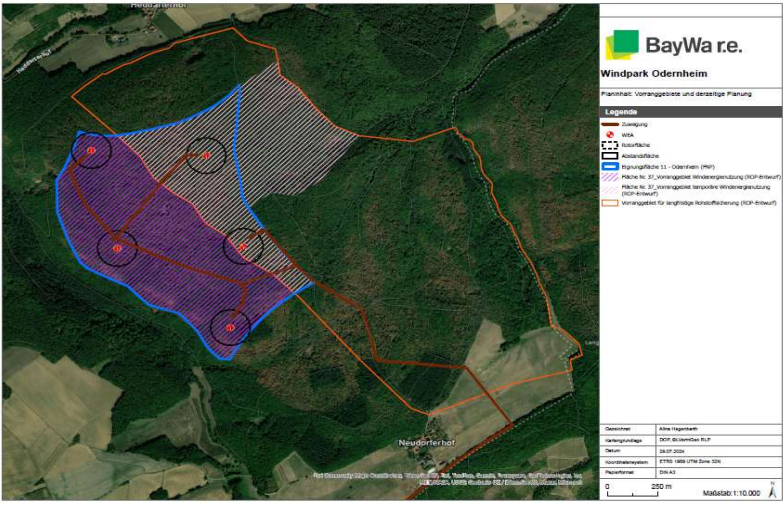
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203	JUWI	23.09.2025	<p>sehr hohem Habitatpotenzial „fließen daher einzelfallbezogen in die Betrachtung der einzelnen Windpotenzialflächen im Rahmen der SUP ein“ (WSW & Partner GmbH (2024): Potenzialstudie Windenergie, S. 26).</p> <p>Dies wird auch durch den elektronischen Brief des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität an das Ministeriums des Inneren und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 06.05.2024 bestätigt. Dort heißt es: „Wir bitten Sie daher, bei den Regionalen Planungsgemeinschaften darauf hinzuwirken, dass die Flächenkulissen aus dem Fachbeitrag Artenschutz als das behandelt werden, was sie sind: eine fachliche Abwägungsgrundlage mit der sich die Planung auseinandersetzen muss. An einer bereits begonnenen Planung sollte derzeit beim Vorliegen guter Gründe wie dem Nachweis der Vereinbarkeit mit dem Artenschutzrecht daher wie vereinbart festhalten werden.“ Wir fordern deshalb die Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Zielflächen der Kategorie II im Zuge einer Einzelfallbetrachtung (Abwägung) und nicht als pauschales Ausschlusskriterium.</p> <p>Das Regionalplankonzept sowie der Fachbeitrag Artenschutz sehen die Möglichkeit vor, mittels artenschutzfachlicher Prüfungen, welche belegen, dass keine Quartiere der Art betroffen sind, davon ausgegangen werden muss, dass auch kein Konflikt mit dieser Art vorliegt. „Sollte durch eine entsprechende Prüfung festgestellt werden, dass keine Quartiere betroffen sind, ist auch kein Konflikt zu erwarten.“ (Kap. 4.4.1, LfU 2023)</p> <p>Die JUWI GmbH hat im Rahmen der Windenergieplanung am Standort Schweinschied ein „Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Schweinschied“ durch das Planungsbüro BFL (2023) (Anlage 1) anfertigen lassen. Dieses betrachtet die Situation im Planungsgebiet und speziell an den einzelnen Anlagenstandorten. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen an den Standorten naturschutzrechtlich vertretbar sind und nennt hierfür notwendige Verminderung- und Vermeidungsmaßnahmen.</p>	43	<p>Der Flächenvorschlag wurde bereits in der ersten Anhörung vorgetragen und von der Regionalvertretung am 26.11.2024 abgewogen. Zudem wurde das erwähnte Gutachten der Regionalvertretung am 27.02.2024 zur Kenntnis gegeben. Es werden keinerlei neue Erkenntnisse vorgetragen.</p> <p>Die damalige Abwägung gilt weiterhin:</p> <p>"Die Fläche 43 liegt in der Ausschlusskulisse des Fachbeitrages Artenschutz (LfU 2023) und wurde deshalb gestrichen. In dem von der Fa. Juwi erstellten Fledermaus-Gutachten wurden zahlreiche der im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführten Arten bestätigt. Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde kann das Gutachten die Annahmen des Fachbeitrages nicht widerlegen, es sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte zu befürchten."</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203	JUWI	23.09.2025	<p>Diese entsprechen den gängigen Maßnahmen, wie sie ebenfalls im Fachbeitrag Artenschutz des LfU genannt werden. „Die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der artenschutzrechtlichen Konflikte wird dann als fachlich vertretbar eingestuft.“ (Anlage 1, S. 85). Zwei der drei geplanten Anlagen der JUWI GmbH liegen außerhalb der Flächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für die Bechsteinfledermaus. Gutachterlich wurde für den Standort der WEA03 das geringste Fledermausaufkommen nachgewiesen. Allerdings liegt dieser Anlagenstandort als einziger innerhalb der Zielflächen des Fachbeitrags Artenschutz. Insofern ist das Ansetzen des Habitatpotenziales als Ausschlusskriterium nach Abwägung nicht sachgerecht. Ein unkompensierbarer Konflikt, welcher eine Windkraftplanung am Standort ausschließt, ist entsprechend nicht vorhanden. Zu diesem Schluss kommen sowohl die obere Naturschutzbehörde sowie das Landesamt für Umwelt.</p> <p>Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche.</p> <p>Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche.</p> <p>Infrastruktur & Luftfahrt Es befinden sich keine dem Schutzgut entsprechenden Schutzgebiete auf der Fläche.</p> <p>Projektkonstellation Die Anlagen wurden in Absprache mit den Gemeinden Schweinschied und Hundsbach so platziert, dass beide Gemeinden an der Umsetzung des Projektes partizipieren. Die Gemeinden zeigen sich seit Jahren engagiert, die Fläche für Windenergie auszuweisen und sind auch gegenwärtig große Treiber des Projektes. Die Fläche liegt zum Großteil im Besitz der Gemeinden Schweinschied und Hundsbach. Lediglich Ausläufer im Norden und Süden beinhalten Privatflächen. Die Planung der WEA ausschließlich auf Gemeindeflächen wurde im Vorfeld mit den Gemeinden aus Akzeptanzgründen besprochen und festgehalten.</p>	43	<p>In Absprache mit der obersten Landesplanungsbehörde sind vorgelegte Gutachten durch die zuständige Naturschutzbehörde zu prüfen um die Annahmen des Fachbeitrages Artenschutz zu widerlegen. Die untere Naturschutzbehörde führte hierzu aus: "Nach Prüfung des Fledermausgutachtens für den Windpark Schweinschied ergab sich, dass sich die südliche Anlage (WEA01) in einem äußerst kritischen Bereich befindet. Die Planung, welche zwar im Fichtenforst angedacht ist, benötigt dennoch Bereiche für den Bau des Windrades, welche unumgänglich im hochwertigen Waldbestand geplant sind. Aus unserer Sicht kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Die hohe Anzahl an Quartieren in der unmittelbaren Umgebung, darunter auch Wochenstuben der kleinräumig aktiven Bechsteinfledermaus, welche nachweislich Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des 200m-Radius besitzt und deren Kernjagdgebiet ebenfalls betroffen ist, weisen einen Bereich hoher naturschutzfachlicher Bedeutung auf. Auch Anlage WEA 02 ist als kritisch anzusehen. Eine detaillierte Stellungnahme wird noch erarbeitet, den kompletten, südlichen Bereich würde ich jedoch aus jeglicher Planung von Windenergie rausnehmen. "</p> <p>Die verbleibende Fläche war jedoch zu klein um den 50 ha-Kriterium gerecht zu werden. Es wäre nur eines der drei geplanten Windräder möglich gewesen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
203	JUWI	23.09.2025	<p>Projektrealisierung Das Projekt wird im BlmSch-Verfahren eine positive Einschätzung erhalten. Eine Inbetriebnahme ist im Jahr 2027 geplant.</p> <p>Zusammenfassende Bewertung Das Potenzialgebiet war während des Verfahrens der Potenzialstudie Wind von WSW & Partner GmbH bereits als konfliktarme Prüffläche 43 identifiziert worden (größtenteils Anzahl überlagernder Konflikte: 0). Im Weiteren Verfahren wurden die Daten des Fachbeitrags Artenschutz (Waldfläche mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermauskolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Bechsteinfledermaus)) in die Potenzialstudie eingearbeitet. Daraufhin wurde das Potenzialgebiet nicht in die Kulisse der Entwurfsflächen aufgenommen. Allerdings liegen uns aufgrund langjähriger Projektaktivitäten und Investitionen bereits vertiefende gutachterliche Kenntnisse vor, welche eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Fledermausschutzes belegen. Entgegen der Aussage des Fachbeitrags Artenschutz (Kap. 4.4.1, LfU 2023), des elektronischen Briefes des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität an das Ministeriums des Inneren und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz vom 06.05.2024 sowie der Bewertung der ONB und des LfU im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden diese jedoch im Zuge der Abwägung nicht berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass eine Einzelfallbetrachtung und Abwägung zwingend durchzuführen ist und eine pauschale Einstufung der Kategorie II des LfU Fachbeitrags als Ausschlusskriterium das Planwerk in Gänze rechtlich anfechtbar macht. Andernfalls liegt ein Abwägungsfehler vor.</p>	43	<p>Es fand eine gründliche Prüfung des Gutachtens statt. Allein die hohe Zahl nachgewiesener Fledermäuse, darunter Bechsteinfledermaus und braunes Langohr, bestätigen die Annahmen des Fachbeitrages. Die untere Naturschutzbehörde sah das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht als widerlegt an. Es besteht kein Anspruch auf Ausweisung von Windenergiegebieten, wenn regionsweit ausreichend Flächen zur Verfügung stehen. Dies gilt besonders in Gebieten mit einer hohen Zahl von Fledermäusen.</p>
203	JUWI	23.09.2025	<p>Aufgrund der aufgeführten Aspekte sehen wir das Potenzialgebiet für die Nutzung der Windenergie als geeignet an. Es ist der Wille der Gemeinden die Fläche als VRG zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. Durch die bereits vorliegenden gutachterlich ermittelten Minderungsmaßnahmen ist diese Potenzialfläche prädestiniert dazu in den Regionalplan übernommen und als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen zu werden.</p> <p>Wir bitten darum, dass die Prüffläche 43 in die Entwurfskulisse der VRG zur Nutzung der Windenergie aufgenommen wird. Wir bitten darum, dass die Erkenntnisse Eingang in das weitere Verfahren erhalten.</p>	43	<p>Es ist ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers, dass Windenergiegebiete sich auf Flächen mit geringen Artenschutzkonflikten konzentrieren (Go-to-Gebiete). Demgegenüber sollen Gebiete mit einem hohen Aufkommen an bedrohten, windenergiesensiblen Arten gemieden werden. Die vorliegende Studie belegt, dass es sich um einen "Fledermaushotspot" handelt.</p> <p>Die Erkenntnisse wurden bereits im Februar 2024 vorgetragen und sind seitdem bekannt.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
204	BayWa r.e.	23.09.2025	<p>die BayWa r.e. Wind GmbH begrüßt die Aufnahme der Potenzialfläche Nr. 33 und Nr. 37 und sieht diese als geeignete Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an. Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass die Offenlage des neuen Regionalen Raumordnungsplans als ein Plan in Aufstellung zu werten ist. Gemäß der seit dem 15.08.2025 in Kraft getretenen nationalen Umsetzung der RED III-Richtlinie ist damit eine grundsätzliche Verpflichtung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie als Beschleunigungsgebiete verbunden. Rechtsgrundlage hierfür bilden die neuen Regelungen in § 245f Abs. 3 BauGB sowie § 28 Abs. 5 und 7 ROG, wonach Planungsträger auf regionaler Ebene die Vorranggebiete für Windenergie als Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB darzustellen haben.</p> <p>Darüber hinaus sprechen wir uns für eine Rücknahme der nördlichen Flächenreduzierung im Potenzial Nr. 33 sowie für eine zeitliche Verlängerung des temporären (Vorrang-)Gebiets Windenergie bei der Potenzialfläche Nr. 37 aus.</p> <p>Begründung zu Nr. 33:</p> <p>Eine Vereinbarkeit mit dem Fachbeitrag Artenschutz (LfU, 2023)¹ kann auch ohne Reduzierung im nördlichen Bereich der Potenzialfläche erfolgen. Eine Einstufung als eine hohe artenschutzfachliche Bedeutung, schließt die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet nicht grundsätzlich aus. Vielmehr bietet sie eine Grundlage für eine entsprechender Vorplanung und die frühzeitige Berücksichtigung möglicher Konflikte. Durch den gezielten Einsatz von Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Belange wirksam berücksichtigt und potenzielle Beeinträchtigungen minimiert werden. Der Eingriff wird zudem so gering wie möglich gehalten und in enger Abstimmung mit dem Forstamt sowie den zuständigen Naturschutzbehörden wird eine bauliche Planung entwickelt, die das aktuelle Vorkommen windkraftsensibler Arten</p>	<p>33</p> <p>37</p>	<p>Der Planentwurf enthält keine Beschleunigungsgebiete gem. § 6a WindBG, diese werden entsprechend § 28 Abs. 5 ROG in einem separaten Planänderungsverfahren festgelegt.</p> <p>Der Artenschutz wird entsprechend der Vorgaben des Fachbeitrages Artenschutz des Landesamtes für Umwelt behandelt. Ein Gutachten, welches die artenschutzrechtlichen Belange betrachtet, wurde uns nicht vorgelegt.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
204	BayWa r.e.	23.09.2025	<p>berücksichtigt. Darüber hinaus bietet die Einbindung aktueller Geodaten und faunistischer Erkenntnisse die Möglichkeit, maßgeschneiderte Lösungen für den Standort zu entwickeln. Aus fachlicher Sicht bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Planung in nördlicher Richtung, da die erforderlichen Maßnahmen frühzeitig und systematisch in die Projektentwicklung integriert werden können.</p> <p>Begründung zu Nr. 37:</p> <p>Die BayWa r.e. Wind GmbH plant die Errichtung eines Windparks mit fünf Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche 37. Zwei der geplanten Anlagen befinden sich in einem Bereich, der laut Entwurf des Regionalplans mit einem Gebiet zur langfristigen Rohstoffsicherung überlagert ist. Für diesen Bereich ist sicherzustellen, dass der Zeithorizont einen Betrieb eines Windparks von 30 Jahren zzgl. Planungs-, Errichtungs- und Rückbauphase ermöglicht. Die aktuell vorgesehene zeitliche Begrenzung bis zum 31.12.2055 reicht hierfür nicht aus, da sie den vollständigen Lebenszyklus des Vorhabens nicht abdeckt. Eine entsprechende zeitliche Ausweitung der Gebietskulisse für Windenergie ist bis zum 31.12.2060 daher erforderlich, um Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Zudem verweisen wir auf § 2 EEG, wonach die Nutzung erneuerbarer Energien – einschließlich Windenergie – im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Diese gesetzliche Wertung ist bei der Abwägung mit anderen Raumansprüchen verbindlich zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund des verzögerten Planungsstandes und der konkreten Projektabsichten innerhalb der Potenzialfläche 37 ist eine zeitliche Anpassung der Gebietskulisse notwendig, um die Umsetzung des Vorhabens rechtssicher und zukunftsfähig zu ermöglichen.</p>	37	<p>Aufgrund der langen Planungs- und Genehmigungsverfahren wurde das Zeitfenster für die Fläche 37 bereits bis zum 31.12.2055 erweitert. Die Lebensdauer moderner Windenergieanlagen liegt bei 20 - 30 Jahren. Bei Zugrundelegung des Mittelwertes blieben fünf Jahre für Planung und Genehmigung, wobei im vorliegenden Fall bereits mit den Planungen begonnen worden ist.</p>
204	BayWa r.e.	23.09.2025		33	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
204	BayWa r.e.	23.09.2025		37	
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	<p>In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die WEAG Future Energies AG, Luymühle, 54347 Neumagen-Dhron, mit der der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine uns legitimierende Vollmacht ist in der Anlage 1 beigelegt.</p> <p>Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir hiermit im Rahmen der Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG i.V.m. § 6 Abs. 4 S. 5 und § 10 LPlIG zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhesen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) (im Folgenden: RROP-Teilfortschreibung) Stellung.</p> <p>Die nachfolgenden Gesichtspunkte machen deutlich, dass es geboten ist, das planerisch erkannte Potenzial für die Windenergie zu nutzen und weitere gebietliche Ausweisungen vorzunehmen. Daher nehmen wir zunächst generell Stellung zum Planungskonzept des Entwurfs (A.) und beantragen hieran anknüpfend die Ausweisung der in Anlage 2 dargestellten Potenzialfläche „Hopstädten-Weiersbach/Gimbweiler/Leitzweiler“ als Vorranggebiet Windenergienutzung (B.).</p> <p>A. Abwägungsfehlerhafte Ausschlusskriterien</p> <p>Es ist zunächst festzustellen, dass bereits die festgelegten Ausschlussgebiete bzw. Ausschlusskriterien und der damit einhergehende pauschale Ausschluss bestimmter Flächen teilweise mit Abwägungsfehlern im Rahmen der planerischen Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG behaftet sind und sich damit die RROP-Teilfortschreibung bei unveränderter Fortführung der Planung als fehlerhaft erweisen wird.</p> <p>Dies betrifft im Einzelnen die nachfolgenden Ausschlussgebiete bzw. Ausschlusskriterien:</p>	55	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahmen in der zweiten erneuten Anhörung haben sich auf die gegenüber der letzten Offenlage geänderten Inhalte zu beschränken. Die genannte Potenzialfläche ist jedoch bereits zu einem früheren Verfahrensstand entfallen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	<p>I. Festgelegte Bereiche der landesweiten bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Zonen 1-3 (Z 164)</p> <p>Der Ausschluss von festgelegten Bereichen der landesweiten bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Zone 3 für die Windenergienutzung ist planerisch nicht geboten und abwägungsfehlerhaft.</p> <p>In der Vierten Teilfortschreibung zum Landesentwicklungsplan (im Folgenden: LEP IV), dort S. 24, wurden Kulturlandschaften auf den Flächen der Bewertungsstufe 1 und 2 aufgrund ihrer besonders hohen Wertigkeit für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Für Flächen der Bewertungsstufe 3 ist hingegen festgelegt, dass es im Ermessen der Regionalplanung steht, ganz oder teilweise einen Ausschluss der Windenergienutzung festzulegen.</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss dieser Flächen ist planerisch allerdings nicht geboten. Die Planungsträgerin begründete den Ausschluss lediglich damit, dass es in der Planungsregion Rheinhessen-Nahe ein überdurchschnittliches Flächenpotenzial mit Eignung für die Windenergie gebe und nicht zwingend notwendig sei, diese Flächen für die Windenergie „freizugeben“. Im Rahmen der planerischen Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG blieb dabei das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG unberücksichtigt.</p> <p>An dieser Stelle verkennt die Planungsträgerin gänzlich die Bedeutung, die insbesondere das BVerfG und in der Folge auch der Gesetzgeber den erneuerbaren Energien und der Windenergie im Besonderen in § 2 EEG zuspricht:</p> <p>„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. [...]“</p>		<p>Die Stellungnahmen in der zweiten erneuten Anhörung haben sich auf die gegenüber der letzten Offenlage geänderten Inhalte zu beschränken. Die historischen Kulturlandschaften der Zone 3 wurden von Anbeginn des Verfahrens als Ausschlussgebiet behandelt, das maßgebliche Ziel 163 ist nicht mehr Bestandteil der erneuten Anhörung.</p> <p>Wie es in Z 163 d der 4. Teilfortschreibung des LEP IV heißt, obliegt es den regionalen Planungsgemeinschaften, ob und in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung von Windenergieanlagen auszuschließen ist. Damit erklärt es der LEP IV für grundsätzlich zulässig hinsichtlich der Bewertungsstufe 3 den Landschaftsschutz höher zu werten als den Ausbau der Windenergie. Da die vorgegebenen Flächenziele erreicht werden, gibt es keinen zwingenden Grund die Bewertungsstufe 3 für die Windenergie freizugeben.</p> <p>Die Bundesregierung hat den Ländern Flächenziele zum Ausbau der Windenergie gesetzt, die das Land auf die Regionen hinuntergebrochen hat. Die Region Rheinhessen-Nahe hat das Flächenziel von 2,97% erreicht. In diesem Zusammenhang sei auch auf den novellierten § 1 Abs.2 WindBG verwiesen, wonach das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien nur bis zum Erreichen des Flächenziels gilt.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	<p>Das BVerfG hat bereits in seiner Grundsatzentscheidung vom 24. März 2021 angemahnt, dass die bisherigen Anstrengungen für den Schutz des Klimas nicht ausreichen und verlangt „[...] den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten.“ - BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20, Rn. 248 - juris -</p> <p>Namentlich verbietet das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot aus Art. 20a GG ein unbegrenztes Fortschreiten von Erderwärmung und Klimawandel:</p> <p>„Ein unbegrenztes Fortschreiten von Erderwärmung und Klimawandel stünde aber nicht im Einklang mit dem Grundgesetz. Dem steht neben den grundrechtlichen Schutzpflichten vor allem das Klimaschutzgebot des Art. 20a GG entgegen, welches die Gesetzgebung – verfassungsrechtlich maßgeblich – durch das Ziel konkretisiert hat, die Erwärmung der Erde auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.“ - BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20, Rn. 120 - juris -</p> <p>Das Gericht bringt damit zum Ausdruck, dass die Anstrengungen im Hinblick auf den Klimaschutz zu maximieren und alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten sind, um einen möglichst frühzeitigen Übergang zur Klimaneutralität einzuleiten.</p> <p>Hierzu muss ein Baustein insbesondere der zeitnahe Ausbau der erneuerbaren Energien sein. Das BVerfG führte in seinem Beschluss vom 23.03.2022 aus:</p> <p>„Der Ausbau erneuerbarer Energien dient dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO₂-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden kann. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert.“ - vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022, 1 BvR 1187/17 - juris-</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	<p>Dem vom BVerfG besonders betonten möglichst raschen und frühzeitigen Übergang zur Klimaneutralität durch eine nachhaltige Energieerzeugung kommt also ein evidentes Gewicht zu. Hinzu kommt das virulente Interesse der Allgemeinheit an jeder importunabhängig erzeugten Kilowattstunde Strom aus erneuerbarer (Wind)Energie, die nicht nur zur klimaneutralen Stromversorgung, sondern in gleicher Weise zur Versorgungssicherheit beiträgt. In dieser Hinsicht erkannte des BVerfG bereits 1994:</p> <p>„Das Interesse an einer Stromversorgung ist heute so allgemein wie das Interesse am täglichen Brot.“ - BVerfG, Beschl. v. 11.10.1994, 2 BvR 633/86, Rn. 93 - juris -</p> <p>Mit dem steigendem Strombedarf gilt dies heutzutage sogar nochmal mehr.</p> <p>Der in § 2 S. 2 EEG geregelte Abwägungsvorrang gilt auch im Rahmen der planerischen Abwägung. Das planerische Ausschlussgebiet festgelegter Bereiche der landesweiten bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Zone 3 bezieht sich nicht auf eine Flächenkategorie, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen wurde und ist deshalb der planerischen Abwägung auch nicht entzogen. Eine konfliktfreie Windenergienutzung ist auf den betreffenden Flächen möglich. Nach Maßgabe des Plankonzepts ist das Ausschlusskriterium daher zu begründen. Der Belang des überragenden öffentlichen Interesses gem. § 2 S. 1 EEG und der bestehende Abwägungsvorrang gem. § 2 S. 2 EEG hätten bei diesem Planungsschritt bereits zwingend Berücksichtigung finden müssen. Das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien hat die Planungsträgerin bei der Festlegung des Ausschlussgebiets allerdings gänzlich unberücksichtigt gelassen. Hätte sich die Planungsträgerin mit diesem Interesse bei der Festlegung der Ausschlussgebiete auseinandergesetzt, hätte sie erkannt, dass Flächen in Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3, die anders als die Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 keine herausragende bzw. sehr hohe Bedeutung, sondern lediglich eine hohe Bedeutung aufweisen, nicht bereits pauschal auf Planungsebene ausgeschlossen, sondern vielmehr einer Einzelfallentscheidung auf Genehmigungsebene vorbehalten bleiben sollten.</p>		<p>Die Bundesregierung hat den Ländern Flächenziele zum Ausbau der Windenergie gesetzt, die das Land auf die Regionen hinuntergebrochen hat. Die Region Rheinhessen-Nahe hat das Flächenziel von 2,97% erreicht. Es lässt sich keine Verpflichtung ableiten noch mehr Flächen auszuweisen.</p> <p>Wie es in Z 163 d der 4. Teilfortschreibung des LEP IV heißt, obliegt es den regionalen Planungsgemeinschaften, ob und in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung von Windenergieanlagen auszuschließen ist. Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien besteht nur bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes.</p> <p>Die grundsätzliche Möglichkeit, auch die Bewertungsstufe 3 als Ausschlussgebiet zu definieren, wird durch den LEP IV eingeräumt.</p> <p>Nach Ausweisung eines Windenergiegebietes können Genehmigungsanträge nicht mehr mit Verweis auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abgelehnt werden. Das hier vorgeschlagene Vorgehen ist daher nicht praktikabel.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	<p>Die planerische Abwägung erweist sich insoweit als abwägungsfehlerhaft.</p> <p>II. Mindestabstand von 900 m zu Wohn- Dorf, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten (ZN 165a)</p> <p>Der pauschale Ausschluss von Flächen für die Windenergienutzung, die sich innerhalb eines Abstandes von 900 m zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten befinden, ist zur Erreichung des Schutzzwecks nicht erforderlich und abwägungsfehlerhaft. Es wäre insoweit geboten, einen deutlich geringeren Vorsorgeabstand festzulegen.</p> <p>Das Ausschlusskriterium wurde in der RROP-Teilfortschreibung als Vorsorgeabstand pauschal festgelegt. Anders als bei den Flächen, die aus rechtlichen und/oder faktischen Gründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, unterliegt der zugrunde gelegte Vorsorgeabstand von 900 m zu Siedlungen der planerischen Abwägung i. S. d. § 7 Abs. 2 ROG, denn eine konfliktfreie Nutzung von Flächen für den Betrieb von Windenergieanlagen ist innerhalb dieses Abstandes nicht von vornherein ausgeschlossen. Die planerische Abwägung ist vorliegend allerdings unterblieben (vorausgesetzt der Plangeber beabsichtigte unter der Bezeichnung ZN 165a die Festlegung einer Zielbestimmung) bzw. jedenfalls unzureichend erfolgt. Bei der Begründung des Ausschlusskriteriums wurden gegenläufige schutzwürdige öffentliche Belange nicht hinreichend berücksichtigt. Der pauschale Ausschluss von Flächen, die sich innerhalb des Vorsorgeabstandes von 900 m befinden, ist deshalb abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Der im LEP IV als Zielbestimmung Z 163 h festgelegte Mindestabstand von 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten darf im Sinne der Zielbestimmung Z 163 i bei Repoweringvorhaben auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden. Insbesondere mit Blick auf</p>		<p>Z 163h der 4. Teilfortschreibung des LEP IV wurde nachrichtlich in die 4. Teilfortschreibung Windenergie des ROP 2014 (Z 165a) übernommen und ist zu beachten. Z 165 a ist zudem nicht mehr Bestandteil der erneuten Anhörung.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	<p>das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG muss dies im Rahmen der RROP-Teilfortschreibung entsprechend Berücksichtigung finden und Gebietsfestlegungen unter Zugrundelegung eines geringeren Vorsorgeabstandes (720 m) erfolgen. Nur so kann der Zielbestimmung Z 163 i des LEP IV entsprochen werden, die explizit vorgibt, dass das Repowering älterer Windenergieanlagen besonders zu fördern ist.</p> <p>1. Schallimmissionen Im Planentwurf zur RROP-Teilfortschreibung wurde ausgeführt, dass ein größerer als der durch die TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz vorgegebene Mindestabstand, angemessen sei. Der Planungsträger verkennt insoweit, dass die TA-Lärm keine Mindestabstände vorgibt, sondern abhängig vom maßgeblichen Immissionsort, Immissionsrichtwerte festlegt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass nur anlagenbezogen im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene ermittelt werden kann, inwieweit Schallimmissionen Auswirkungen auf die nahegelegene Wohnbevölkerung haben und auf diese Weise gut akzeptierte Windenergiestandorte geschaffen werden. Die Festlegung des Vorsorgeabstandes konnte darauf mithin nicht gestützt werden und ist planerisch nicht geboten.</p> <p>2. Überragendes öffentliches Interesse an den erneuerbaren Energien Die planerische Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG ist auch fehlerhaft, weil sich der Planungsträger im Zusammenhang mit dem Ausschlusskriterium insgesamt nicht mit entgegenstehenden Belangen, insbesondere nicht mit dem überragenden öffentlichen Interesse an den erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG, auseinandergesetzt hat. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter A.I. verwiesen.</p>		<p>Z 163i der 4. Teilfortschreibung des LEP IV einschließlich der zugehörigen Begründung wurde nachrichtlich in die Teilfortschreibung Windenergie des ROP 2014 (Z 165b) übernommen und ist zu beachten. Z 165 b ist zudem nicht mehr Bestandteil der erneuten Anhörung.</p> <p>Es liegt ein Missverständnis vor. Hiermit ist Folgendes gemeint: Sollte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein größerer Abstand als erforderlich angesehen werden (Schallgutachten), als der ROP es zulässt, ist dieser zu beachten.</p> <p>Es wird fälschlicherweise unterstellt, dass sich der Abstand allein aus den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ableitet. Der LEP IV dürfte auch andere Aspekte bei der Festlegung des Abstandes berücksichtigen (Akzeptanz in der Bevölkerung, optische Wirkungen, bauliche Entwicklungsmöglichkeiten).</p> <p>Es wird verkannt, dass die Regelungen aus dem LEP IV übernommen sind. Die Ziele des LEP sind verbindliche Vorgaben für die Träger der Regionalplanung, die keiner Abwägung unterliegen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	<p>Auch die in ZN 165 b vorgesehene Einschränkung, wonach der zugrunde gelegte Vorsorgeabstand von 900 m beim Repowering auf planungsrechtlich gesicherten Flächen um 20 Prozent unterschritten werden darf, wenn der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt oder auf planerisch nicht gesicherten Flächen einen Abstand zwischen Bestandsanlage und neuer Anlage von höchstens des Zweifachen der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, lässt keinen anderen Schluss zu.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Zielvorgaben im LEP IV und des überragenden öffentlichen Interesses an den erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG ist vielmehr maximal ein pauschaler Vorsorgeabstand von 900 m abzüglich 20% planerisch begründbar.</p> <p>III. Zwischenergebnis</p> <p>Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass sich die vorbenannten Ausschlusskriterien aus verschiedenen Gründen als sachlich nicht gerechtfertigt bzw. als unverhältnismäßig erweisen, sodass diese abwägungsfehlerhaft sind.</p> <p>Wir bitten daher um Beachtung unserer diesbezüglichen Einwendungen im weiteren Planungsprozess.</p> <p>B. Gebietsausweisung</p> <p>Unsere Mandantschaft betreibt auf der Fläche, die im ersten Entwurf zur RROP-Teilfortschreibung als Potenzialfläche Nr. 55 „Hoppstädten-Weiersbach/Leitz-weiler/Gimbweiler“ für die Windenergienutzung vorgesehen war, seit über 20 Jahren Windenergieanlagen. Einige dieser Windenergieanlagen sollen in Kürze repowert werden. Unsere Mandantschaft ist Grundstückseigentümerin zahlreicher Grundstücke im Plangebiet, sodass diese Flächen für ein Repowering zur Verfügung stehen. Unsere Mandantschaft hat daher ein berechtigtes und wirtschaftliches Interesse an der Gebietsausweisung für die Windenergienutzung im Rahmen der RROP-Teilfortschreibung.</p>	55	<p>Die Zielvorgaben des LEP IV sind zu beachten.</p> <p>Stellungnahmen haben sich in der zweiten erneuten Anhörung auf die geänderten Inhalte zu beschränken. Das Vorranggebiet 55 wurde schon in der letzten Anhörung wegen Höhenbeschränkung durch den Flugverkehr herausgenommen. Flächen mit Höhenbegrenzung werden nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet. Es bleibt den Trägern der Bauleitplanung unbenommen diese Fläche im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu prüfen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	<p>Unter Berücksichtigung dessen beantragen wir namens und im Auftrag unserer Mandantschaft, die Potenzialfläche „Hopstädten-Weiersbach/Leitzweiler/Gimbweiler“ im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) entsprechend der im ersten Entwurf zur Teilfortschreibung als Potenzialfläche Nr. 55 dargestellten, lila schraffierten Fläche nach Anlage 2 als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Unseren Antrag begründen wir nachstehend wie folgt: Wir begrüßen ausdrücklich das Bestreben der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, seinen Beitrag zum Erreichen der rheinland-pfälzischen, bundesweiten und europäischen Klimaschutzziele zu leisten und dabei bereits vorausschauend das für den Planungsraum in § 1 LWindGG vorgegebene regionale Teilflächenziel von 2,2 % erreichen und sogar übersteigen zu wollen.</p> <p>Die nachfolgenden Belange bzw. Gesichtspunkte machen deutlich, dass es sich geradezu aufdrängt im weiteren Planungsprozess die hier zur Gebietsausweisung beantragte Fläche für die Flächenbereitstellung auch weiterhin zu nutzen und die gebietliche Ausweisung, die im ersten Entwurf zur RROP-Teilfortschreibung noch vorgesehen war, im Sinne des obigen Antrags vorzunehmen.</p> <p>Für die Ausweisung der Fläche streitet insbesondere die besondere Eignung der Fläche als vorgeprägter Windenergiestandort (unter I.) sowie die Vereinbarkeit der Gebietsausweisung mit dem Planentwurf (unter II.). Es bestehen auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte (unter III.). Überdies ist die Nutzung der beantragten Fläche als Windenergiestandort auf kommunaler Ebene gut akzeptiert (unter IV.). Schließlich gebietet auch das besondere öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien und insbesondere auch an der Windenergienutzung, die Ausweisung der in Anlage 2 dargestellten Potenzialfläche (unter V.).</p>	55	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	<p>I. Besondere Eignung der Fläche für die Windenergienutzung Die Potenzialfläche mit dem beantragten Flächenzuschnitt ist für die Windenergienutzung besonders gut geeignet. Die Fläche ist durch die nahegelegene Autobahn A 62 sowie als etablierter Wind-energiestandort durch Windenergieanlagen bereits technisch vorgeprägt. Unsere Mandantschaft bzw. deren Tochtergesellschaft betreibt im Windpark Hoppstädten-Weiersbach/Leitzweiler/Gimbweiler seit über 20 Jahren Windenergieanlagen. Unsere Mandantschaft bzw. deren Tochtergesellschaft beabsichtigt zukünftig, die Bestandsanlagen auf der beantragten Fläche „Hoppstädten-Weiersbach/Leitzweiler/Gimbweiler“ zu repowern. Für eine besondere Eignung als Vorranggebiet Windenergienutzung streitet auch, dass die Fläche bereits im derzeit gültigen Regionalplan für die Windenergienutzung ausgewiesen ist und im ersten Planentwurf zur RROP-Teilfortschreibung als Potenzialfläche Nr. 55 „Hoppstädten-Weiersbach/Leitzweiler/Gimbweiler“ vorgesehen war. Außerdem ist aufgrund der sehr guten Windverhältnisse (Windhöffigkeit bei 140 m über Grund rund 6,0 m/Sek.) ein besonders wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen möglich.</p> <p>II. Vereinbarkeit mit dem Planentwurf</p> <p>1. Siedlungsabstand Die Potenzialfläche „Hoppstädten-Weiersbach/Leitzweiler/Gimbweiler“ hält einen ausreichenden Abstand zu Siedlungen ein. Es sei an dieser Stelle noch einmal angemerkt, dass ein Abstand zu Wohnsiedlungen schon generell nicht auf Planungsebene als pauschaler Abstand berücksichtigt werden, sondern einer Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene vorbehalten bleiben sollte. Jedenfalls aber wäre es geboten, den Siedlungsabstand als generelles Ausschlusskriterium für die Flächenausweisung deutlich unter 900 m zu reduzieren (siehe hierzu Ausführungen unter A. II.)</p>	55	<p>Die grundsätzliche Eignung der Fläche 55 wird nicht in Abrede gestellt. Daher wurde die Fläche zunächst auch in die 4. Teilfortschreibung aufgenommen. Aufgrund der Stellungnahme des Landesbetriebes für Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, wurde jedoch deutlich, dass nur Anlagen mit Höhenbeschränkung zulässig sind. Das Ziel der Regionalplanung, einen bestimmten Flächenbeitragswert zu erreichen, wird die Fläche daher nicht gerecht.</p> <p>siehe weiter oben</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	<p>2. Ausschluss der Fläche aus luftverkehrsrechtlichen Gründen im Rahmen der Einzelfallabwägung nicht geboten</p> <p>Der Ausschluss der im ersten Planentwurf zur RROP-Teilfortschreibung vorgesehenen Potenzialfläche Nr. 55 aus luftverkehrsrechtlichen Gründen ist abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr hat sein Einvernehmen zur Errichtung der Bestandswindenergieanlagen im Windpark Hoppstädten-Weiersbach/Gimbweiler/Leitzweiler mit der Einschränkung erteilt, dass zur Platzrunde Hoppstädten-Weiersbach im Bereich des Gegenanflugs ein Abstand von 400 m einzuhalten ist. In einem Teil des Vorranggebiets besteht außerdem striktes Flugverbot durch den militärischen Sicherheitsbereich des US-Flugplatzes Baumholder. Windenergieanlagen dürfen hier jedoch errichtet werden. Die im ersten Entwurf zur Teilfortschreibung ausgewiesene Fläche Nr. 55 „Hoppstädten-Weiersbach/Leitzweiler/Gimbweiler“ befindet sich nach Aussage des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) in unmittelbarer Nähe der Platzrunde von Hoppstädten-Weiersbach (teilweise in nur ca. 220 m Entfernung) sowie innerhalb einer Hindernisbegrenzungsfläche. Der Flugplatz Hoppstädten-Weiersbach liegt im Tal, sodass die Platzrunde sich in nur 640 m MSL befindet.</p> <p>Der Ausschluss der im ersten Entwurf zur Teilfortschreibung vorgesehenen Potenzialfläche Nr. 55 im Rahmen der Einzelfallabwägung erfolgte aufgrund der von Seiten der LBM Luftverkehr in ihrer Stellungnahme geäußerten Bedenken, dass ein Anfliegen des Flugplatzes auf Höhe der Rotorblätter moderner Windenergieanlagen, die im Wege eines Repowerings errichtet werden, eine erhebliche Gefährdung des Flugverkehrs darstelle, weil die nötigen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können und Verwirbelungen der Windenergieanlagen (insbesondere bei Südwind) entstehen könnten.</p>	55	<p>Einem Repowering mit den heute üblichen Anlagegrößen stimmt der LBM nicht zu, somit kann ein Vorranggebiet Windenergienutzung ohne Höhenbeschränkung nicht festgelegt werden. Gebiete mit Höhenbeschränkung sind wiederum nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Die Aufgabe der Regionalplanung ist es den Flächenbeitragswert zu erbringen. Flächen mit Höhenbeschränkungen können ggf. über die kommunale Bauleitplanung entwickelt werden.</p> <p>Der militärische Sicherheitsbereich mit Flugverbot erreicht nicht die von uns definierte Mindestgröße von 50 ha für ein Vorranggebiet Windenergienutzung.</p>
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	<p>Der Ausschluss der Fläche im Rahmen der Einzelfallabwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG ist aus den nachfolgenden Gründen abwägungsfehlerhaft:</p> <p>Für die Beurteilung, ob Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen, bedarf es einer vorhabenbezogenen Prüfung im Einzelfall auf Genehmigungsebene.</p> <p>Der Ausschluss der im ersten Entwurf der RROP-Teilfortschreibung vorgesehenen Potenzialfläche Nr. 55 „Hoppstädten-Weiersbach/Leitzweiler/Gimbweiler“ führte mithin nicht zu einem gerechten Ausgleich der betroffenen privaten und öffentlichen Belange (hierzu unter a.). Aufgrund der bereits bestehenden Hindernissituation durch Windenergieanlagen für den Flugverkehr auf der Fläche „Hoppstädten-Weiersbach/Leitzweiler/Gimbweiler“, die im ersten Entwurf der RROP-Teilfortschreibung als Vorranggebiet Nr. 55 vorgesehen war, wird zudem keine neue Gefahrensituation durch ein Repowering der bereits vorhandenen Windenergieanlagen geschaffen, was im Rahmen der planerischen Abwägung unberücksichtigt geblieben ist (hierzu unter b.). Darüber hinaus wurde auch das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien im Rahmen der Einzelfallabwägung nicht berücksichtigt und damit ein relevanter Abwägungsbelang nicht in die Abwägung eingestellt. (hierzu unter c.).</p> <p>a) Erfordernis der Einzelfallprüfung</p> <p>Der Ausschluss der im ersten Entwurf der RROP-Teilfortschreibung vorgesehenen Potenzialfläche Nr. 55 „Hoppstädten-Weiersbach/Leitzweiler/Gimbweiler“ im Rahmen der Einzelfallabwägung ist gem. § 7 Abs. 2 ROG planerisch nicht gerechtfertigt.</p>	55	<p>Die Aufrechterhaltung der Festlegung der Potentialfläche Nr. 55 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung muss abgelehnt werden, denn durch eine Windenergienutzung würde eine nicht mehr hinnehmbare erhebliche Gefährdung des Luftverkehrs entstehen.</p> <p>Die Ausweisung der Potentialfläche Nr. 55 als Vorranggebiet für Windenergienutzung und die damit begünstigte Errichtung von Windkraftenergieanlagen (WEA) begründet eine potentielle Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nach §§ 14 Abs. 1, 29 Abs. 1 LuftVG.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	Für die Erteilung einer Genehmigung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage bedarf es einer luftverkehrsrechtlichen Zustimmung. Die erforderliche luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG ist gem. §§ 14 Abs. 1 HS 2, 12 Abs. 4 LuftVG zu versagen, wenn dies zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und der Allgemeinheit erforderlich ist und nachteilige Wirkungen nicht durch Auflagen ausgeschlossen werden können. Die Versagung einer luftverkehrsrechtlichen Zustimmung darf nach der einschlägigen Rechtsprechung nur auf der Grundlage einer hinreichend konkreten, „nachvollziehbare, objektive Angaben“ beinhaltenden Gefahreinschätzung erfolgen. Dies resultiert nicht zuletzt daraus, dass nach bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung der Anknüpfungspunkt für eine solche Zustimmungsversagung die konkrete Gefahr durch einen nicht nur „hypothetischen Sachverhalt“ ist und dies „in überschaubarer Zukunft [...] hinreichend wahrscheinlich“ erscheinen muss. - vgl. zum Ganzen m. w. Nachw. OVG Lüneburg: Urt. v. 14.02.2023 (12 LB 128/19), juris dort v.a. Rn. 67, 98 ff. - aa) Unmittelbare Nähe zur Platzrunde als Begründung für den Ausschluss der Fläche unzureichend Die unmittelbare Nähe von Teilen des Gebiets zur Platzrunde kann einen pauschalen Ausschluss der im ersten Entwurf der RROP-Teilfortschreibung vorgeschlagenen Fläche im Wege der planerischen Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG nicht rechtfertigen.	55	Gemäß §§ 14 Abs. 1, 12 Abs. 4 LuftVG ist die Zustimmung zu versagen, wenn es zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und der Allgemeinheit erforderlich ist, und nachteilige Wirkungen nicht durch Auflagen ausgeschlossen werden können. Vorausgesetzt wird eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs. Eine konkrete Gefahr liegt nach §§ 14 Abs. 1, 29 Abs. 1 S. 1 LuftVG vor, wenn zu erwarten ist, dass ein Zustand oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an dem Schutzgut führt. Das bloße Risiko, also die Möglichkeit des Schadenseintritts, reicht nicht aus. Als geschützte Rechtsgüter erfasst die öffentliche Sicherheit unter anderem die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, die Unversehrtheit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Im Rahmen der Gefahrenprognose ist zu beachten, dass die Vorschriften in §§ 12, 14 LuftVG den Luftverkehr vor konkreten Gefahren durch bauliche Hindernisse schützen soll. Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die Gefahrenprognose ist das übliche Verhalten der vom oder zum jeweiligen Flugplatz fliegenden Flugzeugführer, welches bei normalem Flugbetrieb zu erwarten ist
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	Durch die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung wurde immer wieder bestätigt, dass ein Verweis auf die Unterschreitung pauschaler Platzrundenabstände bspw. nach Nr. 6 der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 02.05.2013 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (NfL I 92/13) (im Folgenden: Gemeinsame Grundsätze (NfL I 92/13)) nicht genügt, um tragfähig eine Zustimmungsversagung zu begründen, sondern es vielmehr immer auf eine einzelfallbezogene Bewertung aller Umstände durch die Luftfahrtbehörde ankommt. - vgl.: OVG Münster, Urt. v. 01.03.2018 (8 A 2478/15), juris Rn.286ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.11.2020 (2 A 1/19), juris Rn. 106f.; OVG Lüneburg: Urt. v. 14.02.2023 (12 LB 128/19), juris Rn. 67, 98ff. - Die Gemeinsamen Grundsätze (NfL I 92/13), die nach ihrer Nr. 1.1 auf Empfehlungen der International Civil Aviation Organization (ICAO) beruhen, werden von der Rechtsprechung dementsprechend als Richtlinien ohne rechtssatzmäßige Verbindlichkeit eingeordnet. Es wird darauf verwiesen, dass es sich auch nach dem Selbstverständnis der Gemeinsamen Grundsätze (NfL I 92/13) um Sollvorschriften handelt, von denen also im Einzelfall abgewichen werden kann. Konkret verweist Nr. 6 Satz 3 der Gemeinsamen Grundsätze für notwendige Abstände zu Hindernissen auf eine Einzelfallbeurteilung. - Vgl. m. w. N. OVG Münster, Beschl. v. 27.09.2017 (8 B 595/17), juris Rn. 10 ff. - Ob eine konkrete Gefahr für den Luftverkehr besteht, muss also immer vorhabenbezogen und anhand der konkreten Umstände im Einzelfall ermittelt werden. Es ist insoweit nicht entscheidend, ob eine Windenergieanlage bestimmte „Sicherheitsabstände“ zu Platzrunden einhält. Diese können allenfalls einen ersten Anhaltspunkt für die Frage einer potenziellen (nicht konkreten!) Gefahr geben.	55	Hier wurde nach § 22 Abs. 1 S. 1 Luftverkehrsordnung (LuftVO) davon Gebrauch gemacht, die Durchführung des Flugplatzverkehrs anhand einer Platzrunde zu regeln. Diese ist gemäß § 23 Abs. 1 Nr.1 LuftVO für den Führer eines Luftfahrzeuges bindend. Im vorliegenden Fall grenzt die Platzrunde mit teilweise 220 m an die Potentialfläche Nr. 55 an. Von den örtlichen Gegebenheiten her weist der Flugplatz Hoppstädten-Weiersbach die Besonderheit auf, dass sich seine Start- und Landebahn im Tal befindet. So liegt der Flugplatz auf 333 m über dem Meeresspiegel, während sich Gimbeiler bereits bei 480 m und Leitzweiler bei 485 m befindet. Aufgrund dieser Gegebenheiten hat der Flugzeugführer im Anflugverfahren mit besonderer Bedeutung die vorgegebene Platzrunde und die damit einhergehende Umgehung von potentiellen Hindernissen zu beachten. Die Platzrunde befindet sich selbst nur in 640 m über dem Meeresspiegel und grenzt eben an ihrer Südplatzrunde unmittelbar an die Potentialfläche Nr. 55 an. Damit haben die Flugzeugführer in diesem Bereich lediglich eine Höhe von ca. 160 m über den Flächen Gimbeiler und Leitzweiler selbst. Drei bereits vorhandene WEA (in diesem bestehenden Windpark) ragen in eine Höhe von 676 m, 667 m oder 669 m überdem Meeresspiegel mit ihrem Rotorflügel leicht oberhalb in die Platzrunde hinein. Ein mögliches Repowering und Anpassen der WEA an moderne Standards würde eine erhebliche Erhöhung der WEA auf bis zu 280 m mit sich bringen. Der sich im Anflug befindende Flugzeugführer müsste dann auf Höhe der WEA bzw. ihrer Rotorblätter anfliegen und wäre unmittelbar den durch die Rotoren entwickelten Turbulenzen ausgesetzt. Damit stellt eine potentielle neue „repowered“ WEA ein dynamisches und damit ein das Leib und Leben gefährdendes Hindernis für anfliegende Flugzeugführer dar.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	<p>Es bleibt also der erforderlichen Einzelfallbeurteilung durch die Luftfahrtbehörde vorbehalten, ob ein solches Unterschreiten im Einzelfall tatsächlich eine konkrete Gefahr i. S. d. § 14 LuftVG schafft oder nicht. Für diese Einzelfallbeurteilung der Luftfahrtbehörde ist insoweit eine am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgerichtete Gefahrenprognose erforderlich. Die Luftfahrtbehörde hat dabei die konkrete flugbetriebliche Situation in den Blick zu nehmen. Insoweit sind u.a. die Häufigkeit des Flugverkehrs, bisher auftretende Flugszenarien und erforderliche Flugmanöver relevant. Daneben sind auch anlagenbezogene Auswirkungen relevant. Beispielsweise sind die konkreten aerodynamischen Wirkungen im Nachlauf einer Windenergieanlage für den Anflugverkehr festzustellen. Dies auch unter Berücksichtigung der am Standort vorherrschenden Winde. So ist die als besonders kritisch angesehene südliche Windrichtung keineswegs vorherrschend, sondern die Westwindrichtung. Ebenso ist die konkrete Ausrichtung der Platzrunde sowie die konkreten Standorte von etwaigen Windenergieanlagen im Verhältnis zu den Platzrundenabschnitten entscheidend. Im Rahmen der Gefahrenprognose ist zudem immer die Gesamthindernissituation und des Ausweichverkehrs zu betrachten. vgl. hierzu exemplarisch VGH Mannheim, Urt. v. 22.03.2024 (14 S 244/23) -</p> <p>Es kann nur anhand überprüfbarer Gefahrenszenarien bestimmt werden, ob potentielle Luftfahrthindernisse z. B. durch den Betrieb eines effektiven Kollisionswarnsystems wirksam kompensiert werden können. - vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 14.03.2023 (12 LB 128/19), Rn. 98 - juris -</p>	55	<p>Bei der Ausweisung der Potentialfläche Nr. 55 als Vorranggebiet Windenergienutzung wäre diese Gefahr durch eine Vielzahl von in die Nähe der Platzrunde ragenden WEA deutlich erhöht. Durch dieses Hereinragen der WEA und ihrer Rotorblätter entsteht bei ihrem Betrieb auch eine erhebliche Gefahr durch Verwirbelung bei Südwind. Piloten haben in der Platzrunde bereits ihre Fluggeschwindigkeit reduziert, damit sie Landeklappen (und Fahrwerk) ausfahren können. Durch die verwirbelte Luft kann die Strömung an der Tragfläche gestört werden, was im schlimmsten Fall zu einem Strömungsabriss führt und damit erneut eine Gefahr für Leib und Leben mit sich bringt. Im umgekehrten Fall, bei Nordwind, würden die Flugzeugführer in Richtung des Gebiets der WEA geschoben. Sollten sich die WEA nach ihrem „Repowering“ deutlich über der jetzigen Höhe befinden, hätten die Flugzeugführer bei Nordwind keine Ausweichmöglichkeit mehr, die Gefahr einer Kollision würde deutlich erhöht.</p> <p>Ungeübten Piloten (Flugschüler), welche den Flugplatz Hoppstädten-Weiersbach und seine Platzrunde regelmäßig nutzen, sind von diesen beiden Gefahren bei Süd- oder Nordwind besonders betroffen.</p>
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	<p>Dies zeigt, dass eine Gefahreinschätzung, auch hinsichtlich des erforderlichen Abstandes von Windenergieanlagen zu einer Platzrunde, nur anlagenbezogen und unter Betrachtung der tatsächlichen Auswirkungen für den Flugverkehr vorgenommen werden kann. Allgemein generalisierende Ausführungen, die losgelöst von den Einzelfaktoren des konkreten Falls und der angenommenen Schadensszenarien erfolgen, genügen für die Beurteilung, ob eine konkrete Gefahr besteht, mithin nicht.</p> <p>Eine einzelfallbezogene Bewertung ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt und kann auf der abstrakten Ebene der großräumigen Regionalplanung auch nicht erfolgen. Die im ersten Entwurf der RROP-Teilfortschreibung vorgesehene Potenzialfläche Nr. 55 wurde u.a. unter Verweis darauf, dass es teilweise nur 220 m von der Platzrunde Hoppstädten-Weiersbach entfernt liege, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung pauschal ausgeschlossen. Die Planungsträgerin verkennt insoweit, dass das Unterschreiten bestimmter Pauschalabstände nicht zwingend zu einer Gefahr für den Luftverkehr führt. Die auf Genehmigungsebene anhand zahlreicher Einzelfaktoren durchzuführende Prüfung zur Frage, ob eine konkrete Gefahr für den Luftverkehr eine luftverkehrsrechtliche Zustimmung für eine Windenergieanlage ausschließt, zeigt, dass ein pauschaler Ausschluss von Flächen auf Planungsebene nicht möglich ist. Es bedarf insoweit häufig umfangreicher gutachterlicher Stellungnahmen zu den Auswirkungen baulicher Anlagen für den Flugverkehr im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die tatsächlichen Auswirkungen für den Luftverkehr können in dieser Konkretheit auf Planungsebene hingegen nicht bestimmt werden.</p> <p>Der pauschale Flächenausschluss ist mithin planerisch nicht gerechtfertigt und muss zwingend der Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene vorbehalten bleiben.</p>	55	<p>Die oben stehenden Erläuterungen gehen bereits konkret auf die entstehenden Gefahrensituationen ein. Es wird deutlich, dass Windenergieanlagen ohne Höhenbeschränkung in den heute üblichen Anlagengrößen auf der Fläche eine maßgebliche Beeinträchtigung des Luftverkehrs darstellen. Da im Regionalplan nicht über einzelne Standorte diskutiert wird, sondern über die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung, ist am Ende für die Entscheidungsfindung nicht maßgeblich, ob eine Genehmigung im Einzelfall dennoch möglich wäre. Vielmehr erfordert die Festlegung eines Vorranggebietes, dass die Windenergie in der Umsetzung auch tatsächlich Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen hat. Dies ist nicht gegeben, wenn eine Zulässigkeit im Regelfall nicht möglich ist. Im Sinne eines effizienten Ausbaus der erneuerbaren Energien sollen diejenigen Gebiete als Vorranggebiete ausgewiesen werden, bei den zum Zeitpunkt der Planerstellung keine maßgeblichen Restriktionen erkennbar sind, die späteren Genehmigungsanträgen entgegenstehen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	<p>bb) Lage innerhalb einer Hindernisbegrenzungsfläche kann den pauschalen Ausschluss der Fläche nicht rechtfertigen</p> <p>Auch die Lage der Fläche innerhalb einer Hindernisbegrenzungsfläche kann den Ausschluss der Fläche planerisch nicht rechtfertigen.</p> <p>Bei den Hindernisbegrenzungsflächen ist eine Einzelfallprüfung ebenfalls erforderlich. Zwar gehören die An- und Abflugflächen nicht zu den äußeren Hindernisbegrenzungsflächen, für die in Ziff. 5.4 – ebenso wie bei Platzrunden – eine Einzelfallprüfung schon durch die NfL I 92/13 selbst ausdrücklich gefordert wird. Nichtsdestotrotz gilt die Grundvoraussetzung für die Zustimmungsversagung nach § 14 LuftVG auch hier: Nämlich, dass die Zustimmung nur dann versagt werden darf, wenn in überschaubarer Zukunft hinreichend konkret mit einem Schadenseintritt zu rechnen ist, so dass auch insoweit eine Einzelfallbetrachtung zwingend erforderlich bleibt.</p> <p>Ein pauschaler Ausschluss der im ersten Entwurf zur RROP-Teilfortschreibung als Potenzialfläche Nr. 55 vorgesehenen Fläche, aufgrund der Lage innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen, ist mithin ebenfalls abwägungsfehlerhaft. Die erforderliche vorhabenbezogene Einzelfallprüfung kann nur auf Genehmigungsebene vorgenommen werden</p>	55	<p>Die Gemeinsamen Grundsätze für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3.8.2012 sind zwar nicht als Teil der schriftlichen Rechtsordnung zu qualifizieren, aber bei ihrer Nichtbefolgung sind Gefahren für Individualrechtsgüter möglich. Nach Nr. 6 der Gemeinsamen Grundsätze für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3.8.2012 sollen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse zugegen sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Eine Gefährdung soll dann bestehen, wenn innerhalb der Platzrunde Anlagen errichtet werden oder wenn Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenflug der Platzrunde unterschreiten. Hier befindet sich die Potentialfläche Nr. 55 und damit potentielle, zukünftig erhöhte WEA in einem Abstand teilweise weniger als 400 m zur südlichen Platzrunde. Auch hier entsteht die erhebliche Gefahr für den Flugzeugführer, dass ihm ein Sicherheitsabstand zu dem nächstgelegenen Hindernis, der WEA, fehlt.</p> <p>Darüber hinaus würden die „repowered“ WEA in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche des Flugplatzes Hoppstädten-Weiersbach hineinragen. Nach Nr. 5.4 Abs. 3 der Gemeinsamen Grundsätze für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3.8.2012 sollen in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche keine Bauwerke hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können.</p>

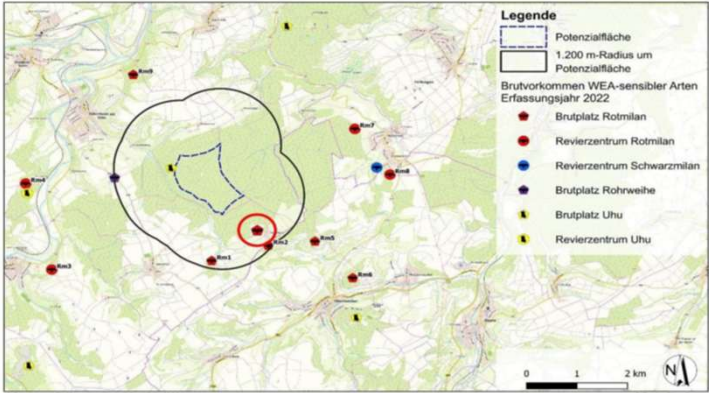
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	<p>cc) Zwischenergebnis</p> <p>Der Ausschluss der Potenzialfläche im Rahmen der planerischen Einzelfallabwägung schließt eine entsprechende vorhabenbezogene Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene von vornherein aus und führt dazu, dass die betroffenen privaten und öffentlichen Interessen nicht zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden können. Wir möchten die Planungsträgerin daher insoweit auf ihre Pflicht zur planerischen Zurückhaltung verweisen.</p>	55	<p>Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus einer Horizontal- und einer oberen Übergangsfläche. Aktuell ragen bereits die bestehenden WEA in die Horizontalfäche bzw. obere Übergangsfläche. Die Südplatzrunde verläuft im Wesentlichen auch innerhalb der Horizontalfäche und damit in unmittelbarer Nähe zu den bereits vorhandenen WEA. Sollten diese nun ein „Repowering“ und damit eine Erhöhung von um die 100 m erfahren, würden sie erheblich in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche des Flugplatzes Hopstädten-Weiersbach hineinragen. Dabei ist zu beachten, dass die gesamte Potentialfläche Nr. 55 sich innerhalb der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche befindet und damit kann ein nur punktuell Hineinragen von WEA ausgeschlossen werden. Aufgrund der ausgeführten Gefahren von Turbulenzen, Schub in Richtung des WEA-Gebiets, fehlende Ausweichmöglichkeit je nach Wind, würde die sichere Durchführung des Flugbetriebs erheblich gefährdet werden.</p> <p>Mithin entsteht durch eine Festlegung der Potentialfläche Nr. 55 als Vorranggebiet für Windenergienutzung und der damit verbundenen Erhöhung der vorhandenen WEA eine Gefährdung des sicheren An- und Abflugweges und darin begründet sich wiederum ein nicht unerhebliches Flugsicherheitsrisiko.</p> <p>Folglich ist die Festlegung grundsätzlich mit § 14 Abs. 1 LuftVG unvereinbar.</p> <p>cc) Aufgrund gravierender Bedenken der zuständigen Fachbehörde wird auf eine Beibehaltung der Fläche 55 verzichtet, da die Genehmigung der heute üblichen Anlagengrößen dort nicht möglich ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht erforderlich, wenn davon auszugehen ist, dass im Regelfall eine Beeinträchtigung des Luftverkehrs entsteht. Die planerischen Voraussetzungen für ein Vorranggebiet sind damit nicht erfüllt.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	<p>b) Keine neue Gefahrensituation durch das Repowering Es wird zudem keine neue Gefahrensituation durch ein Repowering der bereits vorhandenen Windenergieanlagen geschaffen, was im Rahmen der planerischen Abwägung unberücksichtigt geblieben ist. Die Planungsträgerin begründete den Ausschluss der Potenzialfläche Nr. 55 u.a. damit, dass das Gebiet bereits allein aufgrund der Tallage des Flugplatzes Hoppstädten-Weiersbach problematisch sei. Eine erhebliche Gefährdung des Flugverkehrs, weil notwendige Sicherheitsabstände zu den Rotoren moderner Windenergieanlagen nicht eingehalten werden können, sowie durch Verwirbelungen der Windenergieanlagen, kann ebenfalls nur im Rahmen einer vorhabenbezogenen Einzelfallprüfung festgestellt werden (siehe hierzu bereits unter B. II. 2. a). Insoweit verweist die Planungsträgerin im Rahmen ihrer planerischen Einzelfallabwägung zudem selbst darauf, dass bereits die bestehenden (kleineren) Windenergieanlagen in diesem Gebiet nicht unkritisch seien. Es ist insoweit nicht nachvollziehbar, mit welcher Begründung das öffentliche Interesse an einem Weiterbetrieb bzw. dem Repowering von Windenergieanlagen an dem seit über 20 Jahren etablierten Windenergiestandort ge-genüber dem privaten Interesse des Flugplatzbetreibers am Flugbetrieb auf dem Flugplatz Hoppstädten-Weiersbach zurückstehen sollte. Die Planungsträgerin hat den Umstand, dass eine Gefahrensituation bereits durch die Bestandswindenergieanlagen gegeben ist, zwar erwähnt, diesen aber letztlich außer Acht gelassen, indem sie sich nicht mit den abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belangen auseinandergesetzt hat. Die LBM Luftverkehr sieht den Betrieb von Windenergieanlagen für den Flugverkehr als nicht unkritisch an, weshalb nicht anzunehmen ist, dass der Flugbetrieb am Flugplatz</p>	55	<p>Die bestehenden Anlagenhöhen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Die Festschreibung des Bestandes würde eine Höhenbeschränkung für das Vorranggebiet erfordern. Gebiete mit Höhenbeschränkung sind wiederum nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Die Aufgabe der Regionalplanung ist es den Flächenbeitragswert zu erbringen. Flächen mit Höhenbeschränkungen können ggf. über die kommunale Bauleitplanung entwickelt werden.</p>
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	<p>Hoppstädten-Weiersbach überhaupt einen schützenswerten privaten Belang im Rahmen der Abwägung darstellt. Wenn der Platzrundenbetrieb ohnehin bereits relevant gefährdet ist („nicht unkritisch“) dann würde der daraus resultierende Mangel der Schutzwürdigkeit dazu führen, dass der Flugbetrieb als privater Belang im Rahmen der Abwägung nicht zu berücksichtigen wäre. Die planerische Abwägung ist auch insoweit abwägungsfehlerhaft. c) Übereingendes öffentliches Interesse an erneuerbaren Energien Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an den erneuerbaren Energien und des in § 2 S. 2 EEG geregelten Abwägungsvorrangs hätte die Abwägung im Falle der Schutzwürdigkeit des privaten Belangs der Sicherung des Flugbetriebs am Flugplatz Hoppstädten-Weiersbach aber jedenfalls zugunsten der Windenergienutzung ausfallen müssen. Der Abwägungsvorrang gilt zwar gem. § 2 S. 3 EEG nicht gegenüber Belangen zur unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung, mithin also ggf. auch nicht im Zusammenhang mit dem militärischen Luftverkehr. Im vorliegenden Fall findet auf dem Flugplatz Hoppstädten-Weiersbach allerdings kein militärischer Flugverkehr statt, sodass insoweit der Abwägungsvorrang der erneuerbaren Energien zwingend zu berücksichtigen ist. Hieran ändert auch der Umstand, dass in einem Teil der Potenzialfläche der militärische Sicherheitsbereich des US-Flugplatzes Baumholder liegt, nichts. Denn in diesem militärischen Sicherheitsbereich besteht ein striktes Flugverbot. Windenergieanlagen dürfen dort also trotzdem errichtet werden.</p>	55	<p>Die oben dargestellten luftverkehrsrechtlichen Feststellungen sind in die Abwägung nach § 7 Abs.2 ROG einzubeziehen und zu berücksichtigen. Durch diese luftverkehrsrechtlichen Feststellungen sind nicht allein die privaten Belange des Flugplatzbetreibers vom Flugplatz Hoppstädten-Weiersbach betroffen. Vielmehr dienen die luftverkehrsrechtlichen Vorschriften gemäß § 12 Abs.4 LuftVG der Sicherheit der Luftfahrt und dem Schutz der Allgemeinheit, mithin sind sie auch als öffentliche Belange zu qualifizieren. Ebenso verhält es sich mit § 29 Abs. 1 LuftVG als ordnungsrechtliche Generalklausel, die vergleichbar mit § 9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz RLP ist und ausdrücklich die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Luftfahrt als geschützte öffentliche Rechtsgüter erfasst. In diesem Zusammenhang sei auf den novellierten § 1 Abs.2 WindBG verwiesen, wonach das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien nur bis zum Erreichen des Flächenziels gilt.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	<p>Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat den öffentlichen Belang des überragenden öffentlichen Interesses an den erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG im Rahmen der Einzelabwägung für die im ersten Entwurf zur RROP-Fortschreibung als Potenzialfläche Nr. 55 vorgesehene Fläche erkennbar außer Acht gelassen und damit einen relevanten Belang nicht in die Abwägung eingestellt, obwohl dieser der Planungsträgerin spätestens infolge der Stellungnahme unserer Mandantschaft vom 20.03.2025 bekannt geworden ist. Die Planungsgemeinschaft begründete den Ausschluss der Fläche lediglich damit, dass ausreichend geeignete und restriktionsfreie Alternativflächen zur Verfügung stehen und setzte sich mit dem öffentlichen Belang des überragenden öffentlichen Interesses nicht auseinander. Der Ausschluss der Fläche war insoweit mithin abwägungsfehlerhaft. Unter Beachtung des Abwägungsvorrangs gem. § 2 S. 2 EEG wäre der private Belang der Sicherung des Flugbetriebs auf dem Flugplatz Hoppstädten-Weiersbach mit einer deutlich geringeren Gewichtung in die Abwägung einzustellen als das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien gem. § 2 S. 1 EEG. Nur im Einzelfall könnten atypische Umstände einen Abwägungsvorrang für den privaten Belang des Luftverkehrs darstellen. Vor dem Hintergrund, dass die LBM Luftverkehr die im Gebiet bereits bestehenden (kleineren) Windenergieanlagen nicht für unkritisch hält, lässt sich jedenfalls keine die Windenergienutzung überwiegende Schutzwürdigkeit des zivilen Luftverkehrs am Flugplatz Hoppstädten-Weiersbach erkennen, sodass die planerische Abwägung im Ergebnis nur dahingehend ausgehen kann, dass der Windenergienutzung an dem bereits etablierten Windenergiestandort ein höheres Gewicht zukommt.</p>	55	<p>Im Rahmen der Anhörung wurde der Planentwurf durch die Luftverkehrsbehörde anhand der einschlägigen Rechtsvorschriften auf potentielle Vereinbarkeiten oder Verstöße überprüft. Soweit hierbei eine Unvereinbarkeit durch die betroffene öffentliche Stelle festgestellt wurde, wird dies in der Abwägung nach § 7 Abs.2 S. 2 ROG berücksichtigt und kann zu einem Ausschluss der unvereinbaren Nutzung führen, ohne dass ein einzelgegenständliches Genehmigungsverfahren stattgefunden hat.</p> <p>Die luftverkehrsrechtlichen Vorschriften dienen gemäß § 12 Abs.4 LuftVG der Sicherheit der Luftfahrt und dem Schutz der Allgemeinheit, mithin sind sie auch als öffentliche Belange zu qualifizieren.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	<p>III. Keine artenschutzrechtlichen Konflikte</p> <p>Für die Ausweisung der Potenzialfläche streitet ferner, dass innerhalb der Fläche keine artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar sind. Im Regionalen Energiekonzept Rheinhessen-Nahe wurde insoweit ausgeführt:</p> <p>„Angesichts der zahlreichen bestehenden Anlagen ist ein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten jedoch für die Fläche gering wahrscheinlich. Mögliche Betroffenheiten sog. weiterer planungsrelevanter Arten sind voraussichtlich durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren.“</p> <p>- Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe – Baustein: Potenzialstudie Windenergie, Stand: Mai 2024, S. 132 -</p> <p>Auf der Fläche werden bereits seit über 20 Jahren Windenergieanlagen betrieben. Artenschutzrechtliche Konflikte, die nicht durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. ausreichend minimiert werden können, sind insoweit nicht zu erwarten.</p> <p>IV. Kommunal gut akzeptierter Windenergiestandort</p> <p>Bei dem im ersten Planentwurf zur RROP-Teilfortschreibung als Potenzialfläche Nr. 55 vorgesehenen Fläche handelt es sich zudem um einen lokal und kommunal gut akzeptierten Windenergiestandort, der bereits seit über 20 Jahren etabliert ist.</p> <p>V. Übertreffendes öffentliches Interesse an Erneuerbaren Energien</p> <p>Im Rahmen der planerischen Abwägung ist das in § 2 S. 1 EEG gesetzlich verankerte überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien und der bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität bestehende Abwägungsvorrang für erneuerbare Energien gem. § 2 S. 2 EEG zu berücksichtigen (siehe hierzu bereits Ausführungen unter A. I.). Es gebietet schließlich also auch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien die in Anlage 2 dargestellten Potenzialfläche entsprechend auszuweisen, damit das Flächenpotenzial bestmöglich für die Nutzung der Windenergie ausgenutzt wird.</p>	55	Stellungnahmen haben sich in der zweiten erneuten Anhörung auf die geänderten Inhalte zu beschränken. Das Vorranggebiet 55 wurde schon in der letzten Anhörung wegen Höhenbeschränkung durch den Flugverkehr herausgenommen.
205	Prometheus WEAG Future Energies AG	23.09.2025	<p>VI. Ergebnis</p> <p>Die vorstehenden Belange bzw. Gesichtspunkte machen deutlich, dass die beantragte Gebietsausweisung ein erhebliches Potenzial bietet, um eine größere Gebietskulisse für die Windenergienutzung bereitzustellen.</p> <p>Insbesondere stehen der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Wind-energienutzung keine raumordnerischen Belange entgegen und es handelt sich um einen besonders geeigneten sowie gut akzeptierten Windenergiestandort.</p> <p>An der Nutzung dieses Potenzials besteht nicht nur ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse unserer Mandantschaft, sondern auch ein überragendes öffentliches Interesse, da aufgrund der Grundstückseigentümerschaft unserer Mandantschaft zeitnah ein Repowering der Bestandwindenergieanlagen in der Fläche möglich ist.</p> <p>Wir bitten nach alldem um Beachtung der vorstehenden Ausführungen im weiteren Verfahren und um antragsgemäße Entscheidung.</p>	55	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
300	Privat 1	11.09.2025	<p>wie ich mitbekommen habe, soll auf dem Feld zwischen Ebersheim und Hechtsheim eine Potentialfläche für ca. 5 neue Windräder beschlossen werden. Allerdings wäre es nach landesweit gültigen Abstandsregeln platztechnisch möglich, ganze 15 Windräder in einer zusammengehörigen Fläche bis hinter die Rheinhessen-Straße hinzubauen.</p> <p>Als Mainzer ist es mir ein persönliches Anliegen, dass auch wir unseren Teil für die Energiewende beitragen und unseren eigenen Strom zum Großteil auch auf eigener Fläche produzieren. Windräder sind dabei ein zentraler Bestandteil, gerade was die Stromversorgung im Winter angeht.</p> <p>Deshalb möchte ich hiermit mitteilen, dass es in meinem Interesse ist, dass hier so viele Windräder wie möglich gebaut werden.</p> <p>Auch stören diese Windräder mich überhaupt nicht - im Gegenteil. Das Landschaftsbild wird in meinen Augen nicht schlechter, und Fahrrad-Touren über die Felder mache ich an Orten mit Windrädern mindestens genauso gerne.</p> <p>Ich werde die Diskussion weiter verfolgen und hoffe auf einen Beschluss Ihrerseits für eine erneute Offenlage mit besonders großer Fläche bis hinter die Rheinhessen-Straße!</p>	1	<p>Die derzeitige Abgrenzung stellt bereits einen Kompromiss zwischen dem weiteren Ausbau der Windenergie und dem Schutz des letzten größeren Feldhamstervorkommens in Rheinland-Pfalz dar. Der geäußerte Vorschlag würde dagegen auch die dicht besiedelten Bereiche der Hamsterpopulation berühren. Das Landschaftsbild war nicht ausschlaggebend für die Verkleinerung der Fläche im Vergleich zur letzten Anhörung.</p>
301	Bürger Neudorferhof	19.09.2025	<p>wir Bürger von Lettweiler / Ortsteil Neudorferhof möchten die Gelegenheit wahrnehmen und kritische Aspekte die Fläche 37 betreffend einbringen.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Unsere großen Bedenken bezüglich der durchgeführten „Artenschutzgutachten“ bleiben bestehen. Wie in unserer vorangegangenen Stellungnahme ausführlich erörtert, gibt der bisherige Gutachter Herr Gründonner selbst seine Befangenheit zu, da er den Windpark in der Planfläche befürwortet. Ein objektives Artenschutzgutachten existiert also nicht und der FNP wurde schließlich lediglich durch Genehmigungsfiktion rechtskräftig. Dennoch werden nicht nur unsere, sondern auch die Bedenken von offiziellen Stellen, wie dem NABU Rheinland-Pfalz von der Planungsgemeinschaft erneut weggewogen, dass „artenschutzrechtliche Prüfungen im Genehmigungsverfahren durchzuführen sind“. Um Flächen überhaupt ausweisen zu können braucht es jedoch ebenfalls objektive Artenschutzgutachten. Im Vorgriff auf das Genehmigungsverfahren ist nun scheinbar noch kurzfristig (Erstellung 30.07.2025) eine „Artenschutzuntersuchung“ durchgeführt worden. Leider handelt es sich bei der Anlage 10 lediglich um eine „Kurzzusammenfassung“ aus dem Haus Enviro-Plan (ohne erkennbaren Autor oder Unterschrift). Wer der Verfasser dieser kurzen Zusammenfassung war, wusste die Planungsgemeinschaft leider ebenfalls nicht. Es wäre jedoch sehr wichtig zu wissen, ob erneut Herr Gründonner (Mitarbeiter von Enviro-Plan) hauptverantwortlicher Verfasser war, der sich seiner Befangenheit zu diesem Plangebiet ja eigentlich bewusst ist. Genau wie sich die Planungsgemeinschaft darüber bewusst sein sollte und daher nicht einfach „Kurzzusammenfassungen“ als Argument benutzen sollte, kritische Aspekte den Artenschutz betreffend zu entkräften. Auch liegt der Planungsgemeinschaft nicht die vollständige „Artenschutzuntersuchung“ vor. Das eine „Kurzzusammenfassung“ unbekanntes Verfassers also die „eine Nutzbarkeit für die Windenergie bestätigen“, wie Sie sagen, stellen wir in Frage. Auch deshalb, da ein kurzer Blick in LANIS/den Artenfinder des LfU zeigt, dass die Daten nicht vollständig sind. Mindestens ein Rotmilan Brutplatz</p>	37	<p>Eine Kurzzusammenfassung ist auf regionalplanerischer Ebene ausreichend. Im vollen Verfahren ist dann ein ausführliches Gutachten erforderlich.</p> <p>Die Fläche 37 ist im FNP der VG Nahe-Glan schon als Sonderbaufläche für Windenergie ausgewiesen. § 245e BauGB führt hierzu aus: „Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden.“ Der Planer verwendet zur Beurteilung des Artenschutzes schon vorhandene Daten, verweist aber darauf, dass im weiteren Verfahren noch Untersuchungen durchzuführen sind. Im Vorgriff auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind bereits Artenschutzuntersuchungen vorgenommen worden, die eine Nutzbarkeit für die Windenergie bestätigen.</p>


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
301	Bürger Neudorferhof	19.09.2025	<p>fehlt in der gezeigten Karte. Die Daten wurden zwar bereits 2022 gesammelt, das Dokument jedoch erst vor zwei Monaten erstellt (30.07.2025). Natürlich kann es bei einer Untersuchung passieren, dass nicht alle Brutplätze gefunden werden/bzw. dass im Jahr 2022 ein Horst beispielsweise nicht belegt war. Es sollten jedoch im Anschluss an die eigene Datenerhebung, spätestens bei der Auswertung, alle verfügbaren Quellen zu Rate gezogen werden, um ein möglichst vollständiges Bild zu ermitteln. In Abbildung 1 ist ein weiterer Horst eingezeichnet (roter Kreis), welcher mindestens in den Jahren 2024 und 2025 erfolgreich bebrütet wurde.</p>  <p>Abbildung 1: Verändert nach „Kurzzusammenfassung“ von Enviro-Plan. Der rote Kreis zeigt die Stelle des in der „Kurzzusammenfassung“ nicht aufgeführten Rotmilan Brutplatzes.</p>	37	<p>Der Rotmilanhorst wurde auf Nachfrage bei der unteren Naturschutzbehörde bestätigt. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann hierauf reagiert werden. Auch der mögliche Nachweis eines Brutreviers hat keine Auswirkungen auf den genehmigten Flächennutzungsplan und die Fläche im ROP. Denn der dort gemeldete Rotmilan ist kein Ausschlussgrund, da im Nahbereich (500 m) des Hortes bzw. Brutreviers keine Fläche für eine WEA ausgewiesen ist. Im zentralen Prüfbereich um den Horst (1.200 m) können Schutzmaßnahmen für den Rotmilan eingerichtet werden.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
301	Bürger Neudorferhof	19.09.2025	<p>Verschiedene Naturschutzverbände mahnen den Artenschutz in der Fläche 37 an. Bei LANIS ist das Vorkommen von windkraftsensiblen und besonders schützenswerten Arten dokumentiert und der aktuelle Bericht des LfU sieht in diesem Gebiet Konfliktflächen der Kategorie II. Dennoch existiert das von der Planungsgemeinschaft selbst als nötig erachtete, objektive Gutachten für die Fläche 37 nicht.</p> <p>Sie schreiben „Inzwischen sind im Vorgriff auf das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bereits Artenschutzuntersuchungen vorgenommen worden, die eine Nutzbarkeit für die Windenergie bestätigen.“ Wir gehen davon aus, dass damit ebenfalls die „Kurzzusammenfassung“ von Enviro-Plan mit unbekanntem (womöglich befangenem) Autor gemeint ist. Das der Planungsgemeinschaft so ein Dokument ausreicht, um eine Aussage über die Nutzbarkeit für Windenergie zu treffen finden wir mehr als fragwürdig.</p> <p>In der Fläche 37 befinden sich Konfliktflächen der Kategorie II. Sie schreiben auf Grundlage des LfU: „Die Flächen der Kategorie II erfordern vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen auf Ebene der Bauleitplanung und werden auf Ebene der Regionalplanung nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung übernommen.“ Es hat jedoch keine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung stattgefunden. Sie schreiben auf diese Bedenken: „Im Planaufstellungsverfahren wurden die den Artenschutz betreffenden Unterlagen von der unteren Naturschutzbehörde geprüft.“ Leider wurden die Bedenken der unteren Naturschutzbehörde (UNB) während der Aufstellung des FNP jedoch mit einer falsch wieder gegebenen Aussage des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) abgewiegelt. Das Schreiben dem MKUEM vom 23.03.2022, liegt uns vor und kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Die VG schreibt auf die grundlegenden Bedenken der UNB die Planfläche 37 betreffend (Fläche 11 im FNP) das MKUEM sähe „aufgrund der vorhandenen Datenlage</p>	37	<p>Die Fläche 37 ist im FNP der VG Nahe-Glan schon als Sonderbaufläche für Windenergie ausgewiesen. Der Planer verwendet zur Beurteilung des Artenschutzes schon vorhandene Daten, verweist aber darauf dass im weiteren Verfahren noch Untersuchungen durchzuführen sind. Im Vorgriff hierauf sind bereits Artenschutzuntersuchungen vorgenommen worden, die eine Nutzbarkeit für die Windenergie bestätigen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
301	Bürger Neudorferhof	19.09.2025	<p>keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikte“ und wiegt die Einwände damit ab (Abwägung 21.07.2022). Diese Aussage der VG ist jedoch völlig aus der Luft gegriffen. Das MKUEM macht in seinem Antwortschreiben keinerlei Angaben darüber, ob nach Ansicht des Ministeriums artenschutzrechtliche Konflikte vorliegen. Es hat die Planfläche in keiner Weise geprüft und hat dementsprechend auch keine Aussage darüber getroffen. Weder auf Ebene des FNP noch auf Ebene des ROP wurde also bisher der Artenschutz für die Fläche 37 beachtet beziehungsweise die Artenschutzkonflikte objektiv bewertet.</p> <p><u>Windenergie und Rohstoffsicherung</u></p> <p>Eine große Sorge der Bewohner des Neudorferhofs ist die Brandgefahr. Welchen Abstand müssen Windkraftanlagen zu einem Steinbruch einhalten, dass gewährleistet ist, dass durch Erschütterungen die Anlagen nicht gestört werden und dadurch die Brandgefahr erhöht wird? Auf welcher Planungsebene wird sichergestellt, dass der Brandschutz gewährleistet ist, welche durch einen Steinbruch sicher noch einmal erhöht wird. Sie schreiben: „Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass eine Betriebsgenehmigung bis zum 31.12.2055 zu befristen ist und anschließend ein zeitnaher Rückbau auf Kosten des Anlagenbetreibers erfolgen muss.“ Was passiert, wenn der Anlagenbetreiber zu diesem Zeitpunkt insolvent ist? Wer ist dann für den Abbau zuständig und wer trägt die Kosten? Der Projektierer BayWa r.e. schreibt: „Für dieses Areal (gemeint ist Fläche 37) ist zwingend sicherzustellen, dass der Zeithorizont für die langfristige Rohstoffsicherung einen Betrieb eines Windparks von 30 Jahren zzgl. Planungs-, Errichtungs- und Rückbauphase ermöglicht.“ Und „Im Hinblick auf die Planungssicherheit der Projektierer aber auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeit von Windenergieprojekten, sollte ein unnötig frühzeitiger Abbau nicht angestrebt werden.“ Selbst nach Ermessen des Projektierers der Windkraftanlagen in der Planfläche 37 andenk, ist die Errichtung der Anlagen bei einem frühzeitigen Rückbau nicht mehr nachhaltig.</p>	37	<p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist ein Brandschutzkonzept vorzulegen, welches von der Brandschutzbehörde geprüft wird.</p> <p>Vom Betreiber der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde vor Genehmigung der Anlage eine Rückbaubürgschaft vorzulegen.</p>
301	Bürger Neudorferhof	19.09.2025	<p>Ein zusammenhängendes und nicht erschlossenes, natürliches Waldgebiet, in welchem das Vorkommen von schützenswerten Arten gesichert ist, für die Windenergie freizugeben, um dann die mit großem Aufwand gebauten Anlagen nach einer Zeit wieder zurückzubauen, die selbst ein Projektierer als nicht ökologisch erachtet, ist nicht im Sinn der Sache und für die Natur eine Katastrophe! Ganz abgesehen davon, dass die notwendigen Rodungen, der durch riesige Fundamente verdichtete Waldboden und die Vertreibung/Störung der windkraftsensiblen Tierarten nicht so schnell rückgängig gemacht werden können.</p> <p>Vor dem Hintergrund der dargestellten Bedenken wiederholen wir unsere Bitte Fläche 37 aus ihrer Planung auszuschließen oder zumindest ein neutrales Artenschutzgutachten erstellen zu lassen. Die Energiewende ist vor dem Hintergrund der Klimakrise alternativlos. Diese sollte jedoch naturverträglich sein und den Artenschutz nicht hintenanstellen!</p>	37	<p>Es war der ausdrückliche Wunsch der betroffenen Gemeinden und des Projektierers ein seit 2014 bestehendes Vorranggebiet für langfristige Rohstoffsicherung für die Windenergie freizugeben. Fundamente müssen auch auf unbefristeten Windenergiegebieten wieder aus dem Boden entfernt werden, da im Zuge des Repowerings viele Masten verschoben werden.</p> <p>Die Fläche ist bereits planungsrechtlich gesichert. Eine ausführliche Prüfung des Artenschutzes erfolgt nicht auf Ebene der Regionalplanung. Die uns vorliegenden Auszüge des Gutachtens lassen keine unüberwindbaren Konflikte erwarten.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
302	Privat 2	22.09.2025	<p>ich nehme zu der zweiten erneuten Anhörung und öffentliche Auslegung des Planentwurfs wie folgt Stellung:</p> <p>Teil I:</p> <p>In der Kommentierung seitens der Geschäftsstelle zur Stellungnahme der VG Rüdesheim vom 31.03.2025 (Nr. 119 zur Fläche Nr. 34 und in der ergänzenden Flächenkulisse Gauchsberg) führen sie an, dass die Regionalplanung auf die Erfüllung eines Flächenbeitragswertes (zunächst 1,7%) ausgerichtet ist und daher die Fläche „Am Gauchsberg“ nicht aufgenommen wird. Dieser Flächenvorschlag wurde bereits im Rahmen der ersten Anhörung aufgrund des vergleichbar hohen Konfliktpotenzial, insbesondere unter der Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes unter Anwendung des Artenschutzfachlichen Beitrages LfU, abgewogen und nicht aufgenommen. Der derzeitige Planungsstand des ROP in der vorliegenden Fassung sieht eine deutliche Übererfüllung des Flächenbeitragswertes vor, daher ist es vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, dass es den Kommunen weiterhin freisteht im Rahmen der Flächennutzungsplanung weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Die Übererfüllung der Ausbauziele zur Stromerzeugung durch Windenergieanlagen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - * Gefährdet massiv die Stabilität der Energieversorgungsnetze und das Risiko von Blackout-Situationen/Phasen - * Verursachen hohe Kosten (Netzentgelt und Steuergelder) für die Abgeltung von sog. Phantomstrom insbesondere in Zeiten von „Hellbriesen“ (Windkraft- und Photovoltaikanlagen speisen gleichzeitig in das Stromnetz ein) <p>Aus vorgenannten Gründen ist die Freigabe weitere Flächen für Windenergienutzung ausweisen zu dürfen, generell auszusetzen. Eine Freigabe von Kommunalen Planungen von WEA kann allenfalls erfolgen, wenn die Erfüllung der Ausbauziele (Untererfüllung des geforderten Flächenbeitragswert) gefährdet wären.</p>	34	<p>Es bleibt den Trägern der Bauleitplanung unbenommen weitere Flächen im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu prüfen. Dies ergibt sich aus der Gesetzeslage.</p> <p>Inzwischen ist die Fortschreibung des Landeswindenergiegebietegesetzes in Kraft getreten. Der Region Rheinhessen-Nahe wird ein Flächenbeitragswert von 2,97% zugewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
302	Privat 2	22.09.2025	<p>Sollten ggf. ergänzende Kommunale Planungen erforderlich werden ist sicherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - * Keine Unterschreitung der gesetzten Planungskriterien insbesondere im Artenschutz erfolgt, d.h. eine generelle Herausnahme der Flächen gemäß Artenschutzfachlichem Beitrag LFU der Kategorien I und II auch bei kommunalen Planungen angewendet wird - * Artenschutzuntersuchungen/-gutachten nicht durch die Projektierer von Windenergieanlagen beauftragt werden dürfen (die gutachterliche Unabhängigkeit muss gewährleistet bleiben) <p>Teil II:</p> <p>In dem dichtbesiedelten Bereich Rheinhessen-Nahe grenzt eine hohe Anzahl von Gemeinden unmittelbar an Waldflächen an, in denen die Positionierung von Windenergieanlagen geplant ist. Windenergieanlagen stellen eine hohe Brandlast dar, für die es kein ausreichendes Brandbekämpfungskonzept gibt. Die Beschränkung auf die Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben durch die Feuerwehr im Umkreis der WEA ist kein Brandbekämpfungskonzept für bewaldete Gebiete. Insbesondere unter Berücksichtigung des, aufgrund der Höhe der WEA großen Schutzabstandes (> 250-300m (Radius um die WEA)), ist der Schutz der Bevölkerung bei fortgeschrittenen Bränden nicht gewährleistet.</p> <p>Es ist auch für den Bereich Rheinhessen-Nahe zu erwarten, dass die Ausweitung von Zeiträumen mit hohen bis höchsten Brandstufen weiterhin zu nimmt, daher ist die Projektierung von WEA in Waldgebieten gänzlich zu untersagen.</p> <p>Die Akzeptanz von WEA kann bei den Bürgern in den Gemeinden nur erreicht werden auch der Aspekt der Sicherheit für die Bevölkerung ausreichend Rechnung getragen wird.</p>		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist ein Brandschutzkonzept vorzulegen, welches von der Brandschutzbehörde geprüft wird.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
303	Flächeneigentümerge- meinschaft Pfeddersheim	22.09.2025	<p>als Vertreter der Flächeneigentümerschaft Windenergie Pfeddersheim innerhalb des Untersuchungsgebiets der geplanten Gewerbeflächenstudie der Stadt Worms und gleichzeitig als aktive Landwirte möchten wir zu den aktuellen Planungen wie folgt Stellung nehmen:</p>  <p>Im Zuge des bisherigen Verfahrens zur 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhesen-Nahe des Sachgebietes Energieversorgung (Windenergie) erfolgte die Vergrößerung des Vorranggebietes Nr. 9 Richtung L 443 (Nieder-Flörzheimer-Straße), welches aus Sicht der Eigentümerschaft ausdrücklich begrüßt wurde.</p>	9	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
303	Flächeneigentümergeinschaft Pfeddersheim	22.09.2025	<p>Die Fläche wurde auf Wunsch der Stadt Worms aufgrund eines potentiellen Gewerbegebiets mit folgender Begründung wieder reduziert:</p> <p>„Es handelt sich um eine der wenigen Flächen im Stadtgebiet von Worms, die damit aus klimatischer Sicht für eine gewerbliche Entwicklung in Frage kommen (siehe Karte 2, Auszug aus dem Klimakonzept Innentwicklung, Karte Gewerbliche Bauflächen, Teil IV Flächenauswahl mit Markierung der Fläche, Größe 43 ha). Am 25.01.2024 hat der Bauausschuss beschlossen, dass im Jahr 2025 eine Machbarkeitsstudie zur gewerblichen Entwicklung in Worms durchgeführt werden soll. Darin sollen gezielt die bisherigen Potentialflächen weiter für eine gewerbliche Entwicklung untersucht werden. Dies betrifft auch die Flächen nördlich von Pfeddersheim, welche im Regionalplan nun für eine Windkraftnutzung vorgesehen werden.“</p> <p>Inhaltlich sehen wir die Nutzung des Gebiets als Gewerbefläche - weder ökologisch noch ökonomisch - als nachhaltig. Im Vergleich zu anderen potenziellen Gewerbebeständen in Worms ist eine zukünftige Entwicklung des betroffenen Gebiets wenig plausibel und in der Umsetzung höchst unwahrscheinlich. Zur Bündelung von Nutzungen entlang von Infrastrukturtrassen sollten sich künftige Gewerbeflächenausweisungen an den bestehenden Ausweisungen und am Siedlungskörper orientieren. Eine Betrachtung der Flächen zwischen L 443 und Kreisstraße führt als Dominante auf exponierter Lage zu einer deutlichen Zersiedelung, welche den Eindruck der bestehenden Strukturen von aufeinanderfolgenden geschlossenen Ortslagen sichtbar stört.</p> <p>Weiterhin sieht das besagte Klimakonzept der Stadt Worms weitere mehrere hundert Hektar Potenzialflächen vor, die einer Gewerbegebietsentwicklung zur Verfügung stünden. Insbesondere die direkt im Süden angrenzende Potenzialfläche umfasst insgesamt 166 ha, sodass hier nicht von „eine[r] der wenigen [Potenzial]Flächen im Stadtgebiet von Worms“ ausgegangen werden kann.</p>	9	<p>Eine abschließende Entscheidung über die Nutzung der Fläche steht noch aus, sodass auch weiterhin eine Windenergienutzung denkbar ist. Aufgrund der seit Jahren erfolglosen Suche nach Gewerbeflächen im Wormser Stadtgebiet sollen jedoch die Suchräume nicht frühzeitig eingegrenzt werden, zumal eine Windenergienutzung auch den westlich gelegenen Suchraum in Teilen für Gewerbe unnutzbar machen würde.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
303	Flächeneigentümergeinschaft Pfeddersheim	22.09.2025	<p>Mit Blick auf die Beschlussfassung des Bauausschusses vom 25.01.2024 lässt sich feststellen, dass die Kommunikation seitens der Stadt in diesem Punkt nicht in dem Maße transparent war, wie es wünschenswert gewesen wäre. Dies hat bei einigen Beteiligten zu Unsicherheiten hinsichtlich der Zielrichtung und Prioritätensetzung innerhalb der städtischen Planung geführt.</p> <p>Für die betroffenen Eigentümer – insbesondere landwirtschaftliche Betriebe – stellt die aktuelle Informationslage eine Herausforderung dar, da sie die langfristige Nutzung und Entwicklung ihrer Flächen erschwert. Die zeitlichen Perspektiven für eine mögliche Umsetzung bleiben bislang offen, was die Planbarkeit zusätzlich beeinträchtigt.</p> <p>Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass der städtischen Politik die besondere Situation der Landwirtschaft durchaus bewusst ist. Dennoch entsteht bei den Betroffenen teilweise der Eindruck, dass eine klar erkennbare Strategie fehlt bzw. die zugrunde liegenden Planungsabsichten bislang nicht ausreichend vermittelt wurden. Dies führt dazu, dass die Anliegen der Flächeneigentümergeinschaft Windenergie Pfeddersheim bislang nur unzureichend berücksichtigt erscheinen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass alternative Flächenoptionen im Stadtgebiet Worms durchaus vorhanden sind.</p> <p>Stattdessen sehen wir in der Energiewende – insbesondere im Bereich der Windenergie – eine zukunftsweisende, nachhaltige Entwicklungsperspektive, die sowohl dem öffentlichen Interesse als auch den Interessen der Flächeneigentümer gerecht wird.</p> <p>Im Gegensatz zu einer Vollversiegelung durch Gewerbeflächen ermöglichen Windenergieanlagen einen äußerst geringen Bodenverbrauch sowie geringe dauerhafte Versiegelung und stellen eine ressourcenschonende Nutzung der Fläche dar. Der Erhalt der landwirtschaftlich besonders hochwertigen Böden mit hoher Ackerzahl hat für uns Grundstückseigentümer hohe Priorität.</p>	9	<p>Die Einwendungen richten sich an die Stadt Worms.</p> <p>In Rheinhessen werden fast durchgängig sehr hohe Ackerzahlen erreicht, gleichwohl kann nicht generell auf eine Gewerbeflächenentwicklung verzichtet werden, da Innenreserven nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen.</p>
303	Flächeneigentümergeinschaft Pfeddersheim	22.09.2025	<p>Nach eingehender Beratung innerhalb unserer gut vernetzten Eigentümergemeinschaft, sind wir zu dem Schluss gekommen, die Position der Stadt Worms entschieden abzulehnen.</p> <p>Wir stehen aus Überzeugung zu unserem Vorhaben mit der GAIA mbH und haben uns auch langfristig vertraglich an unseren Projektierer gebunden. An einem Verkauf unserer Flächen für ein Gewerbegebiet sind wir nicht interessiert.</p> <p>Diese Information erhielt auch schon die Stadt Worms, sodass die betroffenen Flächen faktisch für eine Gewerbegebietsentwicklung auch weiterhin nicht zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund ist uns auch völlig unklar, wieso die Stadt Worms weiterhin unsere Flächen in eine Untersuchung einbeziehen will, wenn sie faktisch künftig auch nicht zur Verfügung stehen!</p> <p>In diesem Zusammenhang bitten wir im Zuge der Teilfortschreibung um Vergrößerung des betroffenen Vorranggebietes und entsprechende Berücksichtigung unserer Belange im weiteren Verfahren.</p>	9	Die Grundstücksverfügbarkeit ist auf Ebene des Regionalplans nicht das entscheidende Kriterium.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
304	Klimabündnis Mainz	21.09.2025	<p>mit großer Sorge nehmen wir die deutliche Verkleinerung des für die Stadt Mainz vorgesehenen Windvorranggebiets im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) zur Kenntnis. Diese Flächenverkleinerung verhindert die Realisierung von mindestens zwei weiteren Windenergieanlagen-Standorten, die noch in den vorherigen Planungen möglich gewesen wären. Ausschlaggebend hierfür waren offenbar Befürchtungen einer möglichen Beeinträchtigung des Feldhamsters – obwohl in der betreffenden Fläche keine Baue nachgewiesen werden konnten.</p> <p>Die Konsequenzen dieser Entscheidung sind erheblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 20.000 Mainzer:innen müssen weiterhin mit klimaschädlichem Strom versorgt werden. • Die Stadt verliert wichtige, eigengestalterische Möglichkeiten, ihre Klimaziele zu erreichen. • Der finanzielle Vorteil durch den nunmehr minimierten Ausbau der Windenergie für die Stadt und ihre Bürger:innen verringert sich deutlich. • Die Flächenverkleinerung bedroht auch die lokale Industrie und damit lokale Arbeitsplätze, da insbesondere energieintensive Unternehmen teure CO2 Zertifikate zukaufen müssen, wenn sie unzureichend grünen Strom nutzen können. <p>Wir haben in unseren bisherigen Stellungnahmen auf das Potenzial von bis zu elf Windenergieanlagen-Standorten hingewiesen. Diese hätten Strom für etwa 50 % aller Mainzer:innen erzeugen können. Mit der jetzt vorgenommenen Flächenreduzierung bleiben hingegen maximal vier Standorte übrig – ein drastischer Einschnitt in die regionale Energiewende, da diese 4 Windenergieanlagen nur noch den Strombedarf von deutlich unter 20 % der Mainzer:innen decken können.</p>		<p>Die derzeitige Flächenabgrenzung stellt einen Kompromiss zwischen den Interessen des Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem Artenschutz dar. Zu dem am dichtesten besiedelten Bereich des Kernraumes wurde ein Sicherheitspuffer belassen.</p> <p>Der regionsweite Ausbau der erneuerbaren Energien kommt auch der Mainzer Bevölkerung zugute.</p> <p>Finanzielle Vorteile einzelner Gemeinden oder Grundstückseigentümer sind kein relevantes Abwägungskriterium.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
304	Klimabündnis Mainz	21.09.2025	<p>Dabei möchten wir ausdrücklich betonen: Nicht die Windenergie bedroht den Feldhamster, sondern die Klimakrise. Die zunehmenden Wetterextreme in unserer Region – dokumentiert u.a. im KLIWA-Kurzbericht 2024 – stellen eine ernsthafte Gefahr nicht nur für den Feldhamster, sondern für unzählige Arten weltweit und letztlich auch für uns Menschen dar. Klimaschutz ist daher grundlegend der beste Artenschutz. Jeder Beitrag zum Eindämmen der Klimakrise schützt unsere Lebensbedingungen, unsere Gesundheit sowie die regionale und globale Biodiversität als fundamentale Lebensgrundlage.</p> <p>Darüber hinaus widerspricht die Flächenverkleinerung den energie- und klimapolitischen Verpflichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das novellierte Landesklimaschutzgesetz Rheinland-Pfalz schreibt vor, dass die Stromversorgung bis 2030 vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt wird. Dieses Ziel ist nur erreichbar, wenn alle Regionen ihren Beitrag leisten. Mainz verfügt über eine relevante Flächenkulisse und darf sich der damit einhergehenden Verantwortung nicht entziehen. • Im Masterplan 100% Klimaschutz hat sich die Stadt Mainz selbst verpflichtet, bis 2035 treibhausgasneutral zu werden. Dieses Ziel ist ohne einen konsequenten Ausbau der Windenergie vor Ort nicht realisierbar. • Rheinhessen-Nahe ist die Region, in der aus Naturschutz-Abwägungen laut Fachbeitrag Artenschutz die größten rheinland-pfälzischen Potenziale für die Windenergie existieren. Das Mainzer Stadtgebiet ist also wichtig, um das 2 %-Ziel in RLP naturverträglich zu erreichen. Zwar könnten theoretisch andere Regionen den Ausbau übernehmen, doch ist es aus Naturschutz-Perspektive und der gesellschaftlichen Verantwortung nicht tragfähig, die Energiewende nach dem Motto „nicht bei uns, sondern anderswo“ umsetzen zu wollen. Akzeptanz der Bürger:innen entsteht nur, wenn auch die eigene Region Verantwortung übernimmt und Bürger:innen durch Beteiligung konkret profitieren. 		<p>Auch der Feldhamster wird durch die Klimakrise bedroht. Deswegen ist es umso wichtiger, dass der ungünstige Erhaltungszustand der Population in der Gemarkung Mainz-Hechtsheim und Mainz-Ebersheim sich stabilisieren kann und dadurch widerstandsfähiger wird. Geringfügige Verschlechterungen können zum Kippen der Situation beitragen und die jahrelangen Bemühungen, u.a. des Landes Rheinland-Pfalz, zur Stabilisierung des Vorkommens zunichtemachen.</p> <p>Der Flächenbeitragswert wird in der Region Rheinhessen-Nahe erreicht.</p> <p>Es steht der Stadt Mainz frei im Rahmen ihrer Bauleitplanung weitere Flächen auf ihre Eignung zu prüfen.</p> <p>Aufgrund der auch für die Biodiversität angespannten Situation kann Klimaschutz den Artenschutz nicht außen vor lassen. Die Region Rheinhessen-Nahe bietet ein großes Potenzial für die Windenergie, so dass andere Flächen, die den Artenschutz weniger belasten für Windenergie gefunden werden könnten. Durch den Kompromiss zwischen den Interessen des Ausbaus der erneuerbaren Energien und dem Artenschutz können auf Mainzer Gemarkung vier Windenergieanlagen errichtet werden, ohne zu sehr den Kernlebensraum des Feldhamsters zu berühren.</p>
304	Klimabündnis Mainz	21.09.2025	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Einschnitte des Ausbaus Erneuerbarer Energien können die im Grundgesetz verankerten Freiheitsrechte künftiger Generationen gefährden, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom März 2021 zum Klimaschutz betont hat. <p>Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass bei der Auswahl der Flächenabgrenzung im Südosteck darauf geachtet wurde, dort die Umsetzung von zwei der vier verbleibenden Windenergieanlagen zu ermöglichen. Aus Gründen des Klimaschutzes sind diese Schritte unbedingt notwendig und richtig.</p> <p>Wir appellieren aber nachdrücklich an die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, die Flächenkulisse im RROP wieder deutlich auszuweiten, um den dringend benötigten Ausbau der Windenergie auch in Mainz zu ermöglichen. Die regionale Verantwortung für eine sichere, saubere und zukunftsfähige Energieversorgung darf nicht hinter bisher nicht belegbaren Befürchtungen und Einwendungen zurückstehen.</p>		<p>Der Flächenbeitragswert wird für die Region Rheinhessen-Nahe erreicht.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>die Initiative WORMSER FOR FUTURE beteiligt sich an dem von der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe durch Beschluss vom 23. Juni 2025 freigegebenen zweiten erneuten Anhörungsverfahren und der eröffneten erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 5 und § 10 Landesplanungsgesetz) zum Entwurf der vierten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe.</p> <p>WORMSER FOR FUTURE ist eine unabhängige Initiative von Bürgerinnen und Bürgern in Worms, die sich für Klimaschutz, Nachhaltigkeit und für eine klimaneutrale Stadt engagiert. Sie setzt sich das Ziel, Worms klimaneutral zu machen. Dabei verstehen und handeln wird als Teil eines Netzwerks mit mitgliederstarken zivilgesellschaftlichen Gruppen - wie etwa dem Naturschutzbund Deutschland Kreisgruppe Worms-Wonnegau (Nabu), dem BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland Kreisgruppe Worms, dem ADFC Worms, dem Bürger-Netzwerk Solar Worms.</p> <p>Wir geben Ihnen mit der Gliederung einen Überblick zu unserer Stellungnahme und listen die Abbildungen chronologisch auf:</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>1. Zusammenfassung und Forderungen 4</p> <p>2. Widerspruch zum Beschluss Stadtrates vom 30. September 2015 9</p> <p>3. Fehlende Begründung für die Planungsänderung 10</p> <p>4. Bedarf an erneuerbarer Energieerzeugung 11</p> <p>5. Eignung des Vorranggebietes Nr. 9 für die Windenergienutzung 12</p> <p>6. Berücksichtigung öffentlicher Belange insbesondere des Artenschutzes 13</p> <p>7. Völkerrechtliche Verpflichtung der Planungsgemeinschaft 15</p> <p>8. Verfassungsrechtliche Pflicht zum Klimaschutz 17</p> <p>9. Grundsatz des Ausbaus der erneuerbaren Energien 19</p> <p>10. 2 % der Fläche für die Nutzung der Windenergie als Ziel des LEP IV 19</p> <p>11. Emissionsminderungsplanung der Stadt Worms 20</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	13. Gewerbeflächenbedarf 22 14. Grundsatz der räumlichen Konzentration der Siedlungstätigkeit 24 15. Ertragsqualität der Landwirtschaftsflächen 25 16. Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft 27 17. Vorrang der nachhaltigen landwirtschaftlichen Bodennutzung 28 18. Verbot der funktionellen Beeinträchtigung des Regionalen Grünzuges 35 a) Gliederung des Siedlungsraumes und des Siedlungsgefüges 37 b) Klimatisch für Durchlüftung/ Abkühlung bedeutsame Freifläche 38 c) Siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung 45 d) Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Sinne des Biotopverbundes 46 e) Schutz des Wasserrückhaltevermögens 52 f) Erhaltung des Bodens und seiner vielfältigen Bodenfunktionen 57 g) Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und -elemente 59 h) Sicherung größerer unzerschnittener Räume 61 i) Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes/ Kulturlandschaft 64 19. Erhaltung und Gestaltung einer ausgewogenen Freiraumstruktur 66 20. Integratives Entwicklungskonzept 66 21. Flächen- und Wirkungsbilanz der 55 ha im Überblick 67 22. Standorteignung nach dem Gewerbeflächenkonzept 68 23. Prüfung von Standortalternativen 69 24. Prognose der Abwägungsentscheidung 69 25. Rechtsschutz 70		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	Abbildungsverzeichnis Abb.: 1 Vierte Teilfortschreibung ROP 2. Anhörung, Vorranggebiet 09 9 Abb.: 2 LGB-Rheinland-Pfalz, Boden, Bodenfunktionsbewertung26 Abb.: 3 ERP Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte West – Ausriss –28 Abb.: 4: Google Maps Luftbild – Ausriss–34 Abb.: 5 Ausschnitt aus der Gesamtkarte RegRP Rheinhessen -Nahe 201435 Abb.: 6 Karte Klimaanpassung Layer Kaltluft – Ausriss –39 Abb.: 7 LfU Fachkarte Klimawandel Kartenwerk Klimaanpassung Cold/Hot-Spots40 Abb.: 8 LfU Thermale Kartierung Tag des Plangebietes und des Stadtteiles Pfeddersheim .40 Abb.: 9 Stadt Worms, Hitzeaktionsplan, Temperaturentwicklung 1901-2020.....41 Abb.: 10 Stadtverwaltung Worms Hitzeaktionsplan Abb. 9 S. 2442 Abb.: 11 Landschaftsplan Plan Nr. 5 Klima – Ausriss –44 Abb.: 12 LRP für die Region Rheinhessen-Nahe, Plan Nr. 1 – Ausriss –46 Abb.: 13 ERP Rhein-Neckar, Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt (West)47 Abb.: 14 Landschaftsplan (Plan 2) zum Flächennutzungsplan – Ausriss –48 Abb.: 15 Kulturamt Worms, Ackerzweitbereinigung „Nach der Bodenordnung“49 Abb.: 16 LANIS, Nachhaltige Naturschutzmaßnahmen im Plangebiet50 Abb.: 17 Geoportal Gewässer52 Abb.: 18 Fachplan »Starkregenvorsorge« überlagert mit dem Stadtplan53 Abb.: 19 LfU GeoDatenArchitektur Wasser Ausschnitt Siedlungsfläche Pfeddersheim ...55 Abb.: 20 Landschaftsplan (Plan 4) Landschaft und Erholung – Ausriss –60 Abb.: 21 Photo des Plangebietes vom 21.09.202560 Abb.: 22 RROP Nicht durch Siedlungen zerschnittene Fläche nördlich Pfeddersheim ...63 Abb.: 23 DTK 25 Ausschnitt des Plangebietes mit Höhenangaben65		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>1. Zusammenfassung und Forderungen</p> <p>Die Welt steht mit der Klimakrise aktuell vor der größten Herausforderung. Die Summierung des Ausstoßes von Kohlendioxid, Methan und Lachgas absorbieren die Wärmestrahlung und verschieben die Strahlungsbilanz der Erde. Als Folge ist die globale Durchschnittstemperatur bereits im Mittel um 1,55 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau gestiegen. Mit dem Auftauen des Permafrostes und dem Schmelzen des Eisschildes an beiden Polen drohen Kippunkte mit der Folge sich selbst verstärkender und nicht mehr reversibler Veränderungen des Weltklimas. Schon heute sind längere, intensivere Hitzeperioden durch veränderte Jetstream-Muster mit 6.300 Hitzetoten 2024 in Deutschland und insbesondere in Mitteleuropa eine höhere Verdunstung und eine sinkende Bodenfeuchtigkeit mit der Folge von Dürren, Ernteeinbrüchen und Waldbränden zu registrieren. Die wärmere Luft kann mehr Wasserdampf aufnehmen mit der Folge von zunehmenden Starkregen- und Hochwasserereignissen. Der Anstieg des Meeresspiegels gefährdet Küstenregionen und Grundwasserstände.</p> <p>Als völkerrechtliche Konsequenz haben die Staaten der Erde im Pariser Klimaschutzabkommen das Ziel einer Begrenzung der Erderwärmung auf maximal 1,5 °C vereinbart. Nach dem Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofes für Menschenrechte bindet dieses Ziel die Staaten und ihre Gliederungen im Sinne einer Handlungspflicht bei allen relevanten Maßnahmen. Auch das Grundgesetz verpflichtet in Art. 20a Bund und Länder zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Klimas insbesondere für künftige Generationen. Nach dem Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 sind alle staatlichen Institutionen verpflichtet, heute konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Freiheitsrechte späterer Generationen als Folge des Klimawandels nicht unverhältnismäßig einzuschränken.</p>		Kenntnisnahme


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 – EEG - erklärt den Ausbau der erneuerbaren Energien ausdrücklich zum »überragenden öffentlichen Interesse« und zur »öffentlichen Sicherheit«. Die Bundesländer - und hier konkret die Planungsgemeinschaft - sowie Städte und Gemeinden sind gehalten, diese Priorität insbesondere in der Regionalplanung und der Bauleitplanung umzusetzen. Eine der hierzu wichtigsten Handlungsmöglichkeiten der Planungsgemeinschaft Rheinhes-sen-Nahe ist die Planung von geeigneten Flächen zur Dekarbonisierung der maßgeblichen Sektoren Strom, Wärme, Verkehr und Industrie. Die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans IV gibt dazu auf Landesebene vor, nicht nur 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen, sondern auch konkret bis 2030 eine dynamische Entwicklung beim Zubau von 500 MW Windkraft und von 500 MW Photovoltaik jeweils pro Jahr zu erreichen, um bis dahin 100 % Strombedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken. Im Regionalplan sind zur Erreichung dieser verbindlichen Zielvorgabe ausreichende Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Das von der Planungsgemeinschaft in Worms nördlich des Stadtteiles Pfeddersheim bislang dort geplante Vorranggebiet Windenergie Nr. 9 „Mörstadt/Worms“ soll nach dem im September ausgelegten geänderten Planentwurf in der Fläche von 336 ha auf 281 ha reduziert werden. Die im Entwurf nicht mehr als Vorranggebiet Windenergie dargestellte Fläche von 55 ha liegt zwischen der Georg-Scheu-Straße (Kreisstraße 11 zwischen Pfeddersheim und Mörstadt) im Osten und der Nieder-Flörzheimer Straße (Landesstraße 443 zwischen Pfeddersheim und Flörshem-Dalsheim) im Westen sowie der Stadtgrenze im Norden. Die Fläche trägt lokal die Bezeichnung »In Wülpen« mit den Gewannen »Mörstädter Gewann« im Osten und »Achtzehn Morgen« im Westen. In dieser Stellungnahme sprechen wir diese Fläche kurz als »Plangebiet« an.</p>	9	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>WORMSER FOR FUTURE konzentriert sich in der ersten Stellungnahme auf der Ebene der Raumordnung auf die Bewertung dieser Reduzierung der Windenergienutzung. Geprüft werden für das angesprochene Plangebiet einerseits die Eignung und Raumverträglichkeit einer Windenergienutzung und andererseits die für die Darstellung eines Gewerbegebietes relevanten öffentlichen Belange. Für die Beibehaltung des im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes im Plangebiet bislang vorgesehenen Vorranggebietes Windenergienutzung sprechen zusammenfassend folgende sieben öffentliche Belange</p> <p>(1) der völkerrechtlichen Bindung - auch der Planungsgemeinschaft - an das 1,5 °C-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens,</p> <p>(2) der Bindung der Planungsgemeinschaft auch an die Menschenrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention und das deutsche Verfassungsrecht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) in Ansehung des gebotenen Klimaschutzes,</p> <p>(3) der Pflicht des Landes Rheinland-Pfalz einen Anteil von 2.2% (ca. 44.000 ha) der Landesfläche bis 2032 zur Deckung des Flächenbedarfs der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs. 1 WindBG),</p> <p>(4) die Pflicht der Planungsgemeinschaft, durch Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Regionalplan konkret bis 2030 zugunsten einer dynamischen Entwicklung beim Zubau von 500 MW Windkraft pro Jahr zu erreichen, um bis dahin 100 % Strombedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken (4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes IV),</p> <p>(5) des Zieles einer Reduktion des CO₂-Ausstoßes in Worms alle fünf Jahre um 10% (Stadtratsbeschluss vom 27. Januar 2010 zum Wormser „Klimaschutz und Energieeffizienzkonzeptes“ – KLIK),</p> <p>(6) des Zieles einer Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen (Basisjahr 1990) bis spätestens 2030 (Stadtratsbeschluss 2006 „Beitritt der Stadt Worms zum Klimabündnis“ mit entsprechenden Selbstverpflichtung),</p>	9	<p>Die vorgetragenen Argumente sind nicht von der Ausweisung genau dieser 55 ha abhängig, da es auch alternative Flächen für die Windenergie in der Region gibt. Insgesamt übertrifft der vorliegende Planentwurf die 2,2% Flächenanteil für Windenergie deutlich; ebenso wird der Wert von 2,97% in der Fortschreibung des LWindG überboten.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>(7) des vom Stadtrat beschlossenen Zieles, Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu reduzieren und Erneuerbare Energiegewinnung zu fördern.</p> <p>Die im Steckbrief angesprochenen Belange des Artenschutzes widersprechen einer Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht, weil sie nach Bewertung durch Ornithologen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Form von Nebenbestimmungen ausreichend berücksichtigt werden können.</p> <p>Gegen eine Ausweisung eines Siedlungsbereichs Gewerbe auf dem Plangebiet sprechen neben den oben genannten Belangen auch die folgenden 14 öffentlichen Belange zum Schutz</p> <p>(8) der dem Ziel „Vorrangfläche Landwirtschaft« im ROP zugrundeliegende Ausweisung als "Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft" im 4. Landesentwicklungsprogramm,</p> <p>(9) der landesplanerisch und raumordnerisch gebotenen langfristigen Sicherung des für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders geeigneten Gebietes zur nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zur Versorgung der Bevölkerung in der Region (RROP Ziel 83 und G 81, 82),</p> <p>(10) des verbindlichen Zieles des Regionalplans eines Nutzungsvorrangs für die Landwirtschaft in dem hier im Plangebiet ausgewiesenen Vorranggebietes gegenüber einer Siedlungsentwicklung,</p> <p>(11) des Schutzes des als verbindliches Ziel im Regionalplan für das Plangebiet ausgewiesenen Regionalen Grünzuges, dessen Funktionen durch eine Siedlungsflächen Gewerbe ohne die Möglichkeit eines Ausgleichs schwerwiegend beeinträchtigt würden,</p> <p>(12) der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan der Stadt Worms als Konkretisierung der kommunalen Planungshoheit (Art. 28 GG),</p> <p>(13) der Erhaltung siedlungsklimatisch bedeutsamer Freiflächen (RROP Ziel 52) zur Entlastung des schlecht durchlüfteter und thermisch hochbelasteten Stadtteils Pfeddersheim,</p>	9	<p>Die Regionalplanung betrachtet die regionalen Zielsetzungen, kommunale Zielsetzungen können dagegen auch durch ergänzende Ausweisungen von Windenergiegebieten im Flächennutzungsplan erreicht werden.</p> <p>Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung. Mit Rücksicht auf die kommunale Planung sollen lediglich mögliche Entwicklungsoptionen nicht frühzeitig unmöglich gemacht werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist weder klar, ob die Stadt Worms hier tatsächlich eine Gewerbeentwicklung plant, noch ist geklärt, ob dem raumordnerisch zugestimmt wird. Ein frühzeitiger Verzicht auf die Fläche bedingt jedoch die Gefahr, dass mangels besserer Alternativen eine noch kritischere Fläche in die Diskussion gebracht wird. Aus diesem Grund soll derzeit noch keine Entwicklungsoption für die Fläche vorgegeben werden, eine spätere Nutzung für die Windenergie ist weiterhin möglich.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>(14) der Sicherung und Entwicklung der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (RROP Ziel 52), die hier auf der Hochfläche für die Stadtbewohner entlang der linienförmigen Hecken- und Baumstruktur eröffnet ist,</p> <p>(15) der Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen (RROP Ziel 52) durch die im Flurbereinigungsbeschluss als Landespflegefläche zugunsten des Bio-topverbundes festgesetzten Baum- und Heckenstruktur,</p> <p>(16) dem Schutz des Wasserhaushalts und des natürlichen Wasserrückhaltevermögens der Landschaft (RROP Z 52) zum Schutz der Bewohner von Pfeddersheim und Monsheim (-Kriegsheim) vor Überflutungen nach Starkregen,</p> <p>(17) des Zieles der Erhaltung des Bodens und seiner vielfältigen Bodenfunktionen (RROP Z 52), des Gebotes des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, deren Nachverdichtung und - als Grundsatz des Raumordnungsgesetzes - des Vorrangs der Innen- vor der Außenentwicklung sowie des gesetzlichen Planungsgebotes, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen »nur im notwendigen Umfang ungenutzt werden« (§ 1a Abs. 2 S. 2 BauGB) sollen und hier für eine solche Notwendigkeit kein Bedarf nachgewiesen wurde,</p> <p>(18) der Gliederung des Siedlungsraumes und des Siedlungsgefüges (RROP Ziel 52) und damit des Verbotes der durch eine isolierte Gewerbefläche drohenden Splittersiedlung,</p> <p>(19) der Erhaltung prägender Landschaftselemente (RROP Z 52), hier durch die linienförmigen Baum- und Heckenstruktur</p> <p>(20) der Sicherung größerer durch Siedlungen unzerschnittener Räume (RROP Ziel 52),</p> <p>(21) des Artenschutzes durch das gesetzliche Verbot die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der im Plangebiet nachgewiesenen vier bodenbrütenden Vogelarten und von Feldhamster als besonders geschützte Arten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG).</p>	9	<p>Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung. Mit Rücksicht auf die kommunale Planung sollen lediglich mögliche Entwicklungsoptionen nicht frühzeitig unmöglich gemacht werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist weder klar, ob die Stadt Worms hier tatsächlich eine Gewerbeentwicklung plant, noch ist geklärt, ob dem raumordnerisch zugestimmt wird. Ein frühzeitiger Verzicht auf die Fläche bedingt jedoch die Gefahr, dass mangels besserer Alternativen eine noch kritischere Fläche in die Diskussion gebracht wird. Aus diesem Grund soll derzeit noch keine Entwicklungsoption für die Fläche vorgegeben werden, eine spätere Nutzung für die Windenergie ist weiterhin möglich.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>In der Abwägung über die Ausweisung eines Siedlungsbereichsgewerbe gegenläufig zu berücksichtigen sind die Belange der Wirtschaft und des Interesses an höheren Einnahmen der Kommune aus der Gewerbesteuer. Beide Belange können an einem für einen neuen Siedlungsbereich Gewerbe wirklich geeigneten Standort hinreichend berücksichtigt werden. Eine raumordnerische Ausweisung einer Siedlungsflächen Gewerbe erfordert eine vergleichende flächendeckende Prüfung möglicher und geeigneter Standorte. Für das Stadtgebiet von Worms liegt eine solche Standortprüfung nicht vor. Die »Überlegungen« für ein Gewerbegebiet im Plangebiet sind daher fachlich nicht begründet.</p> <p>In einer Gesamtabwägung aller Belange werden die völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen der Planungsgemeinschaft zugunsten des Klimaschutzes mit großem Gewicht zu bewerten sein, weil dabei die nunmehr auch einklagbaren Grundrechte junger Menschen und zukünftige Generationen auf Klimaschutz zu berücksichtigen sind. Die raumordnungsrechtlichen Ziele des Vorranggebietes Landwirtschaft und des Regionalen Grünzugs sind für die Planungsgemeinschaft verbindlich und ihr Vorrang gegenüber den Interessen einer Gewerbeansiedlung begründet sich aus der Hochwertigkeit der betroffene Ackerflächen und der Lage des Plangebiets in einem Kaltluftentstehungsgebiet bzw. in einer Transportbahn der Frischluft in Richtung überhitzter Wormser Siedlungsbereiche.</p> <p>WORMSER FOR FUTURE lehnen daher diese Planänderung zum Vorranggebiet 9 entschieden ab und fordern dort die Ausweisung eines „Vorranggebietes Windenergienutzung“.</p>	9	<p>Die Stadt Worms hatte in der Vergangenheit große Probleme eine geeignete Gewerbefläche zu finden. Überlegungen in den Bereichen "Am hohen Stein" bzw. "Mittelhahntal" scheiterten. Mit dem Klimakonzept Innenentwicklung liegt eine erste Studie seitens der Stadt Worms vor, wo mögliche Gewerbeentwicklungen stattfinden könnten. Die konkrete Standortprüfung steht noch aus. Die Beibehaltung des Windenergiegebietes Nr. 9 in seiner größten Ausdehnung würde gleich zwei potenzielle Flächen unmöglich machen bzw. deutlich verkleinern. Eine frühzeitige Reduktion der potenziellen Gewerbeflächenkulisse würde jedoch die Gefahr vergrößern, dass am Ende eine weniger geeignete Fläche, auch im Sinne des Klimaschutzes, zum Zuge kommt.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht geklärt, ob einer gewerblichen Entwicklung raumordnerisch zugestimmt wird.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>2. Widerspruch zum Beschluss Stadtrates vom 30. September 2015</p> <p>Die Planungsgemeinschaft teilt zur Verkleinerung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 9 Mörsstadt/ Worms lapidar mit:</p> <p>»Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 9 Mörsstadt / Worms wird aufgrund von Gewerbegebietsüberlegungen der Stadt Worms wieder im Westen verkleinert.«</p> <p style="text-align: center;">Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 9 Mörsstadt / Worms wird aufgrund von Gewerbegebietsüberlegungen der Stadt Worms wieder im Westen verkleinert.</p>  <p>Abb.: 1 Vierte Teilfortschreibung ROP 2. Anhörung, Vorranggebiet 09</p> <p>WORMSER FOR FUTURE wenden gegen diese Planänderung ein, dass diese dem Willen der Stadt Worms der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Planungshoheit widerspricht, denn die angesprochenen „Überlegungen“ sind weder vom zuständigen Organ demokratisch legitimiert noch fachlich begründet oder das Ergebnis einer Beteiligung der Fach-behörden (§ 4 BauGB) oder der Öffentlichkeit (§ 4a BauGB).</p>	9	<p>Es wird ignoriert, dass den ausgelegten Unterlagen auch die Stellungnahme der Stadt Worms vom 28.03.2025 und die Abwägung seitens der Planungsgemeinschaft beiliegt.</p> <p>Es liegt eine Stellungnahme der Stadt Worms aus der ersten erneuten Anhörung vor. Es obliegt der Entscheidung der Verwaltungsspitze, ob die Stellungnahmen durch einen Stadtratsbeschluss erfolgen. Ungeachtet dessen liegt nach Auskunft der Stadt Worms ein Beschluss des Bauausschusses vor, auch die genannte Fläche in die weitere Untersuchung für eine gewerbliche Entwicklung einzubeziehen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Organe der Stadt Worms sind wir bei allen größeren Kommunen in Rheinland-Pfalz der Stadtrat und der Oberbürgermeister, die beide die Stadt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung verwalten (§ 28 Abs. 1 GemO). Die Entscheidung über die Verabschiedung und Änderung eines Flächennutzungsplans (§ 2 Abs. 1 S. 1 BauGB) ist nach den Gemeindeordnungen aller Bundesländer eine »wichtige Angelegenheit der Gemeinde« und deshalb allein dem Stadtrat vorbehalten (§ 32 GemO).</p> <p>Die zur Begründung der Planänderung angeführten »Überlegungen« widersprechen dem Willen und der Beschlusslage des Stadtrates, der am 30. September 2015 mit dem Beschluss über den Flächennutzungsplan Worms 2030 für das Plangebiet die Darstellung einer »Fläche für die Landwirtschaft« entschieden hat. Dieser Flächennutzungsplan ist durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt worden und damit rechtskräftig.</p> <p>Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist denkbar. Dazu fehlt es allerdings an einer Beratung im Bauausschuss, an einem Beschluss der Stadtrates und dessen ortsüblicher Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB). An einer solchen Änderung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen (§ 4 Abs. 1 BauGB) und die Öffentlichkeit zu beteiligen (§ 4a BauGB). An all diesen Verfahrensschritten fehlt es hier.</p> <p>Zusammenfassend widersprechen die zur Legitimation der Planänderung angeführten »Überlegungen« dem Verfassungsgrundsatz der kommunalen Planungshoheit.</p> <p>3. Fehlende Begründung für die Planungsänderung Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist »der Entwurf des Raumordnungsplans mit Begründung und Umweltbericht ... öffentlich auszulegen« (§ 6 Abs. 4 S. 1 LPlIG).</p> <p>Im öffentlich ausgelegten Entwurf zur Änderung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 9 fehlt es an einer Begründung zur Planänderung der Verkleinerung des Vorranggebietes Nr. 9.</p>	9	<p>Die 4. Teilfortschreibung enthält keine Festlegungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen, somit besteht auch kein Widerspruch zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der im Übrigen ebensowenig ein Windenergiegebiet darstellt.</p> <p>Eine Stellungnahme der Stadt Worms liegt vor, diese ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird ignoriert, dass den ausgelegten Unterlagen auch die Stellungnahme der Stadt Worms vom 28.03.2025 und die Abwägung seitens der Planungsgemeinschaft (Anlage 1 der ausgelegten Unterlagen) beiliegt. Der Einwender bezieht sich ausschließlich auf die Anlage 3.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Der schlichte Hinweis auf »Überlegungen der Stadt Worms« ist schon formal keine Begründung, weil solche Überlegungen – wie oben dargelegt – im Widerspruch zum Verfassungsgrundsatz der kommunalen Planungshoheit und der Beschlusslage des Stadtrates stehen. Der Text zum Vorranggebiet Nr. 9 in der Potenzialstudie Windenergie (Nummer 3.5.2.10, S.77 ff.) erwähnt die Planänderung mit keinem Wort unbegründet sind daher auch nicht. Damit fehlt es materiell an der Darlegung der von der Rechtsprechung für jede Planung zulasten öffentlicher Belange geforderten Darlegung eines Bedarfs und der Standort-eignung des Plangebietes hier für ein Gewerbegebiet. WORMSER FOR FUTURE erheben daher die Rüge, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit unter Verstoß gegen die Pflichten des Landesplanungsgesetzes (§ 6 Abs. 4 S. 1 LPlIG) erfolgt.</p> <p>4. Bedarf an erneuerbarer Energieerzeugung</p> <p>Im Gebiet der Stadt Worms werden jährlich ca. 4.809 GWh elektrischer Energie verbraucht. Dieser Verbrauch gliedert sich nach der Wormser BSKO-Bilanz (vgl. Energieatlas Rheinland-Pfalz Bilanzjahr 2019) wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Private Haushalte: ≈ 569 GWh • Gewerbe/Handel/Dienstleistungen: ≈ 265 GWh • Industrie: ≈ 3.196 GWh • Verkehr & Kommunen: ≈ 779 GWh <p>Dieser Verbrauch erzeugt 1,5 Millionen Tonnen Treibhausgasemissionen pro Jahr oder umgerechnet 17 Tonnen pro Einwohner. In Umsetzung des völkerrechtlich verbindlichen Pariser Klimaschutzabkommens sollen 3 t CO₂ pro Jahr und Einwohner verträglich sein. Die große Diskrepanz zwischen 3 t und 17 t belegt den dringenden Handlungsbedarf zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien. Beziffert wird in den oben zitierten Zahlen nur die elektrische Leistung, keine Jahresarbeit, gleichwohl belegen die Zahlen den heutigen vergleichsweise geringen Ausbaugrad Erneuerbarer Energien in Worms. Während sich die Stromerzeugung hier aus Fotovoltaik seit 2018 verdoppelt hat, stagniert die Erzeugung von Erneuerbarer Energie aus Windkraft in Worms seit dem Jahr 2012.</p>	9	<p>Die Potenzialstudie bewertet die Flächen hinsichtlich ihrer Eignung. Verkleinerungen, die nicht aufgrund des Kriterienkataloges, sondern infolge gemeindlicher Eingaben im Rahmen der Abwägung erfolgen, werden in der Abwägungstabelle behandelt und sind nicht Gegenstand der Potenzialstudie. Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung. Mit Rücksicht auf die kommunale Planung sollen lediglich mögliche Entwicklungsoptionen nicht frühzeitig unmöglich gemacht werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist weder klar, ob die Stadt Worms hier tatsächlich eine Gewerbeentwicklung plant, noch ist geklärt, ob dem raumordnerisch zugestimmt wird. Ein frühzeitiger Verzicht auf die Fläche bedingt jedoch die Gefahr, dass mangels besserer Alternativen eine noch kritischere Fläche in die Diskussion gebracht wird. Aus diesem Grund soll derzeit noch keine Entwicklungsoption für die Fläche vorgegeben werden, eine spätere Nutzung für die Windenergie ist weiterhin möglich.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Die Bruttostromerzeugung im Stadtgebiet ist nicht transparent. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung beträgt nach den im Energieatlas zitierten Register der Marktstammdaten der Bundesnetzagentur 48.045 kW aus Photovoltaik (PV) und 26.691 kW aus 11 Windkraftanlagen. Industrielle KWK-Eigenanlagen speisen teils nicht vollständig ins Netz ein und erscheinen dann nur begrenzt in den Einspeisedaten. Deshalb wird kommunal meist mit Einspeisemengen nach Energieträgern gearbeitet (praktische Näherung der „Bruttostromerzeugung“).</p> <p>Drei ältere Anlagen (je 1,5 MW) sollen im Windpark Worms (Herrnsheim/ Herrnsheimer Höhe) zurückgebaut und durch zwei neue Anlagen vom Typ Enercon E-160 (je ca. 5,5 MW) ersetzt werden, die 2026 mit einer Leistungssteigerung von 6,5 MW in Betrieb gehen sollen.</p> <p>Das Industrieunternehmen RENOLIT plant in Worms (nahe der Autobahn A 61) mehrere Windkraftanlagen zu errichten. Konkrete Leistungen wurden noch nicht veröffentlicht, aber nach heutiger Praxis (6 MW-Klasse) entspricht dies grob einer Zusatzleistung von bis zu 30 MW.</p> <p>Zusammenfassend ist erkennbar, dass im Stadtgebiet von Worms ein erheblicher Bedarf an Flächen für die Erzeugung Erneuerbarer Energie insbesondere aus Windkraft besteht, der derzeit weder auf der Ebene der Raumordnungsplanung noch der Flächennutzungsplanung befriedigt wird. Die Stadt Worms benötigt daher dringend neue Flächen für Vorranggebiete zugunsten von Windenergieerzeugung.</p>	9	<p>Die Regionalplanung betrachtet die regionalen Zielsetzungen, diese werden für die Region Rheinhessen-Nahe mit einem Flächenanteil von über 3% erreicht. Kommunale Zielsetzungen können dagegen auch durch ergänzende Ausweisungen von Windenergiegebieten im Flächennutzungsplan erreicht werden.</p>
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>5. Eignung des Vorranggebietes Nr. 9 für die Windenergienutzung</p> <p>Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 9 und auch das Plangebiet ist nach der von der Planungsgemeinschaft eingeholten Potenzialstudie für die Windenergieerzeugung aus drei Gründen besonders geeignet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe liegt bei 5,8–5,9 m/s. • Die Fläche ist durch 14 benachbarte Windenergieanlagen und die Autobahn A 61 bereits vorbelastet. • Potentielle Betreiber haben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung konkret Interesse am Bau von drei weiteren modernen Anlagen auf den 55 ha bekundet. <p>Jede moderne Anlage könnte jährlich rund 20 Mio. kWh (20 GWh) Strom erzeugen. Drei Anlagen im Plangebiet würden somit etwa 60 GWh pro Jahr liefern. Das entspricht</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Jahresstromverbrauch von ca. 20.000 Haushalten, • einer jährlichen CO₂-Einsparung von rund 50.000 Tonnen (gerechnet mit 0,85 kg/kWh CO₂-Emissionsfaktor fossiler Strom), oder den Emissionen von etwa 25.000 Pkw, die jeweils 15.000 km pro Jahr fahren (bei Ø-Ausstoß von 130 g CO₂/km). <p>Zusammenfassend begründen die Windgeschwindigkeit am Standort, dessen Vorbelastung durch 14 benachbarte Anlagen und die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch Nebenbestimmungen eröffnet Vermeidbarkeit von Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG die Eignung auch des Plangebietes – ebenso wie jedes Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 9 – für die Windenergienutzung.</p>	9	<p>Die grundsätzliche Eignung der Fläche wird nicht infrage gestellt. Im Zuge des Gegenstromprinzips sind jedoch auch kommunale Planungen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Mit Rücksicht auf diese soll gegenwärtig keine Vorentscheidung zur weiteren Flächennutzung gefällt werden.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>6. Berücksichtigung öffentlicher Belange insbesondere des Artenschutzes</p> <p>Windenergieanlagen sind nach der Bewertung des Entwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans auf den Flächen des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 9 und des Plangebietes raumverträglich. Begründet wird dies von der Planungsgemeinschaft aus der Bewertung der Faktoren des Grades der Versiegelung, der Erhaltung der offenen Landschaft, des Klimaschutzes, des Freiflächenschutzes, des Artenschutz und des Schutz des Landschaftsbildes. Wir bestätigen diese Bewertung auch für das Planungsgebiet aus den folgenden Argumenten:</p> <p>a. Versiegelung Nur ca. 1–3 % der Fläche werden als Standorte für Windenergieanlagen auf den Ackerflächen dauerhaft versiegelt, während die Landwirtschaft auf der verbleibenden Fläche weiter ausgeübt werden kann.</p> <p>b. Schutz der Offenlandschaft Insbesondere auch die Offenlandschaft bleibt bei der Windenergienutzung erhalten. In der historisch geprägten Agrarlandschaft stellen die Windenergieanlagen im Übrigen absehbar einen nur temporären Fremdkörper dar, weil diese Anlage nach Erreichen des technischen und wirtschaftlichen Endes ihrer Laufzeit und der Weiterentwicklung der Photovoltaik als das Klima schonenden Energieträgers zurückgebaut werden.</p> <p>c. Klimaschutz Drei moderne Windräder werden im Plangebiet jährlich rund 60 GWh Strom erzeugen und durch Ersetzung fossiler Energieträger den CO₂-Ausstoß um 50.000 Tonnen/ Jahr senken.</p> <p>d. Flächenschutz Windenergie ermöglicht eine Doppelnutzung mit Landwirtschaft.</p>	9	Die grundsätzliche Eignung der Fläche wird nicht infrage gestellt. Im Zuge des Gegenstromprinzips sind jedoch auch kommunale Planungen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Mit Rücksicht auf diese soll gegenwärtig keine Vorentscheidung zur weiteren Flächennutzung gefällt werden.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>e. Artenschutz</p> <p>Vor der Fertigung dieser Stellungnahme haben wir bei qualifizierten Fachleuten, aber auch in den Datenbanken der Naturschutzvereinigungen die Erkenntnisse zu geschützten Arten und deren Lebensraum im Plangebiet abgefragt, mehrere Ortstermine wahrgenommen und berichten darüber.</p> <p>(1) Eine Betroffenheit der Mopsfledermaus wird weitgehend ausgeschlossen, da das nördlich angrenzende Wäldchen – gemäß dem Steckbrief ein „waldstrukturiertes Habitatpotential“ als potentielles Fledermaushabitat - eine ca. 40 Jahre alte Aufforstungsfläche darstellt, in welchem eine für die Art notwendige differenzierte Altersstruktur, innere Waldränder und ausreichend dimensionierte Habitatbäume fehlen. Daher kommt der Steckbrief zu von uns fachlich bestätigten Bewertung, dass angesichts der zahlreichen bestehenden Anlagen »ein wesentlicher Konflikt mit windenergiesensiblen Arten gering wahrscheinlich ist« und sich mögliche Betroffenheiten durch geeignete Maßnahmen vermeiden oder minimieren lassen.</p> <p>(2) Zu dem im Planentwurf unterstellten Vorkommen der Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Weißstorch und Wiesenweihe vermerkt der Steckbrief zur Vorrangfläche Nr. 9, dass für die Avifauna auf Basis der vorliegenden Daten ein »hoher Konflikt« vorliege.</p> <p>(3) Mangels behördlicher Felderfassungen musste die Potenzialstudie auf verfügbare Sekundärdaten zurückgreifen. Für die Avifauna wurden hauptsächlich Meldedaten aus dem Portal Ornitho ausgewertet. Diese Datenbasis ist jedoch problematisch: Ornitho enthält lediglich Zufallsbeobachtungen (Sichtmeldungen von Vögeln) und bildet weder vollständige Reviernachweise noch die tatsächliche Raumnutzung der Arten ab. Einzelbeobachtungen lassen offen, ob es sich um durchziehende Individuen, um Tiere auf Nahrungssuche oder um lokale Brutvögel handelt. Beispielsweise kann ein gesichteter Rotmilan entweder auf einen in der Nähe befindlichen Horst hindeuten oder nur einen sporadischen Überflug darstellen. Ohne gezielte Brutplatzkartierungen fehlen daher verlässliche Hinweise auf Horststandorte im Gebiet.</p>	9	<p>siehe oben</p> <p>Eine Pflicht zu eigenen Erhebungen besteht nicht, daher wird auf die vorhandenen Daten zurückgegriffen. Ornitho gibt zumindest erste Hinweise auf vorkommende Arten. Die Auswahl der heranzuziehenden Artenschutzportale erfolgt in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Ebenso wenig sind regelmäßige Flugkorridore oder Nahrungshabitate der genannten Arten dokumentiert. Die Potenzialstudie selbst räumt ein, dass diese Lücken bestehen und weitere Analysen geprüft werden müssen – so wird „derzeit noch geprüft, ob vertiefende Betrachtungen sonstiger Arten erforderlich sind“. Insgesamt führt die lückenhafte Datenlage zu deutlichen Unsicherheiten in der Konfliktbewertung. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dies kritisch, da ohne aktuelle Brutbestands- und Habitaterfassungen keine belastbare Prognose zur Verträglichkeit von Windenergieanlagen oder Gewerbeansiedlungen möglich ist.</p> <p>(4) Für das Plangebiet und dessen Nachbarschaft besteht eine Monitoring-Lücke. Obwohl bereits 14 Windenergieanlagen zwischen Pfeddersheim und Westhofen/ Mörstadt immissionsschutzrechtlich geprüft, genehmigt und in Betrieb genommen sind, liegen offenbar keine systematischen Kollisionsdaten oder Erfolgskontrollen zu Brutvogelvorkommen vor.</p> <p>(5) Nach den für diese Stellungnahme beigezogenen fachkundigen Beobachtungen von Ornithologen existiert im Plangebiet Nr. 9, im Plangebiet und in dessen Umgebung kein Horst eines solchen Vogels. Dies spricht dafür, dass es sich bei den im Entwurf angesprochenen Arten um Zufallsbeobachtungen möglicher Durchzügler handelt.</p> <p>(6) Greifvögel und der Weißstorch kommen nach den von uns abgefragten Beobachtungen der Ornithologen im Vorranggebiet Nr. 9 nur selten und dann als Durchzügler im Überflug vor. Dieser Konflikt ließe sich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. durch eine temporäre Abschaltung bei Annäherung der Arten bzw. Tiere lösen. Dies würde auch Arten mit einem mittleren Konflikt (z.B. Mäusebussard) zugutekommen.</p>	9	<p>Es wird auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen: § 6a WindBG ist nur auf Anträge anwendbar, die bis zum 30.06.2025 eingereicht worden sind. § 6b WindBG ist erst anwendbar, wenn Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Dies erfolgt im Rahmen der 4. Teilfortschreibung noch nicht. Zwischenzeitlich eingehende Anträge können die Erleichterungen nicht in Anspruch nehmen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>(7) Nach der strategischen Umweltprüfung, und den Vorprüfungen zum Vogelschutz (VSG) und zum Flora-Fauna-Habitat Schutz bestehen im Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 9 und auch im Plangebiet durch Nutzung für Windenergieanlagen zusammenfassend keine unüberwindbaren Konflikte, denn die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu lösende Konfliktdichte ist durch Nebenbestimmungen beherrschbar.</p> <p>f. Landschaftsbild</p> <p>Das Gebiet ist durch vorhandene Windenergieanlagen vorbelastet. Neue Anlagen würden sich ins bestehende Bild einfügen.</p> <p>7. Völkerrechtliche Verpflichtung der Planungsgemeinschaft</p> <p>Am 29. März 2023 richtete die UN Generalversammlung mit großer Mehrheit (Resolution A/RES/77/276) die Frage an den Internationalen Gerichtshof (IGH), ob Staaten nach völkerrechtlichen Normen verpflichtet seien, das Klimasystem vor anthropogenen Treibhausgasemissionen zu schützen, und welche rechtlichen Konsequenzen sich bei Nichtbeachtung ergäben, insbesondere vor dem Hintergrund der Gefährdung von kleinen Inselstaaten sowie gegenwärtigen und zukünftigen Generationen. Initiiert wurde dies durch den pazifischen Inselstaat Vanuatu, unterstützt von einer breiten Jugend- und Umweltkampagne.</p> <p>Der Gerichtshof bekräftigt in seinem Gutachten, dass Staaten zur Erreichung des 1,5 Grad Zieles des Pariser Abkommens verpflichtet sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich konkrete Ziele für Emissionssenkungen zu setzen, • ambitionierte nationale Klimapläne (NDCs) vorzulegen, • emissionsintensive Aktivitäten – insbesondere aus dem fossilen Sektor – zu regulieren und • nicht nur eigene Emissionen, sondern auch Handlungen unter staatlicher Kontrolle privater Akteure zu steuern. 	9	Die grundsätzliche Eignung der Fläche wird nicht infrage gestellt.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Eindeutig stellt der Gerichtshof fest, dass auch reiche Staaten eine besondere Führungsverantwortung tragen; dazu zählen die Pflichten zum Abbau von Subventionen und zur strikten Reduktion von Emissionen zum Erreichen des 1,5 °C Zieles des Pariser Abkommens.</p> <p>Das Gutachten „Obligations of States in respect of climate change“ des Internationalen Gerichtshofes vom 23. Juli 2025 markiert einen rechtlichen folgenreichen Durchbruch im internationalen Klimarecht. Es integriert Klimaabkommen, Umwelt- und Menschenrechte in eine kohärente völkerrechtliche Verpflichtung und schafft die normative Grundlage für Verantwortung, Regulierungs- und Reparationspflichten zugunsten des Klimaschutzes. In diese Verpflichtung sind nicht nur Staaten, sondern als deren Teil gleichermaßen auch Regionale Planungsverbände, Planungsgemeinschaften der Raumordnung, Landkreise, Städte und Gemeinden eingebunden. Kraft seiner Unteilbarkeit wird es Auswirkungen auf die nationale Gesetzgebung, die Auslegung von Verträgen, auf Klimaklagen, auf globale Reformen aber auch auf das Handeln von auf den Ebenen Raumordnung und Bauleitplanung haben. Das Gutachten ist zwar formal nur eine Beratung, verkörpert aber eine tiefgreifende Rechtswende, denn es verankert rechtlich verbindlich den Klimaschutz für heute und zugunsten kommender Generationen.</p> <p>Das Völkerrecht verpflichtet daher auch die Planungsgemeinschaft zur Erreichung des 1,5 Grad Zieles des Pariser Abkommens, sich bei der Teilfortschreibung des Raumordnungsplanes konkrete Ziele für Emissionssenkungen zu setzen, eine klimaschutzfachliche raumordnerische Planung vorzulegen, emissionsintensive Siedlungsprojekte zu regulieren und solche mit einer Gewerbeansiedlung verbundene klimaschädliche Handlungen unter staatlicher Kontrolle privater Akteure zu begrenzen. Schon das Völkerrecht entscheidet daher den durch den Entwurf der Teilfortschreibung aufgerufenen Planungskonflikt zugunsten des Klimaschutzes und der Beibehaltung des Vorranggebietes Windenergienutzung im Plangebiet.</p>		<p>Die Bundesregierung hat hierzu den Ländern Flächenziele zum Ausbau der Windenergie gesetzt, die das Land auf die Regionen hinuntergebrochen hat. Die Region Rheinhessen-Nahe hat das Flächenziel von 2,97% erreicht.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Ausweisung der nur ca. 50 ha großen Fläche lässt sich aus dem Völkerrecht nicht ableiten. Die Verantwortung für die Erreichung des Flächenziels für die Stadt Worms hat die Region Rhein-Neckar.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>8. Verfassungsrechtliche Pflicht zum Klimaschutz</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat mit einem richtungsweisenden Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 u.a., - festgestellt, dass das deutsche Klimaschutzgesetz (KSG) in Teilen verfassungswidrig ist, da es zusammenfassend die Freiheits- und Grundrechte künftiger Generationen unangemessen beeinträchtigt. Das Gericht formuliert dazu folgende Leitsätze:</p> <p>»Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.</p> <p>Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität. ...</p> <p>Als Klimaschutzgebot hat Art. 20a GG eine internationale Dimension. Der nationalen Klimaschutzverpflichtung steht nicht entgegen, dass der globale Charakter von Klima und Erderwärmung eine Lösung der Probleme des Klimawandels durch einen Staat allein ausschließt. Das Klimaschutzgebot verlangt vom Staat international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas und verpflichtet, im Rahmen internationaler Abstimmung auf Klimaschutz hinzuwirken. Der Staat kann sich seiner Verantwortung nicht durch den Hinweis auf die Treibhausgasemissionen in anderen Staaten entziehen.</p> <p>In Wahrnehmung seines Konkretisierungsauftrags und seiner Konkretisierungsprärogative hat der Gesetzgeber das Klimaschutzziel des Art. 20a GG aktuell verfassungsrechtlich zulässig dahingehend bestimmt, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist.</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll.</p> <p>Die Vereinbarkeit mit Art. 20a GG ist Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte.</p> <p>Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.</p> <p>Die Schonung künftiger Freiheit verlangt auch, den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten. Konkret erfordert dies, dass frühzeitig transparente Maßgaben für die weitere Ausgestaltung der Treibhausgasreduktion formuliert werden, die für die erforderlichen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse Orientierung bieten und diesen ein hinreichendes Maß an Entwicklungsdruck und Planungssicherheit vermitteln.«</p> <p>Die Entscheidung ist ein Nachbewertung führender Verfassungsrechtler "historischer Meilenstein", weil sie dem Ziel der Klimaneutralität Verfassungsrang verleiht und die Bedeutung rechtzeitigen Klimaschutzes durch staatliche Akteure – wie auch durch die hier zu einer Konfliktlösung auf der Ebene der Raumordnung für das Vorranggebiet Nr. 9 und das Planungsgebiet aufgerufenen Planungsgemeinschaft – unterstreicht. Der Beschluss macht deutlich, dass es ein einklagbares Verfassungsrecht auf eine unversehrte Umwelt gibt, das durch Klimaschutz gesichert wird.</p>	9	Die Regionalplanung betrachtet die regionalen Zielsetzungen, diese werden für die Region Rheinhessen-Nahe mit einem Flächenanteil von über 3% erreicht.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Zusammenfassend verpflichten die Grundrechte – auch der rhein Hessischen Bürgerinnen und Bürger auch die Planungsgemeinschaft bei ihren raumordnerischen Entscheidungen - zum Schutz des Klimas dazu, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Dieses Verfassungsrecht auf Umwelt bindet hier die Planungsgemeinschaft bei der planerischen Flächenkonkurrenz zwischen der Nutzung der Fläche für die Erzeugung erneuerbarer Energien und einer Gewerbeplanung zu einer Entscheidung zugunsten des Klimaschutzes.</p> <p>9. Grundsatz des Ausbaus der erneuerbaren Energien</p> <p>Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist als weiterer Grundsatz der Raumordnung Rechnung zu tragen, sowohl »durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.« (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Die Raumordnung soll das Land und seine Teilräume nach der Leitvorstellung des Landesplanungsgesetzes so entwickeln, dass die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft gewährleistet ist, sie den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sichert und die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offenhält (§ 1 Abs. 1 LPIG). Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gelten die Grundsätze des § 2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes unmittelbar für alle Behörden, öffentliche Planungsträger, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 4 LPIG).</p> <p>Auch dieser Grundsatz zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien ist in der hier gebotenen Abwägungsentscheidung zwischen einem und das Planungsgebiet erweiterten Vorranggebiet für Windenergienutzung und der Entwicklung einer Siedlungsflächen Gewerbe zu berücksichtigen.</p>	9	Eine abschließende Beurteilung, ob die genannte Fläche besser für Windenergie oder Gewerbe geeignet ist, erfolgt im Rahmen dieser Teilfortschreibung nicht.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>10. 2 % der Fläche für die Nutzung der Windenergie als Ziel des LEP IV Das Landesentwicklungsprogramm enthält die Ziele und Grundsätze der Landesplanung (§ 7 Abs. 1 LPlG). Das Landesentwicklungsprogramm - LEP IV - vom 7. Oktober 2008 und seine Teilfortschreibung vom 11. Mai 2013 geben verbindlich vor, dass »landesweit mindestens 2 % der Fläche für die Nutzung der Windenergie bereitgestellt werden.« Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe setzt diese Vorgaben mit der Darstellung von rund 10.141 ha an Vorranggebieten (= 3,3 % der Regionsfläche) um. Innerhalb der Vorranggebiete hat die Windenergienutzung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Dieser in der Region Rheinhessen-Nahe über 2 % der Fläche gesteigerte Anteil an Vorrangflächen gleicht das bestehende Defizit anderer Planungsregionen, die das 2 % Ziel nicht erreichen, nicht aus, sodass die Zielvorgabe des Landesentwicklungsprogramms von 2 % der gesamten Landesfläche für die Nutzung der Windenergie noch nicht gesichert ist. Eine in der Teilfortschreibung angestrebte Reduzierung des Vorranggebiets Windenergie Nr. 9 um 55 ha widerspricht daher der Zielvorgabe des Landesentwicklungsprogramms von mindestens 2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie.</p> <p>11. Emissionsminderungsplanung der Stadt Worms Der Stadtrat von Worms hat am 27. Januar 2010 das Wormser „Klimaschutz und Energieeffizienzkonzept“ - KLIK – beschlossen. Darin verpflichtet er sich, durch geeignete Maßnahmen den CO₂-Ausstoß in Worms alle fünf Jahre um 10% zu reduzieren. Der Stadtrat von Worms hat dem Beschluss zum Beitritt in das Klima-Bündnis gefasst und sich durch diesen Beschluss verpflichtet, eine Halbierung der klimarelevanten Pro-Kopf-Emissionen (Basisjahr 1990) bis spätestens 2030 zu erreichen (Ratsbeschluss aus 2006 „Beitritt der Stadt Worms zum Klimabündnis“). Der Stadtrat von Worms hat weiterhin den Kommunalen Klimapakt und damit eine Reduktion der Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 beschlossen.</p>	9	<p>zu 10.: Das Land hat die 2,2% in seinem inzwischen vorliegenden Entwurf für die Änderung des LWindGG auf die Regionen heruntergebrochen. Die Region Rheinhessen-Nahe hat das Flächenziel von 2,97% erreicht. Die Verantwortung für die Erreichung des Flächenziels für die Stadt Worms hat die Region Rhein-Neckar.</p> <p>zu 11.: Die Forderungen richten sich an die Stadt Worms.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Um diese drei Planungsziele der erheblichen Minderung klimaschädlicher Emissionen bis zum Jahr 2040 zu erreichen, sind im Stadtgebiet alle dazu geeigneten und für eine solche Nutzung raumverträglichen Flächen für die Windenergieerzeugung von konkurrierenden Nutzungen wie etwa einer Siedlungsplanung Gewerbe freizuhalten. Daraus folgt für die vierte Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachgebiet Windenergie, dass schon die Verwirklichung der drei benannten Selbstverpflichtungen des Stadtrates zwingend einer Verkleinerung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 9 Mörstadt / Worms entgegensteht.</p> <p>12. Zwischenergebnis zur Vierten Teilfortschreibung des Raumordnungsplans</p> <p>Angesichts des erheblichen Bedarfs an der Erzeugung erneuerbarer Energien insbesondere aus Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Worms ist die Planungsgemeinschaft nach den aus dem Völkerrecht und dem Grundgesetz abgeleiteten Pflichten gehalten, das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 9 nicht um das Planungsgebiet zu verkleinern, sondern in der bisher geplanten Größe von weiteren 55 ha auszuweisen.</p> <p>Dafür sprechen auch die Pflicht des Landes Rheinland-Pfalz und der Planungsgemeinschaft aus dem WindBG, bis zum Jahr 2032 insgesamt 2.2% der Landesfläche zur Deckung des Flächenbedarfs der Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Damit dem Planungsgebiet eine windhöfliche Fläche zur Verfügung steht, auf der artenschutzrechtliche Konflikte lösbar sind, ist hier in Kompensation auch für andere Planungsregion ein Vorranggebiet Windenergienutzung in der ursprünglich geplanten Größe unter Einschluss der 55 ha des Plangebiets auszuweisen. Weiterhin sprechen für diese Handlungspflicht die landesgesetzlichen Leitvorstellungen der Raumordnung zum Schutz des Klimas als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen, die dargelegten landesplanerische Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) und die verbindlichen Ziele der Raumordnung zugunsten eines Vorranggebietes Landwirtschaft und des multifunktionalen Schutzes des Regionalen Grünzuges als Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans.</p>	9	<p>Die Stadt Worms kann im Rahmen ihrer Planungshoheit entscheiden, wie sie die Planungsziele erreicht.</p> <p>Zu 12.: Die Regionalplanung betrachtet die regionalen Zielsetzungen, kommunale Zielsetzungen können dagegen auch durch ergänzende Ausweisungen von Windenergiegebieten im Flächennutzungsplan erreicht werden.</p>


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Die Stadt Worms hat sich als Mitglied der Planungsgemeinschaft auch durch den Beschluss des Stadtrates über den Flächennutzungsplan und der für das Plangebiet dort vorgenommenen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft gebunden. Eine Nutzung dieser Fläche für die Erzeugung von Windenergie ist mit dieser Darstellung bauplanungsrechtlich verträglich. Gestützt wird eine Planungsentscheidung für die Windenergienutzung des Plangebiets durch Beschlüsse der Stadtrates von Worms zugunsten einer Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan sowie der Klimaneutralität. Eine Reduktion des Ausstoßes von Kohlendioxid in Worms alle fünf Jahre um 10 %, eine Halbierung der Emissionen gegenüber dem Basisjahr 1990 bis spätestens 2030 und das Erreichen einer Klimaneutralität im Jahr 2040 vermag die Stadt Worms nur auch bei Ausweisung eines Vorranggebietes mit Energienutzung im Plangebiet – neben weiteren Maßnahmen – zu erreichen.</p> <p>13. Gewerbeflächenbedarf</p> <p>Eine hoheitliche Planung trägt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern ist im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter für die jeweils konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig (vgl. BVerwG – IV C 105.66, Juris). Auch eine raumordnerische Entscheidung - wie hier geplant, eine für die Windenergienutzung geeignete Fläche nicht als Vorrangfläche auszuweisen - greift in die Rechte Dritter in der Form des in dieser Stellungnahme erläuterten Verfassungsrechts auf Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) ein und bedarf daher einer diesem einklagbaren Rechtsanspruch standhaltenden Rechtfertigung.</p>	9	<p>Der Stadt Worms steht es im Rahmen ihrer Planungshoheit frei den Flächennutzungsplan zu ändern.</p> <p>Eine planungsrechtliche Bindung für die Ausweisung von Windenergieanlagen besteht für die Fläche nicht. Weder eine Gemeinde noch ein Träger der Regionalplanung kann zur Ausweisung eines Windenergiegebiets gezwungen werden. Regionsweit werden Vorranggebiete Windenergienutzung in ausreichendem Maße festgelegt.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Ein Bedarf für eine neue Gewerbefläche ist an diesem Verfassungsrecht und den weiterhin zur Bestärkung angesprochenen multifunktionalen raumordnerischen Ziele des Regionalen Grünzuges und des Vorranggebietes Landwirtschaft sowie der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz nach dem Kriteriums zu prüfen, ob die Planänderung »vernünftigerweise geboten« (vgl. BVerwG Urteil vom 22. März 1985 – 4C 15/83 juris). Die hier angesprochene Vernunft streitet angesichts des Verfassungsrang und der überlebenswichtigen Bedeutung des Klimaschutzes gegen die Anerkennung eines Bedarfs gerade an diesem (ungeeigneten) Standort (vgl. zur Bauleitplanung § 1 Abs. 3, 5, 7 i.V.m. 2 Abs. 3 BauGB).</p> <p>Zudem fordert die Rechtsprechung, dass eine solche Prognose nicht bloß pauschal einen Bedarf behaupten darf, sondern diesen aus nachvollziehbaren Daten ableiten muss (vgl. BVerwG Urteil vom 24. September 1998 – 4 CN 2.98, juris). Dazu sind u.a: aktuelle statistische Grundlagen zur Bevölkerungsentwicklung, zu Haushaltszahlen und -größen, die Wirtschaftsdaten und Daten zum Arbeitsmarkt zu verwenden und ein realistischer Betrachtungszeitraum von zehn bis fünfzehn Jahren zugrunde zu legen. Bei der Prognose des Bedarfs nach Gewerbeflächen ist weiter zu ermitteln, wie viele Flächen bereits vorhanden sind, ungenutzt geblieben sind oder in welchem Maße nachzuverdichten sind. Dabei ist eine Differenzierung nach Branchen, Betriebsgrößen und den Anforderungen jeweils an den geeigneten Standort vorzunehmen. Die Schaffung pauschaler Reserven ohne eine solche Konkretisierung genügt den Anforderungen der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht.</p> <p>Da die jetzige Teilfortschreibung das Themengebiet Windenergie in den Mittelpunkt stellt, fehlt es in den dazu öffentlich ausgelegten Unterlagen an einer solchen Prognose des Bedarfs nach einer neuen Gewerbefläche in Worms, allerdings hat die Planungsgemeinschaft</p>		Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Rheinessen-Nahe den Bedarf an neuen Gewerbeflächen als Grundlage des „Regionale Gewerbeflächenkonzeptes“ geprüft, das in die 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (Sachgebiet Gewerbe) eingeflossen ist und von einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) begleitet wurde. Die dortige Bedarfsermittlung lief zweistufig; so wurden zuerst die vorhandenen Potenziale erhoben (u. a. RAUM+-Datenbestand, Konversionsflächen, tatsächlich marktverfügbare Reserven) und danach wurde die Nachfrage nach Gewerbeflächen bis 2035 modelliert (Trendfortschreibung und GIFPRO-Modell), Angebot und Nachfrage wurden gegenübergestellt und daraus ergab sich für die Planungsregion ein Orientierungswert von rund 355 ha Bruttobauland. Aus der GIS-gestützten Standortsuche entstand eine Flächenkulisse, die anschließend nach einheitlichen Kriterien bewertet wurde. Die Planungsgemeinschaft nutzte dafür ein „Ampel“-Schema mit drei Bewertungsblöcken, dem planungsrechtlichen Status (Raumordnungsziele/ -grundsätze, Fachplanungs- und Baurechtsslage), Erschließung (Entfernung zu Wirtschaftsachsen, Verkehrsanbindung ohne Ortsdurchfahrt, technische Infrastruktur) und Standorteigenschaften (Topographie, siedlungsstrukturelle An-bindung/Arrondierung, interkommunale Kooperation). Parallel prüfte die Strategische Um-weltprüfung sieben Umwelt-Schutzgüter (Mensch/ Gesundheit, Boden/ Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Tiere/ Pflanzen/ Biodiversität, Landschaft, kulturelles Erbe). Für das Stadtgebiet von Worms sind in der daraus abgeleiteten Flächenliste zwei Standorte dargestellt worden. Die „Fläche 23“ („Nordspange Worms“) wird dem Raumordnungsplan als Vorranggebiet Grünzäsur und Regionaler Biotopverbund ausgewiesen und legt im Altrheinseebachgebiet zwischen Rheinufer im Osten und der Bundesstraße 9 im Westen. Das Gebiet wurde als Ergebnis der raumordnerischen Bewertung verworfen.</p>		Die Ausführungen beziehen sich nicht auf Inhalte der 4. Teilfortschreibung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Bei der „Fläche 26“ (ca. 35 ha) handelt es sich örtlich um Teile des Mittelhahntales südwestlich der Wormser Innenstadt (vgl. Regionales Gewerbeflächenkonzept Rheinhessen. Nahe 2022, Kap. 5.5, S.42 f., Flächennummer 26 „WO“ Flächenvorschlag 35 ha und Steckbrief Nr. 26). Die weitere planerische Konkretisierung wurde in Reaktion auf den Inhalt einer eingeholten kleinklimatischen Untersuchung vom Stadtrat aufgegeben.</p> <p>Als Zwischenergebnis ist festzustellen, dass die Planungsgemeinschaft für das Stadtgebiet von Worms zwar einen Bedarf an neuer Gewerbefläche ermittelt hat, der allerdings mit ca. 35 ha wesentlich geringer ist als die jetzt hier beanspruchte Fläche im Plangebiet mit ca. 55 ha Größe.</p> <p>14. Grundsatz der räumlichen Konzentration der Siedlungstätigkeit</p> <p>Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist. Danach ist die Siedlungstätigkeit als Grundsatz der Raumordnung »räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten. ... Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.« (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4 ff. ROG)</p> <p>Als Grundsatz fordert das Raumordnungsgesetz, dass »die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten« (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG) Der Raum ist in seiner Bedeutung »für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.</p>		<p>Die Ausführungen beziehen sich nicht auf Inhalte der 4. Teilfortschreibung.</p> <p>Die Ausführungen beziehen sich nicht auf Inhalte der 4. Teilfortschreibung.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; - Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt zu schützen und weiterzuentwickeln, - der regionale Landschaftswasserhaushalt zu stabilisieren, - die ökologische Gewässerentwicklung zu fördern und zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung zu fördern, - die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen, - Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auszugleichen, - den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen, - für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen« (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) <p>Die von der Planungsgemeinschaft mit dieser Teilfortschreibung in Worms angestrebte Gewerbeansiedlung erfolgt gerade nicht räumlich konzentriert in Ergänzung vorhandener Siedlungen und unter Beachtung des Schutzes der Menschen vor Überschwemmungen, sondern als isolierte Insel in einer für die Versickerung von Niederschlägen unverzichtbaren Außenbereichsfläche.</p> <p>15. Ertragsqualität der Landwirtschaftsflächen</p> <p>Die Stadtverwaltung Worms soll nach der Mitteilung der Planungsgemeinschaft überlegen, das Plangebiet zwischen der Georg-Scheu-Straße (Kreisstraße 11 zwischen Pfeddersheim und Mörsstadt) im Osten und der Nieder-Flörsheimer Straße (Landesstraße 443 zwischen Pfeddersheim und Flörsheim-Dalsheim) im Westen und der Stadtgrenze im Norden als Gewerbegebiet planerisch zu entwickeln.</p>	9	<p>Die Ausführungen beziehen sich nicht auf Inhalte der 4. Teilfortschreibung.</p> <p>Die Stadt Worms hat noch keine Entscheidung über die weitere Nutzung der Fläche getroffen, zunächst soll eine Machbarkeitsstudie alle potenziellen Flächen untersuchen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Das Geoportal Rheinland-Pfalz dokumentiert für das Plangebiet in Flur 16 der Gemarkung Pfeddersheim Lößböden (L2) mit einer Bodenzahl/ Ackerzahl (»Mörstädter Gewann«) zwischen 80 und 97 mit Böden bis zu 90/97 (Flurstücke 129, 133, 136, 137, 139 – 141). Eine Bodenzahl von 90 drückt aus, dass dieser Boden 90 % der Ertragsfähigkeit des besten deutschen Referenzbodens (Skala 0-100) erreicht.</p> <p>Eine Ackerzahl von 97 liegt sogar über der Bodenzahl, was nur möglich ist, wenn Klima und Lage besser sind als der Standard der Bodenschätzung. Zur Einordnung erläutern wir die durchschnittliche Ackerzahl in Rheinland-Pfalz mit 51; die hier angetroffene Ackerzahl von 97 liegt also rund +90 % über dem Landesmittel und ist mit der außergewöhnlich hohen Ackerzahl und Bodenzahl einer der fruchtbarsten Böden Deutschlands und auch im Vergleich zu typischen Lastböden in Rheinhessen mit eine Ackerzahl zwischen 70 und 90 noch über dieser Referenz.</p>  <p>Abb.: 2 LGB-Rheinland-Pfalz, Boden, Bodenfunktionsbewertung</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Das Plangebiet stellt nach Bewertung eines Sachverständigen »einen exzellenten Agrarstandort mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • geringer Hangneigung, • keiner bis sehr geringer Bodenerosionsgefährdung, • sehr hoher Bodenfunktionsbewertung (S), • (sehr) hohem Ertragspotential, • (sehr) hoher nutzbarer Feldkapazität (bis >200 mm) und • extrem hohen K-Faktor (>0,5)« <p>dar und sollte zur regionalen Versorgung der Bevölkerung mit Ackerbauprodukten erhalten bleiben.«</p> <p>16. Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft</p> <p>Das 4. Landesentwicklungsprogramm für Rheinland-Pfalz gibt als Ziel vor (Z 120):</p> <p>„Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert“.</p> <p>Dies Programm stellt in dieser Karte 15 das hier betroffene Plangebiet als „Landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft“ (LEP IV S. 135) dar. Im nachfolgenden Kapitel wird im Detail dargelegt, dass die Planungsgemeinschaft im Regionalplan für die hier angesprochene Planungsfläche ein Vorranggebiet Landwirtschaft in Umsetzung des Landesentwicklungsplanes »konkretisiert und gesichert« (Z 120). Eine ökonomisch ausgerichtete und gemäß guter fachlicher Praxis nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung ist nach der Leitentscheidung des Landesentwicklungsprogramms als Voraussetzung zur Erhaltung der Funktionen von Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau im Rahmen der Landesentwicklung unerlässlich. Sie tragen damit zur Sicherung der Kulturlandschaften bei. Deshalb wirkt Land Rheinland-Pfalz den strukturellen Defiziten der rheinlandpfälzischen Landwirtschaft, wie ungünstige Betriebsgrößen und ungünstige Flurverfassung, durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar und Marktstruktur entgegenwirken.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Die Landwirtschaft kann einen wesentlichen Beitrag als Biomasse-Lieferant und als Biomasse-Erzeuger leisten. In der Erschließung und Nutzung nachwachsender Rohstoffe sieht das LEP IV eine Chance der Landwirtschaft zur Erschließung zusätzlicher und alternativer Einkommensquellen und zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe.</p> <p>Die von der Stadtverwaltung Worms geplante Entwicklung einer Siedlungsflächen Gewerbe im hier angesprochenen Plangebiet widerspricht dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms IV der Sicherung eines landesweit bedeutsamen Bereichs für die Landwirtschaft im ausgewiesenen Vorranggebiet Landwirtschaft.</p> <p>17. Vorrang der nachhaltigen landwirtschaftlichen Bodennutzung</p> <p>Für die Erhaltung von Gebieten für die Landwirtschaft, den Wein- und Obstbau sowie für den Anbau von Sonderkulturen als regional bedeutsame und kulturlandschaftsprägende Raumnutzungen und Wirtschaftszweige, weist der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe das Plangebiet als Vorranggebiete für die Landwirtschaft aus.</p> <p>Auch der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar weist das Plangebiet westlich der Potenzi-alfäche 9 (Mörstadt/ Worms) mit einer dunkelgelben Farbgebung als »Vorrangfläche Landwirtschaft« aus.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	 <p data-bbox="474 708 887 727">Abb.: 3 ERP Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte West – Ausschnitt –</p>	9	
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p data-bbox="474 758 779 777">a. Vorranggebiet für die Landwirtschaft</p> <p data-bbox="474 783 1267 1029">Dieses für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders geeigneten Gebiet nordwestlich von Pfeddersheim soll nach der die Raumordnung bindenden Zielbestimmung des Regionalplanes »der nachhaltigen Produktion von qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zur Versorgung der Bevölkerung in der Region dienen und langfristig gesichert werden«. Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll darüber hinaus zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft beitragen und damit andere Nutzungsansprüche an die Landschaft, insbesondere Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild und Erholung unterstützen. Weil dies hier unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange möglich ist, sollen auf den Flächen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur für die Sicherung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft, umgesetzt werden (ROP Rheinhes-sen-Nahe G 81).</p> <p data-bbox="474 1035 1267 1185">Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist als festgelegtes Ziel der Regional-planung in den „Vorranggebieten für die Landwirtschaft“ nach dem Einheitlichen Regional-plan Rhein-Neckar »eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig«. ... Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich.« ERP Nr. 2.3.1.2)</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Den Belangen der Landwirtschaft ist nach dem Regionalplan Rheinhessen-Nahe bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen grundsätzlich ein besonderes Gewicht beizumessen. In der Abwägung sollen insbesondere die Funktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ernährungs- und Versorgungsfunktion (Acker-/Grünlandzahl, Ertragspotenzial, Beregnungswürdigkeit), - Einkommensfunktion, - Wertschöpfungsfunktion, - Arbeitsplatzfunktion, - Kulturlandschaftspflege- und Erholungsfunktion, - Bodenschutzfunktion, - Funktion für die bodengebundene Tierhaltung in Grünlandbereichen <p>berücksichtigt werden (ROP Rheinhessen-Nahe Z 82).</p> <p>Zur Begründung verweist der Regionalplan Rheinhessen-Nahe auf den stetigen Verlust an Landwirtschaftsfläche durch Siedlungs- und Verkehrsflächenzuwachs, durch die Zunahme der Wald- und Erholungsflächen sowie durch eine zunehmende Flächenbeanspruchung für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen. Insgesamt verzeichnet die Landwirtschaftsfläche in der Region seit 1978 erhebliche Verluste (20.000 ha; -12,3 %). Aufgrund des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft geht zwar die Zahl der Betriebe zurück, aber gleichzeitiger vergrößern sich die durchschnittlichen Betriebsgrößen. Dem Verlust an Landwirtschaftsfläche steht aktuell eine erhöhte Flächennachfrage gegenüber. Dies und insbesondere die vielfältigen Funktionen der Landwirtschaft, wie die Ernährungs- und Versorgungsfunktion, Rohstoffproduktion, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktion, Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, begründen insgesamt eine hohe Sorgfaltspflicht für die Nutzung und für den Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen (ROP Rheinhessen-Nahe Begründung zu G 81 und 82).</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

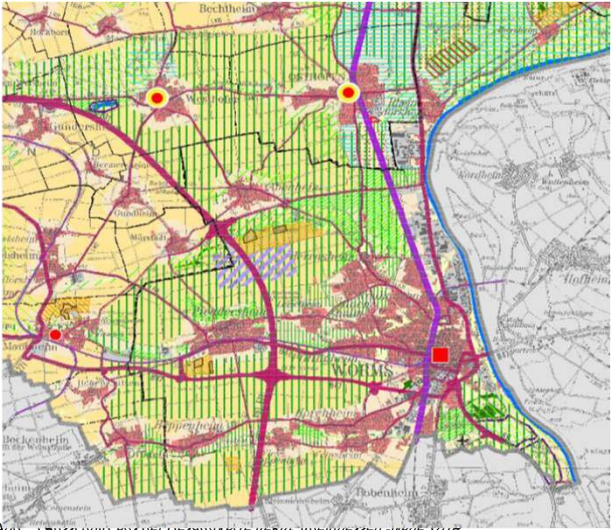
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Der Regionalplan Rhein-Neckar begründet die Zielfestlegung für das Vorranggebiet für die Landwirtschaft damit, dass Flächen der Feldflur, die für die landwirtschaftliche Nutzung »besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen«, als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ festgelegt wurden. Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete seien neben standörtlichen Kriterien (Bodengüte, Hangeignung) auch die agrarstrukturellen Aspekte (Betriebsgrößen, Nutzungsklassen und Sonderkulturen, Flurstruktur und Schlaggrößen, Großvieheinheiten je Hektar LF) berücksichtigt worden. Dieses Vorranggebiet dient der langfristigen Sicherung der verschiedenen Funktionen der Landwirtschaft (Ernährungs-, Einkommens-, Arbeitsplatz-, Erholungs- und Schutzfunktion).</p> <p>In den Räumen mit hohem Siedlungsdruck und Mehrfachansprüchen an die Flur ist nach diesem Plan eine langfristig gesicherte, ökonomische Bewirtschaftung durch landwirtschaftliche Betriebe die Voraussetzung für eine verbrauchernahe Versorgung und die Sicherung der o.g. Funktionen der Landwirtschaft. Den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und landespflegerischen Aufgaben kann die Landwirtschaft nach dem Regionalplan Rhein-Neckar langfristig nur nachkommen, wenn ihre Belange bei konkurrierenden Raumnutzungen beachtet werden. Die punktuelle Errichtung von Windkraftanlagen stellt nach der Abwägung des Regionalplans Rhein-Neckar »aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme« keinen Zielkonflikt mit den Vorranggebiet für die Landwirtschaft dar. In dem in dem früheren Planentwurf der Planungsgemeinschaft für die Fläche geplanten Vorranggebiet zugunsten der Nutzung der Windenergie ist diese daher wegen der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Im Gegensatz dazu gefährdet die von der Stadtverwaltung Worms beabsichtigte Darstellung einer Siedlungsfläche Gewerbe die dort nach den Vorgaben des Regionalplans vorrangig gebotene nachhaltige Produktion von qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zur Versorgung der Bevölkerung in der Region.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Weiterhin beeinträchtigt der Flächenentzug den Beitrag der Landwirtschaft zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft, zum Arten- und Biotopschutz, zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Erholung. Die Gewerbeflächenplanung widerspricht weiterhin der Einkommens-, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktion der Landwirtschaft, der Funktion der Fläche zur Pflege der Kulturlandschaft, zur Erholung und zum Bodenschutz.</p> <p>b. Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen</p> <p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen und bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen sind gem. § 4 Abs. 1 ROG »Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.«</p> <p>Dem folgend hat der Regionalplan für das Plangebiet ein »Vorranggebiet für die Landwirtschaft« ausgewiesen und das zu beachtende Ziel der Raumordnung aufgestellt, dass hier die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung »Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen« (ROP Z 83) hat. Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind.</p> <p>Mit der Sicherung von für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Gebieten durch Vorranggebiete werden die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion im Sinne des § 2 Abs. 4 ROG geschaffen. Gleichzeitig wird hiermit dem Ziel 120 des LEP IV, „die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalplänen gesichert“, Rechnung getragen. Die zu schaffenden räumlichen Voraussetzungen werden ergänzt durch das System der zentralen Orte und die dortige Darstellung von Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe. Diese planerischen Konzepte konzentrieren und begrenzen die Siedlungsentwicklung auch für Gewerbe auf Gemeinden in einem polyzentrischen System.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Nach den Kriterien der Landwirtschaftskammer (z. B. Ackerzahl/Grünlandzahl, Ertragspotenzial und Berechnungswürdigkeit sowie Einkommens-, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktionen) haben 80 % der Landwirtschaftsfläche in der Region Rheinhessen-Nahe eine sehr hohe Bedeutung und Schutzbedürftigkeit und rund 20 % noch eine hohe Bedeutung. Somit sind in dieser Region faktisch alle landwirtschaftlichen Nutzflächen schutzbedürftig.</p> <p>Bedingt durch den landwirtschaftlichen Strukturwandel gewinnt heute das Kriterium „größere zusammenhängende Gebiete“ als Voraussetzung für eine hoch mechanisierte und wettbewerbsfähige Landwirtschaft zunehmend an Bedeutung, so dass das Kriterium Bodengüte nicht mehr als Alleinstellungsmerkmal für die Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft zu sehen ist. Die vorrangige Sicherung von Landwirtschaftsflächen auf Ebene der Regionalplanung orientiert sich daher insbesondere an solchen Flächenpotenzialen, welche grundsätzlich die räumlichen Voraussetzungen erfüllen bzw. auch weitere Entwicklungspotenziale (Bodenordnung) für eine moderne landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Bezogen auf die regionalbedeutsamen Nutzungstypen sind dies für den Ackerbau zusammenhängende Flächen > 50 ha, für Grünland > 25 ha, für Weinbau > 10 ha, für Obstbau > 5 ha (siehe Karte 12, S. 60). Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft im ROP erfolgte unter dieser Prämisse sowie unter Berücksichtigung der wertgebenden Merkmale der landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft gemäß LEP IV, welche auf der Aggregation der Vorranggebiete für die Landwirtschaft gemäß ROP 2004 basieren. Hierdurch werden die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft konkretisiert.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Die Ausweisung des Plangebietes als regionalplanerisches Vorranggebiet für die Landwirtschaft begründet der ROP schließlich auch aus vier weiteren Aspekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächen mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sind für die Nahrungsmittelproduktion von sehr hohem gesellschaftlichem Wert. Sie sind natürlicherweise begrenzt und nicht vermehrbar. Sie sind auch Grundlage der Wertschöpfungskette, landwirtschaftlicher Einkommen und bedürfen damit der nachhaltigen Sicherung im Sinne der Daseinsvorsorge. - Die regionale standörtliche Vielfalt ist Grundlage räumlich differenzierter landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten, betrieblicher Spezialisierungen (Grünland, Viehhaltung, Acker-, Wein-, Obst-, Gemüse- und Spargelanbau), regionaler Vermarktung und verbrauchernaher Versorgung. Diese breite Palette regionaler landwirtschaftlicher „Begabungen“ soll erhalten bleiben. - Für die landwirtschaftliche Nutzung sind auch Flächen von Bedeutung, die bei einer ge-ringeren natürlichen Ertragsfähigkeit noch einen signifikanten Beitrag zur Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion leisten können bzw. den Anbau spezifischer Produkte, wie z.B. Wein, Obst, Spargel, Gemüse und Futtermittel, ermöglichen. - Eine hohe Agrarstrukturgüte ist Grundvoraussetzung zur Sicherung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft. <p>Die von der Stadtverwaltung Worms beabsichtigte Darstellung einer Siedlungsfläche Gewerbe im Plangebiet widerspricht Bundesrecht, denn sie ignoriert die gesetzlich angeordnete der Pflicht zur Beachtung des Zieles des Vorranggebietes Landwirtschaft mit dem damit verbundenen »Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen« etwa der Siedlungsplanung für Gewerbe. Die Planung widerspricht auch der gesetzlich angeordneten Pflicht zur Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze der Raumordnung zum Schutz vielfältiger Funktionen der Landwirtschaft.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

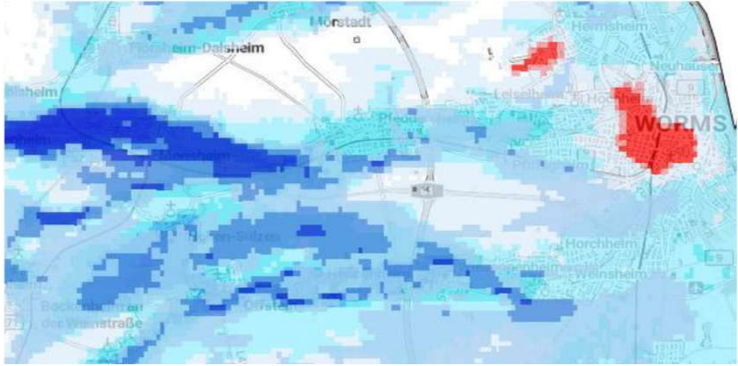

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>c. Vermeidungsgebot großflächiger Bodenversiegelungen Großflächige Bodenversiegelungen von wertvollen Böden für die Nahrungsmittelproduktion sollen nach der Entscheidung des Regionalplans »grundsätzlich vermieden werden« (ROP Rheinhessen-Nahe G 85).</p> <p>Die Begründung des ROP ruft in Erinnerung, daß die Erhaltung wertvoller Böden für die Nahrungsmittelproduktion grundsätzlich und auch für zukünftige Generationen von hoher Bedeutung ist.</p> <p>Die von der Stadtverwaltung Worms verfolgte Planung einer Siedlungsfläche Gewerbe ist nach der Erfahrung im Parallelfall des Wormser Gewerbegebietes Am Gallborn</p>  <p>Abb.: 4: Google Maps Luftbild – Ausriss– mit großflächigen Bodenversiegelungen der hier betroffenen wertvollen Böden für die Nahrungsmittelproduktion verbunden. Eine solche Planung soll nach der Entscheidung des Regionalplans grundsätzlich vermieden werden.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

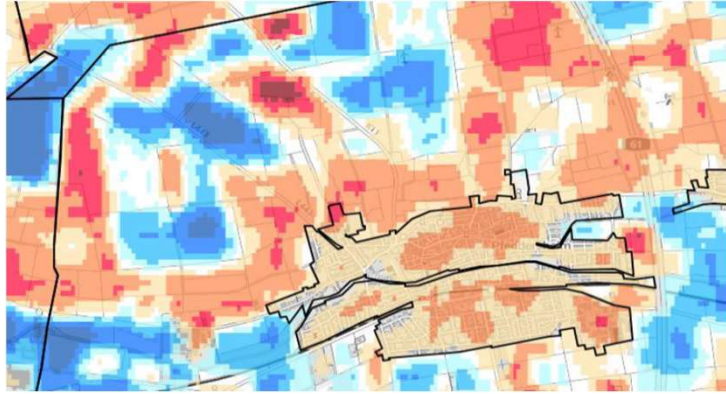
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>18. Verbot der funktionellen Beeinträchtigung des Regionalen Grünzuges</p> <p>Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 bezieht die 55 ha landwirtschaftlich genutzten Böden im Plangebiet (In Wülpen) nordöstlich der Nieder-Flörsheimer Straße in einen großflächigen Regionalen Grünzug (senkrechte Grünschraffur auf der Abbildung) ein.</p>  <p>Abb. 3 Ausschnitt aus der Gesamtkarte Regu. Rheinmessen-Nahe 2014</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Auch der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar weist für dieses Planungsgebiet – ausweislich des weiter oben abgebildeten Planausschnittes – ebenfalls einen Regionalen Grünzug aus. Dieser Grünzug beginnt im Planteil bei der Regionalpläne auf dem Stadtgebiet von Worms im Osten an der Bundesstraße 9, überspannt die gesamte nicht besiedelte Fläche bis zur Bundesautobahn A 61 und setzt sich westlich der Autobahn bis zur Stadtgrenze in Richtung Monsheim und in Richtung Norden bis Mörsstadt fort; im Süden werden davon alle Freiflächen im Stadtgebiet mit Ausnahme der Siedlungsflächen der Stadtteile Pfeddersheim, Weinsheim, Horchheim, Wiesoppenheim und Heppenheim erfasst.</p> <p>Überlagert wird diese Darstellung mit der Darstellung eines Vorranggebietes Windenergienutzung. In den hochverdichteten und verdichteten Räumen und in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdichte und -dynamik sowie in Tälern mit besonderen raumbedeutsamen Freiraumfunktionen weist der Raumordnungsplan landschaftsräumlich zusammenhängende multifunktionale regionale Grünzüge aus und stellt diese in der Raumordnungskarte dar. Sie dienen ausweislich des Regionalplans Rheinhessen-Nahe als dortiges Ziel Nr. 52 der Raumordnung funktional insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) der Gliederung des Siedlungsraumes und des Siedlungsgefüges, (2) der Erhaltung siedlungsklimatisch bedeutsamer Freiflächen in schlechtdurchlüfteten und thermisch hochbelasteten Gebieten und Siedlungen, (3) der Sicherung und Entwicklung der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung, (4) der Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Sinne des Biotopverbundes, (5) dem Schutz des Wasserhaushalts und des natürlichen Wasserrückhaltevermögens der Landschaft, (6) der Sicherung der natürlichen Überschwemmungsgebiete und dem Schutz der Gewässer, 	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

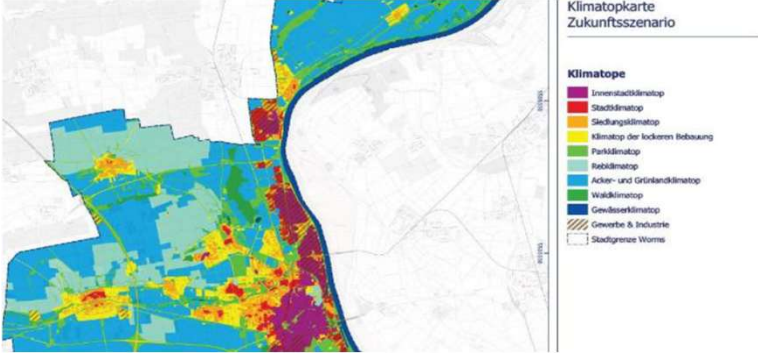
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>(7) der Erhaltung des Bodens und seiner vielfältigen Bodenfunktionen, (8) der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und -elemente, (9) der Sicherung und Entwicklung insbesondere landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaftselemente, (10) der Sicherung noch größerer unzerschnittener Räume.</p> <p>Der Regionalplan Rhein-Neckar definiert als weiteres Ziel, das die Regionalen Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar dient. Sie dienen insbesondere den Freiraumfunktionen »Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie der landschaftsgebundenen Erholung« ERP Nr. 2-1-1). In den regionalen Grünzügen dürfen nach dem verbindlichen Ziel des Einheitlichen Raumordnungsplanes Rhein-Neckar »nicht gesiedelt werden« (Nr. 2.1.3) und nach dem Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe »nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigen oder unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse unabdingbar notwendig sind. In den Regionalen Grünzügen ist eine flächenhafte Besiedelung grundsätzlich nicht zulässig.« (RROP Nr. 3.2 Ziel 53).</p> <p>In dem vorliegenden Verfahren ist daher zu prüfen, welche der vorgenannten funktionalen Ziele der Darstellung eines Gewerbegebiets entgegenstehen.</p> <p>a) Gliederung des Siedlungsraumes und des Siedlungsgefüges</p> <p>Regionale Grünzüge dienen als landschaftliche Gliederungselemente im verdichteten Siedlungsraum. Sie verhindern ein unkontrolliertes Zusammenwachsen von Städten, Stadtteilen und Gemeinden. Damit erhalten sie klare Siedlungsgrenzen, sichern räumliche Trennungen und wahren die Eigenständigkeit der einzelnen Ortslagen. Sie bilden zugleich Entwicklungsachsen, indem sie Siedlungskörper strukturieren und vor Zersiedelung schützen.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Die Entwicklung einer gewerblichen Siedlungsflächen im dem 55 ha großen Plangebiet (Gewann „In Wülpen“) nordwestlich von Pfeddersheim hebt im verdichteten Siedlungsraum von Worms die regionalplanerisch gebotene Gliederung zwischen den Siedlungsgebieten einerseits und den Freiflächen andererseits auf. Es entsteht eine Siedlungsinsel als Fremdkörper in der für die Funktion der Landwirtschaft und Erholung genutzten Freifläche. Nach der Erfahrung der Raumordnungsplanung kann dies als Keimzelle eines neuen Stadtteils angesehen werden, der später auch zu einer Erweiterungsfläche südlich der Landstraße einlädt.</p> <p>b) Klimatisch für Durchlüftung/ Abkühlung bedeutsame Freifläche Grünzüge sichern insbesondere in schlecht durchlüfteten und thermisch hochbelasteten Stadt- und Ortslagen wichtige Freiflächen für die Luftzirkulation. Sie dienen als Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete und tragen durch die Ventilation der angrenzenden Siedlungen maßgeblich zur Verbesserung des Stadtklimas bei. Damit erfüllen sie eine zentrale Funktion für Gesundheitsschutz und Klimaanpassung.</p> <p>Das vergangene Jahr war laut Erdbeobachtungsprogramm Copernicus weltweit gesehen das wärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen im Jahr 1850. Dabei lag die globale Durchschnittstemperatur laut Weltwetterorganisation (WMO) erstmals seit Messbeginn 1,55 Grad über dem vorindustriellen Niveau von 1850 bis 1900. Bis zum vorigen Jahr war die 1,5-Grad-Marke noch nie übertroffen worden. Europa ist der Kontinent, der sich am schnellsten erwärmt, doppelt so schnell wie der globale Durchschnitt.</p> <p>Der Rekordsommer 2024 hat in Europa als Ergebnis einer Studie des Instituto de Salud Global Barcelona (ISGlobal), veröffentlicht in der Zeitschrift „Nature Medicine“ und zusammenfassend in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 22. September 2025, wegen hoher Temperaturen mehr als 62.700 Hitze-Opfer verursacht. Damit war die Zahl dieser Todesfälle um fast ein Viertel höher als im Sommer 2023. Nach den Recherchen in der Studie verstarben in den vergangenen drei Sommern 2022 bis 2024 mehr als 181.000 Menschen an den Folgen extremer Hitze.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Das entspricht in etwa der Einwohnerzahl von Saarbrücken oder Oldenburg. Am stärksten betroffen war – wie bereits in den beiden Jahren zuvor – Italien: Dort waren für den Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 30. September 2024 mehr als 19.000 Hitzetote zu verzeichnen. Auf Platz zwei folgt Spanien mit mehr als 6700 Fällen und danach bereits Deutschland, das rund 6300 Opfer zu beklagen hatte. Besonders gefährdet waren in den drei untersuchten Sommern Frauen und ältere Menschen gewesen. Das belegen die Zahlen der hitzebedingten Todesfälle. Schätzungsweise lag im Sommer 2024 die Zahl der hitzebedingten Todesfälle bei Frauen um 46,7 Prozent höher als bei Männern. Bei Menschen im Alter von mehr als 75 Jahren war die Sterblichkeitsrate sogar um 323 Prozent höher als in allen anderen Altersgruppen. Die Forscher betonten die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen. Kaltluft entsteht in wolkenarmen, windschwachen Nächten infolge von Ausstrahlung mit Abkühlung der bodennahen Luftschicht. Das Kartenwerk »Klimaanpassung« des Landes stellt unter dem Layer „Kaltluft“ für den Großraum die Höhe und Stromdichte der von Westen nach Osten strömenden Kaltluft dar.</p>		Kenntnisnahme

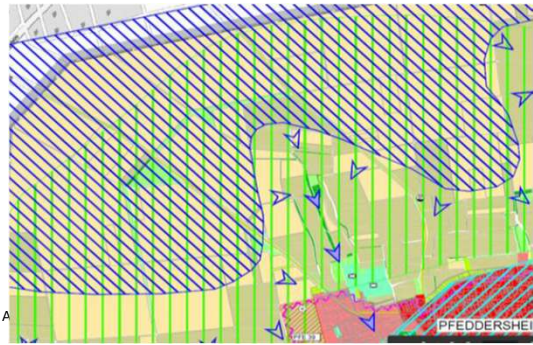
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	 <p data-bbox="472 635 1283 879">Abb.: 6 Karte Klimaanpassung Layer Kaltluft – Ausschnitt – Die Daten wurden mit dem 2D Kaltluftmodell KLAM21 des Deutschen Wetterdienstes berechnet. Je nach Landnutzungstyp werden unterschiedliche Kaltluftmengen produziert, die der Geländeneigung folgend und durch die Rauigkeit verzögert abfließen. Die Kaltluflhöhe in Meter gibt dabei die Höhe der abgekühlten Luftschicht nach zwei Stunden an. Die Kaltluftstromdichte in $m^3/(m/s)$ gibt die Menge der durch einen Querschnitt pro Zeit abfließenden Kaltluft zwei Stunden nach Sonnenuntergang an. Die thermale Aufnahme vom Forest 2 Satelliten von Ororatech am 6. August 2024 um 2:32 Uhr dokumentiert für das Plangebiet als Offenland die Funktion als eines dort vom Landesamt für Umwelt fachlich so angesprochener ColdHotSpot mit einer gegenüber der Umgebung und dem Siedlungsgebiet geringeren Nachttemperatur.</p>	9	Kenntnisnahme
306	Wormser for Future	23.09.2025	 <p data-bbox="472 1310 987 1327">Abb.: 7 LfU Fachkarte Klimawandel Kartenwerk Klimaanpassung Cold/Hot-Spots</p>	9	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Auch tagsüber fließt die in der nachfolgenden Abbildung blau gekennzeichnete Kaltluft – dem natürlichen Gefälle des Geländes von 162 m ü.N.N. In das Pfrimmtal folgend – in Richtung der überwärmten Ortslagen von Pfeddersheim und Monsheim (Kriegsheim) ab.</p>  <p>Abb.: 8 LfU Thermale Kartierung Tag des Plangebietes und des Stadtteiles Pfeddersheim Die Stadtverwaltung Worms entwickelt im Klimaanpassungskonzept das Planungsziel einer klimaangepassten Stadtentwicklung mit der Sicherung klimarelevanter Freiräume zu verzahnen.</p>	9	Kenntnisnahme

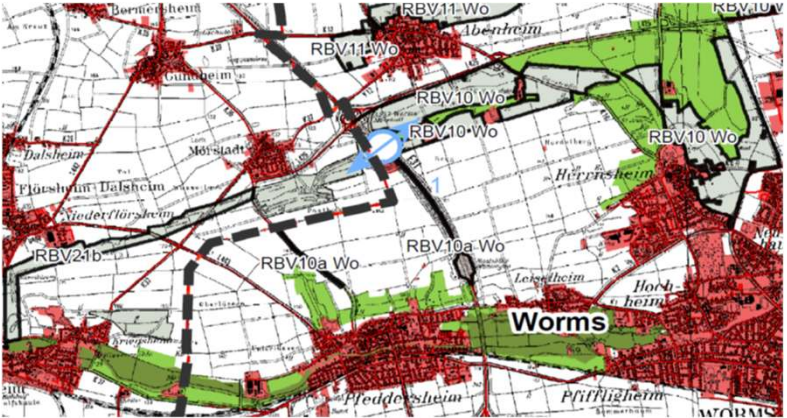
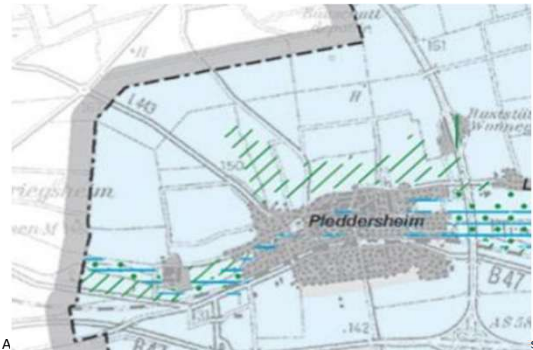
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Hitzeaktionsplan der Stadt Worms</p>		Kenntnisnahme

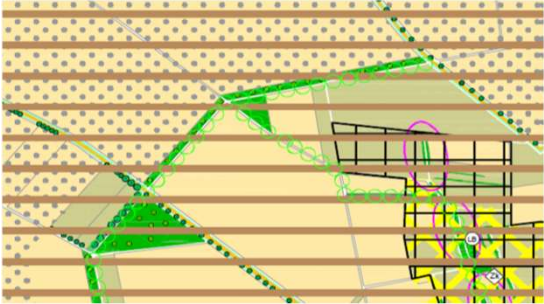
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>die Ventilation prioritär zu sichern (HAP „Hitzeaktionsplan der Stadt Worms“, S. 10 und S. 73–75). Die „Karte der Lufttemperaturverteilung in einer sommerlichen Strahlungsnacht (2 m)“ zeigt im Kernstadtbereich im Vergleich deutliche Überwärmungen von +3 bis +4 °C (K) und damit ein Indiz für eine dort geringere nächtliche Abkühlung als Folge einer schwachen Durchlüftung der dicht bebauten Quartiere (Klimakarten, S. 2).</p> <p>Die „Klimatopkarte – Zukunftsszenario“ weist nicht nur im der Innenstadt größere zusammenhängende Bereiche als Innenstadtklimatop, sondern auch in Pfeddersheim ein Stadtklimatop aus (Farbe Rot). Diese Klimatope stehen definitionsgemäß für gesteigerte thermische Belastung und ungünstige lufthygienische Bedingungen (Klimakarten, S. 5; vgl. auch HAP-Kapitel zur Nutzung der Klimatopkarten). Dies belegt die hohe Hitzesensitivität der Innenstadt, aber auch der Stadtteils Pfeddersheim (HAP, S. 11–14, 16 ff.).</p> 		Kenntnisnahme

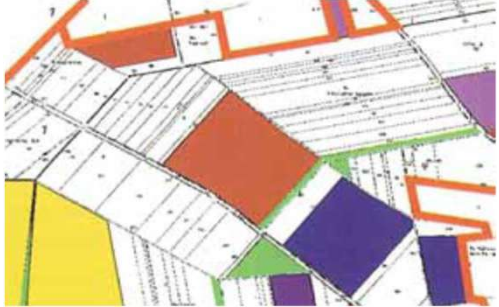
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Die „Karte der Hitzebelastungen“ markiert die Hitzeinseln im IST-Zustand und die voraussichtliche Ausweitung in Zukunft. Schwerpunkte der Belastung mit zukünftig zunehmender Tendenz liegen entlang der dicht bebauten Kernstadtachse, aber auch im Stadtteil Pfeddersheim. (Klimakarten, S. 7). Das Klimagutachten „Mittelhahntal“ (2023), einer anderen Stadtrandlage, betont die hohe Bedeutung offener Freiflächen mit Kaltluftbildungspotenzial für angrenzende dem Wohnen dienende Siedlungsbereiche. Die Potential hat auch das Plangebiets für den Stadtteil Pfeddersheim. Als Zwischenergebnis sind die städtischen Siedlungsgebiete mit einem Schwerpunkt in der Innenstadt, aber auch in Pfeddersheim thermisch belastet, schlecht durchlüftet und kühlen nachts unzureichend aus.</p> <p>Die westlich der Kernstadt gelegenen Acker- und Grünlandbereiche übernehmen nach den Klimakarten eine Doppelfunktion; sie dienen als: Entstehungsgebiete für Kaltluft und als Transportbahnen (Luftleitbahnen) in Richtung der belasteten Siedlungsräume.</p> <p>Die „Kaltluftkarte Klima“ weist im westlichen Stadtgebiet ausgedehnte Flächen mit Kaltluftmächtigkeit > 2 m aus (farblich blau hinterlegt). In diesen Freiräumen bildet sich in Strahlungs Nächten großflächig Kaltluft. Die Vektorpfeile zeigen den Eintrag dieser Kaltluft in Richtung der bebauten Zonen, mithin die Zufuhr von Frischluft in die westlichen Siedlungsgebiete und weiter zur Kernstadt (Klimakarten, S. 8).</p> <p>Die „Bewertungskarte Klima“ markiert im Westen umfangreiche „Relevante Kaltluftflächen“ (Stufe I/II) sowie „Luftleitbahnen (Stufe I/II)“ als verbindende Frischluftkorridore Richtung innerstädtischer Wärmeinseln. Genau diese westlichen Freiflächen sind funktional unverzichtbare Träger der nächtlichen Ventilation, denn sie leiten die in den Agrarlandschaften entstehende Kaltluft in die westlichen Stadtteile und bis in die Innenstadt (Klimakarten, S. 9).</p>		Kenntnisnahme


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Diese planerische Analyse und Prognose ist auch konzeptionell abgesichert, denn der Hitzeaktionsplan verlangt – ausdrücklich und wiederholt – das Freihalten wichtiger Luftleitbahnen und die Sicherung kaltluftproduzierender Flächen als Grundvoraussetzung hitzesensibler Stadtentwicklung (HAP, S. 73–75). Bereits im Vorlauf des Klimaanpassungskonzepts wurde dasselbe Prinzip benannt: „Frischlufzufuhr gewährleisten, Versiegelung hemmen, Kaltluftentstehungsgebiete freihalten.“ (Präsentation „Klimaanpassungskonzept Worms – AG Stadtplanung“, 10.12.2015).</p> <p>Nach den Erkenntnissen auch der Landschaftsplanung handelt es sich im Plangebiet um ein »Kaltluftentstehungsgebiet mit Abflussmöglichkeiten« Kaltluft mit flächiger Abströmung in Richtung Pfeddersheim und einer Eignung zum Luftaustausch bei Schwachwindwetterlagen und der planerischen Entscheidung: »Bebauung nur so weit Wirkung erhalten bleibt« (Landschaftsplan Plan 5).</p> 	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Das Plangebiet zwischen der Georg-Scheu-Straße (K11 nach Mörsstadt) und der Nieder-Flörsheimer Straße (L443) mit seinen dort vorhandenen Acker-/Grünlandklimatopen westlich der Kernstadt ist Kaltluftquelle und Teil der Wormser Frischluftkorridore (Kaltluftkarte, S. 8; Bewertungskarte, S. 9). Die bauliche Inanspruchnahme/ Versiegelung dieser 55 ha großen Fläche würde die dem Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger wichtige kleinklimatische Ventilation schwächen, die nächtliche Abkühlung weiter mindern und die Hitzeinseln verschärfen. Damit widerspricht die planerische Entwicklung einer gewerblichen Siedlung in diesem Gebiet den Leitlinien des Hitzeaktionsplans der Stadt Worms zur Klimawandelangepassten Stadtentwicklung (HAP, S. 73–76), aber auch den Leitvorstellungen des Landesplanungsgesetzes zur Raumordnung und der Funktion des dort im Raumordnungsplan dargestellten Regionalen Grünzuges.</p> <p>c) Siedlungsnaher landschaftsgebundene Erholung Grünzüge stellen wohnungsnaher, unbebaute Landschaftsräume dar, die für Freizeit und Erholung im Freien genutzt werden können. Sie sichern damit wohnortnahe Erholungsmöglichkeiten in verdichteten Räumen und verhindern, dass diese durch andere Nutzungen verdrängt oder verbaut werden. Diese Art der Erholung in der Regel zu Fuß oder mit dem Rad ist klimaschützend, weil sie auf die Nutzung privater Kraftfahrzeuge zum Erreichen weiterer entfernter Erholungsflächen verzichtet. Zu den Erholungs- und Erlebnisräumen enthält das LEP IV folgende Vorgaben: „Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (...), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind“ (Z 91)</p> <p>Das Plangebiet ist aus Pfeddersheim über das Weinbergstadion (Weg „Zum Fohndel“) und aus Mörsstadt über Wirtschaftswege fußläufig zum Zweck der Naherholung gut erreichbar und eröffnet dort auch für ältere Personen und Kinder eine ungefährdete Freizeitnutzung mit einer attraktiven Fernsicht.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Die Verwirklichung eines Gewerbegebiets im Plangebiet würde für die Bewohner des verdichteten Gebiets die Nutzung der 55 großen Fläche für wohnortnahe Freizeit und Erholung im Freien unterbinden bzw. unattraktiv machen. Im Ergebnis widerspricht die Planung einer gewerblichen Baufläche dem Ziel des Grünzuges einer siedlungsnaher landschaftsgebundenen Erholung.</p> <p>d) Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Sinne des Biotopverbundes Grünzüge umfassen Freiflächen, die für den Biotopverbund von zentraler Bedeutung sind. Sie gewährleisten durch ihre Offenhaltung und Vernetzung die Durchlässigkeit der Landschaft für wandernde Arten, sichern Habitate und leisten so einen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität.</p> <p>Der von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd veröffentlichte Entwurf eines Landschaftsrahmenplanes – LRP - für die Region Rheinhessen-Nahe stellt südwestlich der Potenzialfläche 9 die Regionale Biotopverbundfläche 10a Worms und nördlich davon zwischen Monsheim im Westen und dem Rheinufer im Osten als »sehr bedeutende Flächen des regionalen Verbunds (Vorranggebiete nach RROP 2024 ergänzt um Gewässerverbund nach LUWA) die Regionale Biotopverbundflächen 10 Worms und 21b dar. Ergänzt wird dies um einen Vorschlag für Grünverbindungen südlich des Kreuzes der Bundesautobahn 61 und der Landesstraße 425:</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	 <p data-bbox="472 692 913 715">Abb.: 12 LRP für die Region Rheinhessen-Nahe, Plan Nr. 1 – Ausriss –</p>	9	
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p data-bbox="472 740 1256 783">Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar stellt die südlichen Teile das hier diskutierte Plangebiet durch eine schräge grüne Schraffur als »bedeutende Räume für den regionalen Biotopverbund« dar.</p>  <p data-bbox="472 1150 1256 1321">A st) Der in beiden Regionalplan in ausgewiesene Regionale Grünzug misst dem Verbund dieser bislang nicht vernetzten Flächen - unter Einschluss der Potenzialfläche und der von der Stadtverwaltung Worms geplanten Siedlungsfläche Gewerbe - eine »zentrale Bedeutung« zu, weil der Grünzug durch die Offenhaltung der Fläche und die Vernetzung der Biotope zugleich die Durchlässigkeit der Landschaft für wandernde Arten gewährleistet, Habitats sichert und so einen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität leistet.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

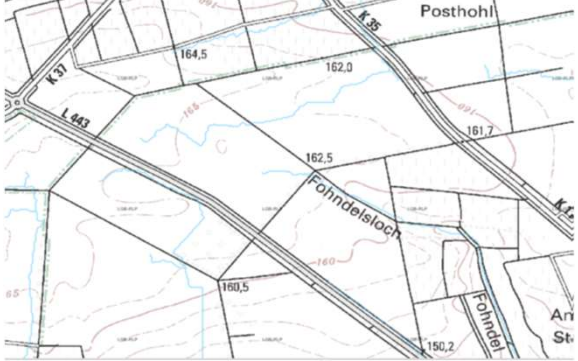
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>In der Landwirtschaftsfläche des Plangebietes befindet sich eine mehrere Meter breite durchgehende Grünzäsur zwischen der Georg-Scheu-Straße (K11 nach Mörstadt) und der Nieder-Flörheimer Straße (L443), die als Lebensraum und Verbundachse den genetischen Austausch geschützter Tierarten sicherstellt. Sie wird im Landschaftsplan der Stadt Worms zum Flächennutzungsplan als Biotop und »Basis für Wiederaufbau von Vielfalt und Biotopverbund« mit der Planung »Tabu für Bebauung« dargestellt:</p>  <p>Abb.: 14 Landschaftsplan (Plan 2) zum Flächennutzungsplan – Ausriss –</p> <p>Die von der Stadtverwaltung Worms angestrebte Entwicklung einer Siedlungsfläche Gewerbe würde die Funktion dieser Grünzäsur zur Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Sinne des Biotopverbundes unterbrechen und damit unmöglich machen, weshalb diese Planung auch unter diesem Aspekt dem Ziel des Regionalen Grünzuges widerspricht.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Im Süden des Plangebietes entwickelte die »Ackerweitbereinigung Mörstadt – Pfeddersheim – Monsheim – Kriegsheim« - als Alternative zur klassischen Flurbereinigung - im Jahr 1999 im Plangebiet neue Biotopverbundstrukturen in Form u.a. einer breiten Heckenstruktur zwischen der Georg-Scheu-Straße im Nordosten und der Nieder-Flörsheimer Straße nördlich eines landwirtschaftlichen Fahrweges sowie südlich davon.</p>  <p>Abb.: 15 Kulturamt Worms, Ackerweitbereinigung „Nach der Bodenordnung“</p> <p>Das Kulturamt Worms und das für Landwirtschaft zuständige Ministerium informieren nach Abschluss des Verfahrens in der Publikation »Ackerweitbereinigung« dass der landespflegerische Auftrag des Verfahrens durch Schaffung von Vernetzungsstrukturen im Verbund mit Maßnahmen zur schadlosen Ableitung von Regenwasser und zur Neupflanzung auf insgesamt 11,7 ha neuer Landespflegeflächen von rund 3900 Sträucher, 165 Heister sowie ca. 170 Obstbäume insgesamt eine positive Ökobilanz erzielt worden sei.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Die damit angesprochene und im Plan eingetragenen Flächen sind Bestandteil des Flurbereinigungsplans gemäß § 58 FlurbG und mit der Schlussfeststellung gemäß § 149 FlurbG wurden diese neuen Nutzungsverhältnisse rechtsverbindlich. Damit sind auch die festgesetzten Landespflegeflächen im Grundbuch als eigene Grundstücke oder als Belastungen in ihrer Nutzung und als dauerhafte Zweckbindung rechtlich abgesichert. Sie sind für eine konkurrierende Raumordnungsplanung etwa zugunsten einer Gewerbefläche Siedlung nicht frei disponibel, sondern sind rechtlich gebundene Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege, sollen die Flächen für eine andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, erfordert dies eine Fachplanung und eine Enteignungsentscheidung nach vorangegangener Abwägung gemäß § 85 FlurbG, wobei die landespflegerische Zweckbindung einen gewichtigen Abwägungsbelang darstellt, der im Übrigen zu einer vollwertigen Ersatzleistung auf neuen landespflegerischen Flächen gleicher Qualität zwingen würde.</p> <p>Diese Neupflanzungen auf Landespflegeflächen im Plangebiet wurden als Folge der rechtlichen Bindung auch in das Informationssystem LANIS übernommen.</p> 	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Die Bewertung des Konfliktpotenzials zum Artenschutz im Entwurf der 4. Teilfortschreibung wird erheblich dadurch erschwert, dass aktuelle und belastbare Bestandsdaten insbesondere für die Tierwelt in der Planungsfläche fehlen.</p> <p>In Kapitel 3.3.2 der Potenzialstudie Windenergie wird ausdrücklich auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen hingewiesen. Insbesondere für den faunistischen Artenschutz sei die Datenlage heterogen und teils veraltet. So stammten viele Biotop- und Artdaten aus unterschiedlichen Erfassungszeiträumen; wichtige Lebensraumtypen (z. B. bestimmte Grünlandbiotop) und Erweiterungen nach § 30 BNatSchG wie Streuobstwiesen seien unvollständig kartiert. Dadurch ergäben sich Erfassungslücken, die eine belastbare Beurteilung erschweren.</p> <p>Für eine artenschutzfachliche Bewertung der Eignung des Plangebiets für die Ausweisung eines Siedlungsgebietes Gewerbe muss nach der obergerichtlichen Rechtsprechung der tatsächliche Status Quo der gesetzlich geschützten Tierwelt ermittelt werden. Hierzu gehören die Aktualisierung der Bestandsdaten und eine Kartierung aller relevanten Reviere Chiroptera und Cricetus cricetus im weiteren Umfeld (mindestens im 3-km-Radius) und der Vogelwelt. Erst mit solchen Informationen kann geprüft werden, ob öffentliche Belange des Artenschutzes der Ausweisung eines Siedlungsgebietes zwingend entgegenstehen.</p> <p>Vier der hier auf der Potentialfläche des Steckbriefes genannten Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) • Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) • Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) • Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>) <p>sind europäische Brutvogelarten und stehen damit unter dem besonderen Schutz der §§ 7 Abs. 2 Nr. 13 i.V.m. 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit der gesetzlichen Konkretisierung eines Verbotes der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>	9	<p>Zustimmung</p> <p>Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Die im südlichen Teil des Planungsgebietes im Rahmen der Flurbereinigung aufgebaute Heckenstruktur und ihr Umfeld eröffnen diesen Arten des Offenlandes geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Selbst bei den unsystematischen Ortsterminen schreckten die Beobachter auf der abgeernteten Ackerfläche ein größerer Zahl an Rebhühnern auf und vernahmen in einer Morgenstunde nach dem sommerlichen Sonnenaufgang den Gesang von Feldlerche, Schafstelze und Grauammer.</p> <p>Diese bundeweit von starken Bestandsrückgängen betroffenen Arten wären durch eine Flächenversiegelung zugunsten eines Gewerbegebiet mit dem Verlust ihrer Fortpflanzung und Ruhestätten stark betroffen.</p> <p>Die Potentialfläche 9 (Mörstadt/ Worms) weist ein Potential als Feldhamster-Lebensraum auf. Da ein Bestand nicht garantiert wurde, liegen keine aktuellen Nachweise vor. Eine potentielle Betroffenheit einer Population des Feldhamsters kann durch den Bau der wenigen Punktfundamente für Windenergieanlagen sowie deren Zuwegungen entstehen. Ein solcher Konflikt kann durch die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren standardmäßig gebotene Arterfassung Art ermittelt und durch eine Feinjustierung des Standortes und eine Trassenführung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die von der Stadtverwaltung Worms angestrebte Versiegelung zugunsten eines Gewerbegebiets würde den potentiellen Lebensraum des Feldhamsters zerstören und versiegeln. Dies verstößt gegen das gesetzliche Verbot, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten erheblich zu stören und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG).</p> <p>e) Schutz des Wasserrückhaltevermögens</p> <p>Freiflächen in Grünzügen sind unverzichtbar für die natürliche Wasserführung. Sie sichern Versickerungsflächen, tragen zur Grundwasserneubildung bei und reduzieren den Oberflächenabfluss. Durch den Erhalt unversiegelter Böden leisten sie einen Beitrag zur Anpassung an Starkregenereignisse und Hochwasserschutz.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Im Plangebiet entspringt die Fohndel, die in die Pfrimm mündet.</p>  <p>Abb.: 17 Geoportal Gewässer Dem Bachlauf folgend fließen bei Starkregenereignissen die nicht lokal versickernden Wässer in Richtung der Ortslage von Pfeddersheim ab.</p>	9	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Die auf dem Geoportal der Stadt Worms abrufbare Fachkarte »Starkregenvorsorge« dokumentiert für das Plangebiet uns seine Nachbarschaft in Talrichtung bei solchen Naturereignissen ein z.T. erhebliches Überschwemmungsrisiko.</p>  <p>Abb.: 18 Fachplan »Starkregenvorsorge« überlagert mit dem Stadtplan</p> <p>Für die Stadt Worms dokumentiert der Deutsche Wetterdienst das Starkregenereignis am 28. Mai 2025 mit Niederschlägen von 54 Liter/qm; in Pfeddersheim sollen es lokal sogar 80 l/qm gewesen sein. Als Folge des Unwetters überfluteten dort Straßen, liefen Keller voll Wasser, wurden Gullydeckel hochgedrückt und umgestürzte Bäume blockierten Fahrbahnen.</p>	9	Kenntnisnahme

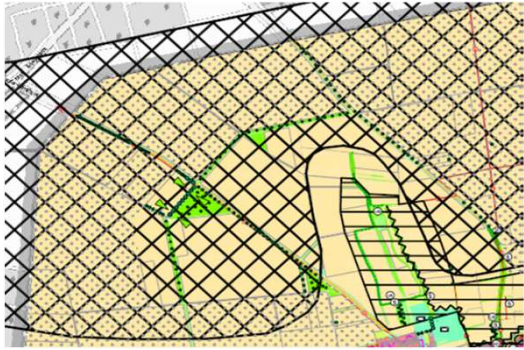
Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Die ebwo AöR verweist ausdrücklich auf Außengebietswasser, das bei Starkregen über Hanglagen auf die Ortslage trifft; selbst umgesetzte Rückhalte- und Fassungselemente (Mulden/ Schlammfangbecken, Ausbau von Einlaufbauwerken) u. a. am Friedhof und am Mittelberg in Pfeddersheim konnten sie Wassermassen nicht aufhalten. Dies illustriert die Exposition Pfeddersheims gegenüber hangseitigem Zufluss und die Notwendigkeit, Vorsorgeflächen im Außengebiet zu sichern und auszubauen (Städt. Meldung „Starkregenvorsorge in Worms“, 18.06.2025, Abschnitt „Ausgangslage“ & „Maßnahmen ...“).</p> <p>Ergänzend zeigt die städtische Seite „Kommunale Starkregenvorsorge: Regen // Sicher // Worms“ die Starkregenkarten. Die Karten berechnen bzw. visualisieren oberflächliche Abflussbahnen und Wassertiefen für ein 50-jähriges Starkregenereignis im Stadtgebiet. Damit werden jene Zuflussbahnen aus dem Außengebiet erkennbar, über die sich Niederschlagswasser bei dem Überflutungsereignis am 28. 05. 2025 seine Bahn in Richtung der Ortslage von Pfeddersheim gesucht hat (Starkregen-Seite Stadt Worms).</p> <p>Dass Pfeddersheim wiederholt betroffen ist, belegen auch aktuelle lokale Berichte aus dem Juni 2025 u.a. über überflutete Straßen und die Forderung nach zusätzlichen Rückhalteflächen und technischem Ausbau. Diese decken sich inhaltlich mit der o.g. städtischen Zielvorgabe der Schaffung von dezentralen (Wasser-) Rückhalt und von Retentionsflächen im Außengebiet.</p> <p>Als Teil der Sturzflutvorsorge plant die Stadt am Gewässer Pfrimm eine Rückverlegung/ Ausbau von Hochwasserschutzdämmen. Begünstigt werden davon u. a. die Ostrandsiedlung in Pfeddersheim. Diese Maßnahmen zielen auf die Minderung von Gefahren durch Gewässerhochwasser (HQ-Szenarien). Sturzfluten aus dem Außengebiet in die Siedlung werden dadurch nicht vermieden, vielmehr bleibt die dezentrale Retention erforderlich, wie sie die 55 ha große Freifläche in ihrer derzeitigen Nutzung als Landwirtschaftsfläche gewährleistet (Städt. Seite „Hochwasserschutz an der Pfrimm“).</p>	9	Kenntnisnahme
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Zur Einordnung der bislang in Pfeddersheim registrierten Starkregenereignisse sind der Vergleich mit dem Starkregen von regional >150 l/Quadratmeter in 24 Stunden als Ursache der Ahrflut am 14./15. Juli 2021 und die Trendvorhersage von Meteorologen (vgl. Helmholtz-Zentrum - Climate Service Center, Machbarkeitsstudie „Starkregenrisiko 2050“) hilfreich, dass als Folge des Klimawandels zukünftig auch doppelte Niederschlagsmengen in Deutschland zu erwarten seien.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) stellt landesweit in Weiterentwicklung der früheren Starkregen-Hinweiskarten Sturzflutgefahrenkarten bereit. Diese Karten bilden – auf einheitlicher Methodik – Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließwege bei Sturzfluten (gewässerunabhängige Starkregenabflüsse) ab. Für Worms/ Pfeddersheim liefern sie Erkenntnisse zu hohen Abflusskonzentrationen aus Hanglagen, die in Ortslagen einlaufen können und für die dort lebenden Menschen – ausweislich des unten wiedergegebenen Planausschnittes – zu einem Gefährdungsrisiko mit Wasserhöhen bis zu 1 m über Geländeoberkante führen können.</p>	9	Kenntnisnahme


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Diese Sturzfluggefahrenkarten soll als Werkzeug die Siedlungsplanung motivieren, Vorsorgeflächen im Außengebiet planerisch zu sichern und Zuflüsse gezielt abzufangen. (LfU-Infos zu Starkregen-/Sturzfluggefahrenkarten, 09.03.2021 und 17.11.2023).</p>  <p>Abb.: 19 LfU GeoDatenArchitektur Wasser Ausschnitt Siedlungsfläche Pfeddersheim Das Plangebiet umfasst eine 55 ha große Freifläche nordwestlich von Pfeddersheim, die auf einer leicht nach Südwesten und Osten geneigten Ebene in Höhen von 160,5 – 162 m. ü.N.N. gelegen ist. Das Gelände fällt nach Süden in die Tallage Richtung Kriegsheim und Pfeddersheim zu dem dortigen Gewässer Pfrimm auf 125 m über Normalnull stark ab.</p>	9	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Das Plangebiet wirkt – bereits in ihrem heutigen, weitgehend unversiegelten Zustand – als Infiltrations- und Verzögerungsraum: Niederschlagswasser kann hier versickern, zwischengespeichert und abflusswirksam zeitverzögert abgegeben werden. Damit reduziert die Fläche Oberflächenabfluss und Abflussspitzen, stabilisiert die Grundwasserneubildung und entlastet die Vorfluter (v. a. Pfrimm, Entwässerungsgräben). Das entspricht 1:1 dem in Worms ausdrücklich verfolgten Grundsatz der Starkregenvorsorge „Versickern vor Verzögern, vor Speichern, vor Ableiten, vor Einleiten“ (Priorität in genau dieser Reihenfolge). Die Stadt bzw. ebwo AöR stellen dies als Leitlinie ihres örtlichen Hochwasser- und Starkregenkonzepts heraus.</p> <p>Bei den durch die klimatischen Änderungen schon heute häufiger auftretenden Starkregen-Ereignissen ist der natürliche Abfluss vom Plangebiet über das Fohndelsloch/ zum Fohndel hinein in die Ortslage von Pfeddersheim schon derzeit über das Fassungsvermögen der Böden und der geordneten Abflusswege hinaus belastet und führt in dem Stadtteil zu Überschwemmungen. Die Verwirklichung der Planung würde diese Gefährdungslage durch den Verlust von Versickerungsflächen und eine Beschleunigung des Abflusses verschärfen und damit Menschenleben gefährden.</p> <p>Die Planung steht im Widerspruch zur Klimaanpassungsstrategie der Stadt Worms, die im Handlungsfeld Wasserhaushalt, Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz die Sicherung unversiegelter Flächen, die Außengebietsentwässerung in Kooperation mit der Landwirtschaft und die Vorsorge gegen urbane Sturzfluten als prioritäre Maßnahmengruppe benennt (Maßnahmen 2, 3). Für die Stadtteile sind ausdrücklich Retentionsräume und Renaturierungen an Pfrimm/ Eisbach vorgesehen (Maßnahme 24), flankiert von Instandhaltung von Entwässerungsgräben (M 25) und Straßenentwässerung in Grünflächen (M 26). Diese Maßnahmen zielen genau auf das, was das Plangebiet auf einer Freifläche von 55 ha heute bereits leistet, nämlich einen dezentralen Rückhalt, eine Versickerung und die Drosselung von Abflussspitzen auf Freiflächen außerhalb der Ortslage (Maßnahmenkatalog S. 135–159, insb. S. 135–137, 157–159).</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Das Plangebiet erfüllt mit den Funktionen Versickerung, Grundwasserneubildung, Retention, Erosionsminderung und Pufferung gegenüber der Ortslage zusammenfassend Schlüsselrollen des kommunalen Wasserhaushalts. Eine großflächige Versiegelung im Plangebiet würde diese Funktionen schwächen, den Abfluss beschleunigen und Abflussspitzen in Richtung Pfeddersheim und Kriegsheim verschärfen und damit gerade das Risiko erhöhen, das die Stadt durch ihr Vorsorgekonzept reduzieren will.</p> <p>f) Erhaltung des Bodens und seiner vielfältigen Bodenfunktionen Die Böden in Grünzügen bleiben als Lebensraum, Filter und Puffer, zur Nährstoff- und Wasserspeicherung sowie zur Produktion landwirtschaftlicher Erträge unversiegelt und damit in ihrer ökologischen Funktion erhalten. Durch die Sicherung wertvoller Acker- und Grünlandböden wird die langfristige Ernährungssicherung unterstützt.</p> <p>Zum Schutzgut Fläche gibt das LEP IV folgendes Ziel vor (Z 31): „Die quantitative Flächenneuinanspruchnahme ist bis zum Jahr 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendige Flächeninanspruchnahme über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Bei einer Darstellung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ist durch die vorbereitende Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken.“ Im ROG i.d.F. vom 22.3.2023, heißt es in § 2 (2) Nr. 2: „die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen“. Die Norm des § 2 (2) Nr. 6 des ROG ergänzt: „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen“.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Das LEP IV gibt als Grundsatz zum Schutzgut Boden vor (G 112): „Alle Bodenfunktionen sollen insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig bewahrt werden. Der Schutz des Bodens soll durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen verbessert werden; Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie die Bodenversiegelung soll vermieden bzw. minimiert werden“. Damit sind die wesentlichen Punkte zusammengefasst, wie sie sich auch in den Bodenschutzgesetzen des Bundes und des Landes und im Baugesetzbuch finden.</p> <p>Das LEP IV gibt als Ziel vor (Z 120): „Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (...) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert“. Der Regionale Raumordnungsplan (vgl. ROP-SUP, Kap. „Schutzgut Fläche/Boden“, Flächensparen/Innen-vor-Außen/ LEP IV G 112, Z 31; Bodenfunktionsbewertung [LGB-Karten], Potenzialstudie, Schutzgut Boden) hebt den Boden mit seinen Funktionen als Lebensraum und Standort, seines Filter- und Puffervermögens, seiner Nähr- und Wasserspeicherung sowie der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als Schlüsselressource hervor. Der Erhalt dieser Funktion bestimmt maßgeblich die Umweltauswirkungen von Flächenentscheidungen. Deshalb betrachtet der Plan die Schutzgüter Fläche/ Boden explizit im Verbund und leitet daraus die Empfehlung zu strikter Flächenschonung und qualitativer Steuerung der Inanspruchnahme ab.</p>		Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Diese inhaltliche Grundentscheidung ist auch im Raumordnungsgesetz und im Landesentwicklungsprogramm IV bundes- und landesplanerisch verankert. Danach ist der Flächenverbrauch im Freiraum zu begrenzen. Eine Innenentwicklung hat vorrangig vor jeder Außenentwicklung zu erfolgen. Alle Bodenfunktionen sollen langfristig bewahrt, Erosion, Verdichtung und Bodenversiegelung vermieden bzw. minimiert werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 6 ROG; LEP IV G 112, Z 31). Der Regionale Raumordnungsplan übernimmt diese Vorgaben, indem er Flächennutzungen bündelt, Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung priorisiert und die räumliche Bündelung der Windenergienutzung als Grundsatz festschreibt, um zusätzliche Flächeninanspruchnahme klein zu halten.</p> <p>Für die fachliche Bewertung der Bodenqualität stützt sich der RROP auf die Bodenfunktionskarten des Landesamts für Geologie und Bergbau (LGB) als Gesamt- und Teilfunktionsbewertung für Acker- und Grünlandflächen. Die Begründung hebt die deutliche räumliche Differenzierung der Region mit einem hohen Ertragspotenzial v. a. im Ostteil und einem geringeren im Westteil hervor und sichert über Vorrang-/ Vorbehaltskulissen die besonders schutzwürdigen Bodeneigenschaften in der Regionalplanung und erkennt, dass ohne die raumordnerische Steuerung Bodenentscheidungen allzu oft vom kurzfristigen Nutzungsinteresse statt vom langfristigen Ressourcenschutz geprägt würden. Die Begründung des RROP verknüpft den Bodenschutz mit Wasser- und Klimaschutz. Unversiegelte Böden sichern Grundwasserneubildung, natürlichen Rückhalt und Erosionsschutz. Deshalb betont der ROP – im Einklang mit dem LEP IV (Z 103, Z 106, Z 109, Z 111) – die Sicherung von Freiflächen u.a. zur Versickerung von Niederschlagswasser, wo immer dies möglich ist.</p>		Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Im Kapitel »Qualität der Landwirtschaftsflächen« haben wir oben in Auswertung des Geoportals Rheinland-Pfalz für das Plangebiet Lößböden (L2) mit einer Bodenzahl/ Ackerzahl (»Mörstädter Gewann«) zwischen 80 und 97 mit Bodenzahlen bis zu 90/97 (Flurstücke 129, 133, 136, 137, 139 – 141) dokumentiert. Aus dem Vergleich zur landesweiten Referenz der Bodenqualität haben wir abgeleitet, dass die Ackerböden im Plangebiet eine außergewöhnlich hohe Acker- und Bodenzahl aufweisen und zu den fruchtbarsten Böden Deutschlands zählen..</p> <p>Zusammenfassend schützt der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe den Boden als endliche, multifunktionale Ressource. Seine Begründung verpflichtet die Kommunen auf das Flächensparen, die Bündelung einer Inanspruchnahme und den Funktionsschutz zugunsten hochwertige Acker- und Grünlandböden, die Vermeidung der Versiegelung, eine Konzentration der Eingriffe und deren Minimierung.</p> <p>Die hier zu beurteilende Planung widerspricht diesen Funktionen des Regionalen Grünzuges, weil multifunktional wertvolle Freiflächen und sehr ertragreiche Ackerböden überbaut werden sollen, statt sie im Sinne des ROP funktional zu sichern.</p> <p>g) Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und -elemente</p> <p>Grünzüge enthalten markante Landschaftsbilder, Geländestrukturen, Baumreihen, Hecken oder topographisch prägende Elemente, die das Erscheinungsbild der Region bestimmen. Sie sichern so landschaftsbildprägende und identitätsstiftende Strukturen gegen Überbauung und Zerstörung.</p> <p>Wir haben oben dargelegt, dass das Plangebiet von einer mehreren Meter breiten durchgehende Grünzäsur zwischen der Georg-Scheu-Straße (K11 nach Mörstadt) und der Nieder-Flörsheimer Straße (L443) durchzogen wird. Es handelt sich dabei um ein prägendes Landschaftselement, welches durch seine Heckenstruktur das Landschaftsbild gliedert.</p> <p>Die Landschaftsplanung erkennt im Plangebiet den (Kultur-) Landschaftsfaktor der Riedelkuppen mit Fernwirkung und eines exponierten Hanges mit Kleinstrukturen.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.
306	Wormser for Future	23.09.2025	 <p>Abb.: 20 Landschaftsplan (Plan 4) Landschaft und Erholung – Ausriss –</p>	9	

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Riedel bezeichnen als geomorphologischer Begriff schmale, langgestreckten Geländerrücken zwischen zwei Tälern und einer Kuppe als abgerundetem höchsten Sporn des Rückens. Diese Riedelkuppen prägen im Plangebiet und seine Umgebung das Landschaftsbild als Teil der Löss- und Muschelkalklandschaften Rheinhessens und der Pfalz. Der Landschaftsplan fordert mit folgendem Zitat deren Schutz im Plangebiet durch das Gebot der Suche nach geeigneten Alternativstandorten: »Tabu, solange weniger auffällige Alternativen«.</p>  <p>Abb.: 21 Photo des Plangebietes vom 21.09.2025 Diese Riedelkuppen mit Fernwirkung haben hier die Qualität eines zu schützenden Landschaftsbestandteiles; auf den Kuppen können gesetzlich geschützte Biotope vorhanden sein, was hier vor einer Entscheidung über die Planänderung zu untersuchen ist. Bei einer Verwirklichung der Planung einer gewerblichen Baufläche würde dieser prägende Landschaftsfaktor der Riedelkuppen mit Fernwirkung überbaut und damit ein vermeidbarer Eingriff in das gem. §§ 13 und 14 BNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbild vollzogen werden. Damit widerspricht die Planung auch insoweit einer weiteren Schutzfunktion des Grünzuges.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.


Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>h) Sicherung größerer unzerschnittener Räume Grünzüge gewährleisten das Vorhandensein von weitgehend unzerschnittenen Freiflächen, die nicht durch großflächige Siedlungsbauten beeinträchtigt sind. Diese Räume sind von zentraler Bedeutung für großräumige Erholungsfunktion, für störungsempfindliche Tierarten und den Landschaftshaushalt insgesamt.</p> <p>Das Planungsgebiet ist Teil eines planerisch zu sichernden und hier so angesprochenen Grünen Bandes zwischen dem Rheinufer im Osten, dem nördlichen Siedlungsrändern der Wormser Stadtteile einerseits und den Nachbarkommunen Osthofen, Westhofen und Mörsstadt nördlich der Landstraße 425. Dabei handelt es sich um einen vergleichsweise durch große Siedlungen und Verkehrswege unzerschnittenen Raum.</p> <p>Unzerschnittene Räume sind Achsen und Puffer zugleich. Für störungsempfindliche Arten und den regionalen Biotopverbund sind barrierearme, großflächige Freiräume entscheidend. Fachbeiträge zu Wildtierkorridoren betonen, dass Kernräume erhalten und Korridore nicht weiter eingeeengt werden dürfen, sonst reißen Funktionsketten (Wanderung, genetischer Austausch). Der bandartige Korridor zwischen Rhein und L 425 erfüllt genau diese Durchlässigkeits- und Pufferfunktion. (Titel/Seite: Arbeitskreis Wildtierkorridore RLP, Leitfaden/Thesenpapier, Kernaussage S. 1 ff.).</p> <p>Unzerschnittene Räume sichern Ruhe, Weite, Sichtbeziehungen und Wegebeziehungen, mithin Voraussetzungen, die für die landschaftsgebundene Erholung in Rheinhessen knapp sind. Die SUP ordnet diese Räume als qualitativ hochwertige Erholungsräume ein; zusätzli-che Zerschneidung (Gewerbe/Verkehr) schmälert die Erlebnisqualität überproportional, weil der verbliebene unzerschnittene Rest ohnehin klein ist. (Titel/Seite: SUP Gewerbe – Umweltbericht, S. 26).</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Die SUP „Gewerbe“ verweist ausdrücklich auf die Karten des Landschaftsrahmenplans als dessen Ergebnis größere noch unzerschnittene Räume in Rheinhessen-Nahe selten sind. Gebiete mit ≥ 3 km Durchmesser sind bereits „bemerkenswert“, weil die Zerschneidung in der Region sonst „deutlich engmaschiger“ ist. Genau diese Maßstäbe sprechen für den bandartigen Freiraum zwischen Rhein und L 425: Er bildet – trotz der insgesamt zerschnittenen Kulturlandschaft – noch einen zusammenhängenden, siedlungsfernen Freiraumkörper, der überörtlich bedeutsam ist. (Titel/Seite: SUP Gewerbe – Umweltbericht, S. 26).</p> <p>Das Regionale Gewerbeflächenkonzept benennt mit Überhängen, dispersen Ausweisungen und Freiraumverlust bei gleichzeitig unpassenden Qualitäten der angebotenen Flächen klar das Problem einer expansiven, dezentralen Gewerbeflächenpolitik. Aufgabe der Regionalplanung ist es daher, Bedarf zu präzisieren, Standorte v. a. an Wirtschaftsachsen zu bündeln und Freiräume zu schonen. Eine zusätzliche Zerschneidung des bandartigen Freiraums stünde gegen diese Steuerungslogik. (Titel/Seite: Regionales Gewerbeflächenkonzept, S. 5, 22–27, 30–36, 39–47).</p> <p>Die SUP listet mit den Planungsaufgaben des Flächensparens (Z 31), der Sicherung von Bodenfunktionen (G 112), des Grund- und Hochwasserschutzes (Z 103/ 106/ 109/ 111), der Sicherung von Luftaustauschbahnen (Z 114) die für das Gebot der Sicherung gegen eine Zerschneidung einschlägigen Ziele des LEP IV auf. Unzerschnittene, unversiegelte Freiräume sind Versickerungs-, Rückhalte- und Kaltluftentstehungsräume, also genau die Funktionen, die im Rhein Hessischen Hügelland ohnehin knapp sind (vgl. SUP Gewerbe – Umweltbericht, S. 5–8 – Ziele; S. 33–41 – Umweltauswirkungen). Jede weitere Zerschneidung/ Versiegelung des erkannten Grünen Bandes zwischen den Siedlungsändern von Worms, Osthofen, Westhofen und Mörsstadt reduziert diese Puffer- und Ventilationsleistung.</p>		Die SUP Gewerbe und das Regionale Gewerbeflächenkonzept sind nicht Bestandteil der ausgelegten Unterlagen.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Die Planungsgemeinschaft betont im Regionalen Raumordnungsbericht, dass Siedlungs- und Gewerbeentwicklung mit Blick auf Flächenverbrauch, Landschaftsbild und Freiraumsicherung qualitativ zu steuern ist. Der Bericht (aktualisiert 2024/25) setzt Schwerpunkte auf Siedlungsentwicklung und Gewerbe und stellt sich das Ziel, Freiräume zu sichern und Dispersion zu vermeiden. (vgl. Regionaler Raumordnungsbericht der Region Rheinhessen-Nahe). Dieses Ziel wird durch das geplante Gewerbegebiet konterkariert, weil es als Insel im grünen Band einen nicht zerschnittenen Raum erstmals in seinen Schutzfunktionen beeinträchtigt.</p> <p>In der SUP werden 23 Standorte für regionale Gewerbeentwicklung steckbrieflich bewertet. Kriterien sind Vorbelastungen, Schutzgebiete, Bodenfunktionskarten LGB, Sturzflutgefahrenkarten, Wasserschutz, Landschaft/ Erholung. Die Methodik zielt darauf, konfliktarme Standorte (grün) zu priorisieren und stark konfliktbehaftete Standorte (rot) zu vermeiden (vgl. SUP Gewerbe – Umweltbericht, S. 53 f. (Karten), 56–84 (Steckbriefe)). Übertragen auf den hier zu bewertenden örtlichen bandartigen Freiraum lässt sich daraus ableiten, dass die erkennbaren Zerschneidungs- und Landschaftskonflikte in ungeteilten Räumen bei der Bewertung der Standorteignung überproportional ins Gewicht fallen, denn eine Inanspruchnahme würde mehrere Schutzgüter zugleich treffen (Landschaft/ Erholung, Klima/ Luft, Boden/ Wasser, Biotopverbund).</p> <p>Das LEP IV macht die Sicherung der Freiraumstruktur zur verbindlichen Zielbestimmung. Innenentwicklung gebietet sich vor Außenentwicklung (Z 31), Sicherung klimaökologischer Ausgleichsflächen und Luftleitbahnen (Z 114), Grund-/ Hochwasserschutz (Z 103/106/109/111), landesweit bedeutsame Landwirtschaftsbereiche (Z 120). Der bandartige Raum zwischen Rhein, Siedlungsrand der Wormser Stadtteile und der L 425 bündelt genau diese Funktionen. Seine planerische Sicherung entspricht daher dem Ziel des LEP IV und ist nicht bloß ein Abwägungswunsch. (vgl. LEP IV –Teil C SUP des LEP, passim)</p>		Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Der zwischen Rheinufer, Wormser Siedlungsrand und den Siedlungsändern der Nachbarkommunen Osthofen/ Westhofen/ Mörstadt (L 425) verlaufende bandartige Freiraumkörper ist – gemessen an der in Rheinhessen weit fortgeschrittenen Zerschneidung der Landschaft – ein vergleichsweise großer unzerschnittener Raum.</p>  <p>Abb.: 22 RROP Nicht durch Siedlungen zerschnittene Fläche nördlich Pfeddersheim</p> <p>Genau solche Räume werden in den ROP-Unterlagen/ SUP als selten, schutzwürdig und erholungsrelevant herausgestellt. Sie tragen mehrere, rechtlich verankerte Querschnittsfunktionen: Erholung/ Landschaftsbild, Biotopverbund, Boden- und Wasserschutz, Kaltluft-/ Frischluftbahnen und Flächensparen.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Die regionalplanerische Linie ist klar definiert zugunsten der Ziele einer Bündelung der Gewerbeentwicklung an definierten Achsen, mit Innen- und Bestandsentwicklung, einer Sicherung der Freiraumkorridore und einer Vermeidung von Dispersion (vgl. SUP Gewerbe – Umweltbericht, S. 5–8, 26, 33–41, 53–84; Regionales Gewerbeflächenkonzept, S. 5, 22–27, 30–47; LEP IV; RROB-Webseite 2024/25). Eine weitere Zerschneidung des hierdurch die Planung betroffenen bandartigen Freiraums (Grünes Band) würde überproportional viel Freiraumqualität vernichten, mehrere Schutzgüter gleichzeitig beeinträchtigen und der landes-/ regionalplanerischen Zielhierarchie (LEP IV/ROP/SUP) widersprechen. Daher ist die planerische Sicherung und Freihaltung dieses Korridors geboten.</p> <p>i) Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes/ Kulturlandschaft</p> <p>Nach der Zieldefinition des Einheitlichen Raumordnungsplans Rhein-Neckar dienen Regionalen Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Regionale Grünzüge sind damit zusammenhängende und gemeindeübergreifende Freiräume, die unterschiedlichen ökologischen Funktionen, naturschonenden und nachhaltigen Nutzungen, der Erholung sowie dem Kulturlandschaftsschutz dienen. Sie bilden ein multifunktionales Instrument zur regionalplanerischen Sicherung der Freiräume in der Metropolregion. In dieses multifunktional begründete regionale Freiraumsystem wurden Gebiete einbezogen, die aufgrund ihrer spezifischen naturräumlichen Funktionen als besonders wertvoll einzustufen sind.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Damit sollen für die Region oder einzelne Teilräume charakteristische, das Landschaftsbild dominierende und nachhaltig prägende Elemente und Gesamtanlagen vor einer Beeinträchtigung durch heranrückende Besiedlung geschützt und dauerhaft erhalten werden. In der Regel beinhalten die als Regionale Grünzüge ausgewiesenen Gebiete mehrere der oben genannten Funktionen.</p>  <p>Abb.: 23 DTK 25 Ausschnitt des Plangebietes mit Höhenangaben Das Plangebiet liegt ausweislich der oben im Ausriss dargestellten topographischen Karte auf einer Höhe von 164,5 m und damit in einer Lage, die eine Fernsicht bis zum Donnersberg, dem Odenwald und der Region Karlsruhe eröffnet, aber umgekehrt auch von dort sowie zahlreichen weiteren Orten durch seine exponierte Lage gut einsehbar ist.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Das Landschaftsbild im Plangebiet wird durch die im Rahmen der Flurbereinigung Pfeddersheim entwickelte und inzwischen erfolgreich umgesetzte Entwicklung einer durchgehenden Heckenstruktur und eines im Aufbau befindlichen Wäldchen einerseits und durch den in der Landschaftsplanung erkannten (Kultur-) Landschaftsfaktor der Riedelkuppen mit Fernwirkung geprägt. Die von der Stadtverwaltung Worms für das hier diskutierte Plangebiet überlegte Siedlungsentwicklung Gewerbe würde eine mit 55 ha Flächengröße relevante inselartige weithin sichtbare Bebauung in einem großräumigen Freiraumsystem implantieren, die durch den Flächenentzug, die Trennwirkung, die Störwirkung für das Landschaftsbild einen nicht ausgleichbaren Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und einen Fremdkörper in der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft darstellen würde. Die Planung widerspricht daher auch dieser Funktion des Grünzuges.</p> <p>19. Erhaltung und Gestaltung einer ausgewogenen Freiraumstruktur Die regionalen Grünzüge einschließlich der Grünzäsuren sollen nach der Vorgabe des regionalen Raumordnungsplans so entwickelt und gestaltet werden, dass diese nachhaltig die oben genannten Funktionen erfüllen können, sie zur Erhaltung und Gestaltung einer ausgewogenen Freiraumstruktur im Zuge der fortschreitenden Entwicklung von Stadtlandschaften und zu einer langfristigen Verbesserung der Umweltqualität im dichtbesiedelten Raum beitragen sowie die Gestaltungsmöglichkeiten des Raumes langfristig wahren (RROP G 54). Diesen Grundsätzen widerspricht die Planung einer gewerblichen Baufläche, über die oben genannten acht Funktionen nicht mehr nachhaltig erfüllt werden können und die ausgewogene Freiraumstruktur nicht erhalten wird.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>20. Integratives Entwicklungskonzept Die funktionale Entwicklung und Ausgestaltung der regionalen Grünzüge soll im Rahmen integrativer Entwicklungskonzepte und insbesondere auf Basis des Masterplanes Regionalpark Rheinhessen durch Ausgestaltung der Regionalparkrouten konkretisiert werden (RROP G 55). Dem widerspricht die Planung eines Gewerbegebiets, weil sie die Entwicklung eines integrativen Entwicklungskonzeptes als Fremdkörper beeinträchtigt.</p>		Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag																								
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>21. Flächen- und Wirkungsbilanz der 55 ha im Überblick</p> <table border="0"> <tr> <td>Kriterium</td> <td>Windenergienutzung (3 moderne WEA auf 55 ha)</td> <td>Gewerbegebiet (55 ha Bebauung/Versiegelung)</td> </tr> <tr> <td>Flächenversiegelung</td> <td>ca. 1–3 % (Fundamente, Wege) = 1–2 ha; Rest bleibt Acker/Grünland nutzbar</td> <td>nahezu 100 % = 55 ha; vollständiger Verlust landwirtschaftlicher Böden</td> </tr> <tr> <td>Stromproduktion</td> <td>ca. 60 Mio. kWh (60 GWh) pro Jahr = Versorgung von ~20.000 Haushalten</td> <td>keine Produktion, zusätzlicher Stromverbrauch durch Betriebe</td> </tr> <tr> <td>CO₂-Einsparung</td> <td>ca. 50.000 t CO₂/Jahr = Emissionen von ~25.000 Pkw (15.000 km/Jahr)</td> <td>keine Einsparung; zusätzlicher Ausstoß durch Energie- und Verkehrsbedarf</td> </tr> <tr> <td>Klimaneutralität 2045</td> <td>Direkt wirksamer Beitrag, dauerhaft wiederkehrend</td> <td>Klimabelastung, Zielerreichung erschwert</td> </tr> <tr> <td>Freiraumfunktion/Grünzug</td> <td>Erhalten (Doppelnutzung, Offenhaltung, Frischluftschneise bleibt intakt)</td> <td>Zerstört (Versiegelung, Verlust Frischluft, Zersiedelung)</td> </tr> <tr> <td>Wertschöpfung vor Ort</td> <td>Pachten, kommunale Einnahmen nach EEG-Beteiligung, regionale Arbeitsplätze (Wartung)</td> <td>mögliche Gewerbesteuern, aber erst bei Realisierung; unklarer Bedarf</td> </tr> <tr> <td>Zeithorizont</td> <td>Kurzfristig realisierbar (Projektinteresse liegt vor)</td> <td>Langfristig, Genehmigungs- und Erschließungsverfahren ungewiss</td> </tr> </table>	Kriterium	Windenergienutzung (3 moderne WEA auf 55 ha)	Gewerbegebiet (55 ha Bebauung/Versiegelung)	Flächenversiegelung	ca. 1–3 % (Fundamente, Wege) = 1–2 ha; Rest bleibt Acker/Grünland nutzbar	nahezu 100 % = 55 ha; vollständiger Verlust landwirtschaftlicher Böden	Stromproduktion	ca. 60 Mio. kWh (60 GWh) pro Jahr = Versorgung von ~20.000 Haushalten	keine Produktion, zusätzlicher Stromverbrauch durch Betriebe	CO ₂ -Einsparung	ca. 50.000 t CO ₂ /Jahr = Emissionen von ~25.000 Pkw (15.000 km/Jahr)	keine Einsparung; zusätzlicher Ausstoß durch Energie- und Verkehrsbedarf	Klimaneutralität 2045	Direkt wirksamer Beitrag, dauerhaft wiederkehrend	Klimabelastung, Zielerreichung erschwert	Freiraumfunktion/Grünzug	Erhalten (Doppelnutzung, Offenhaltung, Frischluftschneise bleibt intakt)	Zerstört (Versiegelung, Verlust Frischluft, Zersiedelung)	Wertschöpfung vor Ort	Pachten, kommunale Einnahmen nach EEG-Beteiligung, regionale Arbeitsplätze (Wartung)	mögliche Gewerbesteuern, aber erst bei Realisierung; unklarer Bedarf	Zeithorizont	Kurzfristig realisierbar (Projektinteresse liegt vor)	Langfristig, Genehmigungs- und Erschließungsverfahren ungewiss	9	Zum jetzigen Zeitpunkt wird keine Entscheidung über die künftige Nutzung der Fläche getroffen, es bleibt bei den bisherigen Festlegungen "Vorrang Landwirtschaft" und "Regionaler Grünzug".
Kriterium	Windenergienutzung (3 moderne WEA auf 55 ha)	Gewerbegebiet (55 ha Bebauung/Versiegelung)																											
Flächenversiegelung	ca. 1–3 % (Fundamente, Wege) = 1–2 ha; Rest bleibt Acker/Grünland nutzbar	nahezu 100 % = 55 ha; vollständiger Verlust landwirtschaftlicher Böden																											
Stromproduktion	ca. 60 Mio. kWh (60 GWh) pro Jahr = Versorgung von ~20.000 Haushalten	keine Produktion, zusätzlicher Stromverbrauch durch Betriebe																											
CO ₂ -Einsparung	ca. 50.000 t CO ₂ /Jahr = Emissionen von ~25.000 Pkw (15.000 km/Jahr)	keine Einsparung; zusätzlicher Ausstoß durch Energie- und Verkehrsbedarf																											
Klimaneutralität 2045	Direkt wirksamer Beitrag, dauerhaft wiederkehrend	Klimabelastung, Zielerreichung erschwert																											
Freiraumfunktion/Grünzug	Erhalten (Doppelnutzung, Offenhaltung, Frischluftschneise bleibt intakt)	Zerstört (Versiegelung, Verlust Frischluft, Zersiedelung)																											
Wertschöpfung vor Ort	Pachten, kommunale Einnahmen nach EEG-Beteiligung, regionale Arbeitsplätze (Wartung)	mögliche Gewerbesteuern, aber erst bei Realisierung; unklarer Bedarf																											
Zeithorizont	Kurzfristig realisierbar (Projektinteresse liegt vor)	Langfristig, Genehmigungs- und Erschließungsverfahren ungewiss																											
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>22. Standorteignung nach dem Gewerbeflächenkonzept</p> <p>Die fachplanerische Untersuchung geeigneter Gewerbeflächen hat im Vorlauf des Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes und der daraus abgeleiteten Steckbriefe das hier in der Diskussion stehende Plangebiet gerade nicht als geeigneten Standort für eine neue Siedlungsflächen Gewerbe identifiziert.</p> <p>Dies ist aufgrund der oben abgeleiteten Untersuchung auch logisch nachvollziehbar, weil der Eignung sowohl die inhaltlichen Zielvorgaben des Raumordnungsplans mit der Ausweisung eines Vorranggebietes Landwirtschaft und eines Vorranggebietes Regionaler Grünzug entgegenstehen, weiterhin die kleinklimatische Fachplanung hier ein schutzbedürftiges Frischluftentstehungsgebiet erkennt und der Flächennutzungsplan mit der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft gerade kein Baurecht eröffnet.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.																								

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Im Ergebnis erkennt die Gewerbeflächenbedarf für die Stadt Worms, dieser ist aber in seiner Größe wesentlich kleiner als die jetzt von »Überlegungen« der Stadtverwaltung beanspruchte Flächengröße von 55 ha. Zudem sprechen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zielvorgaben des Raumordnungsplans, - der Eignung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung - die Fachplanung des Landschaftsrahmenplans, - das fehlende Baurecht im Flächennutzungsplan, - die fehlende Anbindung an technische Infrastruktur, - die fehlende siedlungsstrukturelle Anbindung an den Stadtteil Pfeddersheim, - die sehr hohe Botenfunktionsbewertung, - die drohende Gefährdung von Menschenleben bei Versiegelung der Fläche durch Verstärkung von Hochwasserereignissen in Pfeddersheim, - die kleinklimatische Funktion eines Frischluftentstehungsgebietes mit unverzichtbarer Ausgleichsfunktion für den überwärmten Siedlungsbereich von Pfeddersheim, - die exponierte Höhenlage mit einer nicht ausgleichbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, - die im Verfahren der Bauleitplanung nicht auf lösbaren Konflikte mit dem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG zum Schutz von Feldhamster und Vogelarten der Roten Liste gegen eine Eignung des Standortes. <p>Zusammenfassend konnte Planungsgemeinschaft selbst in ihrer Detailplanung zu dem Ergebnis, dass es Plangebiet aus mehrfachen fachlich überzeugenden Gründen für die Ausweisung als Siedlungsgebiet Gewerbe nicht geeignet ist.</p>	9	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>23. Prüfung von Standortalternativen Die Stadt Worms ist gehalten, unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Umweltverbände nunmehr eine Bedarfsprognosen für Gewerbe zu erstellen und geeignete Standorte unter Ausschöpfung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie der Nachverdichtung bestehender Gewerbeflächen und der Nutzung von Brachflächen planerisch zu prüfen und zu entwickeln.</p> <p>24. Prognose der Abwägungsentscheidung Das von der Stadt Worms geplante Gewerbegebiet ist zusammenfassend mit den Zielen des Regionalen Grünzuges unvereinbar, weil es als Folge der angestrebten Bautätigkeit zu einer weitgehenden Versiegelung der Böden, dem Verlust hochwertiger Ackerböden, einer Unterbrechung von Frischluftströmen und einer dauerhaften Zerschneidung biologischer Funktionen kommen würde. Die planungsrechtliche Vorgabe der Darstellung eines Regionalen Grünzuges spricht daher eindeutig für die Beibehaltung der im Plangebiet auf 55 ha geplanten Windenergienutzung und gegen eine geplante Umnutzung zugunsten eines Gewerbegebiets. Eine Realisierung dieses 55 ha großen Gewerbegebietes fernab der Siedlungsränder und der dortigen Erschließungsfunktion ist unsicher und die Planung und Erschließung würden nicht nur viele Jahre beanspruchen, sondern auch erhebliche Kosten für die Stadtkasse aufwerfen. Die auf dem Plangebiet zulässige Windenergienutzung ist dagegen kurzfristig Sicherung und zum Erreichen der kommunalen Klimaschutzziele sofort wirksam. Die Windenergienutzung ist auch mit den Zielen des Grünzuges vereinbar, ein Gewerbegebiet dagegen nicht. Eine Herausnahme des Vorrangs der Nutzung von Windenergie als planerische Aussage des Raumordnungsplans für das Gebiet Nr. 9 „Mörstadt/Worms“ widerspricht übergeordnetem Recht, gefährdet die Erreichung der Klimaziele des Bundeslandes und der Stadt Worms; es widerspricht auch den aufgezeigten acht Schutzziele des Regionalen Grünzuges.</p>	9	<p>Die Forderung richtet sich an die Stadt Worms.</p> <p>Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist nicht Gegenstand dieser Planänderung. Mit Rücksicht auf die kommunale Planung sollen lediglich mögliche Entwicklungsoptionen nicht frühzeitig unmöglich gemacht werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist weder klar, ob die Stadt Worms hier tatsächlich eine Gewerbeentwicklung plant, noch ist geklärt, ob dem raumordnerisch zugestimmt wird. Auch die mögliche Größe eines potenziellen Gewerbegebietes ist derzeit noch offen. Ein frühzeitiger Verzicht auf die Fläche bedingt jedoch die Gefahr, dass mangels besserer Alternativen eine noch kritischere Fläche in die Diskussion gebracht wird. Aus diesem Grund soll derzeit noch keine Entwicklungsoption für die Fläche vorgegeben werden, eine spätere Nutzung für die Windenergie ist weiterhin möglich.</p>
306	Wormser for Future	23.09.2025	<p>Für unsere Forderung, die von der Teilfortschreibung thematisierte Teilfläche von 55 ha im Vorranggebiet Nr. 9 zugunsten der Windenergienutzung zu belassen, sprechen zusammenfassend zwingende Vorgaben des Völkerrechts, des Verfassungsrechts, bindende Grundsätze der Raumordnung und ebenfalls die Planungsgemeinschaft bindende Zielvorgaben des Landesentwicklungsplanes und des Regionalen Raumordnungsplans.</p> <p>25. Rechtsschutz Eine Reduzierung der Vorrangfläche zugunsten eines Gewerbegebiets würde aus den genannten Gründen einer gem. §§ 3 ff. UmwRG eröffneten (vgl. BVerwG Urteil vom 11. Juli 2019 – 4 CN 2.18; OVG Münster Urteil vom 10. Dezember 2021 – 2 D 21/20.NE) verwaltungsgerichtlichen Überprüfung voraussichtlich nicht standhalten.</p>		<p>Die Aussagen ignorieren, dass durch die 4. Teilfortschreibung keine Gewerbeflächen festgelegt werden.</p> <p>Eine planungsrechtliche Bindung für die Ausweisung von Windenergieanlagen besteht für die Fläche nicht, die vorgetragene Argumentation überzeugt nicht. Weder eine Gemeinde noch ein Träger der Regionalplanung kann zur Ausweisung eines Windenergiegebiets gezwungen werden, insbesondere wenn der vorgegebene Flächenbeitragswert erfüllt wird. Die geltende Rechtslage wird in den vorgetragenen Ausführungen ignoriert.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
307	Privat 4	23.09.2025	<p>Hier: Gebietsfläche Nr. 46, Bärenbach, Becherbach bei Kirn, Heimweiler - Einwendung gegen die vorliegende Planung als Einwohner von Heimweiler, Ortsteil Krebsweiler und Eigentümer von Grundstücken innerorts und im Außenbereich erhebe ich hiermit folgende Einwendungen gegen das oben genannte Planvorhaben.</p> <p>In der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. August 2025 zur zweiten Anhörung und öffentlichen Auslegung des Planentwurfs wird die Möglichkeit von Einwendungen mit dem Hinweis beschränkt, sie „sollen sich auf die gegenüber der letzten Offenlage geänderten Inhalte beschränken“.</p> <p>Diese Formulierung folgt in erster Linie dem Text im § 6 Landesplanungsgesetz (Allgemeine Bestimmungen über Raumordnungspläne) und dort auf den Absatz 4, wo geschrieben steht: ...“Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können...” Das Gesetz beschreibt die Beschränkung also mit einer Kann-Formulierung und nicht mit einer Soll-oder Muss-Formulierung.</p> <p>Bei einer Kann-Formulierung ist ausdrücklich berücksichtigt, dass es auch Ausnahmen von der Regel geben kann, hier also Fälle von Anregungen, die außerhalb von „geänderten oder ergänzten Teilen“, also im grundsätzlichen Teil der Planung, bzw. im Inhalt des ersten Teils der Offenlegung liegen können und aus bestimmten Gründen dort nicht einfließen konnten.</p> <p>1. Einen solchen besonderen Fall haben wir hier bei dem betroffenen Gebiet 46. Es ist Teil des Wasserschutzgebiets Krebsweiler, welches als wichtigstes regionales Trinkwassergewinnungsgebiet über 90% des Trinkwassers für die rund 20.000 Einwohner der Verbandsgemeinde Kirner Land und der Stadt Kirn abdeckt.</p>	46	<p>Die Planungsgemeinschaft hat den Ermessensspielraum sich nur auf die gegenüber der letzten Offenlage geänderten Inhalte zu beschränken. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Anhörung wurde aus der Kann-Formulierung des Gesetzgebers eine Muss-Formulierung.</p> <p>Die Fläche liegt zum Teil im Wasserschutzgebiet der Zone III. Aus Sicht der oberen Wasserbehörde ist hier die Errichtung von Windenergieanlagen mit Auflagen möglich.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
307	Privat 4	23.09.2025	<p>1.a. Dieses Gebiet ist bereits seit längerer Zeit insbesondere durch Übernutzung der Grundwasserbestände stark gefährdet. Es wird mehr Wasser aus dem Boden geholt, als sich rein rechnerisch dort zur Trinkwassergewinnung entnehmen ließe. Ermöglicht wird dieser Missstand durch die zusätzliche und eigentlich illegale Entnahme von Wassermengen, die laut gesetzlicher Vorgaben als definierter Anteil den Oberflächengewässern belassen werden sollte. Früher einmal, bevor die Wasserentnahmen im Limbach- und Großbachtal durch den Trinkwasser-Zweckverband-Krebsweiler langsam auf unzulässige Höchstmengen gesteigert wurden, war die Region hier ein wasserreiches Gebiet mit gesunden Bächen, Tümpeln und Sumpfarealen, in dem eine überaus artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu finden war. Heute wird die Vegetation hier in Trockenperioden als erstes gelb und braun, und die Bäche fallen nach kurzer Zeit trocken. Tümpel und kleinere Quellen sind mittlerweile ganz verschwunden, und man muss sich ernsthaft fragen, wann dieser Wasserfrevell die Grundwasserbestände auch in den Augen derer schrumpfen lässt, die ihn bislang noch abstreiten, weil sie davon profitieren.</p> <p>1.b. Die oben erwähnte Änderung der zu bewertenden regionalen Kriterien, die in der ersten Planoffenlegung noch nicht erkennbar war und nicht einfließen konnte, resultiert aus den Niederschlagswerten, welche im Frühjahr 2025 festgestellt werden konnten. Aus ihnen geht eindeutig eine weitere, bisher nicht dagewesene Verschärfung der Grundwassersituation einher, die nachfolgend kurz skizziert werden soll. Es ist an dieser Stelle und in dieser Einwendung aber nicht möglich, diese neue Gefährdung ausführlich darzulegen und die möglichen Folgen für die Region zu beschreiben.</p>	46	<p>In der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Seibersbach dürften laut Auskunft der oberen Wasserbehörde keine Windenergieanlagen errichtet werden, da hier oberflächennahes Grundwasser der Quellen Seibersbach geschützt werde. Dies betrifft jedoch nicht die Schutzzone III.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Auf den weiteren Planungsebenen werden Auflagen zu formulieren sein.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
307	Privat 4	23.09.2025	<p>Nur soviel: Grundwasservorräte können sich nur in Jahreszeiten auffüllen, in denen die Vegetation ruht und in denen die Temperaturen niedrig genug sind, dass nicht ein großer Teil der Niederschläge gleich verdunstet. Dazu gibt es den Fachbegriff des hydrogeologischen Winterhalbjahres, welches sich in der Regel über die Monate November bis April erstreckt. Nur die Niederschläge dieses Zeitraums können unter bestimmten Umständen in die Tiefe versickern und dort die Grundwasserbestände wieder auffüllen. Manche Hydrogeologen bringen auch den Zeitraum von Mitte Oktober bis Mitte April ins Spiel.</p> <p>Doch wie man auch rechnet, der Zeitraum mit 26 Wochen für diese Periode ist mittlerweile veraltet. Wie auch die SGD-Nord und die Fachbehörden bestätigen, muss dieses hydrogeologische Winterhalbjahr wegen der Veränderungen infolge der Klimaerwärmung deutlich verkürzt angenommen werden. Weil es im Herbst später kalt und im Frühjahr eher warm wird, verlängert sich die Vegetationsperiode um aktuell mindestens 4 bis 6 Wochen gegenüber beispielsweise den 1970er Jahren. Gleichzeitig erhöhen sich die Verdunstungsraten durch die höheren Temperaturen nicht nur in diesen Wochen, sondern auch in den Wintermonaten.</p> <p>Seit nunmehr 22 Jahren befasst sich die Bürgerinitiative Limbachtal mit der Gefährdung der hiesigen Trinkwasserbestände und hat die Veränderungen lückenlos dokumentiert. Sie stand zeitweilig und immer wieder im intensiven Austausch mit Regionalbehörden, mit der SGD-Nord und den zuständigen Fachbehörden.</p> <p>Ein Gutachten bezüglich der zulässigen Wasserentnahmemengen, dessen Erstellung sie erzwingen konnte, wurde von der BI als Gefälligkeitsgutachten der Wasserförderer entlarvt. Es enthielt mehrere falsche und veraltete Parameter, deren Verwendung das Gutachten im Sinne der Wasserförderer und gegen die Interessen des Trinkwasserschutzgebiets ausfallen lassen sollte.</p>	46	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
307	Privat 4	23.09.2025	<p>(Alle Dokumente dazu, von der BI, wie von Fachbehörden, Ministerien und Gutachtern, finden sich auf der Internet-Site http://www.sensenwerker.de/BI/bi-2019.html bzw. auf der Unterseite http://www.sensenwerker.de/BI/bi-2014.html und können dort heruntergeladen werden. Ich als Gründungsmitglied dieser Bürgerinitiative und zeitweiliger Sprecher verweise hiermit ausdrücklich auf den Inhalt der veröffentlichten Dokumente, welche meine Angaben zur Grundwassersituation in diesem Schreiben bestätigen.)</p> <p>Doch leider war dies für die damalige Leitung des zuständigen Fachreferats der SGD Nord kein Anlass, den Bedenken der Menschen vor Ort Raum zu geben. Und so schwebt die überfällige Entscheidung für den Schutz der Wasserbestände weiter zwischen sedierenden langjährigen Monitoring-Programmen und der Aneinanderkettung von vorläufigen Genehmigungen.</p> <p>1.c.</p> <p>Diese langjährige Verweigerungspraxis der SGD-Nord muss berücksichtigt werden, wenn man dort als Raumordnungsplaner nach den wasserrechtlichen Verhältnissen rund um das Gebiet 46 nachfragt. Wenn die SGD meint, es handele sich beim Wasserschutzgebiet Krebsweiler nur um eine Schutzzone III, und nicht um eine Schutzzone II, in der die Aufstellung von Windkraftanlagen unzulässig ist, dann verschweigt sie, dass ja gerade durch die Übernutzung der Grundwasserbestände die Oberflächengewässer fehlen. Es wird also durch die Folgen des einen Frevels die Zulässigkeit des nächsten Frevels begründet.</p> <p>1.d.</p> <p>Fairerweise muss ich anmerken, dass in der zuständigen Fachbehörde bei der SGD mittlerweile auch andere Leute für das Thema zuständig sein könnten. Es könnte mittlerweile eine Bereitschaft entstanden sein, die sich durch die Klimaerwärmung verschärfenden Aspekte in eine aktualisierte Betrachtung der Problematik einfließen zu lassen. Diese Aspekte lassen sich kurz so beschreiben:</p>	46	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
307	Privat 4	23.09.2025	<p>-- A. Die stetig sich verschärfende Klimaerwärmung verlängert die Vegetationsperiode im Herbst und im Frühjahr. Dadurch wird Niederschlagswasser, welches früher in die Tiefe absinken konnte, von länger tätigen Pflanzenwurzeln erfasst und dem Boden entzogen. Entsprechend müsste die winterliche Grundwassererneuerungsphase in allen Fachbehörden definitiv verkürzt werden und endlich in Berechnungen zur Grundwasserneubildung einfließen.</p> <p>-- B. Durch die wärmeren Temperaturen im Winterhalbjahr werden Perioden mit liegengebliebenem Schnee immer seltener. Langsam abtauender Schnee war aber seit Menschengedenken die zuverlässigste Art und Weise, wie Niederschlagswasser in den Boden gelangen und absinken konnte.</p> <p>-- C. Durch die wärmeren Temperaturen im Winterhalbjahr werden Niederschlagsereignisse verändert und ähneln manchmal kurzen heftigen Regenereignissen, wie sie im Sommer etwa durch Gewitter verursacht werden. Dadurch aber ist der Oberflächenabfluss kurzzeitig stark erhöht, was die Wahrscheinlichkeit der Speisung von Grundwasservorkommen absenkt.</p> <p>1.e. Ein gänzlich neues Phänomen ist erst im Frühjahr 2025 dazu gekommen und in seiner Dimension erst etliche Wochen nach der ersten Planauslegung greifbar geworden.</p> <p>-- D.: Am 10. Juni 2025 meldete der MDR: „...Das Frühjahr 2025 war eines der trockensten seit Beginn der Aufzeichnungen. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) geht in seiner vorläufigen Bilanz davon aus, dass es seit 1881 in Deutschland nur zweimal zwischen Anfang März und Ende Mai weniger regnete als 2025: in den Jahren 1893 und 2011.“</p>	46	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
307	Privat 4	23.09.2025	<p>Aus der Sicht der Menschen im Limbach- und Großbachtal muss verschärfend hinzugefügt werden: das Frühjahr 2025 war hier das absolut trockenste seit Beginn der Wetteraufzeichnungen in Deutschland. In der hiesigen Region gab es zwischen Anfang Februar und Anfang Juli 2025: nur 142 mm, also in einem Zeitraum von mehr als 5 Monaten.</p> <p>Das wirklich Besorgniserregende aber ist jener Anteil in dieser Periode, der eigentlich zum hydrogeologischen Winterhalbjahr gerechnet wird: In den drei Monaten Februar, bis April waren es nur 80mm, ein ebenfalls historischer Tiefpunkt.</p> <p>1.f.</p> <p>Dies bedeutet: Die Grundwassersituation im Bereich Limbach- und Großbachtal, zu dem ja auch der Planungsbereich 46 für Windenergieanlagen gehört, also die Bedingungen dafür, ob unsere Region sich in Zukunft noch selbst mit Trinkwasser versorgen kann, verschlechtert sich nicht nur im Zuge der Klimaerwärmung allmählich, sondern sie kann sich sogar in plötzlichen Sprüngen bis zum Totalausfall der Grundwassererneuerung verschärfen.</p> <p>Diese neue Situation ist bei der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt worden und erfordert dringend die Untersuchung durch Fachbehörden, die für den Erhalt der Grundwasserreserven zuständig sind. Die Frage wäre: Wird die neueste Verschärfung der Grundwassersituation mit der Aufstellung der Anlagen im Westteil des Grundwasserschutzgebiets unkalkulierbar?</p> <p>Mit anderen Worten: Es ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle bisher versäumt worden, eine Umweltprüfung bezüglich der Auswirkungen in Zusammenhang mit den oben knapp geschilderten Aspekten durchzuführen, wie sie im §6a des Landesplanungsgesetzes (LPIG) und im §8 des Raumordnungsplanes (ROP) gefordert wird.</p>	46	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt. Nach § 6a LPIG wird der Umweltbericht von dem zuständigen Planungsträger auf der Grundlage von Informationen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG genannten Belange gehört und deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans voraussichtlich berührt ist. In der Regel reicht es aus, bei einem regionalen Raumordnungsplan die betroffenen oberen Landesbehörden an der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts zu beteiligen. Es wäre daher Aufgabe der oberen Wasserbehörde auf verschärfte Anforderungen hinzuweisen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
307	Privat 4	23.09.2025	<p>Dabei ist eine neue Prüfung für die Zukunft unserer Region und für die Sicherheit unserer Trinkwasserversorgung unverzichtbar, um neuartige und aktuelle, voraussichtlich erhebliche Auswirkungen des Raumordnungsplans auf mehrere, im Raumordnungsgesetz ROG, Abs.1, unter Punkt 1, 2 und 4 genannten Faktoren im Planungsgebiet 46 zu untersuchen.</p> <p>Weder ist hierzu der „Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts“ festgelegt worden, noch sind „die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann“, hierbei beteiligt worden. Unter „PLANUNGSHINWEISE FÜR WINDENERGIEANLAGEN IN WASSERWIRTSCHAFTLICHEN SCHUTZGEBIETEN“ auf der Internetseite der SGD Nord, ist dazu nichts zu finden, obwohl die neue Realität als gegenwärtiger Wissensstand vorliegt, auf den sich eine Umweltprüfung beziehen muss.</p> <p>2. Über die unter 1. geschilderte Problematik hinaus ist ein weiterer neuer Aspekt erst lange nach der ersten Planauslegung/Einspruchsmöglichkeit aufgetaucht und muss besprochen und geprüft werden.</p> <p>Am 19. 9. 2025 fand im Gemeindehaus in Heimweiler eine Veranstaltung der projektierenden Firma Wiwi consult statt, in welcher der Geschäftsführer die Planung des Windparks im Gebiet 46 vorstellte. Im Anschluss an seinen Vortrag konnten die interessierten Bürger im kleinen Kreis Fragen an ihn und seine anwesenden Mitarbeiter stellen.</p> <p>Eine Frage dabei war: Was passiert mit dem Aushub, der beim Bau der Betonfundamente anfällt? Die Antwort der Projektierer war, der würde drumherum, also an Ort und Stelle „verteilt“.</p>	46	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es fand ein Scopingtermin zur Festlegung des Untersuchungsumfangs am 23.05.2023 statt, zu dem die öffentlichen Stellen eingeladen wurden.</p> <p>Dies sind Fragen, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären sind.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
307	Privat 4	23.09.2025	<p>Da die Größe der Anlagen mit 175 Metern Nabenhöhe und 85 Metern Rotorblattlänge angegeben wird, ist von einem Volumen des Fundaments in der Größe 30 Meter Durchmesser und etwa 5 Metern Tiefe auszugehen. Dies bedeutet, dass pro Windrad ein Loch von mindestens 3500 qbm Volumen gegraben wird und der Aushub fast das doppelte davon beträgt (wegen der aufgehobenen Verdichtung beim Ausbaggern). Es entstehen also geschätzt 36.000 qbm Aushub bei sechs Windkraftanlagen.</p> <p>Rein rechnerisch könnte man die Fläche von zehn Hektar (!) gut 30cm hoch damit bedecken. Da nur die oberen Dezimeter der Fundamentlöcher nutzbarer Oberboden und alles darunter, also mehr als 95%, steiniger, landwirtschaftlich wertloser Tiefenboden ist, würde das bedeuten, die umliegenden Flächen würden für sehr lange Zeit, also für die nachfolgenden Generationen der Region, als nutzbarer Ackerboden wegfallen. Als dem Projektierer dies erläutert wurde, sagte er, er wisse es doch nicht genau, was mit dem Aushub passieren soll.</p> <p>Damit aber ist ein weiterer wichtiger Aspekt der Planung ungeklärt. Soll der Aushub vielleicht in den angrenzenden Wald entsorgt werden? Dann würden sich nahezu alle verharmlosenden Beschwichtigungen erledigen, mit denen die Gefährdungen der Naturschutzaspekte bezüglich der im und neben dem Gebiet 46 vorhandenen Lebewesen, die Fledermauspopulationen, Vogelschutzgebiet, ökologisch wertvolle Nischen im angrenzenden topografisch ungewöhnlichen Wald, Greifvogelhorste, Schwarzstorchpopulationen, etc. beantwortet werden.</p> <p>Und schließlich: Wie werden die Löcher wieder verfüllt, wenn ihre Laufzeit abgelaufen ist, bzw. die Betriebserlaubnis erlischt und die Türme zurück gebaut werden sollen? Wird dann der darum verteilte Fundamentboden wieder zusammengekratzt und in die Löcher gefüllt? Oder wird Fremdmaterial herbei geschafft und dazu verwendet? Was ist das für ein Material, welches dann dort verklappt werden soll? Geht von ihm garantiert keine Gefahr für das Grundwasser aus? Kann man dies heute überhaupt beantworten</p>	46	siehe oben

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
307	Privat 4	23.09.2025	<p>oder sind die Zeitenwenden, so wie wir es heute erleben, in Zukunft noch krasser, sodass hier das Schlimmste befürchtet werden muss? Auch hierzu fehlt eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die ich hiermit dringend anmahne.</p> <p>3. Ebenfalls völlig im Dunkeln liegen die Antworten zu der Frage: Welche Emissionen gehen von den Anlagen aus und welche Schäden können sie vor allem an den Grundwasserbeständen anrichten? Mittlerweile ist bekannt, dass es relativ häufig zu Lecks an den Getrieben kommen kann, wo dann Mineralöl, Additive und andere hochgiftige Betriebsflüssigkeiten in die Umwelt abgegeben werden, auf den Boden gelangen oder mit dem Wind noch weiter weg getragen werden können. Auch weiß man, dass es zu einem Abrieb an den Rotorblättern kommt (Schätzungen dazu liegen zwischen drei und zehn Kilogramm pro Jahr und Anlage), der sich dann in Form kleiner Plastikteile in der Umgebung verteilt und ansammelt. Da die Anlagen hauptsächlich westlich des Trinkwasserschutzgebiets Krebsweiler liegen, ist zu erwarten, dass Betriebsflüssigkeiten und Kunststoffabrieb sich während 90 % des Jahres auf jener Fläche verteilen, in der die Hauptbrunnen unserer Wasserversorgung liegen. Was passiert aber mit unserem Trinkwasser, wenn über viele Jahre hinweg solche Stoffe in den Boden eingetragen werden? Auch hierzu fehlt eine Umweltprüfung, und alle für den Gewässerschutz zuständigen Behörden müssten eigentlich alarmiert sein. Vielleicht wären sie es auch, wenn dieser Aspekt deutlich veröffentlicht wird, bzw. wenn die Frage, ob das Trinkwasser unserer Verbandsgemeinde durch die Anlagen dauerhaften Schaden erleidet, öffentlich gestellt wird.</p> <p>4. Ein weiterer Aspekt betrifft die finanzielle Sicherheit unserer Region.</p>	46	<p>siehe oben</p> <p>Dies sind Fragen, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären sind.</p> <p>Es liegt keine Aussage der zuständigen oberen Wasserbehörde vor, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wasserschutzgebiet generell nicht möglich ist. Ob dies auch am einzelnen Standort gilt, kann erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
307	Privat 4	23.09.2025	<p>4.a. Zwar wird betont, dass Rücklagen gebildet werden, mit denen dann der mit Sicherheit irgendwann notwendige Rückbau der Anlagen finanziert werden soll. Doch reichen die veranschlagten Summen aus? Sind sie nicht vielleicht viel zu niedrig angesetzt, da enorme Entsorgungsaufwendungen entstehen, nur Spezialmaschinen eingesetzt werden können, gigantische Mengen an Sondermüll unschädlich gemacht werden müssen und auch weil wirtschaftliche Unsicherheiten und Inflationsgefahren die Entsorgungsplanung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Milchmädchenrechnung machen? Wie werden die Rücklagen aufbewahrt und wie wird gesichert, dass nicht politische Interessen der Zukunft diese anderweitig verbrauchen und verpfänden? Muss nicht der Ansatz aus anderen vergleichbaren Bereichen übernommen werden, wonach die Komplettkosten für die Rückabwicklung das doppelte bis 4-fach der Bausumme betragen können?</p> <p>4.b. Was ist, wenn die Anlagen mehrmals weiterverkauft wurden, auch ins ferne Ausland und kein Eigentümer mehr greifbar ist? Eine solche Praxis ist bereits heute zu beobachten. Wie will man beispielsweise einen Investor in den USA zum Rückbau verpflichten, wenn dieser durch US-amerikanische Gesetze geschützt wird? Was ist, wenn der Investor genau dann Insolvenz anmeldet, wenn die Betriebsgenehmigung der Anlagen erlischt? Wer muss am Ende den Rückbau bezahlen, wenn sich das Verfahren, wie es sich die Planer, Projektierer und Profiteure idealerweise heute ausmalen, über die Zeitläufte hinweg als unrealistisch erweist? Muss dann der Grundstückseigentümer den Rückbau bezahlen oder die zuständige Gemeinde? Kann nicht als faktisches Endergebnis auch der totale Bankrott unserer Region oder die Endlagerung des Sondermülls von fünf bis sechs Anlagen auf der Fläche selbst realistisch sein?</p>	46	<p>Dies sind Fragen, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären sind.</p> <p>Vom Betreiber der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde vor Genehmigung der Anlage eine Rückbaubürgschaft vorzulegen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
307	Privat 4	23.09.2025	<p>Mit welchem Recht und mit welchen Erkenntnissen kann die Planungsgemeinschaft solch einen Worst Case ausschließen? Oder kann sie das gar nicht?</p> <p>4.c.</p> <p>Wie sieht es mit einer Haftpflichtversicherung für denkbare Personenschäden aus? Üblicherweise reicht die normale Haftpflicht des Betreibers hier nicht aus und der Grundstückseigentümer könnte herangezogen werden. Er haftet für alles, was der Betreiber nicht explizit abdeckt. Denkt der Grundstückseigentümer an eine eigene Haftpflicht, um das potenzielle Risiko zu minimieren?</p> <p>5.</p> <p>Insgesamt lässt sich also feststellen, dass man bei der Umsetzung der Planung für die Fläche Nr. 46 von sehr viel gravierenderen Konflikten ausgehen muss, als bisher zugegeben wurde.</p> <p>Es liegen hier nicht nur die ebenfalls berechtigten Bedenken vor, wie sie auch bezüglich anderer Windenergieanlagen oft benannt werden, wie etwa die Belastung durch Schattenwurf, durch Infraschall, die Entwertung der Immobilien vor Ort, die Abwertung der Attraktivität für den Tourismus, die Entstehung von Feindschaften unter den Dorfbewohnern und andere kurzerhand zugemutete Übergriffigkeiten von Seiten der Gesetzgebung und der ausführenden Stellen.</p> <p>Da die oben angeschnittenen spezifischen Aspekte und Bedrohungen von wirklich existenzieller Bedeutung für unsere Region sind, werde ich dieses Schreiben in Kopie auch an verschiedene Behörden und Instanzen versenden, mit denen ich und die Bürgerinitiative Limbachtal in der Vergangenheit zu tun hatten, bzw. die für die Wasserasspekte zuständig sind.</p>	46	<p>Die Regionalplanung hat die Aufgabe geeignete Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu finden, sie ist nicht für die Klärung aller damit verbundenen Fragen zuständig.</p> <p>siehe oben</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
308	Privat 5	12.09.2025	<p>wir wenden uns mit dieser Stellungnahme bezüglich der Anpassung wegen kritischer Infrastruktur (Rhein-Selz-Park) 500m Puffer zum geplanten Rechenzentrum an Sie .</p> <p>Dies würde bedeuten, dass für die Gemeinde Dalheim eine Windenergieanlage wegfallen würde, welche weit genug vom Ort entfernt gestanden und wenig gestört hätte. Hier bleibt die Befürchtung, dass die Bebauung der Weißflächen ausgereizt wird, um einen maximalen Gewinn zu erzielen, auch wenn es sich hierbei um Anlagen handelt, die nur einen Abstand zur Ortsgrenze von 900-1000 Meter haben und die Rotoren noch über diese Grenze hinausragen werden. Bereits in der Vergangenheit haben wir unsere Ablehnung gegen die ortsnahen Anlagen deutlich gemacht durch unsere Unterschrift auf der Petition \Weitblickende Betrachtung der geplanten WEA's in Dalheim" (online oder in Papierform). Im Hinblick auf die veränderte Situation (Wegfall eines Windrades in südlicher Richtung der B420) befürchten wir nun zu dem bereits bekannten Maximalausbau in der Vorrangfläche (Weißfläche) Dalheim eine massive planerische Änderung.</p> <p>Umso wichtiger ist es für uns, in diesem offiziellen Beteiligungsverfahren unsere Bedenken nochmals klar und verbindlich vorzubringen.</p> <p>2. Kritikpunkte</p> <p>a) Einschränkung der Ortsentwicklung Dalheim ist eine wachsende Wohngemeinde. Die geplante Ausweisung von Windvorranggebieten verhindert jedoch eine zukunftsfähige Ortsentwicklung. Neue Wohnbau- und Gewerbeflächen werden blockiert, wodurch die Gemeinde langfristig in ihrer Entwicklung massiv eingeschränkt wird. Dies widerspricht dem Ziel einer ausgewogenen Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Bei Punkt 2a).</p> <p>b) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Dalheim liegt in einer landschaftlich attraktiven Region, die stark vom Weinbau, Naherholung und Tourismus geprägt ist. Ein Windpark mit 250 Meter hohen Anlagen würde das Landschaftsbild massiv verändern und die Identität unseres Dorfes unwiederbringlich beeinträchtigen.</p>	5	<p>Die Reduktion der Fläche dient zur Sicherung des Rechenzentrums (kritische Infrastruktur), dessen Ansiedlung bei Missachtung erhöhter Abstände gefährdet wäre. Auch die "Weißfläche" im FNP ist von der Verkleinerung des Vorranggebietes betroffen.</p> <p>Nach Verbindlichkeit dieser Teilfortschreibung erlischt die allgemeine Privilegierung der Windenergie auf der Weißfläche außerhalb des Vorranggebietes. Ihren Bedenken wird somit Rechnung getragen.</p> <p>a) In der Potenzialanalyse wurden geeignete Flächen mit dem vorgegebenen 900 m Abstand gesucht. Das Vorranggebiet Nr. 5 hält an der geringsten Stelle immer noch einen Abstand von 1425 m zur Ortslage Dalheim ein, beim Vorranggebiet Nr. 7a sind es 903 m. Somit bestehen noch ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Ortsgemeinde Dalheim.</p> <p>b) Einer übermäßigen Belastung der Landschaft soll durch die regionalplanerische Steuerung verhindert werden. Wenn die Verbandsgemeinden weitere Windenergiegebiete ausweisen, erfolgt dies in eigener Verantwortung.</p>
308	Privat 5	12.09.2025	<p>c) Wirtschaftliche Nachteile Die Nähe zu Windkraftanlagen führt nachweislich zu Wertverlusten bei Grundstücken und Häusern. Dies stellt eine unmittelbare finanzielle Belastung für die Bürgerinnen und Bürger dar. Auch die touristische Attraktivität unserer Region — insbesondere der Wein- und Kulturlandschaft — wird stark geschwächt.</p> <p>d) Mangelhafte Bürgerbeteiligung Die bisherigen Planungen wurden weitgehend ohne transparente Information und Beteiligung der Dalheimer Bevölkerung vorangetrieben. Dies widerspricht den Grundsätzen einer fairen und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 ROG.</p> <p>3. Forderungen Wir fordern daher:</p> <p>1. Streichung der ortsnahen Anlagen DS3, DS5 und DS 6.</p> <p>2. Echte Bürgerbeteiligung in Form von Informationsveranstaltungen und der Möglichkeit zu Stellungnahmen.</p> <p>3. Prüfung alternativer Standorte, die weniger belastend für Mensch, Natur und die Entwicklung unserer Gemeinde sind.</p>	5	<p>c) Immobilienwerte sind kein abwägungsrelevanter Belang. Bürgergenossenschaften für Windenergieanlagen wären eine Option auch einen finanziellen Vorteil zu generieren. Die touristische Attraktivität hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab.</p> <p>d) Es fanden eine Unterrichtung und drei Anhörungen zum vorliegenden Planentwurf statt, dies ist deutlich mehr als gesetzlich gefordert. Hinzu kommt, dass der Planentwurf des Regionalplans nur unwesentlich mehr Fläche im Vorranggebiet Nr. 5 ausweist als der bereits rechtswirksame Flächennutzungsplan. Für die Bürgerschaft ergeben sich daher keine großen Veränderungen gegenüber dem bestehenden Planungsrecht.</p> <p>3. Wir setzen keinen Anlagenstandorte im Regionalplan fest, sondern legen nur Vorranggebiete für Windenergie fest. In den Anhörungen besteht die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die gesamte Region wurde flächendeckend untersucht, somit wurden auch Alternativen geprüft.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
309	Privat 6	18.09.2025	<p>wir wenden uns mit dieser Stellungnahme bezüglich der Anpassung wegen kritischer Infrastruktur (Rhein-Selz-Park) 500m Puffer zum geplanten Rechenzentrum an Sie. Dies würde bedeuten, dass für die Gemeinde Dalheim eine Windenergieanlage wegfällt, welche weit genug vom Ort entfernt gestanden und wenig gestört hätte. Hier bleibt die Befürchtung, dass die Bebauung der Weißflächen ausgereizt wird, um einen maximalen Gewinn zu erzielen, auch wenn es sich hierbei um Anlagen handelt, die nur einen Abstand zur Ortsgrenze von 900-1000 Metern haben und die Rotoren noch über diese Grenze hinausragen werden.</p> <p>Bereits in der Vergangenheit haben wir unsere Ablehnung gegen die ortsnahen Anlagen deutlich gemacht durch unsere Unterschrift auf der Petition „Weitblickende Betrachtung der geplanten WEA 's in Dalheim“. Im Hinblick auf die veränderte Situation befürchten wir nun zu dem bereits bekannten Maximalausbau in der Vorrangfläche Dalheim eine massive planerische Änderung.</p> <p>Wohlwissend, dass die in der Weißfläche geplanten WEAs nicht mit der Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes zu tun haben, möchten wir unsere Bedenken nochmals klar und verbindlich äußern:</p> <p>a) Einschränkung der Ortsentwicklung</p> <p>Dalheim ist eine wachsende Wohngemeinde. Die geplante Ausweisung von Windvorranggebieten verhindert jedoch eine zukunftsfähige Ortsentwicklung. Neue Wohnbau- und Gewerbeflächen werden blockiert, wodurch die Gemeinde langfristig in ihrer Entwicklung massiv eingeschränkt wird. Dies widerspricht dem Ziel einer ausgewogenen Raumordnung (§2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Bei Punkt 2a)</p> <p>Auch wird durch die WEAs die Möglichkeit der Ansiedlung der in Planung befindlichen Grundschule verhindert.</p>	5	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>a.) In der Potenzialanalyse wurden geeignete Flächen mit dem vorgegebenen 900 m Abstand gesucht. Das Vorranggebiet Nr. 5 hält an der geringsten Stelle immer noch einen Abstand von 1425 m zur Ortslage Dalheim ein, beim Vorranggebiet Nr. 7a sind es 903 m. Somit bestehen noch ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Ortsgemeinde Dalheim.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
309	Privat 6	18.09.2025	<p>b) Natur und Artenschutz Im Bereich Dalheims befinden sich nachweislich Lebensräume geschützter Tierarten (Rotmilan, Rauchschwalben, Waldohreulen, Uhus, Fledermause ...). Auch Wildtiere wie Hasen, Rehe, Fasane, Rebhühner und Füchse leben dort und es gibt in diesem Gebiet mehrere Dachsbauten und Greifvogelhorste. Der Bau von Windenergieanlagen bedeutet eine erhebliche Gefahr durch Kollisionsrisiken, Lebensraumzerstörung und dauerhafte Störungen. Eine solche Planung verstößt gegen das Tötungs- und Störungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes (§44 BNatSchG).</p> <p>Ein zentraler Aspekt wird völlig vernachlässigt. Die Tierwelt im Umfeld der geplanten Windvorranggebiete. Allein im betroffenen Gebiet kommen 7 Fledermausarten sowie weitere geschützte Arten vor. Diese Tiere sind besonders empfindlich gegenüber den Eingriffen und benötigen dringenden Schutz, der in den bisherigen Planungen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die Fundamentierung mit Beton, die Zuwegung, Kabeltrassen und Schwerlaststraßen bedeuten massive und irreversible Eingriffe in das Ökosystem.</p> <p>c) Gesundheitliche Belastungen Windkraftanlagen erzeugen Schall, Infraschall und periodischen Schattenwurf, die insbesondere in der Nähe von Wohngebieten erhebliche Beeinträchtigungen verursachen. Für Dalheim bedeutet dies eine Gefährdung der Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner. Das widerspricht dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)</p> <p>d) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Dalheim liegt in einer landschaftlich attraktiven Region, die vom Weinbau, Naherholung und Tourismus geprägt ist. Ein Windpark mit 250 Meter hohen Anlagen verändert das Landschaftsbild massiv und die Identität unseres Dorfes wird unwiederbringlich beeinträchtigt.</p>	5	<p>b) Der Fachbeitrag Artenschutz stuft die Fläche nicht als kritischen Bereich ein.</p> <p>c.) Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren und Störungen, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten.</p> <p>Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p> <p>d.) Innerhalb der strategischen Umweltprüfung wurde das Thema im Rahmen des Schutzguts Landschaft bewertet. Eine Auswirkung auf Landschaftsbild ist bei modernen Anlagen nicht zu verhindern, es ist jedoch nicht als Ausschlusskriterium eingestuft. Eine solche Einstufung entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (Überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien; Gewichtungsvorrang).</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
309	Privat 6	18.09.2025	<p>e) Wirtschaftliche Nachteile Die Nähe zu Windkraftanlagen führt nachweislich zu erheblichen Wertverlusten bei Grundstücken und Häusern. Dies stellt eine unmittelbare finanzielle Belastung für die Anwohner von Dalheim dar. Auch die touristische Attraktivität unserer Region wird geschwächt.</p> <p>f) Mangelnde Bürgerbeteiligung Die bisherigen Planungen wurden weitgehend ohne transparente Information und Beteiligung der Dalheimer Bevölkerung vorangetrieben. Dies widerspricht den Grundsätzen einer fairen und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §9 ROG.</p> <p>Wir fordern daher:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Streichung der Ortsnahmen Anlagen DS3, 5 und 6 2. Erstellung einer unabhängigen Umweltverträglichkeitsprüfung mit besonderem Augenmerk auf geschützte Arten 3. Transparente Offenlegung aller Gutachten zu Schall, Infraschall, Schattenwurf, Landschaftsbild und Immobilienwerten 4. Echte Bürgerbeteiligung in Form von Informationsveranstaltungen und der Möglichkeit zu Stellungnahmen 5. Prüfung alternativer Standorte, die weniger belastend sind für Mensch, Natur und die Entwicklung unserer Gemeinde sind. 	5	<p>e.) Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen. Die touristische Attraktivität hängt ebenfalls von einer Vielzahl von Faktoren ab.</p> <p>f.) Innerhalb der 4. Teilfortschreibung wurden alle vorgegebenen Beteiligungen nach § 9 Abs. 1 und 2 ROG durchgeführt und es bestand die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Es wird betont, dass gesetzlich nur eine Anhörung vorgeschrieben ist; es sind aber bereits drei (!) Anhörungen durchgeführt worden. Hinzu kommt, dass der Planentwurf des Regionalplans nur unwesentlich mehr Fläche im Vorranggebiet Nr. 5 ausweist als der bereits rechtswirksame Flächennutzungsplan. Für die Bürgerschaft ergeben sich daher keine großen Veränderungen gegenüber dem bestehenden Planungsrecht.</p> <p>Zu den Forderungen: Die Planungsgemeinschaft weist Vorrangflächen für Windenergie aus. Die Planung und Genehmigung einzelner Anlagen ist Aufgabe der Projektierer und der Struktur- und Genehmigungsdirektionen.</p> <p>Die UVP wurde von einem unabhängigen Gutachter erstellt und alle Ergebnisse in den öffentlichen Beteiligungen digital und vor Ort ausgelegt.</p> <p>Die genannten Gutachten sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erarbeiten, zu den Immobilienwerten (siehe oben). Es wurde die gesamte Region untersucht, weniger geeignete Flächen sind bereits verworfen worden.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
310	Privat 7	20.09.2025	<p>ich wende mich mit dieser Stellungnahme bezüglich der Anpassung wegen kritischer Infrastruktur (Rhein-Selz-Park) 500m Puffer zum geplanten Rechenzentrum an Sie. Dies würde bedeuten, dass für die Gemeinde Dalheim eine Windenergieanlage wegfallen würde, welche weit genug vom Ort entfernt gestanden und wenig gestört hätte. Hier bleibt die Befürchtung, dass die Bebauung der Weißflächen ausgereizt wird, um einen maximalen Gewinn zu erzielen, auch wenn es sich hierbei um Anlagen handelt, die nur einen Abstand zur Ortsgrenze von 900-1000 Meter haben und die Rotoren noch über diese Grenze hinausragen werden. Bereits in der Vergangenheit haben wir unsere Ablehnung gegen die ortsnahe Anlagen deutlich gemacht durch unsere Unterschrift auf der Petition "Weitblickende Betrachtung der geplanten WEA's in Dalheim" (online oder in Papierform). Im Hinblick auf die veränderte Situation (Wegfall eines Windrades in südlicher Richtung der B420) befürchten wir nun zu dem bereits bekannten Maximalausbau in der Vorrangfläche (Weißfläche) Dalheim eine massive planerische Änderung. Wohlwissend, dass die in der Weißfläche geplanten WEAs nichts mit der Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes zu tun haben, möchte ich meine Bedenken nochmals klar und verbindlich äußern:</p> <p>a) Einschränkung der Ortsentwicklung</p> <p>Dalheim ist eine wachsende Wohngemeinde. Die geplante Ausweisung von Windvorranggebieten verhindert jedoch eine zukunftsfähige Ortsentwicklung. Neue Wohnbau- und Gewerbeflächen werden blockiert, wodurch die Gemeinde langfristig in ihrer Entwicklung massiv eingeschränkt wird. Dies widerspricht dem Ziel einer ausgewogenen Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Bei Punkt 2a) Auch wird durch die WEA's die Möglichkeit der Ansiedlung der in Planung befindlichen Grundschule verhindert.</p>	5	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>a.) In der Potenzialanalyse wurden geeignete Flächen mit dem vorgegebenen 900 m Abstand gesucht. Das Vorranggebiet Nr. 5 hält an der geringsten Stelle immer noch einen Abstand von 1425 m zur Ortslage Dalheim ein, beim Vorranggebiet Nr. 7a sind es 903 m. Somit bestehen noch ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Ortsgemeinde Dalheim.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
310	Privat 7	20.09.2025	<p>b) Natur- und Artenschutz Im Bereich Dalheim befinden sich nachweislich Lebensräume geschützter Tierarten (Rotmilan, Rauchschwalben, Waldohreulen, Uhus, Fledermäuse...). Auch Wildtiere wie Hasen, Rehe, Fasane, Rebhühner und Füchse leben dort und es gibt in diesem Gebiet mehrere Dachsbauten und Greifvogelhorste. Der Bau von Windkraftanlagen bedeutet eine erhebliche Gefahr durch Kollisionsrisiken, Lebensraumzerstörung und dauerhafte Störungen. Eine solche Planung verstößt gegen das Tötungs- und Störungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG). Wären die Planungen von Beginn an transparent kommuniziert worden, hätten viele Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig von den Vorhaben erfahren und sich frühzeitig einbringen können. Stattdessen hat die Mehrheit der Bürger erst am 29.4.2025 an einem Infonachmittag der BfD zum ersten Mal davon erfahren. Da waren die Entscheidungen zur Bebauung der Weißflächen bereits getroffen und Mittel bewilligt worden. Dabei wird ein zentraler Aspekt völlig vernachlässigt: die Tierwelt im Umfeld der geplanten Windvorranggebiete. Allein im betroffenen Gebiet kommen mindestens sieben Fledermausarten sowie weitere geschützte Arten vor. Diese Tiere sind besonders empfindlich gegenüber den Eingriffen durch Windkraftanlagen und benötigen dringend Schutz, der in den bisherigen Planungen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die Fundamentierung mit Beton, die Zuwegung, Kabeltrassen und Schwerlaststraßen bedeuten massive und irreversible Eingriffe in das Ökosystem.</p> <p>c) Gesundheitliche Belastungen Windkraftanlagen erzeugen Schall, Infraschall und periodischen Schattenwurf, die insbesondere in der Nähe von Wohngebieten erhebliche Beeinträchtigungen verursachen. Für Dalheim bedeutet dies eine Gefährdung der Gesundheit und Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner. Dies widerspricht dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG).</p>	5	<p>b) Der Fachbeitrag Artenschutz stuft die Fläche nicht als kritischen Bereich ein.</p> <p>c.) Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren und Störungen, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
310	Privat 7	20.09.2025	<p>d) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Dalheim liegt in einer landschaftlich attraktiven Region, die stark vom Weinbau, Naherholung und Tourismus geprägt ist. Ein Windpark mit 250 Meter hohen Anlagen würde das Landschaftsbild massiv verändern und die Identität unseres Dorfes unwiederbringlich beeinträchtigen.</p> <p>e) Wirtschaftliche Nachteile Die Nähe zu Windkraftanlagen führt nachweislich zu erheblichen Wertverlusten bei Grundstücken und Häusern. Dies stellt eine unmittelbare finanzielle Belastung für die Bürgerinnen und Bürger von Dalheim dar. Auch die touristische Attraktivität unserer Region —insbesondere der Wein- und Kulturlandschaft — wird stark geschwächt.</p> <p>f) Mangelhafte Bürgerbeteiligung Die bisherigen Planungen wurden weitgehend ohne transparente Information und Beteiligung der Dalheimer Bevölkerung vorangetrieben. Dies widerspricht den Grundsätzen einer fairen und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 8 ROG.</p>	5	<p>d.) Innerhalb der strategischen Umweltprüfung wurde das Thema im Rahmen des Schutzguts Landschaft bewertet. Eine Auswirkung auf Landschaftsbild ist bei modernen Anlagen nicht zu verhindern, es ist jedoch nicht als Ausschlusskriterium eingestuft. Eine solche Einstufung entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).</p> <p>e.) Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen. Die touristische Attraktivität hängt ebenfalls von einer Vielzahl von Faktoren ab.</p> <p>f.) Innerhalb der 4. Teilfortschreibung wurden alle vorgegebenen Beteiligungen nach § 9 Abs. 1 und 2 ROG durchgeführt und es bestand die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Es wird betont, dass gesetzlich nur eine Anhörung vorgeschrieben ist; es sind aber bereits drei (!) Anhörungen durchgeführt worden. Hinzu kommt, dass der Planentwurf des Regionalplans nur unwesentlich mehr Fläche im Vorranggebiet Nr. 5 ausweist als der bereits rechtswirksame Flächennutzungsplan. Für die Bürgerschaft ergeben sich daher keine großen Veränderungen gegenüber dem bestehenden Planungsrecht.</p>
310	Privat 7	20.09.2025	<p>Ich fordere daher:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Streichung der ortsnahen Anlagen DS3, DS5 und DS6. 2. Erstellung einer unabhängigen Umweltverträglichkeitsprüfung mit besonderem Augenmerk auf geschützte Arten. 3. Transparente Offenlegung aller Gutachten zu Schall, Infraschall, Schattenwurf, Landschaftsbild und Immobilienwerten. 4. Echte Bürgerbeteiligung in Form von Informationsveranstaltungen und der Möglichkeit zu Stellungnahmen. 5. Prüfung alternativer Standorte, die weniger belastend für Mensch, Natur und die Entwicklung unserer Gemeinde sind. 	5	<p>Zu den Forderungen: Die Planungsgemeinschaft weist Vorrangflächen für Windenergie aus. Die Planung und Genehmigung einzelner Anlagen ist Aufgabe der Projektierer und der Struktur- und Genehmigungsdirektionen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
311	Privat 8 (10 Einsendungen)	19.09.2025	<p>1. Einleitung wir wenden uns mit dieser Stellungnahme bezüglich der Anpassung wegen kritischer Infrastruktur (Rhein-Selz-Park) 500m Puffer zum geplanten Rechenzentrum an Sie. Dies würde bedeuten, dass für die Gemeinde Dalheim eine Windenergieanlage wegfallen würde, welche weit genug vom Ort entfernt gestanden und wenig gestört hätte. Hier bleibt die Befürchtung, dass die Bebauung der Weißflächen ausgereizt wird, um einen maximalen Gewinn zu erzielen, auch wenn es sich hierbei um Anlagen handelt, die nur einen Abstand zur Ortsgrenze von 900-1000 Meter haben und die Rotoren nach über diese Grenze hinausragen werden. Bereits in der Vergangenheit haben wir unsere Ablehnung gegen die ortsnahen Anlagen deutlich gemacht durch unsere Unterschrift auf der Petition „Weitblickende Betrachtung der geplanten WEA's in Dalheim“ (online oder in Papierform). Im Hinblick auf die veränderte Situation (Wegfall eines Windrades in südlicher Richtung der B420) befürchten wir nun zu dem bereits bekannten Maximalausbau in der Vorrangfläche (Weißfläche) Dalheim eine massive planerische Änderung. Umso wichtiger ist es für uns, in diesem offiziellen Beteiligungsverfahren unsere Bedenken nochmals klar und verbindlich vorzubringen.</p> <p>2. Kritikpunkte a) Einschränkung der Ortsentwicklung Dalheim ist eine wachsende Wohngemeinde. Die geplante Ausweisung von Windvorranggebieten verhindert jedoch eine zukunftsfähige Ortsentwicklung. Neue Wohnbau- und Gewerbeflächen werden blockiert, wodurch die Gemeinde langfristig in ihrer Entwicklung massiv eingeschränkt wird. Dies widerspricht dem Ziel einer ausgewogenen Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Bei Punkt 2a) Auch wird durch die WEA's die Möglichkeit der Ansiedlung der zur Zeit dort erwogenen Grundschule verhindert.</p>	5	<p>Die UVP wurde von einem unabhängigen Gutachter erstellt und alle Ergebnisse in den öffentlichen Beteiligungen digital und vor Ort ausgelegt. Die genannten Gutachten sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erarbeiten, zu den Immobilienwerten (siehe oben). Es wurde die gesamte Region untersucht, weniger geeignete Flächen sind bereits verworfen worden.</p> <p>a.) In der Potenzialanalyse wurden geeignete Flächen mit dem vorgegebenen 900 m Abstand gesucht. Das Vorranggebiet Nr. 5 hält an der geringsten Stelle immer noch einen Abstand von 1425 m zur Ortslage Dalheim ein, beim Vorranggebiet Nr. 7a sind es 903 m. Somit bestehen noch ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Ortsgemeinde Dalheim.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
311	Privat 8 (10 Einsendungen)	19.09.2025	<p>b) Natur- und Artenschutz</p> <p>Im Bereich Dalheim befinden sich nachweislich Lebensräume geschützter Tierarten (Rotmilan, Rauchschwalben, Waldohreulen, Uhus, Fledermäuse...). Auch Wildtiere wie Hasen, Rehe, Fasane, Rebhühner und Füchse leben dort und es gibt in diesem Gebiet mehrere Dachsbauten und Greifvogelhorste. Der Bau von Windkraftanlagen bedeutet eine erhebliche Gefahr durch Kollisionsrisiken, Lebensraumzerstörung und dauerhafte Störungen. Eine solche Planung verstößt gegen das Tötungs- und Störungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG).</p> <p>Wären die Planungen von Beginn an transparent kommuniziert worden, hätten viele Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig von den Vorhaben erfahren und sich frühzeitig einbringen können. Stattdessen hat die Mehrheit der Bürger erst am 29.4.2025 an einem Infonachmittag der BfD zum ersten Mal davon erfahren. Da waren die Entscheidungen zur Bebauung der Weißflächen bereits getroffen und Mittel bewilligt worden.</p> <p>Dabei wird ein zentraler Aspekt völlig vernachlässigt: die Tierwelt im Umfeld der geplanten Windvorranggebiete. Allein im betroffenen Gebiet kommen mindestens sieben Fledermausarten sowie weitere geschützte Arten vor. Diese Tiere sind besonders empfindlich gegenüber den Eingriffen durch Windkraftanlagen und benötigen dringend Schutz, der in den bisherigen Planungen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die Fundamentierung mit Beton, die Zuwegung, Kabeltrassen und Schwerlaststrassen bedeuten massive und irreversible Eingriffe in das Ökosystem.</p> <p>c) Gesundheitliche Belastungen</p> <p>Windkraftanlagen erzeugen Schall, Infraschall und periodischen Schattenwurf, die insbesondere in der Nähe von Wohngebieten erhebliche Beeinträchtigungen verursachen. Für Dalheim bedeutet dies eine Gefährdung der Gesundheit und Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner. Dies widerspricht dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG).</p>	5	<p>b) Der Fachbeitrag Artenschutz stuft die Fläche nicht als kritischen Bereich ein.</p> <p>c.) Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren und Störungen, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
311	Privat 8 (10 Einsendungen)	19.09.2025	<p>d) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Dalheim liegt in einer landschaftlich attraktiven Region, die stark vom Weinbau, Naherholung und Tourismus geprägt ist. Ein Windpark mit 250 Meter hohen Anlagen würde das Landschaftsbild massiv verändern und die Identität unseres Dorfes unwiederbringlich beeinträchtigen.</p> <p>e.) Wirtschaftliche Nachteile Die Nähe zu Windkraftanlagen führt nachweislich zu erheblichen Wertverlusten bei Grundstücken und Häusern. Dies stellt eine unmittelbare finanzielle Belastung für die Bürgerinnen und Bürger von Dalheim dar. Auch die touristische Attraktivität unserer Region — insbesondere der Wein- und Kulturlandschaft — wird stark geschwächt.</p> <p>f) Mangelhafte Bürgerbeteiligung Die bisherigen Planungen wurden weitgehend ohne transparente Information und Beteiligung der Dalheimer Bevölkerung vorangetrieben. Dies widerspricht den Grundsätzen einer fairen und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 8 ROG.</p>	5	<p>d.) Innerhalb der strategischen Umweltprüfung wurde das Thema im Rahmen des Schutzguts Landschaft bewertet. Eine Auswirkung auf Landschaftsbild ist bei modernen Anlagen nicht zu verhindern, es ist jedoch nicht als Ausschlusskriterium eingestuft. Eine solche Einstufung entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).</p> <p>e.) Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen. Die touristische Attraktivität hängt ebenfalls von einer Vielzahl von Faktoren ab.</p> <p>f.) Innerhalb der 4. Teilfortschreibung wurden alle vorgegebenen Beteiligung nach § 9 Abs. 1 und 2 ROG durchgeführt und es bestand die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Es wird betont, dass gesetzlich nur eine Anhörung vorgeschrieben ist; es sind aber bereits drei (!) Anhörungen durchgeführt worden. Hinzu kommt, dass der Planentwurf des Regionalplans nur unwesentlich mehr Fläche im Vorranggebiet Nr. 5 ausweist als der bereits rechtswirksame Flächennutzungsplan. Für die Bürgerschaft ergeben sich daher keine großen Veränderungen gegenüber dem bestehenden Planungsrecht.</p>
311	Privat 8 (10 Einsendungen)	19.09.2025	<p>3. Forderungen Wir fordern daher:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Streichung der ortsnahen Anlagen DS3, DS5 und DS6. 2. Erstellung einer unabhängigen Umweltverträglichkeitsprüfung mit besonderem Augenmerk auf geschützte Arten. 3. Transparente Offenlegung aller Gutachten zu Schall, Infraschall, Schattenwurf, Landschaftsbild und Immobilienwerten. 4. Echte Bürgerbeteiligung in Form von Informationsveranstaltungen und der Möglichkeit zu Stellungnahmen. 5. Prüfung alternativer Standorte, die weniger belastend für Mensch, Natur und die Entwicklung unserer Gemeinde sind. 	5	<p>Zu den Forderungen: Die Planungsgemeinschaft weist Vorrangflächen für Windenergie aus. Die Planung und Genehmigung einzelner Anlagen ist Aufgabe der Projektierer und der Struktur- und Genehmigungsdirektionen. Die UVP wurde von einem unabhängigen Gutachter erstellt und alle Ergebnisse in den öffentlichen Beteiligungen digital und vor Ort ausgelegt. Die genannten Gutachten sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erarbeiten, zu den Immobilienwerten (siehe oben). Es wurde die gesamte Region untersucht, weniger geeignete Flächen sind bereits verworfen worden.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
312	Privat 9 (4 Einsendungen)	19.09.2025	<p>hiermit erhebe ich und auch im Namen meiner Familie meinen ausdrücklichen Einwand gegen die geplante Ausweisung weiterer Vorranggebiete für Windenergie im Bereich Dalheim. Es ist für mich nicht akzeptabel, dass über weitreichende Entscheidungen ohne echte und transparente Bürgerbeteiligung entschieden wurde. Angeblich öffentliche Sitzungen fanden statt, ohne dass wir Bürger rechtzeitig informiert oder einbezogen wurden. Die Informationen wurden bewusst leise gehalten — und wieder einmal steht nur das Geld im Vordergrund, nicht die Menschen, nicht die Umwelt.</p> <p>Ich sage klar und deutlich: Ich will keine Windkraftanlagen in Dalheim.</p> <p>Begründung</p> <p>1. Einschränkung der Ortsentwicklung Dalheim würde durch Windkraftanlagen jede Möglichkeit verlieren, sich als attraktive Wohngemeinde weiterzuentwickeln.</p> <p>2. Gesundheit und Lebensqualität Lärm, Infraschall und Schattenwurf von Windkraftanlagen beeinträchtigen unmittelbar das Wohlbefinden und die Gesundheit der Anwohner. Solche Belastungen sind im engen Umfeld der Wohnbebauung nicht hinnehmbar.</p> <p>3. Natur- und Artenschutz Im betroffenen Gebiet leben zahlreiche geschützte Tierarten (u. a. Fledermäuse, Eulen, Schwalben, Rotmilane). Ihre Lebensräume würden durch den Bau von Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt. Dies steht im Widerspruch zum Bundesnaturschutzgesetz. Die Eingriffe durch Windkraftanlagen bedeuten eine große Gefahr für ihre Lebensräume und das ökologische Gleichgewicht.</p> <p>4. Landschaft und Tourismus Dalheim ist durch Weinbau, Naherholung und Tourismus geprägt. Über hohen Windkraftanlagen würden das Landschaftsbild massiv verändern, die Attraktivität der Region mindern und langfristig die Identität des Dorfes und auch den umliegenden Dörfern schädigen. Außerdem gibt es schon genug die den Blick ins Weite negativ beeinflussen.</p>	5	<p>1. In der Potenzialanalyse wurden geeignete Flächen mit dem vorgegebenen 900 m Abstand gesucht. Das Vorranggebiet Nr. 5 hält an der geringsten Stelle immer noch einen Abstand von 1425 m zur Ortslage Dalheim ein, beim Vorranggebiet Nr. 7a sind es 903 m. Somit bestehen noch ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Ortsgemeinde Dalheim.</p> <p>2. Die aufgeworfenen Aspekte sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren und Störungen, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p> <p>3. Der Fachbeitrag Artenschutz stuft die Fläche nicht als kritischen Bereich ein.</p> <p>4. Innerhalb der strategischen Umweltprüfung wurde das Thema im Rahmen des Schutzguts Landschaft bewertet. Eine Auswirkung auf Landschaftsbild ist bei modernen Anlagen nicht zu verhindern, es ist jedoch nicht als Ausschlusskriterium eingestuft. Eine solche Einstufung entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
312	Privat 9 (4 Einsendungen)	19.09.2025	<p>5. Wirtschaftliche Nachteile Die Nähe zu Windkraftanlagen führt erfahrungsgemäß zu Wertverlusten bei Immobilien und gefährdet die touristische Nutzung der Wein- und Kulturlandschaft. Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe verursachen nachweislich Wertverluste bei Wohnhäusern. Mein Haus ist nicht nur eine Immobilie, es ist mein Zuhause, das ich mit viel Einsatz für meine Familie geschaffen habe. Ich werde es nicht hinnehmen, dass sein Wert und unsere Lebensqualität durch solche Anlagen zerstört werden.</p> <p>6. Systemische Benachteiligung (Referenzertragsmodell) Die aktuelle Diskussion um die mögliche Abschaffung des Referenzertragsmodells (REM) zeigt ein zentrales Problem: Das REM sorgt dafür, dass Windkraftanlagen auch an Standorten mit weniger Wind wirtschaftlich betrieben werden können. Ohne dieses Modell lohnen sich Anlagen nur noch an windstarken Standorten — vor allem im Norden Deutschlands. Regionen wie Dalheim und Rheinhausen würden dadurch systematisch benachteiligt. Wir tragen hier die Lasten — Eingriffe in Landschaft, Natur, Gesundheit und den Wert unserer Wohnhäuser — ohne dass die Energiewende vor Ort tatsächlich vorankommt. Eine wirklich zukunftsorientierte Energiewende muss gerecht gestaltet sein: Sie darf Regionen wie unsere nicht nur belasten, sondern muss Lösungen bieten, die Umwelt, Menschen und Gemeinden gleichermaßen berücksichtigen.</p> <p>7. Abrieb, Entsorgung und mögliche Giftstoffe Mir ist kürzlich ein Bericht aufgefallen, der erhebliche neue Umweltprobleme beim Betrieb und Abbau von Windrädern benennt. Laut diesem besteht insbesondere bei den Rotorblättern Gefahr durch Abrieb von Beschichtungen und Verbundmaterialien (z. B. Klebstoffe, Glas- oder Carbonfasern), die Chemikalien enthalten, die als schädlich gelten (z. B. Bisphenol A, PFAS und Schwermetalle). Folgende Risiken ergeben sich daraus: - Freisetzung von Mikro- und Nanopartikeln in Boden und Luft könnte nachteilige Effekte auf Flora, Fauna und Menschen haben, zum Beispiel bei landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p>	5	<p>5. Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen. Die touristische Attraktivität hängt ebenfalls von einer Vielzahl von Faktoren ab.</p> <p>6. Innerhalb der Potenzialstudie wurden die Standorte, die unter 5,6m/Sek. in 140m Höhe aufweisen, ausgeschlossen. Die Wirtschaftlichkeit des Betriebes liegt im Ermessen des Projektierers.</p> <p>7. Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen sowie Fragen zu den verwendeten Baustoffen und Betriebsmitteln werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i. d. R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>
312	Privat 9 (4 Einsendungen)	19.09.2025	<p>- Die Entsorgung alter Rotorblätter gestaltet sich laut Berichten schwierig und oft unzureichend — etwa Deponierung, Zersägen vor Ort oder Ablagerung. - Langfristige Folgen, z. B. Kontamination von Böden und Nahrungsmitteln, oder erhöhte Belastung durch Luftpartikel, sind bislang nicht hinreichend erforscht oder reguliert.</p> <p>8. Hinweis der Behörden Auch die zuständigen Fachbehörden (SGD und Naturschutzbehörden) haben bereits Zweifel geäußert. Diese dürfen nicht einfach ignoriert werden. Auf Grundlage dieser fundierten Argumente fordere ich: - Streichung der betroffenen Vorranggebiete für Windenergie in Dalheim aus dem regionalen Raumordnungsplan; - Offenlegung aller Gutachten zu Umwelt-, Sach-, Gesundheits- und Immobilienverträglichkeitsfragen; Es wurden Entscheidungen und Beschlüsse getroffen, die weder nachvollziehbar noch sinnvoll sind, deren langfristige Folgen nicht bedacht wurden und für die bereits Gelder ausgegeben wurden, ohne dass ein verantwortungsvoller Gesamtplan zugrunde lag.</p>	5	<p>8. Die genannten Gutachten sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erarbeiten. Es wurde die gesamte Region untersucht, insofern liegt eine Gesamtkonzeption vor.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
313	Privat 10 (8 Einsendungen)	19.09.2025	<p>wir wenden uns mit dieser Stellungnahme bezüglich der Anpassung wegen kritischer Infrastruktur (Rhein-Selz-Park) 500m Puffer zum geplanten Rechenzentrum an Sie. Dies würde bedeuten, dass für die Gemeinde Dalheim eine Windenergieanlage wegfallen würde, welche weit genug vom Ort entfernt gestanden und wenig gestört hätte. Hier bleibt die Befürchtung, dass die Bebauung der Weißflächen ausgereizt wird, um einen maximalen Gewinn zu erzielen, auch wenn es sich hierbei um Anlagen handelt, die nur einen Abstand zur Ortsgrenze von 900-1000 Meter haben und die Rotoren noch über diese Grenze hinausragen werden.</p> <p>Bereits in der Vergangenheit haben wir unsere Ablehnung gegen die ortsnahen Anlagen deutlich gemacht durch unsere Unterschrift auf der Petition "Weitblickende Betrachtung der geplanten WEA's in Dalheim" (online oder in Papierform). Im Hinblick auf die veränderte Situation (Wegfall eines Windrades in südlicher Richtung der B420) befürchten wir nun zu dem bereits bekannten Maximalausbau in der Vorrangfläche (Weißfläche) Dalheim eine massive planerische Änderung.</p> <p>Wohlwissend, dass die in der Weißfläche geplanten WEAs nichts mit der Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes zu tun haben, möchten wir unsere Bedenken nochmals klar und verbindlich äußern:</p> <p>a) Einschränkung der Ortsentwicklung</p> <p>Dalheim ist eine wachsende Wohngemeinde. Die geplante Ausweisung von Windvorranggebieten verhindert jedoch eine zukunftsfähige Ortsentwicklung. Neue Wohnbau- und Gewerbeflächen werden blockiert, wodurch die Gemeinde langfristig in ihrer Entwicklung massiv eingeschränkt wird. Dies widerspricht dem Ziel einer ausgewogenen Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Bei Punkt 2a)</p> <p>Auch wird durch die WEA's die Möglichkeit der Ansiedlung der in Planung befindlichen Grundschule verhindert.</p>	5	<p>a.) In der Potenzialanalyse wurden geeignete Flächen mit dem vorgegebenen 900 m Abstand gesucht. Das Vorranggebiet Nr. 5 hält an der geringsten Stelle immer noch einen Abstand von 1425 m zur Ortslage Dalheim ein, beim Vorranggebiet Nr. 7a sind es 903 m. Somit bestehen noch ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Ortsgemeinde Dalheim.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
313	Privat 10 (8 Einsendungen)	19.09.2025	<p>b) Natur- und Artenschutz</p> <p>Im Bereich Dalheim befinden sich nachweislich Lebensräume geschützter Tierarten (Rotmilan, Rauchschwalben, Waldohreulen, Uhus, Fledermäuse...). Auch Wildtiere wie Hasen, Rehe, Fasane, Rebhühner und Füchse leben dort und es gibt in diesem Gebiet mehrere Dachsbauten und Greifvogelhorste. Der Bau von Windkraftanlagen bedeutet eine erhebliche Gefahr durch Kollisionsrisiken, Lebensraumzerstörung und dauerhafte Störungen. Eine solche Planung verstößt gegen das Tötungs- und Störungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG).</p> <p>Wären die Planungen von Beginn an transparent kommuniziert worden, hätten viele Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig von den Vorhaben erfahren und sich frühzeitig einbringen können. Stattdessen hat die Mehrheit der Bürger erst am 29.4.2025 an einem Infonachmittag der AfD zum ersten Mal davon erfahren. Da waren die Entscheidungen zur Bebauung der Weißflächen bereits getroffen und Mittel bewilligt worden.</p> <p>Dabei wird ein zentraler Aspekt völlig vernachlässigt: die Tierwelt im Umfeld der geplanten Windvorranggebiete. Allein im betroffenen Gebiet kommen mindestens sieben Fledermausarten sowie weitere geschützte Arten vor. Diese Tiere sind besonders empfindlich gegenüber den Eingriffen durch Windkraftanlagen und benötigen dringend Schutz, der in den bisherigen Planungen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die Fundamentierung mit Beton, die Zuwegung, Kabeltrassen und Schwerlaststrassen bedeuten massive und irreversible Eingriffe in das Ökosystem.</p> <p>c) Gesundheitliche Belastungen</p> <p>Windkraftanlagen erzeugen Schall, Infraschall und periodischen Schattenwurf, die insbesondere in der Nähe von Wohngebieten erhebliche Beeinträchtigungen verursachen. Für Dalheim bedeutet dies eine Gefährdung der Gesundheit und Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner. Dies widerspricht dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG).</p>	5	<p>b) Der Fachbeitrag Artenschutz stuft die Fläche nicht als kritischen Bereich ein.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf den vorliegenden Planentwurf, dieser beinhaltet nicht die Weißflächen. vielmehr ist eine Genehmigung von Windenergieanlagen auf den Weißflächen nach Verbindlichkeit des Regionalplans nicht mehr ohne Weiteres möglich.</p> <p>c.) Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren und Störungen, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
313	Privat 10 (8 Einsendungen)	19.09.2025	<p>d) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Dalheim liegt in einer landschaftlich attraktiven Region, die stark vom Weinbau, Naherholung und Tourismus geprägt ist. Ein Windpark mit 250 Meter hohen Anlagen würde das Landschaftsbild massiv verändern und die Identität unseres Dorfes unwiederbringlich beeinträchtigen.</p> <p>e) Wirtschaftliche Nachteile Die Nähe zu Windkraftanlagen führt nachweislich zu erheblichen Wertverlusten bei Grundstücken und Häusern. Dies stellt eine unmittelbare finanzielle Belastung für die Bürgerinnen und Bürger von Dalheim dar. Auch die touristische Attraktivität unserer Region — insbesondere der Wein- und Kulturlandschaft — wird stark geschwächt.</p> <p>f) Mangelhafte Bürgerbeteiligung Die bisherigen Planungen wurden weitgehend ohne transparente Information und Beteiligung der Dalheimer Bevölkerung vorangetrieben. Dies widerspricht den Grundsätzen einer fairen und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 ROG.</p>	5	<p>d.) Innerhalb der strategischen Umweltprüfung wurde das Thema im Rahmen des Schutzguts Landschaft bewertet. Eine Auswirkung auf Landschaftsbild ist bei modernen Anlagen nicht zu verhindern, es ist jedoch nicht als Ausschlusskriterium eingestuft. Eine solche Einstufung entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).</p> <p>e.) Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen. Die touristische Attraktivität hängt ebenfalls von einer Vielzahl von Faktoren ab.</p> <p>f.) Innerhalb der 4. Teilfortschreibung wurden alle vorgegebenen Beteiligungen nach § 9 Abs. 1 und 2 ROG durchgeführt und es bestand die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Es wird betont, dass gesetzlich nur eine Anhörung vorgeschrieben ist; es sind aber bereits drei (!) Anhörungen durchgeführt worden. Hinzu kommt, dass der Planentwurf des Regionalplans nur unwesentlich mehr Fläche im Vorranggebiet Nr. 5 ausweist als der bereits rechtswirksame Flächennutzungsplan. Für die Bürgerschaft ergeben sich daher keine großen Veränderungen gegenüber dem bestehenden Planungsrecht.</p>
313	Privat 10 (8 Einsendungen)	19.09.2025	<p>Wir fordern daher:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Streichung der ortsnahen Anlagen DS3, DS5 und DS6. 2. Erstellung einer unabhängigen Umweltverträglichkeitsprüfung mit besonderem Augenmerk auf geschützte Arten. 3. Transparente Offenlegung aller Gutachten zu Schall, Infraschall, Schattenwurf, Landschaftsbild und Immobilienwerten. 4. Echte Bürgerbeteiligung in Form von Informationsveranstaltungen und der Möglichkeit zu Stellungnahmen. 5. Prüfung alternativer Standorte, die weniger belastend für Mensch, Natur und die Entwicklung unserer Gemeinde sind. 	5	<p>Die UVP wurde von einem unabhängigen Gutachter erstellt und alle Ergebnisse in den öffentlichen Beteiligungen digital und vor Ort ausgelegt. Die genannten Gutachten sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erarbeiten, zu den Immobilienwerten (siehe oben). Es wurde die gesamte Region untersucht, weniger geeignete Flächen sind bereits verworfen worden.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
314	Privat 11	19.09.2025	<p>hiermit nehme ich Stellung zum oben genannten Entwurf und spreche mich ganz klar gegen den geplanten Ausbau von Windenergieanlagen im Bereich Dalheim aus. Meine Einwände stützen sich auf folgende Gesichtspunkte:</p> <p>1. Einschränkung der Ortsentwicklung Die geplante Errichtung mehrerer großdimensionaler Windenergieanlagen führt zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes. Dalheim ist eine wachsende Wohngemeinde. Neue Wohnbau- und Gewerbeflächen werden blockiert, wodurch die Gemeinde langfristig in ihrer Entwicklung massiv eingeschränkt wird. Dies widerspricht dem Ziel einer ausgewogenen Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Bei Punkt 2a) Auch wird durch die WEA's die Möglichkeit der Ansiedlung der zur Zeit dort erwogenen Grundschule verhindert.</p> <p>2. Natur- und Artenschutz Das betroffene Gebiet stellt Lebensraum für zahlreiche geschützte Arten dar. Insbesondere Rotmilan, Rauchschwalben, Waldohreulen, Uhus und Fledermäuse. Auch Wildtiere wie Hasen, Rehe, Fasane, Rebhühner und Füchse leben dort und es gibt in diesem Gebiet mehrere Dachsbauten und Greifvogelhorste. Der Bau von Windkraftanlagen bedeutet eine erhebliche Gefahr durch Kollisionsrisiken, Lebensraumzerstörung und dauerhafte Störungen. Allein im betroffenen Gebiet kommen mindestens sieben Fledermausarten sowie weitere geschützte Arten vor. Diese Tiere sind besonders empfindlich gegenüber den Eingriffen durch Windkraftanlagen und benötigen dringend Schutz, der in den bisherigen Planungen nicht ausreichend berücksichtigt wird. Darüber hinaus erfordern Fundamente und Zuwegungen erhebliche Eingriffe in Böden und Vegetation, die zu dauerhaften ökologischen Schäden führen. Aus Sicht des Bundesnaturschutzgesetzes ist daher ein strenger Prüfungsmaßstab anzulegen.</p>	5	<p>1.) In der Potenzialanalyse wurden geeignete Flächen mit dem vorgegebenen 900 m Abstand gesucht. Das Vorranggebiet Nr. 5 hält an der geringsten Stelle immer noch einen Abstand von 1425 m zur Ortslage Dalheim ein, beim Vorranggebiet Nr. 7a sind es 903 m. Somit bestehen noch ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Ortsgemeinde Dalheim.</p> <p>2.) Der Fachbeitrag Artenschutz stuft die Fläche nicht als kritischen Bereich ein.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
314	Privat 11	19.09.2025	<p>3. Gesundheitliche Belastungen Windkraftanlagen erzeugen Schall, Infraschall und periodischen Schattenwurf, die insbesondere in der Nähe von Wohngebieten erhebliche Beeinträchtigungen verursachen. Für Dalheim bedeutet dies eine Gefährdung der Gesundheit und Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner. Dies widerspricht dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG).</p> <p>4. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Dalheim liegt in einer landschaftlich attraktiven Region, die stark vom Weinbau, Naherholung und Tourismus geprägt ist. Ein Windpark mit 250 Meter hohen Anlagen würde das Landschaftsbild massiv verändern und die Identität unseres Dorfes unwiederbringlich beeinträchtigen.</p> <p>5. Wirtschaftliche Nachteile Die Nähe zu Windkraftanlagen führt nachweislich zu erheblichen Wertverlusten bei Grundstücken und Häusern. Dies stellt eine unmittelbare finanzielle Belastung für die Bürgerinnen und Bürger von Dalheim dar. Auch die touristische Attraktivität unserer Region — insbesondere der Wein- und Kulturlandschaft — wird stark geschwächt.</p>	5	<p>3.) Die aufgeworfenen Fragen und genannten Anregungen sind nicht Gegenstand des laufenden Planungsverfahrens, sondern beziehen sich auf technische Parameter unterschiedlicher Typen von Windenergieanlagen bzw. der Eindämmung von potenziellen Gefahren und Störungen, die sich aus dem Betrieb von Windenergieanlagen ergeben könnten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr, zu potenziell schädlichen Umweltauswirkungen sowie zum Rückbau der Anlagen werden im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für jede einzelne Windenergieanlage (i.d.R. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung) geprüft, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind.</p> <p>4.) Innerhalb der strategischen Umweltprüfung wurde das Thema im Rahmen des Schutzguts Landschaft bewertet. Eine Auswirkung auf Landschaftsbild ist bei modernen Anlagen nicht zu verhindern, es ist jedoch nicht als Ausschlusskriterium eingestuft. Eine solche Einstufung entspräche nicht der Intention des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).</p> <p>5.) Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass der Wert und die Preisentwicklung von Immobilien von ökonomischen und demografischen Einflüssen dominiert werden und nicht von Windenergieanlagen. Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist es im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage kaum möglich, den Anstieg oder den Rückgang des Verkehrswertes eines bebauten oder unbebauten Grundstücks auf einen einzelnen Einflussfaktor zurückzuführen. Die touristische Attraktivität hängt ebenfalls von einer Vielzahl von Faktoren ab.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
314	Privat 11	19.09.2025	<p>6. Nutzen und Belastung Der Beitrag von Windkraftanlagen zur Energieversorgung ist in unserer Region, im Vergleich zu windstarken Regionen im Norden, gering. Die negativen Auswirkungen hingegen sind dauerhaft. Eine zukunftsorientierte Energiewende muss gerecht gestaltet sein. Sie darf Regionen, wie unsere, nicht nur belasten. Es braucht Lösungen, die Umwelt, Menschen und Gemeinden gleichermaßen berücksichtigen.</p> <p>7. Mangelhafte Bürgerbeteiligung Die bisherigen Planungen wurden weitgehend ohne transparente Information und Beteiligung der Dalheimer Bevölkerung vorangetrieben. Dies widerspricht den Grundsätzen einer fairen und frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 ROG. Das ist nicht akzeptabel.</p> <p>Forderungen: - Streichung aller geplanten Windenergieanlagen: Es wurden Entscheidungen getroffen, die weder nachvollziehbar noch sinnvoll sind. Es gibt keine überzeugenden Expertisen, die aufzeigen, dass Windenergieanlagen den Interessen von Menschen, Natur und Landschaft gerecht werden. - Transparente Offenlegung aller Gutachten zu Schall, Infraschall, Schattenwurf, Landschaftsbild und Immobilienwerten.</p>	5	<p>6.) Innerhalb der Potenzialstudie wurden die Standorte, die unter 5,6m/Sek. in 140m Höhe aufweisen, ausgeschlossen. Die Wirtschaftlichkeit des Betriebes liegt im Ermessen des Projektierers.</p> <p>7.) Innerhalb der 4. Teilfortschreibung wurden alle vorgegebenen Beteiligung nach § 9 Abs. 1 und 2 ROG durchgeführt und es bestand die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Es wird betont, dass gesetzlich nur eine Anhörung vorgeschrieben ist; es sind aber bereits drei (!) Anhörungen durchgeführt worden. Hinzu kommt, dass der Planentwurf des Regionalplans nur unwesentlich mehr Fläche im Vorranggebiet Nr. 5 ausweist als der bereits rechtswirksame Flächennutzungsplan. Für die Bürgerschaft ergeben sich daher keine großen Veränderungen gegenüber dem bestehenden Planungsrecht.</p> <p>Zu den Forderungen: Die Planungsgemeinschaft weist Vorrangflächen für Windenergie aus. Die Planung und Genehmigung einzelner Anlagen ist Aufgabe der Projektierer und der Struktur- und Genehmigungsdirektionen. Die UVP wurde von einem unabhängigen Gutachter erstellt und alle Ergebnisse in den öffentlichen Beteiligungen digital und vor Ort ausgelegt. Die genannten Gutachten sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erarbeiten; zu den Immobilienwerten (siehe oben).</p>
Stellungnahmen aus der ersten erneuten Anhörung, die infolge der Wiederaufnahme der Fläche 48 neu abzuwägen sind					
24	Landesamt für Umwelt	11.04.2025	<ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet 48 „Hausen / Gösenroth (bei Oberkirn)“ <p>Gleiches gilt für das Vorranggebiet 48 „Hausen / Gösenroth (bei Oberkirn)“, welches bereits in der Vergangenheit als Vorranggebiet ausgewiesen wurde. Das Vorranggebiet weist Überschneidungen mit dem FFH-Gebiet „Obere Nahe“ mit den Zielarten Mopsfledermaus, Wimperfledermaus und Bechsteinfledermaus auf, die durch potenzielle Habitatverluste (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenzielle Nahrungsgebiete sowie traditionelle Flugrouten) betroffen sein können.</p>	48	Da es sich um eine bereits im ROP enthaltene Fläche handelt, ist eine erneute FFH-Vorprüfung auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich. Derzeit befinden sich zwei Anträge für Windenergieanlagen auf den beiden Teilflächen in Vorbereitung, in deren Rahmen der Artenschutz und die FFH-Verträglichkeit untersucht wird.
24	Landesamt für Umwelt	11.04.2025	<p>Hinweise zu den FFH-Vorprüfungen betroffener Vorranggebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 48 im FFH-Gebiet „Obere Nahe“ <p>Sofern in der Vorprüfung beschrieben wird, dass „Beeinträchtigungen oder Verluste der Quartiere und der im räumlich-funktionalen Verbund stehenden essenziellen Nahrungshabitats gebietsrelevanter FFH-Fledermausarten nicht auszuschließen [sind]“ (vgl. z. B. S. 62), ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung möglich ist.</p> <p>In einer Vorprüfung dürfen demnach auch keine Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (vgl. S. 38) berücksichtigt werden, da dies impliziert, dass die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung besteht und somit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.</p>	48	Auf Ebene der Regionalplanung findet keine erneute FFH-Vorprüfung statt, da die Fläche aus dem verbindlichen ROP übernommen wird. Derzeit befinden sich zwei Anträge für Windenergieanlagen auf den beiden Teilflächen in Vorbereitung, in deren Rahmen der Artenschutz und die FFH-Verträglichkeit untersucht wird.
29	LGB Landesamt für Geologie und Bergbau	14.03.2025	Im Bereich des Teilgebiets 48 (nördliche Fläche) sind Grubenbaue der Dachschiefergrube "Karschheck" dokumentiert, die sich im tagesnahen (0 - 30 m) bzw. oberflächennahen (30 - 50 m) befinden.	48	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorranggebietsnummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
61	Nabu	25.03.2025	<p>Fläche 48: Vorranggebiet Windenergienutzung (Bestand), Vorranggebiet Windenergienutzung (Planung)</p> <p>Bei den Flächen, die zu diesem Vorranggebiet gehören handelt es sich um offenlandbetonte Mosaiklandschaft mit zum größten Teil zusammenhängenden Waldflächen. Bei diesen Waldflächen handelt es sich um Kategorie I und II Flächen des Fachbeitrags. Zum einen handelt es sich um ein FFH-Gebiet (Kategorie I) und zum anderen um Waldflächen mit einem hohen Habitatpotenzial für Fledermauskolonien (hier: Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr).</p> <p>Das Vorliegen beider Kategorien des Fachbeitrags lässt Fläche 48 zu einer Fläche werden, in der wir die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung strikt ablehnen. Hier ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mit dem Naturschutz vereinbar.</p>	48	<p>Es handelt sich um eine aus dem verbindlichen ROP übernommene Fläche, auf die der Fachbeitrag nicht anzuwenden ist. Derzeit befinden sich zwei Anträge für Windenergieanlagen auf den beiden Teilflächen in Vorbereitung, in deren Rahmen der Artenschutz und die FFH-Verträglichkeit untersucht wird.</p>
<p>Die Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen der vorletzten Anhörung ging erst am 09.07.2025 bei der Geschäftsstelle ein. Die Stellungnahme lag der Regionalvertretung somit bei der Beschlussfassung am 23.06.2025 nicht vor. Am 09.07.25 erfolgte zudem die Übermittlung der Stellungnahme der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft vom 20.05.2025 durch das Bundesamt. Da diese z. T. abwägungsrelevante Inhalte umfassen, werden beide nun noch wiedergegeben. Im Rahmen der zweiten erneuten Anhörung wurden von beiden Trägern öffentlicher Belange keine weitere Stellungnahme abgegeben.</p>					
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw	08.07.2025	<p>mit Ihren Schreiben vom 10. Februar 2025 (Bezug 1) und vom 16. April 2025 (Bezug 2) informierten Sie mich über die 4. Teilfortschreibung des ROP Rheinhausen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) und baten um meine Stellungnahme. Ich hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:</p> <p>Zunächst benenne ich Ihnen die militärischen Belange, die durch die 4. Teilfortschreibung des ROP Rheinhausen-Nahe 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) betroffen sein können. Anschließend werde ich genauer auf die einzelnen Flächen eingehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeitsbereich Flugplatz Ramstein - Zuständigkeitsbereich militärischer Luftverkehr - Flugbeschränkungsgebiet ED-R 116 (Baumholder) - Truppenübungsplatz (TrÜbPl) Baumholder - Absetzplätze der Bundeswehr - LV-Radaranlage Erbeskopf und ihr Interessengebiet - Produktenferleitungen (Pipelines) der Bundeswehr - Interessengebiete von Funkdienststellen der Bundeswehr - Interessengebiete Polygone - Weitere Liegenschaften und Kasernen der Bundeswehr - Liegenschaften der Gaststreitkräfte - Militärstraßengrundnetz - Straßenverkehrsanlagen <p>Ferner mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die o.a. Aufzählung nicht abschließend ist. Auch erlaube ich mir den Hinweis, dass Liegenschaften der Bundeswehr und der Gaststreitkräfte im Planungsgebiet eines Regionalplans nicht überplant werden dürfen, da sie der Planungshoheit des Landes entzogen sind. Sie sind dennoch entsprechend zu berücksichtigen und ggf. auszuweisen.</p>		Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw	08.07.2025	<p>Flächenbewertung:</p> <p>Fläche 01: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p> <p>Fläche 02: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p> <p>Fläche 04: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p> <p>Fläche 05: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p> <p>Fläche 05a: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p> <p>Fläche 06: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p> <p>Fläche 07: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p> <p>Fläche 07a: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p> <p>Fläche 08: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p> <p>Fläche 09: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p> <p><u>Fläche 10:</u> Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Ramstein, innerhalb des MVA Sektors S2, bzw. dessen Puffer. Die maximale Bauhöhe beträgt 797 m über NHN.</p> <p><u>Fläche 11:</u> Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Ramstein, innerhalb des MVA Sektors S2, bzw. dessen Puffer. Die maximale Bauhöhe beträgt 797 m über NHN.</p> <p>Fläche 12: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p> <p>Fläche 13: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p> <p><u>Fläche 14:</u> Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Ramstein, teilweise innerhalb des MVA Sektors S2, bzw. dessen Puffer. Die maximale Bauhöhe des Bereiches, der vom MVA Sektor S 2 betroffen ist, beträgt 797 m über NHN. Ferner befindet sie sich im Bereich einer Produktenfernleitung der Bundeswehr. Zu den Einschränkungen hierzu verweise ich auf das Schreiben der FBG mbH welches ich beifüge und dem ich mich vollumfänglich anschließe.</p>	<p>10</p> <p>11</p> <p>14</p>	<p>Für die angesprochenen Flächen 10, 11 und 14 gilt, dass die Höhenbeschränkungen bei Geländehöhen zwischen 130 und 365 m keine Auswirkungen auf die heute üblichen Anlagengrößen haben. Es erfolgt daher keine Höhenbeschränkung im Regionalplan.</p> <p>Abwägung hierzu (siehe unten unter Fernleitungsbetriebsgesellschaft)</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw	08.07.2025	<p>Fläche 15: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen. Fläche 16: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen. Fläche 17: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen. Fläche 18: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen. Fläche 19: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen. Fläche 20: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen. Fläche 24: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen. Fläche 25: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen. Fläche 26: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen. Fläche 27: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen. Fläche 28: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen. Fläche 29a: In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen. <u>Fläche 30:</u> Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen. Im restlichen Teil der Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen. <u>Fläche 31:</u> Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen.</p>	30 31	Es wird keine pauschale Höhenbeschränkung ausgesprochen. In Teilbereichen der Flächen 30 und der gesamten Fläche 31 ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob Auflagen erforderlich sind.

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw	08.07.2025	<p><u>Fläche 32:</u> Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen.</p> <p><u>Fläche 33:</u> Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen. Ferner befindet sie sich im Bereich einer Produktenfernleitung der Bundeswehr. Zu den Einschränkungen hierzu verweise ich auf das Schreiben der FBG mbH welches ich beifüge und dem ich mich vollumfänglich anschließe.</p> <p><u>Fläche 34:</u> Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen.</p> <p><u>Fläche 35:</u> Die Fläche befindet sich im Bereich einer Produktenfernleitung der Bundeswehr. Zu den Einschränkungen hierzu verweise ich auf das Schreiben der FBG mbH welches ich beifüge und dem ich mich vollumfänglich anschließe.</p> <p><u>Fläche 36:</u> Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen.</p>	32 33 34 35 36	<p>Es wird keine pauschale Höhenbeschränkung ausgesprochen. Auf den Flächen 32, 33, 34 und 36 ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob Auflagen erforderlich sind.</p> <p>Abwägung hierzu (siehe unten unter Fernleitungsbetriebsgesellschaft)</p> <p>Abwägung hierzu (siehe unten unter Fernleitungsbetriebsgesellschaft)</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw	08.07.2025	<p><u>Fläche 37:</u> Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen.</p> <p><u>Fläche 38:</u> Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen. Ferner befindet sie sich im Bereich einer Produktenfernleitung der Bundeswehr. Zu den Einschränkungen hierzu verweise ich auf das Schreiben der FBG mbH welches ich beifüge und dem ich mich vollumfänglich anschließe.</p> <p><u>Fläche 39:</u> Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Ramstein, innerhalb des MVA Sektors S2, bzw. dessen Puffer. Die maximale Bauhöhe beträgt 797 m über NHN. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen.</p> <p><u>Fläche 41:</u> Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen. Ferner befindet sie sich im Bereich einer Produktenfernleitung der Bundeswehr. Zu den Einschränkungen hierzu verweise ich auf das Schreiben der FBG mbH welches ich beifüge und dem ich mich vollumfänglich anschließe.</p>	37 38 39 41	<p>Es wird keine pauschale Höhenbeschränkung ausgesprochen. Auf den Flächen 37, 38, 39 und 41 ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob Auflagen erforderlich sind.</p> <p>Abwägung hierzu (siehe unten unter Fernleitungsbetriebsgesellschaft)</p> <p>Für die Fläche 39 gilt, dass die Höhenbeschränkungen bei einer Geländehöhe von ca. 380 m keine Auswirkungen auf die heute üblichen Anlagengrößen haben. Es erfolgt daher keine Höhenbeschränkung im Regionalplan.</p> <p>Abwägung hierzu (siehe unten unter Fernleitungsbetriebsgesellschaft)</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw	08.07.2025	<p><u>Fläche 42:</u> Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen.</p> <p><u>Fläche 44:</u> Die Fläche befindet sich komplett innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 116, größtenteils innerhalb eines Anflugsektors auf den Truppenübungsplatz. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen. Der Bereich der Fläche, der nicht ausgeschlossen wird, liegt zudem im Puffer des MVA Sektors S2 des Flugplatzes Ramstein. Die maximale Bauhöhe beträgt 797 m über NHN.</p> <p><u>Fläche 46:</u> Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen.</p> <p><u>Fläche 48:</u> Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen. Ferner befindet sie sich im Bereich einer Produkterfernteilung der Bundeswehr. Zu den Einschränkungen hierzu verweise ich auf das Schreiben der FBG mbH welches ich beifüge und dem ich mich vollumfänglich anschließe.</p>	42 44 46 48	<p>Es wird keine pauschale Höhenbeschränkung ausgesprochen. Auf den Flächen 42, 46 und 48 ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob Auflagen erforderlich sind.</p> <p>Für die Fläche 44 gilt bei einer Geländehöhe von ca. 500 m, dass ein Spielraum von knapp 300 m verbleibt. Die heute üblichen Anlagen erreichen Größen von bis zu 270 m. Die Höhenbeschränkungen haben daher keine Auswirkungen auf die heute üblichen Anlagengrößen. Es erfolgt daher keine Höhenbeschränkung im Regionalplan.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw	08.07.2025	<p><u>Fläche 49:</u> Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen.</p> <p><u>Fläche 50:</u> Die Fläche ragt im östlichen Bereich in das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 116. Flugbetriebliche Belange werden hier nicht berührt. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen. Auch befindet sie sich im Puffer des MVA Sektors S4 des Flugplatzes Ramstein. Die maximale Bauhöhe beträgt 919 m über NHN.</p> <p><u>Fläche 53:</u> Die Fläche liegt mit der östlichen Hälfte innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 116. Die Fläche liegt zudem teilweise innerhalb des Anflugbereiches auf einen Absetzplatz der Fallschirmspringer, als auch teilweise innerhalb eines Anflugsektors auf den Truppenübungsplatz. Innerhalb des Anflugbereiches auf den Absetzplatz, sowie den Anflugsektor, ist eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen. Auch befindet sie sich im Puffer des MVA Sektors S4 des Flugplatzes Ramstein. Die maximale Bauhöhe beträgt 919 m über NHN.</p>	49 50 53	<p>Es wird keine pauschale Höhenbeschränkung ausgesprochen. Auf der Fläche 49 ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob Auflagen erforderlich sind.</p> <p>Für die Fläche 50 gilt, dass die Höhenbeschränkungen bei einer Geländehöhe von ca. 500 m keine Auswirkungen auf die heute üblichen Anlagengrößen haben. Es erfolgt daher keine Höhenbeschränkung im Regionalplan.</p> <p>Die Fläche wird um den Anflugbereich und den Anflugsektor reduziert</p> <p>Für die Fläche 53 gilt, dass die Höhenbeschränkungen bei einer Geländehöhe von ca. 500 m keine Auswirkungen auf die heute üblichen Anlagengrößen haben.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw	08.07.2025	<p><u>Fläche 54:</u> Die Fläche liegt komplett innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 116, teilweise innerhalb des Anflugbereiches auf einen Absatzplatz der Fallschirmspringer, als auch teilweise innerhalb eines Anflugsektors auf den Truppenübungsplatz. Zudem liegt die Fläche zwischen der Außenfeuerstellung 206 und dem TrÜbPL Baumholder und behindert womöglich den Einsatz von Radaranlagen. Innerhalb des Anflugbereiches auf den Absatzplatz, sowie den Anflugsektor, ist eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen. Auch befindet sie sich im Puffer des MVA Sektors S4 des Flugplatzes Ramstein. Die maximale Bauhöhe beträgt 919 m über NHN.</p> <p><u>Fläche 56:</u> Die Fläche liegt komplett innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 116, teilweise innerhalb eines Anflugsektors auf den Truppenübungsplatz. Innerhalb des Anflugsektors, ist eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen. Auch befindet sie sich im Puffer des MVA Sektors S4 des Flugplatzes Ramstein. Die maximale Bauhöhe beträgt 919 m über NHN.</p>	54 56	<p>Aus den inzwischen übermittelten Daten sind keine Überschneidungen mit dem Anflugbereich und dem Anflugsektor zu erkennen.</p> <p>Für die Fläche 54 gilt, dass die Höhenbeschränkungen bei einer Geländehöhe von ca. 500 m keine Auswirkungen auf die heute üblichen Anlagengrößen haben.</p> <p>Aus den inzwischen übermittelten Daten sind keine Überschneidungen mit dem Anflugbereich und dem Anflugsektor zu erkennen.</p> <p>Für die Fläche 56 gilt, dass die Höhenbeschränkungen bei einer Geländehöhe von ca. 500 m keine Auswirkungen auf die heute üblichen Anlagengrößen haben.</p>
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw	08.07.2025	<p><u>Fläche 57:</u> Die Fläche liegt größtenteils innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 116, innerhalb des Anflugbereiches auf einen Absatzplatz der Fallschirmspringer. Innerhalb des Anflugbereiches, ist eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen. Auch befindet sie sich im Puffer des MVA Sektors S4 des Flugplatzes Ramstein. Die maximale Bauhöhe beträgt 919 m über NHN.</p> <p><u>Fläche 58:</u> Die Fläche liegt komplett innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 116, größtenteils innerhalb eines Anflugsektors auf den Truppenübungsplatz. Innerhalb des Anflugsektors, ist eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Ferner befindet sich die Fläche zwischen der Außenfeuerstellung 205 und dem TrÜbPL Baumholder. Auch in diesem Bereich ist eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Sodass nur ein minimaler Teil im Südosten der Fläche für die Planung mit Windenergieanlagen geeignet sein könnte.</p> <p>Ferner befindet sie sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zu Auflagen (z.B. Höhenbegrenzungen oder Umplanungen) oder vereinzelt auch zu Ablehnungen von Windenergieanlagen (WEA) kommen. Auch befindet sie sich im Puffer des MVA Sektors S4 des Flugplatzes Ramstein. Die maximale Bauhöhe beträgt 919 m über NHN.</p>	57 58	<p>Aus den inzwischen übermittelten Daten sind keine Überschneidungen mit dem Anflugbereich und dem Anflugsektor zu erkennen.</p> <p>Für die Fläche 57 gilt, dass die Höhenbeschränkungen bei einer Geländehöhe von ca. 600 m keine Auswirkungen auf die heute üblichen Anlagengrößen haben.</p> <p>Da der überwiegende Teil der Fläche nicht für Windenergieanlagen nutzbar ist, entfiel die Fläche bereits vor der zweiten erneuten Anhörung.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag																																
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw	08.07.2025	<u>Fläche 59:</u> Die Fläche liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 116. Die Fläche liegt zudem teilweise innerhalb des Anflugbereiches auf einen Absetzplatz der Fallschirmspringer, als auch teilweise innerhalb eines Anflugsektors auf den Truppenübungsplatz. Ferner befindet sich die Fläche zwischen der Außenfeuerstellung 205 und dem TrÜbPL Baumholder. Auch befindet sich die Fläche im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erbeskopf und im Puffer des MVA Sektors S4 des Flugplatzes Ramstein. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist in der gesamten Fläche nicht möglich.	59	Da die komplette Fläche nicht für Windenergieanlagen nutzbar ist, entfiel sie bereits vor der zweiten erneuten Anhörung.																																
87	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH FBG	20.05.2025	wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Verschiedene Produktenfernleitung durchqueren/ verlaufen im Nahbereich verschiedener Festsetzungsgebiete. Details entnehmen Sie der folgenden Liste <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr</th> <th>Name</th> <th>Pl</th> <th>Plkm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>9</td> <td>Mörstadt/ Worms</td> <td>Fürfeld-Bellheim</td> <td>34,5-35,8</td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>Alzey/Freimersheim/Mauchenheim/Wahlheim</td> <td>Fürfeld-Bellheim</td> <td>14,6-15,3</td> </tr> <tr> <td>35</td> <td>Fürfeld/Hochstetten/Altenbamberg</td> <td>Meisenheim-Fürfeld</td> <td>18,3-19,1</td> </tr> <tr> <td>38</td> <td>Callbach/ Lettweiler/ Meisenheim/ Rehborn</td> <td>Meisenheim-Fürfeld</td> <td>3,9-9,0</td> </tr> <tr> <td>41</td> <td>Abtweiler/ Desloch/ Lauschie/ Raumbach</td> <td>Zweibrücken-Bitburg</td> <td>88,3-88,6 90,6-91,4</td> </tr> <tr> <td>33</td> <td>Langenthal/ Seesbach u.a.</td> <td>Zweibrücken-Bitburg</td> <td>103,0-104,3</td> </tr> <tr> <td>48</td> <td>Hausen/ Gösenroth</td> <td>Zweibrücken-Bitburg</td> <td>120,5-121,2</td> </tr> </tbody> </table> Für eine erste Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Arbeiten/Planungen haben wir einen Lageplan beigelegt.	Nr	Name	Pl	Plkm	9	Mörstadt/ Worms	Fürfeld-Bellheim	34,5-35,8	14	Alzey/Freimersheim/Mauchenheim/Wahlheim	Fürfeld-Bellheim	14,6-15,3	35	Fürfeld/Hochstetten/Altenbamberg	Meisenheim-Fürfeld	18,3-19,1	38	Callbach/ Lettweiler/ Meisenheim/ Rehborn	Meisenheim-Fürfeld	3,9-9,0	41	Abtweiler/ Desloch/ Lauschie/ Raumbach	Zweibrücken-Bitburg	88,3-88,6 90,6-91,4	33	Langenthal/ Seesbach u.a.	Zweibrücken-Bitburg	103,0-104,3	48	Hausen/ Gösenroth	Zweibrücken-Bitburg	120,5-121,2	9 14 33 35 38 41 48	Kenntnisnahme
Nr	Name	Pl	Plkm																																		
9	Mörstadt/ Worms	Fürfeld-Bellheim	34,5-35,8																																		
14	Alzey/Freimersheim/Mauchenheim/Wahlheim	Fürfeld-Bellheim	14,6-15,3																																		
35	Fürfeld/Hochstetten/Altenbamberg	Meisenheim-Fürfeld	18,3-19,1																																		
38	Callbach/ Lettweiler/ Meisenheim/ Rehborn	Meisenheim-Fürfeld	3,9-9,0																																		
41	Abtweiler/ Desloch/ Lauschie/ Raumbach	Zweibrücken-Bitburg	88,3-88,6 90,6-91,4																																		
33	Langenthal/ Seesbach u.a.	Zweibrücken-Bitburg	103,0-104,3																																		
48	Hausen/ Gösenroth	Zweibrücken-Bitburg	120,5-121,2																																		

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang- gebiets- nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
87	Fernleitungsbetriebs- gesellschaft mbH FBG	20.05.2025	<p>Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.</p> <p>Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle TL Fürfeld (..), die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei. Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.</p> <p>Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUSBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUSBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.</p> <p>In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserunreinigungen) auslösen.</p>	<p>9</p> <p>14</p> <p>33</p> <p>35</p> <p>38</p> <p>41</p> <p>48</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
87	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH FBG	20.05.2025	<p>Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.</p> <p>Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet. Dieses Schreiben ersetzt die Zustimmung/ vertragliche Regelung mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt nicht.</p> <p>Es gibt zum Abstand von Windrädern zu Produktenfernleitungen keine Rechtsgrundlage, die mittelfristig auch nicht zu erwarten ist. Die bisherige Praxis trägt den Interessen des Bundes (Eigentümer) und der FBG (Erfüllungsgehilfe) ausreichend Rechnung. Derzeit liegen keine allgemein anerkannten Erkenntnisse vor, die eine Abkehr von der bisherigen Praxis und den bisherigen Forderungen erfordern oder rechtfertigen. Die Entscheidung darüber, welche Abstände unter welchen Auflagen einzuhalten sind, obliegt, mangels allgemein gültiger Rechtsvorschriften, den jeweiligen Genehmigungsbehörden im Einzelfall. Es wird seitens des Bundes folgender Mindestabstand zwischen Produktenfernleitung und WEA gefordert: Nabhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 m (Schutzstreifen)</p> <p>Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:</p>	<p>9</p> <p>14</p> <p>33</p> <p>35</p> <p>38</p> <p>41</p> <p>48</p>	<p>Aufgrund der besonderen Gefahrenlage wird ein Hinweis auf die Erforderlichkeit einer frühzeitigen Abstimmung mit dem Leitungsträger in die Flächensteckbriefe der Potenzialstudie und in die tabellarische Übersicht aller Windenergiegebiete in den Textteil des ROP übernommen um Projektierer, Gemeinden und Genehmigungsbehörden hierfür zu sensibilisieren.</p> <p>Der genaue Abstand ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen.</p>

Nr.	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwender	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorrang-gebiets-nummer	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
87	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH FBG	20.05.2025	<p>- Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>- Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.</p> <p>- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.</p> <p>- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns per Mail zurückzusenden.</p> <p>- Die Rechte an der o. a. Produktenfernleitung - dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen - müssen gewahrt bleiben.</p> <p>- Bei der Planung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand von Nabenhöhe + Rotorradius + 5 m einzuhalten.</p> <p>Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.</p>	<p>9</p> <p>14</p> <p>33</p> <p>35</p> <p>38</p> <p>41</p> <p>48</p>	Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu beachten.